UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY.

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dielteregeschi00wach

Rom. W. Hist.

4/13

Die ältere Geschichte des römischen Staates

untersucht

von

W. Wachsmuth,
Professor in Halle.

H 2187
80/8/98

Halle,
im Verlag der Rengerschen Buchhandlung,
1819.

Seiner Excellenz

dem

Königl. Preußischen Staats- und Minister der Geistlichen-
Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Ritter des
rothen Adlerordens erster Klasse

Freiherrn von Altenstein

unterthänigst gewidmet.

Vorrede.

Wenn die Fackel des Genius im Reiche der Gewohnheit aufflammt, eilen jugendlich Ahnende, und längst im Zweifel am Alten Befangene dem ersehnten neuen Lichte zu; Alt- und Starrgläubige meiden den Glanz, der verjährte und durch Gewöhnung gestützte Gebrechen in ihrer Blöße darstellt. Dies scheint der Doppelzustand der Geister seit dem Erscheinen des Niebuhrschen Werkes, nach

Vorrede.

Wenn die Fackel des Genius im Reiche der Gewohnheit aufflammt, eilen jugendlich Ahnende, und längst im Zweifel am Alten Befangene dem ersehnten neuen Lichte zu; Alt- und Starrgläubige meiden den Glanz, der verjährte und durch Gewöhnung gestützte Gebrechen in ihrer Blöße darstellt. Dies scheint der Doppelzustand der Geister seit dem Erscheinen des Niebuhrschen Werkes, nach

welchem es nicht mehr darauf ankommt, mit Beaufort u. A. die ältere römische Geschichte für ungewiß, und einzelne Theile als unhaltbare Mährchen anzusehen, dabei aber den alten Grund in der Hauptsache unverändert zu lassen, sondern ein aus ganz neuen Werkstücken aufgeführtes historisches Gebäude für das rechte zu erkennen. Die Fülle des in ihm enthaltenen Reichthums hat eine Bewegung des Forschergeistes in mannigfachen Richtungen angeregt; das gediegenste Zeugniß von dem hochwichtigen, Epoche machenden Charakter des trefflichen Werkes. Im Schwanken zwischen dem Glauben an das Alte und der Hinneigung zu dem Neuen, wurde ich durch meinen Beruf veranlaßt, im Winter 181$\frac{7}{8}$ römische Geschichte auf hiesiger Universität vorzutragen. Was bei bloßer Lesung oder auf das Innere beschränktem Nachdenken leicht Eingang findet, gestaltet sich anders, wenn es als geprüfte

Ueberzeugung laut ausgesprochen und als Wahrheit gelehrt werden soll; so begann während jener Vorträge oft erst eine Untersuchung, die ich bei früheren stummen Prüfungen für vollendet hielt; eine knüpfte sich an die andere; aus solchen Vorarbeiten entstand dieses Buch. Mit ungestörter sorgenloser Muße die ungetheilte Kraft einer geraumen Lebenszeit auf einen wissenschaftlichen Gegenstand verwenden zu können, ist ein beneidenswerthes Loos; ein Anderes ist es, in mehrfach getheiltem Berufsdrange unter geist- und zeitzersplitternden Beschäftigungen wenige glückliche Stunden fesseln und bis aufs Aeußerste nützen zu müssen, und durch die Forderungen der zu Neuem und Verschiedenem aufrufenden Zeit zur Vollendung des Begonnenen gedrängt zu werden. Möchte dies manche Gebrechen entschuldigen, die früh reifenden Früchten inwohnen, und die mir jetzt, nachdem das erste Wohlgefühl, das geistige Em-

pfängniß und Darstellung begleitet, geschwunden ist, je aufrichtiger ich es mit der Wahrheit meine und je mehr ich gesucht habe, während und nach der Arbeit höhere Standpunkte zu gewinnen, um so weniger verhüllt erscheinen. Diesem Wunsche füge ich einige Worte hinzu über das Wesen meines Buchs. Es untersucht, nicht ausgehend von dem Kern einer poetischen Ansicht, sondern von den Quellen. So mußte ich verzichten auf ein empfehlendes Gewand, auf den Reiz schöner Darstellung; dies um so lieber, da nach dem reichlich ausgeschütteten Füllhorn historischen Adels in Niebuhr's römischer Geschichte das Nacheifern eine Ilias post Homerum erzeugt haben möchte. Die Quellen der ältern römischen Geschichte im Zusammenhange zu lesen, nicht Citaten Anderer nachzugehen, war nothwendige Bedingung, und lohnte sich durch Zeitersparniß und Freude des Selbstfin-

dens reichlich. Freilich wer Führer auf einer Wanderung verschmäht, findet am Ziele bei der Nachfrage nicht selten, daß er einen kürzern und bessern Weg habe einschlagen können, und manche Beschreibung fremden Landes durch Einen, der selbst dort war und sah, ist weniger umsichtig und vollständig, als eine andere, aus den besten Hülfsmitteln zusammengetragene; aber wer möchte darum unterlassen zu reisen, und seine eigene Reise zu erzählen? Es würde indessen eine unverständige Heblerei seyn, wenn ich alle Theile meines Werkes für rein unabhängig von frühern gediegenen Bearbeitungen der Quellen ausgeben wollte; gebührenden Dank allen denen, durch welche ich meine Irrthümer verbesserte, meinen Sinn erhellte! Daß ich nicht, um mir den Schein lauterer Selbstfindung zu geben, unterlassen habe, hie und da anzuzeigen, was ich mit Frühern übereinstimmend ge-

gesagt habe, und daß ich darum vor dem Richterstuhle der Meister nicht für des Plagiats schuldig werde erkannt werden, hege ich gegründete Hoffnung; schon der Raum verbot mir, Literatur zu häufen. Dagegen habe ich, durch den Stand der Dinge genöthigt, um so öfter darthun müssen, worin ich von Andern abweiche; der Satz ließ sich ohne Angabe des Gegensatzes nicht wohl feststellen. Eine eigene Ansicht mit Berücksichtigung einer damit streitenden darlegen, ist aber eine ganz andere Aufgabe, als eine kritische Recension der Ansichten Anderer geben; darum glaubte ich auch hier in engern Schranken bleiben zu können, und einer vollständigen Würdigung der hieher gehörigen Schriften *)

*) Hauptsächlich Lancellotti — farfalloni degli antichi istorici 1677. Giamb. Vico principj di scienza nuova intorno alla natura commune delle nazioni zuletzt Milano 1801. 3 Bde. Pouilly und Sallier in den memoires de l'acad. des inscr. T. VI. Algarotti saggio sopra la durata de' regni de' rè di Roma Opp. T. III. Beaufort sur l'incertitude des cinq

entbunden zu seyn. Aber die alles Frühere vollendeter in sich begreifenden Sätze des hochverehrten Meisters der historischen Forschung, dessen edeles Gemüth sich in seinen historischen Darstellungen so klar ausspricht, mußte ich um so ernstlicher und freimüthiger prüfen, je mehr ich erkannte, daß ohne dieses meine Forschungen keine Haltung gewinnen könnten. Damit aber verbinde ich das offene dankbare Bekenntniß, daß mir das Buch, von dem das meinige in so vielen Stücken abweicht, eine über-

premiers siècles de l'histoire Romaine, nouv. ed. à la Haye 1750 und gegen ihn Saxe in den miscell. Lips. Vol. I. II. p. 3. 4. und Beck in der Einleit. zur Uebers. v. Fergusons R. G. Histoire critique du gouvernement Romain Par. 1765. Hist. crit. de la rep. Rom. par Levesque. Par. 1807. III Vol. Deutsch von Braun. Zeiz 1809. 2 Bde. Die spätern Schriften, besonders die seit Niebuhr's römischer Geschichte erschienenen, s. unten bei den einzelnen Anführungen; zu diesen ist noch die Recension des Niebuhr'schen Werkes Jen. L. Zeit. 1816. No. 183 ff. zu fügen; einige andere, namentlich Sickler de adventu Aeneae in Ital. sind leider zu spät in meine Hände gekommen.

reiche, noch nicht ausgeschöpfte Fundgrube des Wissens gewesen ist, daß es in mir ein neues wissenschaftliches Leben angeregt hat, und vertraue, daß mein Versuch, Wahrheit zu finden, bei dem hochherzigen Verfasser desselben keine übelwollende Aufnahme finden werde.

Inhalt.

Von den Quellen der ältern römischen Geschichte S. 1.

Aelteste schriftliche Denkmäler S. 1 — 15. Sage, Gesang — 23. Diokles — 26. Annalisten — 30. Polybius — 32. Livius — 43. Dionysius — 48. Val. Max., Plutarch, Appian — 50. Zonaras — 51. Vellej. Paterc., Florus ꝛc. — 52. Zerstreuete Nachrichten — 55. Behandlung der Quellen S. 56.

Die alt-italischen Völker S. 57.

Völker der südlichen Küste S. 61 — 64. Opiker, Ausonen — 67. Sabiner, Samniter, Picenten, Lucaner, Bruttier, Marser — 75. Siculer und Ligurer — 79. Umbrer — 81. Etrusker — 91. Pelasger in Ital., Tyrrhen. Pelasger — 99. Aboriginer, Latiner — 114.

Die römischen Könige S. 115.
Regierungszeit überh. — 122. Romulus — 142. Numa Pompilius — 145. Tull. Hostilius — 151. Anc. Marcius — 154. Tarq. der Aeltere — 161. Serv. Tullius — 166. Tarq. der Despot — 182.

Roms Verfassung unter den Königen S. 183.
Patricier und Plebejer, Patronat und Clientel S. 184 — 191. Curien und Tribus — 201. Staatsgewalten: 1) Senat — 206. 2) Volksversammlungen — 212. 3) Magistrate — 216. Cultus — 221. Rechtspflege — 223. Aenderung der Staatsverfassung durch den ältern Tarquinius — 225. Neue Verfassung durch Servius Tullius — 240. Tarq. der Despot S. 241.

Rom als Freistaat; Einrichtungen der ersten Consuln und äußere Kämpfe bis zum latinischen Bündnisse S. 242 — 270.

Geschichte der Verfassung bis zu Coriolan's Exil S. 270.
Erste Dictatur — 274. Einsetzung der Volkstribunen — 300. Die Tribus als höchstes Gericht in Coriolan's Sache — 309.

Coriolan's und der Volsker Krieg S. 309.

Innere Geschichte bis auf die Einsetzung der Kriegstribunen mit consular. Gewalt S. 319.
Charakter des Kampfes — 323. Regat. der Trib. über Ackervertheilung — 331. Erwählung der Tribunen in Tributcomitien — 336. Bestätigung der Comitienbeschlüsse durch den Senat, doppelte Magistratswahlen — 343. Erfolg — 345. Begehrung geschriebener Gesetze S. 345. Decemvirn S. 355 — 362. Valerisch-Horazische Gesetze S. 363 — 67. Gesetze der zwölf Ta-

feln — 372. Volkstribunen- und Quäſtorenwahl — 374. Canuleius Geſetz — 376. Kriegstribunen mit conſ. Gewalt — 379. Cenſoren — 385.

Die Kriege mit den Aequern, Volskern, Vejentern und Sabinern vom J. 267 — 311.

Herniker S. 387. Veji, Auszug der Fabier S. 389. Aequer und Volsker S. 392.

Innere Geſchichte bis auf die Einnahme Roms durch die Gallier S. 399.

Mälius S. 401. Mamercus Dictatur S. 402. Centurienbeſchlüſſe über Krieg und Frieden, Vermehrung der Quäſtoren — 405. Agrariſche Rogationen, Sold, plebejiſche Kriegstr. mit conſ. Gew. ꝛc. S. 411.

Geſchichte der Kriege v. J. 311 bis auf den Abzug der Gallier von Rom S. 411.

Fidenä und Veji — 413. Aequer und Volsker — 417. Veji — 420. Die Gallier — 425.

Innere Geſchichte bis zum ſichern Verfalle der patriciſchen Herrſchaft S. 426.

Streben nach Veji — 426. Manlius — 428. Elend der Plebs S. 428. Licinius und Sextius Rogationen — 434. Prätur, curul. Aedilen S. 434. Dictatur S. 435. Unciariſcher Zins S. 436. Bruch des licin. Geſetzes S. 437. Ordnung des Schuldenweſens S. 438. Soldatenverſchwörung — 441. Publiliſche Geſetze S. 441.

Geschichte der Kriege vom J. 365 bis auf die Unterjochung Latiums S. 442.

Camill's Züge gegen Etrusker, Volsker, Aequer — 444. Kampf mit einzelnen Städten Latiums — 447. Hernicker S. 447. Gallier, Etrusker, Volsker S. 447 — 452. Samnitischer Krieg S. 452. Latinischer Krieg S. 454. Vollendete Unterjochung Latiums S. 458.

Von den Quellen der älteren römischen Geschichte.

Es läßt sich zur höchsten Wahrscheinlichkeit bringen, daß schon unter den früheren Königen in Rom geschrieben wurde. Wann die lateinische Schrift sich neben der etruskischen und griechischen als eine dritte entwickelte, bleibt dunkel; ebenfalls, ob dies in Rom geschah; daß aber, obgleich auch die etruskische in Rom bekannt war [1]) doch die griechische für die Grundlage der lateinischen gelten muß, ist durch paläographische Denkmähler und Nachrichten [2]) erwiesen. Daß nicht viel geschrieben wurde, geht schon aus der Natur des Schreibmaterials hervor; Eisenplatten [3]), hölzerne Schilder [4]), Bleiplatten [5]), eherne Tafeln und Säulen [6]), Leinewand [7]) ꝛc. ließen keinen Fluß des Schreibens

1) Einen, freilich nur indirecten, Beweis giebt Plin. hist. nat. 16, 44, wo eine Eiche mit uralter etruskischer Schrift erwähnt wird; bessere Beweise giebt das Religionswesen. — Daß die Etrusker ihr (orientalisches?) Alphabet durch Demaratos bekommen haben, glaubt wol Niemand mehr dem Tacitus. Ann. 11, 14. S. Lanzi saggio di lingua Etrusca, T. 1, p. 167 sq.

2) Die Säule, worauf Servius lateinisches Bündniß, bezeichnet Dionys. Hal. 4, 26. ed. Reiske. γραμμάτων ἔχουσα χαρακτῆρας Ἑλληνικῶν, οἷς τὸ παλαιὸν ἡ Ἑλλὰς ἐχρᾶτο

3) σανίδες Dionys. Hal. 3, 36 Darauf Servius Tullius Gesetze. Dion. H. 4, 43. 4) Dionys. H. 4, 58. 5) Plin. hist. n. 13, 11. 6) Sueton. Vespas. 8. Dion. Hal. 4, 26. 7) Libri lintei. Liv. 4, 7. 20.

zu. Doch widersteht dergleichen auch länger der Zerstörung, und da im Alterthume die Anfänge der Schreibekunst zu mittel- oder unmittelbaren historischen Aufzeichnungen gebraucht wurden, so mußte früh eine Menge Urkunden sich ansammeln. Diese aber sollen fast alle im gallischen Brande untergegangen seyn. Die auf Livius Worte [8]) gegründete und besonders von Beaufort, in der dissertation sur l'incertitude de l'histoire Rom. des cinq premiers siecles, geltend gemachte Behauptung hat an Livius, abgesehen von dem schwankenden Ausdrucke plerae que, keinen sichern Gewährsmann; denn es muß sich erst ausweisen, ob er Urkunden gesucht und vergebens gesucht habe. Man kann kaum bezweifeln, daß eben weil Schrift damals selten war [9]) die Hauptschriften, als theure Pfänder auf das Capitol, oder an andere sichere Orte gerettet wurden; viele erhielten sich dort im Original, wie es scheint, bis zum zweiten Brande desselben [10]); andere werden als nachher in Tempeln oder Privatwohnungen befindlich, erwähnt, was eine Fortschaffung derselben vor dem Brande, dem sie schwerlich widerstanden hätten, wahr-

8) Literae — incensa urbe pleraeque interiere. 6, 1.

9) Rarae per eadem tempora literae fuere. Liv. 6, 1.

10) Suet. Vespas. 8. — aeneasumque tabularum tria millia, quae simul (beim zweiten Brande) conflagraverant, restituenda suscepit undique investigatis exemplaribus (also gab es Copien), instrumentum imperii pulcherrimum, quo continebantur paene ab exordio urbis senatusconsulta, plebiscita de societate et foedere ac privilegio unicuique concessis.

scheinlich macht. Auf welche Art aber auch die Erhaltung dieser Denkmäler statt fand; es werden deren genug genannt, um darzuthun, daß in den ersten Jahrhunderten Roms die Schrift in geläufigem Gebrauche war; daß später Geschichtsfreunde, denen der Urkundensinn nicht mangelte, genug in Rom sich fanden; und man nicht annehmen kann, seit dem Brande seyen nur verfälschte Wiederherstellungen der zerstörten Grundschrift, wie etwa die bei Plutarch [11]) erwähnten Familiennachrichten, vorhanden gewesen, beweist Polybius [12]) durch seine Nachricht von dem sonst unbekannten ersten Bündnisse mit Carthago, von der alten Tafel, worauf das Jahr der Erbauung Roms verzeichnet war [13]); ferner Plinius Erwähnung des Friedens mit Porsenna [14]), die Nachricht von dem Schilde, worauf der Frieden mit Gabii [15]), von dem Frieden mit Ardea, einer dem Licinius Macer bekannten Urkunde [16]), von einer Censurliste zwei Jahre vor dem Brande [17]) ꝛc. Und sollten denn nur in Rom allein Denkmäler seiner Geschichte gewesen seyn? Hatten nicht Veji, Cäre, Antium, Grund genug, von ihrer Nachbarin zu schreiben, und sollten nicht Freunde des Alterthums, z. B. Cincius [18]) oder Cato diese gefunden und benutzt haben? [19]) Wenn man nur nicht

11) Numa. c. 1. 12) 3, 22 sqq. 13) S. bei Dionys. Hal. 1, 74. 14) Hist. n. 34, 14. 15) Dion. Hal. 4, 58. Festus v. Clypeus. 16) Liv. 4, 7. 17) Dion. H. 1, 74.

18) Diligens talium monimentorum auctor. Liv. 7, 3.

19) Solinus citirt prænestinische Bücher. Niebuhrs Behauptung (Röm. Gesch. Th. 1, pag. 20.): der italische Krieg

aus des urkundenscheuen Livius Versicherung von nutzloser Mühe die Wahrheit zu finden [20]), oder gar aus seinem Stillschweigen so viel schließen wollte! Die Annalisten mögen oft genug die von ihnen benutzten Quellen angegeben haben; wir merken dies aber nur da, wo Livius anstößt z. B. 4, 9. 4, 20. Scheint ja selbst Horaz ein Bündniß mit den Sabinern, vielleicht das von Dionysius (3, 33.), als in eine Säule gehauen erwähnte, zu kennen. [21])

Aus der Zeit der Könige werden ausser dem oben Genannten angeführt:

1. commentarii regum. Als ächt ist mit Sicherheit hier nur Servius descriptio classium [22]), wozu auch die Verordnungen über die Paganalien, welche zu Dionysius Zeit noch vorhanden waren [23]), in Verbindung stehen, und sein Entwurf einer republikanischen Verfassung [24]) zu rechnen; aber dergleichen Schriften lassen auf

und die syllanische Zeit habe viel vernichtet, ja die etruskische Literatur sey untergegangen, kann nicht bewiesen werden; vom Letztern eher das Gegentheil; das Erstere ist zu beschränken.

20) cura non deesset sqq. 7, 6.

21) Epist. 2, 1, 24. Auf den Ausdruck vetustissima foedera, z. B. Quintil. T. II. p 68. ed. Bip. ist nicht viel zu geben. Nicht viel mehr darauf, wenn Dionysius bei Romulus erzählt: der Frieden mit Veii sey in eine Säule gehauen, (2, 55.) Bei ihm ist die Form der Darstellung zu mächtig über die einfache Wahrheit.

22) Festus v. procum u. pro censu.

23) οὓς ἔτι διὰ φυλακῆς ἔχουσι Ῥωμαῖοι, 4, 15.

24) Liv. 1, 60.

bedeutende Ausbildung der Schreibekunst und viele vorhergegangene Versuche schließen; so möchte denn auch wohl die Formel der Fetialen [25]) unter Ancus Marcius schriftlich von den Aequern geholt seyn. — Die angeblichen Bücher Numa's, im J. 573 gefunden [26]), sind sehr verdächtig, aber nicht offenbar unächt. Daß man die alte Sprache verstanden habe, wird durch die Unverständlichkeit der carmina Saliorum nicht widerlegt, denn diese mögen älter als Numa, und, wie der Marsdienst, sabinisch gewesen seyn; daß Numa's Ritual mit dem spätern römischen nicht mehr stimmen konnte, ist aus der Umgestaltung desselben durch das eingedrungene griechische erklärlich: doch aber bleibt die Sache eben so problematisch, als die Aufzeichnungen des Numa bei Plutarch [27]). — Aus Cicero [28]) ist über die commentarii regum nichts Gewisses zu sagen.

2. leges regiae. Nach Livius (6, 1.) gab es zur Zeit des gallischen Brandes einige königliche Gesetze ausser den zwölf Tafeln, also weder in den ersten Tafeln, noch in einem angeblichen corpus juris Papiriani enthalten. Die Anführungen von Gesetzen des Romulus, Numa und Servius bei Festus, Plinius ꝛc. beweisen zwar nicht, daß diese von der Königszeit her geschrieben sich erhalten hatten; doch ist dies fast gewiß, da Ly-

25) Liv. 1, 32. 26) Plin. h. n. 13, 13. Liv. 40, 29. 27) ὑπομνήματα. Plut. Marcell. 8. 28) pro Rabir. 5.

kurzes Einrichtung, Gesetze (nicht Herkommen) nur mündlich zu bewahren, nicht als Analogie gelten kann, wenn Schrift da ist; das Specielle mancher Gesetze, z. B. von den Fischen [29]), den vom Blitze Getödteten [30]), läßt auf eine bedeutende Summe wichtigerer, die directe Anführung der Worte des Gesetzes auf Erhaltung durch Schrift [31]) schließen; und warum sollte denn, mag auch erst der ältere Tarquinius oder Servius die Gesetze haben schreiben lassen, oder mögen sie auch selbst nur zum Theil erst mit den zwölf Tafeln geschrieben worden, zum Theil Gewohnheitsrecht geblieben seyn, der Name, den sie trugen, erdichtet seyn?

3. Libri Sibyllini. Daß man diese, die ohne Zweifel in griechischer Sprache geschrieben waren, verstand, giebt einen neuen Rückschluß auf frühe Bildung zum Lesen und Schreiben der eigenen Sprache in Rom. Quelle der Geschichtschreiber konnten sie nie seyn, aber beachtungswerth durch ihren Einfluß auf römische Sinnes- und Handlungsart. Daher ist es auch uns wichtig, zu wissen, ob sie, oder von ihnen verschiedene libri fatales die verrufene Vergrabung von Galliern und Griechen befahlen? Die Alten legen diese meistens den sibyllinischen Büchern

29) Plin. h. n. 32, 2. 30) Fest. v. Occisum.

31) Kaiser Claudius hatte wahrscheinlich geschriebene Gesetze des Königs Tullius Hostilius. Tac. Ann. 12, 8.

bei [32]), und nennen auch sonst dieselben libri fatales [33]): doch waren die letztern ursprünglich etruskisch [34]), und die Menschenopfer alt-italische Sitte; Gallier und Griechen Feinde der Etrusker [35]). Aus den unbestimmten Ausdrücken [36]) ist nicht zu vermuthen, daß die Annalisten ungenau gewesen wären; nur den Livius trifft das. Wahrscheinlich hatten die Aufseher der heiligen Bücher ausser den sibyllinischen auch etruskische Prophetenbücher, wie denn die Prodigien auf griechische und auf etruskische Art procurirt wurden und die Zeit der Säcularfeier, ächt etruskisch, von den funfzehn Männern erforscht ward [37]); vielleicht erhielt man zu diesen Büchern seit der Weissagung des Alten aus Veji [38]) Zutrauen, und holte sie aus Veji nach Rom.

So wenig ich mich scheue, die Schreibekunst bis hoch in die Zeit der Könige hinauf zu rücken, ist es mir ausser Zweifel, daß sie damals und nachher von Wenigen geübt wurde; die Häuser der Vornehmen und die Tempel waren, gleich den Klöstern des Mittelalters, Sitz und Archiv der Kunst, in ihnen befanden sich daher folgende von den Annalisten gebrauchte Quellen:

1. commentarii pontificum. Commentarii ist schwerlich genauer als durch Auf-

32) Plin. h. n. 28, 2. Plutarch. quaest. Rom. p. 284. Marcell. c. 3.

33) Liv. 22, 10. 42, 2. 34) Varro fragm. p. 269. ed. Bip.

35) Niebuhr, Th. 1, p. 311. 36) Oft nur libri. Liv. 4, 25.

37) Zosim. 1, 4. Censorin. de die natali c. 17. 38) Liv. 5, 15.

zeichnungen zu übersetzen; der Inhalt der Schrift bleibt gänzlich unbestimmt; das unmittelbar Historische, welches man nach Cäsars Commentarien, gleich den französischen memoires, oft hineinlegen will, ist keineswegs vorherrschender Begriff; Cicero [39] führt aus den commentariis regum ein Gesetz an, Festus die Classeneinrichtung des Servius ꝛc. und so geht es auch hier; das Historische wird sogar mit dem besondern Worte annales bezeichnet. Auch der Sinn des Privaten, wenn man anders nicht das Abgeschlossene der Priestercollegien dafür nehmen will, ist kein unterscheidendes Merkmal derselben. Die commentarii heißen auch wol libri; sie sind zum Theil etruskisch und daher uralt in Rom; ob man sie durch die in Cäre unterrichteten römischen Jünglinge früh übersetzen ließ, oder sich zu ihrer Deutung der etruskischen Haruspices bediente, und die Jünglinge nur die mechanische Uebung des Rituals lehren ließ, ist dunkel; doch läßt die alte Verordnung [40] von Einschlagung des Nagels auf frühe Uebersetzung schließen, und späterhin sind dergleichen bestimmt erwähnt. Das ganze Ritualwesen, die Angeln der römischen Verfassung, greift so gewaltig in die innere und äussere Geschichte Roms ein, und geht in der Regelung des Folgenden so consequent und systematisch nach dem Vorhergehenden, daß eben wegen der fort-

39) pro Rabir. 5. 40) Lex vetusta Liv. 7, 3.

währenden Verbindung des Rituals mit der Verfassung und deren Entwickelung, — einer politischen Liturgie, die uns fremd ist, — an einer sehr frühen Niederschreibung historischer Denkwürdigkeiten in den Büchern dieser Art nicht zu zweifeln ist, und daher ist es sehr wahrscheinlich, daß die Annalisten, zum Theil selbst Priester, daraus schöpften. Cicero [41]) erwähnt daraus einer Nachricht über Tiberius Coruncanius. Wichtiger aber und dem Anschein nach Hauptquelle der Annalisten waren

2. die annales maximi. Bei so manchen andern uralten trefflichen Staatseinrichtungen der Römer ist, da die Schrift gebraucht wurde, eine frühe chronikartige Aufzeichnung des Auffallenden und Wunderbaren sowohl, als des Alltäglichen schon aus dem allgemeinen Hange der Menschen auf dieser Stufe der Cultur anzunehmen, und, wenn gleich nicht, wie Cicero [42]) behauptet, bis zur Erbauung der Stadt hinaufzurücken, doch nur wenig später anzusetzen; seit dem jährlichen Wechsel der Magistrate um so natürlicher und genauer. Niebuhr [43]) setzt sie nicht früher als nach der Schlacht bei dem Lac. Regillus, weil nicht früher Prodigien angeführt würden; doch werden deren allerdings angegeben, z. B. nach Tatius Tode [44]) und unter Tullus Hosti-

41) Brut. 14. 42) de orat. 2, 12. 43) Th. 1, p. 177.
44) Plutarch. Romul. c. 24.

lius, überdies mit umständlicher Anführung des ersten novemdiale sacrum [45]); ferner Servius Tullius Flammenhaupt, die Zeichen, die den jüngern Tarquinius schreckten, das Leuchten der Spieße im Sabinerkriege (J. 251.) [46]); und die Aufbewahrung von Formeln, wie von Numa's Wahl [47], vom Fetialrechte [48], von der Provocation und den Duumvirn [49]) ist ein wichtigerer positiver Beweis, als die Auslassung der Prodigien ein negativer seyn würde. Cicero stellt uns die annales maximi als recht eigentlich öffentlich vor [50]); aber war das der Fall, so hatte man ja, da doch schwerlich die Tafeln der frühern Jahre vernichtet wurden, eine dauernde authentische Urkundensammlung von entschiedenem Uebergewicht über alle Privatschriften. Gegen die Oeffentlichkeit der Sammlung spricht aber, vielleicht indessen nur aus Livius Vorstellung, der Tribun Canulejus [51]); und mögte auch der gallische Brand die früheren zerstört haben, woher die Widersprüche in der Geschichte nach der Zeit, die viel auffallender sind, als vorher? Und warum berufen sich die alten Annalisten nicht vor-

45) Liv. 1, 31. 46) Liv. 1, 39. 56. Dion. II 5, 46. 47) Liv. 1, 18. 48) Liv. 1, 24. 32. 49) Liv. 1, 26.

50) de orat. 2, 12. res omnes singulorum annorum mandabat literis pontifex maximus efferebatque in album et proponebat tabulam domi. Cf. Serv. zu Virg. Aen. 3, 177.

51) Liv. 4, 3. Si non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur.

zugsweise auf die großen Annalen? Dergleichen kommt nur selten vor [52]). Die späteren Anführungen der 80 Bücher Annalen leisten wegen innerer Widersprüche keine genügende Gewähr [53]). Vielleicht läßt sich die mindere oder getheilte Aufmerksamkeit der Annalisten auf dieselben dadurch erklären, daß man nicht nur neben den Annalen unabhängige, bequemer lesbare und zugängliche Schriften, sondern selbst aus den Tafeln des Pontifex maximus, gleichsam wie aus einem Brouillon, dergleichen anfertigte, wodurch die Tafeln späterhin unbenutzte Antiquität wurden, deren Copie nachher nicht genug vollgültig war, über die Widersprüche mit den andern Schriften zu entscheiden. Nemlich es werden, ohne die Bemerkung einer niedern Auctorität, mit den Annalen angeführt

3. libri lintei und libri magistratuum [54]), worin eine Reihenfolge der Magistrate gewesen zu seyn scheint. Die Aufbewahrung der libri lintei im Tempel der Moneta beweist, daß sie eine Art Oeffentlichkeit hatten. Auf die libr. lint. scheint Dionysius (11, 62.) hin-

52) Liv. 4, 7. 4, 20. und wahrscheinlich gehört Dion. H. 1, 73. (ἐκ παλαιῶν μέντοι λόγων ἐν ἱεραῖς δέλτοις σωζομένων ἑκαστός τις παραλαβὼν ἀν ἔγραψε.) und 8, 56. (αἱ τῶν ἱεροφαντῶν γραφαί) hieher.

53) Gell. 4, 5. Auct. de orig. gent. R. 2 u. 9.

54) Liv. 4, 7. 20, wo Beaufort vor quos linteos ein et lesen will, weil 4, 9. die libri lintei und libri magistr. als verschieden erscheinen. Sie mögen aber ihrem Inhalte nach ähnlich gewesen seyn.

zudeuten [55]). Zu diesen Magistratsbüchern gehörten wahrscheinlich, wenn gleich in Privathäusern aufbewahrt, die tabellae der Censoren [56]), oder τιμητικὰ γράμματα, woraus Dionysius (4, 22.) Servius Censur anführt; auch τιμητικὰ ὑπομνήματα [57]). Ferner die commentarii consulares [58]), Commentare der Quästoren [59]), beide eine Art Ritualbücher, dem formsüchtigen Römer von hoher Wichtigkeit. Die acta populi und senatus haben erst mit Cäsar begonnen; die Unächtheit des Bruchstücks [60]), angeblich aus dem J. 585, ist durch das darin genannte scutum cimbricum erwiesen.

Zur Feststellung der Hauptsachen reichten ohne Zweifel die bisher genannten Schriften, als ein historisches Gerüst, hin; die Bekleidung aber scheint aus weniger lauterm Stoffe, nemlich 4. den Familiendenkwürdigkeiten, genommen zu seyn. Die Wurzel der meisten Stammbäume bis auf unsere Zeit ist aus Lobrednerei und absichtlicher Entstellung des Alterthums erwachsen. Man hat daher nicht ohne Grund von diesen Quellen viel Böses gesagt, ist aber, da sich nicht unterscheiden läßt, was die Annalisten aus eigentlichen Urkunden, wie oben erwähnt, aus entstellenden Familienschriften und aus der reinern Sage schöpften, sicher

55) ἱερῶν καὶ ἀπορρήτων βιβλίων μαρτυρίαις.

56) Varro de ling. L. p. 74. ed. Bip. Liv. 43, 16. 57) Dion. II. 1, 74. 58) Varro de l. L. p. 75. 59) Varro l. l.

60) Funccius de virili aetate Lat. ling. p. 177 sqq.

auch über die Grenzen vorsichtiger und unbefangener historischer Kritik weggeschritten. Eine weniger verdächtige Ahnenverherrlichung begann der adelstolze Appius Claudius durch Aufstellung der Schilder seiner Vorfahren im Tempel der Bellona [61]); älter als dies waren die Bilder und Statuen, deren Unter- oder Inschriften freilich nicht lauter Wahrheit enthalten mogten, wie selbst auch bei der von Cossus erbeuteten Rüstung der Fall gewesen zu seyn scheint [62]), und die selbst oft nur erlogen waren [63]). Doch war dergleichen den alten, wie den neuen Historikern nur Hülfsquelle; Hauptsache blieb das erzählend in Schriften Aufgezeichnete, und dies sind die verrufenen Familienschriften, meistens Lobreden, bei den Leichenbegängnissen gehalten, nach einer angeblich bei Brutus Tode entstandenen Sitte [64]), denen Cicero, Livius und Plutarch [65]) die Verfälschung der Geschichte Schuld geben. Schon der Ausdruck laudes funebres deutet auf die Wahrheit jener Behauptung, und sie sind unsern Leichenpredigten darin zu vergleichen; doch sieht man leicht, daß nicht sowohl durch das Lob des Gestorbenen selbst, als durch die adelsüchtige Verherrlichung desselben im Glanze seiner Vorfahren, deren Bilder mitgetragen wurden, um von dem ins Alterthum hinansteigenden Lobredner gezeigt zu werden, die ältere Geschichte litt. Das Lob

61) Plin. h. n. 35, 3. 62) Liv. 4, 20.
63) Plin. h. n. 35, 2. etiam mentiri clarorum imagines erat aliquis virtutis amor.
64) Dion. II. 5, 17. Plut. Poplic. c. 9. 65) Cic. Brut. 16. Liv. 8, 40. Plut. Numa c. 1.

der Ahnen kommt nicht in Gefahr, durch Augenzeugen widerlegt zu werden; so wuchs denn natürlich, je kühner der Redner log, um desto mehr die Reihe der Thaten, Würden und Triumphe, und es bildeten sich durch ehrsüchtige Aufzeichnungen der Art Stammbäume mit historischen Glossen, die bei Familien, welche mit wenigen Unterbrechungen in das öffentliche Leben eingriffen, z. B. den Claudiern, Fabiern ꝛc. in den Denkwürdigkeiten der Einzelnen einen großen Theil der Schicksale des Staats enthalten mußten. Cicero spricht zwar nur von einigen Lobreden auf Gestorbene (Brut. 16.), und es ist wohl zu glauben, daß sich anfangs nicht sowohl die Stegereifs-Reden selbst [66]), als die historischen Einmischungen schriftlich erhielten. Indessen war das Resultat dasselbe; je mehr berühmte Abkommen einem Geschlechte nachwuchsen, um so höher dehnten sich auch die Wurzeln bis ins Mythische. Daher die Trojugenae [67]), z. B. die gens Mamilia von Telegonus, die Cloelia von einem Begleiter des Aeneas, eben so die Nautia, Caecilia und Junia; die Fabia gar von Herkules [68]). So leitete ja späterhin ein gewisser Eulogius den Stammbaum des Q. Vitellius, Quästors des August, bis zum Faunus und der Vitellia [69]).

66) In Athen arbeitete erst Perikles sie vorher aus. Cic. Tusc. 4, 25; in Rom (Brut. 24.): pleraeque scribuntur orationes habitae iam, non ut habeantur.

67) Juvenal. 1, 100. 68) S. Festus v. Mamiliorum. Cloelia. Nautiorum. Varro fragm. p. 252. ed. Bip. Fest. Caeculus. Dion. Hal. 4, 68. Plutarch Fab. 1. Fest. Fovii. 69) Sueton. Vitell. c. 1.

Da nun jede Familie so für sich sorgte, mußte in der historischen Zeit manche Collision kommen; daher der Einspruch der gens Livia gegen die Furia [70]) und der Streit, wem ein Sieg oder Triumph beizuschreiben sey [71]). Die Dreistigkeit der Lüge ist hieraus zu sehen; aber es ist zugleich wegen der großen Menge unwidersprochener Nachrichten mehr als wahrscheinlich, daß die Annalisten auf eine öffentlich anerkannte Grundlage baueten, und die Lügen der Familienschriften nur zum Theil wiederholten; sonst müßte des Widerspruchs kein Ende seyn; so wird aber ein guter Theil historischen Grundes gerettet.

So früh ich die Annalen der Schreibekunst in Rom beginnen lasse, würde es eine gänzliche Verkennung des Charakters alter Zeit seyn, wenn dadurch das Bestehen, die Fortbildung oder der Einfluß der mündlichen Sage geläugnet werden sollte. Die Bahn der Sage ist zu anmuthig, als daß der sinnliche Mensch sie mit der trocknen historischen Wahrheit vertauschen mögte; die Sage pflanzt sich nicht nur mündlich fort, sie füllt auch die gleichzeitigen Chroniken. So also bestand sie auch in Rom, doch weder besonders blühend noch herrschend.

70) Sueton. Tiber. 3.

71) z. B. in den Jahren 395, 432, 434, 441. s. Liv. 8, 30. 9, 36. 44. 10, 3. 10, 9. 10, 26. 27. 30. 37. 41.; wo aber die Wahrheit oft leicht zu erkennen ist, wie z. B. im Jahre 452, wo der Dictator Cornelius gewählt war, im Circus den Viergespannen das Zeichen zu geben (Liv. 8, 40.), seine Familie aber nachher an den Titel einen Triumph hing. Eben so ist der Dictator Pötelius (Liv. 9, 28.) nur zum Nageleinschlagen gewählt worden.

Wie weit die Geschichte durch die Sage entstellt wird, läßt sich im Allgemeinen nicht angeben. Gemeinschaftlicher Charakter aller Sagen ist: Sie entstellen selten absichtlich; die Zeiten rücken zusammen und aus einander nach Willkühr; sie haben runde oder gar keine Zahlen; das Alterthum heiligt die Handlung, daher ist die entfernteste Zeit ihr Lieblingsgebiet; sie scheuen viele Namen, daher wird Einer Person Viel zugeschrieben und auf diese werden Denkmäler ganz verschiedener Entstehung gedeutet, denn diesen wächst der Werth mit der Ehre des Heldennamens; Zusammenhang natürlicher Gründe und Folgen ist ihnen unbekannt, daher das Wunderbare, das Eingreifen übernatürlicher Kräfte, die auch wol als Personen erscheinen; Vaterlandsliebe schmückt und adelt, versteckt aber das Unglück nicht; (Rolands und Siegfrieds Tod). Doch gründet das Maaß der Entstellung der Wahrheit sich auf den eigenthümlichen Volkssinn; der Orientale, der selbst das Gegenwärtige nicht einfach und wahr auffassen kann, treibt Zahlen, Kräfte und Mächte ins Ungeheure; der kalte Nordländer ist mäßiger im Zusetzen, da er mit unbefangenem Sinne auffaßt (Ossian). Doch sind Sagen verschiedener Völker, die nie in Berührung gekommen sind, sich ähnlich, wie Menschen und menschliche Schicksale, aber darum nicht von einander entlehnt [72]).

Der

72) Schon darum müßten Pouilly's Schlüsse in dem memoir. de l'acad. des inscr. T. 6. zusammen fallen, wenn sie auf den Trugwolken, die der Verf. der Parallelen in Plutarchs

Der Einfluß des Volkssinnes auf die Sage ist bei der ältern Geschichte der Römer merklich; der Römer, arm an Phantasie, klebend an todten leeren Formen der Religion und Gewohnheit, streng und barsch, aber voll Ehrfurcht gegen das Altväterliche, überließ sich nicht der kecken belebenden Fabelei, die die Griechen [73]) ausgossen; daher so wenige Spuren von inländischen Heroen, von Uebertreibungen ins Wunderbare, und, in Vergleich mit dem in der Dichtung schwelgenden Griechenland, hier Dürre und Trockenheit. Eben daher blieb die Sage der Wahrheit treuer und multiplicirte sich nicht aus sich selbst, wie die griechischen. Sichtbar ist, wie viel freier die Dichtung in der albanischen Zeit blüht; es scheint, als wäre mit Roms Erbauung auch sogleich der starre prosaische Charakter der Bewohner begründet worden. Dies ist begreiflich; der Raum von Erbauung der Stadt bis zu schriftlichen Chroniken, die die Sage zwar nicht tödten, aber ihr üppiges Wachsen und Wuchern hemmen, — denn das Ohr ist der Sinn des Wunderbaren — ist nicht ausgedehnt genug, um der Dichtung freien Spielraum zu geben, diese bleibt daher gleichsam scheu in Alba. So konnten also die ersten Annalisten in der Sage nur wenig zum Schmucke finden; die Hauptfacta waren ziemlich rein erhalten: aber verschieden von dem, was aus dem inländischen Stamme erwuchs, ist das, was nachher der National-

Werken zusammen geblasen hat, zum Stehen kommen könnten.

73) μυθοτόκος Ἑλλάς beim Nonnus.

stolz [74]) und noch mehr, was die leichtfertigen Griechen, und, von ihnen, bei aller politischen Schwere, bald befangen, die gräcisirenden Römer besonders durch die Religion darauf gepfropft haben, z. B. die Verwandlung des Recaranus in Herkules, Roms griechischer Ursprung wegen zufälliger Aehnlichkeit des Herkules-Opfers [75]) ꝛc. Dies ist nicht mehr Sage, sondern Rückwirkung des Geschriebenen, des etymologisirenden und heroisirenden Buchstabenspiels in die davon freie Sagenzeit. Hievon sind die ersten Annalisten schwerlich schon angesteckt gewesen; man erkennt den Unterschied des alt-römischen und des griechischen Sinnes in Livius, der fast nirgends deutelt, und in Dionysius, der aus denselben Quellen schöpfte, aber reichlich griechische Essenz zugießt [76]). Wenn aber aus dem Mangel solcher Hirngespinste in der ältern römischen Sage behauptet wird, die Römer, eigener Sagen ermangelnd, hätten bereitwillig von einem griechischen Lügenschmid Dioskles, einer für uns ganz problematischen Person, das Griechische genommen, um sich nur etwas Angenehmes von den Vorfahren erzählen zu lassen, gleich den parvenus [77], so scheint der Witz mit der Wahrheit sieg-

74) Beaufort: Depuis que la reputation des Romains rendoit tout croyable de leur valeur, ils commencèrent à effacer de l'histoire ce qui pouvoit diminuer leur gloire et y substituèrent des victoires imaginaires.

75) Strabo p. 230. ed. Casaub.

76) Ein Stück für alle ist die Erklärung der pompa des Jupiter. 7, 61. 62.

77) S. A. W. v. Schlegels Recension von Niebuhr's röm. Gesch.

reich gekämpft zu haben. Die römischen Stammbäume zwar erhielten später ihre vornehmen Wolkenhäupter, aber sollten denn die uralten Statuen der Könige auf dem Capitol erst durch die Griechen Namen und Bedeutung bekommen haben [78])?

Die Sage lebt im Gesange; dies wahre Wort hat eine schon viel besprochene Behauptung erzeugt, die römische Urgeschichte sey aus epischen Gedichten geflossen [79]). Sie selbst ist nicht ganz neu, und liegt bei dem Gedanken an das griechische Epos, Ossian und das Niebelungenlied, worin κλέεα προτέρων ἀνθρώπων [80]), nahe genug; Bayle nehmlich sagt im Art. Tanaquil freilich nur im Allgemeinen: Que sait on, si la plûpart des anciennes fables ne doivent pas leur origine à quelque coûtume de faire louer les héros le jour de leur fête, et de conserver les pièces, qui avoient paru les meilleures? — Gesang ist vielleicht älter als Sprache, Gebrauch der Sprache zum Gesange wenig jünger, als die Sprache selbst; die Sprache ist gesangartiger in der Jugend, die Convenienz schneidet die besten Betonungen weg. Uralt ist auch der Gebrauch des Gesanges zur Verherrlichung der Großthaten der Väter im Hymnus, Todtengesange und Epos: welche Anwendung leidet dies auf Roms Jugend-

in den Heidelberg. Jahrb. nro. 53. seq. 1816. und genau dasselbe vorher in Micali l'Italia avanti etc 1, 42.

78) S. mehr hievon unten. 79) Niebuhr 1, 178. 80) Hesiod. theog. 100.

zeit? Zunächst: die Sage lebt im Gesange, stirbt aber nicht ohne denselben, am wenigsten da, wo eine Chronik des Wunderbaren, wie der Prodigien in Rom, geschrieben wird. Daß sie auch ohne Gesang fortlebt, gesteht Niebuhr stillschweigend ein, wenn er die Formbildung der Lieder erst ans Ende des vierten Jahrhunderts setzt. Sie hätten bis dahin entweder ohne Form oder in einer andern bestehen müssen; aber beides zerstört das Wesen des alten Gesanges. — Ferner: Nicht nach Griechenland kann der Maaßstab der Trennung der mythischen Poesie und der Chronik genommen werden; die Griechen hatten unverhältnißmäßig lange nur die Poesie; andere Völker, wo Priester schrieben, (Egypter, Phönizier und Hebräer) hatten sehr früh historische Aufzeichnungen. Dies gilt auch von Rom und giebt den Grund zur Behauptung einer frühen Unabhängigkeit der Geschichte von der Auctorität der Dichtung, von der das Gegentheil bei den Griechen sichtbar ist. Die Griechen bekamen erst im Fortgange der Geschichtschreibung (Logographie) Annalen, nehmlich die Atthiden [81]).

Die Hauptstellen, aus denen die Nachrichten von alten Gesängen fließen, sind Cic. Tusc. 1, 2. u. 4, 2. Val. Max. 2, 1, 10. Non. Marcell. 2, 70. aus Varro vita de pop. Rom. Hier ist von Liedern die Rede, welche bei der Tafel gesungen wurden. Die naeniae bedeuten ursprünglich Leichengesänge, Todtenklagen; freilich konnten sie nicht ganz leer vom Histori-

81) Dion. Hal. 1, 8.

schen seyn; daß sie lobten, sagt Varro bei Non Marc. 2, 594. 1, 340. cf. Cic. de legg. 2, 24. Sie müssen aber von dieser Untersuchung ausgeschieden werden. Es ist also nur die Rede von jenen Tafelgesängen, einem National-Epos nach Niebuhrs Ansicht. Der starre römische Sinn hat sich nie zu freien poetischen Schwingungen erhoben; ein merkwürdiger Charakterzug ist der faustische Scherz, noch späterhin die Würze der Gravität [82]), früh schon in den rohen Scherz- und Spottgesängen der Soldaten beim Triumph erkennbar. Dies zeigt auch einen kürzern Weg, auf dem die Plebejer, aus deren Haß das Epos entstanden seyn soll, sich von ihrer Galle befreien konnten, ohne den weiten Umweg der epischen Verherrlichung der Volksfreunde zu nehmen. Auch war ja die wahre Zeit des Hasses gegen die Aristokraten durch die errungenen Vortheile mit dem vierten Jahrhunderte ziemlich vorüber. Die Hinneigung zum Persönlichen und das Festkleben an ihm, das den Aufschwung zu einer großen poetischen Auffassung hemmt, ist im Ernste in den Lobreden der Verstorbenen, und wie diese aus dem Ahnenstolze der Einzelnen auf Einzelne hervorgingen, so scheinen jene Lieder auch dergleichen Verherrlichungen der Familien, nicht aber die Thaten der Nation und Könige enthalten zu haben. Auch heißt es nur, man besang ehrenwerthe Männer, und Valerius Maximus setzt, vielleicht nur als Conjectur nach der Wahrscheinlichkeit des Zwecks, hinzu: um die Jugend zur Nachahmung

82) Cicero im Brutus an mehreren Stellen.

anzufeuern; wie sollte denn Tarquinius der Tyrann in das Gedicht gekommen seyn? Wenn plebejischer Haß die Helden des Gedichts aussuchte, so würde Siccius Dentatus, der unvergleichliche Streiter, und sein schmählicher Tod, Manlius, Virginius, Genucius, Publilius, Tempanius eine viel herrlichere und ansprechendere Gallerie geliefert haben, als die entlegenen Bilder der Königszeit. Ferner greift so viel dürr Historisches in die vom Epos umfaßte Zeit, daß es entweder sehr von dem gerühmten hoch poetischen Charakter [83]), besonders der Einheit, verlieren muß, oder nicht als Hauptquelle aufgestellt werden kann. Dahin gehören Numa's Handwerkerzünfte, die Classeneinrichtung des Servius, wobei man nicht begreift, wie die As sich im Gedicht mögten ausgenommen haben; eben so die Formel der Fetialen, die Landanweisungen, die eher in Register, als in Gedichte passen. Die ganze Anführung Cato's [84]) scheint übrigens von den Liedern, die zu seiner Zeit noch bestanden, nicht als einer mit der Geschichte zusammenhangenden Sache zu reden, so daß an eine Prosificirung durch die Annalisten gar nicht zu denken ist. Wohl ist es daher übertriebener Scharfsinn, Spuren der alten Verse finden zu wollen; so in Sextus Rede Tace, Lucretia etc., wo überdies die ersten Worte umgestellt sind [85]). Da dürfte man wahrscheinlicher sagen, der Hexameter im Anfange von Tacitus Anna-

83) Es ist auffallend, wie Schlegel das erste Buch des Livius, nach Niebuhr das Meisterstück, eine tumultuarische Abfertigung nennt.

84) Cic. Tusc. 4, 2. 85) Niebuhr 1, 318. Liv. I, 58.

len: Urbem Romam ab initio reges habuere sey aus Ennius Annalen entlehnt. Wie endlich reimt sich mit der Hypothese Niebuhrs Versicherung (1, 22. 23.) der Existenz von Urkunden, die Cato gebrauchte? Und wie (1, 118), daß die römische Geschichte aus den Windeln einsilbiger Chronik erwuchs? Und wie, daß nach den Volkstribunen Licinius und Sextius (378—388. a. u. c.) die Annalen noch lange ausschließlich von den Patriciern geschrieben seyn sollen?

Die andere Hypothese, der erste römische Annalist, Fabius, habe von einem Griechen Diokles erdichtete römische origines in Gang gebracht [86], führt zur Prüfung der Griechen, die, der Zeit nach älter, Quelle der Römer hätten seyn können. Auf Dionysius Wort [87], fast allen Griechen seyn die ältern römischen Geschichten unbekannt, ist, so schön sich dies auch zum Beweise der ächt inländischen Arbeit der Römer benutzen ließe, an sich nicht viel Gewicht zu legen; — so lauten bei uns täglich Vorreden — und Dionysius hat nur Recht, wenn er meint, die unerhörten Neuigkeiten, die er erzählen wollte, seyn noch nicht bekannt; denn wer konnte wissen, was er Alles aus dem Finger saugen würde! Doch mag es im Allgemeinen wahr seyn, daß die Griechen sich wenig um Roms Geschichte kümmerten, so lange sie noch nicht um die Gnade ihrer gestrengen Herren buhlen mußten. Die erste Kenntniß Roms ist ohne Zweifel den Griechen in Italien und

86) Cluver. Ital. antiq. 8. 8. sq. und neuerdings Schlegel in der Recension v. Niebuhrs röm. Gesch. 87) 1, 4.

Sicilien zuzuschreiben. Hippys aus Rhegium (zur Zeit der Perserkriege) mag in seiner κτισις Ἰταλίας freilich nur von den Griechen geredet haben, denn auch der fleißige Herodot sagt nichts von Rom. Wie wenig auch Antiochus, Philistus und der Aeolier Ephorus sich darum kümmerten, geht aus Plinius [88]) hervor, nach dem Theopompus zuerst Rom erwähnte [89]), aber nichts wußte, als daß die Gallier es eingenommen hatten. Heraklides aus Pontus ließ die Gallier von den Hyperboräern kommen und eine griechische Stadt da irgend wo am großen Meere [90]) einnehmen. Auch Aristoteles, der von den Galliern Genaueres hörte, aber die Stadt durch den Lucius (Luc. Camill. mit Marc. Camill. verwechselt) retten läßt [91]) mag in seinen Politien [92]) Rom nur kurz und flüchtig und ohne Rücksicht auf die alte Zeit abgefertigt haben, denn nicht er, sondern der Lobredner des großen Antigonus, Hieronymus aus Cardia, befaßte sich zuerst mit der römischen Archäologie [93]), und genauer überhaupt schrieb über Rom erst Theophrastus [94]). Timäus Universalgeschichte, noch mehr dessen Geschichte der Kriege des Pyrrhus,

88) H. nat. 3, 5.

89) Im Vorbeifahren hörte schon viel früher Scylax den Namen Rom. S. περιπλ. unter Τυρρηνοί.

90) ἐκεῖ που κατῳκημένην περὶ τὴν μεγάλην θάλασσαν. Plutarch. Camill. c. 22.

91) Plutarch. Cam. l. l. 92) Cic. de finib. 5, 4. 93) Dion. Hal. 1, 6.

94) Primus externorum aliqua de Roma diligentius scripsit. Plin. h. n. 3, 5. cf. 13, 16.

konnten Rom nicht unerwähnt lassen [95]), doch findet sich, das Citat bei Gell. XI, 1. ausgenommen, eben nicht, daß er über die älteste Zeit benutzt worden sey [96]). Aufmerksamer auf Rom wurden die Griechen seit dieser Zeit; und seit Philadelphus Gesandtschaft (481) entstand sicherlich in manchem Alexandriner Lust, von Rom zu schreiben. Lykophrons Cassandra, Zenodotus und Antigonus Carystius Fabeleien [97]) beweisen, wie Rom nun literarisch und historisch mit galt. Ohne der übrigen (gegen dreißig) Griechen, die nach Alexander von Italien schrieben, und dessen, was sie gesagt haben mögen, wir aber nicht wissen, zu erwähnen und weitläuftig zu motiviren, warum die römischen Annalisten lieber ihren Commentarien, als dem, was ein nicht einmal halb unterrichteter Grieche ihnen von Rom hätte erzählen wollen, folgten, unterwerfe ich nur Diokles der Kritik. Da im Ganzen nicht zugegeben werden kann, daß die Römer ihre origines zuerst von den Griechen erhielten, so ist am wenigsten zu vermuthen, daß der obscure Diokles Hauptquelle gewesen sey. Sein Zeitalter ist ganz unbekannt, eben so sein Aufenthalt und sein Buch. Hier ist es wahrlich nicht zu kühn, des unkritischen Plutarchs Anführung [98]), er sey Fabius Muster gewesen, zu verwerfen, oder da eine Aehnlichkeit zwischen beiden statt finden mogte, gradezu anzunehmen, er sey dem

95) Dion. Hal. 1, 6.

96) S. die Fragmente in Göller de situ urbis Syracusar. 1818.

97) Plutarch. Rom. 14. 17. Dion. Hal. 1, 6. Festus v. Roma.

98) Plutarch. Rom. 3.

Fabius gefolgt, oder ihn für dessen Uebersetzer ins Griechische zu halten; auf dergleichen führt der Zusatz τὰ μὲν κυριώτατα πρῶτος εἰς τοὺς Ἕλληνας ἐξέδωκε, welches doch heißt: er machte die Griechen mit der römischen Geschichte bekannt. Beweise, daß die Sagen von Romulus weit älter waren, als griechische Bücher in Rom gelesen wurden, folgen unten bei Romulus.

Wir kommen zu den römischen Annalisten, die unverderbt von den griechischen Deuteleien, schmucklos, trocken und altgläubig, aber treu und ehrlich, unverführt von fruchtbaren Bildern der Phantasie, aus Urkunden, nach Denkmälern und Sagen von den Alten und von ihren Zeiten redeten. Daß sich erst spät Annalen fanden (Fabius 529 a. u. c.); wie Einige behaupten, erst nach vielen Anregungen durch die Griechen, ist nur scheinbar wahr; wenn auch die Römer zum Theil griechisch verstanden und griechischer Cultus sich längst vorgedrängt hatte, war doch sicher die griechische Literatur damals ohne allen Einfluß. Micali [99]) stützt jenes mit dem Witze, die Römer wären in den ersten fünf Jahrhunderten mehr bedacht gewesen, Annalen zu verdienen, als zu schreiben. Historische Aufzeichnungen gab es ja früh genug, verhältnißmäßig weit früher, als in Griechenland, darum kann man die Annalen nicht erst mit Fabius angehen lassen, wenn gleich dieser der erste eigentliche Annalist war. Dionysius Worte (1, 73): παλαιὸς μὲν οὖν οὔτε συγγραφεὺς οὔτε λογογράφος ἐστὶ Ῥωμαίων οὐδεὶς können daher leicht schielend

99) L'Italia avanti etc. T. 1, p. 40.

gedeutet werden; der schreibenden Hände gab es genug für die Chronik.

Der erste in der Reihe, Fabius, hat viel Schmach leiden müssen; Polybius Angriffe auf ihn werden weniger schmerzlich, da er sie mit einer Menge eben so scharf beurtheilter Historiker theilt; doch rettet ihn Ernesti's Apologie nicht von den gerechten Streichen. Leichter ist von ihm Dionysius Tadel abzuwehren; denn dieser tadelt seine ῥαθυμία [100]), aber vergißt dies an einem andern Orte [1]), wo es ihm darum zu thun ist, Roms griechische Abkunft aus Fabius zu beweisen, denn da heißt es: Κοΐντῳ φαβίῳ βεβαιωτῇ χρώμενος καὶ οὐδεμιᾶς ἔτι δεόμενος πίστεως ἑτέρας. Wahrscheinlich hat er ihn, gleich wie den Cincius [2]), nur in einer griechischen Uebersetzung (ob vom Diokles?) gekannt, denn Fabius schrieb eben so wohl als Cincius lateinisch [3]); eine Verwechselung mit dem Numerius Fabius, der griechisch schrieb, löst den scheinbaren Widerspruch zwischen Cicero und Dionysius nicht so gut. Daraus vielleicht, nehmlich daß Fabius, wie Dionysius wenigstens vermeint, griechisch verstanden hatte, und aus der dadurch erzeugten Vorliebe für ihn, geht auch das unverständige Urtheil hervor, Cincius, Cato und Piso seyn dem Fabius gefolgt [4]), woran keiner glauben kann, der die Ehrfurcht, mit der Cicero und andere von Cato's origines sprechen, kennt. Ihre Uebereinstimmung beruht auf der allgemeinen Volksge-

100) 4, 30. 1) 7, 71. 2) 1, 6. 3) Cic. de Div. 1, 21. 4) Dion. H. 1, 79.

schichte oder Sage, nicht auf Fabius Erfindung und der Andern Nachahmung. Daß zu Cato's Zeit in Roms Umgegend historische Denkmäler nicht untergegangen waren, erkennt Niebuhr [5]); daß also grade Fabius die römischen origines auf 150 Jahr in Gang gebracht habe, ist eben so unwahrscheinlich, als daß Fabius mit Diokles Mährchen das bisherige vacuum gefüllt habe. Noch weniger läßt das Letztere sich von dem trefflichen Cincius denken; wer etruskische Denkmäler untersuchte, und mit Hannibal zu reden verstand, ließ sich von keinem griechischen Leichtfuß betrügen; auch reinigt ihn Dionysius selbst, nach seiner widerspruchsvollen Art, von der oben erwähnten Anschuldigung, den Fabius ausgeschrieben zu haben, an andern Stellen [6]). Ennius, mit diesen gleichzeitig, wird nicht als Quelle angeführt. Die Folgenden mögen aus den obigen Dreien die Hauptsachen mit wenigen Abweichungen, wie deren von Piso, Cassius Hemina, Claudius Quadrigarius vorkommen, geschöpft haben, denn es war ihnen nur darum zu thun, die Geschichte ihrer Zeit mit einer Einleitung zu versehn; bis späterhin Valerius Antias der unverschämte Hyperbolist, Licinius Macer und Aelius die Urkundenkenner, Atticus der Chronolog und Genealog, und Varro der antiquarische Polyhistor die frühern

5) Th. 1, p. 22, 23.

6) 1, 6 heißt er λογιώτατος, und 1, 74 ἐπιμελὴς δὲ γενόμενος εἰ καὶ τις ἄλλος εἰς τὴν συναγωγὴν τῆς ἀρχαιολογουμένης ἱστορίας.

verdunkelten; doch kann Cicero's Ausspruch [7]), gegen 613 sey die Geschichte genauer geschrieben worden, nicht auf die origines bezogen werden. Von dem Valerius kann nicht genug Böses gesagt werden; der Tadel, den Livius über ihn vielfältig ausspricht [8]), bürgt uns, daß nicht er, wer weiß wie sehr von griechischem Winde strotzend, dem Livius vollgültige Quelle, so wenig in der frühern Zeit als nachher war. In Varro zeigt sich ganz der griechisch deutelnde, von einer Art alexandrinischer Gelehrsamkeit befangene, Sinn, der unten beim Dionysius zu zergliedern ist; dessen Einfluß auf den römischen Geist ich aber nicht vor dem macedonischen Kriege, als Ennius den Euhemerus übersetzte, annehmen mögte, und dem die ächten Römer, als Cato, kräftig Widerstand leisteten. Aus seiner Ableitung: Deus von cui nihil deest läßt sich auf die antiquarischen schließen.

Mit Varro und Atticus muß Cicero genannt werden, dessen Bücher de republica eine empfindlich merkbare Lücke ausfüllen würden. Er kannte Annalen und Urkunden, und bei seinem Gegenstreben gegen die Superiorität der Griechen, seiner Liebe zu Cato und den andern Alten, war er der Mann, das römische Alterthum aufzuhellen; aber bei dem, was er in seinen Schriften beiläufig einmischt, ändert sich dies günstige

7) de orat. 2, 12.

8) 26, 49. adeo nullus est mentiendi modus. 33, 10. si Valerio quis credat, rerum immodice numerum augenti. cf. 3, 3.

Urtheil, und er ist da nicht so unbedingt glaubwürdig [9]). In manchen sich widersprechenden Angaben erkennt man eher den Redner, der die Worte leicht nimmt, als den genauen Geschichtsforscher.

Mit der Zeit der Republik scheint das Studium und die Bearbeitung der alten römischen Geschichte aus Urkunden aufgehört zu haben; diese eigentlichen Quellen blieben unbenutzt und wurden werthlos, denn man verlernte, die Zeit, in der sie entstanden waren, und von der sie zeugten, zu schätzen [10]); die Annalisten wurden Grundlage der Geschichtswerke; nur solche sind auf uns gekommen.

Ehe von diesen uns übrigen Hauptquellen der ältern römischen Geschichte geredet wird, verdient Polybius durch einzelne von ihm angestellte Rückwanderungen in die alte Zeit unsere Aufmerksamkeit. Hier ist nicht der Ort zu einer Charakteristik des Polybius, denn leider wirft er nur beiläufig einige Lichtstrahlen in das Dunkel des römischen Alterthums; diese aber leuchten hell genug, um uns in wichtigen Umständen dessen wahres Wesen zu zeigen. Mag seine didaktische Pragmatie die Geschichte der höheren Sphäre, die sie als Kunstwerk einnehmen soll, entrückt und sie zu einer räsonnirenden Staats- und Kriegswissenschaft in Beispielen herabgezogen haben: der Geschichtsforscher will

9) Falsche Angaben aus der spätern Geschichte sind z. B. Capua's Fall unter Fulvius u. Fabius coss., de lege agr. 2, 33. Asien sey nach Antiochus an Attalus gegeben pro Sext. 27 etc.

10) Plinius und Tacitus sind ehrenvolle Ausnahmen.

nicht das Kunstwerk, sondern Wahrheit und Belehrung, sucht sie auch wohl beim Gellius, Festus und Suidas, und immerhin mögten ihm Dutzende von Reden des Dionysius für eine geringe Zahl Urkunden, wie die von den Bündnissen mit Carthago untergegangen seyn. Polybius war in aller Art zum Lehrer historischer Wahrheit ausgerüstet; mit hellem, unbefangenem und von poetischer Schminke freiem Sinne giebt er nur das Factum, mit gleichem Talent, dies und ein Schlachtfeld zu zergliedern; nicht Roms Größe und die ihm widerfahrne Auszeichnung vor allen seinen Landsleuten raubten seinem Urtheile die Freimüthigkeit [11]), ohne daß er auf der andern Seite in Lobrednerei seiner Landsleute verfiele. Als Ausländer erklärt er römische Sitten, aber ohne zu deuteln, so warum Scipio als Salier unthätig ist [12]), was Livius nicht mit der Erklärung anführt, so auch wie die Weiber bei Hannibals Ankunft vor Rom mit dem Haar die Tempel fegen [13]). Unwiderstehlich ist die Kraft der schmucklosen Wahrheit, mit der er, durch die günstigsten Verhältnisse mit Ländern, Völkern und Schlachtfeldern bekannt [14]), als Augenzeuge und ἀνὴρ πολύτροπος beschreibt, wo andere schildern [15]); so würde es mit der römischen Archäolo-

11) Fast überraschend ist dies über die Wegführung der Kunstwerke 9, 10; die Bestechlichkeit der Römer nach den bellis transmarinis, 18, 18.

12) 21, 10. 13) 9, 6.

14) Scipio ließ ihn die afrikanische Küste beschiffen. Plin. h. n. 5, 1

15) Man vergleiche Hannibals Alpenzug bei ihm mit dem ungefähren Phantasiebilde bei Livius.

gie seyn, wenn er uns diese aus Urkunden gegeben hätte! Es sollte uns aber nicht leicht werden, die Wahrheit zu finden, darum hängt fast alles Wohl und Weh von Quellen ab, die zum Theil lebendig strömen, deren Spiegel aber oft getrübt ist, daß man nicht auf den Boden zu schauen vermag.

Zuerst sey von Livius die Rede; die Prüfung desselben in Rücksicht auf seine historische Treue und Kritik muß, damit aus dem übrig gebliebenen Ganzen der uns besonders wichtige Theil, die erste Dekade, richtiger geschätzt und ein möglichst vollständiges Bild seines historischen Werthes gegeben werde, sich über alle Bücher ausdehnen. Unbefangen und ohne Vorurtheil scheue ich mich nicht, seine Gebrechen aufzudecken, so zahlreiche, daß es wenige giebt, von denen er frei wäre; ich vertraue aber dennoch, grade ihn als den gültigsten Zeugen der Wahrheit aufzustellen. Man kann von ihm sagen: congessit, non digessit, und damit uns das Letztere nicht zu sauer würde, schüttete er zur Ergötzung für die Mühe einen schwelgerischen Reichthum von Geistesblüthen über die ungeordneten Massen aus. Das hohe Talent, anmuthig zu erzählen, und das Gefühl, daß er die Wahrheit nicht entstellte, sondern nur mit dem Glanz der Rede ausstattete, genügten ihm; so daß er weder vor seiner eilfertigen Arbeit sich einen festen Plan zur Anordnung der Massen machte, noch während derselben sich Zeit nahm, vor- oder rückwärts zu schauen, sondern ein Buch nach dem andern gleichsam abwickelte, ohne das Gespinst im Einzelnen

zelnen und Ganzen zu übersehen. Dies, die Scheu von der Mühe einer Ueberarbeitung des gewaltigen Aggregats, das ihm zuweilen zu Häupten wuchs [16]), und das sich, was nicht oft genug bedacht wird, in den Rollen der Alten schwerer übersehen ließ, als auf unsern paginirten Blättern, das ferner ihm, der zu den Zeiten des Pompejus und Cäsar hindrängte, nur Vorarbeit war: dies ist die Quelle seiner Fehler, und unserer Kritik, von welcher die, vielleicht eben daher entspringende, Patavinität des Styles und die nicht Maaß haltende Fülle mancher Schilderungen [17]) natürlich ausgeschlossen bleiben. Seine fast leichtfertige Sorglosigkeit bei der großen Arbeit wird also hauptsächlich sichtbar: 1) in dem Mangel an vorbereitendem Studium der alten römischen Verfassung, des Kriegswesens, der militärischen Topographie ꝛc. Daher Ausdrücke der spätern Zeit, die auf die frühere nicht passen, z. B. nobiles, und Magistratsnamen, wenn er nach späterer Gewohnheit Proconsul statt Prätor oder Proprätor sagt [18]); die Beschreibung des Lagers, das

16) S. das herrliche Prooemium zum 31sten Buche

17) So grenzt ans Lächerliche 24, 15. das Kopfabschneiden der volones, und, als merkwürdige Beispiele, wie ihm Polybius einfache Darstellung nicht genüge: 33, 3. die Schilderung von Flamininus Gefahr, erdrückt zu werden, und 30, 34. des gefährlichen Marsches der Römer über die Leichen bei Zama.

18) Dies mag in Spanien schon gegen 550 üblich gewesen seyn, s. 33, 25. 35, 22. 37, 46. 39, 29. 41, 15. Doch bleibt sich Livius nicht gleich, s. Drakenb. ad Liv. 40, 39. Fulvius heißt proconsul 35, 22. und propraetor 26, 2; Sempronius propraetor 39, 40. 40, 16. und praetor 40, 1. Ti-

erst nach Pyrrhus sich bildete; die auf einen Apulejus und Clodius, aber nicht auf die frühern Tribunen passenden Urtheile über tribunicische Bewegungen, über die comitia tributa; ungenaue Beschreibungen von Kriegsvorfällen, z. B. des Alpenzugs, der Belagerung von Syrakus, des Elephantenangriffs bei Zama [19]). Eben so zieht Hannibal nach Fäsulä statt daher zu kommen [20]). Mericus übergiebt Acradina, nachher heißt es die Insel [21]).

Hiemit hängt zusammen 2) der Mangel an Studium der Urkunden, daher an kritischer Würdigung und Benutzung der Annalisten, und entschlossenem Willen, das Wahre aus dem Zweifel zu finden. Unbekümmert um Urkunden, nur zuweilen durch ein Ohngefähr zu ihnen geführt [22]), hat er nicht den sichern Boden, das Kriterium der Wahrhaftigkeit seiner Quellen, und schwankt wenn die Annalisten sich widersprechen. Seinen Klagen [23]) ist daher nicht so viel Gewicht zu geben, als Beaufort und Andere gethan haben; die Wahrheit lag oft nahe genug; bei der verwirrtesten aller seiner Erzählungen, von der Anklage der Scipionen, zeigt Gellius [24]), eben so wie bei der Geschichte von den wortbrüchigen römischen Gefangenen Hannibals [25]) selbst

tinnius proconsul 41, 15. und praetor 41, 26. cf. 21, 38. 42, 59, 56. 40, 16. 50. 51. 34. 40, 47

19) 21, 32. 24, 33. 30, 33. cf. Polyb. 3, 50. 15, 12.

20) 22, 3. cf. Polyb. 3, 82.

21) 25, 30. und 26, 21. 22) 4, 20. 23) z. B. 2, 21. Tanti errores etc. 24) 7, 19. 25) 7, 18.

uns, woran wir uns zu halten haben. Aber Livius opfert die einfache Wahrheit in dergleichen Fällen zuweilen dem Interesse der Erzählung, z. B. bei der lächerlichen Lügenanekdote von Scipio's und Hannibals Gespräch zu Ephesus [26]), wo er die rechten Gesandten wohl kannte, und, mogte er immerhin das Geschichtchen des Acilius anbringen, Unrecht that, sich nicht entscheidend für die Wahrheit zu erklären, da er doch seine Erkenntniß von Mährchen darlegt [27]). Grade so ist es mit der Giftgeschichte, wo er den Grund seiner Unkritik deutlich ausspricht [28]). Dies gilt auch von den oben angeführten doppelten Nachrichten über Triumphe, wo er leicht entscheiden konnte, denn wir können es ohne große Dreistigkeit, und in einer Menge anderer Fälle, z. B. bei Gracchus Tode, bei Marcells Bestattung [29]). Die übermäßigen oder zu genau für die rohe Zeit angegebenen Zahlen des Valerius Antias verschmäht er zuweilen, giebt aber doch auch dann und wann, z. B. 10, 41. sie ohne eine Glosse. Daher darf der Schein der Kritik, den er sich hie und da giebt, nicht trügen; er giebt meistens nur die kritischen Räthsel und überläßt dem Leser die Lösung. Ohne vorher bei zwei widersprechenden Angaben die Wahrheit erforscht zu haben, folgt er dann wol nachher einer von

26) 35, 14.

27) Haec ad ostentationem etc. 5, 21. cf. das Prooemium.

28) — ne cui auctorum fidem abrogaverim. 8, 18.

29) 25, 17. 27, 27.

beiden [30]); aber auch wol beiden zugleich [31]). Ein anderes Mal wirft er die Untersuchung über einen streitigen Beinamen als eine Kleinigkeit bei Seite [32]). Freilich waren dergleichen Untersuchungen nicht für die alten Historiker.

Empfindlich drückt uns, obgleich der Wahrheit am wenigsten gefährlich: 3) der Mangel an einer ächt pragmatischen Zusammenstellung der Begebenheiten, und einer lichtvollen, oder auch nur gleichmäßigen Verknüpfung der kleinern Theile mit den großen Massen. Jene höhere Vollkommenheit geht verloren durch seine annalistische Anordnung, die so sehr gegen die ächt antike jahrlose Erzählung des Sallustius absticht [33]). Doch ist hierüber nicht mit ihm zu rechten;

30) S. 26, 18. und 32. über Appius Tod; 29, 22. und 34, 44. über Flemminius Tod; 3', 10. und 11. über Hamilcar. Ein merkwürdig entschlossenes igitur löst einen Zweifel gegen Valerius Antias 42, 11.

31) So über Sagunts Einnahme 2', 15 cf. 21, 6. und 21.

32) Ceterum in eo parum refer', quid veri sit. 8, 18.

33) Annales nennt er selbst sein Buch, 43, 13; aber selbst in der Art, Jahre zu zählen, ist bei ihm keine Stetigkeit. Bald zählt er beide annos extremos mit, z B die lex Oppia, gegeben 541, wird abgeschafft 559 nach 20 Jahren (34, 8), bald nur Eins — so heißt es 551: Metell sey drei Jahre vorher Consul gewesen, d. i. 548 (s. 30, 23.) und von 550 (Cornel Cethег. und Sempron. Tuditan. coss.) werden 17 Jahre bis 567 (Aemil. und Flamin.) gerechnet, 38, 52. — oder gar keins, z. B. 42, 10. wird ein unter Postumius und Calpurnius 574 gelobter Tempel dedicirt unter Posthumius und Popillius 581, dies rechnet er 6 Jahre; eben so rechnet er das ver sacrum von 537 bis 559 zu 21 Jahren (42, 10), und 25, 15. tertium annum defectio (schon das 5te Jahr); 27, 33. rechnet er quinquen-

wir sind ihm dafür Dank schuldig; er ist seinen Quellen dadurch um so treuer geblieben, und überhaupt ist in der spätern römischen Geschichte, wo fast die ganze bekannte Welt überschaut werden muß, das alle Theile des großen Theaters umfassende Fortgehen von Jahr zu Jahr eine Art nützlichen Synchronismus. Allerdings aber verlangt dieser eine strenge und gleichmäßige Ordnung, und große Kunst, das Allgemeine sowohl, Entwickelungen, Uebersichten ꝛc., als das unbedeutende und zusammenhangslose Einzelne an den rechten Ort zu bringen. Das aber fehlt bei Livius; er ist, ungeachtet der herrlichen Blicke ins menschliche Gemüth, der Verknüpfungen des Einzelnen mit der Welt, kein pragmatischer Geschichtschreiber, und ungeachtet der Jahresfolge kein Annalist, wie er seyn muß. Er faßt das Einzelne, wie es sich darbietet, giebt ihm ein reizendes Gewand, und stellt es, unbekümmert um den ihm gebührenden Platz, wo es sein rechtes Licht empfangen oder geben könne, in die Bildersammlung; daher dann der seltsame Contrast der dürren Namen- und Würdencapitel, die mit den erhabensten Schilderungen bunt durch einander gemengt sind [34]). Aus dem Schwanken zwischen annalistischem Klein- und pragmatischem Großhandel entsteht

nium der ludi von 546 bis 552. cf. Dodwell de cyclis X, 26. Drakenb. ad Liv. 42, 10.

34) So stehen die Prodigien, die er aus Grundsatz aufnimmt (43, 13.) nackt und bloß da, und erscheinen wie der Geist an lichtem Tage in der Reichsversammlung in Voltaire's Semiramis, wogegen die im Tacitus gleich sind dem Geiste im Hamlet.

der Mangel sowohl der lichtvollen, erleichternden, als selbst der richtigen Anordnung; dazu gehört das freilich auf die annalistische Folge gegründete, aber oft höchst seltsame und ungeschickte Abbrechen von einem Gegenstande, das die Uebersicht seiner Geschichte so schwer macht [35]). Ferner die Einschiebung des Ausländischen, nicht nach römischen Jahren Geordneten, was bei strengem Annalismus einen genau bestimmten Platz haben sollte; die Anhäufung dessen, was er sonst nicht unterzubringen weiß, in ein Paar Miscellaneen-Capitel, gewöhnlich zur Zeit der Comitien. Hierzu kommt der in manchen Zeiten sehr unangenehme Bruch des römischen Magistrat-Jahrs auf das vom Januar beginnende, wo bei Livius nachlässiger Aufstellung der Unterschied von zwei Sommern kaum sichtbar wird [36]). Doch schlimmer ist es, wenn Livius die Zeit nur unbestimmt angiebt [37]), oder in einer runden Zahl [38]); oder ohne

35) So 41, 14. 15. wo Livius einem Senatsprotokolle nach dem Gange der Verhandlungen zu folgen scheint. Man vergl. die Prodigien-Capitel 21, 63. und 22, 1. 27, 4. und 11. und das Senatsconsult 24, 10. Prorogatum nebst dessen Ausführung 24, 12. et quibus prorogatum.

36) So gehört 31, 22. Sulpicius Krieg in das Jahr 554; der gallische, später erzählte, aber in den vorigen Sommer; die Unterhandlungen mit Philipp 32, 32. in das Jahr 556, der gallische Krieg in das J. 557. Der annalistischen Ordnung zuwider ist 37, 59. L. Scipio's Triumph anticipirt.

37) Per idem tempus 26, 24. gehört in das vorige Jahr.

38) Tarent sey fast hundert Jahre unter Rom gewesen, 36, 39. (von 482 – 541.)

es anzumerken, in Ein Jahr zusammenwirft, was in zwei zu vertheilen ist [39]).

Der Mangel an Uebersicht der Theile und ihres Verhältnisses zum Ganzen, besonders wo ausländische Händel in die römische Geschichte zu verflechten sind, erzeugt hie und da eine unpassende Weitläuftigkeit oder Kürze. Jenes gesteht er selbst bei der griechischen Geschichte [40]); dieses fühlt man im zweiten punischen Kriege bei Philipp, den man fast ganz aus den Augen verliert, und dessen Handlungen doch sicher bedeutenden Einfluß auf Hannibal's Kriegsbewegungen in den Jahren 539 und 540 hatten.

Weniger auf die Mängel der annalistischen Anordnung als 4) auf Livius Eilfertigkeit und Nachlässigkeit fällt der Tadel der Wiederholungen [41]),

39) So schweigt er 541 von Sicilien und Marcell; er hat aber 540 das hieher Gehörige schon erzählt, denn Appius verläßt das Heer vor Syrakus, um Consul zu werden, und tritt an 542. Auch das Jahr 548 ist zu überfüllt mit Thaten, die unmöglich, auch bei Cäsars Schnellkraft, in Einem Jahre vollendet werden konnten 28, 13 sqq. Dabei läßt Livius zuweilen ein kritisches Bedenken laut werden, gleichsam zum Contrast, z. B. 27, 7. hat er Neu-Carthago's Eroberung ein Jahr früher angesetzt, um Scipio nicht ein Jahr lang unthätig seyn zu lassen; dagegen bleibt dieser das Jahr, nachdem Hasdrubal aufzubrechen sich entschlossen hat, ruhig, und auch Hasdrubal kommt erst nach zwei Jahren nach Italien.

40) Abstulerunt me velut de spatio Graeciae res immistae Romanis 35, 40.

41) Z. B. von den Beschlüssen über die Latiner 8, 11. und 8, 14; von Capua's Bestrafung, wo überdies die Stelle 26, 34. die frühere 26, 16. zum Theil widerlegt; von Ex

und der Auslassungen sowohl von Hauptsachen als Nebenumständen und erklärenden Ursachen [42]), auf die er indessen oft nachher sich bezieht, gleich als hätte er sie vorher erwähnt. Vieles der Art scheint Livius, selbst ein Römer, als den Römern bekannt vorauszusetzen, oder als natürlich und sich von selbst verstehend; manches ist aus reiner Nachlässigkeit ausgelassen [43]). Eben.

gebung des bojischen Senats 35, 22. und 40; von Postumius Verfahren gegen die Räuber 39, 29. und 41; von Consentia's Uebergabe 29, 38. und 30, 19; von Bomilcar's Abfahrt aus Syrakus 24, 36. und 25, 25; von Croton's Einnahme durch die Bruttier 23, 25. und 24, 2; und höchst wahrscheinlich auch von der Belagerung und Schlacht von Illiturgis 23, 49. und 24, 41. Als eine vorläufige allgemeine Uebersicht läßt sich 22, 61. mit den nachfolgenden einzelnen Angaben vereinigen, obgleich die letztern zum Theil unter sich im Widerspruch stehen.

42) Es fehlen die Consuln von den Jahren 264 und 265; Livius erwähnt nichts von Einsetzung der latinischen Ferien, der plebejischen Aedilen, der Tributcomitien, des Aufhörens des Tributs nach Macedoniens Unterwerfung. Er bezieht sich 27, 10. auf die Colonie Sutrium, deren und Saticula's Gründung er aber 9, 28. nicht erwähnt; so 34, 6. auf die vorher nicht genannte lex Oppia und Cincia; 26, 33. auf ein Plebiscit über Satricums Strafe, wovon 9, 16. nichts gesagt ist. Manches hätte schon früher, als Livius thut, erwähnt werden müssen: so 27, 7. die Prorogation von Scipio's Gewalt auf unbestimmte Zeit, die schon bei den älteren Scipionen statt fand; gewiß auch gab es Plebiscite vom imperium beim Triumphzuge früher als beim Marcell 26, 21.

43) So Consul Servilius Abwesenheit 22, 7, wo der Prätor den Senat hält; 22, 46. daß Hasdrubal nach seinem Siege über den rechten römischen Flügel, nachher (48) auch gegen den linken anführt; was freilich nur errathen werden kann, und was Polybius (3, 116.) hinzuzusetzen für besser

so sehr zu rügen ist die Auslassung der bewegenden Ursache, die der Historiker nicht muß errathen lassen wollen; ein nachheriger Bezug darauf ist dem Geiste der Geschichte zuwider; denn es ist eben so unhistorisch einen angefangenen Faden fallen zu lassen, als einen Faden ohne Anfang fortzuspinnen [44]). Von anderer und gefährlicherer Art ist das patriotische Stillschweigen über Verluste, Niederlagen und Demüthigungen, z. B. durch Porsenna, die Aequer und Volsker, die Samniter; doch mag hier viel schon auf die Annalisten kommen und Livius auch nur nachlässig seyn.

Aus jener Eilfertigkeit und Nachlässigkeit entspringen endlich auch die Widersprüche [45]).

hält. So fragt man vergebens nach Hannibals Thätigkeit zwischen dem 16ten und 17ten Kriegsjahre, von seiner Ankunft in Leptis bis zu der in Adrumetum; so erobert 38, 4. Amynander Athamanien, erhält Schutz der Römer 38, 9, aber im Frieden 38, 11. steht nichts von ihm, und 39, 24. gehört das Land wieder Philipp. Desgl. 30, 33. giebt Carthago hundert Geißeln; 32, 2. werden hundert zurückgegeben, die übrigen (?) wechseln den Aufenthalt, und werden erst 40, 35. zurückgegeben. Hier vergißt er zu bemerken, daß die Geißeln von Zeit zu Zeit gegen neue ausgewechselt wurden, v. 38, 38.

44) Dahin gehört 38, 14. Manlius wunderlicher Kreuzzug in das Innere Kleinasiens, dessen Grund, die Raubsucht, erst 38, 45. angegeben wird; Philipps Krieg gegen die Athamanen 36, 14, dessen Grund, des Consuls Erlaubniß, erst 39, 23. folgt; der Krieg gegen die Istrer, dessen Grund 40, 26.

45) Hier nur eine kurze Auslese derselben: Lokri wird 23, 30. carthagisch, und ist doch 24, 1. noch römisch, eben so wird Thurii wieder römisch (rediere) 25, 1. und fällt doch erst nachher ab zum Hannibal 25, 15.; 23, 25. soll

Doch genug der Gebrechen! Um so kürzer werde das daraus zu ziehende Resultat gefaßt, daß alle diese Mängel, die einem Geschichtsschreiber zwar übel anstehen, seine historische Treue, eine Eigenschaft von unschätzbarem Werthe bei einer Geschichtsquelle, in den Hauptsachen um Nichts verdächtig machen, vielmehr beweisen, daß, da wir nun einmal keine Geschichte aus Urkunden haben sollten, Livius wegen der gewissenhaften Abhängigkeit von seinen Quellen, die sich wissentlich nicht getraut zu ändern, vor allen andern werth zu halten ist, und in Rücksicht auf die zum Grunde liegenden Thatsachen mit jenen fast gleiche Auctorität hat. Daß er sich keinen festen Plan vorsetzte, giebt uns den Vortheil, daß er, einige patriotische Beschönigungen oder Verschönerungen abgerechnet, keiner vorgefaßten Idee folgt, keinem sogenannten Principe, das gar oft nicht aus dem Thun und Leben geschöpft ist, sondern in dasselbe geimpft, oder demselben mit schief oder verkehrt

nach Gallien kein Prätor, 24, 10. bleibt aber (vom vorigen Jahre?) Pomponius daselbst, und doch steht dieser 24, 17. gegen Hannibal; 30, 45. erhält Scipio zuerst einen Beinamen von einem besiegten Volke, und 2, 33. doch schon Coriolan; 25, 41. geht Sulpicius nach Sicilien und Cornelius nach Apulien, aber 26, 1. ist Cornelius in Sicilien; 36, 36. spricht er von den ersten ludis scenicis, den frühern Angaben 29, 14. und 34, 54. (wo Dukers grammatische Verdrehung nichts bessert) zuwider. Auf die Art heben auch Charakterzüge einander auf: 30, 43. trauert Carthago heftig um die Flotte, 30, 44. heißt es nemo ingemuit, 45, 4 weint Aemilius über Persens Unglück und beweist gleich nachher eine unnatürliche Härte gegen ihn, als er sich König nennt.

stellendem Zwange angepaßt wird; daß er sich scheute, Kritik zu üben, hat uns manche liebliche und mit ihrem Gehalte leicht zu erkennende Sage erhalten, uns vor manchem falschen Schnitte geschützt und uns auf einen bessern kritischen Standpunct gestellt, als wenn er uns, wie Dionysius, der selten Bedenklichkeiten hat, die Sache einseitig zugerichtet überlassen hätte; daß er die annalistische Form wählte, hat uns, bei allen Nachlässigkeiten in der ungeordneten Masse, vor empfindlichen Lücken in der Geschichte von Nebensachen gesichert. In ihm also verjüngen sich mit neuem Gewande die alten Zeugen, und die Kritik gegen Livius kann nur auf Scheidung des Gewandes vom antiken Körper gerichtet seyn; der letztere ist zu zergliedern, als hätten wir einen der Annalisten vor uns, und es wiederholen sich hier die oben von denselben aufgestellten Ansichten. Wie Wortschmuck und Mahlerei einer blühenden Einbildungskraft von der historischen Grundlage zu trennen sey, ist eine Lehre, deren Grundsätze sich nicht von außen in den Geist hineinarbeiten; sie entwickeln sich von innen zu einem sichern historischen Takte, und bewähren sich in der Anwendung auf das Einzelne 46).

46) Zu einer Schätzung von Livius Art, fast wörtlich zu übersetzen oder einigen Schmuck hinzuzuthun, führt leicht eine Vergleichung seiner Bearbeitung mit dem Original, z. B. cf. Polyb. 9, 26. mit Liv 26, 38, 10, 27. mit 28, 26.; 11, 30. mit 28, 29; 14, 1. mit 30, 3; 14, 4 sq. mit 30, 4 sq.; 14, 8. mit 30, 8; 15, 16. mit 30, 35; 15, 18. mit 30, 37; 18, 1. mit 32, 36 ꝛc., woraus sich ein Rückschluß auf seine Bearbeitung der Annalisten machen läßt. Die Reden sind, einige diplomatisch genau wiederholte Apophthegmen aus-

Weniger Mühe, als Livius Auctorität geltend zu machen, kostet es, Dionysius und der ihm ähnlichen Griechen Verdrehungen darzuthun; darum müssen auch die Worte geschont werden [47]). Die Gründe des albernen Hochmuths, mit dem die Griechen sich aller Völker Anfänge zuschrieben, liegen tief in der Entstehung ihrer Geschichtschreibung. Entquollen aus einem unendlichen Reichthum von Mythen wurde sie durch Herodot dem rein Irrdischen, und dadurch der Wahrheit näher geführt, durch Thucydides gänzlich von der Sage gesondert. Doch blieben die Heroengeschlechter an der Spitze der Völker, und die Griechen waren das Volk der Götter. Dies nahm zu nach Alexander; als die freie Existenz ihnen auf Erden verkümmert wurde, suchten sie um so mehr ihre Herrlichkeit an den Olymp zu knüpfen, und mit der Verbreitung griechischer Cultur durch die Epigonen wurde auch den Ausländern reichlich griechisches Urgeschlecht durch griechische Heroen gespendet. Wo diese nicht ausreichen wollen, obgleich sie leicht, wie auf Faust's Mantel, die Welt durchfliegen, werden durch Liebschaften der Götter griechischen Eigenthums Barbarenfürsten den Griechen assimilirt, Heirathen thun nachher das Uebrige, und so ist die mythische Multipli-

genommen, Livius Eigenthum: selten, z. B in Hannibals Rede zum Scipio, ist auch nur Aehnlichkeit mit dem Original in Polybius. Aus den Annalisten hat er zuweilen Reden nur überarbeitet; so die des Quinctius 3, 67, wie man aus dem accipio sieht.

47) Cluverius zeichnet sie scharf, aber richtig: Ital. ant. p. 2. Eben so Micali I. p. 215.

cation mit der Zahl neu bekannt werdender Völker in gleichem Fortschreiten. Oder vielmehr in überholendem, denn der Mythus knüpft sich durch Etymologie — die Wünschelruthe der historischen Träume — an den Volksnamen; sind deren mehrere, so geben natürlich mehrere Etymologien wenigstens eben so viele Helden; ist nur Einer, so kommen durch etymologische Künste fast eben so viele, und man mögte sagen an jeden Buchstaben hinge sich ein Mythus. Daher konnten die Griechen nie verlegen seyn um Erklärung der Urgeschichte [48]). Damit hängt aufs genaueste die gleich hochmüthige Sucht zusammen, Sitte, Religion und das ganze Leben der Barbaren aus dem Griechischen zu deuten, und dieses hinein zu erklären. Dies thut selbst Herodotus schon, doch oft mit dem Zweifel, ob nicht das Griechische von dem Barbarischen komme; nachher wuchs aus dem Verfall der politischen Kraft der Dünkel in Worten dreister hervor, und die Griechen priesen sich den Völkern als ihre in Geschlecht und Sitten verwandten Vettern an, um doch Eine Superiorität zu behaupten [49]). Diese unwillkührliche, mit der Muttermilch eingesogene Befangenheit legt sich als Absicht dar in

48) Ein Hauptstück dieser Art giebt Appian Illyr 2. Von Polyphem und Galatea kommen drei Söhne, Celtus, Illyrius und Gala, davon die drei gleichnamigen Völker. Zusatz: καὶ τόδε μοι μάλιστα ἀρέσκει.

49) Diodor's Dürftigkeit über die römische Geschichte in B. 11 — 20, wo meist nur die Namen der Consuln, und diese selten richtig zum Jahre treffend sind, läßt nicht auf Reichthum an Nachrichten in B. 7 — 11. schließen. Doch hatte er etwas von der Erbauung, s. fragm. libri VII. ed. Wessel.

Dionysius Versuche, die Römer zu Nachkommen eines griechischen Volkes umzugestalten, und ihnen, was sie im Ganzen aber doch verschmähten, einen alt-adelichen griechischen Stammbaum aufzuschwatzen, zugleich als Sühneversuch für seine gepreßten Landsleute. Er hat lange getäuscht [50]). Das Gebäude zwei und zwanzigjähriger Mühe ist in der That mit scheinbar großer Consequenz aufgeführt, und mit dem Schimmer kritischer Forschung, für die durch Dionysius nicht historischen trefflichen Untersuchungen sich ein gutes Vorurtheil bildet, übertüncht, empfohlen in der Vorrede durch die Versicherung des tiefsten Studiums der römischen Sprache und Alterthümer, durch die Zuversichtlichkeit, nichts als ungewiß hinzustellen, nie ein herodotisches τοῦτο οὐκ ἔχω ἀτρεκέως εἰπεῖν zu bekennen, durch die Aufstellung der Grundsätze polybischer Pragmatie [51]), denen wenigstens die Breite der Darstellung [52]) entspricht, durch den lieblichen Köder fließender Reden, gehalten zu einer Zeit, wo die Römer wol kaum so viele Wörter sagten, als er Sätze hat [53]), oder gar nicht gegenwärtig waren, reden zu können [54]), und haarkleiner Beschreibungen von Evolutionen, Flügelmärschen,

T. II. p. 636., auch etwas von den albanischen Königen (s. unten). Weitläuftiger ist hier nicht von ihm zu reden.

50) Must we then prefer one Greek to all the Latin writers? Yes. S. Middleton Treatise on the ancient senate of Rome p. 20.

51) 5, 56. 7, 66. 11, 1.

52) 4, 20. 7, 59; besonders das ganze sechste Buch.

53) S. Menenius Rede 6, 83. cf. Liv. 2, 32.

54) So Coriolan. cf. Liv. 2, 35.

Lagerstürmen [55]), die an das meisterhafte Capitel im Polybius [56]) erinnern. Und doch sind der schwachen Seiten und der Lücken gar mancherlei, mit leichtem Geschoß anzugreifen; während das schwere Geschütz der höhern historischen Kritik gegen die Grácismen im Großen gerichtet wird. Dionysius Behandlungsart ist gleichförmig, aber auch einförmig; das Pikante der alten Zeit, das Livius hie und da so schön erhalten hat, ist durchaus bei ihm verwischt; er kennt kein Fortschreiten und keine Entwickelung des Geistes und Volkes in der Zeit. Er rühmt sein Studium; er schrieb für Griechen, denen manche Knoten zu lösen waren, über die Livius, als eines damit vertrauten und für Vertraute schreibenden Römers, Stillschweigen, das sich freilich oft genug auf Unkunde gründet, weniger auffällt: aber geschweige der übrig gebliebenen Räthsel, die er zu kennen sich stellt [57]), reimen sich schlecht damit zahlreiche Beweise seiner zum Theil groben Unkunde [58]); und eben so wenig vertragen sich mit einer so sorgfältigen Arbeit Nachlässigkeiten und Widersprüche. Von den

55) Z. B. 5, 42. 45. 56) 1, 57.

57) Z. B. wie 4, 25. dreißig, und 7, 64. nur ein und zwanzig Tribus vorkommen.

58) Z. B. 8, 69. Cassius habe den Latinern und Hernikern das Bürgerrecht in Rom verschafft; 8, 79. die nutzlose Kritik über die Nachricht von Cassius Tödtung durch seinen Vater, da der Sohn kein Eigenthum habe, cf. Liv. 2, 4. peculium filii; 6, 95. die aediles plebis hätten vom Senat eine sella curulis erhalten; 9, 27. die großen Mulcten (10,000 As) seyn späterhin in Ochsen und Schaafen entrichtet ꝛc.

letztern spricht ihn Niebuhr [59]) frei; zu beweisen, daß es dennoch der Fall sey, ist weniger hier der Ort, als im Verlaufe der Geschichtsprüfung; daselbst aber wird sich oft genug zeigen, wie wenig seine vermeintlich pragmatische Behandlungsart, sein Glätten und mühsames Wegschaffen des ihm nicht Anständigen, ihn vor jenem Tadel gesichert haben [60]).

Der Anekdotenkrämer Valerius Maximus, abergläubisch wie Plutarch und partheilich wie irgend Einer, leistet seine guten Dienste, wenn auch nur durch Rettung einiger Angaben aus den Annalisten. Doch fehlt es nicht an Falschem, z. B. 3, 3, 20. belagert Hannibal Capua (für das römische Lager); Nasica empfängt die mater Idaea und (derselbe?) kündigt Jugurtha den Krieg an 7, 5, 2.

Bei Plutarch, dem anekdotenreichen, religiösen, abergläubigen, fragt die Literärgeschichte und historische Kritik angelegentlich nach den Quellen, die er für die Biographien aus Roms älterer Geschichte benutzte. Die er nennt, sind nicht die besten, als Diokles, Valerius An-

59) Th. 2, p. 17.

60) Hier nur Einiges, dessen Erwähnung unten wegfallen kann: 6, 24. Suessa wird römisch, was es nach der letzten Nachricht nicht aufgehört hat zu seyn, 4, 51. Fidenä wird sabinisch, und 5, 40. von Rom abtrünnig; 8, 77. Luc. Valerius heißt Poplicola's Bruder, 8, 87. Sohn des Marc. Valerius, also Poplicola's Neffe; 4, 19. die sechste Classe ist frei vom Kriegsdienst, und doch muß jede der 193 Centurien ihre Männerzahl stellen; ibid. die Accensi gehören zur fünften Classe, 7, 59. zur vierten.

Antias, Zenodotus, Juba [61]). Dieses und die ganze Anlage seiner Biographien zur Ergötzung, ausgestattet mit Gelehrsamkeit ohne Forschung, bestimmt seine geringe Nutzbarkeit bei historischen Untersuchungen über Roms erste Jahrhunderte [62]).

Vor den Epitomatoren verdienen ein besonderes Wort Appian, wegen des Ansehens, in welches ihn die Wichtigkeit der letzten Bücher gesetzt hat, und der von Niebuhr als Epitomator des Dio Cassius vorzüglich gepriesene Zonaras [63]). Der Erste, merkwürdig durch seine streng ethnographische Anordnung, giebt für die ältere Geschichte äußerst wenig, und dies entstellt [64]). Erst in den syrischen Geschichten wird er, dem Polybius treuer folgend [65]), brauchbar; noch im zweiten punischen Kriege ist unverständiges Chaos [66]),

61) Von Juba's, auch bei Plinius oft angeführtem, Buche läßt sich aus einzelnen Citaten vermuthen, daß es eine reiche Mischung von Gräcismus und Africanismus enthielt.

62) Von Plutarchs Werthe bei der spätern römischen Geschichte, und dem Charakter seiner Geschichtschreibung überhaupt s. die erschöpfenden Untersuchungen in Heeren IV. commentatt. de fontib. et auctor. vitar. parallel. Plut. besonders comm. III. und IV.

63) Zusatz zu Th. 1, 227. Th. 2, 27. Note.

64) Camill wird 364 Consul 3, 80.

65) S. die Schlacht von Magnesia Syr. c. 31.

66) S. seine Ansicht von Altitalien 7, 8. Die Schlacht bei Cannä, 7, 57. Die Schlacht bei Zama fertigt er 8, 36. mit ein Paar Worten ab, läßt darauf die Geschichte von Hannibals Kundschaftern, die Unterredung mit Scipio und dann eine Schlacht folgen, worin die Wunderthaten des Hannibal, der Zweikampf mit Scipio und Masinissa, dessen elfenbeinener Schild ꝛc. ein fast romantisches Gepränge haben, das mit der dürren Prosa umher seltsam contrastirt.

und, einige Hauptpuncte ausgenommen, weiß er nicht, was wichtig und unwichtig ist [67]). — Dagegen versteht Zonaras, an tausend Jahre später, das Interessante auszuheben, und artige Geschichtchen und Reden mit trefflichen Darlegungen der Verfassung zu verflechten. Und das, Dank seiner Treue, fast Alles mit den Worten seiner Quellen. Dies war aber für die frühern Zeiten Roms keineswegs Dio Cassius allein, sondern namentlich auch Polybius, Appian [68]), und besonders Plutarch. Nehmlich Zonaras ist diesem im Leben des Romulus, Numa, Brutus und Publicola, Coriolan und Camill in historischen Angaben und im Ausdrucke, so weit ein Excerpt mit der Grundschrift sich vergleichen läßt, zum Ueberraschen gleichlautend, und dem aufmerksamen Leser bleibt kein Zweifel, daß der Text, den wir in Plutarch haben, dort zum Grunde liege. Ganze Sätze sind wörtlich von Zonaras abgeschrieben [69]). Hat

67) cf. 7, 45. mit 7, 49.

68) S. Zonar. ed. du Cange p. 127. C. 575. D. Er sagt nach der Zerstörung Carthago's p. 471. B: Τὰ μὲν οὖν μέχρι τοῦδε πεπραγμένα Ῥωμαίοις βίβλων τυχὼν τῶν παλαι τοῦτα ἱστορησάντων ἀρχαίων ἀνδρῶν ἐκδιδεν ἐξείληφα κατ' ἐπιτομήν.

69) Man vergl. Zon. 7, 2. ὁ δὲ Φαυστύλος mit Plut. Rom. 8. 7, 3. von der Legion mit Plut. 13. Κτισθείσης etc. 7, 4. mit Plut. Romul. 24. ἐκ τούτου λοιμὸς ἐμπίπτει etc. 25. οὐκ ᾤοντο δεῖν περιορᾶν. Das 26ste Cap. fast ganz und gar; aus Cap. 27. Romulus Succession in Alba; Zon. 7, 5. Numa's Regierungsantritt und Abschaffung der Celeres mit Plut. Numa 7; das ἐγὼ δὲ θύω. 26. ibid. mit Plut. 15; 7, 12. das ἢ θεῶν ἢ θηριῶδες mit Plut Public. 6. nebst der merkwürdigen Nachricht, daß Brutus nur seine Söhne, und diese kraft der väterlichen Gewalt, strafte; 7, 13. die Sa-

nun Dio, dem Niebuhr Alles zuschreibt, dies aus Plutarch abgeschrieben, oder Plutarch's Quelle eben so wörtlich als dieser copirt? Im letztern Falle könnte diese nur ein griechisches Geschichtsbuch gewesen seyn, denn ohne ein Wunder, wie bei den siebzig Dollmetschern, könnten zwei Uebersetzungen aus dem Lateinischen in die reiche griechische Sprache nicht so übereinstimmen; wäre das aber auch, so müßte jenes eine stylisirte Bearbeitung gewesen seyn, und weder Dio noch Plutarch hätten aus alten Quellen geschöpft. In diesem Falle sowohl, als wenn Dio aus Plutarch schöpfte, ist seine Arbeit nicht als eine kritische zu rühmen, und in das unbedingte Lob von Zonaras, als seines Epitomators, Auctorität keineswegs einzustimmen. Beides ist aber nicht der Fall, denn Zonaras eigenes Zeugniß nöthigt uns anzunehmen, daß unter mehreren Quellen, welche er unmittelbar benutzte, besonders Plutarch zu nennen ist, wo dann freilich ebenfalls Zonaras Glaubwürdigkeit, nach der des Plutarch zu schätzen, sich bedeutend verringert.

Weniger Worte bedarf es über den historischen Werth der übrigen Epitomatoren. Vellejus liegt durch die unglückliche Lücke im ersten Buche außer dem Kreise unserer Kritik, die aber den Bericht von den Colonien im

binerschlacht, worin 13,000 Sabiner, aber kein Römer getödtet worden, mit Plut. Publ. 7; 7, 16. Coriolans Bewerbung um das Consulat, mit Plut. Cor. 14; 7, 21—23. Camill's Geschichte, mit Plut. Cam. vom achten Capitel an ꝛc.

15ten Capitel werth halten muß. Florus Skizze erscheint wie aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben; Decius Mus zieht gleich nach dem gallischen Brande gegen die Latiner, dann siegt Curius über die Sabiner, dann kommt der samnitische Krieg, der jüngere Decius stirbt im Ciminischen Walde, die erste Schlacht mit Pyrrhus ist bei Heraclea am campanischen Flusse Liris!! Wer so ordnet, und dies so aufputzt, daß z. B. die Römer, nach dem Unglück bei Caudium gegen die Samniter ausziehend, vor Wuth unterwegs mit gezogenem Schwerdt in die Lüfte hauen [70]), dessen Namen führen, wenn auch nicht mit Wahrheit, doch sehr passend, die Epitomä im Livius, deren Charakter aus einigen Anekdoten, die sie als hochwichtige Thatsachen anzeigen, leicht zu erkennen ist. Unter den folgenden, von dem sogenannten Aurelius Victor an, in dessen origo wir ein Excerpt aus der Masse des grob Mythischen nach Art des Valerius Antias haben [71]), bis zur historia miscella, hat Eutropius nicht ohne Grund die Liebe des Mittelalters besessen und einen guten Namen bis auf unsere Zeit behauptet.

Die Glaubwürdigkeit der Fasti consulares und triumphales von der Zeit der Consuln an leidet, mit wenigen Ausnahmen, schwerlich Anfechtung; Cicero's Wort: Falsi triumphi, geht wol nur darauf, daß

70) Miles, horribile dictu, strictis ensibus per ipsam viam ante pugnam furit.

71) Daß die Anführung der annal. maximi bei ihm gar keinen Glauben verdient, ist oben angegeben. Nicht anders mag es mit der Anführung der alten Annalisten seyn.

der Triumph einer falschen Person beigelegt ist; das Factum selbst, ein fröhlicher Heimzug des siegenden Heeres, besteht dabei [72]).

Reiche Ausbeute geben die zerstreuten Nachrichten, die mühsamer Sammlerfleiß, besonders bei Niebuhr bis zum Erstaunen ausgedehnt, aus den Historikern, die ihre Zeit und die nächste Vergangenheit beschrieben, als Sallustius, Tacitus, Suetonius ꝛc., aus den Geographen, Archäologen, Grammatikern und Lexikographen, den Rechtsgelehrten, den Dichtern, kurz dem ganzen Chore der alten Schriftsteller zusammenbringt. Von allen beiläufigen historischen Notizen der Alten gilt aber überhaupt der Satz, daß, wenn gleich selten Verdacht der absichtlichen Entstellung auf sie fällt, doch bei ihrer Sitte, aus dem Gedächtnisse zu citiren, selten Genauigkeit erwartet, und eine solche Stelle nur mit Vorsicht als schlagender Beweis gebraucht werden darf. Daß Tacitus sich gern das Ansehen alterthümlicher Gelehrsamkeit giebt, und seine Episoden dieser Art recht mit Liebe und Absicht gemacht sind, ist bekannt; doch hat ihn dies nicht von der verdienten Rüge von Falschheiten schützen können —. Unter den Geographen gilt Strabo als Einer für Alle, seine Befangenheit durch griechische Mythensucht raubt ihm nichts von seinem unschätzbaren Werthe; Stephan, dem Byzantiner, ist zu viel Ehre widerfahren [73]), es ist auch seinen Citaten

72) Niebuhr Th. 2, 458 hält den Sieg des Sulpicius über die Gallier für bewährt durch einen Triumph.

73) Remus wurde nach ihm in Tabii (T mit Γ verwechselt,

aus den Frühern, die man zum Theil uralt nennen mögte, z. B. wenn Nola eine Stadt in Ausonien heißt, nicht zu trauen. — Unter den archäologischen Compilatoren muß Plinius oben an genannt werden. Wer aus 2000 Büchern zusammenschreibt, wie er that, kann nicht viel aus dem Gedächtnisse citiren; daher ist er, besonders wenn er eine sichere Quelle angiebt, von großem Gewicht; daß aber bei solcher Gelehrsamkeit das judicium nicht immer unversehrt bleibe, zeigen für die Geschichte hinlänglich zwei Stellen [74]). Doch, alle Ehrfurcht vor seiner Sammlung! Seinem Nachahmer Solinus ist durch Salmasius eben so unverdiente Aufmerksamkeit geworden, als dem Florus durch Duker. Gellius hat gewiß von vielen Dingen gesprochen, die er nicht verstand, hat aber als Alterthumsforscher von Profession meistens ein gültiges Zeugniß [75]); ist ja dieß selbst bei dem viel spätern Macrobius nicht zu verkennen. Daß von Asconius Pedianus nur

Gabii) unterrichtet, Samnium ist eine Stadt in Bruttien u. dergl.

74) Bei der Geschichte von Cato's Feige aus Carthago: Supra omnia quiddam est, quo nihil equidem duco mirabilius, tantam illam urbem et de terrarum orbe per 120 annos aemulam unius pomi argumento eversam etc. 15, 18. cf. 35, 1. wo ein Ring Ursache des marsischen Kriegs genannt wird.

75) Schade, daß wir des oft bei Plinius, Gellius (5, 13.) und in Pompon. de orig. jur. angeführten Massurius Sabinus Schriften nicht erhalten haben. Als Nachfolger des Atejus Capito ist ihm tiefe Einsicht in die Alterthümer der Verfassung zuzutrauen; die Sage scheint er nach Art der Uebrigen erzählt zu haben.

Noten, nicht ein Werk, seiner herrlichen Einsicht und Gelehrsamkeit werth, sich erhalten hat, ist eine empfindliche Lücke; Servius ist von dem griechisch-mythischen Wust, wie sein Text, so befangen, daß sich selten ein reines Korn findet; dennoch aber eine reiche Schatzgrube. Eben so Verrius Flaccus, trotz der doppelten Verkürzung, und der ächt antiken Etymologien und etymologisch-heroischen Geschichtsdeutungen [76]). Er hat als Lexikograph das gegründete Vorurtheil der Genauigkeit für sich. Nonius Marcellus hat es fast nur mit dem Wort als Wort zu thun; noch weniger hilft Isidorus. — Zeugnisse der Dichter können nur als eine Nachlese gebraucht werden, oft als das, was man zu ihrer Zeit glaubte, so Ovids Fasti, oder als geschmückte Sage, so Virgil über Alt-Italien; selten als Quelle der Wahrheit, und zwar die besten, in den freien Räumen der Dichtung sich bewegenden, am wenigsten; eher ein Silius Italicus, der sich von der Prosa und Wirklichkeit nicht losmachen konnte.

Ohne der uns erhaltenen Denkmäler in Erz und Stein, ohne und mit Schrift, hier zu gedenken, da leider! die letzten zu jung sind, frage ich: Was ist die

76) Frater-fere alter; cura quasi cor edat, vel quia cor urat; dirus dei ira natus; Tusculum von δύσκολος; servus v. cervus, wegen Schnelligkeit der flüchtigen Sklaven, s. servorum. Die Könige Messapus, Daunus, Tuscus, Auson etc. Die Artikel Aedilis, Altellus, Ancilla, Egesta, Histriones. Historisch unrichtig ist unter sex millia, daß die Legion vor Marius immer nur 4000 Mann hatte.

Pflicht des Geschichtschreibers bei Benutzung dieser Quellen? Nicht einer Hypothese zu Gefallen glaubwürdige Zeugnisse umzustoßen, nicht ein Mal eine Quelle unbedingt gelten lassen, und ein anderes Mal unbedingt verwerfen; nicht aus einem Theil alter Beweisstellen sich ein Gebäude aufführen, und stillschweigend die widersprechenden Stellen, weil sie nicht passen wollen, verwerfen; nicht ein Rechenexempel in ungenannten Zahlen zum Facit zu bringen, das in sich zusammenhängt, aber keine Anwendung auf das Substrat, das die Quellen uns geben, leidet. Wer ohne Prüfung in dem gewohnten Gange der Väter fortwandelt, ist befangen; die Wahrheit erbaut sich oft aus dem, was allen Regeln zuwider läuft; aber eben so schlimm und noch schlimmer befangen ist der, welcher nur darin die Wahrheit sucht, Neues und Unerhörtes sagen zu wollen. Doch hier ist nicht der Ort, Grundsätze der Quellenkritik anzugeben; auch macht die Aufstellung von allgemeinen Sätzen die Sache nicht aus; Abhörung lebender Zeugen ist die Klippe des Richters, wie viel mehr des Geschichtschreibers Prüfung der todten! Jener wird nach keiner allgemeinen Anweisung der angewandten Logik recht verfahren, wenn ihm der Sinn, im Einzelnen das Allgemeine zu erkennen, fehlt; so mag auch hier statt allgemeiner Resultate, sich der Sinn meiner historischen Prüfungsart, zu meinem Lob oder Tadel, im Einzelnen darthun!

Die alt-italischen Völker.

Man hat oft die Geschichte der Römer geschrieben, ohne vorher oder zugleich von den Völkern, die vor und neben ihnen in Italien groß waren, zu reden; oft aber auch sich wol über die Blüthe Groß-Griechenlands, einen der römischen Geschichte ganz fremdartigen Theil, ausgedehnt; Andere haben nach Dionysius Vorgange aus der Urzeit zusammengefaßt, was auf Roms Abkunft und nächste Umgebungen Bezug zu haben schien. Ich halte dafür, daß, mit Ausschluß der griechischen Städte, ein Ueberblick aller Völker, auch derer, die untergingen, ehe Rom sie verschlang, unerläßlich ist; Rom erscheint dem Gemüthe gern als Gebieterin der Welt; seine Größe liegt aber in dem Kampfe um Italien, ja um die nächsten Feldmarken. Wer wollte nicht gern zum Bilde das Gegenbild haben, und fragen, was einst da blühte, wo der eiserne römische Fuß nachher, wie die Horden in Hoch- und Vorderasien, das üppigste Leben und die schwelgerischste Fülle zur Einöde bis auf unsere Tage zertrat? Doch ist hier nicht Raum, die zahllosen Vermuthungen über Italiens Ureinwohner, die der Geist der Systeme aus den verschiedensten Richtungen kommen läßt, zu prüfen, zu billigen oder zu verwerfen [77]), noch die Entwerfung eines vollständi-

77) Wer mögte nicht ermüden, nur zusammenzustellen, was die Orientalisten, Celtisten und Helleniſten, meist durch Etymologie ausgeklügelt haben! Bewunderungswürdig ist des tiefgelehrten Cluverius heller Blick; man vergl. damit den ächten Kanaaniter Mazocchi, besonders in den Collektaneen am Ende des Commentars ad tab. Heracl. p. 534 sqq.

gen Bildes der schönen Vorzeit zu versuchen. Jenes würde ein eigenes Werk werden; dieses kann nur dem gelingen, der, wie Micali, aus den verwitternden Trümmern der Vergangenheit den erloschenen Glanz durch eigenes Anschauen entziffert, und zu dem die heiligen Reste in stummer Trauer reden. Gibbon faßte den Gedanken seines Werkes auf Roms Trümmern. Wir theilen den Schmerz, und sehnen uns nach dem Genusse, der ihn erregt. Also nur in kurzem Entwurfe das, was sich aus unbefangener Prüfung der schriftlichen Quellen über die Abkunft und Verwandtschaft der alten Völker Italiens zu ergeben scheint [78]). Von der altitalischen Völker Verfassung, Religion und Sitten, wird in Roms Geschichte an bequemen Stellen, wo Berührungspuncte mit diesem kommen, und der Einfluß jener sichtbar wird, eingeschaltet werden, was nöthig ist.

Die Forschung über die ersten Bewohner Italiens führt bis zu der viel und immer noch vergebens erforschten Entstehung des Menschengeschlechts hinauf. Auch ungestützt von der biblischen Tradition behauptet die Lehre von Einem Urgeschlecht in Einem Wohnsitze nur wenig geschwächt ihr Ansehen. Der Idee, Gesellschaft früher als das Einzelne zu setzen, widerstrebt die Vorstellung von Bildung und Ausdehnung der ersten Gesell-

78) Hier wird es unvermeidlich seyn, mit irgend einem der Vorgänger etwas, und wol gar mit Allen Alles gemein zu haben, so daß also aus gegenwärtigen Untersuchungen vielleicht nichts Neues erwachsen mögte: es will doch aber Jeder seine Meinung haben, und das ziemt sich wohl, wenn er sie mit gutem Gewissen sein eigen nennen kann.

schaft nicht, denn dort ist das Abstracte und Zeitlose, hier dessen Erfüllung im Concreten; jenes nur versteht Aristoteles, wenn er sagt, der Staat ist früher als die einzelne Wohnung und der einzelne Mensch [79]). Allerdings ist der Stand der Gesellschaft Naturstand des Menschen, und hat von der ersten Familie an bestanden, aber es ist noch ein weiter Raum von da bis zum Volke und Staate. Wenn sich auch die geschwisterliche Aehnlichkeit, besonders gegen einander über befindlicher Küstenbewohner, aus einer Analogie natürlicher Einflüsse ohne gemeinschaftliche Abkunft erklären ließe [80]), so kann man darum doch nicht überall Autochthonen annehmen. Die Verschiedenheit jüngerer Geschlechter von fast pflanzenartiger Indolenz bis zur Beseelung von hoher Vernunft, von lahmer Fieberschwäche bis zu riesenhafter Kraft, vom widerlichen afrikanischen Zerrbilde bis zu europäischer Schönheit erklärt sich genügender aus Wanderungen, Schicksal, Klima, Nahrung und Sitte. Niebuhr setzt dagegen die Verschiedenheit der Sprachen, als, ohne das Wunder der Sprachverwirrung, unerklärlich. Die frühern Stammforschungen aus dem Hebräischen haben freilich eben so viele Blößen für nachherige Angriffe gegeben, als die historischen aus Mosis Völkertafel; wo aber ist Etymologie, wie sie seyn sollte, in einem auch nur nennenswerthen Umfange versucht worden? Wo ist der Geist, der es vermögte, die einzelnen

79) Aristot. polit. 1, 1. 11. Vergl. Niebuhr's Anführung dieser Stelle, Th. I, p. 122.

80) Niebuhr Th. 1, p. 37. 38. Th. 2, p. 252.

Sprachen des Erdbodens zu fassen, wo der, welcher sie zu dem Urquell, den einfachen Bestandtheilen der Rede, zurückzuführen verstände? [81]) Was kann aber gegen die unzweideutigen Spuren der Hauptanregungen des menschlichen Seyns und Lebens, des Wanderns und Verkehrs, der edelsten Lebensbedürfnisse aus dem Thier- und Gewächsreiche, von Asiens Bergrücken, dem Mittelpuncte organischer Kräfte her, Genügendes gesagt werden? [82])

Dies auf Alt Italien angewandt — so spricht für spätere Einwanderungen deutlich genug die Natur des Landes, das während lange dauernder physischer Revolutionen, in Süden durch vulkanisches Feuer und Erdbeben, in Norden durch Ueberschwemmungen, nicht geeignet war, Wiege seines Menschengeschlechts zu seyn. Ohne Versuche jugendlicher Schiffahrt über das adriatische Meer, — etwa da, wo Pyrrhus, nach der Fabel, mit verwegenem Sinn durch eine Brücke seine Küsten verbinden wollte [83]), oder über das Meer von Afrika her, — auszuschließen, halte ich für wahrscheinlich, daß der Zug der Einwanderungen nach Ita-

81) Eine schwache Andeutung dessen, was die Etymologie als Wissenschaft seyn sollte, eine Höhe, die noch lange unerreichbar seyn wird, zugleich mit Andeutungen über die Gründe der Verschiedenheit der Sprachen, ist in dem Athenäum, einer humanistischen Zeitschrift, B. 2. St. 1. befindlich.

82) Man vergl. mit dem, was Herder u. a. dafür gesagt haben, die neuen großen Ansichten Creuzers und Schellings von uraltem Adel religiöser Speculation im Orient.

83) Plin. h. n. 3, 11.

lien von Nord-Ost gekommen ist, so daß die in Süden wohnenden Völker für die frühesten Bewohner zu halten sind, und ich von diesen beginne.

Die Völker der südlichen Küsten.

Das Mährchen von der Colonie unter Oenotrus und Peucetius aus Arkadien, dem Binnenlande, dessen Kriegern noch Agamemnon Schiffe leihen mußte, weil sie der Schifffahrt unkundig waren [84]), ist von den Neuern einstimmig verworfen worden [85]). Im südlichen Italien werden genannt nach Westen zu die Oenotrer; zu ihnen gehörten die Choner, Italer und Morgeten [86]); erst später Sikuler, die mit den Morgeten von den Oenotrern zum Theil nach Sicilien vertrieben wurden [87]); nach Osten zu, ehe der allgemeine Name Apulien für die Gegend üblich wurde, an der südlichen Spitze Messapier (griechisch Japygier), mit den Salentinern und Calabrern; über diesen Peucetier mit den Pödiklern, und an Samniums Grenze die Daunier. Diese Völker kann man mit großer Wahrscheinlichkeit sämmtlich illyrischer Abkunft nennen. Die Choner in Japygien, genauer am Siris [88]), deren Stadt Chone auf der Höhe von

84) ἐπεὶ οὔ σφι θαλάσσια ἔργα μεμήλει. Hom. Il. β, 614.

85) Hauptzeugnisse sind Strabo p. 251. „Ehe die Griechen nach Unter-Italien kamen, wohnten daselbst Choner und Oenotrer"; und Antiochus (Dion. Hal. 1, 12), der die Oenotrer nennt, aber keine arkadische Colonie erwähnt.

86) Dion. Hal. 1, 12. 87) Strabo p. 258.

88) Aristot. polit. 7, 10. Strabo p. 255.

Crimisa lag [89]), ein önotrisches Volk [90]), hatten ihre Stammväter, die Chaoner, an den Cerauniſchen Bergen, einſt die Herren von ganz Epirus [91]). Die Salentiner waren illyriſcher Abkunft [92]), desgleichen die Pödikler [93]). Peucetier, der allgemeinere Name des Volks [94]), werden von Callimachus unter den Illyriern genannt [95]). Illyriſch heißen ferner die Daunier [96]), zu deren Könige Daunus die Griechen den Diomedes kommen laſſen [97]). Die Spur der illyriſchen Bevölkerung zieht ſich dann an der Küſte nordwärts durch die Peligner, die aus Illyriern und Sabinern gemiſcht ſcheinen, da beide ihre Stammväter heißen [98]), durch die Stadt Truentum, deren Umgegend, den Ager Palmensis, Praetutianus und Adrianus einſt vor den Umbrern die illyriſchen Liburner beſaßen [99]), von denen vielleicht die Prätutianer abſtammten, bis zu den Venetern, die Herodotus [200]) illyriſch nennt; dieſe nebſt den Euganeern und Orobiern ſind der römiſchen Geſchichte zu fremd,

89) Strabo p. 251. Lycophr. v. 987.
90) Antioch. bei Strabo 255. Aristotel. l. l.
91) Strabo p. 323.
92) Festus v. Salentinos. Varro fragm. ed. Bip. p. 205. Die hier mitgenannten Cretenſer laſſen ſich, als von den Griechen zugebracht, ohne Bedenken zurückweiſen.
93) Plin. h. n. 3, 11.
94) Strabo p. 282.
95) Plin. h. n. 3, 21.
96) Fest. Daunia. cf. Nicander bei Antonin. Liberal. p. 55.
97) Fest. Diomedis campi.
98) Fest. Peligni. Ovid. Fast. 3, 95.
99) Plin. h. n. 3, 14. 200) 1, 196.

als daß wir die Etymologien von Wandeln [1]) von Wend, Want, Vent, d. i. Meer [2]) prüfen könnten. Ob man nun die zuerst genannten Völker nach den angeführten Zeugnissen illyrisch, oder, besonders mit Rücksicht auf die Chaoner, epirotisch nennen will [3]), macht keinen Unterschied; die östliche Küste des adriatischen Meers, aus dem thracischen Hochlande bevölkert, hatte zur Zeit der ersten Züge nach Italien wol nur Barbaren Eines Hauptstamms. Es ist kein Grund, eine nahe geschwisterliche Verwandtschaft mit den Griechen [4]), zu denen sie nachher immer als Barbaren im Gegensatze stehen, aufzustellen; oder gar, wenn auch eine Ausdehnung ihrer Stämme bis an die Tiber zugegeben werden kann, die hier wohnenden Sikuler zu ihnen zu rechnen, und darauf die Verwandtschaft der lateinischen Sprache mit der griechischen zu gründen. Hingegen ist es nicht zu kühn, eine Verwandtschaft der bestimmt als illyrisch genannten Völker mit den Ausonern und Sabinern anzunehmen. Die Gründe, welche Aelian [5]) von der Menge der Völker Italiens angiebt, sind so gut als gar keine für die Verschiedenheit derselben. Aus der angeblichen Verschiedenheit der Sprachen läßt sich wenig schließen; auch laufen die Behauptungen der Gelehrten hier schnurstracks ein-

1) Herder Ideen. Th. 4. p. 30.
2) Schlegels Recension. 3) Niebuhr 1, 42.
4) Ich würde eher sie mit den Pelasgern verwandt nennen, wenn deren Verschiedenheit von den Hellenen entschieden dargethan wäre.
5) Var. hist. 8, 16.

ander entgegen [6]), natürlich, weil wir so gut als gar nichts davon wissen. Das Zeugniß der Alten, z. B. des Scylax [7]), der von fünf verschiedenen Sprachen der Daunier gehört hatte, oder des Plinius [8]), leistet nicht einmal über die Sprachen der ihnen gleichzeitigen Völker, vielweniger der Urzeit, sichere Gewähr. Gediegenen Sprachvergleichungen waren die Alten nicht gewachsen, weil sie sich auf Erlernung fremder Sprachen zu diesem Zwecke nicht einließen. Die oskische Sprache erscheint späterhin als neben der griechischen in Süd-Italien allgemein verbreitet; dies erklärt sich aus einer Stammverwandtschaft, die bei frühem Sprachverkehr [9]) die Mischung begünstigte [10]). Wie verschieden aber, ungeachtet eines gemeinschaftlichen Stammes, Dialekte seyn können, beweist grade die heutige Sprache Italiens am meisten [11]).

Opi-

6) S. Cluver. Ital. ant. p. 42 sq. Lanzi saggio di lingua Etrusca. T. I. p. 440 sq. Mazocchi tab. Heracl. 540 sq. Niebuhr I, 113. Schlegels Recension.

7) S. Δαυνῖται.

8) — tot populorum discordes ferasque linguas. II. n. 3, 5.

9) Cascum significat vetus; ejus origo Sabina est, quae radices in linguam Oscam egit. Varro l. L. p. 86.

10) Schwerer werden gewiß die Beweise, wenn man mit Niebuhr Th. I, p. 51. die allgemeine Benennung der süditalischen Sprachen erst von einer rückwirkenden Kraft seit der Einnahme Campaniens durch die Samniter auf deren Stammbrüder herleiten will.

11) Dialekt des Oskischen war vielleicht auch das Volskische; denn das ot in Festus: Osce et Volsce fabulantur (voc. Oscum) sagt keine gänzliche Verschiedenheit aus.

Opiker, Oskер, Ausonen, Aurunker.

Die Opiker, Oskер, mit einem wie es scheint, griechischen Namen [12] Ausonen, oder, durch den Rhotacismus und eine die Bedeutung nicht ändernde Endung Aurunker genannt, waren uralte Bewohner des Gebirgs und der Westküste [13]). Keine Nachricht nennt die Ausonen oder Oskер ein eingewandertes Volk; der ausonische Name ist alt und ehrwürdig; von ihm war die Westküste bis tief hinab, selbst die sicilische Enge [14]), benannt. Sie wohnten im Gebirge bei Benevent und Cales [15]), in Campaniens Auen, nördlich bis an die Tiber [16]); zu ihnen gehören die Namen Ops [17]) und Saturnus, Bezeichnungen des Bodens und Ackerbaues; und die erste Bevölkerung Latiums ist ihnen zuzuschreiben. Ob Opiker auch in Apulien gewohnt haben, geht aus der Stelle bei Scy-

12) Serv. ad Aeneid. 7, 727.

13) Niebuhr Th. 1, p. 52 läßt die Einwanderungen nach Italien von Norden kommen, und nennt die Ausonen eingewandert. Seine Ansicht von natürlicher Analogie ohne Abstammung sollte aber doch nicht bloß von den oben genannten illyrischen, sondern auch von den wahrscheinlich gleich alten oskischen Völkern gelten.

14) Strabo 233. Das Meer von Groß-Griechenland. Plin. h. n. 3, 10.

15) Festus v. Ausoniam.

16) Aristotel. bei Dion. Hal. 1, 72.

17) Wozu opus, opes, opera, opimus, opulentus, sämmtlich in Beziehung auf Erde und Ackerbau. Die etymologische Kette, die Niebuhr (1, 50.) von Opicus durch Volscus bis Aurunkus knüpft, verliert den Charakterbuchstaben p, den schwerlich irgend eine Umgestaltung aufgab.

lax nicht sicher hervor, doch ist es nicht unwahrscheinlich [18]). Der Zug der Wanderungen von Nord-Osten führte sowohl an der östlichen Küste Italiens hinab, als über die Appeninen; von den Bergen herab wurde Campanien besetzt, vielleicht früher als die Bevölkerung sich bis nach den bruttischen Wäldern ausdehnte. Die hier Seßhaften wurden von dem fetten Lande ausgezeichnet Opiker genannt; ihre Brüder theilten diesen Namen nur in der gemeinschaftlichen Sprache mit ihnen, zugleich aber verbreitete sich der zweite Name Ausonen über einen großen Theil Italiens. Gedrängt von den Griechen und Etruskern scheinen sie sich nur in dem Gebirge zwischen Latium und Campanien erhalten zu haben, als Aurunker [19]), Ausonen [20]), und Sidiciner [21]). Einer ihrer Stämme erhielt den Na-

18) Scylax nennt unter der Ueberschrift Δαυνῖται die Λατέρνιοι, Ὄπικοι, Καμπάνες, Βοβεοντῖνοι, Πευκετιῆς. Er sagt: ἀπὸ δὲ τοῦ Τυρσηνικοῦ πελάγους εἰς τὸν Ἀδρίαν παράπλους τῆς Δαυνίτιδος χώρας ἡμερῶν δύο καὶ νυκτῶν. Das tyrrhenische Meer kann hier durchaus keinen Platz haben; eine Aenderung in Ταραντῖνον ist fast unerläßlich; dann rechnet Scylax von Japygiens Spitze, wo das tarentinische Meer aufhört, auf die Schifffahrt längs der apulischen Küste zwei Tage und zwei Nächte, was mit seinem Maaßstabe ziemlich trifft. Dio Cassius (fragm. 8. ed. Reim.) zählt zu den Apuliern die Ταραντῖνοι, doch würde es Vermischung der Zeiten seyn, Ταρ. für Λατέρνιοι zu lesen; sicherer ändert man Βοβεοντῖνοι in Φορεντῖνοι, die Um- und Einwohner von dem apulischen Forentum (Diodor. 19, 65.)

19) Dion. Hal. 6, 32 sq. Liv. 2, 16. 8, 15. 16. Sie erscheinen als rauhe Bergmänner, an ihre Urväter, die Lästrygonen (Virg. Aen. 7, 727.) erinnernd.

20) Liv. 8, 16. 9, 25. 21) Strabo p. 257.

men Volsker, und befreundete sich mit den Latinern; die volskischen Städte werden daher im latinischen Bunde mit genannt, und im ersten Handelsvertrage zwischen Rom und Carthago heißt Antium eine latinische Stadt, doch weniger von der Freundschaft mit den Latinern, als weil der Name des Landes, Latium, auf die Bewohner angewandt wurde. Erst nach Vertreibung des Tarquinius, der mit Herrscherkraft die verschiedenen Völker Latiums zusammenhielt, wurden sie, anfangs mit ihren Brüdern, den Aurunkern, Feinde der Römer und der diesen verbündeten Latiner. Ein großer Theil Ausonen mag sich aus Campanien in die nach Osten gelegenen Berge Samniums geflüchtet haben, und vereinigt mit dem stammverwandten Bergvolke nachher auf einem Rachezuge zur Wiedereroberung Campaniens ausgezogen seyn. Scylax Opiker (s. oben) lassen vermuthen, daß sie nicht einmal alle ihren Namen ablegten. Für eine Stammverwandtschaft mit den Sabinern und Samnitern ist Cluver (p. 1061.), Gätterer und Bredow; aber es hat keiner sie bewiesen, oder nur ein Licht gebracht, das zu großer Wahrscheinlichkeit führte. Es bleibt also bei Vermuthungen.

Sabiner, Samniter, Picenten, Lucaner, Bruttier, nebst den Marsern, Peignern ꝛc.

Die Sabiner waren nach der Sage Autochthonen bei Amiternum, in welcher Gegend nach Varro bei Plinius [22]) der Mittelpunct Italiens, nehmlich der

22) H. n. 3, 12.

lacus Cutiliae war [23]). Die Griechen machen sie zu Abkömmlingen der Spartaner [24]); darum sagt Zonaras, sie bewohnten zu Romulus Zeit keine Städte wegen ihres hohen Sinns, als Abkömmlinge der Lacedämonier [25]). Die Entwickelung eines kleinen Bergvölkchens zu großen und mächtigen Völkerschaften, nach der Sage durch Colonien eines ver sacrum, hat nur dann etwas Unwahrscheinliches, wenn man sich die Länder, in denen sie groß wurden, entweder als von den Colonien gewaltsam erobert, oder als von ihnen zuerst bevölkert denkt. Die Art, wie Strabo die Sage andeutet [26]), erlaubt eine historische Zergliederung der Sache. Allerdings hat wol eine geringe Zahl tapferer Männer große Reiche gestiftet, so die Angeln und Sachsen in Brittannien, und die Normannen in Neapel: nur muß Kraft und Gegenkraft erwogen werden. Strabo [27]) sagt, die Colonie nach Samnium hätte die Ausonen vertrieben; die Aurunker erscheinen uns aber noch viel später als halbe Riesen [28]); von ihnen läßt sich auf die Stämme im Gebirge schließen, die doch wahrlich der schwachen Zahl der in Einem Jahre erzeugten sabinischen Jünglinge hätten widerstehen mögen. Es leidet kaum einen Zweifel, daß die Colonie sowohl nach Picenum als Samnium und die von hier wiederum ausgegangenen sich unter den frühern, wahrscheinlich ausonischen, Bewohnern niederließen, durch ihre hervor-

23) Dion. Hal. 1, 15. 24) Plut. Romul. 16. 25) 7, 3.
26) τοιοῦτός τις λόγος ἐκφέρεται. p. 250.
27) p. 251. 28) Dion. H. 6, 32. Liv. 2, 17.

stechende Mannheit aber der Gegend und dem Volke, mit dem sie sich vermischten, den Namen gaben. Allmählig schieden sich, sicher nicht ohne Einfluß der alten Bewohner, die Sitten und Charactere, und in den spätern Feindseligkeiten ist die gemeinschaftliche Abstammung kaum noch zu erkennen [29]). Eigentliche Eroberungen scheinen also nicht Picenum, Samnium und das innere Lucanien, sondern nur Campanien und die griechischen Städte in Süden gewesen zu seyn. Die Zeit der Einnahme Campaniens ist die erste Hälfte des vierten Jahrhunderts a. u. c.; sehr zweifelhaft aber scheint es uns, daß Lucanien erst von Campanien aus, als Verfolg dieser Eroberung eingenommen seyn sollte, wie Niebuhr [30]) annimmt; das Innere des Landes war sicher längst in der Gewalt des samnitischen Stamms; aber wohl kann man behaupten, daß zu der Zeit, wo ein Theil Samniter gegen die Etrusker in Campanien losbrach, auch die Lucaner sich gegen die Griechen, vielleicht nach gemeinschaftlichem Plane, wandten. Mit ihnen wahrscheinlich Reste der alten Oenotrer und Cho-

29) Politische Einheit war zu keiner Zeit unter ihnen; die Picenten werden anfangs gar nicht erwähnt; um die Kriege der Sabiner mit Rom kümmert sich keins der andern Völker; die Campaner und Lucaner ziehen mit Rom gegen Samnium; die Frentaner gestatten dem römischen Heere den Durchzug ꝛc. Es ist auch nur Willkühr, das Gesammtvolk Sabeller zu nennen. Strabo (250) hält Sabeller für das Diminutiv, das die Sabiner der nach Samnium abziehenden Colonie gaben; Plinius (3, 12.) nennt auch nur die Samniter Sabeller. cf. Liv. 10, 19.

30) Th. 1, p. 57.

ner. Denn bestimmt sagt Strabo [31]), daß, ehe die Griechen kamen, nirgends Lucaner, sondern in dem nachherigen Lucanien nur Oenotrer und Choner waren. Ich habe oben den Zug nach Campanien einen Rachezug genannt; eben das scheint hier anwendbar [32]). Denn es ist wahrscheinlich, daß die vor den Griechen ins innere Land geflüchteten Oenotrer und Choner mit den samnitischen Colonisten sich vermischten; nicht aber, wie Strabo [33]) sagt, daß die Samniter die Oenotrer und Choner vertrieben. Es ist keine Spur, daß diese Flüchtlinge in Masse sich irgendwo angesiedelt hätten; wenn man auch nicht zugiebt, daß Oenotrer und Choner einen gleich edeln Bestandtheil des neuen Volks bildeten, sondern die tapfern Samniter unter Lucius, dem Urheber ihres neuen Namens, sie mehr unterwarfen als in sich aufnahmen: so hat doch das vertreiben keinen Sinn. Die Entstehung der Bruttier läßt sich nach unserer Ansicht genügend aufklären. Die Bruttier, entweder önotrische Hirten im Dienste der Lucaner [35]), oder den Griechen entlaufene Knechte, und das Joch abschüttelnde Eingebohrne, die sich etwa in dem großen Walde Sila [36]) (aus dem griechischen ὕλα mit zischendem Digamma) zu Räubereien mit den Lucanern verbanden, deuten auf Erhaltung der alten Bewohner, nicht auf Vertreibung derselben. Vielleicht ist aber die

31) p. 253.
32) So ziehen die barbarischen Japygier wider Tarent 281 a. u. c.
33) p. 255. 34) Diodor. Sic. 16, 15. Strabo p. 255.
35) Strabo l. l. 36) Voß zu Virg. Georg. 3, 209—41.

ganze Deutung des Namens Bruttier [37]) aus den Knechtsdiensten entstanden, die sie seit dem Ende des zweiten punischen Krieges, zur Strafe für den Abfall zum Hannibal, den römischen Magistraten leisten mußten [38]), und ihr plötzliches Erscheinen ist nur ein Hervorbrechen der Eingebohrnen mit den Lucanern, freilich mit Plünderung und Zerstörung griechischer Ansiedlungen verbunden. Auf eine uralte Verwandtschaft der Oenotrer mit den Sabinern führt eine Stelle bei Varro [39]); doch leider! nur diese, die zu wenig Boden giebt, um die oben gewagte Vermuthung von allgemeiner Verwandtschaft der süd-italischen Küstenvölker, der ausonischen und sabinischen Stämme zu einiger Gewißheit zu bringen.

Von Bruttien aus, dem für uns entlegensten Winkel des Landes, hat sich, nach Angabe der Griechen, der Name Italien über die ganze Halbinsel verbreitet; die Anfänge der Benennung sind uns bestimmter berichtet, als die Gründe der nachherigen Ausdehnung. Timäus Deutung auf Heerdenreichthum dieser Landzunge [40]) wird durch die Sage von den lucanischen Hirten und nachher durch Hannibals mehrjährigen Aufenthalt gestützt, und kann nur, wenn man Timäus als Griechen gegen seine mythisch-deutenden Landsleute, die

37) δραπέτης. Diod. Sic. 16, 15.

38) Fest. Bruttiani. Gell. 10, 3.

39) Oenotria ab Oenotro rege Sabinorum. Fragm. p. 364. ed. Bip.

40) Varro de re rust. 2, 1. und 5. Gell. 11, 1. Festus: Italia dicta, quod magnos italos i. e. boves habeat.

hier einen Stier zum Könige Italus machen, schätzt, klügelnd genannt werden. Daß Italus und vitulus Ein Wort sind [41]) jenes mit dem griechischen Spiritus, dieses mit dem blasenden Digamma, das die oskische Sprache liebt [42]) ist unbezweifelt, und daß man nach Thieren Namen gab, zeigen die sabinischen Colonien [43]) und die römischen Namen Bubulcus, Brutus, Porcius, Taurus, Ovinius, Caprilius, Equitius [44]). Die Geschichtschreibung der italischen Griechen geht von Rhegium und Sicilien aus, und von dieser Richtung her erklärt sich am leichtesten die allmählige Ausdehnung des Namens bis an den Fluß Laus und Metapontum [45]). Der Name selbst mag entweder in Sicilien entstanden seyn, oder man kann vermuthen, daß die Inländer den Namen schon längst in großer Ausdehnung gebrauchten, die Sicilier aber ihn ausdehnten, je nachdem ihre Landeskenntniß höher ging [46]). Berühmt wurde er durch die davon benannte pythago-

41) Dion. Hal. 1, 35.

42) Varro de l. l. p. 28. führt fircus, fedus für hircus, hoedus an.

43) Hirpini von hirpus der Wolf. Strabo p. 250. Fest. Irpini. Picentes von picus. Fest. Picena. Plin. h. n. 3, 13.

44) Plut. Popl. c. 11. Plin. h. n. 18, 3. Varro de re rust. 2, 1.

45) Strabo. p. 254, 55.

46) Diodor. 20, 26. läßt die römischen Consuln Junius Bubulcus und Aemilius Barbula (411. a. u. c.) eine apulische Stadt Τάλιον, nach andern Handschriften Ἰτάλιον erobern? In dies Jahr fällt die Eroberung von Bovianum, der Hauptstadt der Pentrer; offenbar meint Diodor dieses; der Himmel aber mag wissen, ob die Griechen überhaupt, oder nur Diodor Bovianum so übersetzten. Strabo (249.) hat Βοϊάνον.

räische Schule, die sich über Groß-Griechenland, mit Ausschluß von Japygien, das Thucydides davon trennt [47]), verbreitete; daher nennt Herodotus jenes überhaupt Italien [48]). Die Wichtigkeit der südlichen Eroberungen für Rom, die Größe des Kampfs mit Pyrrhus, und noch mehr der Einfluß der bei den Griechen und übrigen Süd-Italiern üblichen Bezeichnung, vielleicht auch die Sage, Italier seyn ein Zweig der Siculer gewesen, wodurch also Rom Latium als die Quelle des Namens ansehen konnte, mogten es den Römern bald annehmlich machen, das nach Süden Gelegene überhaupt so zu nennen; wobei aber vielleicht lange Rom im Gegensatze gedacht wurde. Diesen Gegensatz gegen Rom spricht andererseits der Name Italica aus, den die Bundesgenossen der Stadt Corfinium gaben.

Zum sabinischen Stamm gehörten noch die Picentiner, welches nicht, wie Niebuhr [49]) angiebt, ein späterer Name der Samniter in Campanien ist, sondern nach Strabo [50]) der dahin durch die Römer, wahrscheinlich 486 a. u. c., verpflanzten Picentiner.

Die Marser, Peligner, Vestiner, Marrociner [51]), zwar verbundene Völker, aber ohne Alle für Einen zu stehen [52]), waren, wenn man von

47) 7, 33.

48) 1, 136. liegt Tarent in Italien, 4, 15. Metapontum. cf. 5, 43. 6, 127. 8, 62. und Thucydides 1, 12.

49) Th. 1, p. 56. 50) p. 251.

51) Marrucini vocantur, de Marso detortum nomen. Fragm. aus Cato bei Corte p. 10.

52) 411. ziehen die Latiner nur gegen die Peligner; 452. schließen die Römer einen Bund mit den Vestinern, und

den Peignern auf die übrigen schließen darf, gemischter Abkunft, nehmlich unmittelbar illyrischer, durch Wanderungen über das adriatische Meer, und sabinischer. Allerdings läßt sich die letztere auch nach derselben Ostküste zurückführen, aber das Gebirge hatte die Sabiner bald zum eigenen Volke gestaltet. Ganz zufällig mag die Aehnlichkeit der Benennung des Wurfspießes [53]) bei den Illyriern, und des Speers, wovon die Samniter benannt seyn sollen [54]), nicht seyn. Ueber die Entwickelung der vier Völker aus den Sabinern ist keine Nachricht da, aber da die Colonie nach Samnium durch ihr Land ging, ist eine Verwandtschaft zu vermuthen, und ihre erst später vorkommenden Namen führen auf eine allmählige Sonderung dieser tapfersten aller Italier aus den uralten gemeinschaftlichen Keimen.

Eben so scheinen die Herniker zum abgesonderten Volke geworden zu seyn, deren Namen von dem oskischen Worte herna, Fels, kommen soll [55]) und die den Sabinern bestimmt verwandt genannt werden [56])

streiten gegen die Marser; Livius Worte (8, 29.), die Niebuhr zum Beweise des engen Bandes anführt, werden nicht durch die That bestätigt; 429. ficht Rom nur mit den Vestinern, die Marser und Peligner sind 446. zuerst Feinde. Liv. 9, 41.

53) Fest. Sabinum (oder nach Hesychius σιβύνη, sibinum) appellant Illyrici telum venabuli simile.

54) σαύνιον. Die Wurzel σαυ, härter σαβ, liegt bei den Sabinern, wie bei den Samniten (Sauniten, Sabiniten,) zum Grunde.

55) Festus v. herna.

56) Serv. ad Aen. 7, 684. Dion. Hal. 6, 25.

Dasselbe mögte ich von den Aequern behaupten, obgleich außer dem Zusammengrenzen ihres Landes mit den Sabinern kein mir bekanntes Zeugniß der Alten dieses aussagt [57]).

Von diesen Völkerschaften mögen die Sabiner, mit unbestimmten Grenzen bis in Latium hinein wohnend, durch frühe Vereinigung eines Theils ihrer Nation mit Rom und durch die Nähe der wachsenden Stadt zuerst die Sprache mit der römischen gemischt haben [58]).

Siculer und Ligurer.

Wenn bei den bisher genannten Völkern ein undurchdringliches Dunkel die Forschung nur bis zu Vermuthungen gelangen ließ, machen eigentlich widersprechende Nachrichten es fast eben so schwer, über die Siculer etwas historisch auszufinden. Daß sie und die angeblich in Sicilien noch älteren Sicaner nicht mehr verschiedene Völker waren, als die Aurunker und Ausonen, ist dem unbezweifelt, der das geringe Gewicht der Endungen in der Etymologie kennt; auch nennt Virgil [59]) veteres Sicani in Latium, und Plinius [60])

57) Strabo p. 231. nennt einen Zug des ältern Tarquinius gegen die Aequer; Dionysius und Livius haben hier nur Sabinerkriege; die Vermuthung, daß Aequer anfangs unter den Sabinern mitbegriffen wurden, erhält dadurch und durch folgende ähnliche Kriege Wahrscheinlichkeit.

58) Varro ling. L. p. 22 — nonnulla nomina in utraque ling. a (Sab. und Röm.) habent radices, ut arbores, quae in confinio natae in utroque agro serpunt. Eben solches Latein mögen die Aequer gesprochen haben; Ancus holte von ihnen die Formel der Fetialen (Liv. 1, 32.).

59) Aen. 7, 795. 8, 328. 60) H. n. 3, 5.

scheint unter den Völkern Latiums einen noch spät übrig gebliebenen Rest des alten Volks, die Sicaner, zu nennen. Daß die Siculer in Latium wohnten, ist einstimmige Angabe der Alten [61]); ihre Wohnsitze erstreckten sich bis in Umbrien, wo sie nach Plinius [62]), mit den Liburnern wohnten; — die letztern nehmlich an der Küste — Falerii und Fescennia gehörten ihnen [63]); ein Theil von Tibur hieß noch zu Dionysius Zeit der siculische [64]). Daß sie nicht zu den Ausonen gehörten, scheint sicher; daß diese aber, als später kommend, sie aus Opica verdrängt haben sollten [65]), so daß nachher zwei Völker dieses Namens, (eins in Latium bis auf die Unterjochung durch Aboriginer [66]), und an der rechten Seite der Tiber bis auf die Vertreibung durch Etrusker [67]) zurückbleibend, und eins nach Süden getrieben, und bei den önotrischen Stammvätern wohnend,) die Niebuhr als Siculer und Sikeler unterscheidet, neben einander bestanden hätten, kann nur durch einen Misverstand des Treibens der Ausonen behauptet werden. Es ist nicht auf Thucydides zu bauen, der sie aus Spanien kommen läßt vom Flusse Sicoris [68]); denn die Ligurer sollen sie von dort vertrieben haben, und das ist mit deren Wohnsitzen nicht vereinbar. Diese Nachricht mahnt an Plinius Worte über die Unbekanntschaft der

61) Dion. Hal. 1, 9. Varro ling. Lat. p. 29. und fragm. p. 159. ed. Bip.
62) H. n. 3, 14. 63) Dion. Hal. 1, 21.
64) Dion. H. 1, 16. 65) Niebuhr Th. 1, p. 52.
66) Nieb. Th. 1, p. 41. 119. 67) Nieb. Th. 1, p. 75.
68) Thuc. 6, 2. cf. Ephorus bei Strabo p. 270.

Griechen mit Spanien [69]), das ihnen nur El dorado war [70]). Strabo scheint das Räthsel zu lösen; er sagt (p. 166.), Iberien hieß zuerst Alles außer der Rhone; nach Scylax [71]) wohnten an beiden Seiten der Rhone vor Alters die Ligurer, jenseits mit Iberern gemischt: daher also mögen die Siculer gekommen seyn. Zwischen ihnen und den Ligurern wohnte anfangs in Italien kein Volk; denn sie werden mit den Ligurern zusammengenannt. Philistus [72]) sagt, Ligurer seyn unter dem Sikelus nach Sicilien gezogen; Dionysius (1, 10.), die Aboriginer hießen Colonisten der Ligurer (d. i. Siculer); Ligurer und Siculer wurden nach der römischen Sage von den Geweihten eines ver sacrum aus Reate von den sieben Bergen vertrieben [73]). Dazu entsinne man sich, daß die Sicaner von Ligurern vertrieben seyn sollten. Dies scheint für ihre celtische Abkunft zu sprechen. Daß es hie und da heißt, sie seyn vor Opikern geflohen [74]), heißt nur, die den Griechen in der Richtung nach Norden zunächst bekannten südlichen Völker trieben sie; denn Antiochus [75])

69) H. n. 37, 2. Aeschylus in Iberia h. e. in Hispania Eridanum esse dixit, eundemque appellari Rhodanum; Euripides rursus in Adriatico litore confluere Rhodanum et Padum. cf. Strabo p. 166. über Spanien: ὅσα δὲ δὴ πόῤῥω τῶν Ἑλλήνων ἐπιτείνει τὴν ἄγνοιαν etc.

70) Strabo p. 499. deutet an, man möge die Soanen am Kaukasus Iberer genannt haben, weil bei ihnen Gold war, wie bei den Spaniern

71) Scylax: Λίγυες καὶ Ἴβηρες.

72) Bei Dion. Hal. 1, 22. 73) Fest. Sacrani.

74) Thucyd. 6, 2. mit dem Zusatz: ὡς μὲν εἰκός.

75) Bei Dion. Hal. 1, 22.

läßt sie vor Oenotrern, denen sie Niebuhr also wol mit Unrecht als Verwandte beizählt, und Opikern fliehen. Zum Theil ist sogar nur von Oenotrern, also immer von Vertreibung durch die den Siciliern, die es schreiben, am nächsten gelegenen Süd-Italier die Rede [76]). Dies zeigt sich noch mehr daraus, daß diese Flüchtlinge statt Siculer sogar Ausonen selbst genannt werden [77]). Annehmlich hingegen scheint die Angabe, daß sie von Umbrern, Aboriginern und Pelasgern vertrieben wurden [78]), unterwegs aber nirgends Aufnahme fanden [79]), bis sie zu den Oenotrern kamen und mit Güte oder Gewalt ein Stück Land besetzten [80]); aber darauf auch von hier bis auf die Wenigen, welche Thucydides (6, 2.) kennt, vertrieben wurden. Nach ihnen sollen auch Morgeten nach Sicilien übergegangen seyn, und Murgantium daher seinen Namen haben [81]). Daß in Latium zurückgebliebene Siculer mit zu den Stammvätern Roms zu rechnen sind, bezweifele ich keineswegs; leite aber davon nicht die griechischen, sondern die celtischen Wurzeln der lateinischen Sprache ab; vielweniger

76) Antioch. bei Strabo p. 257.

77) Hellanicus bei Dion. Hal. 1, 22. Virgil (Aen. 8, 328.) hält sie beide für zusammen oder die Ausonen für früher in Italien eingewandert: Tum manus Ausoniae et gentes venere Sicanae.

78) Dion. Hal. 1, 16. und 22. S. Festus Note 73.

79) ἐπειδὴ πανταχόθεν ἀπηλαύνοντο Dion. II. 1, 22.

80) Antiochus bei Dion. 1, 12. καὶ ὡς Σικελὸς (das Volk) ἐπιξενωθεὶς Μόργητι (einem Theile der Oenotrer) ἰδίαν πράττων ἀρχὴν διέστησε τὸ ἔθνος cf. 1, 73.

81) Antioch. bei Strabo p. 257. 270.

kann ich zugeben, daß die tyrrhenischen Pelasger flüchtende Siculer sollten gewesen seyn [82]).

Ueber die Ligurer, das schlaue, tapfere Volk [83]), bedarf es nur weniger Worte. Ob sie Celten waren, wußten die Alten nicht; Strabo läugnet es, Plinius bejaht es, indem er die celtischen Salyes zu ihnen zählt; Cato konnte von ihrer Abkunft nichts Gewisses auffinden [84]). So lange indessen der Unterschied der iberischen und celtischen Sprache nicht entschieden dargethan ist, können sie dem großen Geschlecht unbedenklich beigezählt werden [85]). Sie und Iberer wohnten auch auf Corsica, vor oder nach den Phocäern; Iberer gingen wahrscheinlich von da hinüber nach Sardinien; die einzige Notiz, die von diesen Inseln in unsere Uebersicht gehört.

Die Umbrer.

Vermuthlich waren auch diese Celten; freilich nicht nach dem Zeugn ſſe Jsidors [86]), der sie Gallorum veterum propago nennt, wahrscheinlich aber nur die Snunonen im Sinn hat. Sie das älteste Volk Italiens zu nennen [87]), sehe ich keinen Grund. Hin-

82) S. unten von den Pelasgern.

83) Durum in armis genus. Liv. 27, 48.

84) S. Strabo p. 181. Plin. h. n. 3, 5. Cato bei Serv. Aen. 11, 715.

85) Wie fruchtlos celtische Nachforschungen für die Geschichte sind, beweisen die Meinungen über die Bedeutung des Namens der Liguren. Pelloutier deutet: Lly-gnes sitzend, stabilirt; Freret: Lly-gour, am Meere wohnend; Bardetti: Lly-gor, bergwohnend.

86) Origg. 9, 2. 87) Niebuhr 1, 97.

gegen verdrängten sie von der mittlern östlichen Küste und aus dem angrenzenden Innern des Landes Liburner und Sicaler [88]; auch ihre Wanderungen scheinen daher von Norden her begonnen zu haben. Widerstand fanden sie an den Bergvölkern, daher drangen sie nicht weiter nach Süden. Daß der nachherigen Insubrer griechischer Name Isombrer [89]) auf eine Verwandtschaft mit ihnen, und gemeinschaftlichen celtischen Ursprung schließen läßt, ist nicht unwahrscheinlich. Ihre Eigenthümlichkeit hatten sie zur Zeit der Sennonenzüge längst verloren; ihre Macht war wol nie so groß, als die Alten angeben [90]). Aboriginer und Pelasger kämpften glücklich gegen sie; darauf unterlagen sie nach langem Kampfe längs der Tiber den Etruskern [91]), nahmen zum Theil etruskische Sprache, Opfer [92]) und Sitten [93]) an, und schritten mit diesen, als schwache

Kampf-

88) Plin. h. n. 3, 14.

89) Ἰσόμβροι, Strabo p. 216: Σούμβροι.

90) Plinius hat sie gar in Campanien. H. n. 3, 9.

91) Strabo p. 216. Die Angabe bei Plinius (h. n. 3, 19.) von 300 umbrischen Städten ist übertrieben.

92) Etruskische Sprache und Schrift auf den Tafeln von Iguvium (I. 1 — V.) beweisen den Einfluß des einst herrschenden Volks; zu einmischte lateinische Wörter erklären sich als Ueberreste der Sprache, die aus früherer Zeit von den Pelasgern, den Begründern des Lateinischen, sich erhielt, wie auch Faleri nicht Etruskisch sprach (Strabo 226.), sondern wahrscheinlich pelasgisch (Dion. 1, 21.); die latein. Schrift auf Tab. VI. und VII. ist wahrscheinlich aus spätrer Zeit. S. Lanzi T. II. p. 690 sq.

93) Aut pocus Umber aut obscus Etruscus Catull. 39, 11. cf. die übertriebenen Nachrichten des Theopomp bei Athen. 12, 6.

Kampfgenossen, noch gegen Fabius Rullianus und Decius (459.).

Die Etrusker [94]).

In Etrurien wohnten zuerst Umbrer, dann Pelasger [95]); die darauf folgenden Tyrrhener, Etrusker oder Tusker [96], sind so wenig von einander ursprünglich verschieden, wie die Opiker und Osker, Auranker und Ausonen, Sikaner und Siculer [97]). Der inländische Name des Volkes war Rasena [98]); schneidet man die Endung weg, so führt der übrig bleibende Stamm, bei gewöhnlicher Verwechselung des s und t, auf die Rhätier, die ihre Verwandte oder Abkömmlinge schon bei den Alten heißen [99]). Zur Ge-

94) Wenn man den Angaben von der Zeit der Einwanderungen folgt, so sollte hier nun von den Pelasgern die Rede seyn; doch bleiben sie und die Aboriginer wegen der genauen Verbindung ihrer Geschichte mit der nachherigen Bevölkerung Latiums besser zurück als Uebergangspunct zu den Latinern.

95) Plin. h. n. 3, 5.

96) Tusci, nicht Thusci fand Cluver auf alten Denkmälern. Ital. ant. p. 419. cf. Isidor. origg. 14, 4.

97) In Τυῤῥηνοί scheint die etruskische Endung (meistens enna — Porsenna, Vibenna, Sisenna), in Etrusci und der sanftern Aussprache Tusci eine lateinische zu seyn; nicht anders in Tyrrhenien und Etrurien. Die Ableitungen von θύω, thus, thuris, so passend auch die Anwendung auf das Priestervolk scheint, und die von τύρσεις (Dion. 1. 26.), auf Verbesserung der cyclopischen Bauart durch Thürme zu deuten (Hirt in Wolfs Analekten 1, 156.), oder gar die Tu-Rasena, führen nicht weiter als die Zerlegung in Erres, ein Volk, und ur, Bezeichnung ihres Landes.

98) Dion. Hal. 1, 30.

99) Liv. 5, 33. Alpinis quoque ea gentibus haud dubie ori-

wißheit über ihre Abkunft zu gelangen, ist vergebliches Bemühen. Die Alten folgen fast einstimmig der Sage von einer mäonischen Colonie, die Herodotus erzählt [300]; Dionysius verschwendet daran eine weitläuftige Kritik, und bringt am Ende heraus, sie mögten wol Autochthonen seyn [1]: Seltsam! denn er erzählt doch [2], daß die Pelasger vorher in Etrurien gewohnt haben, und spricht nicht etwa von einem Herabziehen aus dem Apennin, oder aus Rhätien. Einige Alte [3] haben mit Dionysius die mäonische Einwanderung verworfen; viele Neuere desgleichen [4]; Joh. Müller nennt, noch jugendlich dreist, sie ein deutsches Volk [5]. Fällt die mäonische Einwanderung weg, so ist noch eine zweite Frage; nehmlich ob die in Etrurien, wie die Alten einstimmig, und nach ihnen besonders Italiäner, z. B. jüngst Micali [6], versichern, die frühern und das Stammvolk waren, oder umgekehrt die Rhätier? Dies läßt sich

go est, maxime Rhaetis, quos loca ipsa efferarunt. Plin. 3, 20. Rhaetos Tuscorum prolem arbitrantur, a Gallis pulsos duce Rhaeto. Just. 20, 5. Tusci quoque duce Rhaeto avitis sedibus amissis Alpes occupavere et ex nomine ducis gentes Rhaetorum condiderunt.

300) Herod. 1, 94. Timäus bei Tertull. de spectacul. c. 5. Strabo p. 219. Valer. Max. 2, 4, 4. Plutarch. Rom. 2. Horat. Sat. 1, 6, 1. Virgil. A. 8, 479. Vellej. Pat. 1, 1. Bei Tacitus (Ann. 4. 55.) berufen sich die Einwohner von Sardes darauf.

1) — sentenzia la più assurda di tutte. Lanzi T. 1, p. 17.

2) 1, 20. 3) S. Tzetzes ad Lycophr. v. 135 sq.

4) Cluver. Ital. ant. p. 433 Freret in mémoir. de l'acad. des inscr. T. 18. p. 95 nebst den übrigen Celtisten, als Pelloutier, Bardetti, Durandi.

5) Briefe an Bonstetten 1, 431. 6) T. 1. p. 106.

im Allgemeinen nicht aus der Analogie der Wanderungen aus den Ebenen ins Gebirge oder umgekehrt beantworten. In der Zeit der Kraft und Menschenfülle, wann die Nahrung mangelt, ziehen Bergvölker in die Ebenen, in Feindesnoth die vom platten Lande in die Gebirge, von wo sie oft in die mildere Ebene zurückkehren [7]). Beides kann bei der Erklärung des Zusammenhangs zwischen Etruskern und Rhätiern angewandt werden. Die Flucht der nördlichen Etrusker ins Gebirge zur Zeit des Einbruchs der Gallier [8]) setzt weder voraus, daß die Alpen unbewohnt waren, noch daß die Bewohner die Aufnahme verweigerten, und die den Galliern nicht gewachsenen Etrusker also mit gewaffneter Hand jene Zuflucht sich nicht eröffnen konnten. Flüchtlinge, und nur als solche dürfen wir bei der Annahme eines Zuges ins Gebirge die Etrusker ansehen, haben in der alten Zeit auch wol bei den rohsten Barbaren Aufnahme gefunden. Für die Einwanderung ins Gebirge sprechen die Ueberreste etruskischer Kunst in Rhätien, die man nicht einem rauhen Bergvolke, wie die Etrusker vor ihrem Ausbruche in die Ebene hätten sein müssen, sondern einem in der Ebene gebildeten zuschreiben kann. Ferner sagen die Zeugnisse der Alten unbedingt, die Colonien am Po seyn von Mittel-Etrurien ausgezogen [9]); es ist kaum zu bezweifeln, daß das Andenken an die Abführung derselben sich durch frühe Schriften

7) S. oben die Ausonen.
8) S. Note 299.
9) Liv. 5, 33.

bei den Etruskern erhalten [10]), und die Römer von diesen jene Nachrichten hatten; selbst Strabo's Worte [11]), sie hätten an der Tiber lange mit den Umbrern um die Herrschaft gestritten, zeigen ein Vordringen von Westen nach Osten. Wanderungen gegen Norden sind selten; hier aber kommt nicht die Richtung, sondern die Abdachung des Landes von den Apenninen nach dem Po zu in Betracht; dies ist ein Grundstrich, bei allen Wanderungen zu verfolgen. Aus dem bergigten Etrurien, wo die uralten Wohnsitze, wie Micali bemerkt, noch durch die Niederlassungen auf hohen Bergen kund gethan werden, kann man leichter Züge in die Ebenen des Po annehmen, als umgekehrt. Nicht dagegen, sondern dafür spricht die Lage Bononia's (Felsina's) der alten Hauptstadt des nördlichen Etruriens, als nehmlich einer der frühesten Niederlassungen von den Bergen herab; sonst würde es eine der letzten gewesen seyn, und die machte man im Alterthume nicht gern zu Hauptstädten [12]). Es bleibt also große Wahrscheinlichkeit für die frühern Wohnsitze in Mittel-Etrurien. Nun

10) Niebuhr führt aus einem der Agrimensoren an, daß die Etrusker das Mittelland für den Ursitz hielten. Darauf beziehen sich auch die Religionsmythen, z B Tages kommt bei Tarquinii aus der Erde. Diod. Sic. 14. 113 hat neben der Sage von den Colonien nach dem Po eine zweite Nachricht, aber nicht von Colonien aus Ober-Italien nach Etrurien, sondern von Stiftung jener durch Pelasger.

11) p. 216.

12) Ich bemerke hiebei noch, daß Mutina, Parma und Brixia, die Niebuhr (1, 79.) als etruskische Städte in Ober-Italien ansehen mögte, nirgends als solche vorkommen; jene beiden werden zuerst als römische Colonien genannt

aber die Hauptfrage: Waren die Etrusker Eingebohrne oder aus Asien Eingewanderte? Das Letztere ist nach den angeführten Alten auch die Meinung der meisten Gelehrten des siebzehnten und der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, die freilich gar zu gern das Land Canaan [13]) oder Aegypten und, der Namensähnlichkeit wegen, auch Tyrus [14]) nennen.

Dionysius Kritik ist nicht geeignet, die Sage von der mäonischen Einwanderung zu zerstören; gegen das Stillschweigen des lydischen Geschichtschreibers Xanthus spricht überwiegend Herodotus Angabe. Innere Unwahrscheinlichkeit ist nicht da; gegen die Zweifel an so früher Schifffahrt spricht die uralte Bildung der kleinasiatischen Westküste, die den Lydiern zugeschriebene Erfindung des Ankers, die in das graue Alterthum hinaufgehenden Fahrten der Phönizier nach Westen, endlich die Zufälle, welche eine Flotte nach entlegenen Küsten führen können. Dionysius Urtheil über die Unähnlichkeit des Charakters, der Sitten und Sprache der Etrusker und Lydier [15]), verräth seine Blöße durch die Unkunde oder absichtliche Uebergehung der spätern Umgestaltungen Kleinasiens, besonders seit der Perser Herrschaft [16]). Aus solchen Gründen könnte man auch

(Liv. 39, 55.), Brixia als durch Gallier erbaut (Liv. 5, 35.), eben so Verona. ibid.

13) So Maffei, Mazzocchi, Guarnacci.

14) So Ryckius in der dissert. de primis Ital. incol. am Ende von Holstenius Noten zum Stephan Byzant.

15) Dion. 1, 29.

16) Von Lydiens Verweichlichung s. Herod. 1, 155 sqq.

die Stiftung Tarents durch Spartaner läugnen. Und wie wenn unter dem Namen Lydus, zu dessen Zeit Tyrrhenus auswanderte, das Vordringen eines neuen Volks aus dem Innern zu verstehen wäre, vor dem die mäonischen Tyrrhener, deren Namen sich in der lydischen Stadt Τυῤῥα [17] erhalten haben mag, wichen? Aber selbst die spätern Lydier und die Etrusker waren sich nicht so unähnlich, wie Dionysius sagt: und wenn auch die Volkseigenthümlichkeit beider Völker nicht dieselbe war, so ist es durchaus nicht fruchtlose Mühe in den allgemeinen Grundzügen des orientalischen Charakters und in einzelnen Eigenthümlichkeiten orientalischer Völker, Aegypten und das ägyptische oder phönicische Samothrace eingerechnet, die Keime etruskischer Sinnesart zu suchen [18]). Doch ist es hier nicht darum zu thun, eine neue Hypothese zu stützen [19]): kann noch eine Meinung statt fin-

17) Etymol. Magn. τυῤῥανος.

18) Z. B. die Schicksals-Rechnungen, die Dämonen, die Zahl zwölf bei ihren Städtebünden, die wahrscheinlich aus derselben Quelle, Aegypten, nach Griechenland kam, Herod. 1, 145 2, 147. und eine so festgeprägte Form bei den Alten war, daß Plato sie als die beste bei Staatenstiftung empfiehlt. Sie galt bei den Amphiktyonen Str. 420. in Attika bis Theseus Str. 397. Vergl. Creuzer Symbolik und Mythologie der alten Völk. Th. 2, 438 sq., wo freilich ein Hauptstamm der Etrusker aus Norden hergeleitet wird. Das Pelasgische im etruskischen Religionssystem, welches in Creuzers trefflichem Werke genügend nachgewiesen worden ist, erklärt sich leicht aus der Mischung der Angekommenen mit den frühern pelasgischen Einwohnern. Von dem Urquell alter geheimnißvoller Lehren cf. Schelling über die Gottheiten auf Samothrace, und Creuzers Recension. Heidelb. Jahrb. 1817. Nr. 47.

19) Was sich für die Einwanderung aus dem Oriente sagen

den, so mögte ich von der niedern Masse des etruskischen Volks behaupten, sie bestand aus den frühern Bewohnern, Ligurern, Umbrern, Siculern, Pelasgern und unbenannten Stämmen in dem Gebirge bei Fäsulä ꝛc., und von ihnen wurden zum Theil schon die alten Bergstädte erbaut; zu diesen kam ein Haufen übermächtiger Fremdlinge, wahrscheinlich aus dem Orient, und unterwarf sich jene, die nun Clienten oder Sklaven der Lucumonen wurden [20]). Mit ihnen begannen die Seefahrten; die Ansiedelungen in Norditalien und in Campanien, jene zu Lande, diese durch Küstenfahrten; denn wären diese Colonien zu Lande gegangen, so würden sie die Ausonen im Gebirge zwischen Latium und Campanien nicht unbezwungen gelassen haben. Erst in Etrurien entwickelte sich der nachherige Volkscharakter.

Mit abstechender Eigenthümlichkeit steht dies Volk in der Reihe der alteuropäischen, verschieden von Barbaren und Griechen. Umgeben von rohen Hirten und Landleuten sucht es sich Reichthümer durch kühne Seezüge, ist durch seine Grausamkeit das Schrecken der umliegenden Küste [21]); der Delphin (Tyrrhenus piscis) sein uraltes Symbol [22]); von ihm kommt die

läßt, findet sich umständlich in Ryckius angef. dissert. und bei Larcher zum Herod. 1, 381 sqq.

20) Die Pelasger in Falerii scheinen in einem nicht ganz untergeordneten Verhältnisse zu den Etruskern gestanden zu haben.

21) Strabo 267. Τυῤῥανοὶ δεσμοί (Hesych.) bedeuten harte Knechtschaft.

22) So auch der Cretenser. Plutarch. de solertia animal. p. 984.

zerstörende Waffe, der Schiffsschnabel [23]), der leichte Spieß, die Trompete [24]), Kronen zum Lohne und Triumph zur Feier des Sieges [25]). Carthago mußte es von der Beschiffung des atlantischen Oceans, wo es die glückliche Insel (Madeira?) zu finden Lust hatte, abhalten [26]); doch war es, diesem Volke in seiner Sinnesart verwandt, feindselig gegen die süd-italischen Griechen, denen es den Zugang zum nördlichen Italien verwehrte [27]); bald übten diese Rache an Etruriens Seemacht. Der Etrusker geistiges Leben war ein anderes als das griechische; der innere Gegensatz schärfer als der äußere politische; ihre Schrift hatten sie aus dem Morgenlande; eben daher manche Richtung ihres Geistes. Aber das Wissen entwickelte sich bei ihnen nicht im wohlthätigen milden Einflusse auf das Gemeinleben [28]); es blieb Eigenthum der herrschenden Kaste, wurde unzertrennbar verknüpft mit der Religion, und umhüllte sich mit den Schrecknissen düstern Aberglaubens [29]). Der Grieche strebte frei und froh zu den Räumen des Himmels, befreundete sich mit diesem durch menschenähnliche Göttergebilde, und hob dadurch die

23) Plin. h. n. 7, 56.

24) Virg. A. 8, 426. Plin. h. n. 7, 56. Diod. Sic. 5, 14.

25) Appian. Pun. c. 66. 26) Diod. Sic. 5, 20.

27) Nur Cäre war ihnen befreundet. Strabo p. 220.

28) Der Verlust war um so größer, je mehr es dem Leben hätte nützlich werden können; z. B. die physikalischen Forschungen. Diod. 5, 40. Cic. de Div. 1, 41. Nou. Marcell. 2, 8. Fest. aquaelicium. Die Etrusker heißen φαρμακοποιὸν ἔθνος. Theophr. hist. plant. 9, 15.

29) Liv. 5, 1. Gens ante omnes alias eo magis dedita religionibus, quod excelleret arte colendi eas.

Poesie und bildende Kunst zur unübertroffenen Höhe; der Etrusker mit finsterem Gemüthe, dem sich in dem Sinnlichen kein geistiges Leben aufschloß, sah in eine todte Leere, und erbaute sich ein astrologisches Zahlensystem; deutete nur die furchterregenden Erscheinungen aus der Höhe zu einer abergläubigen Lehre vom Blitze [30], und verknüpfte dies in so vielfältige Formen ohne höhere Bedeutung für Staat, Wissenschaft und Kunst, daß der rege Keim der ersten Speculation für die Veredelung seines Daseyns keine Frucht trug. Ein Gnome, Tages, aus der Erde erstanden [31], brachte ihm die ersten Geheimnisse. Seine Kunst vereinigte nie das Irrdische und Himmlische zur sinnlichen Schönheit; seine Kunstwerke sind zum Theil sinnvoll und bedeutsam, aber verrathen, daß nicht das reine Gefühl der Schönheit den Künstler geweiht hatte; ihnen fehlt das Ansprechende, das sich aus der Verschmelzung des Geistigen und Irrdischen zum sinnlich Schönen erzeugt, der Geist herrscht darin vor, und darum fehlt dem Irrdischen die Vollendung. Aber eine freie Schöpfung der Kunst erfreute auch nicht das in eiserne Formen gezwängte Volk; die Geistesfrucht war geschieden vom Leben, wurde nicht durch das Leben gemildert und veredelt, und dadurch auch nicht durch dieses vom Untergange gerettet. Der Uebergang von seeräuberischer

30) Κεραυνοσκοπία Diod. 5, 40. Seneca natur. quaest. 2, 34 sqq. Hauptstelle. Bei der Belagerung Roms 408 p. Chr. sollten die Etrusker Blitze auf die Gothen herabzaubern. Zosim. 5, 41.

31) Cic. de Div. 2, 23.

Barbarei zu den freundlichen Künsten des Friedens war abgeschnitten; denn nie übte das Volk der Herren selbst den Ackerbau, wie die römischen Patricier; er blieb der untergebenen Volksklasse überlassen [32]), deren Kräfte überdies zu Bauwerken despotischen Kastengeistes verbraucht wurden. Der üppige Sinn der Herren offenbarte sich im äußern Gepräge des Purpurs, der Fasces, des Elfenbeinstuhls [33]); Spiele [34]), mimischer Tanz [35]), und Freuden der Tafel [36]) waren ihr Genuß. Das Verderben fand daher keinen Widerstand in der Einfalt der Landbauer, keinen in der geistigen Bildung, denn die alten Formen befruchteten nicht; ohne Mittelglied grenzte an die Barbarei, welche noch spät Menschenopfer brachte [37]), entkräftende Schwelgerei [38]). Die Auflösung des Staates begann von innen. Nie zu einem Ganzen vereinigt waren die föderirten Staaten nur ihrer selbst Freund; die allgemeinen Versammlungen konnten den Egoismus nicht bezwingen. Die einzelnen zerfielen in sich; Luxus ohne wahre Bildung, Grausamkeit ohne Kraft reizten die Untergebenen zur

32) Doch sollen in Volsinii die Handmühle erfunden seyn. Plin. h. n. 36, 18.

33) Did. Sic. 5, 14. Dion. Hal. 3, 61.

34) Liv. 1, 35. 35) Liv. 7, 2.

36) Tyrrhenus pinguis. Virg. Georg. 2, 193. cf. Note 293.

37) In Falerii wurden Mädchen geopfert. Plut. quaest. Rom. p. 514.

38) In der berüchtigten Schilderung des Theopompus bei Athen. 12, 3. scheint Nationalhaß durch; doch darf nur die Hälfte wahr seyn, und die moralische Zerrüttung ist unmäßig.

Empörung [39]); Ansehen und Kraft nach außen fiel, sobald ein kräftiger Feind erschien. Leicht zerstörte Dionysius ihre Seemacht; leicht Gallier und Samniter ihre Colonien. Der Kampf des jungen Roms mit Veji allein war blutiger und gefährlicher, als des wachsenden mit ganz Etrurien. Der Kampf ihrer Kunst und Wissenschaft gegen griechische Bildung mußte in Rom gleichen Ausgang haben; der Untergang war tief in ihrem Wesen begründet. Die siegenden Römer, angeregt vom griechischen Genius, verschmähten den Sinn der todten etruskischen Formen, die nur für den römischen Pöbel als politischer Zaum fortbestanden [40]). Darum ist etruskische Bildung auch dem übrigen Europa fremd geblieben; unverständlich sind uns die Trümmer jener Zeit, während die Blüthen griechischen Geistes sich aufs Neue bei uns entfalten [41]).

Pelasger in Italien, tyrrhenische Pelasger.

Hellanikus Anführung eines Zugs der Pelasger [42]) nach Italien, nebst Dionysius Bericht von der Ueber-

39) In Volsinii (Liv. 10. 37. Valer. Max. 9, 1, 2.) und Oenarea (auct. de mirabil. auscultatt.) bei Steph. Byz. Oena, einer unbekannten Stadt, vielleicht Volsinii.

40) So freilich noch sehr lange; Constantin d. Gr. befahl Besorgung der etruskischen Disciplin. Cod. Theod. 16, 10, 1. Zosim. 2, 20. Julian hatte einen etruskischen Seher bei sich. Ammian. Marc. 23, 5. 25, 2.

41) Es ist ein patriotischer Unverstand, wenn die Italiäner, z. B. Carli in den Antichità d'Italia, und Guarnacci in der Origini Italiche wähnen, die Etrusker hätten Bildung nach Griechenland gebracht.

42) Hier ist nicht der Ort, einen Streifzug in das vieldurch-

fahrt über das adriatische Meer, von ihrer Landung bei Spina, ihrer Ansiedelung an der Tiber [43]) ꝛc., verwirft Niebuhr als einen thörichten Traum [44]). „Das Wahre der Sache erzähle Myrsilus, nehmlich eine Auswanderung aus Tyrrhenien nach Griechenland, dies gehe auf die Siculer (s. oben). Sagen pflegen oft so umgedreht zu werden." Aus der Stelle bei Dionysius [45]) geht aber nicht hervor, daß Myrsilus gemeint habe, das von den Tyrrhenern verlassene Land sey Italien gewesen; er kann eben sowohl Jonien, Thessalien oder die Inseln Lemnos, Imbros und Seyros, wo einst Tyrrhener wohnten, im Sinne gehabt haben. Denn nicht alle Griechen leiteten den Namen Tyrrhener erst aus Italien her; sie brachten zum Theil mit den auf den Inseln und Küsten des ägäischen Meeres zerstreuten

wanderte Gebiet der Forschungen über die Ur-Pelasger zu wagen. Herbert Marsh hat kürzlich die Meinung, es sei ein bestimmtes Volk gewesen, wieder verfochten; Hermann (dissert. de Mythologia Graecorum antiquissimo. Lips. 1817.) hält Pelasger für jegliche Fremde, die über das Meer (πέλαγος) zu den Griechen kamen, so auch Hüllmann (Anfänge der griech. Gesch. p. 113.) für einen schwankenden Namen, welcher Ansicht Creuzer nicht beitritt. S. Briefe über Homer und Hesiodus von Hermann und Creuzer. Heidelb. 1818. p. 130.

43) Dion. Hal. 1, 18 sqq.

44) Th. I, p 66 sqq.

45) Ἑλλάνικος δὲ Λέσβιος τοὺς Τυρρηνοὺς φησι, Πελασγοὺς πρότερον καλουμένους, ἐπειδὴ κατῴκησαν ἐν Ἰταλίᾳ παραλαβόντες ἣν ἔχουσι προσηγορίαν. Μυρσίλος τὰ ἔμπαλιν ἀποφαινόμενος Ἑλλανίκῳ τοὺς Τυρρηνοὺς φησι, ἐπειδὴ τὴν ἐαυτῶν ἐξέλιπον, ἐν τῇ πλανῃ μετονομασθῆναι Πελαργούς, τῶν ὀρνίων τοῖς καλουμένοις πελαργοῖς εἰκασθέντας, ὡς κατὰ ἀγέλας ἐφοίτων εἴς τε τὴν Ἑλλάδα καὶ τὴν βάρβαρον 1, 28.

Tyrrhenern entweder das italische Land gar nicht in Verbindung, oder hielten doch nicht Etrurien für ihr Vaterland, sondern erzählten von einem Zuge eines altgriechischen Volkes, der Pelasger oder Tyrrhener, dahin. Das Erstere scheint bei Thucydides [46]) der Fall zu seyn, der die Pelasger am Athos Tyrrhener von den genannten Inseln nennt, ohne ihrer Ankunft daselbst aus Italien zu erwähnen [47]); das Letztere scheint in einer Aneignung der lydischen Sage seinen Grund zu haben. Die Pelasger wohnten nach Menekrates [48]) an der ganzen ionischen Küste, waren also Nachbarn der Lydier; die mäonische Wanderung nach Italien wurde bei den Griechen leicht zu einer pelasgischen; sie machten daher den mäonischen Tyrrhenus zum Pelasger und zum Führer einer pelasgischen Colonie nach Italien [49]). Andere nahmen ohne Rücksicht auf die Etymologie von Tyrrhenus das Wort Tyrrhener für einen alten Volksnamen, wobei denn pelasgisch Adjectiv wird, setzten dieses Volk nach Thessalien und mischten es mit den Mäoniern durch eine Auswanderung von Thessalien nach Lydien, und von dort nach Italien [50]). Die

46) 4, 109.

47) Eben so Aristoxenus bei Porphyr vita Pythag. S. Cluver Ital. ant. p. 429.

48) Strabo p. 621.

49) So läßt Antiklides in seinen νόστοις Pelasger unter Tyrrhenus von den erwähnten Inseln nach Italien ziehen. Str. 221. So etwas mag der Verfasser der Geschichte Euanis's, der Flüchtlinge aus Athen, Aboriginer, nach Latium kommen läßt, misverstanden haben S. Festus v. Roma.

50) Plut. Rom. 2. Τυρρηνοὺς τοὺς εἰς Λυδίαν μὲν ἐκ Θετταλίας, ἐκ δὲ Λυδίας εἰς Ἰταλίαν παραγενομένους.

Sage von dieser Colonie scheint so entstanden zu seyn: Der Zug der epirotischen Pelasger nach Italien war den weit entlegenen Joniern unbekannt; als nun Pelasger aus Italien zurückkamen, dichteten die Jonier, mit Benutzung der lydischen Sage, einen frühern Hinzug von Pelasgern unter einem Tyrrhenus, oder von Tyrrhenern, die pelasgisch vom Wandern hießen, nach Italien dazu [51]). Durch diesen erdichteten Zug wird aber die Nachricht von dem epirotischen nicht ungewiß; hätte man in Jonien diesen gekannt, so würde jene Dichtung vielleicht nicht entstanden seyn.

Wenn also Myrsilus sagt: „als die Tyrrhener ihr Land verließen", so kann dies eher auf ihre Wohnsitze in Griechenland, als in Italien bezogen werden. Zur vollständigen Erklärung der Stelle bei Dionysius dient Folgendes:

Die tyrrhenischen Pelasger galten für einen Zweig eines alten weit verbreiteten Volkes; es galt aber eine doppelte Meinung, welcher von diesen beiden zusammengenannten Namen der eigentlich alte Volksname sey. Von manchen Griechen, welche die mythischen Genealogien, also hier die vom Erzvater Pelasgus in Arkadien [52]) verschmähten, scheint der Name Pelasger überhaupt als Appellativ auf storchartiges Wandern [53])

51) Dessen ungeachtet galten aber bei den meisten Griechen die Etrusker für Mäonier, weil man nicht genau prüfte, daß die eine Sage die andere zerstörte.

52) Pausan. Arcad. init.

53) Πελαργός, πέλαστος.

gedeutet zu seyn [54]). Bei diesen mußte also Tyrrhener ein alter Volksname, pelasgisch ein nachher zugekommenes Adjectiv seyn; bei den Freunden der Mythen war aber Pelasger der alte Volksname, und tyrrhenisch späterer Zusatz [55]). Diese beiden Meinungen stellt Dionysius auf. Hellanikus, an einen Pelasgus glaubend, hält den Namen Pelasger für älter und tyrrhenisch für das spätere aus Italien mitgekommenen Beiwort; Myrsilus, als Gegner der mythischen Heroen- und Königsgenealogie, nimmt Tyrrhener für den Stammnamen, und nennt von deren Wanderungen das ganze Volk pelargisch oder pelasgisch; eben dies geschah von den Attikern [56]). Dionysius Polemik gegen dergleichen Vermischungen der Pelasger und Tyrrhener ist also überflüssig, denn die Griechen dachten bei diesen Tyrrhenern nicht an die Etrusker, sondern nur an den nach Italien gezogenen und wiedergekehrten pelasgischen Stamm [57]).

So viel Widerspruch demnach in den Erzählungen von den pelasgischen Wanderungen sich findet, kann

54) Strabo p. 621. Πολύπλανον καὶ ταχὺ τὸ ἔθνος πρὸς ἐπανάστασις. cf. p. 222. 397. Herod. 1, 56.

55) Bei diesen stehen tyrrhenische Pelasger auch für Pelasger überhaupt. So setzt Sophokles im Inachus tyrrhenische Pelasger nach Argos. Dion. H. 1, 25.

56) Strabo p. 221.

57) Wer leicht Hypothesen baut, dem mögte es zusagen, die Etrusker wirklich für Pelasger zu halten, und etruskische Cultur mit Minos und den ὗες Πελασγοὶ (Hom. Od. τ, 175.) auf Creta in Zusammenhang zu bringen. Die Verschiedenheit der etruskischen Sprache von der altgriechischen kann nach Lanzi nicht auffallend gewesen seyn.

doch aus einer künstlichen Umdeutung von Myrsilus Sage ein pelasgischer Zug von Epirus nach Italien nicht weggeläugnet werden. Niebuhr aber zerstört nicht allein, sondern er setzt, wie schon gesagt, sehr scharfsinnig die Siculer an die Stelle der Pelasger, und leitet das Alt Griechische im Lateinischen von diesen ab. Wird dies widerlegt, so kommt die alte Sage um so leichter zu Ehren. Wahrscheinlich dient besonders die Stelle bei Pausanias [58]) zum Stützpuncte jener Ansicht. Darin ist aber von keinen Siculern die Rede; es heißt nur, die Pelasger, welche die Mauer in Athen bauten [59]), waren aus Sicilien nach Akarnanien hinübergegangen. Mit ihrem Wohnsitze in Akarnanien läßt sich die Stelle bei Strabo [60]) vereinigen, daß die Pelasger, von denen ein Theil Athens seinen Namen habe, aus Böotien gekommen wären. Eben so die Sage, welche Strabo in Etrurien hörte, — denn einen historischen Gewährsmann führt er nicht an, — ein König der Pelasger Maläotus aus Regisvilla bei Gravisca sey nach Athen gezogen. Das sind immer aber Pelasger, keine Siculer. Man vergleiche, was oben über die Vertreibung der Siculer gesagt ist, und prüfe Folgendes; Niebuhr sagt [61]): „Die Pelasger waren in der Sprache von den Griechen verschieden, nur allmählig erzeugte sich eine Annäherung": nun aber sind die Siculer uralt in Latium, also gewiß nicht helle-

58) p. 26. ed. Sylburg.
59) Herod. 6, 137. 5, 64. 60) p. 401.
61) Th. 1, p. 36.

helleniſchen Stammes, ihre Sprache müßte alſo, gleichwie die pelasgiſche, der griechiſchen von Hauſe aus unähnlich ſeyn; doch iſt die größere Hälfte der lateiniſchen Sprache griechiſchen Stamms [62]); eine ſpätere automatiſche Umgeſtaltung, die hier bis in die Wurzeln gegangen ſeyn müßte kann Niemand einfallen, denn von ſelbſt ändert ſich meiſtens nur die Form; es bleibt alſo nichts übrig, als entweder anzunehmen, die Pelasger, alſo die zu ihnen gehörigen oder mit ihnen verwandten Siculer, ſprachen griechiſch, und von ihnen kam jene Sprachähnlichkeit, oder die Siculer waren keine Pelasger und ſpätere Einflüſſe haben jene erzeugt. Daß die Pelasger eine dem Helleniſchen ſehr verwandte Sprache redeten, kann ſchwerlich bezweifelt werden [63]); aber die Siculer waren weder helleniſch redende Pelasger, noch den Hellenen ſonſt verwandt. Denn wenn der Stamm des Griechiſchen in der lateiniſchen Sprache von den Siculern herrührte, die nach Niebuhr einſt von Falerii abwärts auch das Aufonenland bewohnten, ſo müßte, wenn auch nicht in Opika ſelbſt doch in Bruttien, bei den Peucetiern und was ſonſt noch für önotriſch-epirotiſch gelten kann, der griechiſche Sprachſtamm eben ſo und noch mehr wie in Latium ſich erhalten haben, denn die Siculer in Latium wurden früh unterworfen, jene beſtanden ſehr lange. Aber davon iſt

62) Dies zu beweiſen, iſt hier nicht der Ort; man ſondere die Extreme von Scheids Syſtem, (ſ. Lennep etymolog. Vol. II.); ſicherer Grund bleibt zum Ueberfluß.

63) Nach einer wunderlichen Sage bei Strabo p. 220. war von dem griechiſchen Rufe der Pelasger χαῖρε Cäre benannt.

keine Spur. Die Sprache in ganz Süd-Italien war von der lateinischen verschieden [64]). Man kann also das Griechische in der lateinischen Sprache nur aus einer spätern Sprachmischung erklären, und damit ist, wenn man anders nicht mit Dionysius die Aboriginer für Oenotrer, und die Oenotrer für arkadische Pelasger halten will, die pelasgische Einwanderung von Epirus her gerettet. Der Hauptsitz der Pelasger war Dodona [65]). Bei einem Orakel, wie dieses, erhielt sich am leichtesten das Andenken an frühere Züge nach Italien. Die Angabe der Landung ist überdies genau bestimmt, und an Spina nicht durch eine mythische Person geknüpft [66]). Um die Griechen zu Stammvätern der Römer zu machen, wozu Dionysius, dem doppelte griechische Vaterschaft lieber ist, als einfache, die Pelasger und Aboriginer gebraucht, war die Sage nicht erdichtet; denn dazu nahmen die Griechen, ohne die Mittelspersonen der ihnen halb-barbarischen Pelasger, den Ulysses, Telegonus ꝛc; noch weniger, um die lateinische Sprache daraus zu erklären, denn die galt ihnen früher, gleich wie

64) Einen mittelbaren Beweis, daß die Sprache der Siculer nicht griechisch, sondern celtisch war, giebt Varro de ling. L. p. 29. und 49. cf. Gell. 1, 18. Er führt Λεπορίν und μοιτον, als siculische Wörter, an, die lateinischen lepus und mutuum sind ohne Zweifel dieselben Wörter; von beiden findet sich aber kein Stamm im Griechischen; sie scheinen aus dem Celtischen zu stammen.

65) Hom. Il. 16, 233.

66) In der Richtung nach Nordosten von Latium wurde neben dem Etruskischen auch Latein gesprochen; so bei den Umbrern und in Falerii; dies stimmt zusammen mit der Richtung des pelasgischen Zuges von Spina her.

die pelasgische, für barbarisch. Lassen wir also bestehen, was keinen innern Widerspruch hat, und nicht entschieden weggeläugnet werden kann! Doch will ich gern zugeben, daß die Ansiedelung der Pelasger in Mittel-Italien von Manchen als zu groß vorgestellt wird; selbst bei Strabo [67]) scheint die Nachricht, sie hätten Neapolis und Pompeji gehabt, aus der Verwechselung der asiatischen Cumäer mit den kleinasiatischen Pelasgern entstanden zu seyn. Eben so ist Dionysius Nachricht von ihrer Ausdehnung in Campanien und einem Larissa bei Forum Popilii für ein Misverständniß zu halten. Ihre Auswanderung aus Italien scheint ebenfalls nicht so bedeutend gewesen zu seyn; in Latium mogten die meisten zurückbleiben; die Etrusker drängten sie von den Küsten bei Cäre, Alsium ꝛc., das konnte leicht eine Anzahl Flüchtlinge und Seeräuber nach Griechenland bringen, und der Name tyrrhenische Pelasger wuchs an Bedeutung, je mehr bald darauf die eigentlichen Tyrrhener von sich zu sprechen gaben.

Aboriginer, Latiner.

Weniger bedenklich dürfen wir mit den Aboriginern verfahren. Die unbekannten Vorfahren, welche man in Rom nicht zu nennen wußte, und nur appellativ die ab origine bezeichnete, erhielten von den sprachwitzelnden Griechen durch ein, jenen Wörtern angehängtes, Plural-s, einen ganz sprachwidrig gebil-

67) pag. 247.

deten Eigennamen. Diese pseudonymen Stammväter sind in ihre Elemente — Umbrer, Sabiner, Ausonen [68]) und Siculer aufzulösen; diese trafen sämmtlich in Latium zusammen, wo für den Norden und Süden Italiens eine Art Völkerscheide bestand, und mischten sich bei den Berührungen in Frieden oder Unfrieden, die das Zusammengrenzen erzeugt. Die Völker des Gebirges drängten eine Zeitlang auf die Siculer ein; die Ankunft der Pelasger von der Grenze Umbriens und Sabiniens entschied ihren Sieg, die Siculer mußten weichen oder sich unterwerfen. Die in Latium zurückbleibenden können unbedenklich auch zu den Aboriginern gezählt werden; doch ist der Collectivname, wie zum Lohne des Sieges, durch ein hier zufällig treffendes Wortspiel, bestimmter auf die eingedrungenen Bergvölker (ἀπὸ τῶν ὀρῶν) gedeutet.

Aus dieser mit Pelasgern gemischten Masse gestalteten sich zu einem neuen Volke die Latiner. Sie wurden von dem Lande Latium, welches sie bewohnten, so genannt; darum hießen die jenseits der Tiber in Etrurien und Umbrien mit Pelasgern gemischten Völker nicht auch so. Doch gab es nicht bloß in der spätern Geographie eine weitere und engere Bedeutung des Namens Latiner. Schon früherhin wurden in weiterer Bedeutung alle in Alt-Latium wohnhaften Völker latinisch genannt, z. B. Rutuler, Volsker; in engerer

68) Darum setzte Cato (bei Corte p. 9.) auch ins Volskerland Aboriginer: Agrum quem Volsci habuerunt campestris plerus Aboriginum fuit.

den Latinern nicht beigezählt, und Latiner waren dann die vermeintlich mit Aeneas Troern gemischten Aboriginer [69]). Aus der Verwechselung dieser beiden Bedeutungen sind manche scheinbare Widersprüche in der ältern Geschichte Roms aufzuklären. Eine Stadt, die latinisch heißt, wird auch volskisch genannt, oder eine sabinisch und latinisch, je nachdem sie nach ihrer Lage in Latium, vielleicht auch nur an der Grenze, oder nach dem Volksstamm, dem sie gehörte, benannt wird [70]). Die Latiner in engerer Bedeutung sind also nicht als ein ursprünglich geschlossener Volksstamm anzusehen; der Name des Landes machte ein Volksgemisch, wobei Pelasger der zusammenhaltende Kitt waren, erst zu Latinern, der Mangel der ursprünglichen Eigenthümlichkeit wurde aber, wie es scheint, in einem gewissen Bezirke bald durch die lateinische Sprache ersetzt. Die Bildung derselben läßt auf einen längern Aufenthalt der Pelasger in Latium schließen, als die Sage angiebt, zugleich auf das Zurückbleiben eines Theils derselben.

Die inländische Sage gab den Aboriginern in dem Zustande der Entwickelung, ehe sie Latiner hießen, vier Könige, und verband sie durch Geschlechtsfolge [71]).

69) Cato bei Corte p. 16.

70) Fidenä und Crustumerium heißen latinisch und etruskisch. Liv. 1, 15. Fest. Crustumina. Corioli latinisch und volskisch; Andere latinisch und rutulisch ꝛc.

71) Diese ohne Zweifel symbolischen Personen mögte man versucht werden für Andeutungen der Elemente, aus denen das Volk sich bildete, zu halten. Janus beginnt die Reihe; das bei Ausbildung der alten römischen Sagen wirksame etruskische Princip könnte ihn, den etruskischen

An diese Könige haben die Griechen in Menge ihre Mythen geknüpft, oder sie so gut als möglich in griechische Personen umgedeutet. Janus, mit dem sich kein griechischer Mythus vertragen wollte [72]), blieb weg; Saturnus wurde durch eine Deutung von Latium auf sein Verborgenseyn (latere) vor Jupiter [73]) und vielleicht eine Vermischung des Mythus von den heiligen Inseln [74]), wohin ein, freilich verdächtiger, Vers des Hesiodus das tyrrhenische Reich des Latinus versetzt, und von dem goldnen Zeitalter in Latium unter ihm, zum Kronos, Ops also zur Rhea.

Eine Hauptrolle spielt Evander, mit Namen und Charakter rein erdichtet. Der von Epirus her gekommenen pelasgischen Colonie fehlte ein Haupt, es wurde gar kein Personenname bei ihr angeführt; dies suchten die Griechen nachher gut zu machen, und ihren

Gott des Anfangs, als beginnenden König gesetzt haben, mit Bezuge auf der Etrusker Macht in Latium; Saturnus mit seiner Frau Ops, ausonischen Ursprungs, haben ihre nahe Beziehung auf die opischen Nachbarn, und Einführung des Ackerbaues; Picus scheint das kriegerische Element der Sabiner (Dion. II. 1, 14. Ovid. Fast. 3, 37.) Faunus von Favere (wie Fauna, vermischt mit der bona Dea ebendaher, Macrob. Sat. 1, 12) mögte der begünstigende, wohlthätige Uebergang zur Entstehung der Collectivperson Latinus, d. i. zur Entwickelung des lateinischen Volkes seyn. Wohin aber führen solche Deutungen?

72) Ovid. Fast. 1, 90.

73) Virg. Aen. 8, 322.

74) Ἐραὶ νῆσοι nach dem Scholion zu Hesiod. theogon. v. 1014. die ἠλεκτρίδες, die man nach der oben gezeigten Unkunde über das nicht griechische Italien an die Mündung des Eridanus fabelte. cf. Strabo p. 215.

Gutmann [75]) vielleicht nach Namensähnlichkeit von dem Faunus [76]) bildend, verknüpften sie ihn auch mit diesem, und ließen ihn zum Faunus kommen. Gleich der weissagenden Gemahlin des Faunus, Fatua, gaben sie dem Evander eine weissagende Mutter, Nikostrata, auch, inconsequent genug, mit lateinischem Namen Carmenta genannt. Daß Evander aus der Sage von den Pelasgern hervorgegangen ist, sieht man deutlich daraus, daß der pelasgische Urſitz, Arkadien, sein Vaterland heißt, und daß die Einführung des pelasgischen Alphabets, das Plinius [77]) jener Colonie beilegt, auf ihn übertragen wurde [78]). Die angebliche Erfindung der griechischen Buchstaben in Arkadien [79]) ist nur eine Rückdeutung, von Evander ausgehend. Die absichtliche Erdichtung verräth sich noch durch die Menge Wundergaben, deren Einführung in Italien man ihm zuschrieb; Einrichtungen, Gesetze, Musik ꝛc. Den ersten Gedanken, das Mährchen zu erfinden, gab vielleicht das fabinische Palatium, das an das arkadische erinnerte [80]).

75) ἐν ἀνῇ. 76) Favens. 77) H. n. 7, 56.
78) Dion. Hal. 1, 33. Tacit A. 11, 14.
79) Dion. H. l. l.
80) Bei Festus wird es mit zwei greulichen Extremen von balare, palare oder von Palanto, des Hyperboräers Tochter, abgeleitet. Dacier zum Festus (v. Palatium) denkt an φάλαι, Höhen. cf. Falae dictae ab altitudine a falando, quod apud Etruscos significavit coelum. Hüllmann (Anf der griech. Gesch. p. 191.) erklärt es als Bundesstadt für πᾶν Λατίον, die Ankömmlinge aus Arkadien seyn ursprünglich Libyer, Jupiter Latialis der libysch-ägyptische Obergott.

Zur Bezwingung des bösen Mannes, Kakos, kommt dem guten, Evander, der Tugendberühmte, Herakles [81]), geknüpft an den sabinischen Dämon und Heros Sancus [82], zu Hülfe. Dieser ist begreiflicher Weise der Drehpunct einer Menge, späterhin von den gräcisirenden Römern ausgesonnenen Beziehungen, der pars Herculanea, der ara maxima, des Cultus der Pinarier und Potitier ꝛc. [83]) geworden. Doch scheint es mir bedenklich, den Anfang des Herculesdienstes mit Niebuhr [84]) erst unter Appius des Blinden Censur zu setzen; der Dienst war alt, ein erbliches sacrum privatum; es bedurfte nur der Umdeutung des inländischen Sancus auf den fremden Herakles, eines von den Römern vielfältig geübten Syncretismus.

Zum Könige Latiums soll Aeneas mit seinen Begleitern [85]) gekommen seyn. Daß die Sage von seiner Ankunft in Latium und der Abstammung des Romulus aus seinem Geschlechte nicht griechisch sey, legt Niebuhr's tiefe und gelehrte Forschung dar. Schlegel [86]) hält diese Geschichte für eine Erfindung des Stesichorus. Daß

81) Hermann de mythol. Graecor. antiq. p. 5.

82) Varro ling. L. p. 20. Dionys. 2, 49. mit den Ausleg. Ovid. Fast. 2, 21 sq.

83) Eine der lächerlichsten erzählt Plinius, wo er vom Düngen spricht (17, 9.): Divulgasse vero Herculem (sc. fimum) in Italia, quae regi suo Stercutio, Fauni filio, ob hoc inventum immortalitatem tribuit. Herkules mußte freilich durch Augias Stall und Geryons Heerde in der Kunst erfahren seyn.

84) Th. 1, p. 74. 85) Fest. Aenesi.

86) Recens. p. 876.

sie inländisch seyn mag, wird durch das Benehmen der Griechen selbst wahrscheinlich. Denn diese haben mit griechischen Genealogien die troischen zu verdrängen [87]), und wohl meistens, auf Homers Odyssee [88]) und Hesiodus [89]) gegründet, dem Ulysses jene Ehre beizulegen gesucht. Wenn aber die Ankunft des Aeneas in Latium für rein erdichtet gelten, und das Mittelglied die griechische Tradition, wegfallen soll, so bleibt eine Leere, in der man keinen Faden findet, die alte Sagen von Troas nach Latium hinüberzuführen. Eine Vermuthung wird unwahrscheinlicher als die andere; wir müssen die Sage bestehen lassen, ohne an ihr zu deuten [90]). Das römische Volk glaubte sie [91]), die Gelehrten und Gebildeten bestritten sie nicht, der Staat

87) ἐπεὶ τῶν συγγραφέων τοῖς μὲν ἠγνόηται, τοῖς δὲ διεφθόνηται ὁ περὶ αὐτοῦ λόγος. Dion. 1, 45.

88) Circe, Circeji.

89) Theogon. v. 1015.

90) Will man sie als ein griechisches Hirngespinst ansehen, so darf man sich nicht scheuen, das Erste Beste zum Faden zu nehmen, und sollte es auch das Geschichtchen von der Sau seyn, die alt-lateinisch troja hieß. S. Messala Corvin. de Augusti progen. im Anfange.

91) Der Volksglaube geht überall über die Schranken hinaus; in Rom hielt das Volk den Streit der Sacravienser und Suburaner um das Haupt des Pferdes, das jährlich im October dem Mars geopfert wurde, für ein Andenken an Iliums Einnahme S. Fest. v. October equus. Mit dem Glauben des Volkes hält der Priesterbetrug gleichen Schritt: Die Priester in Lavinium zeigten Fleisch von der Mutter der dreißig Ferkel, quod in salsura fuerit. Varro de re rust. 2, 4. Procopius sah eine merkwürdige Reliquie in Lavinium, Aeneas Schiff unversehrt! Bell. Goth. 4, 22.

machte sie gegen die Egestaner [92]) in Sicilien, die sich troischer Abkunft rühmten, und gegen die Ilienser [93]) geltend. Die Penaten in Lanuvium [94]) und vielleicht auch die uralten Bildnisse der Atalanta (?) und Helene daselbst [95]) sprechen für irgend einen historischen Grund der Sage. Mit dem Minervenbilde ist es nicht sicher; es gab deren an mehreren Orten [96]).

Der Zeitraum von Aeneas bis Romulus ist mit einer Reihe Königsnamen gefüllt, die allein schon durch die sich widersprechenden Angaben bei verschiedenen Schriftstellern als späteres elendes Machwerk einer Zeit, die, nachdem der mythische Born versiegt war, nur Namen erfinden konnte, in sich selbst zusammenfallen [97]).

92) Ecestanos auf der Duilischen Säule, von Ciacconius mit großer Wahrscheinlichkeit ergänzt.

93) S. den Frieden mit Philipp, Liv. 29, 12; Scipio's Opfer in Ilium, Liv. 37, 37. Ilium wird beschenkt originum memoria Liv. 38, 39. Ovidius bringt die Abholung der mater Idaea in Verbindung mit Roms phrygischer Abkunft (Fast. 4, 270 sq.) Sollte nicht diese erste Gesandtschaft nach Asien durch den Glauben an troische Abkunft veranlaßt seyn? Selbst die Freundschaft mit den Attalen mag außer der Politik einen solchen Nebengrund gehabt haben. Fimbria verhöhnte die Sage in einer Zeit, wo nichts heilig war, und zerstörte das syllanisch gesinnte Ilium. Appian. Mithr. 53.

94) Dion. Hal. 1, 67. 95) Plin. h. n. 35. 3.

96) Strabo p. 264.

97) Die umständliche Aufzählung derselben, welche Diodor im siebenten Buche aus Fabius Pictor gegeben hatte, ist als Fragment in der lateinischen Uebersetzung bekannt gemacht von Angelo Maio in Philonis Judaei etc. opp. inedita Mediol. 1816. p. 46 sq. Eusebius (Chron. Olymp 7.) sagt: der Grammatiker Apollodorus und der Dichter Euphorion von Chalcis hätten viel Zeit darauf verwandt, die

Diese Namen mit den ihnen angehängten Mährchen sind leider fast Alles, was die Alten über das albanische Reich berichten; ein Irrlicht, kein Licht [98]).

Alba erscheint als Mutterstadt unter den dreißig Städten der Prisci Latini; aber selbst bei den Alten wird die Sage von der Sau mit dreißig Ferkeln nicht einstimmig auf Entstehung von dreißig Städten aus Alba [99]), sondern auch auf Alba's Begründung, dreißig Jahre nach Aeneas Landung, gedeutet. Die Anfänge jener Städte sind zum Theil älter als Alba's; z. B. Aricia und Tellene heißen Städte der Sicaler; Antemná, Ti-

Regierungszeit der albanischen Könige zu bestimmen. Politische Schmeichelei hat die Julier als appanagirte Prinzen hineingebracht; der den Donner nachäffende Allades (Dion. 1, 71.) oder bei Zonaras (7, 1.) ein älterer Amulius ist dem griechischen Salmoneus (Apollod. bibl. 1, 9. 7.) nachgebildet; Tiberinus und Aventinus sind geographisch. —

98) Man darf nicht schließen, der Zeitraum sey zu groß, um wahr zu seyn. Anfangs war kein Begriff für größere Räume der Vorzeit da; die Menschenalterrechnung führte bald bis in die Götterzeit; die Sage rückte unbekümmert Zeiten, Völker und Personen nahe zusammen; die thatenlosen Räume fielen aus, man behielt nur die bedeutenden Thaten und Namen, und verband diese in einer Geschlechtsfolge. Daher erscheinen Romulus und Remus als Aeneas Söhne, Enkel oder Begleiter. Später dehnte man, zuerst in Alexandrien, die Zeiträume. Aber doch scheinen neuern Forschern die ersten Jahrtausende noch verkürzte Räume. Gewiß mit Recht! Wer kann den Anfangspunkt des menschlichen Geschlechts bestimmen? Nach einem Maaßstabe möglicher physischer und moralischer Entwickelung zu rechnen, ist durchaus trüglich.

99) Augustus bezweifelte die Sage. S. Messala Corv. de Aug. progen. im Auf.

bur und Cameria der Aboriginer [400]); manche heißen auch etruskisch [1]); nicht zu gedenken der griechischen Anfänge, z. B. Tiburs von Amphiaraus Sohne, oder Evanders Begleiter, Catillus; Politoriums von Polites; Ardea's von Perseus Mutter, Danae; Tusculums von Telegonus [2]). Hier hat, wie schon gesagt, jede Nachricht eine oder mehrere widersprechende zur Seite; die einseitige Deutung von dreißig Colonien Alba's scheint indessen erst spät entstanden, und nicht sonderlich beachtet zu seyn. Es ist auch vergebliche Mühe zu erforschen, welche dreißig Städte vor Roms Erbauung, und, wenn es gegründet ist, daß nach dem Verluste einer Stadt eine neue zur Ergänzung der Zahl angelegt oder in den Bund aufgenommen wurde, nachher in den Kriegen gegen Volsker und Aequer die Zahl ausmachen. Die Alten haben die Zeiten gemischt; Dionysius Verzeichniß der Städte zur Zeit der Schlacht beim See Regillus ist unzuverlässig und hat nicht voll dreißig, obgleich Brutus nachher von dreißig spricht [3]); auch Plinius kann nicht zur Klarheit führen [4]).

400) Dion. Hal. 1, 13. 1) S. Note 370.

2) Plin. h. n. 16, 43. 3, 5. Strabo 328. Solin c. 8. Cato bei Corte p. 15. Festus v. Mamilia. Aurel. Vict. hat sogar ein Lokri unter Alba's Colonien. de orig. c. 17.

3) 5, 61. und 6, 74.

4) Sein Verzeichniß (3, 5) ist von groben Unrichtigkeiten entstellt. Auf das Janiculum setzt er eine alte Stadt griechischer Fiction Antipolis; dann folgen 32 Städte, die mit den früher genannten 21 auf dem albanischen Berge Fleisch empfingen; unter diesen fast zur Hälfte unbekannte Namen. Emendation bringt die letztern vielleicht auf dreißig.

Die Nachrichten von den alten Bundesversammlungen im Hain von Ferentina, im Dianentempel bei Aricia [5]), führen auf die Ansicht, daß eine Art föderativer Berathschlagungen bestand, aber der Erfolg beweist, daß bei diesen keine zwingende Kraft oder überwiegende Macht einer vorsitzenden Stadt anzunehmen ist; daß vielmehr einzelne Städte nach Belieben sich von der Theilnahme an gemeinschaftlichen Unternehmungen ausschließen, daß dagegen häufig und fast gewöhnlich einzelne Städte für sich allein Krieg führen, Bündnisse eingehen konnten, und daß daher auch, wenn eine solche in Gefahr oder ins Unglück kam, die übrigen sich wenig darum kümmerten [6]). Hatte Alba also Könige,

5) Cato bei Corte p. 10. Die feriae Latinae auf dem albanischen Berge sind bestimmt erst römischer Stiftung. Der Dianentempel wurde geweiht vom latinischen Dictator Manius (oder Leebius) Egerius. Wann? ist nicht gewiß auszumitteln; doch wird unter den Bundesstädten Pometia und Cora genannt. Beide fallen nach der Königszeit ab zu den Volskern und bleiben nach Coriolans Kriege gegen Rom wahrscheinlich volskisch auf lange Zeit; können also in keinem lateinischen Bunde seyn. Demnach scheint man bis in die Königszeit, und wahrscheinlich bis vor Servius zurückgehen zu müssen. In dem Fragm. aus Cato werden nur Tusculum, Aricia, Lanuvium, Laurentum, Cora, Tibur, Pometia, Ardea, genannt, aber das Ende ist, wie das Wort Rutulus zeigt, corrumpirt, und man kann schließen, daß Priscian, der die Stelle anführt (XIV. p 629.), die Namen der theilnehmenden Städte nicht vollständig gegeben hat. Ueber die Weihung s. noch Festus v. Manius.

6) Strabo hat die richtige Ansicht von diesem politischen Zustande, p. 228. 29: Αἶκοι γὰρ καὶ Οὐολσκοι καὶ Ἕρνικοι Ἀβοριγῖνές τε οἱ περὶ αὐτὴν τὴν Ῥώμην καὶ Ῥουτουλοι οἱ τὴν ἀρχαίαν Ἀρδίαν ἔχοντες καὶ ἄλλα συστήματα μείζω καὶ ἐλάττω τὰ περιοικοῦντα τοὺς τότε Ῥωμαίους ὑπῆρξεν ἡνίκα πρῶτον

so war deren Macht auf Alba beschränkt; für das Gemeinwesen des Bundes war sie ohne Bedeutung. Auch Tusculum scheint an den Mamiliern einst ein königliches Geschlecht gehabt zu haben. Ob dieses Stadtkönigthum erblich war, oder, den nachherigen latinischen Dictaturen und Präturen ähnlich, nur lebenslänglich, vielleicht an ein aristokratisches Geschlecht geknüpft, ist unaufklärbar. Erbliche Aristokratie, in der die ältere patriarchalische Verfassung oder Tyrannei der Einzelnen untergegangen war, scheint fast allgemein in Italien gewesen zu seyn; überall ein Senat, die Religion Stütze der Herrschaft, ihr Dienst von den Aristokraten geübt, ihre Geheimnisse von ihnen bewahrt und dem Volke gedeutet.

Das politische Verhältniß der Latiner zu ihren Nachbarn ist, wie alles Uebrige, dunkel; doch ist die Frage, wie ein so kleines Volk neben mächtigern bestehen konnte, weniger schwer zu lösen. Uns schwebt gern die Vorstellung des künstlichen, auf gegenseitige Macht und Furcht gegründeten Gleichgewichts im Sinne, des unseligen Systems, das die stehende Kriegsmacht allgemein machte; doch bedurfte dessen nicht zu jeder Zeit die Freiheit der europäischen Völker. Politische Vergrößerungssucht war nicht das Princip der alt-

ἔκτιστο ἡ πόλις ὧν ἔνια κατὰ κώμας αὐτονομεῖσθαι συνέβαινεν, ὑπ' οὐδενὶ κοινῷ φύλῳ τεταγμένα. Daß unter den letztern auch Latiner gemeint sind, beweist eine zweite Stelle p. 251: οἱ γὰρ ὄντες ᾤκουν καθ' αὑτοὺς οὐδὲ τοῖς Ἀλβανοῖς πάνυ προσεχόντες. Man vergl. damit die Formel bei der Uebergabe Collatia's Liv. 1, 38: Estne populus Collatinus in sua potestate? Est.

italischen Colonien; wachsende Menschenfülle, der bei der Unvollkommenheit des jungen Ackerbaues leicht das Land zu eng wurde, zwang ein Volk, sich auszubreiten; oder man schickte, um Stapelplätze für den Handel zu haben, Colonien an die Küsten, die nur so viel Land nahmen, als sie zum Unterhalt bedurften. Rom zuerst brachte Latium aus seiner Ruhe und seinem Glücke, denn Rom zuerst faßte den Gedanken, gebieten zu wollen. So lange dieser Grundsatz in Italien mangelte — und gewiß haben ihn die Etrusker nicht gehabt, so wenig als nachher die Gallier — konnte auch ein kleines Volk ungefährdet oder mit leichten Kämpfen seine Freiheit behaupten. Das Fetialrecht scheint in Latium und bei den östlichen und südlichen Nachbarn gültig gewesen zu seyn; noch galt Schwur und Vertrag nach der Feindseligkeit, und der Krieg selbst, meist unblutige Kämpfe um die Erndte und persönliches Unrecht, Rache einzelner Stämme und Städte, brachte nicht ein ganzes Volk in Bewegung, oder ein politisches System, das jetzt an Asiens Grenze zu den Waffen ruft, wenn im äußersten Westen der Dämon der Zwietracht sich regt [7]). Man findet jene einzelnen Kämpfe im Mittelalter wieder, und sie müssen sich in jeder Zeit finden, wo nicht Recht, Stärke und Rache der Einzelnen an Beschlüsse eines Justizhofes oder Cabinets gebunden sind. Die nicht zu läugnenden etruskischen Angriffe oder Niederlassungen in Latium

7) Zu einem allgemeinen Kriege war vorher ein besonderer Eid nöthig, daß keine Stadt für sich allein Frieden machen wolle ꝛc. Dion. 5, 65.

kamen daher sicher nur von Veji und Cäre [8]); die Wohnorte der Sabiner mitten unter latinischen Städten waren schwerlich Folge eines feindseligen Vordringens gegen die Latiner; zwischen beiden scheint friedliche Nachbarschaft bestanden zu haben, wahrscheinlich selbst freundschaftliche Verbindungen, und Gemeinschaft der Connubien; daher die zweifelhafte Grenze. Die Volsker wurden erst um Roms willen feindlich gegen die mit diesem verbündeten Städte; den vom Bunde abtrünnigen zogen sie zu Hülfe; die Aequer, anfangs nicht unter besonderem Namen bekannt, verhielten sich wie ihr Stammvolk, die Sabiner, und wurden auch erst der Latiner Feinde, als diese für und mit Rom stritten; die Herniker scheinen alte Bundesgenossen der Latiner gewesen zu seyn.

Land und Völker Latiums blühten; auf frühen Weinbau deutet die Sage von Mezentius empörender Forderung des jährlichen Weinertrags [9]); auf frühe Be-

8) Die Volsker der Küste scheinen den Etruskern unterworfen gewesen zu seyn. Cato bei Corte r. 15. Es gab ein Arrena in Etrurien und eins in Volskien (Liv. 4, 61). Schlegel hält auch Veliträ für denselben Namen als Volaterrä. (Rec. p. 855.) Hieher gehören die Sagen von Mezentius. Die decima Herculanea wurde davon abgeleitet, daß Herkules das Land vom etruskischen Zehnten befreit habe. Fest. v. Oscillum Das Gebiet bei Ostia war einst vejentisch. Fidenä und Crustumeria heißen etruskische Städte.

9) Dion. Hal. 1, 65. Varro Fragm. p. 380. Plin. h. n. 14, 12, 13. Gell. 11, 14. Plinius sagt, daß man sparsam damit war, weil man Ackerland gebrauchte (18, 4). Pombal ließ in Portugall Weinberge ausrotten, um den Ackerbau zu heben. Daß Papirius (461. a. u. c.) dem Jupiter ein

Bestimmung des Landeigenthums, den Untergang nomadischer Rohheit, der Gott Terminus, die arvalischen Brüder, und der Ackerbesitz als Grundlage der bürgerlichen Verfassung; von dem angestrengtesten Fleiße der Ackerbauer zeugte die pomptinische Ebene, jetzt ein Merkzeichen des erschlafften Menschengeschlechts, damals der Sitz von 23 Städten, ein Gegenstand der Verwunderung schon für Livius [10]).

Latiums Bild ist das von ganz Italien. Wo jetzt Räuberbanden ihre Schlupfwinkel haben, standen einst blühende Dörfer, volkreiche Städte, prachtvolle Tempel [11]). Und das Verschwinden derselben ist nicht das Werk der Zeit, nicht der deutschen Barbaren. Längst hatten innere Zwietracht, mehr aber die Vertilgungskriege [12]) der Römer den Fruchtkeim des alten Ge-

pocillum mulsi gelobt, ist nicht ein Beweis des Weinmangels; Livius (10, 42.) sagt deutlich genug, daß Papirius, auf seine Kraft allein vertrauend, das Gelübde halb zum Scherze that.

10) Liv. 6, 12. Auch die Lombardei, einst durch etruskischen Fleiß bewohnbar gemacht, würde ohne große Sorgfalt wieder Sumpf werden, was sie einst war. Muratori Antich. Ital. 21.

11) Aelian (Varr. hist. 8. 16.) zählt 1197 alte Städte; die Bevölkerung Alt-Italiens wird von einigen Neuern auf 30 Millionen geschätzt.

12) Deleta Ausonum gens. Liv 9, 25. Nomenque Aequum prope ad internecionem deletum Liv. 9, 45. Volscum nomen prope deletum, Liv. 3, 8. Im J. 457 hatten Decius an 45, und Fabius an 86 Orten ihr Lager in Samnium gehabt, nec valli tantum ac fossarum vestigia relicta, sed multo illis insigniora monimenta vastitatis circa regionumque depopulatarum. Liv. 10, 45 Sylla sagte, er wüßte aus Erfahrung, kein Römer würde je in

schlechts zerstört, und die Latifundien über die Herren der Welt Hungersnoth in ihrem Stammlande und ihrer stolzen Stadt gebracht. Cicero klagt von Großgriechenland: „Jetzt ist es zerstört, einst blühte es“ [13]). Petronius fand an der Stätte Krotone's Aas und Raben [14]). Der Censor Fulvius Flaccus (581 a. u. c.) holte die Hälfte des Marmordachs von dem Tempel der Juno Lacinia nach Rom; noch hatte der Senat Furcht vor den Göttern, wenn auch nicht Unwillen über den Raub; die Steine wurden zurückgesandt, aber weil kein Künstler ersinnen konnte, wie das Dach davon hergestellt werden mögte, blieben sie in dem Vorhofe des Tempels und wurden darauf verkauft [15]). So schändet der Barbar die Musen!

Frieden seyn können, so lange die Samniter zusammenblieben. Strabo p. 249. Durch die That beglaubigte er seinen Grundsatz.

13) de amic. 4.

14) Sat. p. 116.

15) Liv. 42, 3.

Die römischen Könige.

Newton [16]) findet es beispiellos, daß nur sieben Könige einen Zeitraum von 244 Jahren füllen: er reducirt daher auf eine Mittelzahl; Gatterer [17]) bemerkt hierüber ganz richtig: „Die Newtonische Regel gilt nur von Regierungszeiten, die auf keine andere Weise zu bestimmen sind". Das bestimmt angegebene Außerordentliche darf durch jene Regel nicht aufgehoben werden [18]). Für ein künstliches Machwerk erklärt Niebuhr (1, 188.) die ganze römische Zeitrechnung bis zum gallischen Brande. Er entdeckt (1, 168.), „Julius Africanus, von dessen Chronologie herrliche Bruchstücke in Eusebius Chronik enthalten seyn, habe aus Fabius geschöpft, der Roms Erbauung erst Olymp. 8, 1. ansetze; Africanus rechne bis zum gallischen Brande 360 Jahre, die Regierungszeit der Könige betrage, da von ihr die vier fehlenden Jahre abgezogen werden müssen,

16) Chronology p. 130.

17) Chronologie p. 76.

18) Die spanische Geschichte giebt einen Fall noch längerer Zeit, die freilich Newton nicht bis zum Schlusse erlebte; von 1469—1746, also 277 Jahre hindurch nur sieben Könige, wovon der einzige Karl I. minderjährig war. Die Minderjährigkeiten in erblichen Monarchien können nicht hoch angeschlagen werden; sie werden aufgewogen durch die fast eben so oft vorkommenden kurzen Regierungen der bei Lebzeiten des lange regierenden Vorgängers alt gewordenen Thronfolger.

240 Jahre; das Ganze sey Roms Grundzahl — zwölf — dreißig Mal, und zerfalle in drei gleiche Drittel von 120 Jahren, eins für die ersten drei Könige, eins für die letztern vier, eins für die Zeit der Republik." Gesetzt nun, eine solche Zerfällung liege wirklich der Rechnung des Fabius zum Grunde: so fragt sich, warum diese der des Cato und Varro vorzuziehen sey? Wenn Fabius vier oder fünf Jahre weniger rechnete, um die Zahl 360 und darin die erwähnten drei Drittel zu haben, so trifft die Künstelei doch immer nur seine Rechnung; denn die Rechnung Cato's, der Fabius Quellen benutzen konnte, und sie gewiß gründlicher als jener benutzte, und Varro's erlauben die gedachte Zerfällung nicht; von ihnen kann daher nicht behauptet werden, sie seyn aus einem an Zahlenheiligkeit hangenden Sinn erwachsen. Mag nun auch Fabius Zahl die genannte Zerfällung leiden, so ist damit nicht bewiesen, daß dies mehr als Zufall sey, noch weniger aber, daß die Angaben über die Zeit der Erbauung Roms aller historischen Grundlage ermangeln, und ein nach dem gallischen Brande erfundenes Zahlenspiel seyn [19]).

19) Auch die Regierungszeit einzelner Könige ist Niebuhrn wegen der Zahl zwölf verdächtig: Ancus Regierung betrage 24 Jahr = 12 × 2; Tullus 32 = 12 × 2 + 8; Servius 44 = 12 × 3 + 8. Welche größere grade Zahl wird sich vor Verdacht retten können, wenn so zerfällt wird? Im Allgemeinen läßt sich hier erinnern, daß, je höher man die Einsicht der alten Priester in die Astronomie schätzt, man auch um so mehr geneigt seyn sollte, eine frühe Anwendung der Himmelskenntniß zur Ordnung auf der Erde anzunehmen.

Durch eine eben so tiefsinnige als gelehrte Episode über den Säcular-Cyklus beweist Niebuhr (1, 192 bis 206.) die hohe Einsicht der Alten, besonders der Etrusker, in astronomische Rechnungen; eine Anwendung auf die römische Geschichte ist folgende: „298 a. u. c. wurde das erste Säcularfest nach Vertreibung der Könige gefeiert; in der Folge alle 110 Jahre; rechnet man von 298 zwei Mal 110 Jahre zurück, so kommt man auf die Zahl 78; diese ist nach der eusebischen Chronik das Todesjahr Numa's; Numa ist nach der Sage am Gründungstage Roms gebohren; sein Tod bezeichnet also das Ende des ersten physischen Säculums nach etruskischer Vorstellung". Dies ist also eine neue arithmetische Zerfällung, die mit der obigen in drei Mal 120 Jahre nicht stimmt; es fragt sich, ob sie mehr historische Anwendung finden kann, als jene? Nach den etruskischen Ritualbüchern wurde auf die am Tage der Gründung eines Staates Gebohrnen gemerkt; wer von ihnen am längsten lebte, dessen Todestag endigte das erste sogenannte natürliche Säculum des Staates; wann von den an diesem Tage Gebohrnen der Bejahrteste starb, endigte sich das zweite Säculum u. s. w. [20]). Die Zeit der frühern Säcularfeiern in

20) Von den zehn Säculn der Etrusker hatte jedes der vier ersten 105, das fünfte 123, das sechste 119 Jahre ꝛc. gedauert. Censorin. de die nat. c. 17. Ein Fragment des Augustus de vita sua bei Corte p. 74. erzählt, der Comet nach Cäsars Tode sey vom Haruspex Vulcanus auf das Ende des 9ten Säcul. gedeutet; welches Volks? ist nicht gesagt; wahrscheinlich aber des etruskischen, denn zu Sylla's Zeit (666.) wurde nach Plut. Sylla c. 7. nicht das En-

Rom wird verschieden angegeben; die Jahre der Annalisten stimmen nicht überein mit den Jahren in den Consularfasten, und in den Commentarien der Aufseher der heiligen Bücher [21]). Beweise von einer verschiedenen Berechnung finden sich in der Kaiserzeit; nehmlich ob die Spiele nach der Progression von 110 Jahren, und zwar von der ersten Feier (298.) an gerechnet, oder beim Eintritt der Zahl hundert zu halten seyn. Um nichts zu versäumen, hielt man sie daher an beiden Epochen. Nehmlich August feierte 737 die fünften seit 298, den Zwischenraum von 110 Jahren, welchen die sibyllinischen Bücher vorschrieben [22]), beachtend; Claudius die sechsten schon 800; Domitian die siebenten 841, etwas zu spät; Antonin die achten 900; Severus die neunten 957 in richtigem Fortschreiten von denen des Augusts gerechnet; Philipp die zehnten und letzten 1000 a. u. c. Zu keiner von beiden Rechnungen passen etruskische natürliche Säculn. Wie nach Ablauf von hundert Jahren ein Gründungsfest gefeiert wurde, erklärt sich aus der runden Zahl [23]); man kann aber auch eine Anwendung der alten Prophezeihung von Romulus 12 Geiern, d. i. 12 Jahrhunderten auf die Dauer des römischen Staats hier vermuthen.

de des etrusk. Volks, wie Niebuhr (1, 92.) meint, sondern μεταβολὴ ἑτέρου γένους, unbestimmt was für eines, verkündigt; bezieht man das Fragment bei Suidas v. Σύλλας auf die Etrusker, so war es das Ende des achten etrusk. Säculums, worauf also noch zwei folgten.

21) Der sibyllinischen Bücher und libri fatales. Censorin. l. c.

22) Zosim. 2, 6.

23) Saeculum civile. Censorin. c. 17.

Denn Vettius, ein alter erfahrner Augur, rechnete ein Säculum zu 100 Jahren [24]). Demnach feierte Claudius nicht das sechste Säcularfest, sondern den Ablauf des achten Jahrhunderts der Stadt. Die Volksmeinung in der letzten Zeit des römischen Kaiserthums achtete nur auf diese Jahrhunderte, und fürchtete gegen das Jahr 447 p. C. am Ablaufe des zwölften Jahrhunderts der Stadt den Umsturz des Reichs [25]). Merkwürdig genug stimmte Wahrsagung und Erfolg ziemlich genau überein. Diese Rechnungsart wurde erst durch Kaiser Claudius geltend gemacht; es kann daher von keinen frühern Festen, mit 100 Jahren zurückgerechnet, noch von deren Beziehung auf die Königszeit die Rede seyn. Die letztere soll, wie gesagt, in der andern Rechnungsart liegen. Die Veranlassung des ersten Festes 298. und ob Zwischenräume von 110 Jahren zwischen den vier folgenden waren, ist dunkel. Die Geschichte von der Pest, welche in einer unbenannten Zeit das erste Opfer der Dis und der Proserpina veranlaßt haben soll [26]), liegt außer dem Kreise historischer Prüfung. Valerius Antias legt dem Publicola die erste Feier bei [27]); das hätte den schönen Sinn eines Freiheitsfestes: aber wer kann hier trauen? Livius und Dionysius schweigen von dem Feste; es war also gewiß nicht als ein hochwichtiges Gründungsfest in

24) Censor. l. l.

25) Claudian. de bello Get. 265. Sidon. Apoll. paneg. Aviti 367.

26) Val. Max. 2, 4, 5. Zosim. 2, 5.

27) Censor. l. l.

den Annalen bemerkt, und man kann schon darum behaupten, daß eine davon zur Entstehung Roms zurückgehende Rechnung nicht statt fand. Dies wird noch dadurch sicherer, daß das Fest von 298, ohne Rücksicht auf die Königszeit, das erste heißt, die folgenden aber von ihm weiter fortgezählt wurden; hätte das Fest von Anbeginn an Bezug auf Roms Entstehung gehabt, und hätte man bei dem Feste 298 an den Ablauf eines Zeitraums nach Roms Gründung gedacht, so konnte die Zeit der Könige nicht unberücksichtigt bleiben. Die Beziehung auf Roms Dauer von der Entstehung an gerechnet kann also, wie gesagt, nur als später hinzugekommen gelten. Will man aber dennoch, obgleich nach Censorinus (c. 17.) in der Königszeit kein Säcularfest gefeiert wurde, mit Niebuhr von dem ersten Feste an zurückrechnen, und zwar, nach der Regel der von diesem abhängigen Säcularfeste, mit 110 Jahren, und will man das J. 78, zu welchem man durch zwei Feste kommt, für das Todesjahr Numa's halten, der nach der gewöhnlichen Zeitrechnung 81 starb, und dieses Todesjahr für Bezeichnung des Endpunctes des ersten natürlichen Säculums ansehen: so wird diese Annahme dadurch widerlegt, daß 78 Jahre zu gering sind, in Vergleich mit den etruskischen 105 Jahren, und daß die folgenden Säculn von 110 Jahren eine andere Rechnung als nach natürlichen darthun. Diese Abweichung müßte die wahrscheinlichste Hypothese zerstören; denn eine von Priestern später angestellte in die Vorzeit zurückgehende Rechnung mit solchen Disharmonien wäre

Unsinn. Will man aber eine im Laufe der ersten Jahrhunderte erfolgte Abweichung der Säcularrechnung von der des ersten annehmen, so setzt man damit zugleich einen wirklich historischen Grund für das erste natürliche Säculum. Romulus und Numa aber ganz fallen zu lassen, weil die zurückgehende Säcularrechnung von 110 Jahren nach Fabius Chronologie mit dem Regierungsantritt von Tullus Hostilius aufhört, und diesen für Roms Stifter zu halten, hat in jener Rechnung keinen Grund, weil sie, wie gesagt, nicht auf die Königszeit zurückbezogen werden kann.

Der Unbefangene wird also den Säcularfesten den vermeintlichen Einfluß auf die alte römische Chronologie absprechen müssen, und herzlich wünschen, daß rein arithmetische Combinationen in ihrem Kreise bleiben, aber nicht zur Zerstörung der historischen Chronologie, oder mittelbar dadurch zur Auflösung historischer Personen in das Facit eines Rechenexempels gebraucht werden mögen. Zahlsysteme sind gar leicht gefunden und angewandt, es würde sich ohne Schwierigkeit die ganze alte Chronologie als ersonnene arithmetische Künstelei darstellen lassen: aber geistreiche Ansicht der Facta ist nicht Wirklichkeit. Sichern Grund haben die Zahlgebäude nicht mehr als die allegorischen Schlösser; und man wird fast versucht, jene, in denen Zahlen die Wurzeln der Geschichte bilden sollen, eine pythagoräische Historiogonie zu nennen.

Das wahre Jahr der Erbauung Roms wird immer im Dunkel bleiben, denn auch der Alten Rechnungs-

art, z. B. des Tarrutius Firmanus, der Romulus Conception bis auf die Stunde herausbrachten [28]), verlangt mehr als historische Glaubensfähigkeit. Es ist aber hier nur um einen festen chronologischen Punct zu thun; und daher trage ich kein Bedenken, im Folgenden die übliche Zeitrechnung zu befolgen; denn wo Erforschung der Wahrheit unmöglich ist, und eine Uebereinkunft deren Stelle ersetzt, ist es der Nützlichkeit und Verständlichkeit wegen erforderlich, sich dem Brauch anzuschließen.

Die übrigen Zweifel gegen die Wahrheit der Geschichte Roms unter den Königen gehen meistens aus einzelnen unhaltbaren Puncten der Sage hervor, können daher auch bequem einzeln im Folgenden berücksichtigt werden. Einige Ansichten, z. B. die sieben Könige seyn sieben Helden eines historischen Romans, verwerfen im Allgemeinen nur den Schmuck der Sage, ohne den Grund wegzuläugnen, und etwa den Romulus und Nume zu einem allegorischen Gallert zergehen zu lassen.

Romulus.

Neben der bekannten Sage, die zuversichtlich für ächt inländisch erklärt werden kann [29]), ist keine zweite

28) Plutarch. Rom. 12.

29) Schlegel Recens. p. 880. sagt: „Aus allem geht hervor, nicht nur, daß Romulus niemals gelebt habe, sondern auch, daß die Sage von ihm den Römern bloß von den Griechen angeschwatzt war, und daß vor der Mitte, vielleicht vor dem Schluß des fünften Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt sein Name in Rom selbst noch nicht gehört worden."

in der Hauptsache von ihr verschiedene bei dem römischen Volke geltend geworden. Genealogischer Träumereien der Griechen haben sich von einer ohne Zweifel einst noch größern Anzahl gegen ein Dutzend bis auf uns erhalten [30]); den Römern schwerlich alle bekannt, noch von ihnen beachtet. Die reinsten griechischen Sagen haben den Aeneas nicht; doch sind Troer fast bei allen, aber nicht das albanische Reich; und darum fällt die Erbauung Roms nach griechischer Angabe, die man nicht historisch, als auf eine Rechnung begründet nennen darf, in die Zeit der νόστοι. Mit der Kluft, die dadurch in der Geschichte Roms entsteht, waren die Griechen nicht bekannt, oder achteten sie nicht, oder halfen sich durch die Erbauung eines neuen Roms in spätere Zeit, z. B. funfzehn Menschenalter darauf [31]). Wenn sie gar schon zu der Zeit der Siculer einen Flüchtling aus Rom nach Oenotrien kommen lassen [32]); so haben sie noch ein drittes Rom. Als Zwillingsbrüder

Zu dem, was bei den Quellen gesagt ist, nehme man die alten Königsbilder auf dem Capitol, das alte sacellum mit der Wölfin, an das doch wahrlich nicht erst nach Diokles sich eine Sage knüpfte. Fabius nennt es schon alt (D. 1, 79.). Die Gruppe der Wölfin und Säuglinge wurde gearbeitet 458. Liv. 10, 23. ad ficum ruminalem simulacra infantium conditorum urbis sub uberibus lupae posuerunt (die Ogulnier als Aedilen). In der Schlacht gegen die Samniter und Gallier 459. ist der Wolf Sinnbild des römischen Ursprungs. Ein Soldat ruft: Martius lupus gentis nos Martiae et conditoris nostri admonuit. Liv. 10, 27.

30) Plut. Rom. 1, 2. Fest. v. Roma. Dion. II. 1, 73. Solin. c. 2.

31) Dion. II. 1, 73.

32) Antioch. bei Dion. H. l. c.

erscheinen Romulus und Remus in keiner der griechischen Genealogien; sie haben entweder noch einen oder einige Brüder neben sich, oder sind in absteigender Linie zusammengestellt, oder es wird auch wol nur Einer von ihnen genannt. Einen lächerlichen Misgriff macht ein gewisser Apollodor, der drei Brüder Mayllus, Mulus und Romus nennt, deren mittlerer offenbar aus der Zerschneidung des Romulus, wie nachher bei den Byzantinern der Name des letzten Kaisers in Rom auf ähnliche Weise in Momyllus verdreht wurde, entstanden ist, und ein Ungenannter, der einen Sohn des Odysseus und der Circe, Romanus, den Stifter der Stadt nennt. Zu den widerlichen geographischen Deutungen gehören die des Alcimus: Aeneas und Tyrrhenia's Sohn ist Romulus, Romulus Tochter Alba hat einen Sohn Romus, den Erbauer Roms. Eine andere macht Rome zur Tochter des Italus und der Lucania. Das wunderlichste ist Promathions Phallusmährchen, auch vom Servius Tullius erzählt, wo der Name Tarchetios an etruskischen Ursprung erinnern mögte, aber der Name Teratios (Wundermann v. τέρας) und die penelopische Auflösung des Gewebes auf griechische Beimischung führt. S. Plutarch a. a. O.

Die inländische Sage blieb in ihrem Ansehen, ungekränkt durch jene Spiele müssiger Köpfe. Doch haben auch in ihr Romulus und Aeneas der Zeit nach einander näher gestanden. Die Römer kannten lange Zeit hindurch die Zeitlücke zwischen Aeneas und Romulus nicht. Daher nannten sie wol Romulus und Remus

Aeneas Söhne, oder Enkel, auch Ascanius ihren Bruder [33]. Ihre Versuche, das Historische der Sage aufzufinden, beschränkten sich auf Deutungen einzelner Umstände aus dem Wunderbaren in das Natürliche und Wahrscheinliche; Sallust [34] läßt, da dies in seine großartige Ansicht nicht paßt, die Sage ganz fallen, ohne ihr zu widersprechen; eine Deutung des Romulus zur allegorischen Person versuchte oder dachte Keiner. Die Wahrheit ist hier durch keine Deutung des Einzelnen zu ergründen; doch keineswegs darum Romulus als ein leerer Name zu verwerfen. Die übernatürliche Erzeugung hebt die wirkliche nicht auf; der Ruhm des Sohnes, glänzender in Roms wachsender Macht strahlend, hat dessen Vater in eine göttliche Nebelwolke aufgelöst [35]. Die Aussetzung der Kinder ist alterthümlich überhaupt; wäre sie nur griechisch, so würde ein Orakel dazu gehören. Der Specht ist schöne Erdichtung, wie Mars, der göttliche Erzeuger, den Kindern Nahrung durch den ihm geweihten Vogel sendet; die Wölfin, die sich deren erbarmt, welche der Verwandte dem Tode

33) Dion. II. 1, 73.

34) Catil. 6.

35) Eine ganz ähnliche Sage erzählt Varro (Dion. 2, 48.) von dem Erbauer der Stadt Cures. Ein edles Mädchen geht in den Tempel des Quirinus, dieser wohnt ihr bei, und sie gebiert den Medius Fabidius oder Sancus, der Cures gründet, und dessen Sohn Sabus das Volk benennt. Sollte hier der Grund der römischen Sage liegen? Die frühe Vereinigung von Sabinern aus Cures mit den Römern, die Umwandlung des Romulus zum Quirinus sind bedeutende Fingerzeige; aber wer mag so unerkennbare Stoffe zu zerlegen versuchen!

übergeben hatte [36]), eine gleich innige Vorstellung; beides Zeichen der Obhut der höhern Macht. Die Deutung der lupa als meretrix [37]) auf die Frau des Hirten, der auch einen bedeutenden Namen Faustulus (wie Faunus von favere) führt, ist ein Beweis, wie die historisch zergliedernden Römer auch das Unedelste bei Roms Anfängen nicht verschmähten; dergleichen, dem Mythischen entgegengesetzt, ist der Keim des Streits, ob Rom durch Obhut der Götter, oder durch eigene Kraftentwickelung groß geworden sey. Die Jugendgeschichte und Wiedererkennung der Knaben ist der des Cyrus ähnlich; das setzt aber keine Abhängigkeit der einen Sage von der andern voraus. Der Verfasser der elenden Parallelen im Plutarch hätte sich die Mühe der Erdichtung der albernen Mährchen sparen können; Gelehrsamkeit und Witz finden ähnliche Schicksale der Menschen in der Geschichte, am meisten der Fürsten und Großen, als der bekannteren Personen, in Menge, und

36) Ov. Fast. 2, 413. — Quos lupa nutrit Prodere cognatae sustinuere manus.

37) Acca Larentia oder Laurentia wird von Schlegel aus dem indischen Acca als Mutter der Laren erklärt. Es wäre demnach eine Gottheit mehr zum Schutze der Kinder. Doch aber heißt die Mutter der Laren Mania; ihr Fest, die compitalia, fällt auf den 2ten Mai; die accalia oder Laurentinalia auf den 23sten December. Die Deutung auf Romulus Amme scheint eine spätere Erfindung des Licinius Macer, als man das dem Namen unterliegende Wesen, vielleicht eine Ortsgottheit, wie die Rumia, (s. Gell. 6, 7. wo die fratres arvales ihre Söhne sind,) nicht mehr kannte. Daher versetzten sie einige in Ancus Zeit. Von ihren Geschenken an das römische Volk Macr. Sat. 1, 10. Plut. Rom. 5.

nicht bloß in der mythischen Zeit. Bei den Hirten wuchsen auch nicht vertriebene Fürstenkinder alter Zeit auf; und vertriebene Fürsten mußten auch in neuerer Zeit bei den treuen Kindern der Natur Schutz und Hülfe suchen [38]).

Romulus als historische Person wird auch nicht durch die anachronistische Verbindung mit Aeneas zum flüchtigen Wesen aufgelöst. Die Zeit tödtet das, was nicht durch innere Größe zum Ruhme, oder durch Verworfenheit zur Schande fortlebt, die Sage bemerkt keine todten Räume durch leere Namen. Es ist nur Sache des wissenschaftlichen Geistes, auch die Lücken und Steppen zwischen den lichten oder schwarzen Puncten kennen zu wollen; und eine unzählige Summe von Fürstennamen hat nur die Bestimmung, der Zeit- und Geschichtsrechnung wegen in Büchern bewahrt zu werden; im Volk und Leben werden sie vergessen. So wurde die alte Verbindung des Ruhmes mit dem Ruhme, nach welcher Romulus als der Sohn, oder, weil auch Alba's Stifter sich im Andenken erhielt, als der Enkel des Aeneas erschien, in der historisch forschenden Zeit durch die Schattengestalten der albanischen Könige zerrissen.

Noch ein Angriff auf Romulus Existenz wird aus dem Namen genommen; entweder mit einer allegorischen Deutung, z. B. Romulus erklärt als der Starke, ῥώμη als Burg; oder grammatisch, nehmlich er habe

38) Sehr matt ist die Künstelei, Numitor habe die Kinder durch Unterschiebung anderer gerettet, und sie in Gabii griechisch erziehen lassen. Dion. 1, 84.

nur Einen Namen, das sey unrömisch, und kein Erbauer führe von seiner Stadt den Namen. Das Erste greift nur das latinische Geschlecht des Romulus an. Es ist auch den Alten aufgefallen. Varro glaubte deshalb, es sey alterthümlich gewesen, nur Einen Namen zu haben, doch widerlegt ihn Valerius Maximus (l. 10.); Tarquinius gab sich bei seiner Ankunft nach Rom einen zweiten Namen nach der Sitte [39]). Die Sage ist aber hier consequent. Romulus setzte nicht das Geschlecht der albanischen Silvier fort, darum konnte er nicht Silvius heißen; der Vater, von dem der Geschlechtsname kommen sollte, fehlt, und mit ihm der Name [40]). Auch das Zweite ist schon den Alten aufgefallen; lächerlich heißt es beim Festus, Romulus habe durch Weglassung der Diminutivendung seines Namens bei Benennung der Stadt ihr Gedeihen fördern wollen. Varro [41]) gebraucht es als Beispiel einer Analogie. Doch sind diese Bedenklichkeiten unnöthig, wenn es gelingt, die Unabhängigkeit des einen Worts von dem andern, und das Hervorgehen beider aus einem gemeinschaftlichen

39) Dion. II. 3, 48.

40) In der historia Miscella (Muratori rer. Italicar. scriptt. T. I. p. 7.) wird die Sitte, zwei Namen zu führen, von der Vereinigung der Sabiner unter Tatius mit den Römern hergeleitet: Romani ad confirmandam conjunctionem nomina illorum suis praeponebant nominibus, et invicem Sabini Romanorum. Et ex illo consuetudo tenuit, ut nemo Romanorum sit absque praenomine. Könnte man doch den Quellen dieses und anderer wunderlicher Zusätze auf die Spur kommen!

41) de lng. L. p. 138.

chen Stamme darzuthun. Ruma ist gleichbedeutend mit mamma [42]), davon agni subrumi [43]). Bei dem saugenden Thiere heißt ruma, rumen der Theil der Kehle, der beim Schlucken sichtbar sich bewegt, wovon nachher ruminare; die diva Rumia oder Rumina [44]) ist ganz eigentlich eine Gottheit der säugenden Heerde [45]); diese aber befand sich in jener Gegend nach der Sage, darauf bezieht sich die Höhle Lupercal nebst dem Feste der Luperci, beides älter als Rom. Wenn es wahr ist, daß die Tiber einst Rumon hieß [46]), so kann man kaum zweifeln, daß die Gegend, auf eine ähnliche Weise wie Italia, von der Heerde den Namen führte [47]). Dieser ging über auf die nachher daselbst gegründete Stadt [48]) und auf den daselbst aufgewachsenen Hirtenknaben Romulus. Hieraus ist auch die Meinung der Alten, ficus Ruminalis sey aus ficus

42) Non. Marcell. ruma. Plin. h. n. 15, 18.

43) Varro de re rust. 2, 1.

44) August. de civit. Dei 4, 11. 7, 11.

45) Plutarch. Rom. 4. Varro de re rust. 2, 11.

46) Serv. Aen. 8, 63. 90.

47) Schlegel deutet Roma von ruma. mamma auf eine Gruppe von Hügeln. Nec. Heidelb Jahrb. p. 880.

48) Auf einem Missverständnisse scheint, wie die meisten exoterischen Deutungen von Mysterien, die Nachricht von einem zweiten Namen der Stadt zu beruhen. Plinius (h. n. 3, 15.) erzählt, Valerius Soranus habe ihn genannt und darum den Tod erlitten; Varro (fragm. p. 374.) läßt darum einen Volkstribun gekreuzigt werden. Wahrscheinlich kommt die bona Dea dabei ins Spiel. Der Name Valentia (Fest. Roma) ist eine spätere Uebersetzung aus der Deutung auf Ῥώμη, Stärke; vielleicht mit durch Palatium, Palantium veranlaßt.

Romulea entstanden, zu widerlegen; ruminalis ist das ältere Wort. Die Verwechselung der Vocale wird aus eben diesen Wörtern bestätigt. Aus demselben Stamme mag der samnitischen Stadt Romulea [49]) Namen erwachsen seyn. Daß die Sage die beiden Säuglinge als Mittelpunct jener Wörter ansah, und diese auf sie bezog, ist ganz begreiflich. Die Endung ulus scheint, nach den Wörtern Rutuli, Aequiculi zu urtheilen, nicht bloß diminutiv gewesen zu seyn. Durch diese gemeinschaftliche Ableitung des Namens der Stadt und des Romulus aus einem frühern Ortsnamen, wodurch der Zusammenhang der Ursache und Wirkung zwischen jenen beiden wegfällt, wird also keineswegs die Sage, die Romulus den Erbauer nennt, zweifelhafter, sondern nur die Sage, er habe der Stadt den Namen gegegeben, kein nothwendiges Accessit, wenn schon ein Ortsname da war, fällt. Jenen Zusammenhang heben stillschweigend auch die auf, welche Romulus den Wiedererbauer eines ältern Roms nennen; doch fällt das ältere Rom als ein griechisches Luftschloß zusammen, entstanden aus der Verkennung des Characters der zeitrechnungslosen römischen Sage, die Romulus anfangs bis zum Aeneas hinaufrückte.

Andere, auf ein solideres Argument für ein höheres Alter Roms, nehmlich auf die gewaltigen Bauwerke [50]), gestützt, gehen auch weiter in der Skepsis, und

49) Liv. 10, 17.

50) Beck Anm. zu Fergusons R. Gesch. p. 20. Lévesque in den doutes, conjectures et discussions sur différens points de l'histoire rom., in den mémoires de l'institut, classe de

verwerfen Romulus als Erbauer. Aber dergleichen Baue wurden nicht sowohl durch Länge der Zeit und durch eine riesenhafte Sinnesart, die man nur bei den Völkern der dunkeln Zeit vor Rom zu finden glaubt, erzeugt, als durch despotische Gewalthaberei; und daß beide Tarquinier diese bei dem Bauen übten, wird unten gezeigt werden. Die nachherigen Kraftanstrengungen Roms gegen lebendige Feinde sind höher zu schätzen, als jene Ueberwältigung todter Massen; die Wunder, die es mit dem Geiste that, erstaunender als die mit den Händen. Einen gewichtigen Grund gegen die frühere Existenz einer alten großen Stadt vor der Königszeit geben die Namen der Hügel, welche großentheils auf Waldung deuten: Querquetulanus (der nachherige Coelius), Esquilinus von Aesculus, Viminalis [51]). Der Aventinus wird als noch spät waldig beschrieben. Uebrigens mögen Hütten, ländliche Gebäude auf den Hügeln lange Zeit vor Rom gewesen seyn; die Erbauung der Stadt als Zeitpunct beginnt mit Gründung der Mauer, endet mit deren Weihung.

Die Sage läßt Remus früh verschwinden; sie trägt keine Scheu, Romulus die Ursache seines Todes zu nennen [52]), die Einmischung des Celer, oder einer

l'histoire 1815. T II. führt die Cloake als Beweis an. Niebuhr 2, 527. führt eine neugefundene cyklopische Mauer an, und deutet cascus (vetus) zu dem Eigennamen eines Urvolks in Latiums.

51) Fest. viminum silva.

52) Vulgatior fama. Liv. 1, 7.

Schlacht sind spätere moralische Beschönigungen, deren der alte strenge römische Sinn nicht bedurfte. Remus fiel als Uebertreter des Gesetzes durch seinen Bruder, wie Brutus Söhne und der junge Manlius durch ihre Väter; die Heiligkeit der Mauern konnte auch durch Bruderblut besiegelt werden.

Die Gründung der Stadt, bei welcher Remus getödtet wurde, geschah mit etruskischen Gebräuchen [53]). Das Augurium vorher, besonders die Zahl der Geier, die Romulus sah, zwölf, ist etruskisch; desgleichen die Verbindung eines Stiers und einer Kuh im Joch, die Umpflügung des Stadtbezirks [54]), die Werfung der Erdschollen in das Innere der Furche, die Aufhebung des Pflugs (porta), das Pomoerium, und endlich der Mundus [55]). Was sonst an dem Jahrstage der Stiftung, den Palilien (21. April) geschah [56]), ist aus dem Oertlichen nachher zugesetzt und auf die Gründung der Stadt gedeutet, wie überhaupt die Alterthümer auf dem palatinischen Berge durch Vor- oder Rückdeutungen auf Romulus mit der Zeit zu heiligen Reliquien des Erbauers, hierin einer wahren Collectivperson, wurden.

Roms erste Bewohner waren nach der ältern und rohen Sage Romulus Jugendgenossen, und zusammengelaufenes Gesindel; edlere Geschlechter werden nicht

53) Varro ling. L. p. 40.

54) Urbs von orbis nach Varro, oder von urbum, Krümmung des Pflugs.

55) Cato bei Corte fragm. p. 14.

56) Ovid. Fast. 4, 721 sqq.

ausdrücklich ausgeschlossen; nach Dionysius Ausschmückung eine geordnete Colonie aus Alba. Der Zusammenhang mit Alba ist bezweifelt worden. In der That ist auch des Widerspruchs in den Citaten und in der Sache selbst genug, und die älteste Sage scheint Alba als Rom fremd anzusehen; vielleicht fehlte in ihr noch Numitor und Amulius, und Romulus und Remus erschienen, bis die oben angeführte Sage von Cures Begründer ihnen angepaßt und nach Alba versetzt wurde, als Abentheurer ungewisser Abkunft, und feindlich gegen Alba, wie gegen die andern Nachbarn. Für spätere Zusätze halte ich daher, wenn es heißt, Rom habe Ehegemeinschaft mit Alba gehabt [57]), habe gegen die Sabiner Hülfe aus Alba erhalten [58]), Romulus habe nach Numitors Tode Alba zu einer Republik unter jährlichen Häuptern umgestaltet [59]). Das Asyl, eine wahrscheinlich auch altitalische Sicherungsart gegen verfolgende Rache [60]), aber von Romulus auf allen Auswurf der Gegend ausgedehnt, ist ein Hauptpunct der Sage, die so die Masse

57) Strabo p. 231.

58) Dion. H. 2, 37. Niebuhr scheint diese Angaben übersehen zu haben. Th. 1, 227. heißt es: weder meldet die Sage etwas von Hülfe der Mutterstadt in Roms drohender Gefahr u. s. w.

59) Plut. Rom. 26. Zonar. 7, 4. Licinius Macer erwähnt nichts von Romulus Einmischung; sondern die Albaner hätten, als mit Numitor und Amulius der königliche Stamm ausging, jährliche Magistrate gewählt. Dion. II. 5. 74. Livius nennt erst Mettus Fuffetius Dictator von Alba, seinen Vorgänger Cluilius K ö n i g. 1, 23.

60) Die drückende Herrschaft der Aristokraten erzeugte dergleichen Asyle früh; so in Athen das Θησεῖον. Etym. magn.

des ersten Volks als charakterlos und ohne Nationalgepräge an Romulus Person, gleichsam das veredelnde Element, knüpfte. Die Vorstellung von der Entwickelung eines großen Volks aus einer Colonie mit Ehre und Zucht, ist nicht natürlicher und haltbarer, als die Sage vom Asyl. Die rohsten Massen, vom ordnenden Genius geleitet, sind die kräftigsten [61]); der Gegensatz entwickelt und stählt die Kraft; es gilt da Befestigung und Ausdehnung oder Untergang [62]). Mit Rom entstand auch der feindselige Sinn gegen seine Umgebungen; das ist nicht Sinnesart einer Colonie; Roms Anfang war ungewöhnlicher Art wie seine Entwickelung.

Die alte Sage nannte demnach sicher nicht Etrusker allein als Romulus erste Unterthanen. Daß Rom nicht etruskische Colonie war läßt sich freilich nicht mit schlagenden Beweisen widerlegen; was ist aber besser, die Sage möglichst zu läutern und ihren Grund als historisch anzunehmen; oder sich mit Hypotheſen zu quälen, daß Rom auch dies und jenes könnte gewesen seyn, wobei nie mehr Grund ist, als bei der Sage, meistens weniger, zuweilen nur eine Lieblingstheorie, a priori empfangen, und so gut es gehen will, dem römischen Wesen aufgepaßt? Was sind wir weiter, wenn es heißt, Cäre könnte vielleicht Roms Mutterstadt seyn [63]), we-

61) Liv. 4, 3. Dum nullum fastiditur genus, in quo eniteret virtus, crevit Romanum imperium.

62) Man denke an die Bruttier, die Flibustier, das Reich in Hayti.

63) Niebuhr Zusatz zu Th. 1, 182.

gen der nachherigen Freundschaft? [64]) Die Einrichtungen des Romulus sind allerdings zum Theil etruskisch, noch mehr, wie schon gesagt, manche Gebräuche: wo aber sind nun die Mittelglieder bis zu einem bändigen Beweise, daß die Anfänge Roms rein etruskisch, die Patricier eine etruskische Priesterkaste ꝛc. waren?

Rom also stand, auf trotzige Mannskraft gegründet; aber es fehlte dem rauhen Bewohner die Genossin, auch die Familie zu bilden. Die Sage, welche Rom zur Freistätte der Landflüchtigen machte, bleibt sich consequent; mit solchem Auswurf wollten die Nachbarn die Ehe nicht gemein haben. Daraus geht der Mädchenraub hervor. Die Sage schiebt hier dem Romulus als absichtliche Veranstaltung zu, was vielleicht durch den Zufall oder Frevelmuth herbeigeführte That Einzelner war, gleich wie auch der messenische Krieg begonnen haben soll, und wie Livius bald nachher (2, 18.) Aehnliches von jungen Sabinern erzählt. Darum ist die geringere Zahl die wahrscheinliche; Niebuhr ist auch dieser Meinung, aber aus dem Grunde, weil die dreißig Jungfrauen den dreißig Curien sollen den Namen gegeben haben, und dies Zahlverhältniß bedeutungsvoll sey. Varro aber [65]) bestreitet diese Namengebung. Es lohnt sich nicht der Mühe, das Einzelne, nehmlich ob der Raub vier Monate oder vier Jahre nach der Gründung geschah, und was es mit den dunkeln Worten Talasia, nonae Caprotinae für eine Bewand-

64) Von einem Kriege mit Cäre s. unter Servius Tullius.
65) Dion. II, 2, 74.

niß habe, auf den kritischen Prüfstein zu bringen: das Letztere ist, wie so viel Anderes, an die ersten Jahre Roms geknüpft, weil man den Sinn des alten Brauchs nicht mehr wußte. Auch ging dies nur aus den Köpfen der Grübler hervor, und kann kaum für Volksglauben gelten; das Volk beging, ohne nach dem Ursprunge zu fragen, sein Fest, wie bei uns das Carneval, und ließ den Gelehrten die Deutung.

Die Absicht, welche Dionysius dem Romulus bei diesem Raube beilegt, in Freundschaft mit den Nachbarn zu kommen, erfüllte sich zunächst nicht; sie zogen ins Feld gegen die Räuber; Cänina zuerst. Der Anführer seiner Bürger, wol nur zu diesem Zuge gewählt, aber alterthümlich König genannt, Acron, wurde von Romulus erschlagen und der Rüstung beraubt. Die Sage beachtet die Wichtigkeit des glücklichen Anfangs; der König des Kriegsvolkes mußte in dem ersten Kampfe den glänzendsten Waffenruhm ärndten. Die albanischen Colonien (Dion. 3, 51.) Antemná und Crustumerium, auf der zweifelhaften sabinischen Grenze gelegen, werden wie Cänina besiegt, ohne daß Alba dabei erwähnt wird. Triumph und Gesang der heimkehrenden Krieger sind der Sache nach uralt; sie in bestimmt ausgebildeter Form dem Romulus beilegen konnte nur Dionysius, dem die Ansicht einer fortschreitenden Entwickelung fremd ist. Nach Dionysius machte Romulus diese Städte nach einer förmlichen Einnahme derselben zu römischen Colonien, führte römische Bürger dahin ab; ungekünstelt würde dies lauten: Er nahm

ihnen ein Stück ihrer Feldmark und vertheilte dieses an seine Bürger [66]). Ein neuer Brauch [67]), original, wie so viel im alten Rom.

Die Sage beachtet weder Raum noch Zeit; sie läßt nun einen Krieg mit den Sabinern aus Cures folgen, ohne daß des näher an Rom gelegenen Fidenä und Cretum gedacht wird. Tatius zieht gegen Rom. Ein etruskischer Lucumo aus Solonium [68]) und Albaner helfen dem Romulus. Wandernde Krieger hatte das alte Italien wie das mittlere unter den condottieri; nicht weniger Flüchtlinge, die von Hause vertrieben Heimath suchten und mit ihrem Arme sich das Bürgerrecht erwarben, gleich wie die fuorusciti der mittleren Zeit [69]). Tarpeja verräth dem Tatius den Fels. Die Weiber sind eine oft im Alterthume gebrauchte Beschönigung der Kriegesschmach [70]). So fabelt

66) Zuweilen scheint, was Dionysius eine römische Kriegscolonie nennt, eine freiwillige Einwanderung aus der fremden Stadt nach Rom zu seyn; so aus Medullia. Dion. 3, 1.

67) Cicero de rep. 2. bei Non. Marcell. 1, 205: Ac Primus agros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus.

68) Verdächtige Angabe! S. Cluver It. ant. p. 940. Solonium, ager Solonius lag in Latium. Hatten die Etrusker von der Zeit ihrer Herrschaft über die Rutuler her hier noch Besitzungen, etwa zu der Salzwiese bei Ostia gehörig?

69) Dieser Lucumo wird Cälius genannt (Dion. H. 2, 36.) oder Cäles Vibenna (Fest. Coelius.). Daß er ohne Land mit einem Heere umherzog, sagt uns ein Fragment aus einer Rede des Kaisers Claudius (Tacit. ed. Lips. fol. p. 528.), zugleich aber auch, daß nicht er selbst, sondern sein Freund Servius Tullius zur Zeit des ältern Tarquinius nach Rom zog. cf. Tacit. A. 4, 65.

70) Justin. 23, 1. Der Dichter Simylus redet von einer Tarpeja zur Zeit der Gallier. Plut. Rom. 17.

der deutsche Städter, einst hätten die Juden die Stadt verrathen; noch jetzt spricht der geschlagene Soldat, der Feldherr habe das Heer verkauft. Der Preis, den sie für den Verrath verlangt, und der Lohn, der ihr aus der zweideutigen Bedingung wird, sind merkwürdige Einzelheiten in der alten Sage, die keine Deutung zulassen. Die Beschreibung des Kampfs auf dem Forum bei Dionysius ist ein Meisterstück griechischer Luftbildung; Livius begnügt sich, die Beendigung des Kriegs durch die Weiber zu erzählen. Tatius blieb in Rom; mit ihm viele Sabiner. Die Sage lautet nicht, daß er König der Sabiner geblieben sey, auch nicht ausdrücklich, daß Cures nachher zu Rom gehört habe [71]). Die Wahrheit scheint hier nicht fern zu liegen. Der Königsname darf nicht irre machen; diese Würde kommt unter Völkern dieses Stammes nachher nur bei Lucanern vor; auch bei ihnen nur im Kriege [72]); bei den Sabinern ist davon nach Tatius keine Spur. Die Sage hat den Anführer einer Schaar aus Cures König genannt und zum Kriege mit dem ganzen Volke umgebildet, was nur mit einem kleinen Theil statt fand. Der ganze Zug hat das Ansehen einer Familienrache, unter einem selbstgewählten Anführer. Versöhnt blieben sie alle gern bei ihren Verwandten [73]). Die Vertragspuncte über Be-

71) Liv. 4, 3. heißt es von Numa non modo non patricium, sed ne civem quidem Romanum.

72) Strabo p. 254.

73) Hüllmann (Anfänge der griech. Gesch.) stellt dies so dar: Die libysche Priesterkaste an der Tiber, Roms Begründer, hatte den Primat über die nahen Sabiner. Daher die Con-

handlung der Weiber, wo wieder Talasia vorkommt [74]), sind eine lächerliche Erfindung. Glaubhaft scheint die Nachricht, mit Tatius seyn sabinische Götter nach Rom gekommen [75]). Der sabinische Cultus scheint anfangs der bedeutendste in Rom gewesen zu seyn; darum wird auch Romulus mit dem sabinischen Gotte Quirinus, der durch Tatius nach Rom kam, vermischt. Dionysius Angabe (2, 46.), das ganze Volk sey nun Quirites, der Einzelne Romanus genannt, ist falsch [76])

Beide Könige bezwangen nun Cameria, ohne Zweifel als zuerst angreifender Theil. Die beiden Kriege mit Fidenä und Veji nach Tatius Tode sind allerdings, wenigstens in der Art der Führung, verdächtig; Romu-

salien. Die Sabiner empörten sich unter Tatius, dessen Name an den demokratischen Theseus erinnert, und erhielten Theil an den Rechten im Staate. Die Verbindung wurde befestigt — dies drückt die Sage aus, durch einen sabinischen König Numa, der einen Vestatempel für Alle gründet.

74) Plut. Rom. 19.

75) Varro ling. L. p. 22. Freilich ein buntes Gemisch: Ops und Flora, Divois und Saturnus, Sol und Luna, Vulcanus und Summanus, Quirinus ꝛc.

76) Festus (v. Quirites) führt an: Illus Quiris leto datus, und: Dici mos erat Romanis in omnibus sacrificiis precibusque: Populo Romano Quiritibusque, quod est Curensibus. Als Apposition erscheint Quiritibus in der Formel bei Weihung einer Vestalin bei Gell. 1, 12: Sacerdotem vestalem facere pro populo Romano Quiritibus etc. Quiritibusque hat Livius noch hie und da, doch häufiger den Genitiv, in welchen die anfangs einzeln genannten Sabiner traten, oder, was dafür als Entschädigung gelten kann, Quirites allein für das ganze Volk.

tus, schon halb ein Gott, tödtet mit eigner Hand 7000 Vejenter [77]); die im Vejenter Frieden angeführte Abtretung der septem pagi wird unwahrscheinlich durch Dionysius selbst, der (3, 45.) das ganze rechte Tiberufer etruskisch nennt; auch befestigt erst Ancus Marcius das Janiculum, und baut die erste Brücke. Die Abtretung der Salzwiesen bei Ostia hat Livius (1, 33.) erst unter Ancus Marcius; einen hundertjährigen Waffenstillstand hat Zonaras (7, 4.), wobei funfzig Edle als Geißeln. Die bei jedem dieser Züge bemerkbaren Widersprüche der Quellen, indem Vieles schon in der Geschichte des Romulus vorkommt, das wahrscheinlich einem folgenden Könige beizulegen ist, und im Ganzen daher Tullus dem Romulus, wie in anderer Art Ancus dem Numa, ähnlich erscheint, und die alberne Ableitung nachheriger Gebräuche aus Romulus Zeit einzeln zu prüfen, ist nutzlos; beides geht aus der Neigung hervor, dem Romulus, als vergöttertem Stifter so viel als möglich beizulegen, um die Anfänge des nachher Bestehenden zu heiligen. Es ist aber ein Anderes, diese mythischen Lappen dem historischen Romulus abzunehmen, als Romulus selbst mit dem ihm angehangenen Gewande zu verwerfen; das strengste Urtheil der ersten Art muß doch noch die zum Grunde liegende Persönlichkeit achten. An Kriegshändeln mogte es dem jungen Rom, das sie suchte, und um der Existenz willen von fremdem Acker erndten mußten [78]), nicht mangeln; die

77) Plut. Rom. 25.

78) Assumtis semel armis nunquam quies fuit, quippe quibus egestas turpis atque obscoena fames domi timeretur,

Sage vereinigt, was sich in kleinen Raubzügen Jahre lang wiederholte, zu einem großen Zuge gegen die feindseligen Städte, und krönt diesen mit glänzendem Erfolge. Daraus ist die scheinbare Zeit der Unthätigkeit des Romulus nach der ersten hitzigen Streitlust zu erklären.

Als Romulus Despot wurde, schafften die Senatoren ihn durch heimlichen Mord bei Seite. Die Sage hat hier einen wunderlichen Zusatz bekommen, nehmlich er sey von den Senatoren zerstückelt worden; Livius (1, 16.) nennt diese Sage sehr dunkel. Dionysius (2, 56.) giebt sie bis zum Lachen genau, jeder Senator habe ein Stück von Romulus Leichnam unter dem Gewande mit sich nach Hause genommen.

Folge des patricischen Königshasses war das Interregnum. Je zehn Senatoren führten die Regierung. Ob dies nach verabredeter Reihenfolge wechselte, oder, wie späterhin geschah, die abgehenden Interreges ihre Nachfolger ernannten, ist völlig dunkel. Wie lange jeder Interrex die Regierung gehabt habe, wird verschieden angegeben; fünf Tage für den einzelnen jeder Dekade dehnt, wenn alle zweihundert zur Herrschaft kommen sollten, den Kreislauf zu weit aus; fünf Tage für die Dekade geben zwölf Stunden für den Einzelnen, was kaum annehmbar ist. Vielleicht führt der im Allgemeinen gültige Grundsatz, daß ein späteres Verfahren in Rom sich gern an ein ähnliches früheres knüpfte, und es den Römern auffallend war, wenn

si unquam paci acquiessent. Jam hinc incessabilia certamina etc. Orosius 2, 5.

etwas als erstes Beispiel seiner Art (novo exemplo) geschah, hier zur Wahrheit. Demnach kann man in jenen senatorischen Dekaden ein Vorbild des nachherigen Decemvirats erkennen. Einer aus dem Collegio hatte als primus inter pares die höchste Gewalt, und wahrscheinlich nur Einen Tag.

Numa Pompilius.

Nach einem, durch aristokratischen Druck gewiß wohl begründeten, Begehren des Volks, das Livius ganz verkennt [79]), und einem sehr wahrscheinlichen Streite der römischen und sabinischen Senatoren wurde Numa gewählt, der einfach und anspruchlos in tugendhafter Zurückgezogenheit lebende Weise. Die Umstände bei seiner Erwählung, seine Weigerung ꝛc. hat die Sage, gleich wie bei dem polnischen Bauer Piast, artig ausgeschmückt. Doch ist, wahrscheinlich später, etwas von königlichem Geblüt und Erbrecht zugemischt; er wird nehmlich Tatius Eidam genannt [80]). Livius (1, 18.) hat uns die Formel, die bei seiner Königsweihe gebraucht seyn soll, erhalten; daß diese, wenn auch nicht bei Numa, doch bei einem der ersten vier Könige gebraucht wurde, wird dadurch wahrscheinlich, daß die letztern drei nicht durch eigentlich freie Erwählung den Thron bestiegen.

Die Sage machte Numa zum Geliebten der Nymphe Egeria, einer örtlichen Gottheit. Später machte

79) 1, 17. Regnari omnes volebant, libertatis dulcedine nondum experta.

80) Zonar. 7, 5.

sie ihn zum Schüler des Pythagoras; in strengem Leben [81]), Weisheit und Kenntniß geheimer Kräfte [82]) sind beide einander ähnlich; die Verbindung lag also nahe, sobald man nur von Pythagoras hörte [83]). Daß man im Irrthum über die Lebenszeit des Letztern ihn zum Lehrer des frühern Numa machte, läßt sich aus dem weit verbreiteten politischen Ruhme und Einflusse der Pythagoräer [84]) erklären, und mag sich der Sage früher zugemischt haben, als griechische Literatur in Rom bekannt wurde, oder griechischer Dünkel die Meinung aufbrachte. Doch sind hiebei manche auch selbst in der Geschichte des Pythagoras spätere Zusätze, namentlich aus dem Gebiete der Zauberkunst [85]).

81) Disciplina tetrica ac tristis veterum Sabinorum. Liv. 1, 17.

82) Auch Pythagoras galt für eingeweiht in die Zauberkunst. Plin. h. n. 30, 1. Diog. Laert. 9, 44. 45.

83) Cic. Tusc. 4, 1.

84) Herennius, Vater des Samniters Pontius, war Schüler des Archytas. Cic. sen. 12.

85) Die Berückung der Dämonen Picus und Faunus, welche er zwang, ihn den Zauberruf, auf den Jupiter Elicius sich stellen mußte, zu lehren, scheint eine Nachbildung des Mythus vom Proteus; die Vorstellung von dieser Kunst des Götterzwanges durch Zauberrufe, wozu auch die ihm beigelegte Hydromantie (August. civ. Dei 7, 35.) gehört, gehört späterer Zeit. (S. m. Abhandl. v. d. Zauberkunst bei Griech. u. Röm. Athenäum B. 2. St. 2.) Numa beweist sich in der ersten Ausübung der lebensgefährlichen Kunst durch Egeriens Unterricht schon als einen geschickten Magus; er weiß mit großer Geistesgegenwart das Unheil, das der zu erscheinen gezwungene Gott doch anrichten kann, gleich wie der Teufel, wenn der ungeschickte Famulus seines Meisters Höllenzwang nicht rückwärts lesen kann, abzuwenden. (S. die lustige Geschichte Plut. Numa 15.) Die

Den mythischen Behang von Numa's Persönlichkeit zu sondern, ist nicht schwer; inneren Widerspruch hat seine Geschichte nicht; falsche Attribute lösen ein wahres Wesen nicht auf. Von den unten zu betrachtenden Religionseinrichtungen Numa's gilt allerdings, daß ihm, wie dem Romulus manches beigelegt seyn mag, das sich vor, unter oder nach ihm von selbst bildete, oder das einem der folgenden Könige angehört [86]). Dem Reichen wächst ohne Mühe der Reichthum; die Sage stattet den bedeutenden Namen aufs Reichlichste aus, um es bequemer beisammen zu haben. Wenn also Numa's Existenz angegriffen wird, hat es fast den Anschein, als thue man es nur, um dem Romulus einen Begleiter ins mythische Schattenreich zu geben; die Angriffe aus der Chronologie lassen sich zurückweisen (s. oben), warum aber übrigens Tullus mehr historisch sey als Numa, also grade hier eine Scheidung eintreten solle, ist schwer einzusehen.

Numa's Weisheit und Frömmigkeit sicherten Rom einen langen Frieden; denn seine Nachbarn waren selten

der

Zauberkunst alter und neuer Zeit ist sich ähnlich; das Zaubermahl, welches Numa veranstaltet (Plut. N. 1. l.), wird mit wenig abweichenden Umständen auch von Albertus Magnus erzählt. (Brucker hist. phil. 3, p. 796.)

86) Z. B. die Verbesserung des Kalenders, die erst in die Zeit der Decemvirn zu setzen ist. Einige von den Gesetzen, welche seinen Namen führen, scheinen vielmehr uralter Brauch als königliche Verordnung zu seyn, z. B. vom parricida, terminus; nicht so das Gesetz über die Fische, das Verbot, den Scheiterhaufen mit Wein zu besprengen ꝛc. Plin. li. n. 31, 2. 14, 4.

der angreifende Theil. Als einst dem opfernden Numa gemeldet wurde, es kämen Feinde, erwiederte er: Ich aber opfere. Ein artig ersonnener treffender Charakterzug.

Tullus Hostilius.

Der Senat, also bis jetzt noch der Patricierstand, verwaltete durch Interreges nach Numa's Tode das Reich; doch nur kurze Zeit; es zeigt sich kein neuer Versuch, die Königswürde ganz aufhören zu lassen; in den Comitien, die der Interrex [87]) hielt, wurde Tullus Hostilius erwählt, der Enkel des Hostus Hostilius [88]), der unter Romulus, wahrscheinlich als Tribun der Celeres, gegen die Sabiner blieb, und der Hersilia [89]). Diese Hersilia macht eine andere Sage [90]) zu Romulus Gemahlin; man mögte fast glauben, auch hierin sey die Idee von einem Erbrecht des Tullus enthalten, aber, da von Kindern des Romulus gar

87) Nach Dionysius Angabe (3, 1.) mehrere Interreges, was nicht ganz mit seiner Vorstellung von successivem Wechsel der Gewalt beim ersten Interregnum übereinstimmt.

88) Nicht der Sohn; Enkel steht bei Livius und Dionysius; Niebuhr's Vorwurf chronologischer Ungenauigkeit (1, 206. 207.) ist hier ungegründet. Man kann aber den Dionysius hier über Anderes tadeln; er spricht (3, 1.) von der Einnahme Medullia's, und von Hostus Hostilius aus Romulus Zeit, ohne dort etwas erwähnt zu haben. Die schwankende Lesart Ἐστιλίου oder Ἐστιλίας thut nichts zur Sache; die letztere ist trotz Casaubonus Wort nicht zu verwerfen.

89) Dion. 2, 45.

90) Liv. 1, 11. Plut. Rom. 15.

nicht die Rede war, unausgebildet im dunkeln Schwanken über die Heirath der Hersilia geblieben.

Der Krieg mit Alba und dessen nachfolgende Zerstörung zeichnet Tullus Regierung aus. Daß aus gegenseitigen Raubzügen ein Krieg entstand, schreibt Livius (1, 22.) dem arglistigen Verfahren des Tullus zu; Dionysius beschönigt Roms Makel, und giebt dem Cluilius von Alba Schuld, seine Leute zu Räubereien gereizt zu haben. In Italien bestand kein enges Band zwischen Colonien und Mutterstaat, wie die Geschichte der sabinischen Völker beweist. Das würde also kein Grund gegen Roms Abstammung von Alba seyn, selbst nicht gegen die Vorstellung von einer förmlich abgeführten Colonie, wenn diese letztere an sich haltbar wäre. Rom kehrte aus Noth und rohem Waffentrotze sich feindlich gegen Alles umher; es wollte nicht nur frei seyn, es wollte herrschen. Daß Alba übrigens keineswegs bis auf diesen Krieg in Roms Geschichte unerwähnt bleibt, ist oben angegeben; daß freundschaftliche und Geschlechtsverbindungen bestanden, beweist die Verwandtschaft der Horatier und Curiatier.

Der Krieg mit Alba begann ohne Zweifel durch Händel Einzelner, als äußere Veranlassung; Tullus und Cluilius Gesinnung blies den Funken zur Flamme. Zweikämpfe um Kränkung der Ehre hatte das Alterthum nicht [91]; wohl aber um Herrschaft und Gebiet [92]; als solcher erscheint der folgende Sechskampf.

91) Mallei della scienza cavalleresca 2, 5. Nur von den Umbrern sagt es eine Nachricht bei Stob. serm. 13.

92) Liv. 28, 21.

Die Wahrheit der Nachricht von demselben wird durch die von Livius angegebene, hier gebrauchte, Formel des Fetialrechts [93]) und die Namen des Fetialis und Pater patratus [94]), ganz besonders aber durch die zu des jungen Horatius Proceß ernannten Duumvirn und verstattete Provocation ans Volk gesichert [95]). Daß die Sage darin schwankt, ob Horatier oder Curiatier für Rom fochten, ist aus der Verwandtschaft der Familien und dem nachherigen Beisammenwohnen beider in Rom erklärlich [96]).

Alba mußte, nun abhängig von Rom, Hülfe senden gegen Fidenä und Veji. Fidenä erscheint als eine dem latinischen Bunde nicht angehörende, mehr etruskische, Stadt, die aber nach den Umständen sich auch wol jenem anschloß. Hülfe von Veji war ihr nahe und

93) Man könnte vermuthen, Livius habe in die Formel nur eingeschoben, was auf Alba Bezug hat, die Formel selbst sey neuer; aber er scheint einen speciellen Vertrag gekannt zu haben, denn 1, 24. heißt es: nec ullius foederis vetustior memoria est. Also Schrift und Diplomatik beginnt schon sicherer mit Tullus.

94) Die Königszeit ist nicht so arm an Namen, wie Niebuhr sagt; auch wenn es wäre, sieht man den Grund nicht, darum diese Geschichte für Gedicht zu erklären; in Homer's Dichtung wimmelt es von Namen.

95) Leider führt nur Dionysius (3, 22.) eine Verordnung an, daß der Staat Drillinge ernähren solle; doch ist seiner Versicherung, das Gesetz bestehe bis auf seine Zeit, nicht zu mistrauen.

96) Eben daraus dieselbe Verwechselung nachher bei den Consuln des Jahrs 301, und bei den ersten Decemvirn, wo Dionysius einen P. Horatius, Livius aber einen Luc. Curiatius hat. S. Dion. 10, 53. 56. Liv. 3, 32. 33.

gewöhnlich; Dionysius und Livius unterscheiden nur nicht sorgsam genug, ob einzelne Freiwillige, oder ein Heer von dem Staate gesandt zum Beistande kamen. Jenes war kein Bruch eines Friedens oder Waffenstillstandes; nur das letzte konnte zum Kriege veranlassen oder für Krieg gelten [97]). Jenes fand hier statt [98]). Trotz Mettus Fuffetius Verrath ward Fidená aus dem Felde geschlagen [99]); der Krieg wurde unterbrochen durch Bestrafung des Mettus und Alba's. Beider Behandlung ist gleich empörend, jene ächt tatarisch und das einzige Beispiel seiner Art in der Geschichte Roms vor der Kaiserzeit [500]); diese schon das Vorbild späterer römischer Sinnesart. Die Albaner erhielten in Rom den Berg Cälius zu bewohnen, und damals erst, schwerlich schon zu Tatius Zeit, wurde er mit der Stadt vereinigt [1]). Das

97) So bei den Tusculanern Liv. 6, 25.

98) Livius sagt nachher beim Wiederausbruche des Krieges mit Fidená (1, 30.): Valuitque apud Veientes pacta cum Romulo inducianum fides; die Hülfe war also auf das Hinziehen der Freiwilligen beschränkt; so stellt sie Livius (1, 30.) und Dionysius (3, 31.) beim zweiten Zuge vor; es hätte aber beim ersten geschehen sollen. Freilich hat Festus (v. Septimontio) aus Varro eine Nachricht, während Tullus Hostilius Veji belagerte, habe Mannschaft aus Tusculum und Anagnia Rom als Besatzung gedeckt; aber es ist dem Varro erstlich dort um eine Etymologie zu thun, und ihm dann selten zu trauen; zweitens ist ein Zug über den Strom oder gar eine Belagerung Veji's unter Tullus etwas abenteuerlich; Livius und selbst Dionysius, der die Züge so gern multiplicirt, schweigen davon. Es scheint in Servius Tullius Zeit zu gehören

99) Der dem Pallor und Pavor hiebei gelobte Tempel beweist den noch ächt italischen Charakter der Religion.

500) Liv. 1, 28.

1) Niebuhr (1, 210) vermuthet, Alba sey von den Latinern

arme Fidená wird nun bei Dionysius (3, 31.) aufs Neue, dies Mal zur Abwechslung durch Hunger, eingenommen; nur die Häupter des Abfalls werden gestraft, sonst bleibt die alte Verfassung. Hiezu gehört, nach dem eben vorhergegangenen Verfahren gegen Alba, starker Glaube; die Stadt Fidená mogte bis jezt überhaupt noch keinen Römer als Sieger in ihren Mauern gesehen haben.

Auf dem Markte bei dem Tempel der Feronia gab es Händel zwischen Römern und Sabinern; der daraus entstandene Krieg endigte sich nach einer Schlacht bei der silva malitiosa [2]). Dionysius muß mehrere Feldzüge haben, und widrig genug redet er (3, 33.) von einem Frieden nach dem ersten, den aber die Sabiner brachen. Rom steht bei ihm da wie eine politische Heilige.

Livius sagt nun nur im Allgemeinen, Tullus habe eine Zeitlang noch nicht Ruhe halten können, sey aber

selbst zerstört worden; denn es sey verdächtig, daß Alba allein den Krieg gegen Rom führe, und seine Feldmark sey nachher nicht römisch. Das Erste aber erklärt sich aus der Lockerheit des politischen Bandes; — eben so konnte Ludwig XIV. dem deutschen Reiche Straßburg ꝛc. ungestraft wegnehmen — das Lezte ist nicht ausgemacht; Niebuhr selbst verläßt nachher (1, 237.) stillschweigend die Hypothese bei Erklärung von Entstehung des römischen Plebs; auch kann man nicht gewiß sagen, ob der Hain der Ferentina, bei dem die Latiner nachher sich versammelten, zu Alba gehört hatte; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß er im Gebiet der Stadt Aricia war. Der albanische Berg, an dessen Fuße jener Hain lag (Festus v. Praetor), erscheint als unbezweifelt römisch.

2) Liv. 1, 30.

dann bigott und abergläubisch geworden; Dionysius aber hat einen lateinischen Krieg, wo den großen Rüstungen die That schlecht entspricht. Tullus verlangte nichts weniger, als die Herrschaft über die latinischen Städte, aber es erfolgte nur ein sehr milder Krieg [3]); das römische Gemüth wurde nicht sehr erbittert und darum leicht Friede gemacht. Aber doch wurde das abtrünnige Medullia das auch jetzt noch nicht bei Livius vorkommt, wieder eingenommen. Dies mag darin bestanden haben, daß Medullia, das früher etwas Land an Rom verloren hatte, (d. h. bei Dionysius, „römische Colonie geworden war", dieses wieder zu nehmen versuchte (d. h. bei Dionysius „sich empörte"). Das Verhältniß zu dem latinischen Bunde bleibt indessen hier sehr fraglich; Livius weiß zwar nichts von Ansprüchen, die Tullus kraft der Ueberwältigung Alba's auf Herrschaft über jenen macht, erwähnt aber doch (1, 32.) ein Bündniß zwischen Tullus und den Latinern. Hier scheint das, was einzelne Städte betraf, von allen gesagt zu seyn; ich wiederhole, daß der Bund, über den Alba keine eigentliche Herrschaft gehabt hatte, selten als ein Ganzes auftrat; die einzelnen Glieder fochten und schlossen Bündnisse für sich allein; selbst wenn ein allgemeiner Aufruf erging, trennten einzelne sich von der gemeinschaftlichen Sache. Das Verhältniß in der Zeit vor Servius, Tarquinius, und Cassius Bündnissen war schwerlich anders, als im vierten Jahrhunderte Roms, nach dem gallischen Brande, wo einzelne Städte, als

3) Πολιτικός τις γενόμενος καὶ ἀρχαϊκός.

Präneste, Tibur, Privernum, Veliträ, Krieg mit Rom führten; andere z. B. Tusculum im Bunde mit Rom waren. Solche einzelne Verträge scheinen die bei Festus [4]) erwähnten mit Tusculum und den Hernikern aus Anagnia gewesen zu seyn, wenn gleich sie nicht gewiß in Tullus Zeit gehören.

Tullus beschäftigte sich mit Gebet und Opfer; er fand die Formel, mit der Numa den Elicius gerufen hatte, fehlte aber in ihrer Anwendung, und wurde vom Blitze erschlagen, der den Pallast mit seinen Bewohnern in Asche legte [5]); eine dunkle Sage gab dem Ancus die Schuld.

Ancus Marcius.

Die Wahl des Ancus war ganz regelmäßig, doch macht sich die Vorstellung vom Erbrechte schon deutlicher geltend; er heißt Numa's Enkel. Sey dies Wahrheit oder Dichtung — verdächtige Genealogie kann Numa's Existenz nicht verdächtig machen. Die dem Ancus beigelegte Bekanntmachung der Religionsverordnungen Numa's aus den Commentarien der Priester ist höchst unwahrscheinlich; vielleicht ist nur Niederschreibung überhaupt zu verstehen; wenn nicht gar eine Verwechselung mit der Einführung des Fetialrechts zum Grunde liegt.

Die Latiner fingen Krieg an, unter dem Vorwande, Verträge mit Tullus geschlossen hätten keine bin-

4) v. Septimontio.

5) Numa's geschickte Besänftigung des Blitz- und Donnergottes Elicius mahnt an die Erfindung eines Blitzableiters.

dende Kraft gegen dessen Nachfolger. Dies ist nicht grundlose Sage; mit den Etruskern war es anders durch Bestimmung der Dauer des Friedens; diese wird erst spät bei Völkern in Latium zugesetzt. Fehlte sie also, so war das Recht wahrscheinlich dasselbe, welches die römische Plebs bei dem Auszuge auf den heiligen Berg übte; es hatte dem Dictator Valerius einen Kriegseid geschworen, hielt sich aber dadurch nicht verpflichtet gegen die ihm folgenden Consuln. Politorium wurde erobert, die Einwohner nach Rom geführt; es wurde von Latinern wieder bevölkert und nun von Ancus zerstört. Solche Wiederbevölkerungen werden öfter erwähnt, und sind leicht erklärlich, wenn man darunter eine Rückkehr der aus ihren schlecht befestigten Oertern beim Anzuge der Feinde geflüchteten Bewohner versteht; daß der latinische Bund förmlich Colonien nach solchen Orten abgesandt habe, ist eine wenig zusagende Vorstellung. Auch Tellene fiel in Ancus Gewalt, desgleichen Medullia, das hier zuerst, wol mit Recht, von Livius (1, 33.) erwähnt wird, und Ficana, nicht Fidenä, wie bei Dionysius durch einen Schreibfehler gelesen wird. Fidenä's Empörung folgt erst auf zwei Gefechte mit den Latinern, die, wie so viele ihres gleichen, Schlachten genannt werden. Dionysius (3, 39.) redet von einer Eroberung Fidenä's durch Minen; eine rhetorische Abwechselung der Kriegsoperationen, rein aus seinem Kopfe genommen. Ein damit in Verbindung gesetzter sabinischer Krieg zeigt, daß die Stadt Fidenä, höchst übel auf der Grenze gelegen, gar leicht

von den Nachbarn gegen Rom aufgehetzt werden konnte. Es war Uebergangspunct der Vejenter über die Tiber; auch diese schlugen dies Mal los, und dieser Krieg wird bewährt durch den von Ancus ausgeführten Bau der sublicischen Brücke und die Befestigung des Janiculum. Rom scheint wirklich damals jenseits der Tiber festen Fuß gewonnen zu haben; der mäsische Wald [6]) wurde römisch. Wem die Küste links am Ausflusse der Tiber gehörte, wird nicht gesagt; die Ausdehnung des römischen Gebiets bis ans Meer ist vielleicht der Erfolg der Besiegung von Ficana; die Salzwerke bei dem Ausfluß der Tiber scheinen aber vejentisch gewesen, wenigstens, wenn auch nicht in fortwährendem Besitz gehalten, doch von Veji benutzt worden zu seyn [7]). Ancus scheint die Salinen zur Domäne und den Salzhandel zum Regal gemacht zu haben; er führte einen Salzzoll ein [8]). Ancus legte den Grund zu Roms Schifffahrt und Seehandel durch Anlegung von Ostia, der ersten römischen Colonie. Daß die Früchte davon früh reiften, beweist der erste Handelsvertrag mit Carthago. Dionysius (3, 41.) erzählt darauf von einem Kriege und folgendem Bündnisse mit der volskischen Stadt Veliträ; aber unten

6) Er lag nach Cluver Ital. ant. 537. in der Nähe des Flusses Cremera; man kann ihn aber eben so gut an den Ausfluß der Tiber, die etruskische Maremma, verlegen.

7) Daher vielleicht der eigene Ausdruck des Dionysius, wenn gleich aus Romulus Zeit, doch hier passend: die Vejentiner sollten τῶν ἁλῶν ἀποστῆναι τῶν πρὸς ταῖς ἐμβολαῖς τοῦ ποταμοῦ.

8) Aurel. Vict. de vir. illustr. 5.

(5, 61.) ist die Stadt latinisch, und wird erst später volskisch; auch hatte mit Volskern zuerst der letzte Tarquinius zu thun [9]); es mögte also wohl ein Krieg und Bund mit einer einzelnen latinischen Stadt zu verstehen seyn, wenn nicht Livius Stillschweigen und die noch zu große Entfernung von Veliträ wenigstens den Krieg unwahrscheinlich machten; der Bund aber konnte eben so wohl bestehen, wie der mit Anagnia. Dionysius will aber immer einen Krieg vorher, um die Römer nach dem Siege Gesetze vorschreiben zu lassen.

Ancus befestigte Rom durch den Graben der Quiten, Ostia durch eben solche Gräben [10]), und bevölkerte mit Latinern den Aventinus, der auch eine Mauer erhielt, doch ohne vom geweihten Pomörium eingeschlossen zu seyn.

Tarquinius der Aeltere.

Die letztern Kriege unter Ancus führte, wahrscheinlich als Tribun der Celeres, ein nach Rom gezogener reicher Mann aus Etrurien, abstammend von dem nach Tarquinii geflüchteten Korinthier Demaratus. Gegen diese Abstammung sind Zweifel erhoben worden. Handelsverbindungen zwischen Griechenland und Etrurien bestanden zu jener Zeit, besonders von Cäre aus; Demaratus Flucht nach dem Lande, wo er dergleichen besaß, hat also nichts Unwahrscheinliches. Tarquinius Name Lucumo war wol nur eine Deutelei aus Lucius;

9) Liv. 1, 55.
10) Festus v. Quiritium fossae.

wahrscheinlich nannte man ihn den Lucumo aus Tarquinii. Eine spätere genealogische Fabel der Griechen mögte ich nicht annehmen; ist eine griechische Einmischung dabei, so kommt sie wahrscheinlich von Cumä zur Zeit des jüngern Tarquinius, unter dem sich in der Gesandtschaft nach Delphi und dem Ankaufe der sibyllinischen Bücher Verbindungen mit Griechenland zeigen. Doch ist auch kein schlagender Beweis gegen die Wahrheit der alten Erzählung; im Gegentheile stützt ein Fragment, auf dessen Auctorität Niebuhr unbedenklich Servius Tullius für einen Etrusker hält, auch die Erzählung von des ältern Tarquinius Abkunft. Es ist das Fragment aus der Rede des alterthumskundigen Kaiser Claudius [11]). Auch Dionysius scheint die Erzählung aus etruskischen Annalen zu geben. [12]). Tarquinius Frau, Tanaquil, wird auch Gaja Cäcilia genannt, und stand als geschickte Wollspinnerin und als Kennerin wunderthätiger Heilkräfte [13]) bei den Römern in geehrtem Andenken. Das Letztere und ihre Einsicht in die Auguricn sind ächt etruskische Eigenschaften; wegen eines unten anzuführenden genealogischen Bedenkens, in der Gaja Cäcilia eine zweite Gemahlin des Tarquinius anzunehmen, ist das Hülfsmittel der seltsamen historischen Kritiker, die, indem sie am Buchstaben und Namen kleben, sich in der Sache ungeziemender Frei-

11) S. Notte 469.

12) Ἐπιχωρίαις γραφαῖς. 3, 46.

13) Val. Max. 10. am Ende. Plin. n. h. 8, 48. Fest. Praedia. Ihr Bild war im Tempel des Dämon Sancus oder Dens Fidius.

heiten erlauben; derselben, welche in der Mythologie 44 Hercules gezeugt haben.

Tarquinius wurde König, nach Dionysius auf die gewöhnliche Art, wo ein Interrex die Wahl leitete, nach Livius, bei dem wieder Erbrecht ins Spiel kommt, durch Gunstbewerbung beim Volke, das ihn erwählte, während er die eigentlichen Thronerben, Ancus Söhne, seine Mündel, auf die Jagd gesandt hatte. Unter ihm wuchs Roms Kraft; es griff kühner und weiter um sich; der Staat wurde reich durch Raub; der despotische aber prachtliebende König verwendete diesen auf Bauwerke, die Augusts Zeitalter anstaunte [14]). Die latinische Stadt Apiolä empfand zuerst die römische Waffengewalt; Dionysius mischt auch hiezu wieder alle Latiner; Livius stellt es richtiger als den Krieg mit der einzelnen Stadt vor; denn auch bei Dionysius kommt die latinische Nationalversammlung und der allgemeine Krieg erst später. Wenn Dionysius Worten zu trauen ist, so wurden die Einwohner Sklaven, eben so die Corniculaner [15]); eine merkwürdige Aenderung des Kriegsbrauchs. Die Beute aus Apiolä konnte darum auch bedeutender seyn; aber, obgleich man behaupten darf, daß Tarquinius das eroberte Land und Gut nicht vertheilte, sondern für seinen Schatz verkaufte, so kann der Gewinn nicht hingereicht haben zur Anlegung des Circus und der Substructionen des capitolinischen Tempels [16]). Beide Bauten fallen auch sicher in die spä-

14) Plin. h. n. 36, 15. 15) 3, 49, 50. Liv. 1, 39.
16) Liv, 1, 35. Plin. h. n. 3, 5.

teren Friedensjahre. Daß Apiolä allein für sich gekämpft hatte, wird wahrscheinlich durch die Ruhe der Latiner während des folgenden sabinischen Kriegs. Dionysius und Livius weichen nun auffallend von einander ab; Livius hat nur Einen sabinischen [17]) und Einen latinischen Krieg; Dionysius zwei sabinische, den latinischen, und große Kämpfe gegen alle Etrusker. Die zunächst genannte Stadt Collatia lag auf derselben zweifelhaften Grenze, wie Fidenä, daher heißt sie bei Dionysius (3, 50.) eine latinische, bei Livius, der die Uebergebungsformel der Besiegten anführt (1, 38.) eine sabinische. Tarquinius Neffe Aruns oder Egerius bekam die Statthalterschaft über dieselbe, wie nachher Sextus Tarquinius die über Gabii. Auch hier fand also keine Aufnahme der Einwohner zu römischen Bürgern, sondern eine Art unterthäniger Bundesgenossenschaft statt. Die Sabiner wurden geschlagen; zu einem festen Frieden scheint es nicht gekommen zu seyn, die fortwährenden Raubzüge gestalten sich daher bei Dionysius zu einem zweiten Kriege. Der nun folgende latinische Krieg scheint fast allgemein gewesen zu seyn; ihm ging eine Versammlung der Latiner im Hain der Ferentina voraus; doch sieht man auch hier wieder aus dem Erfolge, wie wenig dergleichen Verabredungen gemeinschaftliche Anstrengungen förderten. Das politische Verfahren föderirter Staaten ist ziemlich zu allen Zeiten gleich ge-

17) Daß Strabo p. 231. einen Krieg mit den Aequern nennt, und die Aequer unter den Sabinern begriffen waren, ist oben gesagt. S. Note 257.

wesen. Darum kam es auch in diesem latinischen Kriege mehrere Jahre hindurch zu keinem großen Gefechte, aber eben dadurch zum Verderben der Latiner. Einzeln fielen Corniculum, das alte Ficulea, Cameria, Crustumerium, Ameriola, Medullia, Nomentum, zum Theil schon von frühern Königen besiegt, und eines Stücks der Feldmark beraubt, auch wol verbrannt, aber wieder gebaut. Nun ward Friede. Die von Dionysius (3, 54.) angeführte Bedingung „die Latiner sollen den Tarquinius als Oberherrn anerkennen", ist nicht im Livius; Dionysius hat kraft derselben sogar ein latinisches Hülfsheer gegen die Etrusker, und nach Ueberwindung dieser, für sie dieselbe Bedingung, nachher auch ein etruskisches Heer gegen die Sabiner. Die Obergewalt über die Latiner hörte sicherlich auf mit dem Kriegsrechte des Siegers; denn selbst der noch mächtigere Servius Tullius schloß einen Vertrag, wobei gegenseitige Gleichheit der Rechte zum Grunde lag. Die Beute hingegen muß bedeutend gewesen seyn; ohne sie, wozu die Gefangenen, als öffentliche Sklaven, zu rechnen sind, waren die Cloake nicht zu bauen. Der etruskische Krieg, wie auch Fidená's Einnahme, fehlen bei Livius; Dionysius bringt schon entlegene etruskische Städte Arretium, Vetulonia, Clusium ꝛc. mit ins Spiel, spricht an einer andern Stelle gar von ganz Etrurien; doch aber auch wieder nur vom Kampfe gegen Veji und Cäre. Im Frieden unterwirft sich ganz Etrurien! [19])

18) Dion. 3, 51

19) Die Rodomontade wird 6, 75. in Brutus Rede wiederholt.

Zum Zeichen werden Fasces, eine Krone, Scepter ꝛc. gesandt. Der ganze Krieg, selbst wenn man ihn auf einen Krieg mit Veji beschränken wollte, ist wegen des unter Ancus geschlossenen Friedens, wahrscheinlich eines funfzigjährigen, für eine Fiction zu halten; eben so die Einmischung der entlegenen etruskischen Städte, denn Livius nennt unten (2, 6.) die Tarquinienser neue Feinde. Es scheint, als ob Tarquinius in vollem Frieden etruskische Bräuche, als Lictoren, Fasces, Elfenbeinstühle, Sandalen, Prachtkleider, und den triumphalischen Pomp nach Rom verpflanzte.

Das römische Gebiet dehnte sich durch die gemachten Eroberungen ohne Zweifel bedeutend aus; einige von den zuletzt genannten latinischen Städten kommen gar nicht wieder vor, ihr Land ward also wahrscheinlich ganz römisch; einige, z. B. Crustumeria, werden später noch genannt, hatten aber sicher an Rom das Drittheil, oder, wie später Cäre, die Hälfte ihres Ackers abtreten müssen.

Die gewaltigen Bauwerke, welche Tarquinius anlegte, waren eine Steinmauer um ganz Rom, der Circus maximus, die Cloake, und die Substructionen auf dem Capitolium. Beute, Kopf- und Salzsteuer, eigener Reichthum des Königs, sogenannte freiwillige Beiträge der Reichen, und harter Frohndienst der Armen waren die Mittel der Ausführung. Die Mauer scheint, wie die andern Werke, nicht von Tarquinius vollendet zu seyn [20]); einen Beweis giebt auch der Bau der Cen

20) Livius sagt: cingere parat. 1, 38.

foren (§. 377.), welches nicht eine bloße Ausbesserung war [21]). Freiwillige Beiträge mußten zu dem Circus und den Gebäuden um das Forum aufgebracht werden; Senatoren und Ritter mußten auf eigene Kosten sich ihre Plätze, anfangs hölzerne Gerüste, bauen [22]). Daß dem niedern Volke hiebei der Frohndienst nicht leicht werden mogte, ist aus der Größe der Arbeit begreiflich [23]).

Die Erzählung von Tarquinius Ermordung durch zwei von Ancus Söhnen abgeschickte Meuchelmörder, die

21) Liv. 6, 32.

22) Livius Nachricht, es seyn ihnen Plätze zugetheilt worden, (loca divisa, ubi spectacula sibi quisque facerent 1, 35.) enthält nur, daß der Zweck dieser Vertheilung die auf ihre Kosten zu bewerkstelligende Erbauung der Gerüste war; getrennt vom Volke saßen die Senatoren erst spät; im Theater seit 560. durch Scipio's Anordnung (Liv. 34. 44. 54. Val. Max. 2, 4, 3. 4, 5. 1.); im Circus seit Kaiser Claudius (Suet. Claud. 21). Tacitus (A. 15, 32.) spricht auch von besondern Sitzen der Ritter daselbst.

23) Die beiden Tarquinier werden oft verwechselt; Plinius Nachricht von dem übermäßigen Drucke beim Bau der Cloake ist, doch als der Uebertreibung verdächtig, auf den zweiten Tarquinius zu beziehen. H. n 36, 15: Cum id opus Tarq. Priscus plebis manibus faceret, esseque labor incertum longior an periculosior, passim conscita nece Quiritibus taedium fugientibus novum et inexcogitatum antea posteaque remedium invenit ille rex, ut omnia ita defunctorum figeret crucibus corpora spectanda civibus, simul et feris volucribusque spectanda. Cassius Hemina sagt dies vom zweiten Tarquinius (Corte p. 40.). Doch war die Arbeit schwer genug schon unter Ancus Marcius, der die Quiritium fossas eben so erbaute (Fest. Quirit. foss.) „Große Bauten beschäftigen die Unterthanen und mindern den Reichthum." Arist. Polit. 5, 9, 4.

die als Bauern verkleidet sich von dem Könige wollten Recht sprechen lassen, und ihn bei dieser Gelegenheit tödtlich verwundeten, giebt einen Beweis von der Einfachheit der Gerichtsverfassung, wo der König selbst Händel schlichtete.

Servius Tullius.

Schon unter Tarquinius hatte sich Servius Tullius ausgezeichnet, gleichwie jener unter Ancus. Die Sage machte ihn zum nachgebornen Sohne eines edeln Latiners aus Corniculum, dessen Gemahlin als Sklavin nach Rom gekommen sey, und zum Zöglinge der Tanaquil, die Außerordentliches von ihm ahndete, seitdem sie das Haupt des Schlafenden mit Flammen umgeben gesehen hatte. Die Sage hat hier wieder das Unedle mit dem Edeln gemischt; Servius, Sohn einer Sklavin, dessen Geburtstag, die Iden des Augusts, ein Festtag der Sklaven war [24]), ist Liebling der Götter; die Flammen schonten sein Bild, als der Tempel der Fortuna abbrannte [25]); im Leben hatte er geheime Zusammenkünfte mit der Fortuna [26]), wie einst Numa mit der Egeria; ja selbst seine Geburt war nach einer schon bei Romulus erwähnten Sage eine außernatürliche, durch einen dämonischen Phallus [27]). Gründe genug, die schon erwähnte, von Niebuhr [28]) geltend

24) Fest. Servorum dies.
25) Dion. 4, 40.
26) Ovid. F. 6, 570 sqq. Varro l. L. p. 56.
27) Dion. 4, 2. Ovid. F. 6, 630 sqq.
28) Theil 2, p. 529 sqq. Die Aeußerung (Th. 1, 346.), die

gemachte Angabe des Kaisers Claudius [29]) für die wahre zu halten. Nach dieser war Servius, etruskisch Mastarna genannt, ein Waffengefährte des Etruskers Cäles Vibenna, zog nach dessen Tode mit den Resten des Heeres nach Rom [30]) und wohnte auf dem Berge Querquetulanus, den er zum Andenken an seinen Freund Cälius nannte.

Servius wurde gern in Rom aufgenommen. Als Eidam des Tarquinius [31]), mehr aber als erster Feldherr nach dem Könige (tribunus celerum), führte er, indem Tanaquil den Tod des Königs geheim hielt, die Statthalterschaft, und ging von da über auf den Thron, den er aber lange nur als Usurpator behauptete. Livius (1, 41.) nennt ohne Zweifel unrichtig die Patricier seine Stütze; nach Dionysius hing das Volk dem tapfern Manne an, und als er schon eine Zeitlang geherrscht hatte, scheint ihm dies gleichsam per acclamationem in einer Versammlung den Königsnamen ertheilt zu haben.

Etrusker hätten nur eine mährchenvolle Priesterliteratur gehabt, wird dadurch, wie sie es verdiente, zurückgenommen.

29) S. Note 469.

30) Die Annalen ließen Cäles selbst nach Rom kommen (S. oben p. 137.); bei Festus (Tuscus vicus) heißt es sogar, zwei Brüder, Cäles und Vibenna seyn zu Porsenna's Zeit in Rom geblieben. Das Schwankende in der Zeitbestimmung der vermeintlichen Ankunft des Cäles, nehmlich von Romulus bis Anfang der Republik, erlaubt um so eher, Claudius Nachricht für gewiß zu halten, da Tacitus (A. 4, 65.) die Ankunft der Etrusker unter Tarquinius Priscus setzt.

31) Liv. 1, 40.

Servius vereinigte durch Fortrückung des Pomörium über den Esquilinus, wo er selbst wohnte, und den Viminalis und Quirinalis, die sieben Hügel zu Einer großen Stadt [32]). Sein richtiger politischer Sinn leitete ihn darauf, mehr durch eine feste Ordnung im Innern und ein freundschaftliches Anschließen an die Nachbarn den Keim zu dauernder und wachsender Blüthe des Staats zu legen, als durch Fortsetzung der bisherigen Raubkriege die Feindschaft umher zu vergrößern, vielleicht zu einem für die Existenz Roms, dessen Kräfte er zu schätzen verstand, gefährlichen Ausbruche zu reizen. Rom sollte in die Reihe der Staaten eintreten, und, wenn es selbst nicht anariff, sicher vor Angriffen seyn, wenigstens an der gefährlichsten Seite, nach Latium zu. Daher lesen wir nur von Einem Kriege, dem, wie es heißt, zwanzigjährigen gegen Veji, in welchen aber Dionysius auch Cäre und Tarquinii und zuletzt alle Etrusker verwickelt. Allerdings ist mit Cäre nicht ewig Friede gewesen; Livius scheint sich, im Gegensatze von Dionysius, der ganz Etrurien aufbietet, mit dem einzigen Reibungspuncte, Veji, auch da zu begnügen, wo vielleicht die etruskische Grenze längs der Tiber, also wenigstens auch Cäre, mit Rom zu

32) Daß der Aventinus seit Ancus innerhalb der Befestigungen lag, ist wahrscheinlich aus Dion. 3, 43. und Festus v. Aventinus; aber erst Kaiser Claudius nahm ihn in das Pomörium (Gell 13, 14.). Er hatte also, obgleich zur Stadt gehörig (intra urbem), doch nur eine Sicherungsmauer, nicht eine geweihte, und war darin dem Janiculum gleich, s. p. 154.

thun hatte. Er selbst redet aber (4, 61.) von einer cäritischen Stadt Artena, die unter den römischen Königen eingenommen wurde. Dies mögte leicht unter Servius Regierung fallen, da Dionysius Angabe (3, 58) von dem etruskischen Kriege des ältern Tarquinius verdächtig ist. Sehr wahrscheinlich ist es ferner, daß Servius bei diesen Zügen gegen die Etrusker Hülfe von einzelnen Städten der Latiner, kraft geschlossener Verträge, erhielt; und was bei Tullus Hostilius unwahrscheinlich war, eine latinische Besatzung in Rom, während die Römer gegen Veji zu Felde lagen [33]), scheint der Zeit des Servius Tullius anzugehören, aus dessen Namen Tullius es auf den Tullus, wie so Vieles von den spätern Königen auf die frühern, übertragen wurde. Die bei Festus (v. Septimontio) erwähnten Herniker, nebst der Waffenruhe der Sabiner lassen vermuthen, daß Servius seine politische Verbindungen weiter als über die Latiner ausdehnte, oder doch, daß durch die mit diesen begonnene Freundschaft auch die übrigen ihnen verwandten Nachbarn gegen Rom besser gesinnt wurden. Den guten Erfolg von Servius Berechnung bestätigt Roms Kraft unter dem jüngern Tarquinius.

Das Bündniß mit den Latinern wurde durch Unterhandlungen und Verträge mit Häuptern einzelner Städte eingeleitet; Servius erhielt Gewalt genug über die Gemüther, um die größere Zahl der Latiner (schwerlich alle) zu einem gemeinschaftlichen Opfer auf dem Aventinus zu vermögen.

33) Note 498.

Als Perikles die Griechen aufforderte, sich in Athen zu versammeln, um über Herstellung der zerstörten Tempel zu berathschlagen, empörte dies Ansinnen die Spartaner [34]); anders war es hier. Wenn auch die Latiner stillschweigend das römische Uebergewicht anerkennen mogten, so erlangte Servius nicht die Hegemonie durch dies gemeinschaftliche Opfer in Rom. Es hatte nicht die Bedeutung des ionischen beim ephesischen Dianentempel; Servius verlegte keineswegs den Ort der politischen Versammlungen der Bundesstädte nach Rom; diese blieben im Hain der Ferentina. Servius Bündniß, dessen Inhalt uns Dionysius (4, 26.) von der Säule, worauf es eingegraben war, und die er sah, mitzutheilen scheint, war nicht eigentliches Staats- und Waffenbündniß; — das letztere mag mit einigen Städten einzeln statt gefunden haben; erst Tarquinius vereinigte alle Latiner unter Rom zum politischen Bunde [35]); — nur die Begründung dauernder Freundschaft und friedlichen Verkehrs durch ein gemeinschaftliches Opfer, womit eine Messe verknüpft war. Solche Versammlungsopfer hatten sicher auch latinische Städte, und zu diesen gingen die Römer, gleichwie von nun an auf die latinischen Landtage im Hain der Ferentina.

In die letzten Jahre des Servius fällt die Seeschlacht der Phocäer mit den Carthagern und Etruskern (536. a. C.). Justin (43, 3.) erzählt, die Phocäer seyn in die Tiber eingelaufen, daher komme die

34) Plut. Pericl. c. 17.

35) Liv. 1, 52. ut renovetur id foedus, nehmlich das angeblich zwischen Alba und seinen Colonien einst bestandene.

nachherige Freundschaft zwischen Rom und Massilia. Justin irrt freilich in der Zeit, denn er setzt dies unter Tarquinius Priscus, aber die Sache selbst ist nicht unwahrscheinlich.

Die gräßliche Geschichte von Servius Ermordung und der Unthat seiner Tochter hat ohne Zweifel, wie alles Schauderliche, starke Zusätze erhalten, aber der Grund ist schwerlich abzuläugnen. Die Angaben sind hier einstimmig, der Frevel wurde durch Ortsnamen verewigt, und leider ist er in der Geschichte nicht der einzige und empörendste. Unser bürgerlich moralisches Gefühl paßt nicht in die Sphäre, wo es um einen Thron einen Mord gilt; wir müssen verzweifeln, hier die Grenzen der sittlichen Entartung anzugeben.

Tarquinius der Despot [36].

Coriolan sagt in einer Rede beim Dionysius (8, 6.): „Kein Tyrann ist Feind des (niedern) Volkes, und Freund der Bessern; sondern mit dem Volke räumt er die Besten des Staats aus dem Wege". Tarquinius

36) Mit einem Triumphe seiner Kritik erfreut sich Dionysius (4, 7.) in der genauen Berechnung, daß der jüngere Tarquinius nicht Sohn des ältern könne gewesen seyn. Der scharfsinnige Beaufort hat sie weitläuftig in seiner dissertation sur l'incertitude etc. wiedergegeben, obgleich sie, wie die Untersuchung über Numa's angeblichen Pythagoräismus, zu den Stücken gehört, wovon er sehr richtig sagt: Deux ou trois endroits de son histoire, où il paroît examiner les faits en bon critique ont ébloui ses lecteurs etc (Républ. Rom. p. VII.) Sie ist mehr belustigend als nützlich oder nöthig; Livius freilich trägt kein Bedenken, den jüngern Tarquinius Sohn des ältern zu nennen, das konnte aber ihm leicht begegnen. Es ist

wird aber sowohl des Letztern als auch des härtesten Druckes des Volkes beschuldigt. Dionysius Zeichnung (4, 41.) ist ein Phantasiestück, worauf das Licht ganz fehlt. Livius giebt dem seinigen nicht viel weniger Schatten; hundertfältiger Mord scheint auf dem Könige zu lasten. Wer vermag zu sagen, wie viel von dem, was die nachrufende Stimme des Königsgerichtes ihm aufbürdete, er nicht verdient zu tragen!

Rom wurde mächtig und groß unter ihm; den Ruhm eines tüchtigen Feldherrn und Staatsmannes verweigerte ihm die Nachwelt nicht; seine Werke sprachen zu deutlich für ihn. Der Vertrag mit Carthago im ersten Jahre nach seiner Vertreibung verräth eine Ausdehnung des römischen Gebietes, welche, verglichen mit dem Zustande Roms ein Jahrhundert lang nachher, wo es die Feinde oft vor seinen Thoren sah, das Vorurtheil, als sey Rom unter den Königen schwach gewesen und durch ihre Vertreibung unmittelbar stark geworden [37]), längst hätte widerlegen sollen [38]).

schon erinnert worden, daß die Sage unbedeutende Mittelglieder wegläßt; so hier zwischen dem ältern und jüngern Tarquinius. Die Genealogie solcher Art wird nie aufs Reine gebracht werden, aber dergleichen sollte nicht mit zu einem Angriffe auf die Wahrheit der alten römischen Geschichte gebraucht werden.

37) Z. B. Macchiavelli discorsi 1, 17. Montesquieu considérations ch. 1. Sehr wahrscheinlich ist es freilich, daß für die Zukunft die sich bildende politische Consequenz des Senats und kriegerische Kraft des Volks gediegenere Grundlage von Roms Größe wurden, als Fortdauer der Könige gewesen seyn würde.

38) Man sehe die treffliche Lobrede Schlegels auf den jüngern Tarquinius. Heidelb. Jahrb. p. 900.

Tarquinius wich von Servius politischem Verfahren gegen die Latiner nicht ab; das Band war kaum erst geknüpft durch Servius Dianenopfer; angelegentliche und geschickte Unterhandlungen mit den latinischen Großen mußten es sichern; der Oberbefehl Roms von früherer Zeit her ist ein Traum, nicht weniger als die enge Verbindung der latinischen Städte unter sich, und die Gemeinschaftlichkeit geschlossener Verträge oder geführter Kriege. Als Tarquinius durch Verheirathung seiner Tochter mit dem Octavius Mamilius aus Tusculum sich dessen mächtiges Geschlecht und durch andere politische Mittel mehrere Latiner verbunden hatte, trug er auf eine Versammlung im Hain der Ferentina an; dies keineswegs als Haupt des Bundes, sondern als Nachbar, mit dem friedlicher Verkehr bestand, an den ein engeres Band einzelne Städte knüpfte, der aber, seit Rom durch Servius Dianenopfer zum Bunde gehörte, das Recht hatte, den Versammlungen desselben beizuwohnen, und, wie wahrscheinlich jede andere dazu gehörige Stadt, auf eine Versammlung anzutragen, wenn dem Bunde etwas, das Allgemeine Betreffendes vorzutragen war. Tarquinius wollte hier erst den Vorschlag zu einer politischen Verbindung thun; nicht alle Städte sahen hiebei Vortheil, daher Turnus Herdonius Gegenstreben. Dies war vergeblich; Tarquinius hatte eine zu große Parthei. Der Tod des Turnus wird freilich genau genug beschrieben, um Glauben zu erzeugen [39]);

39) Liv 1, 51. Eben so wurden bei den Deutschen die Feigen getödtet. Tacit. Germ. 12.

ob er aber durch Tarquinius Verrath starb, ist eben so zweifelhaft, als Tarquinius herrisches Benehmen bei der Ankunft auf der Versammlung. Ohne das Vorurtheil, die Oberherrschaft Roms über die Latiner habe schon vor ihm bestanden, wäre diese Zumischung weggeblieben; Tarquinius Charakter ordnete sich daselbst sicher der Politik unter, und diese mußte die Gemüther gewinnen, die zur Einschüchterung nicht schwach genug waren, wie Gabii und Ardea nachher beweisen. Daß er einen wirklich bedeutenden Anhang gewann, ergiebt sich aus dem Kriege, den die Latiner für ihn, den nicht mehr durch seine Macht Furchtbaren, nach seiner Vertreibung gegen Rom führten. Wohl mag also Zonaras (7, 10.) Recht haben, daß er die Stütze seines römischen Königthums in Latium gesucht habe; und dies gewiß durch gütige Politik. Ein bedeutendes Uebergewicht erhielt Rom unbezweifelt durch Tarquinius persönliche Eigenschaften; eine förmliche Erwählung zum Oberherrn, wie Dionysius (4, 48.) erzählt, hat schwerlich statt gefunden, wohl aber die zum Oberfeldherrn [40]), und daraus ergab sich jenes sehr leicht. Aber auch dies Mal ist noch kein Bund mit allen Latinern anzunehmen. Dies giebt die richtige Ansicht von den latinischen Ferien auf dem albanischen Berge [41]). Allgemein wur-

40) Dies kann aber erst später so weit gegangen seyn, daß er, wie Livius (1, 52.) erzählt, die latinischen Truppen in die Manipeln der Römer stellte, so daß sie keine besondern Anführer und Feldzeichen hatten.

41) Trümmer des Tempels sind noch jetzt übrig s. Micali 2, 153.

den dieſe erſt allmählig; die Zahl der theilnehmenden Städte war ſpäterhin ſieben und vierzig [42]); anfangs galten ſie nur für die mit Rom befreundeten Städte. Livius ſchweigt hier und unten beim Spurius Caſſius (2, 33.) ganz und gar von Stiftung des Bundesfeſtes. Dies berechtigt aber nicht zu der Vermuthung, es ſey ein älteres nicht durch Rom eingeſetztes Feſt, und Tarquinius habe nur den Zutritt der Römer bewirkt. Die latiniſchen Ferien hatten ihre Beziehung auf die Verbindung mit Rom; ſobald Rom an einer Sache, die nur die Latiner betraf, nicht Theil nehmen ſollte, wurden die Landtage nach wie vor im Hain der Ferentina gehalten. Bei jenem Feſte hatten die Römer den Vorſitz; es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die Geſchichte der ſabiniſchen und latiniſchen Schickſalskuh, die unter Servius vom Dianentempel erzählt wird [43]), auf die Opferung des Stiers bei den latiniſchen Ferien Bezug hat, und daß der Vorſitz der Römer und die Vollziehung des Opfers von einem römiſchen Magiſtrate durch einen religiöſen Kniff erlangt wurde. Der Betrug in dergleichen Dingen iſt ſehr alt in der Welt.

Aeußerſt merkwürdig iſt Dionyſius Nachricht, die volskiſchen Städte Ecetra und Antium ſeyn zum Bunde getreten, desgleichen die Herniker. Ueber

42) Dion. 4, 49.

43) Liv. 1, 45. Val. Max. 7, 3, 1. Latiner und Sabiner hatten keine beſtimmten Grenzen; Aurelius Victor nennt die Kuh eine latiniſche; nach Plutarch. quaest. Rom. p. 264. bringt ſie Antro Coratius. Etwa entſtellt aus Coranus, ein Coraner, aus Cora?

Cetera ist keine Bedenklichkeit; aber Antium heißt im ersten Handelsvertrage mit Carthago latinisch und Rom untergeordnet (ὑπήκοος), wie die übrigen Küstenstädte; es fragt sich also, war es schon in der Königszeit oder wurde es erst nachher volskisch? Auf Dionysius und Livius mangelhafte Darstellung der volskischen Eroberungen gegen 266. ist hier nicht die Schuld zu werfen, denn Antium war schon vor diesen volskisch; Coriolan floh dahin; auch andere Städte, die sonst altlatinisch heißen, werden schon vor dem großen Kriege unter Coriolan gegen Rom volskisch genannt, z. B. Corioli 44). Dies erklärt sich daraus, daß außer den eigentlichen Latinern auch die andern in Latium wohnenden Völker nach dem Lande benannt wurden, ohne ihren eigenthümlichen Volksnamen zu verlieren, daß also bald der eine, bald der andere Name von ihnen gebraucht ward. So war Antium unbezweifelt volskisch, konnte aber eine latinische Stadt heißen. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Volsker, damals zu den Latinern im weitern Sinne gerechnet, mit diesen von Rom abhängig wurden, daß sie aber nach Roms Entkräftung durch Porsenna sich losrissen und mit Hülfe ihrer Stammbrüder aus dem Gebirge, des alten Geschlechtes der Aurunker, und der Aequer, den Römern so furchtbar wurden. Darum heißt dann eine Anzahl von Städten, die, so lange Rom ganz Latium zusammenhielt, für latinisch galten, auf einmal, weil nun ein Gegensatz der verschiedenen Bewohner Latiums eintritt, volskisch, ohne

44) Μητρόπολιν τῶν Οὐολούσκων. Dion. 6, 92.

daß ihre Eroberung gemeldet wird, und was früher unter dem Collectivnamen latinisch mit begriffen war, zeigt sich darauf unter dem eigentlichen speciellen Namen. In dem latinischen Bunde des Cassius mußten demnach eine bedeutende Zahl Städte fehlen.

Suessa Pometia, in der damals fruchtbaren Ebene gelegen, wollte, wie es scheint, dem Bunde nicht beitreten; Tarquinius zog gegen die Stadt aus; ob mit Latinern? ist nur wahrscheinlich; eine bestimmte Nachricht darüber fehlt. Dionysius (4, 50.) giebt zwar an, von der in Suessa gemachten Beute an reinem Gold und Silber, das Uebrige nicht mitgerechnet, habe der zehnte Theil 400 Talente ausgemacht, von den übrigen neun Theilen (3600 Talenten) habe jeder Soldat fünf Minen erhalten. Wer kann aber an solche Beute glauben, wer an solche Freigebigkeit und an ein so zahlreiches Heer! Daß Tarquinius Suessa angreifen und erobern konnte, ohne mit den übrigen Volskern in Krieg zu kommen, ist ein neuer Beweis von dem günstigen Schicksale Roms, mit getrennten Feinden zu thun zu haben.

Von einem sabinischen Kriege, der bei Dionysius (4, 50. 51.) schon vor Suessa's Einnahme beginnt und nach ihr fortgesetzt wird, wo Fidenä, man weiß nicht wie, sabinisch ist, und die Sabiner, nach der Auffangung eines Boten, durch ein bei Dionysius und Livius unzählig oft erwähntes Kunststück, einen unvermutheten Angriff im Rücken, geschlagen werden, schweigt Livius.

Gabii, wenig über zwei deutsche Meilen von

Rom gelegen, groß und fest, wollte Roms Obergewalt nicht anerkennen, und wurde eine so gefährliche Nachbarin, daß der Esquilinus einer stehenden Besatzung zur Deckung bedurfte, und ein Wall mit Mauern und Thürmen, die aggeres Tarquinii, gebaut werden mußte [45]). Den Krieg scheint Tarquinius allein mit Römern geführt zu haben, wenigstens erlaubte er sich, ein besonderes Bündniß mit Gabii nach Einnahme der Stadt zu schließen. Wozu dieses, dessen Wirklichkeit durch Erhaltung des Schildes, worauf es eingegraben war, bis auf Dionysius, bewährt ist, wenn Gabii schon vorher im latinischen Bunde gewesen wäre? Neuer Grund gegen die Existenz eines allgemeinen latinischen Bundes mit Rom. Hätte doch Dionysius uns des Vertrages Inhalt mitgetheilt! Er sagt, Sextus sey König in Gabii geworden. Aehnliches erzählte er oben vom Egerius in Collatia, und nachher (4, 63) erhalten Titus und Aruns die Städte Signia und Circeji zu beherrschen. Man kann hierin eine Statthalterschaft nicht verkennen, wie Livius bei Collatia deutlich angiebt [46]). Sextus List und die Geschichte von den Mohnköpfen sind, wie schon oben Tarquinius Verrath gegen Turnus, verdächtig.

Nicht allein die Stadt Suessa Pometia wurde wieder bevölkert, denn sie kommt bald nachher [47]) als

45) Festus v. Suburam. Dion. 4, 54. Plin. h. n. 3, 5. Man sieht auch hieraus, daß des ältern Tarquinius Steinmauer nicht vollendet wurde.

46) Egerius Collatiae in praesidio relictus 1, 38.

47) Liv, 2, 16.

latinische Colonie vor, sondern zwei andere Colonien gestiftet, Signia und Circeji. Hier ist nicht mehr von romulischen die Rede; es war entweder eine Abführung von Römern und Latinern nach jenen beiden Orten, oder diese wurden gar erst durch die Pflanzer erbaut. Also die Anfänge des Verfahrens, armen Bürgern Brod zu schaffen, und zugleich das wachsende Gebiet zu sichern. Bis dahin hatte Rom die dem Feinde abgenommenen Feldmarken mit dem Stadtgebiete vereinigt, und die Vertheilungen des Ackers hatten nicht grade Entfernung von Rom zur Folge, denn die Ackerbestellung konnte von dort aus geschehen. Ob die nach den ersten Colonien Ziehenden das Bürgerrecht verloren, oder, weil es nicht der Mühe werth war, unter den Aristokraten es zu üben, es von selbst, als eine natürliche Folge der dauernden Abwesenheit und größern Entfernung von Rom, ungenutzt ließen, kann nicht dargethan werden; Anhänglichkeit an die Mutterstadt ist in den Kämpfen gegen die Volsker ꝛc. selten sichtbar; Abfälle werden häufig erwähnt.

Diese beiden Colonien geben den Beweis von der bedeutenden Ausdehnung des römischen Gebiets, das die nachherige Volskerebene bis an die Gebirge, und die Küste mit umfaßte, und dessen äußerste Grenzpuncte jene Städte waren. Die innerhalb desselben gelegenen Orte waren freilich nicht alle römisch, denn im carthagischen Handelsvertrage wird auch von latinischen, Rom nicht unterworfenen, Städten geredet, und die Belagerung Ardea's giebt den Beweis, daß Tarquinius

Werk noch nicht zu Ende geführt war. Aber das Bündniß mit Etrurien war erneuert und sicherte von der Seite den Frieden; eben so hatte Tarquinius sich gegen die Herniker und Aequer gedeckt. Das Ziel, Latium zu Einem Staate unter Rom zu vereinigen, war nicht fern, doch sollte sich bewähren, wie Machiavelli sagt, Come per cagione di femine si rovina uno stato.

Auch die innere Geschichte Roms bietet reichen Stoff unter Tarquinius. Er war eben so prachtliebend als staatsklug und kriegserfahren. Die von seinen Vorfahren angefangenen Werke der Baukunst wurden durch ihn zum Theil vollendet, zum Theil der Vollendung nahe gebracht, der Circus, die Cloake und der capitolinische Tempel. Livius legte schon dem ältern die Erbauung der Fori um den Circus bei, wiederholt aber dieselbe bei dem jüngern (1, 35. 56.). Einer Verwechselung der beiden Tarquinier ist schon oben gedacht bei Erwähnung des Frohndienstes, den das Volk leisten mußte. Wohlthäter des Volkes kann Tarquinius sicher nicht genannt werden; auch braucht der Druck, womit er das bauende Volk zur Verzweiflung gebracht haben soll, nicht unbedingt für einen Zusatz zu gelten. Nur muß die Angabe davon gemildert und nicht auf despotische Grausamkeit gedeutet werden. Tarquinius Geist hatte, wie es scheint, die Unruhe, welche die Ausführung nicht erwarten kann, und, selbst unaufhörlich schaffend, auch Anderer Kräfte im höchsten Maaß in Anspruch nimmt. Diese findet sich bei den Baulustigen

aller Zeit. So, durch den Gebrauch des Volkes in Masse, wozu eine Menge öffentlicher Sklaven kamen, konnten die Cloake entstehen, und bei richtiger Würdigung von Tarquinius Kraft und dem, was seine Vorgänger vorgearbeitet hatten, wird man nicht frühern dunkeln Jahrhunderten zuschreiben, was alle Nachrichten bestimmt in die Zeit der drei letzten Könige setzen. Daß nehmlich Servius die von Tarquinius Priscus angefangenen Bauwerke während seiner langen und über zwanzig Jahre hindurch friedlichen Regierung nicht fortgesetzt habe, ist höchst unwahrscheinlich, und das Gegentheil sagt uns Tacitus (H. 3, 72.): Servius habe mit Hülfe der Bundesgenossen am capitolinischen Tempel fortgebaut. Eben so ohne Zweifel an den Cloaken. Der Name des Anfängers und Vollenders hat den seinigen hiebei in Vergessenheit gebracht. Etruskischen Sinn hatten alle drei; Consequenz in der Verfolgung eines Plans fehlte keinem; sollte also das Jahrhundert, welches sie regierten, nicht hinreichen, jene Werke von erstaunender Größe zu schaffen? Deshalb aber muß auch manches, das durch die angegebene Verwechselung dem jüngern Tarquinius beigelegt wird, auf den ältern zurückgeführt werden, z. B. die Sage von dem Menschenhaupte, die Exauguration der alten Tempel auf dem Capitol, und die Substructionen des neuen Tempels. Zu den letztern war die Beute aus Apiolä verwandt worden; die Beute aus Suessa mag zum Tempel selbst genommen seyn; hätte Tarquin der Despot erst die Substructionen davon angelegt, so würde der

Tem-

Tempel schwerlich der Vollendung so nahe gekommen seyn, daß ihn schon bald nach Tarquinius Vertreibung der Consul Horatius hätte einweihen können.

Tarquinius war noch nicht alt genug geworden, und hatte zu wenig drohende Feinde, um durch ein Wunderzeichen erschreckt zu werden. Die Sendung seiner Söhne und des Brutus nach dem Orakel, nebst dem Ankaufe der sibyllinischen Bücher, scheint im Zusammenhange zu stehen. Tarquinius hatte und suchte ringsum politische Verbindungen; in Cumä war Aristodemus Tyrann [48]), und, wie aus der spätern Flucht des Tarquinius zu demselben zu schließen ist, es bestand Verbindung zwischen beiden. Die Sage hat der Prinzen Sendung zu einer Reise nach Delphi umgestaltet; an sich ist diese nicht gradehin abzuläugnen, denn auch zu Camills Zeit wurde eine solche dahin unternommen; aber Delphi für einen Ort zu gebrauchen, woher Orakelsprüche kommen, scheint eine sehr nahe liegende Redefigur, und dieser Ort mag Cumä gewesen seyn. Die sibyllinischen Bücher wurden vielleicht von den Söhnen mitgebracht; zur Erreichung politischer Zwecke dienlich, wurden sie von Tarquinius zum geheimnißvollen Orakel geweiht, und waren als solches den Aristokraten nachher eben so dienlich, als sie es dem Tarquinius werden sollten. Eine dunkle Sage mogte sich erhalten haben, die Prinzen hätten Orakelsprüche mitgebracht; dies wurde durch Verknüpfung mit dem Prodigium umgebildet zu einer Reise mit Absicht, das Orakel zu befragen, und das

48) Dion. 7, 3 sqq.

Orakel wurde Delphi genannt. Zu der letztern bildete sich die Erzählung von Brutus goldenem Stabe, einem vielleicht in Rom selbst gebrachten Geschenke, und der Antwort des Orakels, über welche selbst die Antwort auf Tarquinius vermeintliche Anfrage, die nur Zonaras (7, 11.) angiebt, aus der Acht gelassen ist; zu der Heiligung der sibyllinischen Bücher die Geschichte von der Sibylle, welche als Sage mit den Büchern aus Cumä überbracht, und wobei Tarquinius Name einem frühern Tyrann, zu dem die Sibylle gekommen seyn sollte, untergeschoben seyn mag. Das Dunkel über den Inhalt der sibyllinischen Bücher ist unaufklärbar; eben so unbegreiflich Livius Stillschweigen über die Einführung der Bücher in Rom, die, außer dem Dionysius, von Andern erzählt wird [49]). Von früher Bekanntschaft mit der griechischen Sprache, in welcher jene Bücher, wie außer Zweifel ist, geschrieben waren, giebt ihr Gebrauch einen merkwürdigen Beweis.

Ardea war die alte Hauptstadt der Rutuler, eines Volkes, das gleich den Volskern latinisch heißt, und sich, weil es nicht, wie jene, Sinn und Kraft hatte, noch einmal als eigner Volksstamm, getrennt von den Latinern und ihnen feindlich, aufzutreten, unter den Latinern früh verlor. Tarquinius wollte die Küste bis Circeji ohne Unterbrechung seiner Herrschaft besitzen; das unabhängige Ardea war hinderlich, weigerte sich aber, der Obermacht zu gehorchen, und wurde darum

49) Varro fragm. p. 216. ed. Bip. Plin. h. n. 13, 13. Gell. 1, 19.

vom Tarquinius belagert. Aber was den Schlußstein zu seiner Herrschaft in Latium bilden sollte, zertrümmerte sein mit Mühe und Verbrechen errichtetes Gebäude und mit ihm auf lange Zeit Roms Macht. Mehrere Male wurden die Franzosen, um ihrer Wollust willen, aus Italien gejagt; des Tyrannen fest gemietete Gewalt wurde durch einen empörenden Frevel, der zu allen Zeiten Europa's Völker gereizt hat, wenn längst schon andere Erweckungsmittel durch Macht der Gewohnheit fruchtlos waren [50]), gebrochen; Lucretia's Schmach vereinigte das Volk mit den Patriciern. Ueber einzelne Umstände weicht Dionysius vom Livius ab, aber das Ganze hat das Gepräge furchtbarer Wahrheit. Hier nur Dichtung, und eine patricische Factien als das darunter Versteckte finden zu wollen, ist eine Versündigung an dem rein Menschlichen der Geschichte. Wohl bestand eine Parthei, immer bereit gegen das Tyrannenhaus sich aufzulehnen, aber wer das Verbrechen des Sextius läugnet, kennt das Leben eben so wenig von der Schattenseite, als von der guten, wenn er die edle Aufwallung des Volkes in die bloße Verschwörung einer Parthei, ohne Veranlassung, die auch das Volk reizen und zur Theilnahme spornen konnte, misgestaltet [51]).

Ohne auf die Genealogie und Verstellung des Ju-

50) Beispiele aus dem Alterthume s. Aristot. Polit. 5, 8, 9.

51) Dies thut schon Coriolan (Dion. 8, 5.) und Lätorius (9, 47.). Was aber in einer Rede vorgebracht wird, kann bei Dionysius selten einen Beweis geben, am wenigsten gegen seine eigene Erzählung.

nius Brutus weiter Gewicht zu legen, kann man ihn einen Verwandten des königlichen Hauses nennen; seine Würde, als Tribun der Celeres, sichert die Angaben von jener. Ihn mit Niebuhr (1, 325.) für einen Plebejer zu halten, hat außer dem Grunde, daß nachher die Junier Plebejer sind, Brutus Verwandtschaft und Würde, und alle Zeugnisse der Alten [52]) gegen sich; und wenn dies weniger gelten sollte, so würde der historische Kritiker doch eher annehmen müssen, das junische Geschlecht sey durch Connubia plebejisch geworden, oder, die folgenden Junier hätten aus grundloser Eitelkeit ihr Geschlecht zu dem Befreier Roms, der seine Söhne tödten ließ, und wahrscheinlich kinderlos starb, hinaufgeführt, als gegen alle Wahrscheinlichkeit, schon Brutus sey Plebejer gewesen.

Die Berathschlagung der vier Tyrannenfeinde bei Dionysius ist eine Nachahmung derer, die Herodotus von den Mördern des Magiers erzählt [53]). Die Wahrheit liegt nahe. In den Commentarien des Servius, wahrscheinlich dem Entwurfe einer künftigen Verfassung, wann er würde abgedankt haben, waren unter irgend einem Namen, etwa Prätoren, zwei jährliche Häupter bestimmt; diesen Plan des Königs, der gewiß in hochgefeiertem Andenken stand, ergriff man. Hier freilich ist es nicht zu bezweifeln, daß nicht eine verborgene Gährung in einigen Gemüthern den Gedanken an einen

52) Dion. 4, 71. Brutus sagt: ἡμᾶς τοὺς πατρικίους. cf. 4, 81. Anfang.

53) Dion. 4, 71 sqq. Herod. 3, 80 sqq.

Regierungswechsel sollte erzeugt haben, und dies ist von Brutus, dessen Verstellung zur Einfalt nicht ganz erdichtet seyn mag, vorauszusetzen. Die meisten Verschwörungen, wo der Tag des Ausbruchs planmäßig festgesetzt wurde, sind mislungen; aber wo zur hochgestiegenen Gährung eine Anregung kam, wie zu der innern Gluth Procida's und der Sicilier französischer Muthwillen gegen den Brautzug, und wie zu Brutus und anderer Patricier dumpfem Sehnen und Sinnen nach einem besseren Zustande Lucretia's Schändung — da begleitet das Glück des Erfolgs die Kühnheit, und die Frucht des frühern Nachdenkens „wie es wol einst besser werden möge", reift dann bald zu einer neuen Verfassung.

Brutus hatte als Tribun der Celeres das Recht, das Volk zu versammeln, übte dies, und berief eine Versammlung nach Curien. Das Volk schaffte die königliche Regierung ab und beschloß, die königliche Familie nicht wieder nach Rom kommen zu lassen. Einstweilen standen Brutus, Valerius, Lucretius und Tarquinius Collatinus an der Spitze. Brutus Ritt ins Lager, während Tarquinius von da nach Rom eilt, und das Ausweichen unterwegs hat gar große Aehnlichkeit mit dem Ritte von Virginia's Freunden in das Lager zum Virginius [54]). Nach Dionysius blieb er in Rom, und das Heer erhielt durch Briefe Kunde von den Vorfällen daselbst. Livius aber scheint darin Recht zu haben, daß nun erst, nach Tarquinius Flucht und als alle Rö-

54) Liv. 1, 59. 3, 46.

mer beisammen waren, Consuln erwählt wurden. Dies geschah nach Servius Entwurfe in Centuriatcomitien, die nach Livius der Stadtpräfect, nach Dionysius der vom Brutus zum Interrex ernannte Lucretius hielt.

Roms Verfassung unter den Königen.

Unsere Quellen nennen Roms älteste Verfassung Romulus Werk; den neuern Forschern scheint sie ein nothwendiges Selbsterzeugniß aus einer durch graues Alterthum geheiligten Analogie jener Zeit. Selten entstand eine Verfassung aus ganz freier und von dem schon Bestehenden unabhängiger Speculation. Der weise Gesetzgeber und Staatenordner mischt mit seinen originalen Schöpfungen die fest gewurzelten Erzeugnisse der Vorzeit, und führt das neue Gebäude aus alten Werkstücken auf; das ganz Ungewöhnliche besteht nur durch ungewöhnliche Leitung; eine solche Schöpfung überlebt selten lange den Schöpfer, wenn es ihm nicht gelungen ist, durch vieljährige eigene Leitung die Masse zu erheben und ihr das Neue zur Gewohnheit zu machen. Aber man würde alle genialischen Fortschritte des menschlichen Geistes, hier namentlich die Werke eines Moses, Minos, Lykurg, Solon ꝛc. läugnen, wenn man nicht zugeben wollte, daß ein der Masse überlegener Geist, ihrer langsamen Bewegung vorauseilend, aus dem daliegenden Stoffe, der das Gepräge seiner Zeit trägt, etwas Eigenthümliches, und ungeachtet der fortbestehenden gemeinschaftlichen Grundlage sich von dem Bisherigen Unterscheidendes schaffen könnte. So fand

sich das Vorbild der ersten Verfassung Roms in einzelnen zum Theil sehr umfassenden Zügen in den altitalischen Staaten [55]), aber der ungewöhnliche Geist, der vom ersten Anbeginn sich in Rom regt, stützt die Behauptung, daß Rom nicht in einer alten Form nach übernommener Gewohnheit sich fortbewegte, sondern daß eine außerordentliche Anregung ihm den ersten Schwung der Jugend gab.

Patricier und Plebejer; Patronat und Clientel [56]).

Die Wahrheit ist durch Factionsgeist unkenntlich gemacht. Die Plebejer wollten die ersten Patricier nur

55) Priester- und Kriegerstand war nirgends in Italien kastenartig getrennt; das Volk hatte zwar nicht Theilnahme an der Verwaltung, wurde aber hie und da zu Versammlungen berufen; Clientel bestand bei den Etruskern (Dion. 9, 5. Liv. 9, 36.), Sabinern (Liv. 2, 16. Dion. 10, 14.), Latinern (Dion. 5, 52. 6, 2); an der Spitze des verwaltenden Senats stand ein Magistrat, König oder Feldherr genannt ꝛc.

56) Die Darstellung der ersten Verfassung Roms in unsern Quellen bedarf der Aufmerksamkeit auf historische Thatsachen späterer Zeit zur Ergänzung oder Berichtigung; wo dieses mit einem sichern Rückschlusse auf Roms frühern Zustand geschehen kann, muß also die historische Anordnung nach der Zeitfolge dem höhern Gesetze der Klarheit der Entwickelung sich unterordnen. Ich stelle die Untersuchung über das Wesen der Patricier und Plebejer, des Patronats und der Clientel voran, da man dies als etwas von Romulus Unabhängiges ansehen kann, und der Begriff des römischen Volks und Bürgerthums beim Beginnen des Staats durch neue Ansichten über jenes Verhältniß völlig umgestaltet worden ist. Darauf folgt die Eintheilung in Curien und Tribus, dann

für Freie gelten lassen [57]); die Patricier führten ihre Geschlechter bis zu troischen und griechischen Heroen hinauf. Daß nur Gesindel Rom gegründet habe, sagt selbst die rohe Sage nicht; und wenn man auch nicht geneigt ist, die ersten Bürger Roms für eine nach vaterländisch etruskischem oder latinischem Brauche geordnete Colonie zu halten, so läßt sich doch zuversichtlich behaupten, daß der dabei befindliche Adel sich als solcher in Rom geltend machte, ohne einer Erhebung in den Adelstand durch Romulus zu bedürfen; daß dessen aufbrausender herrischer Sinn vielmehr Beschränkungen, wie die Patricier ihm werden mußten, fern gehalten hätte, wenn es von ihm abhing. Wenn man aber auch dem Romulus die erste Einsetzung der Patricier abspricht, so kann man nicht läugnen, daß die folgenden Könige sich Einschub unter sie im Einzelnen und in Masse erlaubten [58]), daß also an eine geschlossene Zahl der Geschlechter nicht zu denken ist, und daß die Patricier nicht vermogten, ihr Geblüt rein zu erhalten. Die Römer späterer Zeit fanden es nicht unnatürlich, daß dergleichen von den Königen sollte gethan

die Staatsgewalten, wobei von Cultus und Rechtspflege.

57) Festus: Patricios Cincius ait in libro de comitiis eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur. cf. Canuleius Worte Liv. 4, 3.

58) Man sehe unten die Vermehrungen des Senats, womit unter den Königen das Patriciat verbunden zu seyn pflegte. Doch folgte das Letzte nicht an sich aus dem Ersten; die Octavier wurden Senatoren unter Tarquinius dem Aeltern, Patricier unter Servius. Sueton. Octav. 1, 2.

worden seyn. Darum führten späterhin nicht alle patricischen Geschlechter ihren Stammbaum bis zum Aeneas oder Ulysses hinauf; die Einsetzung durch die Könige genügte zur Vollbürtigkeit. Daß hiebei der Adel der Umgegend leichter Eingang fand, ist aus der Analogie neuerer Zeit wahrscheinlich; daß aber auch reine Plebejer zu Patriciern erhoben werden konnten, beweisen die patres minorum gentium, die so von dem alten Adel bezeichnet wurden, ohne daß ihnen dadurch ein Recht vorenthalten werden konnte [59]). Daß die Patricier, da sie den Eintritt in ihren Stand nicht verschließen konnten, doch ihre Geschlechter übrigens gegen die Plebejer schlossen, ist begreiflich; ob aber vor den zwölf Tafeln Connubia streng verweigert wurden, ist für die Zeit der Könige sehr zweifelhaft, und überhaupt nur als Brauch, nicht als ausdrückliche Erklärung anzusehen.

Die ersten Bürger Roms sollen nach Niebuhr's Ansicht nur Patricier mit Clienten gewesen seyn, eine freie Plebs sich erst allmählig gesammelt und erst der ältere Tarquinius und Servius sie organisirt haben. Gegen Dionysius Angabe, Romulus habe Patronat und Clientel eingesetzt, spricht zu viel, als daß sie gelten könnte; damit fällt aber auch der Satz von Allgemeinheit der Clientel bei Gründung des Staats, und man muß neben Patriciern und ihren Clienten auch von An-

59) Plerique oriundi ex Albanis et Sabinis non genere nec sanguine, sed per cooptationem in patres etc. Liv. 4, 4.

fang an clientellose Plebejer annehmen. Gegen die Idee von einer geordneten, bloß auf Patricier und mit ihnen gezogene Clienten beschränkten Colonie, streitet zunächst die Sage vom Asyl und Sabinerraube; abgesehen davon war die Königswürde in Rom Vermittelung und Schutz einer vom Patronat unabhängigen Existenz der Ankömmlinge. Daß diese erst seit Tullus Hostilius eine freie Plebs gebildet hätten, kann nur zugegeben werden, wenn man erst mit diesem die Geschichte Roms beginnen läßt; sonst konnten die vor den Albanern nach Rom Gezogenen eben so gut, als diese, von Clientel frei bleiben. Mit Roms Entstehung, einer Enormität an sich, begann die Auflösung des bisherigen Zustandes der Nachbarschaft. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die Ankömmlinge aus der Nachbarschaft, welche der vaterländischen Clientel sich entzogen hatten, in Rom dieses Band nicht wieder zu knüpfen brauchten, und daß selbst mit ihren Patronen einwandernde Clienten, wenn anders jene nicht sogleich, wie Appius Claudius, unter die Patricier aufgenommen wurden, aus dem frühern Verhältnisse traten, und gleich freie Bürger wie ihre ehemaligen Patrone wurden, so wie der Negersklav bei dem Eintritte in gesittete europäische Länder frei wird. Den bündigsten Beweis aber gegen die Hypothese, es seyn anfangs in Rom nur Patricier und ihre Clienten, keine freie Plebejer gewesen, giebt eine zweite Hypothese Niebuhr's über das Landeigenthum. Nur die freien Plebejer sollen eigenen Acker, die Patricier aber den Nießbrauch des Gemeinlandes gehabt, und davon

Stücke an die Clienten überlassen haben [60]). Wenn aber die Patricier und Clienten von Anfang an das Gemeinland in Nießbrauch hatten, so mußte es im Gegensatz auch Privatland geben; wenn man nur Patricier und Clienten als erste Bürger, doch aber nur Gemeinland, kein Land als Privateigenthum annimmt, so setzt man eine Eigenthumslosigkeit sämmtlicher Staatsbürger, ein Verhältniß des Einzelnen zum Staate, wie nur unter einem unumschränkten Despoten oder bei den Bettelorden statt finden kann. Daß die Patricier wirkliches Landeigenthum hatten, ist erst bei Servius Verfassung zu beweisen; daß Plebejer aber schon von den ersten Königen an, frei von der Hörigkeit der Clientel, vom Staate Land bekamen, geht nicht bloß aus der Unhaltbarkeit der Hypothese vom Gemeinlande hervor, sondern hat positive Beweise. Allerdings theilten die Patricier an ihre Clienten Land aus [61]), aber auch die Plebejer außer Clientel erhielten Land unmittelbar von den Königen [62]). Selbst von der ersten Landvertheilung kann nicht erwiesen werden, daß

60) Nieb. Th. 1, 258—60. 379—85.

61) Festus: Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuebant tenuioribus ac liberis propriis. Nach der Königszeit gab der Staat dem angekommenen Appius Claudius Land, ὡς ἔχοι διανεῖμαι κλήρους ἅπασι τοῖς περὶ αὐτόν. Dion. 5, 40.

62) Plutarch Romul. c. 27. berichtet, Romulus habe vejentisches Gebiet wider Willen des Senats vertheilt und sich dadurch seinen Tod zugezogen. Das Factum läßt sich nicht verbürgen; aber die Ansicht des Erzählers, aus dem Plutarch schöpfte, spricht frühe Eingriffe der Könige in die Anmaßungen der Patricier aus.

alle Grundstücke nur mittelbar durch die Patricier, also Clientel begründend, an die Plebs gekommen wären. Plinius [63]) sagt, jeder habe zwei Juchert erhalten, erwähnt aber nicht der Patricier; Romulus Gebietseintheilung in dreihundert Ackerstücke ist verdächtig (s. unten). Bei Numa's Regierungsantritt war nach Dionysius (2, 62.) clientelfreie Plebs in Rom, und erhielt unmittelbar vom Könige Land. Oeffentlichen Acker vertheilte ferner Tullus Hostilius, noch ehe die Albaner nach Rom kamen; dann ein zweites Mal an die armen Albaner [64]); Servius Tullius gewann die Plebs durch eine neue Vertheilung öffentlichen Ackers, dessen die Patricier sich bemächtigt hatten [65]). — Die Behauptung von der frühen Existenz einer Plebs außer Clientel wird endlich auch dadurch gestützt, daß wahrscheinlich die Krongüter durch Nießbrauch, den die Könige gestatteten, den Ackerlosen Brod gaben.

So sehr es nun am Tage liegt, daß Anweisung von Aeckern ein Hauptcharakter der Clientel war, so unhaltbar ist der Satz, daß ohne solche keine Clientel habe bestehen können; man kann sicher behaupten, daß sowohl Plebejer, die eignes Land hatten, sich in Clientel begaben [66]), als daß Clienten eigenes Land vom

63) H. n. 18, 2. cf. Viritim bei Nonius 1, 205.

64) Dion. 3, 1. 3, 29.

65) Liv. 1, 46. Dion. 4, 9. 10.

66) Ungezwungen wird man Niebuhr's Folgerung aus Manlius Capitolinus Zunamen patronus populi nicht finden, daß wenn die gesammte Plebs sich einen Patron ernannte, der einzelne Plebejer eigentlich keinen hatte. S. Th. 2, p. 320. Note.

Staate erhalten oder sonst erwerben konnten. Das Erste, weil die Clientel milde genug war, um für eine unabhängige, aber kümmerliche Existenz zu entschädigen; so war es bei Entstehung der Staaten geschehen, und so traten im Mittelalter nicht durch Herrschsucht des Adels allein, sondern durch andere Noth gedrängt, oder durch Vortheile gelockt, Freie in Dienstbarkeit, und ihr Allodium gerieth als feudum oblatum in Abhängigkeit. Das Zweite kann man nur streitig machen, wenn man eine Verschiedenheit des Bürgerthums der Plebejer und Clienten aufstellt, und den letztern das volle Bürgerrecht abspricht. Dies ist aber eine eingebildete Kluft. Die Clienten, d. h. die, welche nicht zu den Fremden gehörten, bildeten keinen Mittelstand zwischen Patriciern und Plebejern; sie waren immer Plebejer. Daß sie bei den nachherigen innern Zwisten gegen die Plebs für die Patrone auftraten, war ein durch Factionssinn veranlaßtes Einwirken ihres Privatverhältnisses, wofür die Clientel nur gelten kann, in das öffentliche Leben, unregelmäßig wie die bürgerliche Unruhen selbst. Dies also hebt das Gemeinschaftliche des Bürgerthums nicht auf; selbst die verhaßten Lictoren waren Plebejer [67]). Man kann die Clienten daher nicht für cäritische Halbbürger erklären, die erst zur Zeit der zwölf Tafeln in die Tribus getreten wären; sie gehörten, wie die Plebejer außer der Clientel, in die Tribus des Servius gleich nach deren Errichtung (s. unten). Aber außer römischen Plebejern standen

67) Liv. 2, 55.

ohne Zweifel schon anfangs Fremde in Clientel, und der nachherige Gegensatz der Clienten gegen die Plebs erklärt sich mit hieraus. Unbedingt indessen muß geläugnet werden, daß Clienten, die nicht römische Bürger waren, gleiche öffentliche Rechte mit den Plebejern, oder selbst noch mehr als diese gehabt hätten; dies kann nur von Privatbegünstigungen gelten.

Curien und Tribus.

Nach Dionysius (2, 7 sq.) theilte Romulus sein ganzes Volk zuerst in drei Tribus, jede Tribus in zehn Curien, jede Curie in zehn Decurien. An der Spitze standen Tribunen, Curionen, Decurionen. Aus jeder Curie wählte er zehn Reiter aus, zusammen 300, genannt Celeres. Livius erzählt (1, 18.): Nach dem Kriege mit Tatius wurden dreißig Curien errichtet, zu derselben Zeit drei Rittercenturien, genannt Ramnenses, Titienses und Luceres. Nach Plutarch im Romulus (c. 13. 20.) wurde zuerst das waffenfähige Volk getheilt in Kriegshaufen; jeder derselben hatte 3000 Fußgänger und 300 Reiter und hieß Legion. Die Uebrigen waren das Volk (δῆμος). Nach Tatius Zutritt wurden die Legionen 6000 Mann stark; nun wurden auch drei Stämme aufgestellt, die Ramnenses, Titienses und Luceres, jeder hatte zehn Curien.

Hier machen also die Citate die Sache nicht aus. Plutarchs Ansicht, Romulus habe mit der Kriegseintheilung begonnen, hat etwas für sich; doch ist das Uebrige unbrauchbar. Livius hat, obgleich mit Aus-

lassungen, die seiner Flüchtigkeit und Unlust, das Widersprechende zu vereinigen, beizuschreiben sind, die Steine zu dem Gebäude einzeln gelassen, ohne nach einer Ansicht sie künstlich in einander zu schichten; consequent nach der alten Sage, die die Anfänge als ganz roh und die Ordnung als nur allmählig entwickelt darstellte [68]). Livius Nachricht, die Curien seyn erst nach Tatius Ansiedelung in Rom gegründet worden, hängt zusammen mit der Sage, sie haben ihren Namen von Sabinerinnen erhalten; vielleicht bestimmte ihn dies, sie so spät entstehen zu lassen. Doch unabhängig davon erwähnt er die Rittercenturien oder Tribus weiter unten, also als später eingesetzt. Dem Dionysius ist es darum zu thun, Romulus als bis ins Einzelne berechnenden Schöpfer der Staatsform von vorn herein darzustellen, daher die arithmetische Consequenz, und die scheinbare Regelmäßigkeit des Staatsgebäudes, das freilich er leichter aus nachheriger Abstraction in seinem Kopfe schuf, als Romulus in der Wirklichkeit. Er nimmt also die kleinste Zahl als die Grundzahl, die größern daraus zu entwickeln, und setzt die Tribus als erste, das ganze Volk umfassende Eintheilung, nicht als Ritterstämme; die Namen übergeht er, erwähnt sie auch nicht

68) Als ganz chaotisch stellt den Anfang dar Pompon. de orig. jur. §. 1, 2. Et quidem initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit, omniaque manu a regibus gubernabantur. Postea aucta ad aliquem modum civitate ipsum Romulum traditur populum in XXX partes divisisse; cf. Tacit. A. 3, 26. Nobis Romulus ut libitum imperaverat.

nicht bei den Celeres des Romulus; doch spricht er nachher (4, 14. cf. 3, 71.) von drei Geschlechtstribus (φυλαὶ γενικαί) des Romulus; er scheint also, wie auch im Grunde kein Zweifel seyn kann, die Tribus als auf einen Unterschied von Volksstämmen begründet, und nicht als rein willkührliche arithmetische Zerfällung der Masse zu kennen. Dann aber ist die Verschweigung der Namen absichtlich; denn hätte er sie genannt, so würde die Ableitung der Titienses vom Tatius der Aufstellung der Tribus als erster Einrichtung im Wege gestanden haben.

Abweichende Meinungen sind hier sehr erklärlich, denn diese Tribus, als allgemeine Volkseintheilung, waren schon seit Servius Antiquität, zu Livius und Dionysius Zeit aber gewiß ganz unkenntlich geworden. Mir scheint Livius in der Aufstellung der Curien, als des Frühern, vollkommen Recht zu haben. Die dreißig Curien sind nicht aus drei Mal zehn zusammengesetzt, weder durch Zerfällung jeder Tribus in zehn niedere Theile, wie Dionysius meint, noch durch spätere Verknüpfung zwei zehntheiliger Tribus mit einer frühern und ursprünglichen, wie Niebuhr, noch durch Verbindung drei neben einander bestehender Zehenstämme, wie Hüllmann annimmt.

Dionysius scheint zu der Vorstellung, die Curien den Tribus unterzuordnen, durch das, was er in seiner Zeit kannte, nehmlich die Unterordnung der Centurien unter die servischen 35 Tribus veranlaßt und darin be-

fangen zu seyn [69]). Gegen Dionysius zeugen nicht allein die Stellen, welche die Tribus später entstehen lassen als die Curien, — denn es wird dargethan werden, daß wenn darin auch von Rittercenturien geredet wird, doch drei allgemeine Volksstämme zu verstehen sind — sondern, wie gesagt, auch die Namen, welche mit Grund auf die ältesten drei Landsmannschaften gedeutet werden [70]), die aber erst nach Tatius Ankunft in Rom entstehen konnten; wogegen die Curien ursprüngliche Eintheilung der ersten Bürger bei der Stiftung Roms waren. Die Behauptung des Volumnius beim Varro, jene Benennungen seyn etruskische Wörter, also nicht auf die Nationalität der Bürger Roms zu deuten, ist nur eine Behauptung, nicht aber darum die Wahrheit; wir haben keinen Grund, ihn für einen untrüglichen Etymologen zu halten, und seine Meinung wird durch die neuere Hypothese von etruskischem Ursprunge Roms nicht so gut gestützt, als die bei den Alten angenommene Ableitung durch die alte Sage. Man könnte Dionysius Tribus noch dadurch zu retten versu-

69) Hierauf deutet die Stelle 2, 7: Romulus ἐκάλει δὲ τὰς μὲν μείζους μοίρας τρίβους, τὰς δ' ἐλάττους κυρίας, ὡς καὶ κατὰ τὸν ἡμέτερον βίον ἔτι προστατοχεύονται. Wie kämen sonst Tribus des Servius, die Dionysius allein kannte, und Curien des Romulus als Größeres und Kleineres in Verhältniß? Aehnlich einer bloßen Redensart scheint die Zusammenstellung der Tribus und Curien 2, 21, wo die Curionen die Opfer nach Tribus und Curien verrichten, und in mehrern andern Stellen der Art. Außer diesen Stellen findet sich nirgends, daß die Tribus mit den Curien als deren Höheres genannt würden.

70) Liv. 1, 13, Varro de ling. Lat. p. 17.

chen, daß man annähme, nur die Rittercenturien hätten Namen geführt, die romulischen Tribus seyn zu Servius Zeit namenlos untergegangen. Dies scheint Dionysius selbst anzudeuten, denn er sagt (4, 14.): „Servius theilte die Stadt, welche bis dahin drei Tribus hatte, in vier." Aber auch die Rittercenturien gehören nach Dionysius zur ersten Einrichtung, also passen auch hier die Namen nicht; auch konnten, abgesehen von ihrer Einerleiheit mit den über Servius hinaus fortbestehenden Ritterstämmen, die romulischen Tribus sich nicht in Servius Tribus auflösen, denn jene gingen, nach Dionysius eigenem Zeugnisse, auf die Abkunft, diese waren lokal. Dionysius ist also mit sich selbst im Widerspruche.

Niebuhr's auf die Kasteneinrichtung des Orients und Urverfassung Athens gegründete Vorstellung (1, 226 sqq.) „es seyn zuerst nur zehn Curien oder Eine Tribus, nehmlich die Priesterkaste, genannt Luceres, die Luger oder Seher [71]) gewesen; dann eine neue Tribus von zehn Curien, die Ramnes oder Kriegerkaste, zuletzt eine dritte von zehn Curien, nehmlich der dritte Stand, die Titienses (vielleicht von tres, wie sich das r auch in ποτὶ aus πρὸς verliere) dazu gekommen; die Luceres seyn die ursprünglichen Patricier, die andern beiden Stämme oder zwanzig Curien

71) Nach Hüllmann die Erlauchten, Priester des gemeinschaftlichen Feuers, ähnlich den griechischen Prytanen von πῦρ wie die Γελεόντες von ἐλη, Glanz, wozu γελεῖν elohim, ἥλιος.

erst nachher Patricier geworden, und zwar die letzten zehn Curien, die Titienses, unter Tarquinius dem Aeltern; dadurch sey zugleich der Senat bis auf 300 Mitglieder gebracht" wird durch sich selbst aufgelöst. Denn als Tarquinius den dritten Stand zu Ehren bringen wollte, waren die Titienses schon da; durch ihn entstanden daher die Ramnes, Titienses und Luceres secundi, welche das frühere Daseyn älterer drei Tribus voraussetzen [72].

72) Eine merkwürdige Stelle bei Isidor. origg. 9, 4. enthält Niebuhr's Ansicht in groben, das Misverständniß irgend einer alten Nachricht beurkundenden Zügen: Tribus dicuntur tanquam curiae et congregationes distinctae populorum, et vocatae tribus ab eo quod in principio Romani trifarie fuerunt a Romulo dispertiti, in senatoribus, militibus et plebibus. — Patres conscripti quia dum Romulus decem curias senatorum elegisset, nomina eorum praesente populo in tabulas aureas contulit, atque inde patres conscripti vocati. — In einem Zusatze zu B. 1, 227. führt Niebuhr auch den Zonaras für seine Ansicht an; dieser sage (7, 8.) bis auf Tarq. Prisc. seyn nur 100 Senatoren gewesen, Tarq. habe 200, also zwei ganze Stämme hinzugefügt. Das ist nicht gegründet; nach Zonaras (7, 4.) wurden 100 Sabiner Patricier (Senatoren), denn jeder König berathschlagte mit seinen hundert allein. Demnach würde durch Tarquinius der Senat auf 400 kommen, oder nach Niebuhr's Ansicht vier Stämme gebildet werden, welches ist da der vierte? Niebuhr selbst nimmt in einer Note (Th. 2, p. 34.) die ganze Ansicht zurück, denn, sagt er, Tarquinius Rittercenturien sind den Curien zuverlässig ganz fremd geblieben. Eine neue Vermuthung über die alten Stämme und Curien stellt er dort nicht auf; die des ersten Theils ist widerrufen, es bleibt also gar keine. Der Beweis, daß so wenig in Griechenland, als in Rom Priester- und Kriegerstand kastenartig getrennt waren, wird

Daß die Curien älter als die Tribus und von ihnen unabhängig waren, wird ferner wahrscheinlich durch die Lage der sogenannten alten Curien auf dem palatinischen Berge im Einschluß des ältesten Pomörium, von welchem die übrigen, ursprünglich auch dort gelegenen, später nach dem compitum Fabricium verlegt worden waren [73]). Die Curien, als von den Tribus unabhängige Grundeintheilung mogten also eine Nachahmung der Zahl der latinischen Bundesstädte, vielleicht mit Beziehung auf Ankömmlinge aus denselben gewesen seyn [74]).

Die Namen der Tribus bezeichnen, wie gesagt, wahrscheinlich die drei ältesten Landsmannschaften in Rom. In den Curien war also zuerst nur Eine, die Ramnes, die latinischen Gefährten des Romulus; zu diesen traten nachher in die Curien die Titienses (Sabiner) und Luceres (Etrusker). So bildete nicht jeder Volksstamm zehn Curien, sondern die Zukommenden vertheilten sich in alle dreißig Curien, die Tribus also wurden den Curien untergeordnet, und waren in ihnen enthalten, auf eben die Art, wie nachher jede der 35

übrigens von Feodor Eggo (Untergang der Naturstaaten p. 141 sqq. 188 sqq.) so bündig gefährt, daß ein tieferes Eingehen in diese Sache hier in jeder Art unnöthig seyn würde.

73) Gell. 13, 14. Tac. A. 12, 24. Fest. curiae, novae curiae.

74) Darauf deutet Varro hin: „Die Namen der Curien kämen von väterländischen Gegenden." S. Dion. 2, 47. Plinius (h. n. 3, 5.) führt eine Stadt Tifata in Latium an, die zwar Harduin nach Campanien verweist, deren Namen sich aber in einer Curie Roms wiederfindet. Festus v. Tifata.

Tribus sechs Classen des Census als Unterabtheilung enthielt [75]).

Zu verschiedenen Zwecken bedarf es verschiedener Anordnungen derselben Masse. Die Curien waren religiöser Bestimmung; ein Band zur Eintracht und zu gemeinschaftlichen Opfern; die Tribus machten sich im Kriege geltend, und traten unabhängig von den Curien mit nationaler Eigenthümlichkeit hervor. Dionysius hat, um eine zusammenhangende Division zu haben, untereinander gemischt, was nicht zusammengehört; dieses nur arithmetisch Gemischte bedarf einer Scheidung. Die Curientheilung hat mit dem Kriege nichts zu thun; Dionysius hält die Curionen für Kriegs-Hauptleute, Romulus habe dazu die Tapfersten auserwählt; es ist aber auch nicht Eine Angabe da, daß sie etwas anders als Priester gewesen seyn, noch daß

75) Varro ling. lat. p. 17. nennt die Tribus Grundeintheilung des römischen Gebiets: Ager Romanus primum divisus in partes tres, unde tribus appellatae; aber diesen drei Theilen lassen sich nicht die Curien unterordnen, denn ein Theil gehörte den Göttern, einer dem Könige, und der dritte wurde den Bürgern vertheilt, also wären die Curien Unterabtheilung einer einzigen Tribus, denn auf die Götter- und Königstribus lassen sich doch nicht auch Curien vertheilen. Varro's Nachrichten werden verdächtig, sobald er etymologisirt. Man sehe p. 26: Turma terma est, E in U abiit, quod tordeni equites ex tribus tribubus Tat. Ramn. et Lucer. fiebant. Desgl. Milites, quod trium millium prima legio fiebat, ac singulae tribus Tat. Ramn. Lucer. millia singula mittebant. — Doch ist zu vermuthen, daß Varro bei der Ackereintheilung in Tribus nicht an die Stämme dachte, sondern Tribus für ein allgemeines Wort des Dreitheiligen nahm.

die Tribus Curien als Unterabtheilung im Heere gehabt haben. Wäre das der Fall gewesen, so würde Tarquinius Priscus mit den drei neuen Stämmen auch neue Curien (curias secundas) haben errichten müssen. Im Gegentheil sind Dionysius Decurionen aus den Curien in das Heer zu verweisen [76]). Die Tribunen gehören gleich den Tribus nur für den Krieg. Der Grund, warum die Tribus, in den Curien als Unterabtheilung, im Kriege als selbstständige Volkstheile erscheinen, liegt sehr nahe. Im ganzen Alterthum standen einst die Heere, in denen verschiedene Völker oder Stämme fochten, nach deren Eigenthümlichkeit geordnet; einerlei Sprache, Rüstung und Kriegsbrauch stellte das Passende zusammen. So fochten auch die latinischen, etruskischen und sabinischen Stämme Roms in gesonderten Schaaren bis Servius eine für alle drei gemeinschaftliche Rüstung und Stellung einführte, und so mit der Volkseintheilung auch das Kriegswesen umschuf.

Die Tribus waren ursprünglich Ein und dasselbe mit den Rittercenturien und diese verschieden von den Celeres. — Nach Dionysius (2, 13.) und Festus (celeres) waren die Celeres die aus den Curien erwählten 300 Ritter; auch Plinius (h. n. 33, 2.) sagt, die Ritter hätten anfangs Celeres geheißen. Dies Letztere wird bei Tarq. Prisc. Abänderung erklärt werden. Dagegen sagt Livius (1, 15.), erst als Romulus älter und despotisch wurde,

76) Varro l. Lat. p. 26.

hatte er dreihundert Bewaffnete, Celeres, zur Leibwache. Dasselbe erzählt Plutarch (Rom. c. 26.) und sagt vom Numa (N. c. 7.), er habe die Celeres entlassen. Frühere Gelehrte haben deshalb die Celeres von den Rittern unterschieden, aber zum Theil sehr unglücklich [77]). Allerdings muß die Leibwache, welche Romulus gegen die Patricier annahm, von den Ritterstämmen unterschieden werden; daß aber Ritterstämme und Tribus für Eins zu halten sind, wird auch durch alterthümliche Sitte erwiesen. Die Edelsten thaten Kriegsdienst zu Pferde, aber sie erschienen noch nicht gesondert zu einem reitenden Corps, sondern die Fußknechte wurden den Reisigen zugegeben; ein Reiter hatte gleichsam ein Fähnlein von diesen, gewöhnlich seinen Clienten. Wenn also von ausziehenden Ritterstämmen geredet wird, so verstehen sich die Fußknechte von selbst, und es ist eben so gut, als wenn es heißt, die Tribus ziehen aus. Daher sagten die Annalen bald, Tarquinius habe die Rittercenturien, bald die Tribus verdoppeln wollen [78]). Doch diese Kriegsstellung blieb nicht lange. Durch Servius wurde der Zusammenhang zwischen Reitern und Fußknechten vermittelst der neuen Stellung des Heeres aufgehoben. Obgleich aber das Fußvolk nicht mehr zu den Rittern gezählt wurde, hatten diese späterhin doch noch die Ehre, als militärische

77) S. in Graev. thesaurus I. p. 144 sq. Manutius Meinung.

78) Liv. 1, 36. Festus Navia: Cum institutas tribus a Romulo mutare vellet, cf. Zonar. 7, 7.

Antiquität das ganze Volk vorzustellen, und wurden daher auch Tribus genannt [79]).

Staatsgewalten.

Eine Vertheilung derselben, wie Dionysius sie von Romulus ausgehen läßt, ist eine unhaltbare Vorstellung. Sämmtliche Rechte und Gewalten erscheinen ihr gemäß als Eigenthum des Königs. Aber die römischen Patricier hatten nach dem Herkommen in der Nachbarschaft gewiß eine von dem Romulus unabhängige Gewalt; der König und die freien Plebejer, beide neuer und von dem, was in der Umgegend bestand, verschiedener Art, hatten nur geringe Theilnahme an der Staatsverwaltung; beide also hielten zusammen gegen jene und wurden der ein- und angreifende Theil. Die Verfassung war während der Königszeit auf dem Wege ihrer Entwickelung zu dem, was Dionysius als Anfangspunct aufstellt, und ein von diesen ganz übersehener Theil der königlichen Gewalt, der freilich nicht ein ihm zugetheiltes Recht heißen kann, ist die mehrmals versuchte und ausgeführte Abänderung des alten Zustandes, lauter Eingriffe in die Rechte der Patricier, z. B. die Erhebung von Plebejern in den Senat, und die unten zu entwickelnden Einrichtungen des ältern Tar-

79) Daraus erklärt sich der Ausdruck tres antiquae tribus bei Livius 10, 6. und die Stelle bei Festus: Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum; quia civitas Romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.

quinius und des Servius Tullius. Die Darstellung der Staatsgewalten unter den Königen kann also nicht mit einigen Angaben von bestimmt geschiedenen Rechten abgefertigt werden; es ist ein wandelndes Gemählde, wo König und Volk auf der einen Seite, und die Patricier auf der andern mit wechselnden Grenzen des Machtgebietes gegen einander stehen. Daher kann die erste Uebersicht des Verhältnisses der Staatsgewalten höchstens bis zu dem ältern Tarquinius ausgedehnt; dessen und Servius Abänderungen aber müssen besonders dargelegt werden.

1.) Senat.

Die Patricier bildeten diesen, auch ohne Romulus Einsetzung, nach alterthümlichem Brauche; Fergusons Vorstellung, er habe sich durch abgesonderte Berathschlagungen der Vornehmen erst allmählig gebildet, streitet gegen die Bestimmtheit der Zahl. Es war eine Versammlung der Stände, oder vielmehr des Standes, des einzigen, der im Besitz der Verwaltung war. Die erste Zahl der Mitglieder geben die Alten einstimmig auf hundert an. Dionysius schon hat die Idee einer Art Repräsentation der Tribus und Curien. „Romulus erwählt einen Ehrenmann, dieser drei aus jeder Tribus, diese darauf dreißig aus jeder Curie; zusammen mit dem Haupte sind es hundert.“ Diese schon durch ihre Künstlichkeit verdächtige Auswahl kann nach der oben von der Tribus aufgestellten Ansicht nicht statt finden. Livius (1, 8.) setzt die hundert Senatoren frü-

her als die dreißig Curien, und ganz entfernt von einem künstlichen Zahlsystem setzt er hinzu, „entweder weil die Zahl reichte, oder weil nur hundert Wahlfähige da waren". Er fand also Dionysius Rechnung nicht in den Annalen; sonst hätte er sie, wie so viele andere Deutungen alter Einrichtungen, angeführt; ein starker Grund zu vermuthen, daß die Rechnung in Dionysius Kopfe entstanden ist. Repräsentationswahlen neuerer Zeit gehen von unten aufwärts; zuerst wählt die Masse, dann die zuerst ausgesonderten Wahlmänner einen engern Ausschuß, so daß die Edelsten zuletzt in der kleinsten Zahl hervortreten. Bei einigen Völkern Italiens war es bei Bildung eines Heeres Sitte, daß die Besten zusammentraten, jeder einen ihm bekannten Streiter zu Dienste aufrief, jeder von dieser Auswahl wieder einen wählte ꝛc. [80]). Dies könnte auf die Bildung des römischen Staats angewandt werden, stützt aber Dionysius Angabe nicht, denn die Tribus, als noch nicht bestehend, (s. oben) konnten zu einer solchen Auswählung nicht gebraucht werden. Die Vorstellung von ursprünglichen zehn Curien und ihrer spätern Vermehrung ist oben widerlegt, damit fällt auch die angebliche Repräsentation der ersten zehn Curien durch hundert Senatoren, und die durch Vermehrung der Curien veranlaßte größere Zahl der Senatoren. Weil nun offenbar ist, daß nur durch Hypotheſen mit innerem Widerspruche eine zahlgerechte Repräsentation der Curien her-

80) Ut vir virum legeret. So bei den Etruskern Liv. 9, 39. bei den Samnitern 9, 40. 10, 38.

auszubringen ist, so wiederholt sich die Behauptung, daß zu verschiedenen Zwecken verschiedene Zerfällungen der Volkszahl in Rom statt fanden, und daß bei der Zahl der Senatoren nicht nothwendig eine höhere Einheit, welche der Auswahl zur Richtschnur diente, also hier Tribus und Curien, anzunehmen ist. Die runde Zahl führt aber nothwendig auf eine nicht zufällige Bildung des Senats, und von wem auch die Bestimmung jener Zahl herrühren mag — die im ersten Interregnum statt findende Theilung des Senats in Dekaden erzeugt die Vermuthung, daß zu einer ersten Dekade die folgenden neun auf die bei den Etruskern und Samnitern übliche Art cooptirt wurden.

Die Nachrichten über die Vermehrungen des Senats weichen sehr von einander ab. Dionysius [81]) nennt die zweiten hundert, oder nach andern Nachrichten nur funfzig, nach Tatius Zutritt durch die Curien erwählt. Livius (1, 17.) hat nach Romulus Tode nur hundert; doch spricht er von Theilnahme der sabinischen Senatoren an der Regierung, und seine Eilfertigkeit scheint hier den Widerspruch zu lösen. Tullius Hostilius nahm von den Albanern nur eine kleine Zahl in den Senat [82]); dies scheint mehr Ergänzung als Vermehrung gewesen zu seyn, oder wenn man auf Livius Worte ordini aucto (1, 30.) Gewicht legt, muß man von der runden Zahl des Senats abgehen. Daß die Vermehrung und Ergänzung des Senats durch die

81) 2, 47. cf. Plut. Rom. 13.
82) Liv. 1, 30. Dion. 3, 29.

Könige geschah, nicht durch die Curien, ist trotz Dionysius Zeugniß wahrscheinlich [83]). Die Vorstellung von einer geschlossenen, sich selbst ergänzenden Repräsentation der Curien hat die Zeugnisse beider Art wider sich, und fällt zusammen. Was die Patricier nach Vertreibung der Könige thaten, leidet keine Anwendung auf diese Zeit.

Die Gewalt des Senats, oder der Patricier, insofern nur diese darin herrschten, kann in der Königszeit nicht bestimmt werden; was von dem letzten Tarquinius erzählt wird, er habe den Senat nicht um Rath gefragt, mag von Romulus und Tullus Hostilius, wenn auch nicht als Maxime, doch als Verfahren in einzelnen Fällen gelten. Ein berathschlagendes Collegium ohne ein gültiges Veto — so stellt Dionysius es dar — kann unter einem kräftigen und eigenwilligen Könige für gar keins gelten. Nun aber erscheinen weder Romulus noch einer der folgenden Könige in ihrer Gesinnung und Macht als von der Patriciercaste gesetzt, und ihr in der Art angehörig und zugethan, wie es die ausübende Gewalt zu seyn pflegt, welche von einer festgegründeten Aristokratie, die eines Hauptes weder bedarf noch begehrt, ganz als ihr Organ an die Spitze gestellt wird. Die Macht des Senats mußte sich indessen offenbaren, sobald eine Unterbrechung der königlichen Gewalt eintrat. Nach Romulus Tode hatte er daher

83) Festus v. Praeteriti — ut reges sibi legebant sublegebantque quos in consilio publico haberent. Livius (1,35.) nennt des ältern Tarquinius 100 Senatoren: factio haud dubia regis, cujus beneficio in curiam venerant.

nicht Lust, das ihm lästige Haupt sich erneuern zu lassen; das Interregnum war ein Versuch, integrirende Mitglieder des Patricierstandes zu Organen der ausübenden Gewalt zu machen. Hier zeigte sich der herkömmliche Beruf der Patricier, herrschende Macht im Staate zu seyn. Doch so gern die Aristokraten das Haupt entbehrten, so ungern das Volk. Es gelang jenen auch nachher nicht, den König gleichsam aus ihrer Mitte, nur so weit als sie wollten, hervorgehen zu lassen und ihn sich treu zu erhalten. Davon entfernte die römische Königswürde sich auf doppelte Weise. Das Erbrecht keimte schon bei Ancus Söhnen; fast eben so gefährlich aber war dem Senate das Wahlrecht, welches das Volk unabhängig und ungeleitet vom Senate bei Servius, und nach Livius (1, 35.) schon bei dem ältern Tarquinius übte. Bis dahin war die Wahl des Königs so gut als in den Händen des Senats gewesen, und an seinem Rechte, über den Wahlbeschluß der Volksversammlung zu entscheiden, ist kein Zweifel. Dagegen bedurften die Beschlüsse von den Königen angestellter Comitien sicher nicht die Auctorität des Senats.

2.) Volksversammlungen.

Die schon erwähnte Note Niebuhr's (2. p. 34.) macht mehrere im ersten Bande über die Curien gegebene Ansichten unbrauchbar, und stellt ohne irgend eine Beschränkung den Satz auf, daß die Versammlungen der Curien nur patricische Gentes enthalten haben. Es ist nicht nöthig, hier Zeug-

nisse für Theilnahme der Plebs an den Curiatcomitien aufzustellen; den nur halb mit der Sache Vertrauten sind sie bekannt: aber damit ein bestimmt ausgesprochenes Wort den Unerfahrnen nicht irre leite, muß erklärt werden, daß der Satz von rein patricischen Curien nicht, wie Niebuhr sagt, nach der Macht aller Zeugnisse aufgestellt werden kann, sondern die Macht aller Zeugnisse gegen sich hat. Nur wenn die im ersten Theile aufgestellten Hypothesen von einer ursprünglich patricischen Priesterkaste, von dem Senate als einer Repräsentation der Curien ꝛc. haltbar wären, was sie nicht sind, könnte von rein patricischen Curien die Rede seyn; durch die Zurücknahme jener Sätze werden die Stützen des Gebäudes weggezogen, und es muß schon dadurch zusammenfallen. Die Beweise, welche gegen jene Sätze geführt werden können, gelten darum als Beweise gegen den Satz von rein patricischen Curien überhaupt. Doch nimmt Niebuhr auf die im ersten Theile wol beachteten seiner Ansicht widersprechenden Stellen nachher nicht weiter Rücksicht, die Hypothese entwickelt sich frei mit scheinbarer innerer Consequenz, und entfernt sich dadurch immer mehr von der Wahrheit. Neue Stützpuncte statt jener verworfenen erhält sie nachher nur zwei. Es heißt (Th. 2, 9.) über die vom Volke vollzogene Wahl des Numa: „Hier ist es sichtbar, wie die epischen Gedichte von den Königen sich in den Zeiten in ihre letzte Gestalt umgebildet haben, wo die Plebejer schon die Wahlen entschieden ꝛc.“ Dies, an sich ohne weitere Darlegung un-

haltbar, erscheint auch als Hypothese matt in Vergleich mit den zurückgenommenen Sätzen des ersten Bandes. Doch soll auch nicht dies, sondern eine Stelle des Dionysius ein schlagender Beweis für die „einleuchtende Evidenz" der Hypothese seyn. Diese Stelle läugnet aber keineswegs die Theilnahme der Plebejer an den Curiatcomitien, sie giebt nicht einmal durch künstliche Interpretation den zur Hypothese passenden Sinn [84]: und

84) Die Consuln sagen Dion. 10, 4. zu den Volkstribunen: οὔτε αἱ Φράτρες τὴν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν. Dies soll nach Niebuhr Th. 2. p. 35. Note nicht heißen können: Die Curien wählen euch nicht, sondern, sie stimmen nicht über euch: jenes müsse heißen: ὑμᾶς χειροτονοῦσιν. Dies sey der Beweis, daß die Tribunen ursprünglich nicht in den Curiatcomitien gewählt, sondern von diesen, als der großen patricischen Gemeinde nur bestätigt wurden, daß also — die Plebejer nicht in den Curien waren. Dagegen spricht: Dionysius drückt wählen keineswegs durch χειροτονοῦσιν aus; es wird Mühe kosten, den Ausdruck auch nur ein einziges Mal in seiner röm. Gesch. zu finden; er ist auf die römische Art zu stimmen, wo man nicht die Hände, wie in Griechenland, ausstreckte, ganz unanwendbar. Dionysius gebraucht ἀποδείκνυσθαι 2, 7. 4, 12. 8, 84., ganz eigentlich von den Tribunen 6, 89.; ἑλέσθαι 10, 56. ψηφηφορεῖν 4, 10. 10, 56., wobei er schon zu früh Stimmtäfelchen anbringt 10, 41. Ganz offenbar wird der von Niebuhr gedeutete Ausdruck eben so gebraucht 9, 41: τοῦ πλήθους κατὰ φρατρίας τὰς ψήφους ἐπενέγκαντος. Diese Stelle steht in der genauesten Verbindung mit der 10, 4; Dionysius erklärt hier, daß die Tributcomitien von aller Heiligkeit und Förmlichkeit der Religion entblößt worden wären, und 10, 4. machen die Consuln dies den Tribunen zum entehrenden Vorwurfe, sie könnten auf keine Gültigkeit im Staate Anspruch machen; da sie nicht mehr in auspicirten Comitien nach einem

und gesetzt, sie thäte es, wie könnte sie als Beweis gelten gegen Dutzende von bestimmt widersprechenden Stellen desselben Schriftstellers und anderer, wobei selbst ausführliche Entwickelungen sind! [85], Besondere Mühe wird es Jedem, der die Plebs von den Curien ausschließt, kosten, das Räthsel zu lösen, daß in der Zeit, wo die Zustimmung der Plebejer von den Patriciern gesucht wurde, nehmlich, als das Königthum abgeschafft werden sollte, das Volk nach Curien berufen wurde. Die Patricier schmeichelten der Plebs bis zu Tarquinius Tode; eine rein patricische Versammlung zur Abschaffung des Königthums hätte die Plebejer leicht bewegen können, dem Könige treu zu bleiben, ihre Zahl war überwiegend, das ganze Unternehmen konnte dadurch scheitern. Warum ferner, da der erste Schritt zur Begründung der Republik in Curiatcomitien geschah, der vermeintlich patricischen Gemeinde, ließ man

Senatsbeschlusse gewählt würden Dort steht also das Stimmen geben als das Vermittelnde für wählen; beides zusammen ist 4, 84: οὓς ἂν ὑμεῖς ἐν ἀρχαιρεσίαις ἀποδείξητε ψῆφον ἐπιφέροντες κατὰ λόχους, wo an kein bestätigen gedacht werden kann

85) Dahin gehört die oft erwähnte Vertheilung neuer Bürger in die Curien, Dion. 2, 52. 4, 55; die alte Berufungsart der Patricier durch einen Herold, der Plebejer durch Hornbläser, Dion. 2, 8.; die Provocation an das gesammte Volk (populus), eingesetzt unter Tullus Hostilius, Liv. 1, 26.; die Wahl des Servius Tullius durch das Volk, Dion. 4, 12.: ἁπάσαις δὲ ταῖς φράτραις κριθεὶς τῆς βασιλείας ἄξιος, πολλὰ χαίρειν τῇ βουλῇ φράσας ἢ οὐκ ἠξίωσεν ἰσχυρῶσαι τὰ τοῦ δημοτικοῦ πλήθους etc.

diesen nicht auch die Consulwahlen? Die Aristokratie der Patricier wäre ja dadurch viel reiner geworden.

Die Stimmengebung in den Curiatcomitien stellen uns Dionysius und Livius so dar, die Stimmen der Einzelnen hätten gleich gegolten und dadurch das niedere Volk ein entschiedenes Uebergewicht gehabt [86]); erst Servius habe aristokratische Stimmengebung eingeführt. Man hat dies gelten lassen. Aber Dionysius widerspricht sich selbst durch seine Angaben über die Clientel; wenn diese so streng, wie er es nimmt, alle Niedern an die Großen band, so war durch die heiligsten Pflichten der freie Wille gelähmt [87]). Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Patricier [88]) in den ältesten Comitien nicht einen Vorrang vor der Plebs gehabt haben sollten. Bei Dionysius selbst (8, 5.) nennt Coriolan die alte Verfassung gemischt aus Königthum und Aristokratie; Livius Ausdruck viritim enthält genau genommen nicht, daß die Stimmen gleich gegolten hätten, sondern nur, daß nicht nach einer Classenordnung gestimmt worden sey. Die genera hominum in Lälius bekannter Definition [89]), können schwerlich anders als auf den Geburtsunterschied gedeutet werden, also auf Patricier und Plebejer; der Adel stimmte für sich, desgleichen die Plebs. Mag nun auch das viri-

86) Dion. 4, 20. Liv. 1, 42. Die Patricier fürchten sich vor den Curiatcomitien, Dion. 4, 10.

87) Οὔτε ὅσιον οὔτε θέμις ἦν ψῆφον ἰσαντίκην ἐπιφέρειν, 2, 10.

88) Antiquissimi cives. Cic. pro Caec. 35.

89) Cum ex generibus hominum suffragia ferantur curiata comitia esse. Gell. 15, 27.

tim des Livius gelten, so hatten die Patricier die Prärogative, und die Stimmen ihrer Clienten [90]). Den Vorsitz hatten später drei Augurn [91]); dies scheint für die älteste innere Einrichtung Licht zu geben. Es ist schon gesagt, daß die drei Tribus als Rittercenturien noch späterhin das Volk repräsentiren wollten; an ihrer Spitze standen drei Augurn; diese finden wir auch in den Curiatcomitien, und das erzeugt die Vermuthung, daß jede Curie sich nach den darin enthaltenen drei Ritterstämmen aufstellte, und diese mit ihren Leuten stimmten; die unabhängige Plebs aber besonders; doch beide viritim. Die drei Stämme erhielten sich lange, wenn gleich nur als Antiquität; eben so die Curiatcomitien; beides veraltete zugleich, die Form aber bestand fort [92]).

Ob die Curiatcomitien so regelmäßig, wie Dionysius beschreibt, zur Abstimmung über Gesetze und über Krieg und Frieden statt fanden, ist sehr zu bezweifeln. Nur sehr wenige Gegenstände der Gesetzgebung wurden dem Volke vorgelegt; manches königliche Gesetz mag Einrichtung des Königs ohne Bestätigung der Curien gewesen seyn; so die Errichtung der Collegia durch Numa,

90) Liv. 2, 56. 91) Cic. ad Att. 4, 18.

92) Auf den Geburtsunterschied ist auch die dunkle Stelle Liv. 40, 51. zu deuten Mutarunt suffragia, regionatimque generibus hominum, causisque et quaestibus tribus descripserunt. Genus ist der höhere Begriff, gens der niedere, patricisches Geschlecht; im Gegensatze scheint aber genus das plebejische zu bedeuten, so Dig. de prob. et praesumt. 22, 5, 1. Quoties quaereretur, genus vel gentem quis haberet necne? cum probare oportet,

die Einsetzung der Priesterordnungen, und sicher die wichtigern Abänderungen der Verfassung. Das Steuerwesen scheint ganz und gar nicht Sache des Volkes gewesen zu seyn. Auf Theilnahme an den Beschlüssen über Krieg und Frieden machte das Volk erst Jahr 327. Ansprüche [93]; bis dahin war ein Senatsbeschluß hinreichend. Ueber das Recht, den König zu wählen, kann kein Zweifel gültig seyn.

3.) Magistrate.

Oben an steht der König. Dieser war, wie gezeigt ist, nicht bloß ausübende Gewalt, und nicht auf das beschränkt, was ihm Dionysius, der sich seine Gewalt wie die der Consuln dachte, zutheilt. Er übte das wichtige Recht, Würden zu ertheilen, in der Erhebung der Plebejer zu Patriciern und Senatoren und in der Ernennung einiger Magistrate, als Theil seiner bedeutenden Macht, die Staatsverfassung im Ganzen und Einzelnen zu ändern. Er war Feldherr, Oberaufseher des Cultus und Oberrichter; das Erste ist klar; die beiden andern Theile seiner Macht werden mit dem Cultus und der Rechtspflege entwickelt werden. Als ihm besonders gehörig scheint noch das Recht der Besteuerung genannt werden zu müssen. Das Volk machte nach der Königszeit durchaus keine Ansprüche darauf, es war in unbestrittenem Besitze des Senats. Hätte aber dieser schon unter den Königen eine entscheidende Stimme gehabt, so würde Servius

93) Liv. 4, 30.

Census schwerlich zur Ausführung gekommen seyn. Denn die Kopfsteuer, in aller Welt die älteste, so auch in Rom, war den Patriciern ohne Zweifel lieber. Doch kann es hier nur Vermuthungen geben.

Die Interreges waren höchst abhängige Werkzeuge des Senats. Livius hat nur nach Romulus Tode dazu Dekaden des Senats; Dionysius spricht auch nachher (3, 1. 46.) von mehreren zugleich bestehenden Interreges; man mögte vermuthen, daß die Ernennung eines Collegiums mit wechselndem Vorsitze nicht bloß nach Romulus Tode statt fand. Wenn gesagt wird, die Interreges wählen den König [94]), kann dies natürlich nur von der Leitung der Wahl verstanden werden, wie auch Livius sich gewöhnlich von dem vorsitzenden Magistrate ausdrückt.

Der Tribun der Celeres war nächst dem Könige die höchste Würde, das Vorbild des nachherigen magister equitum. Die Würde wird in der Königszeit nur zwei Mal genannt, unter Romulus und dem jüngern Tarquinius; aber sie bestand sicher unter allen Königen; wahrscheinlich bekleidete der ältere Tarquinius sie unter Ancus [95]), Servius unter jenem. Brutus war befugt, das Volk zu versammeln [96]); dies setzt frühere Beispiele voraus; Servius konnte als Tribun der Celeres Statthalter seyn und jenes Recht üben. Es bedarf keines Beweises, daß nicht mehrere Tribunen der

94) Dion. 3, 1. 36. 46.
95) Dion. 3, 40. 41.
96) Liv. 1, 59. Dion. 4, 71.

Celeres, als Oberanführer zugleich, also nicht sechs solche Vorbild der nachherigen Consulartribunen seyn konnten [97]).

Von dem Stadtpräfecten ist wenig zu sagen. Schon Romulus soll den Dexter Romulius, Numa den Marcius als solche eingesetzt haben [98]). Bei Abwesenheit des Königs war allerdings früh ein Stadtcommandant gegen mögliche feindliche Ueberfälle nöthig; die Würde war durchaus nur dazu bestimmt; darum wird aber Marcius Name als solcher unter dem friedlichen Numa verdächtig. Der jüngere Tarquinius hatte den Lucretius dazu ernannt; und dieser hielt nach Livius die Consularcomitien; nach Dionysius wurde er zuvor Interrex; dies ist wahrscheinlicher.

Die Erneuerung der Quästur durch Brutus [99]) beweist, daß sie schon unter den Königen bestanden hatte. Wenn man unter Quästoren Einnehmer der Staatseinkünfte versteht, so kann man sie mit Junius Gracchanus [600]) bis Romulus hinaufrücken; als förmlich eingesetzte Magistrate führten die meisten Alten sie unter Tullus Hostilius an [1]). Man muß sie demnach für Einerlei mit den von Livius erwähnten, zu des jungen Horatius Proceß ernannten, duumviri perduellionis, welche Benennung die Zahl, wie jene das Geschäft bezeichnet, halten. Gegenstand ihrer Unter-

97) S. unten, und Niebuhr's Meinung Th. 2, 170.
98) Tacit. A. 6, 11.
99) Tacit. A. 11, 22.
600) Dig. I, 13. de offic. quaestor.
1) Dig. ibid.

suchungen waren im Allgemeinen die perduellio, jedes Verbrechen gegen öffentliche Sicherheit, wodurch die Majestät des römischen Volkes angetastet wurde, insbesondere das parricidium; in der nachfolgenden Geschichte wird daher bald der eine, bald der andere Ausdruck gebraucht [2]). Es fragt sich, ob diese Quästoren zugleich Schatzmeister waren? Nach Pomponius [3]) war dies eine andere Würde, und nach Plutarch [4]) setzte Valerius dazu die ersten Quästoren ein. Beides scheint irrig; jenes eine Accomodation der spätern Zeit auf die frühern; dies eine Nachricht aus Familieneitelkeit erwachsen; denn Brutus setzte sie ein, aber überdies nicht die ersten. Zonaras (7, 13.) giebt hier das Wahre; „sie hatten zuerst das Halsgericht; nachher auch die Schatzkammer"; Varro scheint dies zu bestätigen [5]). Bei der Einfachheit der Staatsmaschine wäre nicht zu verwundern, wenn man Einem Magistrate doppelte Geschäfte, die beide gut zu seinem Namen paßten, gegeben hätte; aber es ist sehr zu bezweifeln, ob es stehender Magistrat unter den Königen war? Nachher ohne Zweifel; das Steuerwesen scheint dann ihr stehendes Geschäft gewesen zu seyn; zugleich

2) Quaestores perduellionis Liv. 2, 41. quaestores Liv. 3, 24. duumviri mit perduellio Liv. 6, 20. Festus v. Quaestores, parici quaestores.

3) de orig. jur. §. 22. 23.

4) Poplic. c. 12.

5) De ling. L. p. 24. Quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt.

aber besorgten sie auch die Criminaljustiz [6]). Das Letztere nicht lange; das erweiterte Finanzwesen gab ihnen genug zu thun; daher scheinen wieder duumviri perduellionis, als Commission für den einzelnen Fall ernannt zu seyn [7]); häufiger besorgten die Aedilen die Criminaljustiz.

Cultus.

Die Patricier waren anfangs im alleinigen Besitze der öffentlichen sacra; man kann weder annehmen, daß sie eine Priesterkaste im Sinne der orientalischen waren, noch daß Romulus ihnen die Sorge erst übertrug; es war alterthümliches Recht der Edeln; die, wie schon gesagt, in Alt-Italien Priester und Krieger zugleich waren; wohl aber blieb dem Könige die Auswahl der ausübenden Personen. Von dem Familiencultus, der nicht in eine Uebersicht der Staatsverfassung gehört, ist hier nicht zu reden, nur von dem öffentlichen. Dieser wurde in den Curien geübt; die Pfleger desselben waren dreißig Curionen [8]). Die einzelnen Curien scheinen nicht jede einen eigenthümlich verschiedenen Dienst gehabt zu haben, sondern sämmtlich Opfer für den Staat und bürgerliche Eintracht [9]); alle hatten Tische der Juno Quiritis. Doch konnte, da die Curialen

6) Ganz offenbar führen die ordentlichen, jährlich wechselnden Quästoren Volscius Proceß, Liv. 3, 24. 25.

7) Liv 6, 20. Selbst noch zu Cicero's Zeit. Pro Rabir. 5.

8) Dionysius nennt 2, 21. sechzig Curionen; 2, 64. dreißig; das Letztere ist das Richtige.

9) Fest. Publica sacra. Dion. 2, 50.

gleich einer Familie zusammengehörten, und das Band der Clientel hier sich geltend machte, wo also der Charakter des Allgemeinen und Oeffentlichen nicht kräftig wurde, das Höhere und Gemeinschaftliche, die Idee des Staats nicht daraus erwachsen; der Dienst der Curien wurde Dienst eben so vieler einzelnen Geschlechter. Eine gemeinschaftliche Curie erwähnt zwar Dionysius schon unter Romulus (2, 23.), aber nachher auch als unter Numa begründet (2, 66.), und erst dahin gehört sie. Nehmlich als neue Bürger hinzukamen, brachten diese ihren Familien- und Stammcultus mit; keine höhere Idee als die einzelner Stammopfer lag im Curiendienste, daher nahmen jene nicht Theil an demselben. So blieben die Bürger Roms drei oder mehrfacher Abkunft in einer religiösen, daher auch in einer politischen Trennung; deshalb mußte das Oeffentliche, der Staatscultus eingerichtet werden, und dieses von dem Könige ausgehen, dem ersten unter den Priestern [10]). Numa wurde der Schöpfer eines allen Bürgern gemeinschaftlichen und höher als der Dienst jeder einzelnen Curie stehenden Cultus. Ihm genügte nicht bloß eine allgemeine Curie; er erhub zum Heiligthume der Stadt den von ihm gegründeten Tempel der Vesta [11]), einen altlatinischen Cultus [12]), in dem nachher, als die Idee der Gründung verloren gegangen war, noch etwas Geheimes gesucht wurde [13]). Er baute ferner dem etrus-

10) Festus v. ordo sacerdotum.
11) Festus v. Rotundam.
12) Liv. 1, 20.
13) Plut. Numa 9. Camill. 20. Dion. 2, 66.

kischen Janus einen bedeutungsvollen Tempel, und weihte zuletzt zu dem Dienste des sabinischen Quirinus die Salier, welche gleich den Vestalinnen nachher als Bewahrer eines verhängnißvollen Heiligthums, der Ancilien angesehen wurden. So wurde jeder der drei Nationalstämme durch Erhebung eines ihm eigenthümlichen Cultus zum allgemeinen geehrt; der Tempel der Fides publica sollte das gegenseitige Vertrauen begründen. Dionysius zählt acht Priesterordnungen als von Numa eingesetzt auf; Numa kann aber nicht Schöpfer, sondern nur Ordner derselben heißen [14]). Doch muß die Ordnung, in welcher Dionysius sie folgen läßt, nicht als eine Rangbestimmung genommen werden. Den alten Patriciern mag indessen die Ehre geworden seyn, daß die Curionen erste Priesterordnung blieben; die Zeit minderte ohne Zuthun des Königs das Ansehen derselben mit der politischen Bedeutung der Curien. Von dem bedeutendsten Einflusse auf den Staat waren nehmlich Auguren und Fetialen. Jene waren uralt bei Latinern, Etruskern und, wenn gleich nicht als eigene Priesterordnung, bei fast allen Völkern der alten Welt; daher waren sie schon Vorsteher der drei romulischen Tribus; diese wurden erst durch Numa in Rom eingesetzt, Krieg anzukündigen, Frieden und Bündniß zu schließen [15]),

14) Liv. 4, 4. heißt es: Pontifices, augures Romulo regnante nulli erant und doch stellt Romulus selbst ein Auguriunt an. Man sieht, weil dem Numa die ausdrückliche Anordnung und Regelung des schon Bestandenen beigelegt wurde, hieß er auch Urheber desselben.

15) Liv. 1, 24. 32. Dion. 2, 72.

eine Art treuga Dei, wahrscheinlich nicht bloß bei den Aequern, von denen die Römer unter Ancus Marcius die Formel der Kriegsankündigung bekamen [16]); und bei den ihnen verwandten Faliskern [17]) üblich; denn es wird auch von Ardea hergeleitet [18]). Doch scheinen die Etrusker es nicht geübt zu haben; bei einem Frieden durch Fetialrecht wurden keine Geißeln gegeben [19]; Porsenna aber nahm deren, gleichwie die Römer von Veji unter Romulus. Haruspices nennt Dionysius (2, 32.) bei Romulus drei, einen aus jeder Tribus; ist aber hier im Irrthume, und widerspricht sich nachher selbst, denn unter Numa (2, 72.) nennt er keine Haruspices, und man sieht, daß die Augurem der drei Rittercenturien, die bekanntlich nicht zu seiner Ansicht passen, zu verstehen sind. Die Haruspicin ist zu allen Zeiten Roms mehr von Etruskern in Rom als von Römern geübt worden [20]); die letztern wurden ungeachtet des Unterrichts, den römische Jünglinge dar-

16) Liv. 1, 34. Aur. Vict 5. Serv. Aen. 10, 14. Man beschuldigt Livius einer grenzenlosen und undenkbaren Nachlässigkeit, wenn man behauptet, er lege durch die Worte: Jus ab antiqua gente Aequiculis, quod nunc fetiales habent, descripsit, quo res repetuntur 1, 32. dem Ancus die Einsetzung der Fetialen oder der Sitte res repetendi bei; denn Fetialen hat er schon unter Tullus Hostilius 1, 24; desgleichen Rückforderung des Geraubten, 1, 22. 30. Es kann also nur von Einführung einer bestimmten Formel der Rückforderung unter Ancus die Rede seyn.

17) Serv Aen. 7, 695.

18) Dion. 2, 72. Val. Max. 10.

19) Liv. 9, 5.

20) Cic. nat. D. 2, 4.

in empfingen [21]), nicht vertraut damit, und bei wichtigen Veranlassungen wurden Etrusker geholt [22]), oder Gesandte zu ihnen geschickt [23]). Zur Zeit von Veji's Belagerung hatte Rom keine eigenen Haruspices [24]); wenn später von ihrem Collegium in Rom die Rede ist [25]), muß an die in Rom eingewanderten etruskischen Familien, aus denen ein solches sich bilden konnte, gedacht werden. Kaiser Claudius, Freund des Etruskischen, stellte das zu seiner Zeit schon verfallene Collegium her.

Der König konnte also neue sacra einrichten, aber in die schon bestehenden keine Eingriffe thun. Dem Versuche des ältern Tarquinius, die Staatsverfassung zu ändern, konnte daher durch das Vorgeben, früher Inauguirtes würde dadurch zerstört, Widerstand geleistet werden.

Die erste Aufnahme fremden Cultus hatte den lange nachher bestehenden Grundsatz zur Folge, sich mit den Nachbarn zu einem gemeinschaftlichen Cultus zu vereinigen, z. B. mit den Latinern zum Dienste der Diana und des Jupiter Latiaris, mit den Sabinern zu dem der Feronia; oder den Cultus der besiegten Völker nach Rom zu bringen, z. B. den Dienst der Juno von Veji, der Mater Matuta von Satricum; eine mächtige Stütze von Roms politischem Wachsthum [26]). Man

21) Liv. 9, 36. Cic. de Div. 1, 41.
22) Cic. de harusp. resp. 12
23) Liv. 27, 37. 24) Liv. 5, 15.
25) Tacit. A. 11, 15.
26) Plin. h. n. 28, 2.

wollte keine Gottheit übergehen, nannte daher, wie die Athenienser der unbekannten Gottheit einen Altar bauten, alle, die man übergehen zu können fürchtete, Novensiles [27]) „die noch Erkennbaren", vielleicht zuerst so die sabinischen [28]). Sie kommen noch in der alten Weihungsformel des Decius vor [29]). Man sieht also, daß der uralte Cultus der Patricier zwar keine Eingriffe litt, aber durch den Zuwachs des neuen, besonders, seit den Aussprüchen der sibyllinischen Bücher, des griechischen, unbedeutend werden mußte. Begründer des Cultus der höchsten Nationalgottheit für Rom und Latium wurde der ältere Tarquinius durch den Anfang des Tempelbaues auf dem Capitol. An den Dienst des Jupiter knüpften nachher sich die Staatshandlungen; Jupiters Tempel wurde das hohe Heiligthum, der Vereinigungspunct aller Glieder des Staates; vor ihm sank mancher Cultus, der einst für öffentlich gegolten hatte, zum unbedeutenden und unbekannten Privatdienst eines Geschlechts herab.

Rechtspflege.

Die Einfachheit der Sitten und der Ausgedehntheit der väterlichen Gewalt ließ dem öffentlichen Richteramte wenig zu thun übrig [30]). Dieses verwaltete in wichtigen Fällen der König [31]), in weniger bedeuten-

27) Cincius bei Arnob. adv. gent. 3. p. 122. Corte p. 5.
28) Piso bei Corte p. 38.
29) Liv. 8, 9.
30) Erst Ancus Martius baute ein Gefängniß, Liv. 1, 33.
31) Dion. 2, 14.

den der Senat. Auch hier ist Widerspruch; denn es heißt dagegen [32]), „die Könige vor Servius Tullius hätten Alles vor ihren Richterstuhl gezogen, dieser habe Richter über Privatsachen eingesetzt, die nach seinen Gesetzen [33]) zu entscheiden hatten. Von diesen Richtern ist sonst nirgends die Rede. Sicher ist die Einsetzung der höchsten Criminaljustiz der Comitien. Der Mord, den der junge Horatius an seiner Schwester beging, war die Veranlassung. Es ist dabei auffallend, warum die Justiz über das Verbrechen eines Familiengliedes dem Vater entzogen wurde; der alte Horatius verlangte sie, als ihm gebührend, aber umsonst. Dies führt auf die Unbestimmtheit der Grenzen zwischen der Familien- und der öffentlichen Justiz, die bei dem Mangel an geschriebenen Gesetzen begreiflich ist. Nach diesem Falle zu urtheilen, war der Vater für keine Art strengen Verfahrens gegen seine Familie dem Staate verantwortlich, hatte aber nicht die Gewalt, einen Verbrecher aus derselben gegen die öffentliche Justiz zu schützen; ihm war erlaubt zu strafen, wo der Staat keine Strafe verhängte, aber nicht zu begnadigen, wenn dieser strafen wollte. Horatius konnte also seinen Sohn der öffentlichen Ahndung nicht entziehen; sein Versuch, es zu thun [34]), läßt schließen, daß dies die erste Collision war [35]). Der König war Oberrichter, aber in diesem

32) Dion. 4, 25.

33) Ueber Contracte und Injurien, Dion 4, 13.

34) Liv. 1, 26. Dion. 3, 22. Festus v. Sororium tigillum.

35) Später sagt der jüngere Tarquinius, er habe Händel zwischen einem Vater und einem Sohne geschlichtet, Liv.

Falle war ihm sein Amt unlieb; er ernannte Quästoren und verlieh dem gesammten Volke den höchsten und letzten Ausspruch über deren Urtheil.

Aenderung der Staatsverfassung durch den ältern Tarquinius.

Dieser machte hundert Plebejer zu Senatoren und Patriciern; sie wurden von dem alten Adel patres minorum gentium genannt. Was bei einer Senatsvermehrung nicht ging, nehmlich die Aufstellung eines neuen gleichgeltenden Corps neben dem alten, also eines Doppelsenats, konnte bei der Kriegsstellung versucht werden — eine nur von der Krone abhängige Kriegsmacht neben den alten Vasallenhaufen, gleichen Ranges mit diesen. Romulus hatte zur Sicherung gegen die Patricier 300 Celeres gehabt, wahrscheinlich freie Plebejer, ihm treuer als die patricischen Ritter. Numa hielt Frieden zwischen alten und neuen Bürgern [36], und beiden lieb, bedurfte er nicht des Schutzes einer Parthei, er entließ also die Leibwache [37]. Doch scheint es, als wären jene Celeres hinfort mit in den Krieg gezogen, und zu ihnen traten vielleicht die reichen Albaner, welche nicht durch Tullus Patricier wurden, so

1, 50. Reichte die väterliche Gewalt hier nicht aus? Turnus Aeußerung darüber: Nullam breviorem esse cognitionem — ni pareat patri habiturum infortunium esse, sagt, daß dies ein eiteles Vorgeben des Tarquinius war, und dergleichen eigentlich nicht statt finden konnte.

36) Dion. 2, 62.

37) Plut. Numa 7. Zonar. 7, 5.

daß neben der altadlichen Reiterei sich eine neue wol eben so zahlreiche bildete. Aus dieser wollte Tarquinius drei neue Rittercenturien aufstellen und als königlich bezeichnen [38]). Es ist oben gesagt, daß die Ritterstämme wahrscheinlich eine Art Kriegsanführung hatten; dies war bei den neuen Reitern nicht der Fall; sie hatten nur gleichen Dienst, nicht gleiche Ehre und gleiche Vortheile. Dem Unternehmen des Königs widerstanden die alten Stämme, d. h. in ihnen der ganze alte Adel, in der Person des Augurs Nävius; so wenig sie die neuen Reiter in ihre Stämme aufnehmen wollten, so noch weniger eine Aufstellung derselben neben sich mit gleichem Kriegsadel, und, was wahrscheinlich Tarquinius Absicht war, auch eine Umänderung oder Vermehrung der Curien durch sie gestatten. Doch mußten sie in jenem nachgeben; aber wie sie den neuen Patriciern ein Abzeichen gegeben hatten, so nannten sie die neuen ihnen einverleibten Ritter, Ramnes, Titienses und Luceres secundi. Dieser junge Adel stand vielleicht im zweiten Gliede. Daß die Benennung Celeres, welche ursprünglich nur den königlichen Schaaren zukam, späterhin auf die ganze Reiterei überging, ist nicht seltsamer als die Ausdehnung des Namens Italien. Die doppelten Ritterstämme hatten nachher in der Regel drei Augurn an der Spitze; doch wurden diese auch wol bis auf sechs oder neun vermehrt [39]). Auch werden

38) — suoque insignes relinquere nomine, Liv. 1, 36.

39) Liv. 10, 6.

den sechs Vestalinnen als Vorsteherinnen der alten und Stämme genannt [40]); Tarquinius vermehrte deren Zahl von vier auf sechs [41]); den scheinbaren Widerspruch des Plutarch, der dies dem Servius beilegt [42]), löst die Vermuthung, daß Servius die schon bestehenden sechs Vestalinnen mit den Rittercenturien in Verbindung brachte; die frühere Zahl vier paßt nicht auf die älteren drei Stämme, auch verdoppelte Tarquinius nicht die Zahl der Stämme mit der der Ritter; erst Servius bildete daraus sechs Centurien [43]), und brachte diese mit seiner neuen Staatsverfassung in Verbindung [44]).

Neue Verfassung durch Servius Tullius.

Ueber den Anfang von Servius Regierung, woraus seine Verfassung nachher mit zu erklären ist, sind Livius und Dionysius, wie schon erwähnt, im Wider-

40) Festus v. Sex Vestae sacerdotes.

41) Dion. 3, 69. 42) Numa 10.

43) Liv, 1, 36. 43.

44) Niebuhr giebt in der Note Th. 2, p. 36. folgende Vermuthung: „Diese neuen Ritterstämme sind den Curien zuverlässig ganz fremd geblieben; vielmehr scheint mir der Ursprung jener darin zu liegen, daß sie nach derselben Regel, wie die patricischen Centurien oder Tribus der Gentes in dreißig Tribus, wie diese in Curien eingetheilt wurden. Diese Vermuthung vollendet, wie es scheint, die Consequenz und Analogie der aufgestellten Geschichte der plebejischen Freiheit; zuerst wären die latinischen Ritter zu einer Corporation erhoben worden, dann die übrigen Freien. Diese wären ihnen in den Tribus zugesellt geworden: in der Centurienverfassung wäre noch das An-

spruche; nach jenem herrschte er ohne Wahl des Volks zuerst durch den Senat; nach diesem durch das Volk zum Aerger des Senats [45]). In den Folgen der Constitution erscheinen bei Livius die Patricier allein als Volksfeinde, bei Dionysius Patricier und Reiche. In beiden Puncten hat Dionysius Recht; daß Servius Freund des Volkes war, und daß die Patricier ihn haßten und ihm nachstellten, wird durch eine Stelle des Festus außer allen Zweifel gesetzt [46]), und geht selbst aus der Angabe des Livius (1, 44.), er habe auf dem Esquilinus gewohnt, mittelbar hervor, denn dies war die Gegend der Plebejer [47]).

Seine Verfassung wurde indessen keineswegs eine reine Demokratie. Falsches Mitleiden mit der ärmern Klasse, oder Gunstbuhlerei täuschten seinen hellen Verstand und sein treffliches Herz nicht, das Wohl des Staates dem Pöbel anzuvertrauen; er erleichterte dessen Lasten, und das genügte. Nimmer kann es einem weisen Gesetzgeber in den Sinn kommen, das Volk ohne Unterscheidung des Edeln und Unedeln der Masse, und anders als durch die Besten zu Macht und Ehre kommen zu lassen; der weiseste ist der, welcher einen Weg

denken des Unterschieds geblieben" Von allen diesem schweigt die Geschichte; Polemik ist unnöthig; eine unbefangene Darstellung von Servius Einrichtung muß selbst für sich sprechen, und die Wahrheit retten.

45) Liv. 1, 41. Dion. 4, 9.

46) Patricius vicus Romae dictus eo quod ibi patricii habitaverunt jubente Servio Tullio, ut, si quid molirentur adversus ipsum, ex locis superioribus opprimerentur.

47) Dion. 4, 13.

eröffnet, auf dem die wahrhaft Besten Stützen, Rather und Zierden des Staates werden. Die Könige vor Servius suchten, durch den gegen das Emporkommen des Verdienstes sich sträubenden Geburtsadel beschränkt, die vorzüglichsten von den neu zugekommenen Bürgern zu dem Namen, der jenen Ehre und Gewalt gab, zu erheben; Servius that keine Eingriffe weiter in diese alten Formen, schuf aber neben ihnen eine Erscheinungsart der Staatsbürger, die theils, ohne daß es einer Ausdehnung des Patriciats bedurfte, Gleichgewicht zwischen Lasten und Lohn erzeugte, theils auch die Patricier mit einschloß, ohne von ihnen eingeschlossen zu werden, und in der alten Form durch Kastengeist bald wieder ihren Untergang zu finden. Man würde Servius Plan schwerlich weise nennen können, wenn er den bisherigen Gegensatz durch eine Nebeneinanderstellung gleich gewogener streitender Partheien, — nach Niebuhr's Ansicht dreißig plebejischer Tribus gegen dreißig patricische Curien, beiderseits drei Ritterstämme an der Spitze, — noch schroffer absichtlich ausgebildet hätte. Sie waren dann nicht zu Einem Staatskörper vereinigt, die höhere Idee fehlte den coordinirten geschlossenen Körpern, und an eine Vermischung wäre ohne Auflösung einer der beiden Factionen nicht zu denken gewesen. Diese fand aber nach dem Partheikampfe, ohne eigentlichen Uebertritt der Patricier zu den Plebejern, unmerklich statt, weil Servius Verfassung beide Stände von Anfang an eingeschlossen, und nur durch Kastengeist die Patricier sich gesträubt hatten, sie bis ins Einzelne für gemeinschaft-

lich anzusehen, besonders auch in der ersten Zeit der Republik manche Selbstexemtion von ihnen geübt war. Sobald diese feindseligen Unterschiede aufhörten, trat das Höhere und Gemeinschaftliche in voller Kraft hervor.

Die neue Einrichtung wurde vorbereitet durch eine Vertheilung von Land und von Bauplätzen zu Wohnungen an die Armen [48]). Das Vermögen sollte nun Schätzungsprincip für Lasten und Bürgerwerth im Staate werden; um die vorzunehmende Schätzung zu erleichtern, mußte die Masse des Volkes zu einer bequemen Uebersicht geschieden werden, denn die Curien begriffen damals nur den geringern Theil der Bürger; darum wurde die Stadt in vier Tribus [49]), das Land in sechs und zwanzig getheilt [50]), und dadurch, wenn je eine Gebietseintheilung in dreißig Curien bestanden

48) Dion. 4, 9.

49) Suburana, Esquilina, Collina, Palatina. Varro de l. Lat. p. 17. Dion. 4, 14. Hüllmann (Anf. d. griech. Gesch. p. 209.) erkennt in der vierten Tribus eine ionische Colonie, versinnbildet unter Servius Tullius; diese gesellt sich zu den frühern drei Stämmen. Solche Ansichten sind schwer zu widerlegen.

50) Fabius bei Dion. 4, 15. Varro bei Nonius 1, 205: Extra urbem in regiones XXVI, agros viritim liberis attribuit, wo durch Corruption der Lesart Ein- und Vertheilung in einander gerathen sind. Cato nennt die Zahl nicht, Nononius nimmt 31 Landtribus an, um mit den vier Stadttribus die spätern 35 voll zu haben, wie der Zusatz in Bessarions Codex aussagt. Dion. 4, 15. Der Widerspruch, in dem mit jenen Zahlen die nachher von 21 an steigende Zahl der Tribus steht, wird unten (S. 259.) gelöst werden.

hatte, dieselbe aufgehoben, wenigstens von einer umfassendern eingeschlossen. Kein Wink in unsern Quellen führt darauf, daß die Curien neben und außer dem Local der Tribus bestanden. Nun wurde die Vermögensschätzung angestellt und sämmtliche waffenfähige [51]) Bürger in sechs Classen [52]) nach einem Maximum des

51) Liv. 1, 44. Für den Sohn, der noch kein Vermögen hatte, aber doch vom 17ten Jahre an Kriegsdienst that, und deshalb auch mit dem Exercitus (Varro l. Lat. p. 75.) in die Comitien zog, galt der Census des Vaters Liv. 24, 11: Qui ipse aut pater ejus census fuisset etc. Doch mögen bei zahlreicher Nachkommenschaft, wenn der Vater die Söhne nicht alle seinem Census gemäß ausrüsten konnte, diese in niedern Classen gedient und gestimmt haben.

52) Daß oft nur fünf Classen gezählt werden, erklärt sich aus der politischen Unwichtigkeit und Immunität der sechsten; diese nur für eine Centurie gelten zu lassen, ist unlogisch; wie kann mit fünf Classen sich eine Unterart als coordinirt vertragen? Es gab eine sechste Classe, sie begriff aber nur Eine Centurie. Dion. 4, 18. Dionysius Nachricht (7, 59.), die sechste Classe allein sey so zahlreich gewesen, wie alle übrigen, ist von Servius Zeit genommen schwerlich zu glauben. Die römischen Bürger hatten durch Servius sämmtlich Land erhalten; eigentlichen Pöbel gab es also unter ihnen nicht. Die fünfte Classe scheint die zahlreichste gewesen zu seyn; sie hatte dreißig Centurien und stellte alle Leichtbewaffnete, wenigstens ein Drittel des Heers. Dies waren die gewöhnlichen Bauern. Daß die Clienten anfangs nur in der letzten Classe gewesen wären, und keine Waffen erhalten hätten (Niebuhr 1, 283. 86.), ist durchaus unwahrscheinlich, denn es giebt auch nicht den geringsten Beweis, daß sie ohne eignes Land gewesen wären; daß sie bald nach der Königszeit Waffen hatten, beweist der Zug Coriolans gegen die Volsker (Dion. 10. 43.); daß sie in höheren Classen saßen, beweist ihr Einfluß in den Comitien.

Census [53]) getheilt; von dem Census der Classe hing das Tributum, die Kriegsrüstung und der Stand in

53) Satz der ersten Classe war nach Gell. 7, 13. — 125,000 As, nach Dion. und Liv. 100,000 und darüber: es war gemeint, zwischen 100—125,000 As; 125,000 As sind das Maximum; einzelne Ausnahmen noch höhern Vermögens kamen nicht mit in Anschlag. Plinius 110,000 As (h. n. 33, 3) sind eine ungenaue runde Zahl, und Festus Angabe: Infra classem — qui minore summa quam centum et viginti millium aeris censi sunt ist falsch, da nicht 120,000 As das Minimum waren. — Verdächtig ist Livius Angabe von 11,000 As als niedrigstem Census; Dionysius 12,500 As sind der ganz durchgehenden Proportion angemessener. Gellius (16, 10.) macht noch in der letzten Classe einen Unterschied: Qui in plebe Romana tenuissimi pauperrimique erant, neque amplius quam 1500 aeris in censum deferebant proletarii appellati sunt; qui vero nullo aut perquam parvo aere censebantur capite censi vocabantur. Extremus autem census capite censorum aeris fuit 375. Dies hat innern Widerspruch. Wenn 1500 As das Maximum (summus, maximus census Plin. h. n. 33, 3.) der Proletarier, und 375 das Minimum (extremus census) der Capite censi ist, so fallen beide zusammen in dem Census zwischen 1500 und 375 As. Aber grade diese 1500 As fehlen bei Livius Angabe des Census der letzten Classe; wie wenn es hieß: Die fünfte Classe muß haben von 25,000—12,500 As; die Proletarier der sechsten 12,500—1500, also 11,000 As; die Capite censi unter 1500 As? Misverständnisse sind über die ganz veraltete Einrichtung sehr wahrscheinlich. Ueber den Ausdruck aerarius s. unten bei den ersten Censoren. — Ob aes grave bei Servius Census zu verstehen ist, wird sich schwerlich ausmachen lassen. Livius läßt grade hier den Zusatz aeris gravis weg; darauf darf zwar nicht zu viel Gewicht gelegt werden, denn er gebraucht ihn auch wieder, wo er nicht stehen sollte, z. B. 22, 33. in und 32, 26. nach dem zweiten pun. Kr., also nach der Münzreduction, die das aes grave aufhob (Plin. h. n. 33,

den Schlachtreihen ab; zur Reiterei wurden die vornehmsten Bürger genommen. Jede Classe enthielt zur

5.); und doch läßt er richtig schon 26, 27. und 27, 3. den Zusatz weg; eben so in einem ganz gleichen Falle, wie der aus 32, 26., nehmlich der Belohnung eines freien Angebers, 39, 19. Doch sprechen genug andere Stellen gegen die Annahme schweren Geldes bei den Zahlen von Servius Census. Dionysius rechnet zehn As auf eine Drachme, und diese gleichgeltend einem Denar, der zu seiner Zeit im Solde noch zu zehn As gerechnet wurde; bei Menenius Mult (9, 27.) nennt er 2000 As schweres Geld eine drückende Ausgabe; auch Livius (4, 45.) sagt von 10,000 schweren As: Quae tunc (3 5.) divitiae habebantur. Besonders wichtig ist die Schätzung des Viehs in Multen; ein Schaf wurde zu zehn, ein Ochs zu hundert As geschätzt (Fest. v. Aestimata und Multam. Gell. 11, 1. Plin. h. n. 18, 3.). Nach schweren As gerechnet wären also die classici mindestens zu 1000 Ochsen, die der fünften Classe, also die gewöhnlichen Bauern, zu 125—250 Ochsen geschätzt worden. Dies aber, Grund und Boden mag sich zum Preise des Viehs verhalten, wie es wolle, ist eine zu hohe Taxe; man berechne danach die ungeheure Masse des Nationalvermögens! Dies wird durch keine Berechnung des Schrot und Korns, des eingebildeten Werths, der Staatsspeculationen ꝛc. gelöst. Eben so wenig aber als aes grave kann angenommen werden, die Summen des servischen Census seyn von den Annalisten genau zu einer der spätern Münzreductionen berechnet, denn diese geschehen alle nach dem Uncialfuße, und wenn man nach diesem jene Summen zerfällt, so kommen Brüche, die Servius gewiß nicht zur Norm gesetzt hat. Man müßte also, wenn eine Berechnung der Annalisten statt fand, nur eine ungefähre, vielleicht nach einem Verhältnisse des Kupfers zum Silbers annehmen. So viel ist gewiß, daß das Minimum der ersten Classe zu Polybius Zeit 100,000 As war (Pol. 6, 23.). Damit stehen die großen Summen des Census vom J. 534. bei Liv. 24. 11. nicht im Widerspruche. Es ist anerkannt, daß in Rom nicht der Wohlstand der Mittel-

Bestimmung ihrer politischen Wichtigkeit Centurien [54]); zur Hälfte der Jüngern, zur Hälfte der Aeltern; beim

classe, sondern der Reichthum der Großen wuchs; für die mittlern Classen blieb also der alte Satz, in der ersten aber mußte, da sich hier gewaltiges Vermögen häufte, das Maximum höher gesetzt werden; dies geschah mit Abstufungen. Daraus erklärt sich jene Stelle ungezwungen und übereinstimmend mit Polybius, nehmlich von 50 bis 100,000 As ist die dritte und zweite Classe; die folgenden Angaben von 100—300,000 (trecenta scheint unrichtig statt quingenta), 300,000—1000,000 und darüber betreffen nur die erste Classe.

54) Der Centurien scheint Livius (1, 43.) überhaupt 194 zu zählen; denn er hat drei Centurien Hornbläser, Pfeifer und Accensi; Dionysius (4, 17.) hat hier nur zwei Centurien, dabei keine Accensi. Dies geht zunächst auf den Krieg; aber Festus nennt eine übrigens unbekannte Centurie, die nur Bezug auf das Stimmen in den Comitien hatte: Ni quis scivit centuria est, quae dicitur a Servio Tullio rege constituta, in qua liceret ei suffragium ferre, qui non tulisset in sua, ne quis civis suffragii jure privaretur. — Sed in ea centuria neque censetur quisquam neque centurio praeficitur, neque centurialis potest esse, quia nemo certus est ejus centuriae. Sie scheint für die zu spät Gekommenen eingerichtet gewesen zu seyn. Die hier als Vorsteher der Centurien in den Comitien erwählten Centurien müssen von denen des Heers unterschieden werden, doch ist wohl zu glauben, daß ein Zusammenhang zwischen beiden Würden statt fand. — Daß späterhin die Zahl der Centurien sich bedeutend vergrößerte, worauf die dunkle Stelle Liv. 1, 43. am Ende deutet, ist von Oct. Pantagathus (Liv. 1, 43. ed. Drakenb.) und von Savigny (Hugo civilist. Mag. B. 3. p. 307 sqq.) entwickelt worden. Dahin gehört auch, daß Classen und Centurien in den Centuriatcomitien sich nach Tribus aufstellten, diese also, als Haupteintheilung, sich jene unterordneten. Dies ist allerdings ein Hervortreten des plebejischen Princips, aber aus einem frühern, leicht zu entdeckenden

Stimmen in den Comitien galt nicht die Zahl der Köpfe, sondern der Centurien; die Ritter stimmten abgesondert in achtzehn Centurien. Die Stellung der Kriegsmannschaft hingegen scheint auf die Zahl der Köpfe in der Classe überhaupt berechnet gewesen zu seyn [55]).

Keime. Nehmlich bei der Eintheilung in Tribus war nächst der Erleichterung der ersten Uebersicht nachher das Tributum Hauptsache; dies wurde nach Maaßgabe des Census entrichtet; das Quantum der Steuer nach den Classen theilte also ganz natürlich in den Registern die Tribus in Classen. Anfangs war davon die Aufstellung der Classen in den Comitien und im Heere unabhängig, obgleich man annehmen muß, daß schon der Hinzug zu dem Census tribusweise geschehen mußte. Die Veränderung in den Comitien trat wahrscheinlich J. 575 ein (Liv. 40, 51.); das Heer stellte sich schon im vierten Jahrhundert Roms nicht mehr nach Classen. Liv. 8, 8.

55) Nach welchem Verhältnisse die Classen Mannschaft stellen mußten, geht nur ungefähr aus Dionysius und Livius Angabe der Rüstung hervor; Dionysius begnügt sich, nur von einer Quote (τὸ ἐπιβάλλον 4, 19.) zu reden, scheint sie aber selbst nicht näher zu kennen. Seine Vorstellung, weil die erste Classe achtzig Centurien gehabt, der Reichen aber wenige gewesen wären, hätten sie ohne Ruhe und Rast zu Felde ziehen müssen, ist gewiß falsch; nach der Rüstung und der ihr angemessenen Stellung zu urtheilen, standen die von der ersten Classe sämmtlich im ersten Gliede, die der zweiten im folgenden ꝛc. Demnach stellten die ersten achtzig Centurien nicht mehr Mannschaft als die zwanzig jeder der folgenden Classen. Die Ritter müssen dabei freilich noch besonders im Verhältniß zu ihnen in Anschlag gebracht werden. Weiter, gestehe ich, geht mein Vertrauen, das Verhältniß zu finden und meine historische Glaubensfähigkeit nicht. Durch arithmetische Proportionen lassen sich mögliche, ja wahrscheinliche Hypotheſen über die Zahl der Bürger im ersten Census (84,700) aufstellen, besonders wenn man sie wie Niebuhr (1, 281 sqq.)

Servius Verfassung umfaßte in jeder Hinsicht alle Staatsbürger. Zunächst waren die Tribus allgemeine Localeintheilung. Indessen mögten die Patricier, wenn gleich räumlich von den Tribus eingeschlossen, dennoch von dem Census abgeschieden gewesen seyn: aber auch dieser heißt überall eine Einrichtung für alle Bürger; wer sich davon ausschloß, wurde aufs strengste bestraft; in jeder Tribus wurden Geburts- und Todtenlisten, und ein Verzeichniß der mannbar werdenden Jünglinge angefertigt; Veränderung der Wohnung, die in den Censuslisten angegeben seyn mußte, war verboten [56]). Den sichersten Beweis, daß Servius Einrichtung für alle Bürger galt, giebt die zuverlässig gemeinschaftliche, auf den Census gegründete, Vertheilung der Lasten und Vortheile; denn war dies der Fall, so mußten die dazu einleitenden Maaßregeln von selbst die Patricier mit begreifen. Dieser Beweis ergiebt sich aus der Untersuchung, ob die Patricier nach Maaßgabe des Census das Tributum zahlten, den Kriegsdienst thaten, und in den Centuriatcomitien stimmten.

nur für Zahl, nicht für historische Angabe wirklich damals vorhandener Bürger nimmt. Aber die arithmetische Consequenz reicht hier nicht aus, denn es müssen einige Hunderte vernachlässigt werden (Niebuhr 1, 283.). Niebuhr aber selbst äußert (2, 440.): „Ich wiederhole, daß genaue Uebereinstimmung in Zahlverhältnissen allenthalben als der allerbündigste Beweis anerkannt werden muß, wie das ungefähre dabei ganz unleidlich ist." Eine andere Proportion zerfällt also vielleicht noch glücklicher die Summe. Ist das aber historische Wahrheit?

56) Dion. 4, 15.

Die Patricier sollen nach Niebuhr (1, 258—60. 379—85.) kein steuerpflichtiges Landeigenthum, sondern das Gemeinland in Nießbrauch gehabt und keine Steuer von Grund und Boden, sondern einen Zehnten gegeben, und nur von Häusern, Heerden ꝛc. gesteuert haben. Daß aber die Patricier nicht bloß die Domänen benutzten, sondern auch eigenes Land hatten, ist leicht darzuthun. Das Gemeinland wurde von einzelnen Patriciern occupirt, nicht Allen gleichmäßig ausgetheilt; die also nichts bekamen, mußten Eigenthum haben um zu leben; daß dies so war, beweist das Beispiel des Cincinnatus und Manlius, die ihr Landeigenthum verkauften [57]); wenn die Patricier in der Zeit ihrer Macht, wo die Benutzung des Gemeinlandes ganz nach ihrer Willkühr geschah, wo die königliche Aufsicht nicht mehr bestand, Eigenthum hatten: so mußte dies um so mehr unter den Königen der Fall seyn, die ihnen die uneingeschränkte Benutzung des Gemeinlandes wehrten [58]). — Daß die Patricier von dem Gemeinlande,

57) Liv. 3, 13. Val. Max. 4, 4, 7. Liv. 6, 14.

58) Eine dunkele Stelle im Livius 4, 48. ist Hauptstütze der Niebuhrschen Ansicht (1, 385.) — tribuni plebis — quum rogationem promulgassent ut ager ex hostibus captus viritim divideretur, magnaeque partis nobilium eo plebiscito publicarentur fortunae, (nec enim ferme quicquam agri, ut in urbe alieno solo posita, non armis partum erat; nec quod vaenisset adsignatumve publice esset, praeterquam plebs habebat) etc. Nur die fortunae, der Reichthum, nicht die Habe des Adels kommt in Gefahr; auch nicht des sämmtlichen Adels, sondern magnae partis, die Uebrigen mußten also Eigenthum haben. Die letzten Worte können nur heißen:

das sie außer ihren eigenen Aeckern benutzten [59]), einen Zehnten entrichteten (agri decumani), aber kein tributum, hat nichts Unwahrscheinliches; es ist außer Zweifel, daß sie sich dem Zehnten bald nach Vertreibung der Könige entzogen: aber eben so gewiß, wie sie eigene Aecker hatten, zahlten sie auch Tribut von diesen [60]). Nicht gegen gänzliche Freiheit der Patricier vom Tributum, sondern gegen die Zehntfreiheit der Domänen redeten die Tribunen [61]). Von so occupirten Domänen muß aber ohne Zweifel das Land unterschieden werden, das der Staat einem Patricier und seinen Clienten anwies, so dem Appius (Liv. 2, 16.); dies wurde Eigenthum der Clienten, und sie zahlten davon Steuer.

Fast alles Land war erobertes, aber die Plebs hatte davon nur das was verkauft oder vertheilt worden war, d. i. wenig; man muß also nec plebs praeterquam quod etc. habebant construiren; dies ist gezwungen, aber auch praeterquam plebs, nur die Plebs ꝛc., ist es, denn der Sinn: Fast alles Land war erobert und nur die Plebs hatte verkauftes und vertheiltes Land, widerstrebt dem Zusammenhange, und ist unwahr, denn dem Appius Claudius und seinen Clienten wurde Land angewiesen. Liv. 2, 16. Besseres Latein ist es auch nicht.

59) Liv. 2, 41. Festus v. Possessiones.

60) Die portoria und tributa wurden im Anfange der Republik den Armen erlassen, ut divites conferrent, qui oneri ferendo essent. Liv. 2, 9. Plut. Popl. 11. Dies ist die Zeit, wo die Patricier der Plebs schmeichelten, divites also ist zuverlässig von den Patriciern zu verstehen. Zu dem Tributum bei Einführung des Soldes gaben die Patricier ihr Theil nach dem Steuerfuße des Census. Liv. 4, 60. summa fide ex censu.

61) Liv. 4, 36.

Eine Untersuchung über den Ritterstand muß ausweisen, ob die Patricier nach Maaßgabe des Census Kriegsdienst thaten und in den Comitien stimmten. Die Ritter wählte Servius nach dem höchsten Census und der Geburt [62]). Livius (1, 43.) giebt eine nähere wichtige Andeutung von Servius Verfahren. Servius setzte die drei alten Ritterstämme nebst den drei hinzugekommenen als sechs Centurien ein; die andern zwölf nahm er aus den Ersten des Staats. Bei jenen scheint die Geburt, bei diesen der Census gegolten zu haben; aber gegen beides erhebt sich ein Einwurf. Wenn die Reichsten Ritter wurden, so fragt man, wozu der Staat ihnen Geld zum Ankauf der Pferde, und den Wittwen eine Steuer zum Unterhalt derselben gegeben habe [63]); wenn aber die Geburt zum Ritterdienste be-

62) Dion. 4, 18: ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν.

63) Liv. 1, 43. Ad equos emendos dena millia aeris ex publico data et quibus equos alerent viduae attributae, quae bina millia aeris in annos singulos penderent. Varro (l. Lat. p. 121.) spricht vom equus mille aeris. Die Zeit hatte die Summe geändert, wie? ist nie auszumachen. Livius 10,000 As aeris gravis für Ein Pferd, ist handgreiflicher Unsinn; für eine Centurie ist es eher verständlich; in leichtern As berechnet wird man schwerlich aufs Reine kommen. — Die Nachricht von den Wittwengelbern ist dunkel. Selbst wenn man Unverheirathete überhaupt, also auch reiche Mädchen, versteht, mußte die Abgabe unerhört drückend seyn. Bei Poplicola's Census hat Plutarch (c. 12.) den Zusatz: ὀρφανοῖς παισὶ καὶ χήραις γυναιξὶν ἀπαθείας τῆς εἰσφορᾶς. Dies könnte man freilich für den livianischen Zusatz praeter orbos orbasque halten; aber zu Camills Zeit scheint die Roßsteuer nicht mehr üblich gewesen zu seyn, denn als Censor zwang er die ehelosen

rechtigte, warum der Freund des Cincinnatus, der Patricier Tarquitius, trotz seines Adels zu Fuße diente, weil er zu arm war [64])? Man hat wol gemeint, nur eine gewisse Anzahl Ritter hätten ein Staatsroß gehabt, die übrigen ein Pferd auf eigene Kosten unterhalten. Aber aus der unbezweifelt ächten Nachricht bei Livius (5, 7.) ist offenbar, daß erst bei Veji's Belagerung Reiche (quibus census equester erat) mit eigenen Pferden dienten; dies war vorher nicht der Fall gewesen, auch hörte mit der dringenden Noth die ungewöhnliche Anstrengung auf; späterhin haben wiederum alle Ritter ein Staatsroß [65]). Die Sache löst sich vielmehr dadurch, daß, wenn gleich der Staat Pferd und Futter gab, der Ritter doch auch gleiche Kosten mit einem Schwergerüsteten zu Fuß hatte, da er für seine Rüstung, für einen Knecht und Geschirr sorgen mußte; zu höhern Ausgaben aber nöthigte ihn sein Census nicht, denn dieser stand nicht höher, als der der ersten Classen,

Männer, die Wittwen zu heirathen; weder hier (Plut. Cam. 2.) noch nachher geschieht der Roßsteuer Erwähnung. Im zweiten pun. Kriege wurden bei großer Geldnoth Wittwengelder zu Hülfe genommen; dies erscheint als Ausnahme. Liv. 24, 18. Man kann also vermuthen, daß Valerius sie aufgehoben hatte; oder daß in Livius Nachricht ein Irrthum steckt.

64) Liv. 3, 27.

65) Es war eine harte Strafe, daß den Rittern aus der Schlacht bei Cannä die Staatspferde genommen, und die Ausgedienten zu neuem zehnjährigen Dienste mit eigenen Pferden verurtheilt wurden. Liv. 7, 11. Der equus publicus kommt nachher vor. Liv. 59, 9. Cic. Phil 6, 5. und noch unter den ersten Kaisern (Eques equo publico). Die Reiter der Bundesgenossen hatten keine Pferde von Rom.

sondern aus diesen wurden die Ritter ausgewählt. Tarquinius gehörte in eine niedere Classe, und wenn ihm also auch der Staat ein Pferd gegeben hätte, würde er doch zu arm gewesen seyn, die übrigen Kosten zu tragen. Man sieht also wohl, daß der spätere Charakter des Ritterstandes, Reichthum, sich schon früh geltend machte; dieser und die Kriegskameradschaft verband eine Menge Plebejer mit den Patriciern während des nachfolgenden Partheikampfes, und als der Geburtsadel von dem Verdienstadel anfing überglänzt zu werden, vereinigte Reichthum und Kriegsehre die patricischen und plebejischen Ritter zu Einem Corps, gleichwie Patricier und Plebejer zum ordo senatorius verschmolzen [66]). Aus dieser Mischung von Patriciern und Plebejern im Ritterstande geht die Allgemeinheit von Servius Verfassung hervor. Dem Adel blieb durch die erwähnten sechs ersten Centurien ein Vorrecht, wahrscheinlich so, daß, wer Vermögen genug hatte, die nöthigen Kosten zu tragen, zum Eintritt in die Ritterhaufen berechtigt war, die Plebejer aber besonders ausgewählt werden mußten; jene mußten also ungeachtet der Geburt zuweilen wegen der Armuth, diese bei allem Reichthum, weil sie nicht ausgewählt wurden, zu Fuße dienen.

So lange die Ritter nur dienstthuende Kriegsmannschaft, nicht ein Stand waren, ist es natürlich, daß sie, wenn die Dienstjahre vorüber waren, in den Comitien nicht in den Rittercenturien, sondern in den

66) Schon im zweiten pun. Kriege werden die römischen Ritter ordo equester genannt, Liv. 21, 59; doch war noch kein geschlossener Ritterstand. Liv. 29, 37.

Classen ihres Census stimmten. Daher waren keineswegs alle Patricier in den Rittercenturien enthalten, sondern die ältern füllten wahrscheinlich auch die Centurien der Alten in den ersten Classen. Ohne dieses läßt sich das Uebergewicht der Patricier in den Centuriatcomitien nicht erklären [67]); die Freundschaft mit reichen Plebejern reichte dazu nicht hin; in manchen Stücken konnten doch auch diese die Sache ihres Standes nicht verläugnen. Niebuhr (1, 425.) erklärt dies freilich noch dadurch, daß die Clienten im Beginnen der Aristokratie schon Vermögen genug besessen hätten, um die ersten Classen zu füllen; damit stimmt aber schlecht zusammen, daß sie unter Servius in den untersten Classen gesessen hätten und waffenlos gewesen wären (s. oben).

Daß endlich die Patricier nicht in den Tributcomitien stimmten, ist durchaus kein Grund, sie von Servius Localeintheilung und dem, was davon abhing, auszuschließen. Die Tribus traten bei Coriolans Processe mit einer neu in sie gelegten Bestimmung auf; wenn auch die Patricier in dieser Rücksicht den Tribus nicht angehören wollten, so schließt sie das keineswegs von den Tribus, nach der Idee, die Servius in sie legte, aus [68]).

Tar-

67) Die Plebejer verließen mehrmals die Comitien, worin sie gegen die Patricier nichts ausrichten konnten. Liv. 2, 42. 64. Dion. 8, 85.

68) Die neue Bestimmung der Tribus, und die Prüfung, ob die Patricier sich ihnen wirklich von ihnen ausschließen konnten s. unten bei Coriolan und dem publilischen Gesetze.

Tarquinius der Despot achtete, so zeichnet die Sage sein Bild, keine der bestehenden Formen; der Senat wurde nicht befragt, Volksversammlungen wurden nicht gehalten, die Quästoren scheinen unthätig geworden oder ganz abgeschafft worden zu seyn; Tarquinius richtete selbst und allein, Servius Vermögenssteuer wurde durch die alte Kopfsteuer verdrängt, oder vielleicht diese neben jener eingeführt, Servius Contractgesetze wurden abgeschafft ꝛc. Wenn dem so war, so kann es nicht Aenderung der Verfassung, sondern despotische Zerstörung des Bestehenden heißen; weitläuftigere Ausführung, die auch nur leere Hypothesen aufstellen könnte, gehört nicht hieher.

Rom als Freistaat.

Einrichtungen der ersten Consuln, und äußere Kämpfe bis zum latinischen Bündnisse.

Nur von der äußern Erscheinung des Consulats kann gesagt werden, es sey, abgesehen von Namen, Zahl und Regierungszeit der Consuln, eine Fortsetzung des Königthums gewesen; im innern Wesen war es das nicht. Nach Vertreibung des Tarquinius, der Alles aus dem Gleichgewichte gehoben hatte, entstand ein kurzes Schwanken des innern politischen Zustandes. Die Plebejer hatten zu jener treulich geholfen, dagegen war eine große Anzahl junger Patricier bei dem Vertriebenen; jenen mußte also mit dem süßen Scheine der Freiheit geschmeichelt werden. Schon während dieser kurzen Zeit unterschied sich das Consulat von dem Königthume, doch wurde dies erst bedeutend nach des alten Königs Tode. Die Patricier erklärten sich ohne Scheu für die Herren des Staats, die Consuln traten aus deren Mitte auf zu kurze Zeit heraus, um vergessen zu können, daß sie bald eifersüchtige Wächter der Gewalt ihrer Nachfolger seyn würden, und wurden, wenn ihnen der Kastengeist fehlte, auch wol durch Zwang fast willenloses Organ ihres Standes. Das Königliche ihrer

Macht kann also nur von deren äußeren Erscheinung, als ausübender Gewalt oder repräsentirendem Magistrate verstanden werden; der Charakter des Königthums, als eines dritten Elements zur Einigung der Patricier und Plebejer, findet sich nur in schwachen Spuren persönlicher Zuneigung Einzelner zum Volke, nicht in ihrer Würde.

Das Dunkel schwankender Sage schwebt über Roms Entstehung; dasselbe, aber doch mehr absichtliche Verfälschung bergen die Wahrheit der Geschichte des jungen Freistaates. Jenes gilt zunächst von der Zeit des Regierungsantrittes der ersten Consuln; doch hat Bredow [69]) hierüber Licht verbreitet; der 24ste Februar (regifugium) kann schwerlich der Tag der Vertreibung des Königs gewesen seyn; die Consuln der ersten Zeit traten ihr Amt im September an. Verfälscht scheinen die Angaben über die ersten Inhaber des Consulats, daß Brutus und Tarq. Collatinus erste Consuln, Valerius nach dieses Tarq. Vertreibung Brutus Amtsgenosse gewesen, und Horatius erst nach Brutus und Sp. Lucretius Tode von Valerius gewählt sey. Denn im Handelsvertrage mit Carthago bei Polybius (3, 22.) heißen Brutus und Horatius erste Consuln und Collegen, und diese urkundliche Angabe schlägt alle andere Nachrichten nieder. Ob Tarquinius Consulat und Verbannung ganz zu verwerfen ist, bleibt eine unauflösliche

69) Untersuchungen über einzelne Gegenstände der alten Geschichte ꝛc. B. 1.

Frage; gewiß aber ist es, daß die schmeichelnden Familienschriften den Valerius, wie die Sage den Romulus, mit einem Reichthume von Ehre und Thaten ausgestattet haben, von dem zuversichtlich viel als fremdes Eigenthum zurückzufordern ist. Eifersucht der Valerier und Horatier scheint dabei deutlich durch; jene überlebten diese im Staate, darum siegte hier die Verfälschung, welche Valerius vor Horatius Consul werden läßt, über die Wahrheit [70]).

Polybius (3, 22.) ist uns auch Gewährsmann, daß der capitolinische Tempel im ersten Jahre nach Tarquinius Vertreibung geweiht wurde. Tacitus und Dionysius (5, 13.) setzen dies in das Jahr 247, wo dem gedemüthigten Rom wahrlich dazu der Muth verschwunden seyn mußte. Plutarch (Popl. 14.) scheint das Jahr 245. zu meinen; wie Livius (2, 8.) bestimmt sagt. Beide haben aber mit Dionysius die Erzählung, daß Valerius Freunde dem Horatius die Ehre der Weihung mißgegönnt hätten. Allerdings drängten die Römer sich zu dieser Ehre; aber Polybius sagt, er sey unter Brutus und Horatius geweiht worden, und dies macht jene Erzählung als einen Zusatz der Eifersucht der Nachkommen verdächtig. Der Bau des Tempels

70) Deshalb ist auch im J. 247, wo Dionysius (5, 21.) einen Horatius, Livius aber einen Lucretius als Valerius Mitconsul nennt, die letztere Angabe glaubhafter. — Eine Nachricht bei Plutarch (Popl. 12.) Valerius habe sich gekränkt gefühlt, daß man ihn nicht sogleich zum Consul gemacht habe, legt diesem den eifersüchtigen Sinn seiner Nachkommen bei.

war unter Tarquinius vollendet worden; die Weihung scheint gleich nach seiner Vertreibung statt gefunden zu haben. Plutarch (l. l.) nennt die Iden des Septembers als den Tag der Weihe. Unwiderstehlich zwingt sich der Gedanke auf, daß die Einweihung des Tempels auch der Erhaltung und dem Wachsthum des neubegründeten Freistaates galt, und daß einer der Consuln die Amtsführung mit so bedeutungsvollen Auspicien begann.

Unter dem Despoten Tarquinius hatte die Zahl des Senats sich vermindert, die jetzt erfolgte Vervollständigung desselben wird dem Brutus, oder Valerius, oder allen beiden zugeschrieben [71]); wem es auch gebühre — auf Comitien kann Niemand Canulejus Worte bei Livius (4, 4.), die Senatoren seyn auf Befehl des Volkes gewählt worden, deuten wollen. Die Zahl wurde durch Aufnahme plebejischer Ritter auf 300 gebracht; diese Neuaufgenommenen hießen adlecti [72]) oder conscripti, wo nach patres das et weggefallen ist, wie bei Quiritibus das que [73]). Dionysius Angabe (5, 13.) die edelsten Plebejer seyn erst zu Patriciern und dann zu Senatoren gemacht, und die spätere (7, 65.), erst nach Coriolans Processe seyn

71) Liv. 2, 1. Plut. Popl. 11. Dion. 5, 13.

72) Fest. v. adlecti.

73) S. oben Note 476. Genau genommen scheint conscripti auf den Eintritt in den Senat, minorum gentium auf den ins Patriciat zu gehen; doch wegen des genauen Zusammenhanges von beiden in der frühen Zeit werden die Ausdrücke verwechselt. So Tac. A, 11, 25.

Plebejer in den Senat gekommen, wird durch gültigere Zeugnisse anderer Gewährsmänner widerlegt [74]).

Ein Vergleich mit Ardea und der Handelsvertrag mit Carthago scheinen die beiden ersten äußern Angelegenheiten des jungen Freistaates gewesen zu seyn. Jener wurde durch die Veränderung in Rom herbeigeführt; das Belagerungsheer war in Rom nöthig, Ardea aber, hart bedrängt, konnte die Vertheidigung nicht mehr lange fortsetzen; Rom entsagte also vollkommner Oberherrschaft, Ardea völliger Unabhängigkeit. In diesem Sinne wird Ardea den Römern untergeben im Handelsvertrage mit Carthago genannt. Der Vergleich wurde J. 310. erneuert; Licinius Macer sah die Urkunde [75]). Den ersten Handelsvertrag mit Carthago nebst den darauf folgenden hat Heyne [76]) so trefflich erläutert, daß nach dem, was Niebuhr (1, 335.) hinzugesetzt hat, eine neue Zugabe unnöthig scheint [77]).

74) Fest. v. Qui patres. cf. Adlecti und Praeteriti senatores. Liv. 2, 1. Id mirum quantum ad etc. Später ist der Plebejer Licinius Senator. Liv. 5, 12.

75) Liv. 4, 7. Darum kann die Belagerung schwerlich erdichtet seyn, wie Schlegel (Heid. J. p. 902.) meint.

76) Opusc. T. III. p. 39.

77) Hieher muß auf eine ungegründete Angabe des sonst so zuverlässigen Polybius aufmerksam gemacht werden. Er sagt (1, 20.), die Römer hätten zuerst im ersten punischen Kriege Schiffe gebaut; von Kriegsschiffen ließe sich dieses vielleicht zugeben; aber er meint Schiffahrt überhaupt. Dies widerlegt er nicht allein selbst durch die Handelsverträge, sondern die Ernennung der duumviri navales im J. 413. (Liv. 9, 30.) und das Einlaufen zehn römischer Schiffe in den Hafen von Tarent beweisen das Gegentheil. Il y a des choses que tout le monde dit, parcequ'elles

Alle übrigen Begebenheiten des ersten Jahres betreffen den Kampf gegen die Vertriebenen, äußerlich durch die Waffen, im Innern durch Strafen und durch liebevolle Pflege des Volkes, um die Gemüther willig zu erhalten. Dem Schwure, daß nie wieder Könige in Rom herrschen sollten, folgte eine Amnestie für die, ohne Zweifel in großer Zahl, mit Tarquinius Ausgewanderten [78]), wenn sie innerhalb zwanzig Tagen zurückkehren würden. Die Geschichte von der Verschwörung, wobei Brutus Söhne sterben mußten, erinnert zunächst an einen chronologischen Verstoß, den man Dionysius mit Unrecht Schuld gegeben hat; Brutus werde (4, 68.) beim Anfange von Tarquinius ein Jüngling (νέος) genannt, und könne darum jetzt nicht erwachsene Söhne haben. Wenn man nicht wohl thäte, die Ermordung von Brutus Verwandten ganz fallen zu lassen, würde ein gewöhnlicher Rechner doch nachrechnen können, daß wenn Brutus damals auch nur 16 Jahre alt gewesen wäre, er Söhne haben konnte, die fähig waren, an der Verschwörung Theil zu nehmen. Dionysius knüpft auch Tarquinius Collat. Vertreibung an die Verschwö-

ont été dites une fois, sagt Montesquieu; das ist hier zum Theil wahr geworden, und hat zur Verkennung von Roms Größe unter den letzten Königen und seiner Armseligkeit in den ersten hundert Jahren der Republik beigetragen. Rom verlernte vor dem ersten punischen Kriege nie ganz das Meer zu befahren, wie die folgenden Verträge mit Carthago beweisen; aber der Verlust von Latiums Küste lähmte seinen Seehandel auf lange Zeit.

78) Livius hat (2, 19.) in der Schlacht vom Regillus eine cohors exsulum Romanorum; Dionysius einen ganzen Flügel des Heers 6, 5. cf. 5, 37.

rung; Livius hat die Sage, man habe ihn wegen seines Namens fortgewiesen, ohne Zusatz; Dionysius fand das unwahrscheinlich, und spann die Geschichte von Tarq. Verwendung für die Verschwornen zur Veranlassung aus. Wichtiger als Grübeleien über dergleichen ist die Frage: Ob Brutus als Consul Gewalt hatte, ein Blutgericht zu vollziehen? Die Quellen geben verschiedene Nachrichten. Dionysius (5, 8.) sagt, Brutus habe seine Söhne als Consul verdammt; eben so Livius (2, 5.); Plutarch (Popl. 8.) kraft der väterlichen Gewalt, die Mitgeschwornen aber seyn durch Beschluß des Volkes verdammt. Das Letztere setzt eine Provocation voraus; diese aber wurde erst von Valerius erneuert, und eben darin liegt ein Fingerzeig, daß kurz vorher ein gewaltthätiges Verfahren statt gefunden hatte, und dies scheint die Hinrichtung der Verschwornen gewesen zu seyn. Der Angeber der Verschwörung, ein Sklav, wurde freigelassen, stimmfähiger Bürger, und mit 10,000 As beschenkt; aus vindicare, vindiciae (Liv. 3, 44.) hat man ihm einen Namen Vindex oder Vindicius angedichtet. Die Landgüter [79]) und das bewegliche Eigenthum der Königs wurden dem Volke geschenkt; ob jeder, der keinen Acker hatte, nach Plinius (18, 3.) sieben Joch bekam? Daß das Marsfeld ein Geschenk der Vestalin Caja Tarratia oder Suffetia an den Staat, nicht ein Stück des Kronlandes gewesen seyn soll, ist bekannt aus Gellius (6, 7.); Plinius

79) Gegen Niebuhr's Wort 1, 330: „Davon schweigen unsere Geschichtschreiber" spricht τὰ αὐτῶν χῶρ. Dion. 5, 13.

(34, 6.) sagt nur campus Tiberinus, und so läßt sich wohl Plutarchs Nachricht (Popl. 8.) von zwei an einander grenzenden Feldern für die wahre halten. Das Geschichtchen von Entstehung der Tiberinsel ist nicht für historische Kritik geeignet. Da in Rom Gebung eines Gesetzes sowohl als Ernennung von Magistraten sich gewöhnlich an äußere Veranlassungen knüpfte, so kann man mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten, die Quästoren seyn zur Vertheilung des Tyrannenguts ernannt worden. Denn dem Brutus gehört ihre Ernennung, nicht dem Valerius; Tacitus (A. 11, 22.) kannte die lex curiata, durch welche Brutus sie einsetzte. Zur Aufsicht über die Schatzkammer im Saturntempel [80]) konnten sie auch nicht ernannt werden, denn dieser wurde erst vom Dictator Lartius geweiht [81]). Vertheilungen waren aber ganz eigentlich ihr Geschäft, so der Beute [82]).

Tarquinius erschien nun mit Hülfe von Veji und Tarquinii; die Tarquinienser nennt Livius (2, 6.) neue Feinde. Brutus Tod im Gefechte ist nicht zu bezweifeln; wohl aber die Leichenrede, die ihm Valerius als Amtgenosse gehalten haben soll. Dionysius hat eine lange Untersuchung über das Alter der Leichenreden in Rom und Athen daran geknüpft; Livius schweigt davon; doch will man nicht gar zu spröde gegen Dionysius seyn, so darf man nur seinen Maaßstab von Reden

80) Plut. Popl. 12.
81) Dion. 6, 1. Macrob. Sat. 1, 12.
82) Dion. 7, 65.

ins Rauhe und Kurze ziehen, und so einen Nachruf des Valerius nicht unnatürlich finden.

Valerius Ruhm fällt in die Zeit, wo die Furcht vor dem vertriebenen Könige und vor dem tapfern und hochgebietenden Porsenna den Senat zu der äußersten Güte gegen das Volk willfährig machte [83]), in das zweite und dritte Jahr der Republik; Valerius also war nicht der alleinige Volksfreund jener Zeit; seine Nachkommen aber erbten die Volksfreundschaft als seine Gesinnung und machten sie als einen Hauptzug des valerischen Geschlechts in der Zeit des strengsten Aristokratismus geltend [84]). Valerius gab zunächst ein Gesetz, daß wer, ohne vom Volke erwählt zu seyn, in Rom zu herrschen strebe, den Tod leiden solle. Dies klingt wie das Echo von dem Schwure der Königsfeindschaft, den Brutus das Volk leisten ließ. Aber die immer näher drohende Gefahr von außen mogte die Sicherungsmittel im Innern vervielfältigen; nur ist die Verbindung dieses Gesetzes mit Valerius Bau auf der Velia und dem Aufschube der Wahl eines Collegen ein späterer Zusatz. Die Senkung der Fasces vor der Volks-

83) Liv. 2, 9. — nec quisquam unus malis artibus postea tam popularis esset, quam tum bene imperando universus senatus fuit.

84) Niebuhr (1, 343.) will Poplicola nicht für ein zusammengesetztes Wort gelten lassen; doch spricht dafür die Analogie von plebicola (Liv. 3, 68. Cic. pro Sext. 52.) und, wenn gleich mit abweichender Bedeutung monticola und canalicola. Die Fähigkeit, Wörter zusammenzusetzen, verlor die lateinische Sprache vorzüglich erst in Cicero's puristischem, Kern und Sehnen der Sprache in äußere Wortglätte auflösenden Zeitalter.

gemeinde und die Provocation, womit die Wegnahme der Beile aus den Fasces zusammenhängt, waren allerdings auf die Plebs berechnet, aber jene nicht auf eine Versammlung der Tribus [85]), und bei dieser kann man nicht eine doppelte, der Plebejer an die Plebejer, und der Patricier an ein Pairgericht annehmen. Von einem Gerichte der Patricier vor ihres Gleichen ist auch nicht der unbedeutendste Wink aufzufinden; die Provocation ist an das ganze Volk — populus [86]) — also vor Servius Tullius an die Curien, nachher an die Centurien, noch später an die Tribus gerichtet. In den Centuriatcomitien gab Valerius das Gesetz (Val. Max. 4, 1, 1). Von der Beschützung eines Patriciers durch einen Gerichtshof der Patricier gegen den Consul, ist aus den Jahren 245 — 260 kein Fall bekannt; nachher gehen alle Provocationen an die Tribunen oder die Centurienversammlung, keine an die Patricier als Patricier. Auch hatte wahrscheinlich Bru-

85) Valerius senkte die Fasces als er eine concio berufen hatte; das heißt nicht ein Theil des Volks, obgleich selten das ganze Volk dabei erschien; concio ist Versammlung, worin das Volk einen Vortrag anzuhören hat (Liv. 3, 11. Fest. concio.), zum Unterschiede der Gesetz- und Wahlversammlungen, comitia. Aehnlich ist concilium, welches Livius (6, 20) von Versammlung der Centurien gebraucht.

86) Es heißt von den Tribunen: Non populi, sed plebis eum magistratum esse. Liv. 2, 56. cf. Liv. 4, 51. Plebes consensu populi. Volero ruft Liv. 2, 55: Provoco et fidem plebis implore. Das beweist nichts; provoco ist das Allgemeine, fid. pleb. impl. etwas Besonderes; eben so ruft Liv. 3, 21. die Plebs fidem patrum an.

tus hartes Verfahren mehr die Patricier als die Plebejer in Schrecken gesetzt [87]).

Die Provocation scheint besonders Sicherung des Lebens zum Zweck gehabt zu haben; darum steht auch die Wegnahme der Beile mit ihr in Verbindung; zur Sicherung gegen Leibesstrafen sollte das Gesetz von der Mult führen. Der Consul sollte in Fällen, die für die Provocation zu unwichtig waren, den Ungehorsamen zu einer Strafe von Schafen und Ochsen verdammen können [88]). Eine Glosse zu dem Gesetze mögte seyn: „nicht aber eine Leibesstrafe verhängen, und nicht über die genannte Zahl hinausgehen." Unbedingt kann man Plutarchs Angabe (Popl. 11.) von fünf Ochsen und zwei Schafen nicht verwerfen; nachher sind es freilich dreißig Ochsen und zwei Schafe, doch stiegen auch die Summen der Multen, zu denen die Tributcomitien verdammten. Daß bei kleineren Vergehen nur um Schafe gestraft werden, und die Mult verhältnißmäßig mit dem Vergehen bis zu dem genannten Maximum steigen sollte, ist klar aus Plinius und Gellius [89]).

Nach langer Unterbrechung kommt auch wieder ein Census vor. Mit diesem hängt Dionysius Nachricht

87) Mehreres hievon bei Coriolan's Processe.

88) Ob auch bei dieser seit 283. Provocation statt fand, wie Dionysius (5, 19.) und Zonaras (7, 17.) bei den publilischen Rogationen anführt, ist sehr zweifelhaft.

89) Priscarum legum benevolentia cautum quippe est, ne bovem prius quam ovem nominaret, qui indiceret multam. Plin. h. n. 18, 3. M. Terentio quando citatus neque respondit neque excusatus est, ego ei unam ovem mulctam dico. Gell. 11, 1.

(5, 20.) zusammen, die Steuern seyn wieder auf Servius Art eingerichtet worden. Die Zahl der Bürger wird auf 130,000 angegeben, ohne Wittwen und Waisen [90]; ein Beweis, daß die vorzüglichste Ausdehnung des römischen Stadtgebietes und Vermehrung der Bürgerzahl in Servius und des jüngern Tarquinius Zeit fällt. Die Zahl des folgenden Census (§. 256.) 150,000 Bürger ist unbezweifelt falsch; sogleich nach Porsenna's Siege über Rom müssen die erst später angegebenen verminderten Zahlen (110,000, 103,000.) angehen. Bald nachher wurde Salzmonopol, Zoll- und Vermögenssteuer (tributum) aufgehoben; von der letztern wurden nur die niedern Classen befreit [91], und auch diese nicht lange, denn schon vor Tarquinius Tode, im sabinischen Kriege, mußte der Centurio, der nachher das Volk gegen die Wucherer reizte, des Tributs wegen Schulden machen [92]. Korn wurde von den Volskern geholt [93]; mit diesen scheint also noch gutes Vernehmen statt gefunden zu haben.

Die bedeutende Zahl römischer Bürger bei dem letzten Census, welche dem Porsenna so gänzlich unterlag, erlaubt einen Schluß auf die Größe und dessen Macht. Zweifel gegen Porsenna's Krieg mit Rom zu widerlegen, ist fast verdrießlich. Cicero's Stillschweigen vom Porsenna, wo er sagt, weder die Vejenter noch

90) Plut. Popl. 12. 91) Plut. Popl. 11, πένησιν.
92) Liv. 2, 23.
93) Liv. 2, 9. Eine Sendung nach Cumä, Tarquinius Asyle, ist unwahrscheinlich, und aus der spätern Zeit (260.) schon hieher gesetzt.

noch Latiner hätten den Tarquinius einsetzen können [94]), ist kein Grund dafür; Porsenna wollte nicht, sonst hätte er es gethan; Cicero durfte ihn also nicht bei jenen mitnennen. Wohl aber gedenkt er seiner und seines Krieges mit Rom anderswo [95]). Plinius Nachricht von dem demüthigenden Frieden (35, 14.) schlägt alle Zweifel nieder. Das Verhältniß des Tarquinius und der Latiner zum Porsenna ist dunkel; darin, daß Porsenna nach Roms Unterwerfung jenen nicht wieder einsetzte, liegt kein Grund, Tarquinius Aufenthalt in seinem Lager zu läugnen. Aus Porsenna's Edelmuthe gegen Rom die Vergeblichkeit von Tarquinius Hoffnungen zu erklären ist, wenn man den Friedensschluß damit vergleicht, nicht wohlgethan; es war für Etrurien angemessener, Rom zu lähmen, wie Porsenna es that; die Politik entschuldigte leicht die Nichtachtung der Ansprüche des vertriebenen Königs. Dionysius läßt Tusculaner, Cameriner, Antemnaten, und aus den übrigen latinischen Städten einzelne Freiwillige zu Porsenna stoßen; will man Eretiberiner mit ihm streiten lassen, so paßt dazu am meisten Fidená, und aus der Geschichte der folgenden Jahre ist es zu erweisen, daß dieses mitzog gegen Rom. Das übrige Latium scheint den Ausgang abgewartet zu haben. Der Kampf am Janiculum ist fast derselbe, wie der spätere J. 277; es giebt Plätze, die als Volksscheiden oder politische Grenzen Jahrhunderte lang zu Kriegswehren und Schlacht-

94) Tusc. 5, 12.
95) Pro Sext. 21.

feldern dienen müssen; manche Aecker Flanderns und Italiens sind mit dem Blute der Väter, Söhne und Enkel gedüngt. So ist das Janiculum und die Landschaft zwischen Veji und Rom, so nachher der Algidus zwischen Rom und den Aequern anzusehen. Doch scheint die Erzählung von dem Kampfe Lücken zu haben. Porsenna gelangt nehmlich ohne Widerstand bis zum Janiculum; die Römer hatten demnach das Gebiet jenseit der Tiber unvertheidigt gelassen. Ungereimt ist nun Dionysius Bericht (5, 22.) von der Schlacht zwischen dem Janiculum und der Tiber, wobei er Aufstellung, Anführung ꝛc. aufs genaueste beschreibt; Livius hat die Etrusker urplötzlich an der Tiber [96]) und die Römer scheinen nach seiner Erzählung hier eben so kopflos, indem sie die sublicische Brücke nicht vorher abgebrochen haben, als nach der Schlacht am Allia, wo sie die Thore zu schließen vergessen. Es scheinen vorhergehende Kämpfe, deren Ausgang die Folge errathen läßt, verschwiegen zu seyn; vielleicht gehört die Schlacht am Walde Arsia als römische Niederlage hieher.

Der mit Schmach des ganzen Volks bedeckte Grund ist mit Ehrentempeln für Einzelne überbaut worden; doch hat dieser Firniß den Schatten nicht wegtünchen können. Reine Luftgebilde sind Horatius Cocles, Mucius Scävola und Clölia nicht; das grade ist Charakter der Sage, mit reicher Dichtung die einfache Wahrheit zu befruchten; sie schöpft aus ihrem luftigen Gebiete nicht die That selbst, sondern deren Schmuck.

96) Quum hostes adessent 2, 10.

Die Statuen des Horatius und der Clölia [97]) waren das Thema der nachfolgenden Variationen. Rom mußte sich rein unterwerfen, wie aus den seit Beaufort oft genug beachteten Stellen bei Plinius (35, 4.), Tacitus (H. 3, 72.) und aus Livius und Dionysius Erzählung selbst, welche Schmach und lähmende Folgen verbirgt, deutlich genug hervorgeht. Nach Dionysius (5, 35.) sandten die Römer dem Porsenna Scepter, Krone und Elfenbeinstuhl: äußere Zeichen der Anerkennung seiner Hoheit. Porsenna schwächte Rom durch Wegnahme des Gebiets am rechten Tiberufer (septem pagi), wo es nur eine kleine Feldmark um das Janiculum behalten zu haben scheint; doch kann Rom auf dieser Seite schwerlich so ausgedehntes Gebiet gehabt haben, daß zehn Tribus, ein Drittel, dadurch verloren gingen und die Zahl der Servischen bis auf zwanzig sank; wahrscheinlich mußte Rom auch auf der linken Seite an Fidenä ꝛc. früher erobertes Land zurückgeben, und sämmtliche ihm unterworfene Städte Latiums, als Cameria, Antemnä. Es stand also ganz einzeln, wie bei seiner Entstehung, und es mußte fast eben so lange Zeit wieder vergehen, ehe es den Nachbarn übermächtig wurde, als von der Erbauung bis auf das Beginnen seiner Ueberlegenheit. Porsenna's Waffen wandten sich gegen Aricia, vielleicht die einzige latinische Stadt, welche Rom Hülfe gesandt hatte, wenn anders nicht, wie aus Livius Angabe (2, 14.), die Latiner hätten den Aricinern

97) Dion. 5, 25. Liv. 2, 13. Plin. h. n. 34, 6.

nern Hülfe gesandt, wahrscheinlich wird, ein Versuch, ganz Latium zu unterwerfen unter dem Namen dieser Stadt, in deren Gebiete die Bundesversammlung war, verborgen liegt. Porsenna's Sohn, Aruns, wurde geschlagen und getödtet; Porsenna's selbst wird nicht weiter gedacht; Plinius (36, 13.) beschreibt uns sein Grabmahl.

Unruhen in Etrurien, oder Porsenna's früher Tod lösten, vielleicht unmittelbar nach Aruns Niederlage, Roms Bande; die Römer schmiedeten das Eisen, welches sie nach Porsenna's Gebot nur zum Ackerbau gebrauchen sollten, wieder zu Waffen und rüsteten sich gegen die ältesten Feinde, die Städte an der sabinischen Grenze. Von hier geschahen die ersten Angriffe auf das geschwächte Rom; oder das sich eben erholende Rom, nach einer schimpflichen Demüthigung am wenigsten geneigt, Ruhe zu halten, aber zu schwach gegen Etrurien und scheu, die Latiner feindselig anzuregen, wandte seine Waffen oder Raubzüge zuerst dorthin. Fidenä nahm wie gewöhnlich Theil an der Sache der Sabiner. Der ins Jahr 250 gesetzte Abfall von Fidenä und Cameria kann als unmittelbar aus Porsenna's Frieden hervorgegangene Unabhängigkeit, verbunden mit Wiedererlangung des früher an Rom abgetretenen Landes angesehen werden. Bei dem Ausbruche des Kampfes zog, wie schon so Viele vor ihm gethan hatten, der altadliche Sabiner Atta Clausus aus Regillum nach Rom. Hier erhielt er ein damals sehr unsicheres Geschenk, Land an der befeindeten Grenze.

Als noch mehr Felder und neue Bürger hinzukamen, wurde daraus die alte claudische Tribus gebildet. Die Zeit bis zum latinischen Kriege ist mit Kriegsbegebenheiten ausgefüllt, deren wenige die Prüfung aushalten. Von zwei Eroberungen Fidenä's [98]) schweigt Livius; von einem volskischen oder aurunkischen Kriege, und der Zerstörung von Suessa Pometia (J. 252.) [99]) Dionysius, und offenbar ist dies ein Vorgriff aus dem J. 259, wo Livius ohne Anstoß Belagerung und Einnahme Suessa's wiederholt. Der sabinische Krieg, in dem nach Licinius Macer [700]) die Ovation zuerst statt fand, endigte sich nach Dionysius (5, 49.) mit dem Gewinne von 10,000 Joch Land, das die Sabiner an Rom geben mußten. Auch Fidenä soll um die Hälfte seines Ackers gestraft worden seyn (J. 256.); beides ist in vermindertem Maaßstabe wol für Eins anzusehen.

Im Laufe des Krieges starb Valerius Poplicola (J. 251.); seine Nachkommen gaben ihm die Glorie der Armuth, so daß ihn der Staat habe bestatten müssen. Das Letztere scheint eine Uebertragung von dem jüngern Valerius zu seyn, der bei dem Sturme auf das Capitol blieb (294.); da giebt aber das Volk einen Beitrag, weil es ihn liebte und damit er stattlicher beerdigt würde [1]). Mit der Armuth verträgt sich Valerius Hausbau und Plutarchs (Popl. 1.) Nachricht von altem Reichthum der Valerier nicht.

98) Dion. 6, 43. und 60.
99) Liv. 2, 17.
700) Dion. 5, 47. cf. Plin. h. n. 15, 29.
1) Liv. 3, 18.

Aus den kleinen Kriegen Roms mit den Städten auf der Nord-Ostgrenze, in welchen Fidenä hart bedrängt, Cameria (J. 252.) und Crustumeria (255.) erobert wurden, erkannten die Häupter der Latiner, daß der alte herrische Sinn und die Kriegslust Roms auch bei geschwächter Kraft geblieben waren: dem Mamilius und den Tarquiniern schwand die Hoffnung, ohne einen Gewaltschlag die gefährliche Republik aufzulösen; zuerst sollen jene und die Tarquinier daher Verschwörungen in Rom angezettelt haben. Dionysius (5, 51.) hat zuerst eine Verschwörung der Sklaven, dann eine größere, wobei viele Römer (5, 53 sqq.). Die Angeber erhielten jeder 100,000 As [2]), die für Freie bestimmte Belohnung. Darauf kam es zu einem Bündnisse von angeblich dreißig latinischen Städten [3]); dies Mal

2) Dionysius (5, 57.), unbekannt mit der viel spätern Prägung des Silbergeldes, sagt, sie hätten 10,000 Drachmen in Silber bekommen. Er fügt noch zwanzig Joch Acker für jeden hinzu; ein Misgriff, der aber den Geldwerth der Grundstücke errathen lassen mögte.

3) Das Verzeichniß der Städte, die sich verbündet haben sollen (Dion. 5, 61.), erregt Mistrauen. In dem gewöhnlichen Texte des Dionysius sind nur 23 aufgeführt; Brutus erwähnt aber nachher (6, 74.) dreißig, so auch Livius (2, 18.); daher ist es wahrscheinlich, daß die sieben fehlenden aus der vaticanischen Handschrift hinzuzufügen sind. Diese Sammlung von Namen sieht aber einem Erzeugnisse von Dionysius trüglichem Genauigkeitsschein ähnlich, und mahnt an die Unsicherheit der Angaben über die in dieser und anderer Zeit zum Bunde gehörigen Städte. Oben an steht Ardea. Man kann zugeben, daß auch dieses den Vertrag mit Rom seit Porsenna für aufgelöst und sich für

schwuren sie, gemeinschaftlich bis ans Ende auszuhalten; aber heimliche und öffentliche Gesandtschaften der Römer trennten bald das beschworne Band, denn Präneste schlug sich zu ihnen, und lähmten die Thätigkeit des Bundes, denn nach erfolgter Ankündigung des Krieges vergingen mehrere Jahre bis zum Ausbruch desselben. Das latinische Volk scheute den Krieg, zu dem es nicht durch Rom selbst gedrängt wurde; Roms künftiges Wachsthum früh genug zu verhindern, war zu fein für den latinischen separatischen Volkssinn.

Der Schlacht am See Regillus (258.) folgt bis auf die Einnahme Veji's (358.), ein volles Jahrhundert ruhmloser Nothwehr gegen kecke Feinde; jene Schlacht steht als ein Glanzpunct an der Grenze des dunkeln Feldes innerer und äußerer Erniedrigung. Wenn die moralische Kraft eines Heeres nicht durch Vaterlandsliebe, Feindeshaß, Rache und Siegesstolz ihren Schwung erhält, so müssen die Führer den Streit beleben und im dichten Haufen fechten; das Beispiel ist dann kräftiger als weise Anordnungen aus sicherem Ort. So war es in der Schlacht am Regillus, zu der alle Senatoren

frei anfah; aber Dionysius nennt (5, 62.) die Rutuler noch einmal besonders; eben so wird Corioli, eine ächt volskische Stadt mitgenannt, die Volsker aber sind besonders Verbündete; Veliträ, gleichfalls volskisch, wird genannt, warum denn nicht auch Privernum? Statt der unbekannten Kabaner fragt man nach den Städten Longula und Polusca ꝛc. Genug, um darzuthun, daß Dionysius Verzeichniß keinen Beweis für eine geschlossene Zahl von 30 Bundesstädten geben kann. Plutarch (Coriol. c. 3.) sagt die meisten Latiner.

auszogen [4]). Nicht die Völker führten den Krieg; die latinischen Plebejer waren mit Unlust ins Feld gezogen [5]); die Patricier und römische Flüchtlinge hatten das Feuer geschürt, aber schwerlich in Flammen gesetzt. Nicht anders war es mit den römischen, die schon tief in das Elend drückender Schulden versunken waren, und nicht daran dachten, mit Hunger und häuslicher Noth die Ehre des römischen Namens zu verfechten [6]); die bisher mit den Latinern befreundet und verschwägert keinen Grund hatten, sie zu hassen; denn noch war der Sinn, welcher nachher die Latiner und Samniter unterwarf, nicht Sinn des römischen Volkes in Masse, er keimte zuerst aus der Nobilität hervor. Es ist keine Aufgabe für den Geschichtschreiber, die Abweichungen des Livius und Dionysius in Darstellung der Zweikämpfe zu untersuchen: Die Latiner wurden geschlagen; mit dem Tode der Häupter und der Niederlage der Ausgewanderten war das Treffen entschieden; mit ihm endigte die Feindseligkeit, und alle Spur von Zwietracht verschwand bald in einem Freundschaftsbündnisse.

Vor dieser Schlacht wurden, wie es scheint, zum ersten Mal die sibyllinischen Bücher befragt [7]); nach ihrem Ausspruche wurde der Ceres, dem Liber und der

4) Dion. 6, 6. 5) Dion. 6, 2.

6) Dionysius redet (6, 2.) von großer Freudigkeit des römischen Heers, das aus Freiwilligen bestanden habe, und doch läßt er Lartius vorher Dictator werden, weil das Volk nicht will. Je aufmerksamer man ihn zergliedert, desto lockerer werden die Fugen seines rhetorischen Baues.

7) Dion. 6, 17.

Libera ein Tempel gelobt, und nachher durch Consul Cassius geweiht [8]). Griechischer Gottheiten Dienst wurde hier der Verehrung altitalischer angepaßt; Demeter war überdies den Römern von ihrem Handel nach Neapel, Cumä und Sicilien bekannt genug. Es scheint aber, als ob hiemit schon der Anfang gemacht würde, das Etruskische durch das Griechische zu verdrängen; denn nach Plinius (35, 12.) war bis dahin in den Tempeln Alles etruskisch gewesen; den Cerestempel schmückten griechische Künstler, Damophilus und Gorgasus, und der Dienst wurde durch Griechen besorgt [9]). Auch der Tempel des Castor soll nach Livius (2, 20.) in dieser Schlacht gelobt worden seyn; doch ist die Beziehung desselben auf die Dioskuren wahrscheinlich erst in die Zeit seiner Herstellung durch Metellus Dalmaticus zu setzen.

Der Sieg am Regillus hatte den Römern die latinischen Städte keineswegs so unterworfen, wie sie es einst dem Tarquinius waren, aber gewiß den Besitz der wiedereroberten Felder von Cameria, Crustumerium und Fidenä gesichert; denn in das Jahr 259. fällt die Errichtung von 21 Tribus. Daß Rom durch Porsenna an Gebiet bedeutend eingebüßt hatte, ist erwähnt worden; nicht bloß ein Drittheil scheint verloren gegangen, sondern die ganze Landeintheilung zerrüttet worden zu seyn. Dies liegt in Livius Ausdrucke (2, 21.):

8) Dion. 6, 94. Livius hat beides übersehen, erwähnt des Tempels aber 3, 55.

9) Cic. pro Balb. 24.

Romae tribus una et viginti factae. Dies sagt nicht, daß zu einem Rest von 20 Tribus die 21ste hinzugefügt worden sey; — sonst würde, wie nachher (6, 5. 10, 9.), additae stehen; — die ganze Zahl wurde neu eingerichtet. Daher fällt auch der Zweifel, ob die claudische oder die cruſtuminiſche Tribus die 21ste gewesen sey, weg; beide waren in der neuen Eintheilung begriffen. Aus Servius Zeit mögen manche ihren alten Namen behalten haben; neue kamen dazu, daher führten einige Tribus einen doppelten. Mit dieſer Errichtung ſpäteſtens iſt auch unbedenklich eine Wiedereinführung der Steuer anzunehmen, und vielleicht Ungerechtigkeiten der Patricier bei der Vertheilung, Beſitznahme öffentlichen Ackers ꝛc.

Rom faßte alſo aufs Neue eine feſte Stellung gegen ſeine Nachbarn; aber nur auf kurze Zeit. Seit Porſenna waren die Volsker gänzlich unabhängig geworden. Rom hatte bis auf den Sieg am Regillus nichts thun können, ſeine Hoheit geltend zu machen; der von Livius erzählte Krieg des J. 252, veranlaßt durch den Abfall von Pometia und Cora, ſcheint zwar durch eine darin erwähnte harte Niederlage der Römer beglaubigt zu werden, aber die zugleich erzählte Hinrichtung von 300 Geißeln, welche Dionyſius (6, 30.) erſt ins Jahr 259. ſetzt, und Livius ſelbſt dort wiederholt (2, 22.), nebſt der Einnahme von Pometia, die Livius auch doppelt anführt, laſſen keinen Zweifel, daß die Römer erſt 259 gegen die Volsker auszogen. Die Vorfälle des J. 252, welche Livius einen Krieg mit den

Aurunkern nennt, sind aber nicht reine Erdichtung; es war der erste feindselige Ausbruch der freigewordenen Städte, vielleicht eine Austreibung der dort wohnhaften Römer, oder gar ein Zug ins römische Gebiet. Zur Behauptung der Freiheit gerüstet und zu Fehden gereizt wurden die Volsker durch ihre oskischen Brüder aus Campanien und dem Grenzgebirge zwischen diesem und Latium, den Aurunkern, die, entweder von dort weggedrängt oder von ihren Stammgenossen in Latium gerufen, diesen ersten Kriegen bei Livius den Namen der aurunkischen gegeben haben.

Im Frieden mit den Latinern wollte Rom die Grenze gegen die Volsker, auf deren Beherrschung es zunächst Verzicht leisten mußte, sichern; es sandte der Colonie Signia eine Verstärkung. Die Volsker, von denen die Aurunker noch durch Namen, größere Tapferkeit und rauhe Bergsitten unterschieden wurden, verbanden sich mit Sabinern, Aequern und Hernikern. Die Latiner konnten noch zu keinem Entschlusse kommen, welches durch ihre üble Lage in der Mitte der Streitenden wohl erklärt wird. Livius Prahlerei (2, 30.), Rom habe ihnen nicht erlaubt, sich zu bewaffnen, ist eben so nichtig, als die Nachricht, sie hätten die volskischen Gesandten gebunden nach Rom gesandt; doch aber ist klar, daß die Latiner nicht gegen die Römer fochten; diese Trennung von den Volskern bereitete ihnen zunächst hundertjähriges Elend, nachher römische Knechtschaft. Die Hinrichtung 300 volskischer Geißeln muß geglaubt werden; dergleichen verschweigen die Ge-

schreiber sonst zu gern. Man kann daraus schließen, daß die ersten Waffen Roms glücklich gewesen waren, vielleicht in dem ersten Schrecken, der die zögernden Volsker nach dem Siege am Regillus ergriff, und die Römer in den, wie die Tödtung der Geißeln beweist, nur kurzen Besitz von Pometia brachte. Der Krieg wurde noch einige Jahre glücklich geführt, die Aurunker wurden bei Aricia geschlagen, darauf Veliträ erobert und dahin römische Colonisten gesandt; im Jahr 261 auch Longula, Polusca und Corioli eingenommen und dadurch, auch durch eine Pest im Volskerlande, bis auf Coriolan die Ruhe für Rom gesichert. Auch die Sabiner und Aequer, zwei noch neben einander genannte verwandte Völkerstämme, die von nun an auf lange Zeit nur als Aequer erscheinen, wurden auf einige Zeit zurückgedrängt.

Während des Volskerkrieges schloß der in Rom zurückgebliebene Consul Cassius das Bündniß mit den Latinern. Cicero erwähnt der ehernen Säule, in die es eingehauen war [10]); Dionysius (6, 95.) giebt uns eine ungenaue und unvollständige Inhaltsanzeige davon, entstellte Bruchstücke; er mag das wichtige Denkmal selbst nicht gesehen haben. Außer Frieden und Freundschaft bedang das Bündniß gegenseitige Hülfe gegen angreifende Feinde, gleichen Antheil an der Beute gemeinschaftlich geführter Kriege; über Privatcontracte sollte an dem Orte, wo sie geschlossen worden, binnen

10) Pro Balbo 23. — Quod quidem nuper in columna aenea meminimus post rostra incisum et perscriptum fuisse.

zehn Tagen entschieden werden. — Festus hat uns einige Worte der Inschrift erhalten, die zwar wenig Werth haben, aber darthun, daß Dionysius Angaben mangelhaft sind [11]). Ferner ist ein Fragment aus Cincius bei Festus Beweis, wie unsere historischen Quellen das Verhältniß der Latiner zu Rom bis auf die Schlacht am Vesuv (414.), entweder gänzlich verkannten, oder, wenn sie besser unterrichtet waren, es entstellten. Diese Stelle [12]) ist den ältern Gelehrten keineswegs entgangen [13]); aber es war nicht Sache der frühern Jahrhunderte, Livius und Dionysius Glaubwürdigkeit um eines Fragments willen in Zweifel zu ziehen. Daher ist das, was es klar ausspricht, unbeachtet geblieben; Niebuhr (1, 371.) hat seine hohe Wichtigkeit nach Verdienst gewürdigt. Doch aber läßt sowohl Livius als Dionysius dasselbe durchblicken; die Bedingung, daß bei gemeinschaftlichen Kriegen die Beute in gleiche Hälften getheilt werden solle, setzt auch nicht gemeinschaftliche. Nur zuweilen hal-

11) Nancitor pecuniam quis nancitor habeto, et siquid pignoris nanciscitur sibi habeto.

12) Fest v. Praetor. — Alba diruta usque ad P. Decium Murem cos. populos Latinos ad caput Ferentinae, quod est sub monte Albano consulere solitos, et imperium communi consilio administrare. Itaque quo anno Romanos imperatores ad exercitum mittere oporteret jussu nominis Latini complures nostros in capitolio a solo oriente auspiciis operam dare solitos. Ubi aves addixissent, militem illum, qui a communi Latio missus esset, illum, quem aves addixerant, praetorem salutare solitum etc.

13) Sigon. de ant. j. 2, 488.

sen die Latiner den Römern in den Zügen gegen die Etrusker [14]; eben so konnten die Latiner für sich allein gegen die Peligner und nachher gegen die Sidiciner kraft des Bündnisses ausziehen [15]. Die Versammlungen des Bundes waren bei der Ferentina; bei der vermeintlichen Abhängigkeit von Rom würden sie nicht dort gewesen seyn, sondern auf dem albanischen oder aventinischen Berge; die Römer hatten Theilnahme daran, aber nicht sie allein das Recht der Berufung [16]; es ist zu vermuthen, daß sie zuweilen, wenn keine gemeinschaftliche Sache zu führen war, nicht berufen wurden und daß die Latiner in allem nicht Gemeinschaftlichen durchaus unabhängig waren. Freilich muß bedacht werden, daß sobald die Römer, aus ihrer Armseligkeit auftauchend, Kraft fühlten, die zu vollem Gleichgewichte mit ihnen verbündeten Latiner als ihre Untergebenen zu behandeln, der dazu nie mangelnde Willen oft genug Versuche zur Ausführung, und vielleicht mit Erfolg, machte; denn Rom als Eine Stadt allein im Gleichgewicht mit einer Menge latinischer zusammenge-

14) Dion. 8, 5. 9, 16. Liv. 2, 53.

15) Dionysius (8, 15.) sagt, es sey den Latinern verboten gewesen, für sich allein zu Felde zu ziehen und eigene Feldherren zu haben: warum führt er dies nicht im Bündnisse an? Des Senats Antwort an die Samniter, die Latiner könnten für sich Krieg führen, erklärt Livius für eine politische Lüge 8, 2; aber früher (2, 53.) erkennt er an, daß sie nicht durch einen Vertragspunct, sondern durch römische Anmaßung daran gehindert werden konnten. Mos credo non placebat sine Romano duce etc. und 8, 4. redet der latinische Prätor von aequum foedus.

16) Dion. 5, 60.

nommen war in entschiedenem Uebergewichte, sobald jene nicht aufs strengste zusammenhielten, und dies war oft der Fall. Darum hatten die Latiner nach dem gallischen Brande Lust, das Band aufzulösen; mehrere Städte wurden lau, die größern selbst feindselig; aber der glückliche Zeitpunct, sich vor der künftigen Knechtschaft durch Roms Sturz zu bewahren, war auf ewig vorüber; von den Galliern bedroht, erneuerten die meisten (J. 396.) das Bündniß, aber erkannten nun wohl, was ihr Prätor Annius (414.) sagt, sie litten unter dem Schattenbilde eines gleichen Bündnisses Knechtschaft. Die Mischung latinischer und römischer Soldaten in denselben Manipeln bestand bis auf die gänzliche Besiegung der Latiner [17]).

Durchaus falsch ist ferner Dionysius Vorstellung, die Latiner hätten durch das Bündniß das römische Bürgerrecht erlangt. Auch dieses erwähnt er bei der Inhaltsanzeige des Bündnisses nicht, bringt es aber nachher einige Male vor [18]). Livius widerspricht dem mit klaren Worten; er setzt bei Cassius Ackervertheilung Bürger und Bundesgenossen einander entgegen [19]);

17) Liv. 8, 6.

18) 8, 35. verlangt Coriolan für die Volsker die ἰσοπολιτείαν der Latiner; ἰσοπολιτεία darf gar nicht künstlich aus griechischer Verfassung gedeutet werden, Dionysius meint das Bürgerrecht; 8, 70 kommt es als gleichbedeutend vor mit dem 8, 69. vorhergegangenen πολιτεία, und 8, 72. ruft Cassius Latiner und Herniker sogar zum Stimmen. cf. 8, 74. 76. 77.

19) — munus vulgatum a civibus isse in socios. — Virginius dicere, passurum se adsignari agros dum ne cui, ni-

Cassius ruft Latiner und Herniker zur Stadt, aber nicht zum Stimmen, sondern als bewaffnete Macht zu seinem Schutze, wie einst Tarquinius die Latiner gebrauchte.

Seltsam und fast einzig in ihrer Art ist die Auflösung der Connubia zwischen Römern und Latinern vor der Schlacht am Regillus [20]); von einer Wiederherstellung lesen wir nichts. Livius (8, 6.) zählt das Gemeinschaftliche beider Heere in der Schlacht am Weseris auf, schweigt aber von den Connubien; hingegen begehren bei ihm die Latiner vor der Schlacht die Connubien nicht; als ob sie sie schon hätten. Dies scheint auch der Fall gewesen zu seyn. Der Tribun Canulejus (309.) sagt bei ihm (4, 3.): Wir begehren das Connubium, das den Nachbarn und Fremden gegeben zu werden pflegt. Auch heirathete ja Fabius die Tochter des Otacilius Numerius aus Malaventum; um so eher kann man dergleichen von den Latinern voraussetzen, und Livius Ausdruck consanguinei (8, 4.) darauf deuten. Freilich ohne Zweifel mit der Clausul: Filii patrem sequuntur; so daß keine Vermischung des Bürgerrechts hervorging; und nicht durch ein ausdrückliches allgemein erlaubendes Gesetz; an die frühern Verbindungen knüpften sich wiederum neue, es ging in dem alten Gange fort bis zum J. 416. Auch stehen in

si civi Romano adsignentur, also keinem Latiner und Herniker 2, 41. Erst 374 bekam Tusculum das Bürgerrecht ohne Stimme (Liv. 6, 25.); dies sagt Dionysius selbst (excerpt. Vales. l. XII. p. 529.); die andern Städte waren unzufrieden, daß Tusculum es annahm.

20) Dion. 6, 1.

römischen Verträgen die Wörter connubia und commercia sonst gewöhnlich zusammen; nun aber werden die letztern nicht ausdrücklich erlaubt, aber bestanden doch, wie die von Dionysius angeführte Bestimmung über deren Entscheidung beweist.

Dionysius krönt seinen entstellenden Bericht von dem latinischen Bündnisse mit einer oft genug ihm nachgesprochenen Angabe über die latinischen Ferien. Er sagt (6, 95.), der erste Tag sey nach Tarquinius etruskischen Kriegen eingesetzt worden; der jüngere Tarquinius aber, den er oben (4, 49.) ihren Stifter nennt, führte deren nicht; der zweite nach Vertreibung der Könige, wogegen nichts zu sagen ist; der dritte, wegen Versöhnung der Patricier und Plebejer (260.), wo doch die Schließung des Bundes mit den Latinern der Grund gewesen seyn müßte. Livius beobachtet leider ein eben so hartnäckiges Schweigen über die Vermehrung der Tage als über die Einsetzung der latinischen Ferien.

Die Herniker traten auf gleiche Bedingungen, wie die Latiner, dem Bunde bald nachher (268.) bei; Truppenzahl und Beute zerfiel nun in gleiche Drittheile.

Geschichte der Verfassung bis zu Coriolans Exil.

Erste Dictatur.

Livius (2, 21.) sagt, die Patricier hätten erst nach Tarquinius Tode begonnen das Volk zu drücken, doch aber redet er von einer schon im sabinischen Kriege

bestehenden Verschuldung, und Dionysius hat meuterische Regungen der Plebejer deshalb schon 256 als Veranlassung der ersten Dictatur. Eine bis auf Tarquinius Tod fortwährende Maske der Popularität der Patricier und des Senats in öffentlichen Angelegenheiten schloß den Wucher der Einzelnen nicht aus, die Verschuldung konnte nicht von Tarquinius Tode bis zum Auszuge auf den heiligen Berg plötzlich so allgemein und verderblich werden; es gab sicher schon seit Porsenna Verschuldete in Menge, und auch einzelne Beispiele von Härte der Gläubiger. Das Jahr, in welches die erste Dictatur fällt, ist nicht gewiß auszumachen; auch ist nur wahrscheinlich, daß Lartius, nicht aber Man. Valerius der erste Dictator war. Livius gesteht die Unsicherheit seiner Quellen hierin; Dionysius wandelt sicheren Schrittes, und mischt einen edeln Wettstreit der Consuln in Ablehnung der Würde dazu (5, 71 sqq.). Der Dictator wurde jedes Mal zur Ausführung eines bestimmt angegebenen und gleichsam mit zu seinem Titel gehörigen Zweckes ernannt [21]); eine Abweichung davon war ihm nicht erlaubt [22]). Nach Livius war die Führung des latinischen Krieges Zweck der ersten Dictatur; doch reicht dies allein nicht hin, diese Abweichung von der consularischen Regierung zu erklären, denn der Krieg folgte nicht unmittelbar darauf; die Dictatur fällt wahrscheinlich selbst früher als die ernstlichen Rü-

21) Z. B. belli gerundi, clavi figendi, comitiorum etc. causa.

22) Manlius Imperiosus mußte abdanken (S. 391.), weil er seine Anweisung überschritt Liv. 7, 3.

stungen der Latiner; um eines aus der Ferne her drohenden Krieges willen war es also nicht nothwendig, einen Dictator zum Feldherrn zu ernennen. Die Veranlassung muß also näher gelegen haben und dringender gewesen seyn. Ich erkenne nun zwar nicht Volksbewegungen wegen der Schulden dafür; allerdings aber die Furcht vor innern Unruhen, und verbinde mit einer nicht bedenklichen Vermuthung die Anzeige der oben erwähnten Verschwörungen damit. Die erste derselben setzt Zonaras (7, 13.) in das J. 253, in dem nach Livius (2, 18.) der Dictatur zuerst Erwähnung geschieht; er sagt, Posthumius und Lartius hätten verschworne Sklaven bestraft. Livius zwar hat keine Sylbe weder von dieser Verschwörung, noch von einer zweiten und größeren im folgenden Jahre: aber dennoch lassen sich grade aus ihm die Umstände erkennen, welche die Einsetzung des ersten Dictators veranlaßten. Nehmlich die Consuln eines nicht genannten Jahres jener Zeit waren als königlich Gesinnte verdächtig; was bestimmter dem Consul des J. 258. Schuld gegeben wird (Liv. 2, 21.). Eine Parthei in Rom hatte Tarquinius bis zur Schlacht am Regillus unter den Patriciern nicht weniger als unter den Plebejern; ich vermuthe daher, die Verdächtigen waren die Consuln des J. 254, Serv. Sulpicius und Man. Tullius, oder wenigstens der letztere; denn in dieses Jahr fällt die zweite Verschwörung, und dazu haben wir die Nachricht, Sulpicius sey am Ende des Jahrs, angeblich nach dem Tode seines Amtsgenossen, allein Consul gewesen (Dion. 5, 57.); eine Verhüllung

der

der Verdächtigkeit oder Schuld des Tullius. Dionysius Versicherung (l. l.), Lartius habe als Dictator keinen römischen Bürger geißeln oder tödten lassen, eben so auch seine Nachfolger, ist nur ein gewichtloses Prodomium zum Lobe der Dictatur und zur Bemerkung, daß Sylla es anders gemacht habe. Dionysius dachte nicht an Manlius Imperiosus Dictatur (391.).

Die Dictatur als Magistrat ohne Provocation [23]) war also das erste Mal nicht ein Mittel, die Plebejer zum Kriegsdienste zu zwingen, wie Dionysius (5, 62.) und Zonaras (7, 13.) es vorstellen; dessen bedurfte es noch nicht, da die Provocation nicht gegen Aushebung schützen konnte, so lange der Tribunen Hülfe fehlte; aber die Aufhebung der Provocation wurde dringend bei einer Verschwörung, wo rasches Verfahren erfordert wurde, in die man einen Consul selbst verwickelt glaubte, und deren Theilnehmer man, durch Brutus Söhne gewarnt, auch unter den Patriciern zu suchen hatte. Daß ein Dictator besonders die Plebejer schreckte, ist natürlich; auch wenn er nicht ausdrücklich eingesetzt war, diese allein zu bändigen; daraus folgt aber nicht, daß er über Patricier keine Gewalt gehabt habe; Zonaras (7, 13.) sagt ausdrücklich, daß der Dictator Gewalt hatte, auch Patricier und Ritter zu strafen. Es ist begreiflich, daß er sie in der Zeit des Aristokratismus nicht gegen dieselben übte; denn er war ihr selbstgewähltes Rüstzeug, von dessen treuer Anhänglichkeit sie wohl überzeugt waren, da dem ernennenden

23) S. Drakenb. ad Liv. 4, 5.

Consul meistens vorgeschrieben wurde, wen er zum Dictator machen solle. Daß gar der magister equitum eine Schutzwehr der Patricier gegen die Macht des Dictators habe seyn sollen, gleichwie die Tribunen es der Plebs gegen die Consuln waren [24]), ist noch grundloser als die Vorstellung von einem patricischen Pairgerichte. Der mag. equitum wurde vom Dictator, nicht vom Senate ernannt, und mußte rein gehorchen; wie konnte aber der Andere schützen, der gänzlich unter des Dictators Befehlen stand? Dictator und mag. equit. waren mit geänderten Namen [25]) das, was einst der König und der Tribun der Celeres gewesen waren [26]); jener war Herr, dieser — vom Könige ernannter, erster Diener [27]).

Einsetzung der Volkstribunen.

Die Schlacht am Regillus und der bald darauf erfolgte Tod des alten Königs hatten die Gemüther der Patricier von Sorgen befreit; mit widriger und gefühlloser Härte zeigten sie sich der Plebs als Besitzer der

24) Niebuhr 1, 363.

25) Der eigentliche und erste Name des Dictators war magister populi (Varro l. L. p. 24. Fest. Optima lex: In magistro populi faciendo, qui vulgo dictator appellatur.) Praetor maximus (Liv. 7, 3.) ist eine, nicht auf die Dictatur beschränkte, Bezeichnung der höchsten Würde, gleichwie duumviri nicht auf die Quästur.

26) Pompon. or. iur. §. 19. Et his dictatoribus magistri equitum iniungebantur, sic quomodo regibus tribuni celerum.

27) Von den Veränderungen des Wesens und der Gewalt der Dictatur s. die valerischen Gesetze (305.) und Camill's letzte Dictatur.

Zwingherrschaft; unerbittliches Rechtsverfahren in Schuldsachen, vorher von Einzelnen geübt, erschien nun als Grundsatz des ganzen Standes; die Plebejer, durch Steuern, Kriegsschäden und Kriegsdienst verarmt, wurden gedrückt und gemishandelt, und sollten unterthänige Sklaven werden, durch Wucherkünste gezwungen. Ein Eingewanderter impfte der schon vorher stolzen, selbstsüchtigen und herrischen Kaste das Gift ein, das sie zerstörend über die Plebejer ausspie; Appius Claudius, der erste eines Geschlechts von ausgezeichnetem Adelstolze [28]), empörendem Frevelmuthe gegen das Volk, und unübertroffenem Hohne gegen die Gesetze [29]), wurde Wortführer der Patricier. Das Volk sollte zum Kriege gegen die Volsker ausziehen; es weigerte sich; in der Gährung stürzte ein ehemaliger Hauptmann mit blutigem Rücken aus dem Schuldkerker hervor. Das Volk wurde wüthend, einen verdienten Kriegsmann in so schmachvollem Elende zu sehen. Derselbe Anblick reizte zwei Male nachher die Gemüther aufs Aeußerste, und die Wiederholung des Vorfalls macht die Sache nicht verdächtig; so lange das Schuldrecht bestand, war der Hauptmann so gut als der Gemeine ihm unterworfen, aber so oft ein Hauptmann sich gemishandelt dem Volke zeigte, mußte dies empört werden, eben so wie Lucretia und Virginia, und später Publilius und Veturius, zwei Jünglinge, die um ihrer

28) Er zuerst stellte die Schilder seiner Ahnen mit Ehrentiteln im Tempel der Bellona auf. Plin. h. n. 35, 3.

29) Sueton. Tiber. 1. 2.

Keuschheit willen von verruchten Gläubigern grausam behandelt wurden [30]), Aufruhr veranlaßten.

In den Fragmenten des Schuldrechtes von den zwölf Tafeln bei Gellius (20, 1.) ist von einer Schadloshaltung des Gläubigers an Hab und Gut des Schuldners nicht die Rede; dort ist aber nicht das ganze Verfahren vom Beginnen eines Contractes an, sondern nur das äußerste Mittel, die Execution, angegeben; in den uns fehlenden vorhergegangenen Artikeln mag vorgezeichnet gewesen seyn, was der Gläubiger bis dahin zu thun hatte. Daß er durchaus kein Recht auf die Habe des Schuldners, sondern nur auf dessen Körper gehabt habe [31]), und daß jene unangetastet der Familie des letzteren geblieben sey, läßt sich aus den dunkeln Worten des Gesetzes der zwölf Tafeln: Nexo solutoque idem jus esto, nicht zur Evidenz bringen, und wird durch Dionysius [32]), aufs Bündigste

30) Liv. 8, 28. Valer. Max. 6, 1, 9.

31) Niebuhr's Satz B. 2, 312.

32) Servius Tullius sagt (4, 9): νόμον θήσομαι, μηδένα δανείζειν ἐπὶ σώμασιν ἐλευθέροις, ἱκανὸν ἡγούμενος τοῖς δανεισταῖς τὰς οὐσίας τῶν συμβαλλόντων κρατεῖν. Der Körper büßte also zuletzt für die Schuld. Diese Stelle beweist zwar nicht das Daseyn eines solchen Gesetzes, aber doch, daß Dionysius in seinen Quellen nicht gefunden hatte, daß der Körper zuerst und allein gebüßt habe. Das 428 gegebene Gesetz: Pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset (Liv. 8, 28) sagt nicht, daß man vor dieser Zeit sich nicht an das Vermögen habe halten können, sondern: Nur an das Darlehn oder die Habe des Schuldners kann sich der Gläubiger halten, nicht an dessen Körper.

aber durch Livius widerlegt [33]). Wollte man dies als Livius Rechtsunkunde ansehen, so giebt auch Sallustius die Bestätigung, daß die Schuldner von ihrem Lande vertrieben wurden [34]), und ein unumstößlicher Beweis ist in der Bekanntmachung des Consul Servilius, deren Worte bestimmt nicht Livius Erfindung sind [35]). Nicht allein das Eigenthum des Schuldners blieb nicht ungefährdet, sogar die, denen es hätte zukommen sollen, die Kinder und Enkel wurden angegriffen. Darum ist Dionysius Erzählung, daß der Hauptmann mit zwei Söhnen im Kerker gewesen war, nicht unwahrscheinlich. Der Sohn des verschuldeten Publilius gab sich ins Schuldgefängniß, sicher, weil er gänzlich arm seinen Vater überlebte; hätte er ein Erbtheil bekommen, und redlich seines Vaters Ruf nach dem Tode in Ehren erhalten wollen, so würde er dieses gegeben haben. Ueberdies, wo nicht unveräußerliches Grundeigenthum gilt, wo Acker und Habe gekauft und verkauft wird, muß sich auch die Ansicht, das Eigenthum des Schuldners sei Aequivalent für geborgtes Geld, nothwendig ausbilden und früh geltend machen. Veräußerbar aber waren nach römischem Rechte unter Bürgern alle eigene Aecker, zum Unterschiede der nur in Nießbrauch be-

33) Der gemishandelte Hauptmann klagte: Aes alienum fecisse; id cumulatum usuris primo se agro paterno avitoque exuisse, deinde fortunis aliis; postremo velut tabem pervenisse ad corpus. Liv. 2, 23.

34) Patres plebem agro pellere. Fragm. Corte p. 935.

35) Ne quis militis, donec in castris esset, bona possideret aut venderet; liberos nepotesve eius moraretur. Liv. 2, 24.

sessenen. Eine Hypothekeneinrichtung anzunehmen ist freilich zu künstlich, aber das Recht des Ungebildeten, Pfandrecht, erklärt die Sache [36]). Der Gläubiger setzte sich, wenn der Schuldner nicht zahlen konnte, in Besitz des Ackers (possidebat), so lange bis jener ihn eingelöst haben würde: damit sah er sich aber nicht als abgefunden an; die Schuld mußte baar abgezahlt werden, immittelst liefen die Zinsen fort, und wenn der Schuldner nicht zahlte, und keiner sich fand, der ihm seinen verpfändeten Acker hätte loskaufen mögen, so mußte er selbst obendrein Sklav des Gläubigers werden [37]). Dies entsetzliche Verfahren darf für jene Zeit nicht zu hart erscheinen, und darum geläugnet werden; wo nur überhaupt Geldarmuth und Geldwucher ohne gesetzliche Beschränkungen mit einander zu thun haben, ist der Arme bald um Habe und Freiheit gebracht [38]); um so leichter in Rom, wo Zerstückelung

36) Niebuhr (2, 176) sagt, Realverpfändung sey dem alten Rechte ganz fremd gewesen; ich kenne keine Beweise dieser Behauptung. Von den Deutschen s. Heinecc. elem. jur. Germ. 2, 11. Was in aller Welt das natürlichste Sicherungsmittel des Gläubigers ist, war gewiß auch in Rom das erste. Liv. 3, 38. ad pignora capienda.

37) Man kann auf Plutarchs Worte nicht viel Gewicht legen; doch hier werden sie wegen der Uebereinstimmung mit Livius der Aufmerksamkeit werth. Es heißt (Coriol. c 5.): Τοὺς μὲν γὰρ κεκτημένους μέτρια πάντων ἀφῃρούντο τῶν ὄντων ἐνεχυρασμοῖς καὶ πράσεσι (durch Verpfändung und Verkauf) ꝛc.

38) Caes. bell. Gall. 6, 13: Plerique (sc. de plebe) quum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premuntur sese in servitutem dicant nobilibus.

des Körpers nach dem Recht galt, und der schändlichste Kastengeist jedes Unrecht dazu sich erlaubte.

Der Consul Servilius vermogte das Volk, unter Begünstigungen, wie nachher zur Zeit der Kreuzzüge den mitziehenden Schuldnern ertheilt wurden, ihm gegen die Volsker zu folgen. Er schlug diese, und eroberte Pometia [39]). Daß er wider Willen des Senats triumphirend auf das Capitol gezogen sey (Dion. 6, 30.), ist schwerlich zu glauben; nach Livius (3, 63.) hielten Valerius und Horatius (J. 305.) den ersten Triumph bloß nach einem Volksbeschlusse ohne Auctorität des Senats; auch spricht die nachherige Achselträgerei des Servilius gegen einen so ausgezeichneten Beweis von Entschlossenheit, und überdies kommen noch zwei Kriegszüge nachher gegen Sabiner und Aurunker. Appius, Servilius Amtsgenosse, that, sobald das Volk heimgekehrt war, sein Möglichstes, die Schuldner zu quälen; Servilius hatte zu wenig Kraft, um dies zu hindern, und verlor dadurch die Volksgunst, ohne dem Senate angenehm zu werden. Ueber die Weihung des Merkurtempels entstand eifersüchtiger Streit zwischen den Consuln [40]); der Senat verwies die Entscheidung an das Volk, wahrscheinlich um das gutmüthige Volk hiedurch über sein Elend zu bethören. Dieses gab ein warnendes Zeichen, daß es Zeit sey, ihm

39) Liv. 2, 25. Oben (2, 17.) wird Pometia zerstört. Nicht immer ist dies für widersprechend zu halten; man baute gleich wieder.

40) Aeußerst nachlässig meldet Livius schon 2, 21. die Weihung, und 2, 27. erst Streit und Folge desselben.

zu geben, wenn es nicht mit Gewalt nehmen sollte; wider alle Form ernannte es den plebejischen Hauptmann Latorius zur Weihung des Tempels [41]).

Die Patricier spannten im Schuldenwesen die Sehnen nicht ab; Eigennutz und Hochmuth verblendeten sie über ihre und des Volkes Kraft; sie hielten ihren Wucherzwinger für unzerstörbar. Aber die Gährung im Volke währte fort, und stieg bei jeder neuen Anregung, wo das unwillige Volk gegen äußere Feinde in Anspruch genommen wurde, dem Ueberströmen näher. Die Patricier fürchteten nur die äußern Feinde, und ernannten, als im J. 260. die Volsker und Sabiner wieder einfielen, den biedern Man. Valerius, des Volkes Liebling, zum Dictator, um dieses durch Furcht und Versprechungen zum Kriegszuge zu bewegen. Das Mittel schien gut gewählt, das leicht versöhnliche Volk jetzt zu misbrauchen und trüglich hinzuhalten; nach übergegangener Gefahr gedachten sie sich für ihre Herablassung zu entschädigen; Erfüllung ihrer Versprechungen war nicht ihre Absicht. Der Dictator, zum Werkzeuge schändlichen Betruges gebraucht, versprach dem Volke Erleichterung seiner Lasten und sah es willig, ihm zu folgen; an 40,000 Mann zogen aus gegen Sabiner

41) Es ist fast unbegreiflich, wie in dieser Zeit eine öffentliche wichtige Religionshandlung einem Plebejer überlassen werden konnte; denn noch im J. 454. hatten die Patricier die Ansicht, nur sie wären die Gottvertrauten (Liv. 10, 7. 8), und dazu war es bis auf den Aedilen Flavius Sitte, daß nur Consuln oder Feldherrn einen Tempel weihten (Liv. 9, 46.) Aber die Anmaßungen der Patricier waren jetzt noch im Fortschreiten.

und Volsker, und kehrten siegreich zurück. Vor der dringendsten Nothwendigkeit gedachten die Patricier auch nicht einen Augenblick von Befriedigung ihres verderblichen Sinnes abzulassen; sie sahen, daß gewöhnliche Mittel nicht ausreichten, die Plebejer zu zähmen, und erschöpften darum, eine unbedeutende Frist zu gewinnen, ohne zu bedenken, was nachher werden solle, die Hülfsquellen ihrer Gewalthaberei bis auf den Grund. Unverschämt weigerten sie sich, ihre Zusagen zu erfüllen; Valerius empört legte nieder. Der Soldateneid scheint in jener Zeit nicht auf einen einzelnen Zug, sondern auf die Kriegsmonate überhaupt, was auch darin vorfallen mogte [42]), und für jeden anführenden Magistrat [43]) gegolten zu haben; nach der Ansicht der Patricier durfte also das Volk einem neuen Feldzuge unter den Consuln, durch den es hingehalten und beschäftigt werden sollte, sich nicht entziehen. Das Heer dachte anders; entweder noch vor der Stadt befindlich, oder hinausgeführt, hielt es nach der oft erwähnten Ansicht der altitalischen Völker sich durch den Eid nur gegen den Dictator, welchem es ihn geleistet hatte, für verbunden, und frei von Gehorsamspflicht gegen die Consuln. Es zog also in seiner Verzweiflung fort nach

42) ἐφ' οὓς ἂν καλῶνται πολέμους. Dion. 10, 18.

43) Man s. Cincinnatus Drohung Liv. 3, 20. Dies klärt die dunkeln, wahrscheinlich von Livius selbst nicht deutlich gedachten Worte: Itaque quanquam per dictatorem delectus habitus esset etc. (2, 32.) auf. Daß Cincinnatus, als der Eid geleistet worden war, noch privatus war, setzen die Tribunen seiner Drohung entgegen.

dem nahen, in der crustuminischen Feldmark gelegenen Berge, der nachher von der dort gegebenen lex sacrata der mons sacer, nicht heiliger Berg, sondern eher Verpönungsberg genannt wurde [44]). Was es zum Leben bedurfte, holte es sich von den umherliegenden Aeckern, die wahrscheinlich meistens dem Appius und seinen Clienten gehörten. Dem dort gelagerten Volke zog gewiß der größte Theil der in Rom zurückgebliebenen Plebejer nach, wie umgekehrt mit den Consuln die Patricier nach Hause zurückkehrten.

Doch ist die Frage, ob sämmtliche Plebejer oder nur die armen Rom verließen? Weder Livius noch Dionysius stellen die vornehmen Plebejer als frei von einer Gemeinschaft mit den Patriciern dar [45]). Man kann

44) Piso's Angabe, das Volk sey nach dem Aventinus gezogen, hat kein Gewicht. Cicero's Worte, das Tribunat sey entstanden inter arma civium et occupatis et obsessis urbis locis (de legg. 3, 8.), gehen auf die frühern meuterischen Versammlungen des Volks auf dem Esquilinus und Aventinus; daß er nicht Piso's Meinung ist, geht klar hervor aus dem Fragment der Or. pro Cornel.: montem illum trans Anienem etc. p. 471. ed. Bip.

45) Livius (2, 23.) redet von Zwietracht zwischen Patriciern und Plebejern; daß er aber nur die armen Plebejer meinte, geht hervor aus seiner Aeußerung (2, 34.), bei der folgenden Getreidenoth würden die Patricier für wohlfeiles Korn leicht das Tribunat und die übrigen ihnen abgetrotzten Rechte haben abschaffen können. Die reichen Plebejer sind ihm also nobilium (d. i. bei ihm patriciorum) amici, wie nachher (4, 60.). Bei Dionysius werden in Appius Rede (5, 68.) die Leichtbewaffneten, also die fünfte Classe, unruhig genannt; später (7, 1. 26.) halten die Reichen mit den Patriciern zusammen. Diese Reichen scheint er anderswo Ritter zu nennen (6, 27. 34.). Diese Stellen

die reichen Plebejer nicht von Uebung des Schuldrechts freisprechen, selbst nicht von Verbindungen mit Patriciern durch Reichthum und Wucher. Ferner saßen jetzt noch von Brutus Zeit her Plebejer im Senate, oder es bestanden, wenn auch diese patricisch geworden waren, zahlreiche Familienverbindungen mit plebejischen Seitenlinien; die Connubien waren nicht verpönt. Erst als die Plebejer anfingen durch die Tribunen Rechte zu ertrotzen, hielten die Patricier, was sie noch besaßen, fester, und schlossen die Plebejer von manchem, was sie früher den Reichern als Gnade zugestanden hatten, aus; der Senat füllte sich fast nur mit Patriciern, Aufnahmen in den Patricierstand fanden nicht mehr statt ꝛc. Die Patricier wurden also erst durch die Angriffe der Plebejer, als einer geschlossene Masse, auch ihrerseits eigentliche Kaste, und suchten durch innere Reinheit des Princips die geraubten Bollwerke zu ersetzen. Wie die Tribunen ächt plebejische Sinnesart erzeugten, so die Claudier und ihres Gleichen patricische. Dies war noch lange nach den Decemvirn sichtbar; doch einzelne Ausnahmen fehlten nie. Waren ja unter den Decemvirn des zweiten Jahres Plebejer, und mußten die Patricier Valerius und Horatius die Sache der Plebs führen! Man muß also den Auszug des Volkes von den spätern Bewegungen unterscheiden. Noch ist kein Kämpfen der Plebejer um Bürgerehre und Theilnahme an der Staatsverwaltung bemerkbar; es galt nur Sicher-

sind gewichtiger als die (7, 14. 18.), worin er unter den Reichen nur Patricier zu verstehen scheint.

rung der Schuldner gegen Frevel der Wucherer; und dies war Grund des Auszuges. Die reichen Plebejer, bis dahin durch den Reichthum mit den Patriciern in gutem Vernehmen, schon aus Klugheit, können also bei dem Anfange der Empörung, wenn auch nicht als Genossen der Patricier, doch als partheilos gedacht werden; hätten sie auch, also die Plebejer sämmtlich, in dem Sinne der spätern Ansprüche, mit den Patriciern, als der herrschenden Kaste, gestritten, so würden andere Forderungen, als Schutz gegen persönliche Angriffe, schon auf dem Berge zur Sprache gekommen seyn. Die Sache mußte sich aber sogleich nach Einsetzung der Tribunen ändern, und diese Würde auch reiche Plebejer locken, die Sache ihres Standes zu nehmen, und zum Recht zu machen, was sie als Gnade gehabt hatten. Indessen beweist die Geschichte der folgenden Jahre nur zu gut, daß die Patricier mit einzelnen Plebejern Freundschaft unterhielten, und daß diese, selbst als Tribunen, den Patriciern anhingen.

Menenius Agrippa, selbst einst Plebejer, und Valerius besänftigten das Volk [46]). Wenn auch nicht, wie Dionysius (7, 30. 52. 9, 44.) darstellt, eine allgemeine Schuldentilgung, vielweniger eine Abschaffung der Schuldgesetze, wie Coriolan sich ausdrückt (7, 22.), statt fand, so wurde doch den nicht zahlfähigen Schuldnern Sicherheit vor dem Verfahren der Gläubiger ver-

46) Die Eitelkeit der Valerier hat es ihrem Ahnherrn allein zugeschrieben. Cic. Brut. 14. Auch Sp. Cassius rühmt sich der Sache. Dion. 8, 70.

sprochen und die noch im Schuldkerker Befindlichen freigelassen 6, 83.). Indessen hätte, da die Sache aufs Aeußerste gekommen war, auch eine Erlassung aller Schulden den Plebejern nicht genügen können; sie wollten sich nicht allein den nachwirkenden Folgen früheren Elendes entziehen, sondern sich auch gegen neueinbrechendes sichern. Sie hatten erkannt, daß die Provocation, der Idee nach schmeichelnd, in der Ausübung wenig hülfreich war; Einzelne konnten dem Hülferufenden nicht Volksvertreter seyn; in Masse wurden sie nur durch Veranstaltung der Consuln, die am meisten die Provocation nöthig machten, versammelt; es bedurfte also, um gegen Uebertretung derselben gesichert zu seyn, noch der Verwirklichung der Idee des Volkes in hülfreichen Vertretern desselben. Die Plebs verlangte wahrscheinlich nicht Erlassung aller Schulden; die Gesetze wollten sie nicht umstoßen, aber den Misbrauch derselben verhindern; sie verlangte also eine Darstellung ihrer selbst, mit der vollen Majestät, die das versammelte Volk hatte, bekleidet, mächtig gegen jeden einzelnen Magistrat, wie das Volk selbst, und unverletzlich; wer sie beleidigte, schwur die Plebs, solle geächtet seyn.

Dies wurden die Tribunen. Zuerst wurden zwei eingesetzt [47]), Junius Paterculus (Brutus) und Sicinnius, die Führer beim Auszuge; zu ihnen wurden

47) Der Wahltag war (nach Niebuhr 2, 161. Note erst seit 305) IV. Idd. Decembr., und blieb bis in die späteste Zeit der Republik im December; später war eine Designation (im August) üblich; Cic. Verr. 1, 10. und pro Sext. 28.

bald, oder nach Piso's nicht wahrscheinlicher Angabe, erst 283, drei andere gewählt, nach Zonaras (7, 15.) damit jede Classe ihren Patron habe; nach Livius scheint es indessen, als wäre auf die Classen erst Rücksicht genommen, als zehn erwählt wurden [48]). Gesetzt aber auch, sie wurden nach dem Classenrange gewählt, so darf man darum nicht, wie Niebuhr (1, 425.) thut, sowohl Dionysius als Cicero's Angabe [49]), sie seyn in den Curiatcomitien erwählt worden, für falsch erklären, und dafür eine Erwählung in den Centuriat-Comitien annehmen. Dies beruht auf den beiden Hypothesen, daß keine Plebejer in den Curien, und keine Patricier in den Classen gewesen wären; zu den oben (p. 206. 234.) gegen diese Ansicht aufgestellten Gründen füge ich, abgesehen von dem Bedenken, das man haben muß, zwei so ausdrückliche Zeugnisse, wie die des Dionysius und Cicero, geradezu für falsch zu erklären, mit Rücksicht auf die Wahl der Tribunen noch Folgendes hinzu: Die Centuriatcomitien waren den Tribunen anfangs nicht zugänglich; wie sollte das nur seyn, wenn sie in denselben erwählt worden wären? Es ist freilich ein Anstoß, daß die Tribunen, unter dem Einflusse der Patricier, durch ihre und der Clienten Stimmen mit gewählt worden wären, da es scheint, als ob die Patricier sich so selbst ihre erbittertsten Feinde schufen. Aber es scheint nur so; denn die Mehrzahl der Tribu-

48) Itaque cautum est ut postea crearentur X X. Das ita kann nicht heißen, es sollten zehn gewählt werden, sondern bezeichnet die Art der Wahl, das ist aus den Classen.

49) Dion. 6, 89. Cic. Fragm. Cornel. p. 471. ed. Bip.

nen war ihnen ergeben. Daß sich Einzelne fanden mit feindseligem Gemüthe, darf nicht verwundern. Wäre es übrigens nicht zu erklären, so würde Niebuhr's Ansicht, die Tribunen seyn in den Centuriatcomitien erwählt worden, das Räthsel nicht lösen; in den Centuriatcomitien war die Plebs nicht weniger ohnmächtig als in den Curien; wie ihre vergeblichen Anstrengungen, einen ihr wohlgewogenen Patricier zum Consul zu haben, beweisen. Man kann sagen, da die Tribunen durchaus seyn mußten, so mochten die Patricier bei allem Einflusse auf die Wahl, und bei aller Sorgfalt, nur ihnen ergebenen Plebejer zum Tribunat kommen zu lassen, doch nicht verhindern können, daß Einer oder Einige der Gewählten, denen vielleicht erst ihr Amt den Geist der Feindseligkeit einflößte, gegen sie nachher auftraten; daß aber dies nicht jedes Jahr geschah, mögte beweisen, wie viel Gewalt sie in der Regel bei der Tribunenwahl hatten. Doch genügt dieses nicht; man wird versucht, tiefer zu forschen, und sich auch die Einrichtung der Wahl, über die wir nicht die geringste Andeutung haben, zu erklären. Daß zu den anfangs erwählten zwei Tribunen [50]) nachher noch drei hinzukamen, scheint nicht eine einfache Cooptation, wie diese nachher vorkommen; die Vermehrung der Zahl scheint eine besondere Veranlassung zu haben. Ueber diese ist gänzliches Stillschweigen; ein Versuch, sie auszumitteln, widerspricht also wenigstens keinem Zeugnisse der Quellen. Sie scheint in den Patriciern zu lie-

50) Liv. 2, 33. Cic. Fragm. Cornel. p. 471. ed. Bip.

gen. Bei der Tribunenwahl nehmlich hatte ohne Zweifel ein Consul den Vorsitz, aber nicht mit der ausgedehnten Macht, Candidaten zu verwerfen, die er in den Centuriatcomitien übte; wahrscheinlich leiteten unter dem vorsitzenden Consul die vorjährigen Tribunen die Wahl. Hierbei war das Recht des Vorschlagens sehr wichtig; wie wenn die Patricier sich dieses dadurch verschafften, daß sie, scheinbar gütig gesinnt, dem Volke erlaubten, noch drei Tribunen zu wählen, bei diesen dreien aber sich größern Einfluß auf die Wahl, etwa durch Vorschlagung derselben, verschafften? Das Volk glaubte Vortheil erlangt zu haben durch Vermehrung der Personen, die Patricier aber hatten ihn durch Vertheilung der Kraft. Darum aber kann man die Hinzufügung der drei Tribunen mit Piso nicht bis 283 verschieben, denn grade in diesem Jahre machten die Plebejer sich frei von den Beschränkungen der Wahl, von denen das in Vorschlag bringen keine der geringsten mag gewesen seyn; man muß sie mit dem Auszuge 260 verbinden; nehmlich so, daß die Patricier, von den Plebejern aufgefordert, durch ihre Abstimmung das Tribunat als vollgültigen Magistrat anzuerkennen [51]), die Zahl vermehrten, aber sich vorbehielten, einige derselben vorzuschlagen [52]). Als die Wahl nicht mehr von

51) Dion. 6, 90.

52) Umgekehrt erlangte die Plebs das Recht, einen der beiden Consuln in Vorschlag zu bringen, im J. 272 (Zonar. 7, 17.). Hier ist eine Analogie mit jener Anmaßung der Patricier.

von ihnen abhängig war, machten sie es den Tribunen zum Vorwurfe, daß sie nur ein einseitiger Magistrat wären, und an Würde verloren hätten, seit die Patricier sie nicht mehr mit wählten (s. N. 584.).

Das Tribunat war eine dem innern Wesen und der äußern Form nach ganz neue Würde. Die durch Servius eingesetzten Vorsteher der Tribus waren fortbestehende Cantonrevisoren und Steuerschreiber (Dion. 4, 15.), Diener der höhern Magistrate, nicht Volksvertreter; ihr Amt war ein Geschäft, und keins der edelsten; das der Tribunen war Darstellung der Volksmajestät, keine Vorsteherschaft und Aufsicht über die Plebejer. Hätten jene Vorsteher schon Beschützer des Volks seyn sollen, und ihnen nur die Unverletzlichkeit gefehlt, so sieht man nicht, warum nicht, nach der Zahl der damaligen Tribus, ein und zwanzig Tribunen erwählt, oder vielmehr nur mit der Unverletzlichkeit bekleidet wurden. Das Volk wählte zuerst offenbar die beiden kühnen Männer, die sich an seine Spitze gestellt hatten; wahrscheinlich waren diese schon Kriegstribunen [53]). Auch von Kriegstribunen waren jene Vorsteher verschieden; denn wenn das Volk sich in Kriegsordnung in Rom versammelte, so zog es centurienweise unter Centurionen auf [54]); die Centurien aber ordneten sich, wie oben gesagt, in der alten Zeit nicht unter die Tribus, sondern unter Classen.

53) Varro l. L. 14. ed. Bip.

54) Dion. 4, 18. Fest. Ni quis scivit.

Nach dem Sinne ihrer Einsetzung sollten die Tribunen kraft der ihnen inwohnenden Majestät des Volkes die Plebejer vor den Angriffen der Patricier und vor Ungerechtigkeit und Härte der Magistrate, besonders in Schuldsachen, schützen, gleich einem geweihten Schilde, auf dem die Streiche der Feinde abprallen sollten [55]). Sie waren nur auf Nothwehr für jeden Einzelnen gegen drohende Mishandlungen angewiesen, und nach Meinung der Patricier nur auf unmittelbare persönliche Beschirmung beschränkt [56]). Ihre Intercession war also nicht freie ungerufene Selbstthätigkeit, sondern eine Hemmung des Thuns Anderer; sie konnten verbieten, aber nicht ohne Veranlassung befehlen. Streng genommen hatten sie also nichts zu verwalten, standen nicht über dem Volke, oder einem Theile des Staatsgebäudes; waren aber als jenes innerster Kern anzusehen. Insofern sie aber für die Sicherheit jedes Einzelnen, also auch des gesammten Volkes sorgten, waren sie allerdings eine verwaltende Macht, ein Magistrat, und die Patricier selbst fanden bald ihren Vortheil darin, diese Schutzverwaltung auch über sich auszudehnen, und das Tribunat so zum allgemeinen Magistrate zu machen, wenn gleich es in Rücksicht auf die

55) Dion. 6, 87. 10. 4. 54. Tribunicium auxilium. Liv. 2, 55. 3, 30. 45.

56) — μηδὲν γὰρ, ὑπὸ τῆς βουλῆς συγκεχωρῆσθαι τοῖς δημάρχαις ἔξω τοῦ βοηθεῖν τοῖς ἀδικουμένοις τῶν δημοτικῶν. Dion. 7, 17, cf. 7, 52. Weil sie nur dem Frevler in flagranti Einhalt thun sollten, hatten sie zwar prensionem, aber nicht vocationem. Gell. 13, 12.

Geburt derer, die es bekleiden konnten, ein plebejischer hieß [57]).

Das Princip ihrer Stiftung konnte nicht lange ausreichen; es war nur der Anfangspunct ihrer Entwickelung, die mit der wachsenden Macht und den Ansprüchen des Volkes nothwendig fortschreiten mußte; denn sie waren eine vereinfachte Darstellung des gesammten Volkes. Sie erkannten bald, daß es ein sehr ungleicher Kampf ist, wenn von einer Seite immerfort Streiche geführt, von der andern aber nur aufgefangen, nicht zurückgegeben werden dürfen; sie nahmen daher doppelte Rüstung, zum Schilde das Schwerdt, und gebrauchten ihre Angriffswaffe nicht allein zur Rüge des thätlichen Frevels gegen Einzelne, sondern dehnten ihren Schutz auch über das Volk als ein Ganzes aus, und straften den, der die Majestät desselben antastete; endlich dachten sie darauf, die Angriffe beider Art, durch Lähmung der Kraft, aus der sie hervorgingen, gänzlich zu hindern, und fingen darum scheinbar den Streit an, der aber nur künftigen Unterbrechungen des Friedens vorbeugen sollte. Vorrechte der Patricier, auch wenn sie nicht von thätlichen Angriffen auf die Plebejer begleitet waren, wurden daher bald von ihnen für Eingriffe in die Staatsrechte der Plebejer angesehen; hier galt es nicht, Einzelne gegen Angriffe auf ihre Person sicher zu stellen, sondern, mit einer weitern Ausdehnung des Begriffs, den Patriciern den vollen

57) Liv. 3, 39. 4, 2. etc.

Genuß von Rechten, der eine Beeinträchtigung der Plebs schien, zu untersagen, und die letztern zur Theilnahme an denselben zu bringen, also Eingriffe in die Rechte der Plebs in Masse zu verhindern. Aus einzelnen Ansprüchen dieser Art trat bald der Grundsatz hervor, daß die Plebs das eigentliche Volk sey und die höchste Gewalt zu richten und Gesetze zu geben habe. Sobald aber dieser sich zur Klarheit entwickelt hatte, durften die Tribunen im Namen des Volkes alles Mögliche vorschlagen, die Patricier erschienen nun immer nur als Besitzer gemeinschaftlichen Eigenthums, denen man etwas nehmen könne; widersetzten sich die Patricier, so wurde der Kampf ungleich; die Plebs forderte ihr Eigenthum zurück, die Patricier trotzten auf den Besitz, jene stritt nun mit dem Gefühl der gerechten Sache, das nach jeder Wiedererlangung eines der vorenthaltenen Güter stärker wurde, diese griffen zu den bösen Künsten der List, Chicane und des religiösen Betrugs. Der Ausgang des Kampfes konnte nicht zweifelhaft seyn. So kann man die Tribunen als Begründer der herrlichen römischen Gleichgewichtsverfassung und der Gesetzgebung ansehen. Dieses allmählige Wachsthum der Tribunen ging, wie gesagt, aus dem Grundsatze hervor, die Plebs sey die höchste Gewalt; gegenseitige Anregungen der Plebs durch die Tribunen, und der Tribunen durch die Plebs beschleunigten die Fortschritte; keiner von beiden Theilen, der Volksmasse und ihren Vertretern, wollte hinter dem andern zurückbleiben, das Eine hob das Andere. Darum ist es zuerst

erklärlich, daß sie zur Wache wegen Beeinträchtigung des Volks im Senate gegenwärtig sind [58]), und es ist nicht eine Vermehrung der tribunicischen Macht als eines über das Volk gesetzten Magistrats, wenn sie bald darauf den Senat berufen, oder gar späterhin an Feldherren [59]) abgesandt werden, sondern es ist das Steigen der Volksgewalt in seinen Vertretern [60]).

Als Vertreter des Volks konnten die Tribunen nur dessen Willen haben; wie aber jeder Obenanstehende besser und mehr wissen soll, was den von ihm Geführten dienlich ist, als die Masse, die sich ihm vertraut hat, so konnten auch die Tribunen als verständige Anwalde oft mehr und selbst anders wollen als die Plebs; doch nie sich dem einmüthigen Willen derselben widersetzen, und gegen diese die Waffen kehren, welche sie gegen die Feinde derselben führen sollten [61]). In-

58) Dion. 10, 2. Ob anfangs vor der Thüre?

59) An Fabius Liv. 9, 36 und Scipio Liv. 29, 20. Die gegen den Bruch des caudinischen Vertrags protestirenden Volkstribunen waren schwerlich schon als solche bei dem Heere gewesen. Liv. 9, 8.

60) Kriegsangelegenheiten waren früher bloß dem Senat untergeben; die Tribunen waren rein bürgerliche Macht für die Ringmauer der Stadt, und höchstens 1000 Schritt darüber hinaus. (Dion. 8, 87.) Im Felde galt kein Römer für einen civis, sondern für einen miles — ut auxilio esset consul civibus suis, imperator militibus; Liv. 2, 27. Fabius wendet sich gegen den Dictator Papirius an fidem militum nicht Quiritium. Liv. 8, 32.

61) Es ist daher kein gerechter Vorwurf, den ihnen Livius (3, 71.) macht: fere semper reguntur a multitudine magis quam regunt. So sollte und mußte es in der Hauptsache seyn. S. Polyb. 6, 16.

tercession gegen das Volk war also ein sträflicher, aber auch seltener Misbrauch ihrer Gewalt [62]); in der Regel, wenn auch ihre Einsicht die richtigere war, riethen sie nur ab und warnten, aber folgten dem Willen des Volkes [63]). Wenn dieser offenbar erklärt war, so wurde auch selbst die Intercession nicht geachtet [64]), denn nach dem Grundsatze, der letzte Wille des Volkes ist der höchste [65]), galt jeder spätere Volksbeschluß mehr als die Intercession der Tribunen, die durch einen frühern eingesetzt worden war, und vom Volke, das in den Tribunen nur seinen Willen erkannte, suspendirt werden konnte, sobald sie dem Sinne der Stiftung nach allgemeinem Urtheile des Volkes nicht gemäß war [66]). Eben so darf man auch annehmen, daß die Intercession der Tribunen gegen die Anwendung eines buchstäblich bestimmten Gesetzes, oder auch nur eines genauen herkömmlichen Verfahrens, unkräftig war; denn die Gesetze waren eine Willensäußerung des Gesammtvolkes und konnten nur durch ein neues förmliches Gesetz, nicht durch Einspruch eines Tribunen aufgehoben werden.

62) Z. B. im J. 455, wo die Intercession die Abstimmung der Tribus hinderte. Liv. 10, 9.

63) — nequicquam dissuadentibus tribunis plebis omnes tribus bellum jusserunt. Liv. 6. 21. cf. Liv. Quatuor tribuni plebis quum intercederent, edocti, populi esse jus etc., destiterunt incepto.

64) Z. B. die Intercession der Collegen des Licinius und Sectius, Liv. 6, 38; cf. 10, 37. des Furius gegen Metellus Rückkehr J. 655.

65) Quod postremum populus jussit id jus ratumque esto. d. XII. tabb.

66) Plut. Gracch. c. 15.

Daher bestand das alte Schuldrecht in voller Strenge noch über ein Jahrhundert nach Einsetzung der Tribunen. Späterhin unterschied man in den Tribunen den Volksvertreter von dem Bürger unter dem Gesetze; die Heiligkeit der Person galt nur für den ersten [67]). Selbst die väterliche Gewalt konnte gegen einen Tribunen, der vom rechten Wege abwich, geübt werden; Flaminius wurde durch seinen Vater von der Rednerbühne herabgezogen [68]). Ein eitles Mährchen aber ist es, wenn erzählt wird, der Tribun Mucius habe mit Zustimmung und Hülfe der Plebs seine neun Collegen verbrannt [69]), weil sie auf Anstiften des Sp. Cassius die Freiheit in Gefahr gebracht hätten; denn erst 28 Jahre nach Cassius Tode wurde die Zahl der Tribunen von fünf auf zehn vermehrt. Wie sollten auch Dionysius und Livius von diesem Vorfalle schweigen [70])!

67) Der Tribun Cotta, der seine Gläubiger mit seiner Unverletzlichkeit abfertigen wollte, wurde von den andern Tribunen zur Zahlung gezwungen, denn sie hielten es für unbillig, majestatem publicam privatae perfidiae obtentui esse. Val. Max. 6, 5, 4. Vergl. einen ähnlichen Fall vom Tribunen Scantinius. Plutarch. Marcell. 2. Val. Max. 6, 1, 7. und vom Aedilen Lävinus. Gell. 15, 15.

68) Val. Max. 5, 4, 5.

69) Val. Max. 6, 3, 2. Zonar. 3, 17.

70) Ohne Zweifel bezieht sich hierauf eine verstümmelte Stelle beim Festus (Nauti consulatu), woraus man vermuthen kann, daß das Geschichtchen auf einem Misverständnisse beruht, daß nehmlich neun Kriegstribunen, die in der Schlacht gegen die Volsker (267.) gefallen waren, in der Stadt verbrannt und bestattet wurden. Mucius Scävola ist von der Zahl. Niebuhr (2, 71.) setzt den Vorfall nach J. 297, und vermuthet, die Curien hätten das

Nach dem Grundsatze der römischen Staatsverwaltung, es sei besser, eine gute Sache zu verhindern, als eine schlechte zuzugeben [71], und einem zweiten, dazu gehörigen, die in gleichen Würden Stehenden haben gegen einander ein Recht des Einspruchs [72]), konnte ein Tribun die Thätigkeit der übrigen durch seine Intercession lähmen. Aber nur das Veto dessen, der es zuerst aussprach, konnte gelten; ein zweites gegen das zuerst gesagte konnte nicht statt finden; denn es wurde den ausübenden Dienern zugerufen; unmittelbare Richtung an einen Tribunen selbst stritt mit dessen Unverletzlichkeit; hätte aber der, gegen dessen Diener das erste Veto ausgesprochen wurde, eine Gegenintercession anwenden wollen, so wäre diese unmittelbar gegen seinen Collegen gerichtet, und dies noch sträflicher gewesen, als wenn er gar nicht auf dessen Veto geachtet hätte. Die Tribunen erkannten aber zu gut, wie viel daran lag, daß sie selbst die Vorstellung von der Heiligkeit ihrer Person durch gegenseitige Achtung ihrer Hauptmacht stützten; daher entstand unter ihnen nicht leicht

Urtheil gesprochen, und mit Hülfe eines Tribunen vollzogen — Das ivicomburium war übrigens allerdings eine Strafe, die die Plebs übte; dazu verlangte sie nachher die Decemvirn.

71) Cic. de legg. 3, 18.

72) Cic. de legg 3, 3 Liv. 2, 41. 50, 40. Gell. 14, 7. Selbst Senatoren hatten etwas der Art, s. Fest. Numera senatum Aber selbst bei den Consuln war diese Intercession, der der Nachdruck der Unverletzlichkeit fehlte, nicht ausgebildet. Man sehe die schwankenden Angaben darüber Liv. 2, 18. 3, 69. Dion. 8, 72.

ein so widriger Streit, wie unter den Censoren Claudius und Livius, oder Crassus und Domitius [73]) geführt wurde. Selbst Tib. Gracchus zerstörte die entscheidende Gültigkeit der Intercession seines Amtsgenossen Octavius nicht durch Fortsetzung seines angefangenen Verfahrens oder eine Gegenintercession, obgleich er sich bewußt war, im Geiste des Volkes zu handeln; er schlug einen neuen Weg ein, seine oder seines Collegen Amtsentsetzung. Von der Gültigkeit eines Beschlusses der Mehrzahl ist bei den Tribunen nur dann die Rede, wenn sie sich vorher dazu verabredet haben [74]); dies war aber Vorsicht, die Intercession, wo alle Uebrigen gegen einen Einzigen nichts ausrichten konnten, zu verhüten. Doch muß man hievon einzelne Unregelmäßigkeiten [75]) und diejenige Fälle späterer Zeit unterscheiden, wo die Tribunen mit im Senate saßen und auch über Dinge, die sie nicht angingen, gefragt wurden, und wo kein eigentliches Verhindern statt finden konnte, z. B. über die Weihung eines Tempels; doch wurde Gültigkeit der Majorität als Regel auch hier nur durch einen Senats- und Volksschluß möglich [76]).

Mit den Tribunen wurden die plebejischen Aedilen eingesetzt. Dionysius (6, 90.) nennt sie

73) Liv. 29, 37. und Suet. Nero 2.

74) So J. 298. Dion. 9, 41.

75) Liv. 4, 53. und Hauptstelle 6, 38. wovon unten. In den 2, 43. und 44. erwähnten Fällen scheint es nicht bis zur Intercession gekommen zu seyn.

76) Ex auctoritate senatus latum ad populum est, ne quis templum aramve injussu senatus aut tribunorum plebei partis majoris dedicaret. Liv. 9, 46.

Untergebene der Tribunen, Zonaras (7, 17.) Schreiber; aber, obgleich von geringerm Range, waren sie jenen doch nicht, wie Dionysius es darstellt, als Diener untergeordnet. Gemeinschaftlich mit ihnen sollten sie für Wahl und Sicherheit der Plebejer sorgen; doch hatten sie nicht den hohen Beruf, durch ihre Person unmittelbar Freiheit und Leben der Einzelnen zu schirmen, und die Majestät des Volkes darzustellen [77]). Die Sorge für Kornvorräthe und Preise der Lebensmittel muß man als ihr bald nach Coriolans Proceß beginnendes und durch die Ernennung eines praefectus annonae (314.) wol nur unterbrochenes Hauptgeschäft betrachten; damit war Unterstützung des armen Volkes durch Kornaustheilung verbunden [78]). Hierüber hatten die Tribunen keine Oberaufsicht; die Aedilen hatten also einen von diesen unabhängigen Theil der Verwaltung und waren mit vollem Rechte als niedere

77) Schon die römischen Staatsmänner stritten, ob die Aedilen unverletzlich seyn. Liv. 3, 55. Fest. v. Sacrosanctum. cf. Dion. 7, 35.

78) Man kann als gewiß behaupten, daß bei Weihung des Merkurtempels (J. 259.) kein praefectus annonae ernannt wurde; Livius sagt (2, 27.), wer ihn weihte, sollte Aufsicht über den Marktpreis haben (praeesse annonae). Diese hätte er aber doch nur auf das laufende Jahr haben können. Als eigene Würde scheint diese Präfectur erst J. 314. entstanden zu seyn. (Liv. 4, 12.); auch damals nur auf die Zeit der Hungersnoth. In der Regel besorgten die Aedilen alles dahin Gehörige, und ein besonderes Amt war unnöthig. Vor der Theurung im J. 314. verkaufte der Aedil Martius dem Volke Getreide, den Scheffel zu einem As; nach derselben eben so der Aedil Trebius (Plin. 18, 3.).

Magistrate anzusehen. In ihrem Geschäfte lag aber Hülfe für die Plebejer und Gegensatz gegen die Patricier, denn diese drückten nicht allein durch Geldwucher, sondern auch durch theuren Verkauf von Korn, Oel, Früchten und Wein. Die Aufsicht über den Tempel der Ceres bezieht sich auf dieses Geschäft; ursprünglich war der Ceres das Haupt dessen geweiht, der diebisch Korn vom Stiele schnitt [79]); seit Verbindung der Aedilen mit dem Tempel wurde die Familie eines Jeden, der sich gegen plebejische Magistrate schwer verging, bei dem Cerestempel verkauft [80]). Aus eben dem Grunde wurden auch nachher Senats- und Volksbeschlüsse dort aufbewahrt. An das Kleinere knüpfte sich in Rom das Größere, an das Alte das Neue; darum ist so wenig aus dem Namen eines Magistrats auf dessen Geschäfte zu schließen; diese wuchsen oft in Menge und verschiedenartig zu, jener blieb unverändert, und so trugen Magistrate ihren Namen vielleicht von einem Gegenstande, dessen Besorgung ihrem Amte längst nicht mehr angehörte. Die Geschäfte der Aedilen, welche wahrscheinlich keine scharfe Begrenzung hatten, wurden bald mancherlei; so wie die Tribunen im Großen Recht, Freiheit und Gesetzgebung dem Volke erwarben und sicherten, so die Aedilen Unterstützung im Lebensbedarf, Hülfe gegen kleinere Beleidigungen, Ruhe und Sicher-

79) Plin. 18, 3.

80) Livius führt das Gesetz erst beim Volksauszuge 305 an; Dionysius hat ein davon wenig verschiedenes bei der Einsetzung der Tribunen (6, 89.). Der Cerestempel mag wol erst im zweiten vorgekommen seyn.

heit durch Uebung der Polizei [81]). Ihre Schirmgewalt berechtigte sie zu Anklagen vor dem Volke [82]); und diese gestalteten sich besonders seit dem Zutritte der curulischen Aedilen zu einer Art Staatsinquisition gegen Verbrechen.

Die Tribus als höchstes Gericht in Coriolans Sache.

Dionysius (7, 1.), Livius (2, 34.) und Plutarch (Coriol. 12.) erzählen, weil während der Secession die Ackerbestellung habe unterbleiben müssen, sey bald nachher eine drückende Hungersnoth ausgebrochen. In dem J. 261, von September zu September gerechnet, reichte des vorigen Jahres Erndte zu, erst 262 gegen Ende des Jahres wurde der Mangel bedenklich, es gingen Gesandte ab, in Etrurien, bei den Volskern, in Cumä und Sicilien Korn zu kaufen. Die aus Sicilien kehrten erst im Frühjahr 263 wieder. Der Ausfall der Erndte des Jahres 262 muß also die Hungersnoth bewirkt haben; demnach war diese nicht eigentlich Folge des Bürgerauszugs. Der Hauptgrund war vielmehr der in dieses Jahr fallende Anfang einer hundertjährigen Reihe von Naturstürmen, die Rom und dessen Nachbarschaft mit Miswachs und Krankheiten heimsuchten. Um die unruhig werdende Menge abzuleiten, sandte der Senat Colonien nach dem kurz vorher eroberten Veliträ und nach Norba, einem wohlgelegenen

81) So mußten sie fremden Cultus fortschaffen J. 326. Liv. 4, 30. und übten militärische Polizei J. 291. Liv. 3, 6.

82) Dion. 10, 48.

Bollwerke gegen die Volsker [83]); aber ungern ging das Volk dahin, denn gleiche Noth hatte die ganze Umgegend betroffen. Die Volsker und Aristodemus, der Tyrann von Cumä, bewiesen sich feindselig gegen die römischen Kaufleute; das etruskische Korn reichte nicht hin, den Hunger der Menge zu stillen; endlich kam die Kornladung aus Sicilien; außer dem bestellten Einkaufe noch einmal so viel als Geschenk von einem sicilischen Tyrannen, nach Dionysius nicht unwahrscheinlicher Kritik (7, 1.) von Gelo. Noch hatten die Aedilen nicht die Aufsicht über Marktpreise und die Sorge für Kornvorräthe und Kornvertheilungen; der Senat sah die Verfügung über den angekommenen Vorrath als einen Gegenstand der ihm gänzlich angehörenden Finanzverwaltung an. Eine Anzahl Senatoren wollten dem Volke das Korn nur gegen Wiederabtretung der ihm zuvor eingeräumten Rechte wohlfeil überlassen; laut und heftig redete an ihrer Spitze Marcius, von altem patricischen Geblüte, ausgezeichnet durch Heldenthaten in der Schlacht am Regillus, die Eroberung von Corioli [84]) im J. 261, und seinen Zug gegen Antium

83) Liv. 2, 34.

84) Daß Coriolans Geschichte Zusätze durch die Sage erhalten hat, ist wahrscheinlich; aber die Einnahme von Corioli und seinen daher kommenden Beinamen zu bezweifeln, ist hyperkritisch. Man kann freilich auch annehmen, daß dieser Beiname sich auf Corioli, als den frühern Wohnort der Familie bezieht, aber doch nöthigt nichts zu dieser Annahme Auf Livius Worte über Scipio: Primus certe hic imperator nomine victae a se gentis est nobilitatus (30, 45.) ist kein Beweis zu gründen; man muß zunächst

§. 262. Die Tribunen, von den Consuln berufen, und bei den Verhandlungen gegenwärtig, hörten seine freventlichen Worte; die Zurückhaltung eines Geschenks und der Misbrauch der Noth schien ihnen ein empörendes Unrecht; als er aus der Curie unter das Volk trat, forderten sie ihn zur Rechtfertigung; ein Volkstumult drohte auszubrechen. Coriolan schlug die Aedilen und die Patricier schickten sich an, Gewalt vom Coriolan mit Gewalt abzutreiben. Daß die Tribunen ihn wegen verletzter Heiligkeit der Person der Aedilen greifen und vom Felsen stürzen wollten, scheint Ausschmückung des Dionysius; denn, wie schon gesagt, die Unverletzlichkeit der Aedilen ist nicht ganz anerkannt. Die Tribunen zogen eine förmliche Anklage vor dem Volksgerichte einer schnellen, obgleich rechtmäßigen, Selbsthülfe vor, und setzten ihm einen Klagetag. Der Senat widerstrebte, seine Schwäche gegen den einmüthigen Sinn des Volkes fühlend, dem wohlfeilen Verkaufe des Korns nun nicht länger; doch rettete dies den Coriolan nicht. Es war zu weit gekommen; der Senat gab der Noth nach, mit heimlichem Vorbehalt, daß Ein Fall keine Regel auf die Folge begründen solle [85]). Der glückli-

Volk bei Scipio und Stadt bei Coriolan unterscheiden; dann sagt ja Livius selbst (2, 33.), Coriolan habe seinen Namen nach Corioli's Einnahme erhalten, erwähnt auch (4, 17.), daß Sergius auf solche Weise den Zunamen Fidenas bekam. Zwei Zeugnisse gelten hier mehr als Eins.

85) Nach Dion. 7, 58. erlaubte ein Senatsbeschluß den Tribunen die Anklage; daß dieser auch späteren Anklagen habe vorhergehen müssen, ist Dionysius Ansicht 10, 36. 42. Wahrscheinlich aber hat nur eine stillschweigende Einwilli-

che Einfall der Tribunen, die Versammlung nach Köpfen und unter ihrem Vorsitze, unabhängig von dem Gewichte und der Leitung der Patricier stimmen zu lassen, gab der Plebs das Ansehen und die Kraft des höchsten Gerichts. Dies mogten die Patricier nicht erwartet haben, als sie die richtende Gewalt des Volkes anerkannten; die Hoffnung, Coriolan zu retten, mußte nun verschwinden, da sie, wenn nicht außer Coriolan noch mehr verloren gehen sollte, an diesem Gerichte nicht Theil nehmen konnten. Denn ihre Stimmen würden nichts geholfen, sie aber sich mit dem Volke gemischt und gleichgestellt und den Tribunen untergeordnet haben; da schien ein einzelnes Opfer weniger Verlust, als wenn sie sämmtlich, bisher für höher als das Volk geltend oder sich dünkend, gleich demselben von den Tribunen geleitet zu werden sich verstanden. Daher erschienen sie zwar mit den Clienten in der Versammlung, aber nur um das Volk durch Drohungen und Bitten zur Milde zu bewegen; Theil an dem Stimmen nahmen sie nicht. Die Tribunen klagten gegen Coriolan wegen seiner Frevelworte, wegen Mishandlung der Aedilen, und des Vorschlags, dem Volke seine geheiligten Magistrate zu rauben [86]). Um böser Worte willen mußte lange nachher (508.) die ahnenstolze Claudia zuerst von den Frauen Roms vor dem Volksgerichte erscheinen und eine Mult zahlen; der zweite Punct brachte Co-

gung des Senats in das, was er nicht ändern konnte, statt gefunden.

86) Dion. 7, 64. Plut. Cor. 29.

riolans Leben in Gefahr: doch setzten die Tribunen nur Verbannung zur Strafe. Coriolan verließ Rom, ohne vor Gericht erschienen zu seyn [87]).

Livius erwähnt der wichtigen Veränderung der Comitien mit keiner Sylbe; Dionysius zeigt sie an, doch ohne die Entwickelung der plebejischen Versammlungen von Einsetzung der Tribunen bis zu dieser stimmenden, und die Thätigkeit der Tribunen scharf gefaßt zu haben. Als ein Recht, welches auf dem mons sacer den Tribunen ausbedungen wurde, führt Dionysius (7, 16.) an, daß sie das Volk versammeln und zu ihm reden, also eine concio halten konnten, und daß diese Versammlungen durch die Patricier weder gehindert noch gestört werden sollten; die Tribunen übten dieses Recht (7, 14.). Nun aber folgt eine Darstellung voll innerer Widersprüche. Die Consuln versammeln das Volk (7, 15.), die Tribunen sind darin gegenwärtig, gerathen in Wortstreit mit den Consuln; diese erklären, in einer von ihnen berufenen Versammlung hätten nur sie Recht zu reden, gestehen aber zu, daß sie in einer von den Tribunen berufenen Versammlung nicht

87) Der schwatzselige Dionysius opfert seiner Sucht, Reden anzubringen, die Wahrscheinlichkeit. Er läßt Coriolan in der Versammlung erscheinen, eine Rede halten, seine Narben zeigen. So verfehlt er gänzlich die richtige Darstellung von Coriolans Charakter. Edel war dieser nicht; aber voll kräftigen bösen Trotzes, sein unbiegsames Gemüth dachte nicht an Bitten, nur an Rache. Eben so ist über das Beiwort des Coriolan εὐσεβής (Dion. 8, 61.) zu urtheilen.

nicht hinderlich seyn, auch selbst in einer consularischen ihnen nicht wehren wollten zu reden; nur verlangten sie, durch jene nicht am Reden verhindert zu werden. Was konnten sie mehr zugestehen! Aber Dionysius verfährt wie der Bauer in der Fabel, der den geschundenen Marsyas noch einmal schindet. Die Tribunen berufen eine Versammlung und klagen hier bitter, daß sie nicht reden und das Volk nicht berufen sollten, und schlagen ein Gesetz vor, dessen Worte Dionysius anführt: Wenn ein Tribun zum Volke redet, soll keiner eine Rede dagegen halten, noch ihn unterbrechen; wer dawider handelt, soll eine Mult zahlen oder sterben ꝛc. und lassen dies eiligst, ehe die Consuln dazu kommen, durch Abstimmung bestätigen. Wie unhaltbar die ganze Erzählung ist, sieht man leicht; das Recht, plebejische Versammlungen zu berufen und in ihnen zu reden, hatten ja die Consuln den Tag zuvor den Tribunen nicht streitig gemacht, das Volk konnte dies auch nicht vergessen haben; wozu also ein Gesetz darüber? Meint aber Dionysius die Tribunen hätten dadurch das Recht erhalten, in den Curien- und Centurienversammlungen nicht unterbrochen werden zu dürfen, und keine Gegenrede zu hören, so ist dies offenbar falsch; dies Recht erhielten sie nicht. Nachher vergißt Dionysius selbst das angebliche Gesetz, und das vermeintlich schon vor ihm den Tribunen ertheilte Recht, ohne die Patricier das Volk zu versammeln; denn später (9, 41) halten die Consuln Reden in der Versammlung gegen den Publilius, sie sind also gegenwärtig, und nach Dionysius An-

ſicht ganz mit Recht, denn als Publilius die Patricier fortſchaffen will, nennt Dionyſius (9, 42) dies einen tyranniſchen Anſchlag. Endlich durch was für eine Art Abſtimmung ſollte das Geſetz gegeben worden ſeyn? Nach Tribus ſtimmte das Volk zuerſt bei Coriolans Proceß; nach Curien abſtimmen zu laſſen, geſetzt auch die Tribunen hätten ohne die religiöſen Förmlichkeiten eine ſolche Verſammlung zu halten gewagt, half den Tribunen nichts, denn hier hätten, wie zu der Einſetzung der Tribunen geſchah, die Patricier mitſtimmen müſſen.

Sowohl das den Tribunen vermeintlich auf dem mons sacer ertheilte Recht, ohne Gegenwart der Patricier das Volk förmlich zu verſammeln, als das angeführte Geſetz ſind nichtig. Sie erhielten, wie, im Gegenſatze gegen die viel bewilligenden Conſuln, die Patricier bei Dionyſius (7, 17) wohl wiſſen, nur das Recht der Wehr gegen Angriffe der Patricier auf die Plebs. Daß das Volk um ſie oft ſich ſammelte, und ſie vielleicht es eigentlich beriefen um zu ihm zu reden, iſt nicht zu bezweifeln; eben ſo wenig, daß der Gedanke einer plebejiſchen Verſammlung ſich bei der Wahl der Tribunen auf dem mons sacer erzeugte, die Tribusverſammlung ſich alſo, wie in England das rump parliament, aus den vollſtändigen Comitien durch jene Veranlaſſung zuerſt ſchied; aber die Patricier kannten kein Geſetz, das ihnen die Gegenwart in dieſen Verſammlungen oder Störung derſelben unterſagt hätte. Sie erſchienen alſo darin, und aller Widerſtand, den

ihnen die Tribunen leisteten, ging aus ihrer Gewalt zu verbieten hervor.

Vor dem Gerichte über Coriolan war aber jede plebejische Versammlung nur ein ohne Form, Ansehen und Gewalt aufs Gerathewohl zusammengetretener Volkshaufen, weder nach Curien und Centurien, noch nach Tribus geordnet, wie überhaupt auch bei den spätern Concionen und Concilien das versammelte Volk sich nicht abtheilte, sondern nur da, wo Abstimmung erfolgen mußte. Daß die Tribunen, wenn sie einmal das Gericht über Coriolan unabhängig von dem Vorsitze der Consuln und dem Einflusse der Patricier machen wollten, auf eine Abstimmung nach Tribus kamen, lag sehr nahe. Sie hatten die Ansicht von Freiheit und Gleichheit, des Armen Stimme sollte eben so viel gelten als die des Reichen, eine sehr gewöhnliche Vorstellung gereizter Gemüther; eine Zählung der Stimmen in Masse war beschwerlich, und man war ja auch schon gewohnt, die Stimmungen zu vereinfachen. Wollten sie nun nach Curien oder Centurien stimmen lassen, so mußten bestehende Formen umgestoßen werden, wenn sie hier den Vorsitz führen, die Auspicien zurückweisen und die völlige Gleichheit der Stimmen einrichten wollten; dies wurde umgangen durch Anwendung der Eintheilung in Tribus, der einzigen, welche noch übrig blieb, wenn man jene verwarf. Das Zusammentreten nach Tribus war überdies bei Aufforderungen zur Steuer oder zur Aushebung ohne Zweifel üblich gewesen; die Tribunen verbanden also, was man in Rom

so gern that, mit einer ältern Form eine neue Anwendungsart. Aber nur diese, nicht die Befugniß des Volkes zum Gericht war hier neu; die letztere lag schon in der Provocation. Man kann hier nicht sagen, eine Provocation an die Tribus habe nicht statt finden können, da sie nicht das gesammte Volk enthielten, und eben darum haben die Tribus nicht als souverain über Coriolan richten können. Die Tribus enthielten Plebejer und Patricier, ein Satz, der durch die Darlegung von Servius Verfassung begründet ist, und aus der Geschichte des publilischen Gesetzes (§. 283.) seine volle Gewißheit erhalten wird; die Tribusversammlungen konnten also die letztern nicht ausschließen, wenn sie selbst sich nicht ausschlossen; thaten sie dies aber, so wurde dadurch die Macht der Tribusversammlungen nicht vermindert; sie stellten das ganze Volk dar, wenn gleich die Patricier sich abgesondert hatten. Das Volk betrachtete sich also, wenn auch die Patricier bei Coriolans Proceß nicht an der Stimmung Theil nehmen wollten, um nichts weniger als höchste richtende Macht; keineswegs aber als Parthei gegen die Patricier, der diese kraft eines altitalischen Völkerrechtes hätten den Frevler Coriolan ausliefern müssen. Von der Existenz eines solchen Völkerrechtes in Italien überhaupt wird sich schwerlich ein genügender Beweis finden lassen. Die Römer lieferten (363.) den Galliern die Fabier nicht aus; die Auslieferung der jungen Frevler, die die Gesandten der Apolloniaten beleidigt hatten, an diese (488) gehört in die Zeit der morali-

schen Größe Roms, und zugleich des Plans, auf jener Küste durch schmeichelnde Politik Eingang zu finden; und die sonst wol erwähnten Auslieferungen z. B. der Consuln Veturius und Posthumius an die Samniter nach dem caudinischen Frieden, des Legaten Claudius an die Corsen, des Hostilius Mancinus an die Numantiner [88]) sind die schändlichsten Umgehungen des Völkerrechtes; wenn aber Feinde den Römern etwa Kriegsstifter auslieferten, z. B. die Volsker den Clölius, die Samniter den Leichnam des Brutulus Papius [89]), so war das nicht auf Völkerrecht gegründet, sondern ein feiges Mittel, der Römer Zorn von sich abzuwenden, nie ohne den Zwang der Noth aus Rechtsgefühl angewandt. Darum weigerten sich dessen die Herniker [90]).

Von einer Bestätigung des Urtheils der Tribusversammlung durch die Curien ist weder bei Coriolan's noch des Menenius, Cäso, Quinctius, der Clölier und den folgenden Processen die Rede; natürlich fand vom höchsten Richterstuhle kein weiteres Rechtsverfahren statt.

Coriolan's und der Volsker Krieg.

Coriolan begab sich zu dem angesehenen Volsker Tullus Attius in Antium; gleich feindseliger Sinn gegegen Rom machte sie zu Freunden; sie beschlossen einen Krieg. Dieser begann indessen erst (J. 265) nach Ablauf des Waffenstillstandes, der wahrscheinlich im Frühjahr 263 mit Antium geschlossen war. Der Waffen-

88) Liv. 9, 10. Val. Max. 6, 3, 3. Flor. 2, 18.

89) Liv. 4, 19. 8, 39. 90) Dion. 8, 64.

stillstand, dessen freilich Dionysius nicht am rechten Orte, nehmlich nach dem Zuge gegen Antium (7, 37); sondern erst bei Coriolan's und Attius Berathung (8, 2) gedenkt [91]), muß die Gegenwart der Volsker bei dem Feste in Rom, wo die trügliche Anzeige des Attius, die Volsker hätten eine Verschwörung im Sinne, die Consuln bewog, sie aus Rom zu verweisen, und dadurch sie zum Kriege, nach Attius und Coriolan's Wunsche, geneigt machte, erklären. Schwerlich fand ohne erklärten Waffenstillstand Verkehr dieser Art statt; kurz vorher (262) hatten die römischen Getreidekäufer aus dem Volskerlande die Flucht nehmen müssen; Handelsverkehr und Festbesuch stand aber damals in genauer Verbindung.

Schon bei der Ferentina stimmten Coriolan und Attius die Gemüther der aus Rom Vertriebenen; zu Ecetra, an der äquischen Grenze, wurde darauf ein Bundestag gehalten, wo die Aequer ohne Zweifel gegenwärtig waren, denn um ihretwillen scheint die Versammlung grade dort zu seyn [92]).

In dem nun folgenden Kriege ist nicht unbegreiflich, wie Coriolan in kurzem eine Menge Städte ein-

91) Niebuhr (1, 435) hat ihn hier und bei Plutarch übersehen.

92) Beim Dion. 8, 8 hofft Coriolan, auch die Aequer werden den Römern das ehemals äquische Gebiet wieder abfordern, sie scheinen also abwesend zu seyn; wie viel Gewicht kann aber eine solche Angabe haben, wenn er dies zugleich von den Albanern hofft? die Einwohner aus Alba Fucentia (Albenser) können nicht gemeint seyn; also eine Wiederaufersiehung jener?

nimmt; sie mußten leicht fallen, wenn ein kräftiger Anführer gegen sie, nicht bloß, wie die gewöhnlichen, gegen die Erndte auszog; der ältere Tarquinius that so [93]); eben römisch gewordene Volkerstädte, als Corioli, Longula, Polusca mogten zur Uebergabe höchst willfährig seyn; aber ein Räthsel ist es, warum weder ein römisches noch ein latinisches Heer auszog. Dionysius vermuthet, die Römer mögten zu junge oder ungeübte Soldaten gehabt, oder die Götter ein Hinderniß bereitet haben; Micali (3, 83) glaubt an ein geheimes Einverständniß der Patricier mit Coriolan. Zunächst ist die volskische Kriegsankündigung in Zweifel zu ziehen; sie überfielen wahrscheinlich die ungerüsteten Latiner; dann sollen mehrere latinische Städte gern von den Römern abgefallen seyn; das ist bei der Lockerheit des Bundes sehr glaublich. Ueber Rom gilt vielleicht folgende Erklärung: Die Plebejer, überzeugt, daß die Patricier geheime Freunde des Coriolan waren, weigerten sich hartnäckig, ins offene Feld zu ziehen, aus Furcht vor Verrath; und umgekehrt scheint Coriolan nach Eroberung von fast ganz Latium sich nicht langweiliger Unterhandlungen wegen zwei Male am cluilischen Graben zu lagern, sondern es ist, als ob er erwartete, daß die Patricier ihm die Plebejer zur Schlachtbank führen sollten. Denn seine Forderungen, — Rückgabe des Gebiets, das er sich schon erobert hatte —; oder noch mehr — das Bürgerrecht für die Volsker, statt Uebergabe Roms auf Gnade und

93) Liv. 1, 58.

Unanade —, sind eben so grob erdichtet, als die Antwort der Römer, er solle zuvor das römische Gebiet verlassen, eine wahre Farce vor dem angeblichen Verlangen der Plebejer, den Coriolan zurückzurufen und den gleich darauf folgenden thränenreichen Gesandtschaften, die um Verschonung der Stadt bitten, keiner Bedingung erwähnend.

Coriolans Familie lebte, ungefährdet durch seinen Proceß, in Rom; dies kann nicht auffallen, denn es war bei ihm nicht auf den Tod geklagt worden; auch heißt in dem Gesetze, welches die Beleidiger der geheiligten Volksmagistrate zu dem Tode, ihre Familie zu dem öffentlichen Verkaufe verdammte, Familie nicht Frau und Kinder [94]). Der Einfluß der Mutter auf den rachedürstenden Sohn ist tief in der menschlichen und besonders römischen Natur begründet; [95]) kein Zweifel sollte diesen gewiß historischen Grund entweihen. Rein menschliche Beweggründe haben immer höheren Gehalt in der Geschichte alter Zeit als Berechnungen der Politik. Aber warum die Volsker dem treulosen Führer beim Abzuge folgten, bleibt dunkel. Hier ist es nicht zu kühn, wenn man bei dem Stillschweigen der Geschichtschreiber über die nähern Umstände des Ab-

94) Familia ist alterthümlich das Gesinde (Interpr ad Liv. 3, 45.), dann überhaupt das Vermögen, so des Cassius (Liv 2, 41.). Dionysius nimmt (8, 80) die Kinder des Cassius bestimmt aus.

95) Die kurze Rede der Veturia bei Zonaras (7, 16) ist ein Meisterstück; Dionysius giebt ein kraft- und saftloses oratorisches Exercitium.

zuges [96]) und der Verhehlung des folgenden Zustandes der gedemüthigten Stadt annimmt, daß das Ende der Gefahr nicht durch Coriolans Entschluß allein, gleichsam vertragsmäßig, herbeigeführt wurde; daß aber, als er den Willen verlor, Rom selbst anzugreifen, die Volsker und Aequer einer solchen Belagerung nicht gewachsen, und beutebeladen, für das Mal gern nach Hause zogen, ohne Coriolan weiter des Verraths zu beschuldigen. Dieser aber konnte, ein Mal zurückgewichen vor der Mutter Bitte, keinen zweiten Feldzug thun. So erklärt sich auch die Angabe, Coriolan habe bis zu einem hohen Alter im Exil gelebt [97]); denn wenn er mit den Volskern so abzog, wie die Sage es darstellt, so mußten diese nothwendig, wie die, in solchen Fällen meistens sehr consequente, Sage es erzählt, sich durch seinen Tod rächen. In Rom gedachte man mehr seiner Pietät gegen die Mutter, als seines Todes.

Was Rom und der latinische Bund in diesem Kriege verlor, läßt sich weder aus Dionysius noch Livius Angabe der von Coriolan eroberten Städte ersehen; diese ist eben so mangelhaft und unzuverlässig, als frühere ähnliche Verzeichnisse [98]). Das Stillschweigen

96) Der Streit, in den nach Livius (2, 42) die Aequer und Volsker bei dem Abzuge geriethen, ist ein ungeschicktes Einschiebsel, die Unwahrscheinlichkeit des Abzugs selbst zu erklären.

97) Fabius bei Livius 2, 40.

98) Nach Dionysius (8, 17 sq.) eroberte Coriolan zuerst Circeji, eine noch treu gebliebene römische Colonie, dann Tolleria, Bola, Lavici, Pedum, Corbio, Corioli, Bovillä;

über die von Coriolan eroberten Städte in den folgenden funfzig Jahren, indem selten bei einem Gefechte ein Ort außer Antium und Tusculum genannt wird, scheint fast absichtlich; die meisten scheinen lange in den Händen der Volsker und Aequer geblieben zu seyn, denn die Feinde waren vom Gebirge her fast immer vor Roms Thoren; doch ist es auffallend, daß einige, die schon durch Coriolan verloren gingen, als erst späterhin feindlich geworden erwähnt werden, z. B. Lavici (335) Vitellia (361); daß dagegen die meisten, ohne daß ih-

darauf Longula, Satricum, Setia, Polusca und Mugilla. Bovillä ist nicht, wie Niebuhr (1, 443) vermuthet, Eins mit Bola; die Griechen schreiben jenes Βόλλαι, Βοίλλαι, (s. Steph. Byz.) dieses Βῶλαι; jenes, das aus Milo's Geschichte bekannte Municipium, lag am appischen Wege, dieses nach den Aequern zu. s. Cluver Ital. ant. p. 919. Als äquisch kommt es vor Liv. 4, 49. Statt des (Dion. 8, 36.) wiederholten Corioli will man Cora lesen; aber dies war schon seit 251 volskisch (Liv. 2, 16.). Livius läßt einige von diesen Städten aus, hat dagegen aber Vitellia und Trebia. Man kann mit Sicherheit Veliträ dazu rechnen, denn bald nachher thun die Römer einen Einfall in Veliträ's Gebiet (Dion. 8, 6?.); wahrscheinlich wurden auch die übrigen Städte in und an der pomtinischen Ebene zu der Zeit volskisch; so wie Tibur und Nomentum äquisch. Unangegriffen oder unbezwungen waren die Städte geblieben, welche in oder, nach der Tiber zu, vor dem Gebirge lagen, das vom Ausflusse des Numicus (s. Sickler plan topographique de la campagne de Rome 1811.) sich bis über Tusculum hinauferstreckt, also im angeblichen Reiche des Latinus, nehmlich Ardea, Lavinium, Lanuvium, Laurentum, Aricia. Ardea war nur wenig entfernt von Antium, daher ist hier so oft nachher der Kriegsschauplatz (Liv 2, 63). Ueberdies blieben frei Gabii, Tusculum und vielleicht Präneste.

rer Wiedereroberung bestimmt gedacht würde, allmählig wieder als frei und latinisch oder als römische Colonien erscheinen. Dies aber ist weder der Annalisten noch Livius Nachlässigkeit allein Schuld zu geben. Es ist außer Zweifel, daß die latinischen Städte oft unter eigenen Feldherrn kämpften; es ist auch nicht denkbar, daß die Volsker und Aequer sollten die günstigen Gelegenheiten, wenn die Römer gegen Veji zu Felde lagen, versäumt haben; in solche Jahre besonders mögen die Kämpfe der Latiner mit ihnen fallen, und durch diese, die seit dem Beitritte der Herniker zum Bunde nicht immer unglücklich waren, wurden manche verlorne Städte dem Bunde wieder gewonnen. Davon schweigen aber die römischen Annalen. Mit der Einnahme Roms durch die Gallier änderte sich das politische Verhältniß der Latiner zu den Volskern und Aequern; der latinische Bund zerfiel und einzelne Städte wurden mit jenen feindselig gegen Rom. Da trat manche bis dahin noch volskische oder äquische Stadt wieder als frei latinisch auf, nach deren Wiedereroberung man darum vergeblich sucht. Wenn es wahr ist, daß Setia eine latinische Colonie war, so kann man annehmen, daß die pomtinische Ebene von den Latinern wieder erobert wurde.

Rom erscheint nun wie ein fieberkranker Körper, der bei den heftigsten Erschütterungen durch innern Krankheitsstoff auch den empfindlichsten Berührungen von außen bloßgestellt ist, die mit jenen zusammentreffen oder wechseln. Aber es giebt Krankheiten, wo eine

früh eintretende Ruhe gefährlich ist, und ein schlaffes Kränkeln erzeugt, das zu keinen heftigen Erschütterungen mehr angeregt werden kann, und dem Tode langsam entgegenstirbt. In eine solche konnte Rom sinken, wenn es den Aristokraten gelang, der Plebs Fesseln anzulegen, und sie in allgemeine Clientel oder noch härtere Abhängigkeit zu bringen. Aber der Körper war noch zu regsam, hatte zu viel widerstrebende Spannkraft, um von dem Krankheitsstoffe niedergeworfen zu werden; und es wiederfuhr ihm, was man von heftigen Fiebern zu behaupten pflegt, nach jedem Anfalle wurde Herz- und Lebensblut gesunder und es erhielt die Bewegung der Glieder einen kräftigern Schwung. Die Heilmittel wurden durch die Noth selbst angewiesen, und trafen sicher den leidenden Theil. Darin war die römische Verfassung und Gesetzgebung so vortrefflich, daß das römische Volk, von einem alten Herkommen ausgehend, allmählig und einzeln mit Behutsamkeit und Schonung des Alten das abänderte, was durch die Zeit abgestorben oder verderblich geworden war, das Mangelhafte ergänzte, das Ueberflüssige aus der Acht ließ, aber nicht die ganze Verfassung einzelner Theile wegen umwarf, um Alles auf Ein Mal neu zu haben. Wenn in einem Staate Formen, die aus Geist und Sitte des Volkes hervorgegangen und bei aller Mangelhaftigkeit durch das Alterthum geheiligt sind, mit ihrem Gehalte gänzlich aufgehoben werden, so werden selten auch die besten neuen für jene vollkommenen Ersatz geben. Nur die Anwendung macht eine

Form gut; die schlechtere gut angewandt, ist höher zu achten, als eine bessere, deren Anwendung verfehlt wird. Große Massen können nicht durch Principe zu Recht und Pflicht geführt werden, die Gewohnheit ist ihre Amme [99]). Eine ganz neue Verfassung, welche das Alte, auf Sitte und Gewöhnung Begründete, aufhebt, wird, auch wenn sie auf die richtigsten Principe gegründet ist, nur langsam begriffen; ist sie also genau auf den gegenwärtigen Zustand berechnet, so werden, während die Anwendung in Gang gesetzt wird, manche Erzeugnisse der Zeit schon Abänderungen nöthig machen, es muß nachgeholfen werden; sind aber ihre Bestimmungen auch auf künftige Entwickelung mit ausgedehnt, so muß sie manches setzen, das seine Erfüllung erst in der Zeit findet. Dieses Vorgreifen der Entwickelung, der auch der scharfsinnigste Kenner des menschlichen Geistes den künftigen Weg nicht sicher vorzeichnen kann, ist aber mangelhafter als das Zurückbleiben in ihr; hier giebt es nur langsames Wandeln auf oft weiten Umwegen, dort rasche und gefährliche Irrfahrten auf unwegsamen Pfaden; jeder Misgriff aber beleidigt und schadet doppelt mehr, als ein aus sich selbst erzeugter Mangel. Das ist die wahre Vermittelung zwischen dem Ansehen des Gesetzes, als des Ewigen, und der Entwickelung durch Zeit und Umstände, dadurch vermögen Gesetz und Sitte gegenseitig sich zu stützen, dadurch wird beides dem Sinne des Volkes geheiligt, daß das Gesetz

99) Ὁ γὰρ νόμος ἰσχὺν οὐδὲ μίαν ἔχει πρὸς τὸ πείθεσθαι πλὴν παρὰ τὸ ἔθος. — Τὸ ῥᾳδίως μεταβάλλειν ἐκ τῶν ὑπαρχόντων

aus dem Volksgeiste und der Volkssitte, ihnen gemäß und passend, sich erzeuge, die Form im Zusammenhange mit der durch Zeit und Raum bedingten Masse gebessert, nicht von ihr losgerissen und in sich geändert, oder frei aus der Idee geschaffen ihr aufgedrückt werde. Dadurch erreichte Rom seine Höhe, daß es das alte Gebäude, dessen Einrichtung bekannt war, besserte, stützte und bequemer machte, nicht aber niederriß und ein neues, weniger dauerhaftes, aufführte; auf einem andern Wege würde es nicht geworden seyn, was es ward.

Bei diesen oft sehr stürmischen innern Kämpfen rettete freilich einige Mal nur das Glück seine Auserkohrne. Die Zwietracht wurde, als sie aufs höchste gestiegen und keine Vereinigung gegen einen Dritten zu erwarten war, von den äußern Feinden nicht benutzt; sie zögerten, bis die Ruhe zurückgekehrt war, und bewirkten nun zu andern Zeiten durch ihr Erscheinen nur eine Abbrechung der innern Händel; selbst wenn das römische Heer mit selbstverderblichem Trotze dem Gehorsame gegen verhaßte patricische Anführer abgeneigt, sich leichter Besiegung darbot, genügte es ihnen, die Römer einmal aus dem Felde geschlagen zu haben; Verfolgung des Feindes, noch jetzt eine schwere Kunst, setzt höhere Plane voraus, deren jene Völker, die nur Benutzung des Augenblickes kannten, als Räuber der Erndte, nicht als Feinde des Staats auszogen [800])

νόμων εἰς ἑτέρους νόμους καινοὺς ἀσθενῆ ποιεῖν ἐστι τὴν τοῦ νόμου δύναμιν. Aristot polit. 2, 5, 14.

800) Dion. 8, 85. Fortuna urbis, quae Volscis Aequisque praedonum potius mentem, quam hostium dedit. Liv. 3, 7.

und nur auf kurze Zeit zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung zusammentraten, nicht fähig waren. Dabei darf nicht übersehen werden, daß, ehe der Krieg sich Roms Mauern näherte, seine Gewalt sich an Roms Vormauern, den latinischen Städten, meist zu brechen pflegte. So dienten also die fast regelmäßig in jedem Jahre wiederholten Einfälle der Aequer und Volsker nur zur Uebung der römischen Streitkräfte; selten wurden diese ganz aufgeboten, selten kamen sie ganz in Gefahr. Auch die damals übermächtigen Etrusker ließ Roms Genius nicht auf den Gedanken kommen, Rom für mehr als eine unruhige Nachbarin gewöhnlicher Art zu halten; dazu gab die Schwelgerei im Reichthume der rüstigen Väter, die immer den Kriegssinn mindert, ohne den Nationalstolz zu schwächen oder die Achtung und Sorge gegen die Nachbarn zu mehren, ihnen eine unbekümmerte Ruhe, bei der bald nachher sich bestätigen sollte, daß das Gold nicht die tapferen Krieger, diese aber wohl das Gold zu finden wissen. Auch trug bei ihnen innere Zwietracht dazu bei, daß die einzelnen Staaten sich durch das Schicksal der angegriffenen wenig aus der trägen und schadenfrohen Ruhe aufreizen ließen.

Innere Geschichte bis auf die Einsetzung der Kriegstribunen mit consularischer Gewalt.

Vertheidigung eines unrechtmäßigen Besitzes mit bösem Gewissen und bösen Mitteln, dagegen Forderung billiger Abtretungen mit bescheidener Mäßigung, ist der Charakter des Kampfes zwischen Patriciern und Plebejern, hauptsächlich in den nächsten funfzig Jahren.

Jene hatten nicht die Furcht Alles zu verlieren, diese nicht die Hoffnung und Ansprüche Alles zu gewinnen, darum wurde nicht auf ein bestimmtes Ziel hingearbeitet, und der Kampf langwierig.

Die Patricier hatten bei ihrer mindern Kraft zunächst den Vortheil, im Besitze zu seyn; und hatten es selten mit kecken Angreifern zu thun. Das genügte ihnen aber nicht, sie überspannten die Saiten, und rechneten es der Plebs zum Verbrechen an, nicht allein wenn sie noch nicht erlangte Rechte forderte, sondern wenn sie sich gegen neue Eingriffe in die wenigen ihr gehörenden sträubte. Daher der empörende Frevel gegen die gutmüthigen Leidträger. Mit einem übersprudelnden Gefühl des Uebermuths bedachten sie nicht, daß eine beleidigende Verweigerung von unbedeutenden Gaben ein wundes edles Gemüth oft reizt, Größeres zu verlangen; sie konnten aber, als der Kampf zu höhern Forderungen stieg, nicht ihre Kraft erhöhen, während die der Plebs sich steigend entwickelte. Darum mußte ihre Blöße bald sich offenbaren, und es ging ihnen wie den Haderſüchtigen, die um ein Geringes großen Lerm führen, um das Große aber keinen größern erregen können, und wie den Blödsichtigen, die, um noch einen Wuchergroschen zum Uebrigen zu legen, die ganze Habe aufs Spiel setzen. Ihre Kraft wurde also den Plebejern bald verdächtig, als sie anfingen, Drohungen mit Bitten zu mischen [1]), und obgleich manche von

1) Liv. 2, 55. 4, 25.

von ihnen dem Volke in ritterlichen Tugenden vorleuchteten, so verloren doch diese sich in der Menge streitbarer Plebejer, und wurden nicht gewichtiger durch Feldherrnkunst, denn in der Zeit, wo Mann gegen Mann steht, sieht die Menge auf den kämpfenden Arm, nicht auf den leitenden Geist. Die von einigen, besonders den Claudiern, geübte Kunst der Rede vermogte nichts gegen die kurzen aber zuverlässigen Worte plebejischer Kriegshelden, die, wenn ihnen die Rede ausging, jener Advokatenkünste mit einem kräftigen Schwure aus dem Felde schlugen [2]). Man gewöhnte sich, nur ihre Handlungen, nicht mehr ihre Versprechungen zu beachten, denn während sie die Schrecken der Staatsreligion gegen die Plebs kehrten [3]), die, obgleich die politische Maske nicht selten durchschauend, doch die Form zu verletzen sich scheute, brachen sie das heiligste Wort, suchten nur Zeit zu gewinnen und verletzten das feierlich Beschworne. Half ihnen keins der genannten Mittel, dazu auch nicht Stiftung der Zwietracht unter den Tribunen, Aufbietung der anfangs noch zahlreichen Clienten, so scheuten sie auch selbst nicht Mord [4]), und, wenn einige dunkle Spuren nicht täuschen, Anlockung der feindlichen Nachbarn. Wie viel leichter konnten

2) Liv. 2, 56. Der Tribun Lätorius sagte, als ihm die Rede ausging: Ego hic aut in conspectu vestro moriar, aut perferam legem. Lange nachher (458) sagte Volumnius, dem Consul ziemte Männerkraft, nicht Gewandtheit der Zunge. Liv. 10, 22.

3) So die Prodigien J. 293. Liv. 3, 10.

4) Liv. 2, 54. 3, 43. Zonar. 7, 17.

sie bei den Mitteln, die ihnen, ohne Schein des Unrechts, zu Gebote standen, der Ernennung eines Dictators, der Verkündigung ungünstiger Auspicien, der Abführung von Colonien ꝛc. das leicht befriedigte Volk zähmen, wenn sie den freundlichen Sinn der Valerier, Horatier und spätern Fabier [5]) zeigten! Denn nur durch Ueberspannung der Saiten wurden die Plebejer zum Ringen um Menschlichkeit und Recht angereizt. Der Grundzug ihres Charakters ist die modestia [6]). Ungeachtet des Gefühls ihrer Gewalt gebrauchten sie diese in der alten guten Zeit nie ungereizt; nur die Noth des Hungers und der körperlichen Mishandlung brachte sie zur Widersetzlichkeit; die Tribunen hatten selten zu zähmen, meistens zu spornen. Leicht begütigt mußten die Plebejer durch sie erinnert werden, der Patricier unreinen Sinn nicht nach dem ihrigen, der schuldlos und fleckenrein das Böse nicht begriff, zu schätzen. Ihr Haß währte selten bis zur Rache [7]); der innerlich verzehrende Grimm brachte sie einige Male zu selbstverderblicher Verzweiflung; sie ließen sich vom Feinde schlagen, um dem verhaßten Consul den Sieg nicht zu erkämpfen [8]). Die Aufwallung des höchsten Zorns verleitete sie nicht, die aufreizenden Patricier mit Gewalt zu verderben; sie verließen die Wahlver-

5) Liv. 2, 47.

6) Liv. 3, 54. 4, 5. so noch bei Cic. de lege agr. 2, 83. Optima et modestissima plebs.

7) Liv. 2, 52. 61. 4, 9.

8) Vinci voluit. Liv. 2, 59. Cf. 2, 45. Dion. 8, 89. 9, 3.

sammlungen [9]), wo sie nicht vermogten, die Wahl der Volksfeinde zu verhindern, sie verließen die Stadt, um die Gemeinschaft mit ihren Bedrückern zu vermeiden. Edler aber als dieses ist, wenn sie, nach einem hartnäckigen Streben, ihr Recht zu etwas geltend zu machen (usurpandi juris causa), doch nachher dies nicht übten [10]). Indessen der Anfang des Fortschreitens war gemacht; der Anfang beträgt so viel als die Hälfte; von den Patriciern wiederholt gereizt, thaten sie keinen gänzlichen Rückschritt; Stillstand giebt es nicht, und so sehen wir sie langsam, aber mit jedem Schritte sicherer, dem Ziele näher kommen.

Die Forderungen der Plebejer gingen in den folgenden vierzig Jahren durchaus nicht auf Theilnahme an der Regierung und den Würden des Staats, sondern, eine aus der andern sich entwickelnd, auf Zusicherung dreier gegen Misbrauch des Herkommens gerichteten Schutzmittel I., um dem dringendsten Bedürfniß, der Stillung des Hungers, zu genügen, auf Vertheilung von Ackerland II., um nicht den heiligen Schutz der Tribunen durch Einfluß der Patricier auf deren Wahl unkräftig zu sehen, auf freie und von den Patriciern ganz unabhängige Wahl ihrer Vertreter III., um nicht den Schutz der Tribunen, wenn sie auch ihrer Pflicht wohl eingedenk waren, bei dem Misbrauch des herkömmlichen Rechts, gegen welchen die Tribunen, mit dem noch meist

9) Liv. 2, 64. Dion. 8, 82. 10, 17. 10) Liv. 4, 6.

ungeschriebenen Rechte nicht durchaus bekannt, oft nicht helfen konnten, zu entbehren, auf Sicherheit und Oeffentlichkeit des Rechts durch geschriebene Gesetze.

Bei diesen Bewegungen ist indessen selten ein ganz einmüthiger plebejischer Standessinn sichtbar; manche reiche Plebejer waren mit den Patriciern verbunden, die armen sahen sich mehr für den Patriciern untergeben, als ihnen entgegengesetzt an; plebejischer Sinn und Muth wurde sicher auch bei den einzelnen ungestümen kühnen Tribunen einzeln motivirt, jede Gesinnung dieser Art bedarf noch anderer Anregungen, um thätig zu werden.

I. Das agrarische Recht, den Gegenstand der ersten Forderung hat Niebuhr (2, 349 — 394), mit besonderer Liebe darauf verweilend, mit ausgezeichneter Sorgfalt und Gelehrsamkeit und mit den scharfsinnigsten Combinationen so erschöpfend dargestellt, daß jeder nach ihm von einer neuen Untersuchung desselben abgeschreckt werden muß; die hier folgende einfache Darstellung wird aber dennoch leicht Nachsicht finden, da eine Sache von so hoher Wichtigkeit in einer zusammenhangenden Untersuchung der ältern römischen Geschichte nicht mit einer bloßen Verweisung auf das Frühere und Bessere abgefertigt werden darf.

Die Eintheilung eines Gebiets in drei Theile, einen für die Götter, einen für den Staat, einen für die Bürger, ist im Alterthume überhaupt nicht ungewöhnlich gewesen; nur muß man nicht an Gleichheit der Theile als nothwendige Bedingung denken. In Rom

war sie uralt, und wird dem Romulus zugeschrieben. Als Hauptsätze müssen hier feststehen 1., daß bei der ersten Landvertheilung die Patricier Theile davon als Eigenthum bekamen [11]), und daß ihnen nicht verwehrt war, diese nachher durch Kauf zu vergrößern; 2., daß das Staatsland vom Könige und von den Patriciern oder dem Senate gemeinschaftlich oder nach einer Theilung, wie später unter August die Provinzen in kaiserliche und senatorische geschieden wurden, zur Benutzung genommen wurde; 3., daß diese Benutzung für die Könige Kronland, für einzelne Senatoren fortwährendes Besitzthum gegen geringe Erbpacht oder einen Zehnten erzeugte, also ungleich vortheilhafter als eigentliche Verpachtung wurde, und daß die Besitzer sich wahrscheinlich auch dieser Abgabe entzogen. (S. p. 236) 4., daß daher bei Ausdehnung des römischen Gebiets dieser Vortheil von patricischen Geschlechtern erstrebt, Besitznahme durch diese gewöhnlich und über das billige Maaß hinausgehend, aber Vertheilung des eroberten Ackers als Eigenthum an die Plebejer selten und spärlich wurde.

Die Landesvertheilungen an die Plebejer unter den ersten Königen [12]) mogten nicht im rechten Ver-

11) Im ersten Bande, p. 258. behauptet Niebuhr, eigentliches Landeigenthum sey nur in den Händen der Plebejer gewesen, im zweiten (p. 364 Note) beschränkt er dies, und hat nichts gegen Assignation der ursprünglichen römischen Feldmark an die Patricier, doch ohne sie zuzugestehen. Die Beweise, daß die Patricier Landeigenthum hatten, s. oben p. 187. 235.

12) Romulus (Plutarch. Rom. 27.) Numa (Dion. 2, 62.) Tullus (Dion. 3, 1. 3, 31.)

hältnisse zu dem stehen, was der Senat für sich zurückbehielt; unter Ancus und dem ältern Tarquinius wird keiner neuen Vertheilung gedacht; Servius Tullius nahm also was einzelne Patricier über die Gebühr an sich gerissen hatten, für die Plebejer zurück [13]). Nach Vertreibung des Tarquinius wurde das, was dieser besessen hatte, unter das bedürftige Volk vertheilt; der Senat behielt ohne Zweifel Staatsland außer dem, welches Einzelne aus ihm besetzt hatten, zurück; denn bald nachher erhielt solches Appius Claudius. Durch den Verlust eines Theils der frühern Feldmark büßten eine Menge Plebejer ihre Aecker ein, neue Eroberungen wurden nicht gemacht; es galt also nun Unterstützung der Armen durch den Ueberfluß der Reichen, denn wenn gleich auch diese von ihrem Eigenthume eingebüßt hatten, so waren sie doch durch den Besitz der Staatsäcker in großem Vortheile. Die Patricier suchten dem Elende zuerst durch Colonien abzuhelfen; dies war aber nicht sowohl Anweisung eroberten und durch einen Frieden gesicherten Landes, als einer streitigen Grenze, deren Vertheidigung durch die Colonisten bewirkt werden sollte. Die Plebejer sahen dies daher nicht als Erleichterung an, und gingen ungern [14]), denn während sie so scheinbar befriedigt wurden, behielten die Patricier die näher an Rom und sicherer gelegenen Staatsäcker. Doch hätten jene schwerlich eine Abtretung derselben verlangt, da sie mit den Geheimnissen der Verwaltung

13) Liv. 1, 47. Dion. 4, 10.

14) Liv. 3, 1. Cf. aus späterer Zeit 6, 16.

zu wenig vertraut waren, um den unrechtmäßigen Erwerb der Patricier genau zu kennen, wenn nicht ein darin Eingeweihter, der Consul Sp. Cassius, aufgetreten wäre mit der Verheißung, ihnen das Vorenthaltene zu verschaffen [15]). Cassius Geschichte ist der der Gracchen in manchen Einzelheiten ähnlich; er kannte seine Gegner; er getraute sich nicht, seine Absichten, die auf mehr als Gunst bei den Plebejern gehen mogten, durch diese allein zu erreichen, und gerieth daher auf den ihm verderblichen Einfall, durch die Anwendung einer rückwirkenden Kraft des Artikels im latinischen Bündniß, daß die eroberten Ländereien in gleiche Theile mit den Bundesgenossen gehen sollten, diese zur Theilnahme an den patricischen Possessionen einzuladen. nicht weil sie Bürger gewesen wären, wie Dionysius (8, 72.) wähnt — das waren sie nicht —; Cassius lockte sie nach Rom, um Anhang zu haben, wie nach ihm C. Gracchus die italischen Bundesgenossen. Dies mußte der Plebs unlieb seyn; immer in den Schranken der Gesetzmäßigkeit wandelnd, hing sie dem Manne nicht mehr an, der diese überschritt. Der Senat trennte geschickt Person und Sache; er versprach der Plebs

15) Livius ist im Irrthume über den Gegenstand der Vertheilung; er sagt (2, 47): die kurz vorher besiegten Herniker hätten zwei Drittel ihres Ackers abtreten müssen. Diese an sich, besonders durch die unmittelbar darauf folgende Theilnahme der Herniker am latinisch-römischen Bunde, unwahrscheinliche Angabe wird auch widerlegt durch Dionysius, der (8, 77) ausdrücklich sagt, daß die Herniker keinen Acker verloren.

eben das, was ihr Cassius versprach, [16]) und machte diesen als Verräther verdächtig. Leicht fiel er nun, von denen selbst, für die er aufgetreten war, für schuldig erkannt. Eben so verließ das Volk später den Manlius und die Gracchen. Ueber seinen Tod schwebt Dunkel. Wenn die Quästoren seinen Proceß leiteten [17]), so muß nach dem durch Tullus eingesetzten Verfahren von deren Urtheil eine Provocation statt gefunden haben; diese richtete Cassius ohne allen Zweifel, gleich wie unter den Decemvirn Valerius [18]), an das Volk, nicht an eine Patriciergemeinde; dunkel ist dabei aber, ob das Volk nach Centurien oder Curien versammelt war; für das Letzte giebt die erst durch die zwölf Tafeln ausdrücklich bestimmte Einsetzung der Centuriatcomitien zum Halsgericht keinen vollen Beweis; die Centuriatcomitien konnten auch ohne Gesetz schon früher das Recht üben. Bald bereute die Plebs, den Cassius geopfert zu haben [19]).

Wenn in den nun folgenden Jahren Livius von Anregung der Ackervertheilung durch die Tribunen spricht, so meint er keineswegs, was Niebuhr (2, 17) ihm vorwirft, die Tribunen hätten Ackergesetze promulgirt, sondern versteht nur die Anregung des cassischen Plans und des darüber gegebenen Senatsbeschlus-

16) Man kann an der Aechtheit des Senatsbeschlusses darüber (Dion. 8, 75.) zweifeln, und manchen begleitenden Umstand für vorgegriffen aus Licinius und der Gracchen Zeit halten; aber dies darf nur Vermuthung bleiben.

17) Dies hält Livius (2, 41) für das Wahrscheinlichere.

18) Liv. 3, 41. 19) Dion. 8, 81.

ses [20]). Es muß dem Senate anfangs leicht geworden seyn, das Volk hinzuhalten; die Tribunen scheinen schlaff gewesen zu seyn, sie achteten Verzögerung noch nicht für Wortbruch. Das Volk erwartete mit wahrhafter Ergebung, daß man ihm sein Recht geben werde; es reizte nicht die Tribunen, zu fordern, sondern bemühte sich nur, einen populären Consul erwählt zu sehen, dann der Ausführung des Versprechens vertrauend. Als diese Hoffnung mehrmals vereitelt war, hinderten (J. 271) die Tribunen die Wahl, die nicht günstigern Anschein hatte [21]). Es wurden Interreges ernannt. Aber J. 273 drang das Volk durch mit sei-

20) Er nennt sie (2, 48. 53.) auctores legis. Auctor bezeichnet allerdings den, der das Gesetz zuerst vorschlägt, (s. Gronov. ad Liv. 2, 56. u. Ernesti clav. v. auctor); doch nicht dies allein; Livius nennt (2, 57) den Latorius auctor der schon von Publilius vorher promulgirten lex, den Publilius aber inventor. Eben so bedeuten jene Worte von den Tribunen nur Anregung der cassischen lex; klar wird dies dadurch bewiesen, daß der Tribun Genucius die Consuln wegen Nichtausführung des Senatsbeschlusses über Cassius Vorschlag anklagt (Liv. 2, 54). Dionysius sagt bestimmter, die Tribunen hätten Ausführung des Senatsbeschlusses verlangt; dafür werden wir aber sogleich reichlich an seinen Angaben zu berichtigen haben.

21) Dionysius (8, 90) setzt hier seltsam hinzu, die Consuln hätten intercedirt, wenn die Tribunen das Volk zur Consulwahl berufen hätten; wann mögte dies den Tribunen eingefallen seyn? Bald nachher (8, 90) sagt er: Es wurden Interreges gewählt, und die übrigen Magistrate abgeschafft: doch wohl nicht die Tribunen und Aedilen? die Consuln waren schon abgegangen, da bleiben nur die Quästoren übrig; der Zusatz geht, wie man sieht, aus einer Verwechselung der Interreges mit dem Dictator hervor,

nem Verlangen, Einen populären Consul zu haben [22]). Es half der Plebs nicht viel; der Tribun Icilius brachte die Ackersache wieder vor, aber zur Unzeit, als Feinde Rom umringten; der populäre Consul Furius bewies sich nicht willfährig; als Icilius im rücksichtslosen Zorne aussprach, er wolle lieber Etrusker in Rom, als die Patricier länger im Besitz der Aecker sehen, wurden selbst seine Collegen ihm abgeneigt. Daß dies Mal keine Eintracht unter den Tribunen war, erregt Wohlgefallen; aber der Einfluß der Patricier auf die Tribunen durch Schmeicheleien und ähnliche Mittel [23]), verbreitet kein günstiges Licht über die Tribunen jener Jahre. Die Plebejer ließen daher einige Jahre ab, nach den

würde aber auch hier nicht ganz richtig seyn. Ferner (8, 91) berichtet er, der vejentische Krieg sey durch ein Senatsconsult beschlossen und dies durch einen Volksbeschluß bestätigt. Neuer Mißgriff! Dies ist anticipirt aus dem Jahre 327, wo zuerst, auch bei einem Kriege mit Veji, das Volk erklärte, ein Senatsbeschluß über einen Krieg solle, um gültig zu seyn, auch von einem Volksbeschluß begleitet seyn. Derselbe Irrthum ist 9, 69.

22) Zonaras (7, 17) sagt ausdrücklich, das Volk habe das Recht erlangt, Einen Candidaten zum Consulat vorzuschlagen; bemerkt hat dieses zuerst Niebuhr; nicht viel weniger deutlich indessen sagt es auch Dionysius, obgleich nur von diesem Jahre, nicht als fortwährende Regel. — συνέπεισαν ἀλλήλους ἀφ' ἑκάστης μερίδος ὕπατον αἱρεῖσθαι· Καὶ ἐπιδείκνυται Καίσων μὲν Φάβιος ὑπὸ τῆς βουλῆς, Σπόριος δὲ Φούριος ὑπὸ τῶν δημοτικῶν. 9, 1. Es wurde auch nicht Regel, denn J. 285 verließ die Plebs wieder die Wahlversammlung, und bloß Patricier und Clienten wählten (Dion. 9, 57. Liv. 2, 64.).

23) — Ut cuique privatim aliquid juris adversos singulos orat. Liv. 2, 44.

sauren Trauben zu greifen, die Patricier unterhielten diese Stimmung durch wohlfeilen Kornpreis bei einer Theurung im etruskischen Kriege [24]); die Tribunen kehrten ihre Waffen gegen den armen Menenius, der als Feldherr unglücklich gewesen war [25]). Leichter war es freilich, einen Einzelnen zu einer Mult zu verdammen, als einem Stande angemaßte Rechte zu entreißen. Das Volk täuschte sich nicht lange über das Unwürdige solches Verfahrens; bei einer ähnlichen Anklage im folgenden Jahre wurde Servilius freigesprochen [26]). Darauf klagte (281) der Tribun Genucius die Consuln des vorigen Jahres wegen Nichtausführung des Senatsbeschlusses in der Ackersache an; seine Ermordung durch die Patricier brachte diesen nur eine kurze verbrecherische Lust; sie zerstörten die Früchte ihrer Mordthat durch die Steigerung des frevelnden Uebermuths, mit dem sie dies Mal, wie gewöhnlich, den errungenen Vortheil begleiteten.

II. Die Tribunen zwar waren eingeschüchtert, aber das Volk in Masse selbst vertrat sich. Bei der Aushebung desselben Jahres entzündete sich sein Zorn über die Mishandlung des Publilius Volero. Dieser, schon

24) Dion. 9, 25.

25) Menenius mußte 2000 As zahlen; Dionysius (9, 27) bemerkt dabei, man habe die Geldmulten ganz abgeschafft und in Vieh die Strafe büßen lassen. Er scheint die großen Mulcten, zu denen die Tributcomitien verdammten, mit denen der lex Ateria zu verwechseln.

26) Menenianum (adeo mutaverant animum) profuit iudicium; Liv. 2, 52.

Hauptmann gewesen, sollte Gemeiner werden; als er sich weigerte, ergriffen ihn die Lictoren, um ihn zu züchtigen. Er schlug zwei mit der Faust nieder; das Volk entriß ihn der Rache der Consuln. Im folgenden Jahre wurde er Volkstribun. Seine Vorgänger verstanden und wagten nicht, die Patricier im Ganzen anzugreifen; sie ließen an Einzelnen ihren Zorn aus, wodurch das Volk keine neuen Rechte gewann; er, der wohl Ursache hatte, die vorjährigen Consuln anzuklagen, war zu edel und zu einsichtsvoll, um nicht seine Rache ruhen zu lassen, und seine Kraft für seinen ganzen Stand anzustrengen. Um die Plebejer vor einer halben und falschen Vertretung durch patricische Creaturen, wie viele der bisherigen Tribunen, deren Unkraft und bösen Willen man hinlänglich erkannt hatte, gewesen waren, zu sichern, that er den Vorschlag, die Tribunen sollten in den Tributcomitien gewählt werden.

Die Behauptung, daß Servius Tribus die Patricier einschlossen, und daß die Tributcomitien sich als das gesammte Volk ansahen, und die Patricier selbst sich davon ausgeschlossen hatten, muß durch die Geschichte der publilischen Rogation ihre vollständige Sicherheit erhalten. Die Patricier hatten schon einige Male auf ihr Stimmrecht in den Tributcomitien Verzicht geleistet, weil sie sich den Plebejern nicht gleichstellen und der Leitung der Tribunen nicht unterwerfen wollten [27]). Aus-

27) Liv. 2, 56. Consul Appius negare, ius esse tribuno in quenquam, nisi in plebeium.

geschlossen von dem in den Tribus begriffenen Volkskörper waren sie nicht; sie erschienen auch diesmal, wie früher, in der Versammlung, aber nicht um mitzustimmen, sondern um das Stimmen zu verhindern, was ihnen wirklich auch das Jahr gelang. Im folgenden (283) wiederholten Publilius, aufs Neue Tribun, und sein mannhafter College Lätorius den auch auf der Aedilen Wahl ausgedehnten Vorschlag [28]); die Patricier erregten wiederum Störung, und darum allein befahl Lätorius, sie zu entfernen [29]); hätten sie stimmen gewollt, so würde er sie an der Ausübung ihres Rechts nicht haben hindern können [30]). So also wurden sie aus den Tributcomitien, nicht als ein diesen fremdar-

28) Dionysius (9, 43) nennt als Inhalt des Vorschlags auch die Forderung, „die Plebs solle beschließen können über Alles, was sie anginge", und nennt dies offenbare Auflösung des Senats und Herrschaft des Volks. Schwerlich war die Forderung so ausgedehnt; nach Zonar 7, 17 wollte sie nur καθ' ἑαυτῶν συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων βουλεύεσθαι. Dies läßt vermuthen, daß Lätorius mündlicher Befehl über Entfernung der Patricier mit zum Inhalte der Rogation gerechnet worden ist; unumschränkte Macht, Plebiscite abzufassen, war sicher nicht gemeint. S. unten das erste valerisch-horazische Gesetz J. 305.

29) Daß er (nach Dion. 9, 49) bei dem darauf folgenden Tumulte ausdrücklich befohlen habe, den Consul Appius ins Gefängniß zu führen, ist unwahrscheinlich; nach Livius (2, 56) sandte er den Viator, um den Consul wegzutreiben; mit Gefängniß drohten die Volkstribunen den Consuln zuerst 323, aufgefordert vom Senat Liv. 4, 26.

30) Liv. 2, 56. Submoveri Laetorius iubet nisi qui suffragium ineant; vom stimmen Dürfen ist hier nicht die Rede, sondern vom Mögen und Wollen.

tiger Körper, sondern als ein ihnen angehörender, aber das Ganze zerrüttender Theil ausgeschieden [31]). Der Name Plebiscit erzeugte sich entweder aus dem Hohne der Patricier, die darin nicht Beschlüsse des gesammten Volks erkennen wollten, oder aus keckem Trotze der Plebejer, die ihre Beschlüsse plebejische nannten, aber sie für das gesammte Volk geltend machten. Der Name blieb auch, als die Patricier sich nicht mehr so gesondert hielten, insofern wenigstens mit Recht, daß Vorsitz und Leitung der Versammlung in der Regel plebejisch war [32]). Die Patricier waren also entfernt worden, als solche, die nicht hatten mitstimmen wollen; sobald sie dazu bereit und ruhig waren, konnte Gegenwart und Theilnahme ihnen nicht versagt werden, denn sobald ihr patricischer Abscheu vor ordentlicher Theilnahme an den plebejischen Versammlungen schwand, fiel auch die einzige Scheidewand, welche sie hinderte, von den Tribus in der vollen Bedeutung des Worts eingeschlossen zu seyn. Dies ge-

31) Liv. 2, 60. Plus dignitatis comitiis ipsis detractum est patribus eo concilio submovendis etc. (also gehörten sie eigentlich dahin); dies zeigen auch die Vorwürfe der Patricier selbst an die Tribunen 3, 19: de vestra plebe quum partem veluti abruptam a cetero populo vestram patriam peculiaremque rempublicam fecistis. Liv. 3, 19.

32) Dies war, wie bei der arbeatischen Ackersache der Vorsitz der Consuln (Liv. 3, 71) beweist, nicht nothwendige Bedingung; was in der Regel galt, bestimmte die Definition in den Institutionen (§. 4. de iure nat. gent. et civ.): plebiscitum est quod plebs plebejo magistratu interrogante constituebat.

meinschaftliche Bürgerthum trat aber zu keiner Zeit vollständig oder auf Ein Mal ein; allmählig verstanden sich Einzelne zum Mitstimmen; manche Geschlechter mögen, als das Patriciat schon längst Antiquität war, immer noch sich fern von Gemeinschaft mit den Plebejern in diesen Versammlungen gehalten haben; für diese fiel also die Scheidewand, die sie selbst sich erbauten, niemals. — Wie späterhin in der Blüthenzeit der Nobilität fast nur niederes Volk in den Tributcomitien sich versammelte, gehört nicht zur gegenwärtigen Untersuchung.

Dies Verhältniß der Patricier gilt auch von den Clienten. Daß sie zu den Tribus gehörten, wird dadurch bewiesen, daß die alte claudische Tribus hauptsächlich aus Clienten gebildet wurde. Wenn nun Livius (2, 56) sagt, durch die Verlegung der Wahl der Tribunen hätten die Patricier alle Macht verloren, durch die Clienten ihnen ergebene Tribunen zu wählen, so heißt das nicht, die Clienten hatten kein Stimmrecht in jenen, sondern sie mußten sich, gleich wie ihre Patrone, als Ruhestörer für damals entfernen, konnten aber überhaupt, auch wenn sie mitstimmten, nie eine Majorität bilden. Nur durch Partheigeist von der Sache ihres Standes getrennt, traten sie zu diesem, sobald jener aufhörte; darum waren sie nachher wie von selbst in den Tribus [33]).

33) Nach Niebuhr (2, 111 sqq.) war es ein Erfolg der decemviralischen Gesetzgebung, daß Patricier und Clienten in die Tribus traten, und diese so die souveraine Nation

Durch den Consul Quinctius bewogen, verstand der Senat sich zur stillschweigenden Einwilligung in das Plebiscit [34]). Von nun an wurden, wie mittelbar aus Dionysius Beschreibung dieser Tributcomitien (9, 41) hervorgeht, die plebejischen Magistrate ohne religiöse Formalitäten und ohne vorhergehendes Senatsconsult erwählt; dies und die Frage, welchen Einfluß die steigende Wichtigkeit der Comitien der Tribus auf die der Curien

wurden. Man sieht nicht recht, wie das von den Patriciern zu verstehen ist; gewohnt hatten sie schon in den Localtribus, von Gemeinschaft an plebejischer Grundsteuer (Tribut) und Ehe, und an den Tributcomitien schließt Niebuhr sie aber auch zunächst nach dem Decemvirate aus; der Eintritt in die Tribus hätte aber nur durch eine solche Gemeinschaft geschehen können; und wer diese nicht zuläßt, darf auch keinen Eintritt in die Tribus annehmen.

34) Liv. 2, 57: Lex silentio perfertur. Dies zeigt den Mangel eines eigentlichen Senatsbeschlusses an, so Liv. 5, 41: Silentio patrum edicitur delectus (von den Decemvirn). Dionysius (9, 49) hat ein Senatsconsult; ist aber hier nicht glaubwürdiger, als oben N. 783. Daß die darauf erfolgte Volksabstimmung über das Gesetz (Dion 9, 49) nur von den Tributcomitien, nicht aber (nach Niebuhr 2, 42) von einer Bestätigung des von Dionysius ausgelassen seyn sollenden Plebiscits durch die Centurien zu verstehen ist, geht aus dem Zusammenhange hervor. Die Beispiele, welche Niebuhr (2, 39) anführt, um darzuthun, daß ein Plebiscit nachher noch in einem Senatusconsult verfaßt, den Centurien vorgetragen, und darauf von den Curien bestätigt worden sey, nemlich Dion. 10, 32. 48. sind nur tribunicische Rogationen, über welche, ohne daß ein Plebiscit statt gefunden hatte, der Senat in den Centuriatcomitien stimmen ließ.

Curien hatte, führt auf die wichtige Untersuchung von der Bestätigung der Comitienbeschlüsse durch den Senat, und von den bei Cicero erwähnten doppelten Magistratswahlen.

Durch das publilische und das mänische Gesetz (415 u. 467) wurden die Väter genöthigt, Gesetze und Wahlen der Centuriatcomitien vor der Abstimmung gut zu heißen (patres — auctores fierent). Diese Väter und diese höchste bestätigende Behörde sind nicht, wie Niebuhr annimmt, die in den Curien außer dem Senate versammelte Patriciergemeinde; sondern der Senat [35]).

Von einer doppelten Wahl der Magistrate sagt Cicero in der zweiten agrarischen Rede: die Rö-

35) Einen Hauptbeweis für seine Ansicht findet Niebuhr Liv. 6, 42: patricii se auctores futuros negabant. Auf den Ausdruck ist nicht viel zu bauen; denn patricii und patres werden verwechselt; Dion. 2, 47 stehen Patricier für Senat, Liv. 4, 1. 6, 7, 17 und in einer Menge anderer Stellen, wo die Plebejer den Gegensatz bilden, patres für patricii; 3, 55 patricii u. 50 patres als dieselben; aber unbezweifelt heißen patres Senat Liv. 1, 22: Regem populus iussit (die Curiatcomitien, die einzigen in der Zeit), patres auctores facti (der Senat); Liv. 1, 17: decreverunt, ut, cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent; hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius, vi ademta. Hier kann Livius nur den Senat seiner Zeit verstehen; hatte dieser den Schatten eines Rechts, so hatte er einst das volle Recht gehabt, war also höchste Auctorität gewesen. So sind patres auch bei Cicero (pro Planc. 3.) zu verstehen: Patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum, und eben so ist der Senat in dem Fragmente des Sallust (Cor-

mer hätten über jeden Magistrat zwei Wahlen angestellt, die zweite habe die erste ungültig machen können, die zweite in den Curien sey aber abgekommen, und die-

te 972) gemeint: Libera ab auctoribus patriciis suffragia; maiores vestri paraverunt, denn hier ist von derselben Sache die Rede. Daß patricii für patres gebraucht wird, ist nicht zu verwundern, denn sie wurden als vorzugsweise und fast allein den Senat früherer Zeit bildend, und als dessen Haupttheil angesehen. Als solcher und ohne Theilnahme der plebejischen Senatoren wählten sie einen Interrex, daher sind nur sie Liv. 4, 43 (coire patricios tribuni prohibebant) zu verstehen. Eben so in der erwähnten Stelle Liv. 6, 42. Die Rogation von der Wahl eines plebejischen Consuls wurde von einem Theile des Senats (Plut. Camill. 42) angenommen, die meisten Patricier aber scheinen nur stillschweigend oder gar nicht eingewilligt zu haben, denn die Wahl wurde adversa nobilitate gehalten und nur einseitig, kein patricischer Consul mitgewählt; die Patricier im Senate wollten nachher das bestätigende Senatsconsult nicht ausfertigen lassen; das ist Charakter des patricischen Streitens, auch halb Zugestandenes zurückzunehmen, kein gegebenes Versprechen zu achten. Das endlich erfolgende Senatsconsult lautete: ut patres auctores omnibus ejus anni comitiis fierent; ut ist kein Befehl des Senats, an eine außer ihm existirende Curiengemeinde gerichtet, sondern Inhaltsanzeige des Vergleichs. Eben so, als Angabe dessen, was beide Theile zur Ausgleichung zu thun haben, lautet ein Senatsconsult J. 294: Neque tribuni legem eo anno ferrent, neque coss. ab urbe exercitum educerent Liv. 3, 21. cf. 3, 54. Ut decemviri etc. 5, 7. ut tribuni etc. Patres auctores bedeutet demnach hier die nachfolgende Bestätigung eines Comitienbeschlusses durch ein Senatusconsult; so, nachdem Manlius die lex vicesimaria gegeben, patres auctores fuerunt Liv 7, 19. daß es aber auch das einleitende Senatusconsult, oder die davon noch verschiedene weniger förmliche Einwilligung des Senats in etwas zu Thuendes (z. B. si quis intercedat senatusconsulto, aucto-

se bloß der Auspicien wegen geblieben. Livius und Dionysius Stillschweigen hierüber ist auffallend, und läßt

ritate se fore futurum Liv. 4, 57) ausdrückt, ist bekannt, und wird bewiesen aus Liv 4, 49. 7, 15. 41. Der Senat hieß also als vorläufig einwilligend oder auftragend und als nachher bestätigend patres auctores; jenes blieb meistens auch in späterer Zeit, dies verlor seine Kraft, wie Livius 1, 17 sagt. Aus der Vieldeutigkeit des Wortes auctores erklären sich zwei andere Stellen, wo patres allerdings Patricier heißen; auctores aber nicht auf eine Bestätigung der Comitienbeschlüsse, sondern auf die Auspicien zu den Comitien geht. Die erste ist Liv. 6, 41: Non leges, auspicato ferantur, non magistratus creentur; nec centuriatis, nec curiatis comitiis patres auctores fiant. Daß nec curiatis in Einem Codex nur aus Versehen fehlt, geht allein schon aus dem Numerus der Sätze hervor. Gesetzt es wäre hier von einer patricischen Bestätigung der Comitien die Rede, so müßte diese im Senate statt gefunden haben, denn auch die Curiatcomitien werden mit bestätigt. Die zweite Stelle ist in der Rede pro domo c. 14. „Wenn die Patricier in Menge sich durch Adoption zu Plebejern machen ließen," heißt es: pop. R. brevi tempore neque regem sacrorum, neque Flamines, neque Salios habebit, nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes, neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum. Auch hier ist nicht Auctorität des Senats gemeint, noch weniger aber ein patricischer Rath in den Curien, denn auch Curienbeschlüsse haben die Patricier zu auctores, was man nicht mit Niebuhr (2, 9) für einen Fehler des halbunterrichteten Rhetors gelten lassen kann. Es ist hier, wie bei Liv. 6, 41, von den Patriciern, als Inhabern der ältesten und heiligsten Auspicien die Rede; diese waren aber nicht nachfolgende Bestätigung eines Comitienbeschlusses, sondern unerläßliche Weihe und Begleitung der Curiat- und Centuriatcomitien; auctores sind also die, von welchen die Auspicien ausgehen, welche durch dieselben Gewähr für die Gültigkeit der Comitien

vermuthen, daß es unter einem andern Namen bei ihnen versteckt liegt. Dies ist nun aber keineswegs der Ausdruck patres oder patricii auctores, sondern es ist die bei Livius oft erwähnte lex curiata und die von Cicero genannte lex centuriata; deren erstere hier hauptsächlich zu beachten ist [36]). Die Wahl wur-

leisten. Das konnten seit der lex Ogulnia allerdings auch Plebejer seyn; aber die Patricier galten dem Vf. der Rede doch für die eigentlichen Inhaber des Heiligthums, die Plebejer nur für ausübende Mitglieder des Collegiums, auf welche von den Patriciern die Weihe überging, die aber allein die Auspicien nicht fortsetzen konnten. Dies gründet sich wahrscheinlich mit auf die Art der Ergänzung der Priestercollegia; die Plebejer scheinen gewählt, die Patricier adoptirt zu seyn. Cic. de lege agr. 2, 7. —

36) Sigonius und Gruchius weitläuftigen Streit s. Graev. thes. T. 1. p. 709 sqq. Die Stelle bei Cicero (de l. agr. 2, 11) lautet: Maiores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. Nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de iis iudicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret. Nunc quia prima illa comitia tenetis centuriata et tributa, curiata tantum auspiciorum causa remanserunt. Das nam cum etc. ist gänzlich misverstanden worden; der Sinn ist: Denn indem die lex cent. für die Censoren, und indem die lex cur. für die andern patricischen Magistrate gegeben wurde, dann (tum heißt durch jenes indem) urtheilte man zum zweiten Male über sie (da man durch Nichttertheilung dieser lex die frühere Wahl verwerfen konnte, die Ausfertigung der lex also, wenn auch uneigentlich, eine zweite Wahl war). — Man hat das Imperfectum ferebatur nicht streng genommen; das tum — iudicabatur ist nicht eine auf cum — ferebatur folgende Handlung — da müßte statt ferebatur das Plusquamperfectum stehen — sondern die Sätze nach cum und

de in anderer Form dadurch wiederholt, daß man stimmte, ob der Magistrat das imperium haben sollte; die lex curiata war also eine Art Salbung, oder von Seiten des Volks eine Huldigung; vor ihrer Ertheilung hatte der gewählte Magistrat nur eine ruhende Würde, noch nicht die Befugniß, sein Amt zu üben. Dieser Ermächtigung bedurfte auch der Dictator, obgleich er nicht eigentlich gewählt wurde [37]). Diese

tum bezeichnen hier dieselbe Handlung; diese Stelle ist also gegen die vielfach versuchten Emendationen sicher zu stellen. — Nach Cicero fand diese Bestätigung bei patricischen Magistraten statt (ceteris patriciis mag.); nimmt man hiezu die Stelle Liv. 6, 41: plebeius quidem nullus magistratus auspicato creatur, so ist außer Zweifel, daß seit dem publilischen Gesetze die Tribunenwahl ganz unabhängig von den Curiatcomitien wurde. Nach der Ansicht der Patricier aber war eigentlich eine lex curiata auch bei den niedern Magistraten nöthig; daher sagt Messala (Geil. 13, 14): Minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed iustius curiata datur lege, wenn man anders nicht dies auf seine Verwerfung der Wahlen durch die Tribus beziehen will.

37) Dies scheint die Formel Ut equum sibi ascendere liceret (Liv. 23, 14.) für den Dictator, der rei gerundae causa gewählt war, zu seyn. Bei Liv. 5, 46 ist ut et comitiis curiatis revocatus de exilio iussu populi Camillus dictator extemplo diceretur eine schielende Darstellung. Zurückberufen wurde Camill durch das Volk, Dictator wurde er durch einen der Consulartribunen, das imperium erhielt er durch die lex curiata (legem curiatam de imperio Liv. 9, 38). — Die bekannte Erklärung, ein Magistrat sey vitio creatus, war nicht ein veto der Curien, denn schon ausgezogene Feldherrn wurden so zurückgerufen; diese aber hatten durch die lex curiata schon vor dem Auszuge das imperium erhalten, ihre Wahl war also auch durch die zweiten Comitien bestätigt worden. — Die Ertheis

Macht der Curien aber hat ihren Grund keineswegs darin, daß sie nur Patricier enthalten hätten. Man ließ in Rom nicht leicht etwas früher Bestandenes untergehen; schwand der Körper, so suchte man den Schatten festzuhalten; die Curiatcomitien waren die ältesten, sie hatten einst die Könige gewählt, ihre Auspicien diesen Sieg verliehen; als darauf die Consuln von den Centurien gewählt wurden, schien es bedenklich, die ältern Comitien hiebei ganz ruhen zu lassen; die Centurien bekamen also die Wahl, die Curien die Bestätigung. Mit dem Uebergewichte des wählenden Körpers über den bestätigenden, besonders durch Theilnahme der Glieder des letztern an der Wahl, mußte freilich die Wahl bald unabhängig, und die Bestätigung zur bloßen Formalität werden.

So verloren die Curien ein Recht nach dem andern, doch nach der römischen Sitte, jede Aenderung zunächst nur auf einen bestimmten Zweck zu richten, und nachher diesem Zusätze und Erweiterungen zu geben, nur allmählig, so wie einzelne Gegenstände vor andere Fora gebracht oder von diesen an sich gerissen wurden; was aber nicht ausdrücklich und einzeln weggenommen wurde, behielten sie, und das war freilich

lung des imperium durch die lex curiata war das Wichtigste von dem, was den Curien blieb; da das imperium hauptsächlich auf den Krieg ging, konnte Livius (5, 52) den Camill sagen lassen: die Curiatcomitien rem militarem continent. cf Cic. leg. agr. 2, 12. V. der lex centur. der Censoren s. unten.

wenig [38]). Es ist endlich klar, daß, seitdem die reichen Plebejer sich in den Centurien, die armen in den Tribus geltend machen konnten, nur Geburtsadel, als bei dem die Auspicien ihre letzten Gründe haben sollten, die Curien festhielt; darum ist es in sofern richtig zu sagen, späterhin seyen in den Curien fast nur Patricier gewesen.

Die Früchte des plebejischen Strebens waren unmittelbar nachher nicht reich; die Persönlichkeit der folgenden Tribunen und die dringenden äußern Umstände ließen die Patricier im Vortheile. Der Consul Appius strafte noch im J. 283 die, ihm zum Trotze, sich selbst verderbende Flucht der Soldaten vor dem Feinde durch Tödtung der Hauptleute und des zehnten Mannes; erst nach seinem Consulate, als er gegen das Ackergesetz, das die Tribunen Duilius und Sicinnius wieder vorbrachten, heftig redete, und den Senat bewog, die Erfüllung des verjährten Versprechens noch einmal weiter hinauszuschieben, wurde er das Opfer seines feindseligen Gemüths. Die Tribunen riefen ihn vor das Volksgericht; er erschreckte durch seinen eisernen Sinn, selbst als Angeklagter, die richtenden Tribus; die Strafe wurde verschoben; ungebeugten Stolzes nahm er vor dem zweiten Gerichtstage sich das Leben. Das Volk, herrlich wie eins, ehrte seine Leiche. Ein Einfall der Volsker hinderte 285 die Fortschritte der Plebejer; die

38) Von einer Bestätigung der Gesetze der Centuriatcomitien durch die Curien ist nirgends die Rede; die patres auctores hiebei sind also, wie gesagt, der Senat.

Patricier waren darauf so übermächtig, daß sie das Volk nicht zur Uebung seines Rechtes, sich Einen populären Consul zu wählen, kommen ließen; 287 leiteten sie den Angriff ab durch eine Colonie nach Antium, wohin die Bürger ungern gingen. In den beiden folgenden Jahren wurden die Aequer furchtbarer als je; alle Kraft mußte vereinigt werden, sie abzuwehren; der Senat ermahnte die Consuln, den Staat vor Schaden zu bewahren, [39]) sie befahlen einen Stillstand der Geschäfte (iustitium); die Aedilen übten eine Art militärischer Polizei. Nur das Erste ist für die Verfassung wichtig. Als die Dictatur fast vergessen war, gab jene Formel den Consuln Gewalt, den gewöhnlichen Gang der Verfassung zu verlassen, und ungewöhnliche Mittel zu gebrauchen; dem Dictator hingegen waren keine außerordentlichen Mittel erlaubt, seine Macht erhielt ihre Bedeutung nur durch die Aufhebung der Provocation und des tribunicischen Schutzes. Daß jene Formel schon das erste Mal die volle spätere Bedeutung gehabt habe, kann zuversichtlich verneint werden; es war nur Rath des Senats und öffentliche Anmahnung, daß die Gefahr groß sey; die Worte wurden bei spätern Fällen wiederholt und nun erst Formel und Schwungrad der bedrohten Staatsmaschine. Eine fürchterliche Pest erhöhte das Unglück; sie macht die Bürgerzahl des Census von 295, nehmlich 117319 sehr verdächtig, da sich in diesen schrecklichen Jahren die niedere Zahl der beiden frühern Lustra, 103000 und 104214, schwerlich

39) Videant, ne quid resp. detrimenti capiat Liv. 3, 4.

hatte vermehren können. Die Erinnerungen der Tribunen an das Ackergesetz wurden 292 von dem Volke nicht unterstützt; es focht unverdrossen gegen die Aequer.

III. In der Abwesenheit der Consuln brachte der Volkstribun Terentillus Arsa, den Angriff auf die Patricier von einer andern Seite versuchend, einen unerwarteten Vorschlag; die richterliche Gewalt der Consuln solle durch geschriebene, öffentlich bekannte Gesetze bestimmte Schranken erhalten. Nach Livius (3, 31) sollte die Plebs bestimmen, wie viel richterliche Gewalt sie dem Consul über sich erlauben wollte, und fünf Plebejer sollten die Gesetze schreiben. Das Bedürfniß war dringend; die Provocation half wenig oder gar nichts bei Privathändeln der Plebejer mit den Patriciern, oder bei Bestrafungen geringerer öffentlicher Vergehungen durch die Consuln; diese sprachen ihr Urtheil angeblich nach dem Rechtsbrauche, den die Plebejer nicht genau genug kannten, um den partheiischen oder zu hart strafenden Consul der Ungerechtigkeit zeihen zu können; wohl aber fühlten sie, daß die Gleichheit vor dem Gesetze, die einst Servius Tullius in seinen Contract- und Injuriengesetzen verordnet haben sollte, nicht statt fand. Auf diese hauptsächlich ging also ihr Begehren [40]). Sie verlangten nicht ausdrücklich neue Gesetze; es war mehr um Besserung, Sicherung und öffent-

40) Ἰσονομία u. ἰσηγορία Dion. 10, 1. ὑπὲρ τῶν ἴσων 10, 55. Liv. 3, 56 u. 67. aequandarum legum cf. 4, 10 iura infimis summisque moderando. Zonar. 7, 18.

liche Kenntniß des bestehenden Rechts zu thun, um Schutz gegen Misbrauch desselben. Die tribunicische Rogation ging also aus dem innersten Wesen des Tribunats hervor. Im Jahre 293 wurde der Vorschlag von dem ganzen Collegium der Tribunen, besonders dem Virginius, wiederholt; nach Dionysius sollten zehn Männer zur Anfertigung der Gesetze ernannt werden. Stürmische Bewegungen folgten; die Patricier, zahlreich auf dem Markte versammelt, wollten die Plebejer nicht stimmen lassen, schlugen sie und übten kecken Frevel. Von merkwürdigem Erfolge sind oft Maaßregeln der Patricier, das Volk zur Ruhe zu bringen, gewesen; nicht weniger bedeutend aber ist es, daß, sobald die Tribunen einen einzigen gewaltthätigen Patricier aus der Menge vor das Volksgericht forderten, der Tumult sich stillte, und der Angeklagte sich fügte. So war es, als die Tribunen den Cäso Quinctius forderten. Bei den frühern Anklagen hatte der Beklagte bis zum Gerichtstage volle Freiheit, sich dem Gerichte durch das Exil zu entziehen; wer sein eigner Herr war, büßte dann ohne Zweifel, wie Livius (25, 4) einen spätern Fall angiebt, außer der Verbannung noch durch Einziehung seines Vermögens; Cäso wurde als Mörder angeklagt, dies verlangte Festnehmung seiner Person bis zum Gerichtstage; keineswegs konnte jeder Verbrecher sich der Strafe durch freiwillige Verbannung entziehen [41]). Die Decemvirn Appius und Oppius konn-

41) Späterhin ließ man es meistens geschehen (Polyb. 6, 14): die Würde des römischen Bürgerthums wurde höher und

ten nachher sich nicht durch die Flucht retten; sie wurden bis zum Gericht in das Gefängniß geworfen. Daß Cäso nicht unbedingt eben dahin geführt wurde, scheint dem alten bittenden Cincinnatus zu Liebe geschehen zu seyn; doch wollte man Sicherheit, daß Cäso sich stellen müsse. Durch eigenes Vermögen konnte er wahrscheinlich, als noch unter väterlicher Gewalt stehend, nicht Sicherheit geben; darum wurde die Sache zum ersten Male durch Bürgschaft vermittelt, und als Cäso stadtflüchtig wurde, das Bürggeld eingezogen [42]).

Cäso's Proceß gab den Plebejern eine so vollkommne Genugthuung, daß auch die Gesetzsache zunächst ruhte. Die Patricier boten heuchlerische Kunst auf, sie bei dieser Gesinnung zu erhalten. Im folgenden Jahre (294) erhielten die Tribunen Kunde von einer drohenden Verschwörung, Cäso sey zu Rom; schwerlich war dies eiteles Vorgeben der Tribunen, wie Dionysius (10, 14) und Livius (13, 15) es erzählen; doch sind die Patricier von einer Theilnahme an der gleich nachher erfolgenden nächtlichen Besetzung des Capitoliums durch den Sabiner Appius Herdonius frei zu sprechen. Denn zu dem Angriffe auf das Capitolium stellten sich anfangs nur Patricier und Clienten. Die

gab eine gewisse Unverletzlichkeit (Or. pro domo 30.), indessen wurde der verruchte Prätor Tutulus (611) aus dem Exil zur Bestrafung zurückgerufen S. Ascon zum Fragment der orat. pro Scauro.)

42) Der Irrthum in der Rede pro domo (32), Cäso sey in Centuriatcomitien verurtheilt und nachher mit Ehren zurückgerufen, bedarf keiner Widerlegung.

Plebejer wollten nicht eher Hülfe leisten, als bis man ihnen Gesetze zugesichert habe; die Tribunen hinderten die Aushebung von Kriegsmannschaft zum Sturme; der Consul Valerius versprach, die Gesetzsache zu unterstützen; das genügte dem Volke, es zog mit, das Reden der Tribunen war vergeblich. Durch Valerius Tod bei dem Sturme, und die Erwählung des gerechten, aber den Besitz der Patricier streng wahrenden, Cincinnatus an dessen Stelle schwand die Hoffnung der Plebejer [43]). Cincinnatus begann in patricischem Sinne zu verfahren; er kündigte einen Kriegszug an; die Tribunen erklärten, der dem Valerius geleistete Eid verpflichte das Volk nicht gegen ihn. Von beiden Seiten indessen mogte man sich scheuen, die Sache aufs Aeußerste zu treiben; die Tribunen fürchteten, das Volk mögte die Verpflichtung des Eides anerkennen, dem Consul folgen, und dieser seine Drohung, am Regillus auspicirte Comitien zu halten und die erstrittenen Rechte der Plebejer zu tilgen, wahr machen; die Patricier, das Volk mögte sein Gewissen beruhigen, wie bei dem Auszuge auf den mons sacer; daher erschien ein vermittelnder Senatsbeschluß, die Tribunen sollten in dem Jahre den Ge-

43) Den Charakter des Cincinnatus zeichnet Dionysius zu milde; es ist widerlich von Klagen und Thränen des Cincinnatus, daß er sein Stück Land unbeackert lassen müßte, bei dem Antritte des Consulats (10, 17) und nachher der Dictatur (10, 24) zu lesen. Gefahr, Hungers zu sterben, hatte ein römischer Consul nicht, auch kann man annehmen, daß Cincinnatus Acker eben so gut durch den Staat besorgt wurde, als nachher des eben so klagenden Regulus Land.

setzvorschlag ruhen lassen, die Consuln keinen Kriegszug thun; Wiedererwählung derselben Magistrate scheine dem Staate nicht zuträglich. Der letzte Punkt war gegen die dem Senate widerwärtigen standhaften Tribunen gerichtet. Nicht jeder aus dem Volke hatte den Geist, der einen Tribun beleben und kräftigen mußte; und das Volk war nicht geschlossen, einig und ungestüm genug, um dem Unfähigern nachzuhelfen; dagegen hatten die Patricier, wenige ausgenommen, den schroffen Kastengeist, und stand auch ein milder, nachgiebiger Consul an der Spitze, so ersetzte der Senat, in dessen Auctorität er stand, den Mangel, wovon Livius (2, 28) ein merkwürdiges Beispiel erzählt. Die Patricier konnten also durch jährlichen Wechsel der Magistrate nur gewinnen. Die Plebejer ließen sich nicht täuschen; sie wählten dieselben Tribunen wieder. Nun wollte auch der Senat seinen Beschluß für die Consuln nicht gelten lassen; doch schlug Cincinnatus das Consulat aus und tadelte den Senat wegen seiner Unzuverlässigkeit. Man kann aber den Senatsbeschluß nicht als fortbestanden ansehen; er war nur Gutachten [44]) gewesen, nicht Gesetz geworden. Die Tribunen setzten ihre Bemühungen (295) fort; die Patricier ließen durch die Quästoren den Volscius, der den Cäso des Mordes beschuldigt hatte, als falschen Zeugen anklagen; der Kampf wandte sich von dem Gesetzvorschlage auf Angriff und Schutz des Volscius. Dies währte bis in das J. 296; die Tribunen hinderten die Truppenaushebung und Vols-

44) — Iudicare senatum contra rempublicam esse Liv. 3, 21.

cius Proceß; aber die Aequer brachten nahe Gefahr; die Plebejer zogen nun willig aus; die Aequer schlossen den Consul Minucius ein, und Cincinnatus wurde Dictator. Als Sieger heimkehrend, ließ er Volscius Sache beendigen; die Quästoren verurtheilten ihn; er ging ins Exil [45]).

Dieselben Tribunen wurden (297) zum fünften Male gewählt. Der äquische Krieg hinderte sie, am Hauptwerke mit Erfolg fortzuarbeiten; doch verlangten sie, ehe sie erlaubten, das Heer auszuheben, daß in Zukunft zehn Tribunen gewählt werden sollten. Man begreift nicht recht, was sie dazu vermogte; der Vortheil war im Ganzen und Großen für die Patricier; aber es mogte Wunsch des Volkes seyn. Dieses wollte, da die Gesetzgebung sich immer noch verschob, gegen die Misbräuche der consularischen richterlichen Gewalt eine größere Zahl von Schutzherrn haben, um rascher und sicherer einen von ihnen zur Hülfe rufen zu können. Weiter rechnete das Volk nicht. Daß die bisherigen Tribunen nicht aus sich den Vorschlag brachten, kann man aus dem Erfolge schließen. Der Senat willigte ein,

45) Niebuhr (2, 64) vermuthet, die Curien hätten ihn gerichtet, und zwar kraft des oben erwähnten Auslieferungsrechtes: aber die Sache bedarf dieser Hypothese nicht zur Erklärung. Die Quästoren als patricischer Magistrat führten zwar schwerlich diesen Proceß in den Tributcomitien, sondern in den Curien oder Centurien; darum aber waren es ja nicht bloß Patricier, die ihn richteten. Die Hauptsache liegt darin, daß bei einem quästorischen Rechtshandel die Provocation an das Volk gelten sollte, diese aber unter dem Dictator nicht angewandt werden konnte.

aber bedang sich aus, die bisherigen Tribunen sollten nicht wieder gewählt werden. Kam der Vorschlag von ihnen allein, so konnten und mußten sie entweder die Bedingung wegschaffen oder den Vorschlag zurücknehmen; denn sie hatten Vertrauen zu sich und Eifer für die Sache des Volks, ihre Nachfolger aber kannten sie nicht. Die neuen Tribunen wurden sogleich gewählt, und es ward, wie oben (p. 280) erwähnt ist, festgesetzt, daß von nun an zwei aus jeder Classe genommen werden sollten. Die neuen Tribunen erkannten, wie wenig durch Vermehrung ihrer Zahl sich die Sache des Volks verbessert hatte, und um die schwache Seite ihres Collegiums nicht sogleich bloß zu stellen, schwuren sie sich, einträchtig zu seyn, und was die Mehrzahl von ihnen wolle, solle von den übrigen nicht gehindert werden. Icilius war nach Dionysius (10, 31) der erste Tribun, der die Dreistigkeit hatte, den Senat zu berufen; Icilius wandte sich nehmlich an Consuln und Senat mit dem Begehren, durch einen Senatsbeschluß der Plebs den Aventinus zu schenken. Dies ohne Zweifel in einer gewöhnlichen Senatssitzung, wo die Tribunen erscheinen, und eine Sache vortragen konnten, wenn gleich sie jetzt wol noch nicht das Recht hatten, bei allen Senatssitzungen gegenwärtig zu seyn. Die Consuln zögerten; die Tribunen befahlen ihnen nun in einer unruhigen Volksversammlung, den Senat wieder zu berufen; mag dieser nun auch, durch die stürmischen Volksbewegungen genöthigt, sich damals versammelt haben, so war doch das Vorhergehende keineswegs reine ab-

sichtliche Berufung durch den Tribunen Icilius; und dieser Vorfall begründete nicht etwa ein Recht der Tribunen, den Senat zu versammeln.

Die Rogation über den Aventinus gehörte, in sofern auch daselbst öffentlicher Grund und Boden von Patriciern occupirt war, zu der Ackersache; das Einzelne fand weniger Widerstand; der Senat schenkte, was noch nicht rechtmäßiges Privateigenthum auf dem Berge war, an dürftige Plebejer [46]); das Jahr verging mit Bauen. Aber die Tribunen wollten keine solche Abfindung; wieder gewählt, setzten sie die Forderung geschriebener Gesetze fort. Bei der Truppenaushebung kam es zu Gewaltthätigkeiten; sie wurde unterbrochen; dagegen stürmten die Patricier in die Tributcomitien, wo über die Gesetzforderung gestimmt werden sollte, und trieben das Volk auseinander [47]). Einzelne mußten büßen, das Volk verdammte die Posthumier, Sempronier und Clölier zu einer Mult; aber freilich wurde, wie schon oft vorher, das Volk dadurch in der Hauptsache nicht sehr gefördert; es begnügte sich, statt der Ausführung des frühern Gesetzvorschlags einen nachher eingetre-

46) Dion. 10, 32. Das Gesetz wurde in Centuriatcomitien gegeben; ein dem Senatsbeschlusse vorhergehendes Plebiscit wird nicht erwähnt; die Tribunen fragten bei dem Senat an, dann kam der Senatsbeschluß, dann die Comitien und deren Bestätigung durch den Senat.

47) Dionysius erzählt (10, 41), sie hätten die Stimmtäfelchen und Urne weggerissen; damals stimmte man ohne Zweifel noch mündlich.

eingetretenen Nebenumstand gerügt zu haben; es zog willig zu Felde, die Hauptsache blieb so, wie sie gewesen war. Doch ward die Gährung immer nur auf kurze Zeit unterdrückt. Im folgenden Jahre wurden die gewesenen Consuln Romilius und Veturius zu einer Mult verdammt; nach Livius (3, 31) weil sie die Beute nicht den Soldaten vertheilt, sondern für den Schatz verkauft hatten; nach Dionysius (10, 48) weil sie den heroischen Siccius Dentatus ohne Noth in offenbare Lebensgefahr gesandt hatten. Die Patricier wurden bedenklicher; doch versuchten sie noch einmal, sich durch Abhelfung eines einzelnen Umstandes der Bewilligung des Ganzen zu entziehen. Daraus nehmlich scheint das Gesetz von der höchsten Mult seine Bedeutung zu erhalten. Die Consuln hatten bisher [48]) Multen, wie es scheint, nach Gutdünken, vielleicht von unerschwinglicher Höhe, zuerkannt; und ihre richterliche Gewalt besonders dadurch den Plebejern drückend und verhaßt gemacht. Dies wurde durch jenes Gesetz ausgeglichen. Die Magistrate [49]) sollten höchstens eine Mult von 30 Ochsen und zwei Schafen zuerkennen; die geringste Mult war Ein Schaf [50]). Die Willkühr hatte hier freilich noch Raum genug; denn das Ver-

48) Plutarch (Poplic. 11.) redet von einem Multgesetze des Poplicola; aber die Multen waren ohne Zweifel schon in der Königszeit üblich.

49) Dion. 10, 48. Es ist ἀ·χῶν zu lesen, nicht δημάρχων. Gemeint waren Consuln und Quästoren; nachher hatten auch die Aedilen das Recht.

50) Gell. 11, 1.

hältniß von Verbrechen und Strafe war nicht näher angegeben. Diese genauen Bestimmungen sind jener einfachen Gesetzgebung fremd; noch in dem letzten valerischen Gesetze über die Provocation (454) wurde die Verletzung derselben nur moralisch geschätzt [51]; so wurde auch hier dem Gewissen des strafenden Consuls die nähere Anwendung mit einer Anmahnung zur Billigkeit [52] freigelassen. Ob zugleich, wie Zonaras (7, 17) angiebt, Provocation von dem Urtheile an das Volk eingesetzt wurde, ist sehr ungewiß, wie überhaupt die größte Verwirrung in den Nachrichten über die Multgesetze herrscht [53]; fand ein solcher Zusatz statt, so konnte der nicht überhaupt erst die Provocation erlauben, denn die wurde gewiß von jeglichem Bedrängten geübt; sondern ihre Gültigkeit den Magistraten anempfohlen, und dadurch deren etwanige Willkühr nach dem einzelnen Falle beschränkt werden. Zwei Jahr darauf wurde durch die Consuln Menenius und Sestius der Geldwerth festgesetzt, zu welchem Schafe und Ochsen geschätzt werden sollten, ein Schaf zehn As, ein Ochs hundert [54].

Das Volk verlor sein Ziel nicht aus den Augen; die Tribunen nöthigten endlich (300) die Patricier zu

51) Es sey improbe factum. Liv. 10, 9.

52) Cautum est, ne bovem prius quam ovem nominaret qui indiceret multam. Plin. 18, 3.

53) Fest. Peculatus. Mulcta. Aestimata. Ovibus. Gell. 11, 1. Dion. 10, 49. 50.

54) Livius (4, 30) hat J. 324 noch eine lex de aestimatione multarum; vielleicht eine nachdrückliche Wiederholung

dem Beschlusse, Gesetze schreiben zu lassen; Gesandte gingen noch in demselben Jahre, fremde Verfassungen kennen zu lernen. Nun waren die Tribunen durchaus ruhig; jene kamen 302 zurück, und nach kurzem Streite, ob Plebejer an der Gesetzcommission Theil nehmen sollten, kam der Vergleich zu Stande, daß die Ausarbeitung der Gesetze sogleich beginnen, aber nur Patriciern übertragen werden sollte. Dies war keine Berükkung der Plebs; ein förmlicher Vertrag, wodurch sich diese den Wiedereintritt ihres bisherigen Zustandes nach vollendeter Gesetzgebung sicherte, ging vorher; nehmlich, die lex sacrata über den Aventinus und die übrigen leges sacratae sollten nicht abgeschafft werden [55]); wohl aber ist es ein neuer Beweis des gutmüthigen Vertrauens der Plebejer. Man wählte dazu Zehnmänner mit höchster Gewalt. Man scheint geglaubt zu haben, daß nur der Gesetze schreiben könne, welcher auch zugleich wirklich die Gewalt sie einzusetzen habe; eine Rechtswissenschaft und Trennung des gelehrten Arbeiters von der gesetzgebenden und richtenden Gewalt bildete sich erst später. Während der decemviralischen Gewalt wurde nicht wie bei der Dictatur

der Multgesetze überhaupt, bei deren Anwendung die Magistrate so leicht Unrecht thun konnten. In Bachs hist. jur. p. 22. ed. Stockm ist auch ein Multgesetz der Tribunen aufgeführt. Diese haben nie ein solches gegeben; man muß ihre rogatio an das Volk über einen einzelnen Fall von der Einsetzung einer lex unterscheiden.

55) Liv. 3, 32.

die Amtsübung der übrigen Magistrate bloß suspendirt, sondern gar kein anderer Magistrat gewählt, selbst nicht die Tribunen [56]); Provocation galt nicht.

Hauptbeschäftigung der Decemvirn war, Gesetze zu schreiben, daher wurde nur Einer täglich zur Besorgung des öffentlichen Wesens, besonders zur Rechtspflege, der Arbeit entnommen; die übrigen erschienen an den Tagen, wo sie nicht dies Geschäft hatten, ohne Fasces, und machten so wenig Ansprüche auf Magistratswürde, daß Einer von ihnen, Sestius, sich auf eine Klage seines Genossen Julius vor dem Volke stellte. Vor Ablauf des Jahres waren zehn Gesetztafeln vollendet; sie wurden von dem Volke in Centuriatcomitien bestätigt. Die zehn Tafeln schienen noch nicht zu genügen [57]), man wollte also zum zweiten Male Decemvirn haben. Appius hatte durch sein ausgezeichnet gütiges Benehmen und durch die den Claudiern vorzugsweise inwohnende Beredsamkeit die Plebs bestochen; es kam nur darauf an, daß er mit auf die Wahl käme; der Stimmen war er sicher. Auch Patricier hatte er in Menge für sich, wie sein nachheriger Anhang schließen läßt. Seine unerwartete und frevelhafte Keck-

56) Dionysius, sonst sinnloser, Ausdruck (11, 6) die Decemvirn hätten die tribunicische Gewalt gehabt, ist dahin zu erklären, daß als Ersatz für die Suspension des Tribunats gegenseitige Intercession der Decemvirn, vielleicht von den Plebejern zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, eintrat.

57) Es ist ein seltsamer Ausdruck des Livius (3, 34) duas adhuc deesse tabulas; die nachherige Zahl Zwölf ließ sich im voraus nicht wohl bestimmen.

heit, als Vorsitzer bei der Wahl für sich selbst Stimmen anzunehmen [58]) war also schon entscheidend. Er nahm keine Stimmen für die edelsten Patricier, als Cincinnatus und Capitolinus, an, sondern für Leute, die ihm entweder schon ergeben waren, oder über die er leicht nachher Herrschaft gewinnen konnte. Dionysius (10, 58) nennt die drei, Pötelius, Cäso Duellius und Sp. Appius Plebejer; Livius weiß nur von Patriciern [59]). Bei der ganz ungesetzlichen Wahl ist es nicht zu verwundern, daß Appius Plebejer in sein Collegium zu bringen vermogte. Ungeachtet dieser Erhebung der Plebejer freuten die Patricier sich des Zustandes der Dinge, hingegen drückte ächt patricische Tyrannei die Plebs; denn jene Plebejer gehörten nicht mehr ihrem Stande an, sie waren Creaturen des Appius und Gehülfen der Tyrannei. Alles also deutet auf List und Kabale bei der zweiten Wahl; so wohl Patricier als Plebejer wurden getäuscht; die Patricier ergaben sich darein, weil die Plebs gedrückt wurde [60]).

Niebuhr (2, 116) findet hier ganz etwas anders; „im zweiten Jahre sey das Decemvirat zur ordentlichen Regierung eingesetzt, das Consulat und Tribunat gänzlich abgeschafft worden; auch Antonius und Rabulejus unter den Decemvirn seyn Plebejer; das Decemvirat habe also eine gleiche Repräsentation der Plebs

58) Einen ähnlichen Fall s. Liv. 27, 6.

59) 4, 3. — decemviris, deterrimis mortalium, qui tum omnes ex patribus erant.

60) Liv. 3, 36.

und der Patricier enthalten." Eine Hypothese sollte nur da zu Hülfe genommen werden, wo gänzliche Dunkelheit des Vorliegenden keine andere Auflösung leidet; findet man Anstoß an der einfachen Wahrheit, fragt man, ob die Sache nicht auch anders gewesen seyn könne, wendet man Hypothesen, sey es auch von untadelhafter Consequenz in der Speculation, auf vollkommen klare Facta an: so wird die Geschichte das Spiel von Ansichten, das Factum wird entstellt durch die ihm aufgepaßte Form, die Wahrheit durch schmeichelnd geputzten Witz. Niebuhr redet zuerst (2, 116) von einer halb patricischen und halb plebejischen Repräsentation; nachher (2, 118) von einer Beschränkung des Decemvirats durch die Tribunen. Aber im Anfange des zweiten Decemvirats, wo dieses zur stehenden Verfassung angeordnet seyn soll, ist noch keine Spur von Tribunen; dies müßte also ein späterer Zusatz zu dem vermeintlichen Verfassungsplane seyn. Ferner wenn die Decemvirn nach der neuen Einrichtung hätten zur Hälfte aus Plebejern bestehen sollen, so hätte es keines besondern Vertrags des Appius mit den Häuptern der Plebs, Stimmen für sie anzunehmen, bedurft, welches Niebuhr (2, 119) als Mittel, wie die Plebejer zur Theilnahme am Decemvirat kamen, angiebt; denn kraft der neuen Verfassung wäre jeder Stand ermächtigt gewesen, seine Candidaten zu stellen. Auch widerspricht dieser letztern Angabe eine andere (2, 119), nehmlich daß die zweite Wahl eine freie Volkswahl gewesen, und keine Candidaten des Senats gestellt seyn. Aber auch dieses

ist nicht haltbar, denn die übliche Förmlichkeit eines Senatsbeschlusses zur Wahl fand nach Dionysius (10, 58), der hier nicht der Erdichtung zu beschuldigen ist, statt; Appius als Vorsitzer renunciirte die Candidaten, auch dies nach altem Brauch; was sollte also anders geworden seyn? Endlich ist die Plebeität des Antonius und Rabulejus durch den Namen allein nicht entschieden dargethan. Der Ausspruch der Annalisten hierüber ist nicht wohl in Zweifel zu ziehen. Freilich wird bei Dionysius (8, 72) ein Volkstribun Rabulejus genannt, aber es gab ja auch patricische und plebejische Genucier, Siccier, Curiatier, Minucier.

Abgesehen davon herrscht in unsern Quellen das tiefste Stillschweigen über die getheilte Repräsentation sowohl mit als ohne Tribunen. Die Decemvirn wurden eingesetzt zu einem bestimmten Geschäfte, gleichwie die Dictatoren; sie wurden abgeschafft auf immer. Eine Einsetzung des Decemvirats zu fortbestehender Verfassung wäre nicht ohne Senatsbeschluß und Volksversammlung möglich gewesen; wir haben die Beschlüsse aus der Zeit des Decemvirats, die dessen Anfang und Ende betreffen; sollte nur jener Beschluß des Senats und Volkes untergegangen seyn? Zweideutige Stellen können hier nicht gebraucht werden, noch weniger solche, in denen die Zweideutigkeit erst durch die vorgebildete Hypothese entsteht [61]). Klar steht die Sache bei

61) Der Anfang von Liv. 3, 34 sagt nicht, die Verfassung habe fortbestehen sollen; Livius müßte auf eine unbegreifliche Weise Verstecken mit seiner Meinung spielen, wenn

Dionysius und Livius vor uns! Zweck des Decemvirats war Verfertigung der Gesetze; am Ende des ersten Jahres war Appius Plan schon reif; er nahm Plebejer zu Gehülfen, um folgsame Creaturen zu haben; die Patricier besänftigte das neue Collegium anfangs durch Pflege ihrer Gesinnungen und Grausamkeit gegen die Plebs; es wurden noch zwei Gesetztafeln verfertigt, dann aber trat die Gesetzgebung in den Hintergrund und despotische Gewalthaberei enthüllte sich beim Anfange des dritten Jahrs. Nun wurden auch die Patricier die Tyrannei der Oligarchen gewahr, es blieben nur wenige ihnen ergeben.

Zum dritten Male wurde die Rüstung eines Heers gegen äußere Feinde das Mittel, Rom vom innern Verderben zu retten. Die Aequer und Sabiner begannen Krieg J. 305. Die Decemvirn beriefen einen Senat, was seit fast einem Jahre nicht geschehen war.

er sich nicht deutlicher darüber auslassen wollte. 3, 34 am Ende sagt er, die Erwartung, das römische Recht durch noch einige Tafeln vollendet zu sehen, habe die zweite Wahl der Decemvirn veranlaßt; 3, 37: die Patricier hätten das Volk mitgedrückt, damit es sich nach dem alten Zustande der Dinge sehnen sollte; 3, 41: die Patricier hofften, wenn die Decemvirn ruhig niederlegten, Wiederherstellung des Tribunats zu hindern. Cicero (de legg. 3, 8) sagt vom Tribunat: Cum esset cito ableg[a]t[us] (durch das Decemvirat); ablegare heißt aber nicht eigentlich abschaffen, sondern bei Seite schaffen, removere; das Tribunat wurde nur suspendirt. Und gesetzt Cicero's Ausdruck hieße abschaffen; wie reimt sich das mit einem durch Tribunen beschränkten Decemvirat? Von der Hauptstelle hierüber (Liv. 3, 55) s. unten N. 70.

Die Verhandlungen in diesem beweisen, daß die Decemvirn nach dem Sinne ihrer Stiftung zwar höchster Magistrat, aber, nach einer stillschweigenden Bedingung, doch bei den wichtigsten Gegenständen der Verwaltung in der Auctorität des Senats seyn sollten. Dahin gehörte Krieg und Frieden; sie verlangten deshalb, durch die Noth gedrängt, was sie unter andern Umständen unterlassen haben würden, einen Senatsbeschluß zur Truppenaushebung. Der Senat wollte sie nicht mehr für Magistrate anerkennen; Valerius und Horatius führten heftige Reden; für die Decemvirn und eine schleunige Aushebung gegen die drohenden Feinde sprachen Mehrere, und so wurde diese bewilligt, ohne Senatusconsult [62]). Während das Heer im Felde lag, führte Appius den Tod der Virginia und den Sturz des Decemvirats herbei. Die Wahrheit der Geschichte ist durch Livius (3, 44 sqq.) genaue Angabe des Processes und der Rechtsverdrehung gesichert. Mit dem zur Rache rufenden Virginius zog das eine Heer nach dem Aventinus und wählte zu Anführern zehn Kriegstribunen; mit Icilius folgte das zweite und wählte, ehe es sich mit den ersten vereinigte, auch zehn Tribunen [63]).

62) Silentio patrum edicitur delectus Liv. 3, 41. Dionysius (11, 21) hat auch hier wieder einen förmlichen Senatsbeschluß, seinen Lieblingszusatz s. N. 783. 832.

63) Niebuhr (2, 139) deutet dies auf eine Erneuerung der Würde alter Volksvorsteher, wie einst vor den Volkstribunen gewesen seyn; von jeder Tribus Einer, denn die ein und zwanzigste Tribus (Claudia) sey dem Volke fremd gewesen. Das Letzte steht hier als gewiß, im ersten Bande nur als Vermuthung. Aber wenn das erste Heer sich

Beide zogen nach dem mons sacer. Valerius und Horatius vermittelten die Versöhnung, nachdem die Decemvirn niedergelegt hatten [64]).

Da alle Magistrate mangelten, ein Fall, der nachher nie wieder eingetreten ist, wurde zuerst, zur Sicherung der Plebs, auf Wiedereinsetzung der Volkstribunen gedacht. Daß der Pontifex maximus diese Comitien hielt ist kaum anders zu erklären, als daß das Oberhaupt der Religion bei der eingetretenen Auflösung aller Formen, als solches, nicht als Magistrat, den neuen Zustand am geschicktesten herstellen zu können schien; als Magistrat ohne förmliche Volkswahl hätte

zehn Tribunen solcher Art wählte, so mußte es auch aus zehn Tribus bestehen; eben so das zweite; die Heere waren aber nicht gleich stark (Dion. 11, 44) zerfielen daher auch schwerlich in zwei Mal zehn Tribus. Wozu auch sollte das zuerst wählende Heer, wenn eine alte Volksvorsteherwürde erneuert wurde, diese bloß zur Hälfte hergestellt haben? Das erste Heer wählte zehn Tribunen nach der Zahl der Volkstribunen; diese sollten für das Ganze gelten, und den Uebergang zur Herstellung des Tribunats bilden; darum wählte der eifersüchtige Icilius seinem Heere ebenfalls zehn. Liv. 3. 51.

64) Auf einzelne Abweichungen in der Erzählung des Ausgangs dieser Volksbewegung ist wenig Gewicht zu legen. So z. B. daß Cicero in dem Fragment der Corneliana sagt, die ersten drei Gesandten, welche nach Livius (3, 50) nichts ausrichteten, hätten Frieden gestiftet; denn Brut. 14. nennt er Valerius als Friedensstifter. Dieser Widerspruch kann die Geschichte nicht bedenklich machen. Diodor's unkritische Erzählung (12, 24. 25.) verdient gar keine Rücksicht; läßt ja doch dieser (11, 68) die Volkstribunen erst J. 283. (Ol. 78, 3) erwählt werden, vier an der Zahl.

es nur ein Interrex gekonnt; aber dessen rein patricisches Wesen gab Anstoß. Die Plebs scheint ausbedungen zu haben, daß ihre Magistrate vor allen andern gewählt werden sollten; Tribunen wurden also zuerst erwählt. Ein vom Tribunen Duilius rogirtes Plebiscit verordnete darauf die Wiedereinsetzung des Consulats [65]) mit Provocation, und, wie aus dem Stillschweigen über das Gegentheil hervorgeht, mit sonst unveränderter und ungemilderter Gewalt [66]). Nun setzte ein Senatsbeschluß eine Amnestie für die fest, welche von den Decemvirn abgefallen wären. Dies war der Anfang der wohlthätigen Wirksamkeit der Volksfreunde Valerius und Horatius. Damit es nicht einseitige Verordnung bliebe, wurde es durch ein Plebiscit bestätigt. So konnte der Senat sein Wort weniger leicht zurücknehmen.

Bald nachher — es mag in der ersten Volksversammlung unter den Consuln gewesen seyn — wurden

65) Liv. 3, 54. Nach Niebuhr's Meinung (2, 145) nur einstweilen; das Consulat sollte nachher Decemvirn Platz machen. „Ein anderes sagt, ohne vorgefaßte Meinung gelesen, auch Livius Erzählung nicht." Der Unbefangene, nicht durch eine Hypothese Verführte, kann schwerlich etwas anders, als die einfache Angabe, es seyn wieder Consuln gewählt worden, in Livius Worten finden.

66) Niebuhr (1, 146) vermuthet eine Veränderung, „weil jetzt der Name Consul statt des bisherigen Prätor aufgekommen sey." Dieser Grund ist nichtig; auf den Namen Prätor folgte erst der zweite: judex, (Cic. l. gg. 3, 3. Hauptstelle bei Varro l. L. p. 74. 75) und zwar später als das Decemvirat. Auch hält Niebuhr die 307 erfolgte Aenderung in der Quästur für Beschränkung der consularischen Gewalt. Hievon unten.

die Valerisch-Horazischen Gesetze gegeben. Die Bescheidenheit der Plebs, als sie bewaffnet auf dem Berge lag, und nur Amnestie, Herstellung des Tribunats und der Provocation verlangte, scheint fast zu groß; denn zugleich wollte sie die Decemvirn verbrennen. Darum ist es wahrscheinlich, daß die jetzt folgenden Gesetze früher mit Valerius und Horatius festgesetzte Bedingungen waren, in Beziehung auf die vor dem Decemvirate gegebene Erklärung der Plebs, keine lex sacrata' solle abgeschafft werden. Auf solche ist die Mehrzahl dieser Gesetze gerichtet. Es waren Erneuerungen früherer Rechte und Ansprüche; das Lob, diese Gesetze gegeben zu haben, gebührt daher nicht in voller Ausdehnung den beiden Consuln.

Das erste stellte die Beschlüsse der Tributcomitien als vollgültig auf [67]; darin spricht sich der Gedanke der Plebejer aus, ihr Stand bilde eigentlich und hauptsächlich das Volk, und wenn die Patricier sich von diesem trennen wollten, sollten sie wenigstens dessen Gesammtwillen anerkennen. Die Plebejer wollten aber dadurch nicht sich allein, im Gegensatze gegen die Patricier, sondern die plebejische Form der Versammlungen, worin ein Bürger wie der andere gleiches Gewicht hatte, geltend machen. Das Gegenstreben der Patricier war noch über ein Jahrhundert unermüdet, wenn

67) Liv. 3, 55. Ut quod tributim plebes jussisset, populum teneret. Dion. 11, 45. τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους, ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου, τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις.

gleich fruchtlos; das Gesetz wurde daher als stehender und erster Grundsatz plebejischer Ansprüche zwei Male durch Publilius (415) und Hortensius (468), wiederholt; zwar mit unveränderten Worten, aber mit wachsendem Umfange der Bedeutung, je mehr und mannigfachere Gegenstände die Plebejer ihren Beschlüssen unterwarfen. Daher konnte jenes Gesetz die Grundlage neuer Verträge in dem Partheikampfe, und seine Ergebnisse immer fruchtbarer für die Plebejer seyn [68]). Indessen so sehr auch die Ansprüche der Plebejer wuchsen, wurden doch die Tributcomitien weder ganz unabhängig vom Senate, noch ihre Wirksamkeit bedeutend ausgedehnt. Jenes fand nur bei den Wahlen der plebejischen Magistrate und bei Multgerichten, nicht aber bei andern Beschlüssen oder Gesetzen statt; bei solchen war ein Senatsbeschluß vorher nöthig [69]). Hieraus erhellt zum Theil, warum in der Folge die Tribus nicht noch mehrere Gegenstände an sich rissen; doch bleibt es eine merkwürdige Erscheinung, daß namentlich die Finanzverwaltung bis auf die Gracchen ganz in den Händen des Senats blieb. Man muß freilich hiebei bedenken, daß die agrarischen Rogationen der Tribunen sehr bedeutend in diesen Gegenstand eingriffen. Daß übrigens ein Plebiscit, außer dem einleitenden Senatsbeschlusse und der Bestätigung des Senats, weder den Centurien vorgelegt, noch von den

68) S. Niebuhr 1, 150 sq. von dessen Vorstellung das Obige nur wenig abweicht.

69) Von einer Ausnahme s. unten N. 880.

Curien bestätigt wurde ist oben erwähnt worden. — Das zweite Gesetz verbot die Erwählung eines Magistrats ohne Provocation. Als verfassungsmäßige Ausnahme scheint man stillschweigend die Dictatur anerkannt zu haben; doch begann auch die Dictatur bald ihr Wesen zu verändern und die Plebs lernte ihr kühner entgegentreten. Späterhin, als der Partheikampf geendet war, und die Dictatur gegen äußere Gefahr gerichtet wurde, war sie höchste Kriegsgewalt und aus diesem Gesichtspuncte ist schon Fabius Rullianus vergebliche Provocation an das Volk gegen den Dictator Papirius (J. 430.) zu würdigen. — Das dritte Gesetz erneuerte den Strafffluch für die Beleidiger plebejischer Magistrate [70]). — Um die Plebs

70) Ut qui tribunis plebis, aedilibus, judicibus decemviris nocuisset, ejus caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris, Liberi Liberaeque venum iret. Liv. 3, 55. Dem Sinne der begleitenden Gesetze nach kann nur von plebejischen Magistraten hier die Rede seyn. Wer das Wort judicibus auf die Consuln deutet, was schon Livius ausdrücklich verbietet, zerreißt den innern Zusammenhang des Gesetzes. In decemviris, das Sigonius und Perizonius ausmerzen, Glareanus auf die Aufseher der sibyllinischen Bücher, deren aber damals nur zwei waren, deutet, findet Niebuhr, wie oben (N 65) gesagt, einen Grund, daß das Decemvirat zur künftigen Verfassung bestimmt gewesen sey. So hätte man also einem erst kommen sollenden Magistrat schon im voraus Sicherheit gegeben! Augustinus Erklärung, es seyn niedere plebejische Magistrate zu verstehen, welcher Duker beistimmt (Liv. Drak-nb. 3, 55), kann einzig und allein für die treffende gelten. Wahrscheinlich gehören die beiden Wörter judicibus und decemviris als einander bestimmend zusammen; man könnte mit Hugo vermuthen, daß entwe-

vor der bisher geübten patricischen Urkundenverfälschung zu sichern wurde mit dem Sinne, der geschriebene Gesetze begehrt hatte, durch ein viertes Gesetz verordnet, die Senatsbeschlüsse sollten im Cerestempel unter Aufsicht der Aedilen bewahrt werden. Man kann nur solche verstehen, die die Gesetzgebung betrafen, nicht die rein förmlichen, welche die jährlichen Centuriatwahlen ankündigten; bei jenen kann man wahrscheinlich mit dieser archivarischen Sicherung die diplomatische als zugleich entstanden ansehen; nehmlich daß die Tribunen von jetzt an ihr T. unterzeichneten [71]). Desgleichen hängt damit die Gegenwart der Tribunen im Senat zusammen, welche früher nur auf Berufung durch die Consuln, oder wenn die Tribunen einen Vortrag zu halten hatten, statt fand [72]). Doch bedurfte ein Senatsbeschluß, der nicht ein Gesetz vorschlug, keines von beiden, wie unten §. 330 sich zeigen wird.

Diese Gesetze scheinen den Volkstribunen noch nicht genügt zu haben; Duilius fügte also das Plebiscit hinzu, wer das Volk ohne Tribunen ließe, sollte des Todes seyn. In dem Plebiscit wurde auch auf die Erwählung eines Magistrats ohne Provocation Todesstrafe gesetzt.

der die decemviri stlitibus judicandis schon damals bestanden, — denn Pomponius Angabe (§ 9. de Orig. jur.) sie seyn erst nach dem zweiten Prätor eingesetzt, ist nicht zuverlässig, — oder ein Vorbild derselben, eine Art plebejischen Geschwornengerichts. Denn arbiter und judex waren früher in Bedeutung nicht scharf geschieden.

71) Val. Max. 2. 2, 7.

72) S. Duker's treffliche Beweisführung ad Liv. 3, 69. ed. Drakenb.

Dies scheint überflüssig, da das zweite Centuriatgesetz dasselbe sagt; aber das Plebiscit ist als Wiederholung jenes Gesetzes mit dem nöthig scheinenden Zusatze über die Tribunen anzusehen.

Alle diese Gesetze [73]) wurden von dem Senat [74]) ungern, aber doch ohne Widerstreben bestätigt. — Die decemviralischen Gesetze wurden nun in zwölf Tafeln [75]) gehauen; die Consuln scheinen den Aedilen, als Archivarien, die Besorgung aufgetragen zu haben [76]). Von den Decemvirn büßten Appius und Oppius mit dem Leben; jener durch Selbstmord, dieser wahrscheinlich hingerichtet [77]); die übrigen gingen in's Exil.

Eine Würdigung der erhaltenen Fragmente der Gesetze der zwölf Tafeln in Hinsicht auf das Recht würde von der Hand eines Laien in der römischen Jurisprudenz sehr dürftig ausfallen, und wird daher hier nicht versucht; aber auch über Quellen, Zweck und Erfolg derselben kann, nach der Fluth von hieher gehörigen Schriften, die Rede nur kurz seyn. Der merkwürdige Con-

73) Zonaras (7, 19) erzählt noch, die Consuln hätten den Tribunen das Recht der Auspicien gegeben; eine unbegreifliche Verirrung. Die lex Aelia und Fusia fällt an drei Jahrhunderte später.

74) Livius hat 3, 55 patricii und 59 patres auctores. S. darüber Note 833.

75) Ob eherne, elfenbeinene, eichene? Wer mag den Streit erneuern!

76) Darum scheint es beiden beigelegt zu werden. Liv. 3, 57.

77) — παραδοθεὶς εἰς τὸ δεσμωτήριον αὐθημερὸν ἀπεθανάτισε. Dion. 11, 46.

Contrast zwischen den harten Schuldgesetzen, den weisen Polizeiverordnungen bei Leichenbestattungen ꝛc. läßt auf eine Mischung in- und ausländischer Gesetze schließen. Die Gesandtschaft nach Athen haben schon mehrere bezweifelt [78]), und wahrlich auf Livius Nachricht ist nicht mehr zu geben, als auf die Aehnlichkeit einiger Gesetze mit solonischen, und auf Cicero's Zeugniß (de legg. 2, 23. 25.), die römischen seyn von jenen abgeschrieben; denn nach einer andern, freilich patriotisch hoffärtigen Lobrede auf die zwölf Tafeln (de orat. 1, 44.) mögte man selbst die mittelbar erlangte Kenntniß der Decemvirn von Solons Gesetzen, um so vielmehr die Reise nach Athen, aus Cicero bestreiten. Es ist außer Zweifel, daß altitalisches, in Rom bestehendes, Recht die Grundlage bildete. Die Gesandtschaft mag in Großgriechenland mancherlei Einzelnes eingesammelt, auch von Solons Gesetzen dort Kunde erlangt haben; Hermodorus Theilnahme an der Ausarbeitung der Gesetze mag ebenfalls anerkannt werden: doch aber scheint es, als wenn Solons Name ohngefähr in das Verhältniß zu den zwölf Tafeln gebracht wäre, wie Pythagoras zu Numa. Ob die alten königlichen Gesetze auf die Tafeln kamen, läßt sich nicht ausmachen; von Servius Contract- und Injuriengesetzen ist es nicht wahrscheinlich [79]); die der übrigen Könige werden zwar oh-

78) Vico, darauf Duny u. Bonamy in mem. de l'acad. des inscr. T. XII u. mem. de liter. T. XVIII. Dann Gibbon ꝛc.

79) Dionysius befriedigt auch hier nicht. Tarquinius soll sie abgeschafft, sogar die Tafeln vernichtet haben (4, 43.); der Senat stellt sie her nach Vertreibung des Königs

ne den Zusatz angeführt, daß sie auf den zwölf Tafeln erhalten worden wären; aber man kann aus dem Mangel dieser Angabe nichts schließen; das Königliche war ihr Hauptmerkmal, und sie konnten mit dem Zusatze „königliches Gesetz" auf jenen bezeichnet seyn. Livius Anführung indessen (6, 1.), daß nach dem gallischen Brande die zwölf Tafeln und einige königliche Gesetze gesammelt wurden, ist ein sicherer Grund, daß sie einzeln vorhanden waren.

Eine Verbesserung des Privatrechtes, worauf es bei der decemviralischen Gesetzgebung zunächst abgesehen war, mußte auch auf das mit jenem in Rom vielfach zusammenhangende öffentliche Recht Einfluß haben. Die Bestimmung eines Gerichtshofes enthielt das Gesetz, welches die Centuriatcomitien zum Gerichte über Leben und Tod einsetzte, vielleicht nur Bestätigung eines frühern Brauchs; das Gesetz, der letzte Beschluß des Volks solle gültiger seyn, als die früheren, mögte man für das erste unter allen ansehen, indem das Volk dadurch das Verhältniß seiner künftigen Beschlüsse zu den zwölf Tafeln festsetzte, folglich das Recht sicherte, die von ihm selbst frei angenommenen Gesetze abzuschaffen oder zu ändern. Man kann zugeben, die Blicke der Plebejer bei dem Begehren nach den Gesetzen seyn auch auf ihre Zulassung zu den Magistraten gerichtet gewe-

(5, 2). Ist das der Fall gewesen, so müssen sie bald nachher wieder unterdrückt und nicht in die zwölf Tafeln gekommen seyn, denn harte Behandlung der Schuldner, wie wir sie in diesen finden, soll Servius in jenen verboten haben (Dion. 4, 9).

sen; doch aus dem Wenigen, das die Plebejer sich auf dem mons sacer, als sie das Heft in Händen hatten, ausbedungen, sieht man, daß sie vor dem Decemvirate schwerlich höhere Ansprüche gemacht hatten. Daß aber durch kein Gesetz der zwölf Tafeln ihnen Theilnahme an der verwaltenden Macht zugesichert worden war, sondern die Plebejer im zweiten Decemvirat vollkommen für Appius Creaturen gelten müssen, bestätigt ihr nachheriger langer Kampf, allmählig Einzelnes zu erlangen. Die Veränderung des Kampfes selbst, das Uebergewicht der Plebejer, die Schwäche der Patricier, ist nicht eine Folge geschriebener Gesetze, sondern der Art, wie das Decemvirat endete. Die Patricier lernten hiebei aufs Neue die Kraft der Plebejer kennen, und verloren den Muth, die Saiten bis zur Gewaltthätigkeit straff zu spannen. Ein merkbarer Kampf des Gefühls der Freude, von einer auch ihnen verderblich gewordenen despotischen Oligarchie erlöst zu seyn, und der Unlust, dies den Plebejern schuldig seyn zu wollen; einer Regung der Erkenntlichkeit im Kampfe mit dem alten eigensüchtigen Stolze bezeichnet das Benehmen der Patricier in den nächsten Jahren. Die Plebejer waren den Patriciern näher gekommen durch die Theilnahme am Decemvirate, die Verbietung der Connubien hatte die Patricier in Ansehen und Kraft nicht höher gehoben; mogten also die Patricier auch nicht im Geringsten der Plebs entgegenkommen, so rückte sie doch ihnen immer näher, da sie keine Mittel hatten ihre Gewalt verhältnißmäßig mit den Fortschritten jener zu steigern und den alten

Abstand gleich groß zu erhalten. Gewalt aber, die Plebejer zurückzustoßen, hatten sie nicht. Daher mußte das Drängen dieser nach Gemeinschaft der Ehe und der Magistrate Erfolg haben und die Gleichheit begründen, welche in den zwölf Tafeln noch nicht ausgesprochen war.

Die Consuln Valerius und Horatius gaben dem Volke nicht allein die genannten Gesetze, sondern mittelbar auch Veranlassung, das erste in einer bis dahin noch nicht vorgekommenen Form zu üben. Der Senat verweigerte ihnen einen Triumph für den glorreichen Sieg über die Sabiner; sie wandten sich an das Volk, und erlangten den Triumph durch ein Plebiscit, das des autorisirenden Senatsbeschlusses ermangelte. Dies erste sicher beglaubigte Beispiel von ganz unabhängiger Gültigkeit der Souverainetät des Volks hat nicht zur Regel für die Folge gedient [80]).

Die nun folgende Tribunenwahl ist eine merkwürdige Erscheinung. Der Tribun Duilius, wahrscheinlich aus persönlichem Hasse gegen Icilius, wollte die Wiedererwählung seiner Collegen verhindern; die Consuln, vor den Stuhl des Tribunen gerufen, und aus Freundschaft für das Volk, nicht aus tribunicischem Zwange erscheinend, erklärten, sie würden ihr

80) Im J. 339 schützten selbst die Volkstribunen die Förmlichkeit des vorhergehenden Senatsbeschlusses, wenn gleich in keiner Triumphsache, Liv. 4. 49; über einen Triumph verfügten vom J. 305 an Senat und Volk (Liv 4. 20. 6. 42.); erst nach fast hundert Jahren (398) gab das gereizte Volk allein dem Marcius Rutilus einen Triumph.

Amt niederlegen; die Tribunen strebten dennoch heftig; dadurch wurde die Beendigung der Wahl gehindert, und Duilius erlaubte den neuerwählten eine Cooptation. So kamen zwei Patricier, Tarpejus und Aterius, in das Tribunat. Diese selbst scheinen Volksfreunde gewesen zu seyn, und in den Tributcomitien gestimmt zu haben; aber das Beispiel war böse. Darum verbot das Gesetz des Tribunen Trebonius Cooptationen der Tribunen [81]); und von jetzt an scheinen die Plebejer es strenge beobachtet zu haben, daß nur Plebejer Volkstribunen wurden. Die patricischen Tribunen intercedirten nicht; ein Beweis von ihren plebejischen Gesinnungen.

Livius übergeht die 307 erfolgte Aenderung in der Wahl der Quästoren. Aus Tacitus Annalen (11, 22.) wissen wir, daß sie bisher, kraft der von den Königen übernommenen Macht, von den Consuln ernannt wurden; warum die Wahl jetzt an das Volk kam, ist dunkel; wir lesen von keiner Rogation der Tribunen. Ob auch dies von dem Volke auf dem mons sacer ausbedungen wurde? Ein Gewinn für das Volk war es ohne Zweifel; schon als Stufenleiter, Höheres zu erlangen; doch erlitt das Consulat dadurch keine so bedeutende Machtbeschränkung, wie Niebuhr (2, 114. 165.) annimmt. Die Quästoren hatten die Verwaltung des Schatzes und des Blutbanns; jene

81) Diodor (12, 28) nennt Verbrennung als Strafe für den, der cooptiren würde; Livius hat den schrecklichen Zusatz nicht; auch fand nachher J. 353 (Liv. 5, 10.) eine Cooptation statt, ohne so gerügt zu werden.

war abhängig vom Senat gewesen und blieb es auch jetzt; weder der Consul, noch selbst der Dictator hatte darin freie Hand; der Consul verlor also hierin jetzt nichts, das Volk gewann nichts. Auch der Blutbann war nicht Sache der Consuln und Patricier allein gewesen; denn das Volk hatte schon vorher durch die Provocation Theil daran. Dies Volk war aber nicht bloß eine Patriciergemeinde; denn wenn auch zuerst durch die zwölf Tafeln das hohe Halsgericht den Centuriatcomitien ertheilt worden wäre; wenn also die Quästoren früher in den Curiatcomitien ihr Amt verwaltet hätten, so geschah es auch hier vor dem Volke, das aus den Curien nicht verwiesen werden kann. Zur Theilnahme an der Quästur selbst kamen die Plebejer erst 345. Wie lange die Quästoren in den Centuriatcomitien gewählt wurden, ist dunkel; zu Cicero's Zeit hatten die Tributcomitien die Wahl [82]).

Die Patricier hatten, wie schon gesagt, keineswegs gelernt, mit ihren Gesinnungen den Plebejern entgegenzukommen; die alte Händelsucht währte fort [83]), sogar die Tribunen wurden wieder verletzt. Neuer Tumult entstand, als ein Patricier vor das Volksgericht gerufen wurde; des wohlmeinenden Consul Quinctius Capitolinus Rede besänftigte das empörte Volk, als die

82) Epp. ad fam. 7, 30. Der Consul sollte Quästoren in Tributcomitien wählen, er starb plötzlich; Cäsar wählte darauf in denselben Comitien, die nun aus Tribut- in Centuriatcomitien verwandelt wurden, einen neuen Consul.

83) Quiescenti plebi ab iunioribus patrum iniuriae fieri coeptae Liv. 3, 65.

Aequer vor dem esquilinischen Thore sich lagerten [84]). Aber die Plebs ruhte nicht; ihr Sinn richtete sich jetzt höher, sie begann um Theilnahme an Ehre und Würden im Staate zu ringen; ein neues Element mischte sich zu dem Partheikampfe. Im J. 309 brachte der Tribun Canulejus den Vorschlag, das Gesetz der zwölf Tafeln über die Connubien abzuschaffen. Connubien zwischen Patriciern und Plebejern waren ohne Zweifel schon vor jenem Gesetze geduldet worden, und so daß die Kinder plebejisch wurden [85]). Daß keine legitime Ehegemeinschaft durch jenes Gesetz unterbrochen wurde, sagen deutlich die Worte der Patricier bei Li-

84) Ein im J. 308 von den Aricinern und Ardeaten vor den römischen Tributcomitien geführter Streit über Aecker, hat bei Livius (3, 71) ein wunderliches Ansehen. Daß Ardea durch ein besonderes Bündniß von Rom abhängig war (s. oben p. 240.), erklärt, warum die Sache nicht bei der Ferentina geführt wurde; aber man fragt, wie Rom dazu kam, durch Tributcomitien hier Schiedsrichterinn zu seyn, da Abgesandte an Ort und Stelle besser entscheiden konnten? der alte Plebejer Scaptius, welcher nach langem Streite der beiden Städte behauptet, der Acker gehöre keiner von beiden, sondern dem römischen Volke, erscheint wie der richtende Affe in der Fabel. Die Freude des Senats über des Volkes Richterspruch (Liv. 4, 1), die Erneuerung des Bündnisses mit Ardea (310), die innern Unruhen daselbst (311), und die von Livius (3, 71) erwähnte List des Senats, den Ardeaten den verlornen Acker bei der 312 dahin abgehenden Colonie wieder zu verschaffen, lassen vermuthen, daß die Sache entstellt ist. Doch wie dem auch sey, es ist dabei der schon erwähnte Umstand höchst wichtig, daß die Consuln den Vorsitz in den Tributcomitien führten.

85) S. oben p. 186 u. Niebuhr 2, 167 Note.

vius [86]); auch sagen die Reden der Plebejer nicht, daß jene früher bestanden habe; sie waren nur darüber aufgebracht, daß die Scheidung durch ein ausdrückliches Gesetz schärfer und schimpflich geworden war [87]), und dies in einer Zeit, wo die Plebejer den Patriciern um vieles näher gekommen waren. Darum verlangte Canulejus nicht Herstellung des alten Duldungsverhältnisses, sondern Rechtskräftigkeit gemeinschaftlicher Connubien. Die Patricier, sich gewöhnend, besiegt zu werden, gaben nach. Die Folgen sind leicht zu berechnen.

Mit dem Begehren gemeinschaftlicher Connubien erhuben neue Tribunen Ansprüche auf Theilnahme der Plebejer am Consulat. Gänzliche Verweigerung schien den Patriciern zu gewagt; sie fanden den Ausweg, Kriegstribunen mit consularischer Gewalt zum höchsten Magistrate einzusetzen, und dazu den Plebejern Zutritt zu erlauben. Auch hiebei ist Alles klar, außer dem Umstande, daß bei der ersten Wahl doch nur Patricier gewählt wurden. Die Modestie der Plebs kann aber kaum hoch genug geschätzt werden; Livius (4, 6.) bewundert sie hier; Macchiavelli löst in seinen Discorsi (1, 47.) die Sache durch den feinen Gedanken, die Menschen irrten sich wol im Allgemeinen, aber nicht so sehr im Besondern; das Volk habe Theilnahme am Consulat überhaupt gewünscht, nachher aber

86) Liv. 4, 1. Contaminari sanguinem suum, confundique iura gentium.

87) Verum enimvero lege id prohiberi, et connubium tolli patrum et plebis, id demum contumeliosum plebi est Liv. 4, 4.

keinen Candidaten aus seiner Mitte würdig genug gefunden. Auch Niebuhr (2, 169.) vermuthet, die Plebejer hätten sich noch nicht stark genug gefühlt, Anspruch auf Theilnahme an des Consulats königlichem Glanze zu machen; aber nicht, wie Macchiavelli, als die Candidaten zur Prüfung kamen, sondern er zieht die Rogation der Tribunen in Zweifel, und sieht in der Einsetzung der neuen Magistrate einen Vergleich für die Nichtwiederherstellung des Decemvirats, und in den consularischen Kriegstribunen eine Erneuerung der alten Würde von sechs Tribunen der Celeres. Das Erste fällt schon durch die Widerlegung der Ansicht vom Decemvirat als fortbestehen sollender Regierung; das Zweite wird durch die bestimmtesten Zeugnisse, daß nur Ein Tribun der Celeres gewesen sey, umgestoßen; eher könnte man die Zahl der Legionstribunen, die auch Niebuhr (2, 170.) anführt, doch ohne sie genau mit seiner Hypothese zu verbinden, als Norm ansehen. Aber es ist nicht ausgemacht, daß gleich anfangs die Zahl der consularischen Kriegstribunen auf sechs bestimmt wurde; gegen Dionysius Angabe [88]) spricht die des Livius (4, 6.), es seyn Comitien zur Erwählung von drei Kriegstribunen angestellt worden; und es sey nachher erlaubt worden, auch sechs zu wählen (4, 16.); mehr aber als dieses die Schwierigkeit, sonst die lange dauernde Beschränkung der Zahl von sechs auf drei zu erklären. Niebuhr (2, 172.) löst dies dadurch, der vorsitzende Patricier habe keine Stimmen für Plebejer an-

88) 11, 59. cf. Zonar. 7, 19.

genommen, und vermuthet nachher (2, 342.) „ehe die Plebejer einige Wahlen errangen scheint verordnet zu seyn, daß alle Stellen ohne Unterschied aus beiden Ständen oder abwechselnd besetzt werden sollten.“ Es folgt (2, 174.) eine zweite Vermuthung, die die erste wo nicht zerstört, doch schwankend macht; „es sey nehmlich unter den drei ersten Kriegstribunen wirklich ein Plebejer gewesen, Attilius Longus.“ War aber das Letztere, so lautete die erste Bestimmung der Zahl gewiß auf drei; die Patricier hätten dann zwei, die Plebejer einen Tribun gestellt. Livius (5, 12.) nennt indessen ausdrücklich den Licinius Calvus den ersten Plebejer unter den consularischen Kriegstribunen; auf den Namen allein ist auch Antonius Merenda (J. 333.), so wenig als der Decemvir Antonius für einen Plebejer zu erklären [89]). Daß nur Patricier gewählt wurden, erklärt sich hinlänglich aus dem Charakter der Plebs, die sich begnügte, das Recht erstritten zu haben, ohne streng auf dessen Uebung zu dringen, und aus dem der Patricier, die ihnen die Uebung erschwerten; zur Erklärung der ursprünglichen Zahl hat man nicht ängstlich eine frühere als Norm zu suchen; denn die Römer jener Zeit waren am Ende, auch bei übermäßiger Anhänglichkeit an alte Formen, genug Herren ihres Willens, um eine neue Zahl zu schaffen, und nicht sich von

89) Stützt man sich auf Namen, so ist ja Cäcilius, den Livius statt des bei Dionysius genannten Clölius Siculus als dritten Tribunen hat, weit sicherer ein Plebejer. Aber wozu das Mondlicht solcher Vermuthungen über Namen und Zahlen?

frühern, überdies zu anderm Gebrauche eingesetzten Zahlformen tyrannisch beherrschen zu lassen; denn sonst dürften nachher auch nicht vier consul. Kriegstribunen, aus freier Wahlverordnung entstanden, vorkommen [90]).

Die Duldsamkeit der Plebejer zeigt sich im hellsten Lichte, als die Patricier nach einigen Monaten die drei Tribunen nöthigten, ihr Amt niederzulegen, und statt ihrer Consuln erwählten. Die Patricier nahmen durch Fortsetzung der Consulwahlen in den folgenden Jahren gewissenlos zurück, was sie bewilligt hatten; aus der ersten Furcht aber, die höchste Gewalt mit den Plebejern theilen zu müssen, erklärt sich die Einsetzung der Censoren J. 311. Nach Livius und Dionysius wurde diese neue Würde geschaffen, weil seit 17 Jahren kein Consul gewesen war, und die Patricier bei dieser Gelegenheit einen Magistrat mehr für ihren Stand schaffen konnten. Die lange Unterlassung des Census konnte den Patriciern nicht lästig seyn; diese Beschwerden gingen von den Plebejern aus; die Patricier aber griffen sie auf, und sonderten dabei geschickt einen Theil von dem Consulate, nach dem die Plebejer strebten, zu

90) Livius (4, 7) führt an: Einige sagten, man habe drei consul. Kriegstribunen nur darum gewählt, weil zwei Consuln bei den mehrfachen Kriegen zur Anführung nicht hingereicht hätten; dies ist offenbar nichtig, denn schon J. 290 erwähnt Livius (3, 4) einen Proconsul als Anführer; Dionysius (9, 16) im Jahre 276; eben so (10, 23) einen Quästor. Mit jenem Proconsulat muß man nicht die erst J. 428 zuerst auf ein halbes Jahr verlängerte Gewalt verwechseln.

ihrem künftigen besondern Besitzthume, gleichwie sie nachher die Prätur davon schieden.

Der Census bestimmte die Steuerfähigkeit des Bürgers, seinen Dienst im Felde, seinen Platz in den Centurien und, durch die ihm zum Grunde liegende Angabe des Wohnorts, auch in den Tribus. Dies wurde nach Pflicht und Gewissen angegeben, und vom Censor nach einem Eide der Amtstreue verzeichnet. Dies war kaum mehr als eine Registratur; die Censoren standen hier nicht höher als die Quästoren; sie hatten die Bücher, diese die Casse. Aber das Amt der Censoren sollte mehr seyn, und war es von Anfang an. Es erhielt eine höhere Bedeutung schon durch den Vorsitz in den glänzenden Centuriatcomitien, durch Vollziehung des Opfers am Ende des Lustrums, welches von Königen und Consuln auf die Censoren überging und bald durch die Persönlichkeit der Censoren. Der Census eröffnete den römischen Bürgersöhnen und den Ausländern den Eintritt in volle bürgerliche Rechte. Censirt zu seyn war davon das Document, der Census eine Art Bürgerweihe; darum heißt es, die Censoren fügen neue Tribus hinzu. Die Censoren hatten aber keineswegs die Macht, das Bürgerthum zu ertheilen; diese war nur bei dem Volke, und wer sich zum Census meldete, mußte das Bürgerrecht vorher als Befugniß zum Census erlangt haben; aber der Census war das gültigste Zeugniß, daß Einer Bürger sey, und daher ist es begreiflich, daß aus Ungenauigkeit oder Unredlichkeit dieses Zeugniß oft an solche ertheilt wurde, die nicht be-

fugt waren, sich zum Census zu melden, und daß bei der Schwierigkeit einer Controle diese durch den bloßen Census für Bürger galten. Dies war Mißbrauch. Eben so wenig, als das Bürgerrecht ertheilen, konnten die Censoren desselben, namentlich des Stimmrechts, auf immer berauben, einen Bürger aus den Censuslisten gänzlich ausstreichen und aus allen Tribus verstoßen [91]); sie konnten nur suspendiren.

Die Nota tribu movere bewirkte, daß der Gestrafte aufhörte, seiner bisherigen Tribus anzugehören [92]); eben so war aerarium facere oder in

91) Das Erstere legt Niebuhr (1, 386. 2, 179) in die Macht der Censoren, sich stützend auf Zonar. 7, 19: ἐξῆν αὐτοῖς τοὺς οὐκ εὖ βιοῦντας ἀπαναχόθεν ἐξαλείφειν· und auf Gell. 16, 31: Tabulae Caerites appellatae, in quas censores referri iubebant, quos notae causa suffragiis privabant. Cf. Ascon. in divinat. p. 20: Censores cives sic notabant, ut — qui plebeius, in Caeritum tabulas referretur, ac per hoc non esset in albo centuriae suae, sed ad hoc esset civis tantum, ut pro capite suo tributi nomine aera penderet: die Sache wird aber darum nicht gewisser; Asconius irrt darin, daß dieses Nota nur Plebejer getroffen habe; gegen Zonaras und Gellius spricht Liv. 45, 15: Negabat Claudius, suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini — adimere posse. Neque enim, si tribu movere posset, quod sit nihil aliud, quam mutare iubere tribum, ideo omnibus XXXV tribubus emovere posse, id est civitatem libertatemque eripere, non ubi censeatur finire, sed censu excludere. Freilich machte sein College Gracchus einen Versuch, die Freigelassenen des Stimmrechts ganz zu berauben, aber aus dem Erfolge sieht man, daß Claudius Behauptung sich auf die Sitte stützte.

92) Man wird schwerlich je darthun können, daß tribu movere Versetzung aus einer höhern Tribus in eine nie-

Caeritum tabulas referre eine Ausstreichung seines Namens aus seiner bisherigen Classe und Centurie. Aber das Erste war nur wie wenn ein schlechter Soldat an ein anderes Regiment abgegeben wird, der tribu motus hatte den Schimpf, aber er konnte sich einer anderen Tribus zuschreiben lassen; das Zweite (aerarium facere) nahm allerdings den Classenrang und das damit verbundene Stimmrecht in den Centurien, fügte auch wol noch ein Strafgeld hinzu [93]), aber auch dies war nur Suspension des Bürgerthums; der frühere Zustand trat durch bloße Aufhebung der Nota, ohne neue Ertheilung des Bürgerrechts, wieder ein, gewöhnlich bei dem neuen Census; inzwischen war der Notirte fähig zu Kriegsdienst und Würden [94]). Schon diese Befugniß der Censoren, die nach Livius (4, 24) schon J. 321 geübt wurde, setzt ein anderes Princip ihrer Würde, als das des bloßen Registerführens und der gänzlichen Abhängigkeit von dem Census; noch mehr aber ihre von den Königen und Consuln einst geübte Macht, in Ritterstand und Senat zu erheben, und daraus zu verweisen, und die Gründung der Schätzung des Werthes bei der Auswahl dazu. Diese geschah nicht nach dem Vermögen allein;

dere gewesen sey, obgleich eine uns unbekannte Ordnung der Tribus z. B. der iure vocatae bei dem Stimmen bestand.

93) Liv. 4, 24 octuplicatoque censu aerarium fecerunt.

94) Ascon. l. l. Eorum notas successores plerumque solvebant. Mamercus wurde bald nach seiner Notirung Dictator Liv. 4, 31; Metellus im Jahre nach derselben Volkstribun. Liv. 24, 18. 43.

der Census bestimmte den Rang in der Schlachtordnung und Versammlung, gab aber nicht ein stillschweigendes Recht auf Eintritt in den Ritterstand und Senat. Den Bestimmungsgrund für die Censoren gab bei ihrer Stiftung der Factionsgeist; durch die Trennung der Censur von der consularischen Gewalt sollte verhütet werden, daß plebejische Consulartribunen Plebejer berücksichtigen mögten; die Censoren hatten also die Geburt zur Norm. Als der Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern schwand, blieb als äußerer Bestimmungsgrund für die Censoren nur das Vermögen; demnach würde Geldaristokratie eingetreten seyn; aber ehe es dahin kam, erhielt die allmählig von unedeln Zwecken und unreinem Verfahren frei werdende Censur durch den Zeitgeist eine innere unvergleichliche Würde, sie schätzte neben dem Vermögen die Bürgertugend, ehrte den davon Erfüllten, beschimpfte den ihrer Ermangelnden. Dies ist die Zeit Roms, wo Wohlstand und Tugend in dem Gleichgewichte standen, welches das Glück eines Staates begründet. Das erste Beispiel solcher Art war, als Fabricius und Aemilius den Consular Rufinus notirten, weil er zehn Pfund Silbergeschirr hatte [95]). Die Sitten gaben der censorischen Note Bedeutung; Kabale war fern, denn die Censoren mußten den Grund ihres Verfahrens angeben, und einig seyn, sonst schützte Intercession des Collegen [96]). Nach solchen Grundsätzen wurden nun

95) Val. Max. 2, 9, 5.

96) Daher hoben die verrufenen Notationen der Censoren Livius und Claudius (Liv. 29, 37) einander auf.

Ritter und Senatoren gewählt und ausgestoßen, und Bürger des dritten Standes geschätzt; nun erst war es eine Schande, seinen Rang zu verlieren [97]). Aber die Erhebung zum Ritterstande oder in den Senat war von derselben Art wie die Verleihung des Bürgerrechts; nehmlich des Censors Willkühr war dadurch beschränkt, daß er nur die wählen durfte, deren bürgerliche Lage sie zu Ansprüchen berechtigte, so den Ritter nach Geburt oder Census, den Senator nach einer Norm, die aus dem Verfahren des Dictator Fabius Buteo zu schätzen ist, nehmlich aus den abgegangenen Magistraten [98]). Aus diesen aber konnte der Censor ganz nach seiner Willkühr die Besten wählen; so schrieb es das ovinische Gesetz (J. 402?) vor [99]). Abweichungen von der Norm wurden nicht gutgeheißen; so das von Livius (9, 46) erzählte Verfahren des blinden Appius.

Die Aufzeichnung des Vermögens der Bürger gab den Censoren nur geringen Einfluß auf das Finanzwesen des Staates; bald aber bekamen sie den wichtigsten Theil des Staatsvermögens, die Domänen, zu verwalten, und zugleich die Besorgung öffentlicher Anlagen von dem überflüssigen Gelde. Beides erhielten sie aus einem sehr begreiflichen Grunde; sie hatten die genauste Kenntniß vom gesammten Staatsvermögen. Aber auch hier waren sie beschränkt; bei Verpachtungen durch die öffent-

97) Fest. v. Praeteriti senatores.

98) S. Liv. 23, 23. u. 22, 49 — qui eos magistratus gessissent, unde in senatum legi deberent.

99) — ut censores optimum quemque legerent. Fest. l. l.

öffentliche Versteigerung, bei Bauten wahrscheinlich durch ein Senatsconsult. Auch konnten sie ohne ein solches schwerlich Steuern, z. B. zu der Steinmauer J. 376 (Liv. 6, 32.), ausschreiben; der aus Livius (29, 37) bekannte Salzzoll des Livius Salinator wurde durch eine Pachtbedingung verschafft.

Ihre Wahl war wie die der übrigen patricischen Magistrate eine doppelte; sie wurden unter Vorsitz des Consuls in den Centuriatcomitien erwählt; die Befugniß zur Uebung ihres Amts gab ihnen die oben (p. 340) erwähnte lex centuriata; wodurch das Volk seine Wahl mittelbar bestätigte [900]).

Die Kriege mit den Aequern, Volskern, Vejentern und Sabinern vom J. 267 bis 311.

Die mannigfaltigen Kämpfe Hamilcars auf den Bergen Heirkte und Eryx und der ihn umlagernden Römer vergleicht Polybius (1, 57) mit den hageldichten Schlägen geschickter Faustkämpfer, die einzeln nicht wohl zu zählen und zu zergliedern sind, insgesamt aber einen Begriff von der Kraft und dem Muthe der Streiter geben. Er beschreibt sie daher nicht einzeln; ein Verlust für uns. Nicht so Dionysius! Mit umständlicher Breite giebt er haarklein die fast jährlichen Reibungen, die nicht die Bedeutung eines Kampfes für Vaterland

900) Nach Niebuhr (2, 183) setzt die lex centuriata voraus, daß die Censoren wenigstens ursprünglich in andern Comitien gewählt worden seyn. Man kann aufs Bestimmteste das Gegentheil behaupten.

und Freiheit haben, in denen Gefahr des Streites und Lohn des Sieges gewichtlos, die zu roh und kunstlos sind, um als reine Uebungen der Kraft anzuziehen, und in denen der Einzelne und das rein Menschliche zu selten hervortritt. Nicht dadurch sind jene Kriege anziehender geworden, daß die Massen und Verluste größer vorgestellt worden; das näher gekannte Elend Eines Biedermanns erregt mehr Theilnahme in einer menschlichen Brust, als der Tod von Tausenden, die wir nur als Zahl kennen, auf dem Schlachtfelde; der Kampf der sechs Streiter von Rom und Alba um die Freiheit fesselt mehr, als die maschinenartige Bewegung von Hunderttausenden, ein lärmendes Ringen von Schattengestalten. Im Ganzen stimmen Dionysius und Livius hier ziemlich überein [1]); doch eilt dieser rasch über das Einerlei hinweg. Abweichungen über den Ausgang des Kampfes [2]) sind am wenigsten für bedeutend zu achten; Niederlage und Sieg wurden nicht durch die Entscheidung des Streites allein bestimmt, sondern auch durch die Erreichung des Zwecks — des Gewinns der Beute, der Verwüstung des Feldes [3]). Die Jahrszeit und

1) Merkwürdig ist die Angabe von Nebenumständen, z. B. des heitern Himmels Liv. 2, 62. Dion. 9, 55., des Rauchs Liv. 2, 63. Dion. 9, 56.

2) Z. B. Liv. 2, 40. aequo Marte discessum. Dionysius 8, 67 hat einen großen Sieg der Römer. Umgekehrt ist es Liv. 2, 42. Dion. 8, 85 sqq.

3) So wenden sich die Aequer, unwillig sich in einen Kampf eingelassen zu haben, geschlagen zur Plünderung, und gewiß trugen die Römer und Latiner den Schaden. Liv. 3, 2. 3. 8.

Dauer dieser Kriege ist nach dem Zwecke derselben im Allgemeinen wohl zu bestimmen; doch ist schon hier, wie nachher, als die Feldherren von einem Sommer zum andern in ihrer Provinz waren, der Bruch des Jahres unangenehm. Der Krieg fiel gegen die Erndtezeit, die Consuln traten ihr Amt an im September, dann im August [4]), also kann zuweilen Zweifel entstehen, ob gleich nach dem Antritte der neuen oder kurz vor dem Abgange der alten der Feldzug geschah; bald scheint dieses, bald jenes der Fall gewesen zu seyn. Noch konnten die Römer ihre Feinde nach einem halben oder ganzen Tagemarsche erreichen; es bedurfte also keiner langwierigen Feldlagerung. Die Besetzung des Janiculum durch die Vejenter, und des Schlosses Cremera durch die Fabier von einem Jahre in das andere ist für keinen Winterfeldzug zu halten. Beute aller Art, besonders Lebensmittel, war der Lohn des Feldzuges; der Römer rüstete sich und focht auf eigene Kosten; darum ist es ein so gehässiges Unrecht, wenn Feldherrn den Ertrag des Zuges dem Soldaten entzogen, um die Schatzkammer zu bereichern.

Den Anfang der Kämpfe dieses Abschnittes macht ein kurzer Krieg mit den Hernikern, die mit den Volskern verbündet waren. Sie traten darauf (268) zu dem römisch-latinischen Bündnisse. Ob sie, wie die Latiner, unter die römischen Cohorten gemischt wurden, ist nicht ganz klar; Einförmigkeit der Heeresstellung

4) Liv. 3, 6. Dion. 9, 75. cf. Bredow's Untersuchung.

fand schon damals nicht fortwährend statt; Fabius stellte J. 295 Römer, Latiner und Herniker, jedes Volk besonders; daß dies von Livius (3, 22) als Ausnahme erwähnt wird, giebt das Gegentheil als Regel. Indessen fochten die Latiner und Herniker so oft allein, oder mit einer geringen Zahl römischer Hülfstruppen, und umgekehrt die Römer, wenn die Feinde zwischen Rom und den Bundesgenossen gelagert waren, so oft allein oder mit der Hülfe, die die Umstände zuließen, daß der Satz des Bündnisses eine verschiedene Anwendung gelitten haben mag. So wird eine einzelne Cohorte der Herniker von Livius (2, 64) auch im J. 286 erwähnt. Fast unbegreiflich ist es, warum die Herniker, dem Anscheine nach durch Aequer und ecetranische Volsker von Rom und den Latinern getrennt [5]), mit diesen zu fechten sich entschließen konnten; ein Bund mit den erstern würde sie in großen Vortheil gesetzt haben. So empfanden sie die Kriegslast schwer, und ihr Widerstand rettete gewiß oft Rom von dem übermächtigen Andrange der nimmer rastenden Feinde.

5) Die Chorographie dieser Völker liegt im Dunkel. Unbezweifelt grenzten Aequer und Volsker zusammen; eben das muß man aber von den Latinern und Hernikern annehmen und dann durchkreuzen sich die Grenzen. Wenn am Algidus gefochten wurde, zogen die Volsker von Ecetra zu den Aequern fast auf derselben Straße, wie die Herniker zu den Latinern. Man muß annehmen, daß Norba nicht volskisch wurde, und über dieses der Weg der Herniker ging; doch trifft auch dann ihr Weg am Ende mit dem der Volsker von der pomptinischen Ebene zusammen. Wir sind indessen so sehr an die Rückendeckung gewöhnt, daß uns dies verwickelter scheint, als es damals

Der Krieg mit Veji begann nach Dionysius (8, 82) schon J. 269. Im Frieden mit Porsenna waren ohne Zweifel die Vejenter mit eingeschlossen, das Mal wahrscheinlich ohne Angabe der Dauer des Friedens, da Rom sich vor den Etruskern ganz demüthigte. Daher ist es schwer, hier zu bestimmen, ob Dionysius Angabe richtig ist. Nach einjährigem Waffenstillstande läßt er den Krieg wieder beginnen J. 271; erst in diesem Livius (2, 42). Nach unzweideutigen Zeugnissen waren die einst vejentischen sieben Gauen jetzt wieder römisch [6]). Latiner und Herniker sandten auch zu diesem Kriege, so oft die Aequer und Volsker ihnen Ruhe ließen, den Römern Hülfe [7]); zu den Vejentern zogen nach Dionysius (9, 1) Freiwillige aus dem übrigen Etrurien. Ein angeblich glorreicher Sieg der Consuln Manlius und Fabius J. 275 ist dahin zu beschränken, daß die Römer nicht geschlagen wurden. Geschwächt waren die Etrusker keineswegs; sie brachten in dem folgenden Jahre Brand und Verwüstung in die römischen Felder. Dies veranlaßte den Auszug der 306 Fabier mit ihren Clienten. Daß Ein Geschlecht so zahlreich seyn konnte, ist auffallend, aber bei dem ho-

war. Man schlug sich, ohne grade seine Grenze im Rücken zu haben. Ferentinum mit seinen Feldern mögen die Volsker früh den Hernikern abgenommen haben; darum wird dies in einem glücklichen Feldzuge mit Hülfe der Römer wieder erobert (341), und ihnen allein geschenkt. (Liv. 4, 51.)

6) Dion. 9, 14. Liv. 2, 48. 49.

7) J. 274. Dion. 9, 5. J. 279. Liv. 2, 52.

hen Alter und der Ausdehnung desselben über alle Gleichnamigen, deren Zusammenhang durch Gentilität nicht nach unserer Blutsverwandtschaft zu schätzen ist, nicht gradehin zu läugnen. Dionysius und, fast mit seinen Worten, Beaufort haben die Sage, nur Einer des Geschlechts sey in Rom zurückgeblieben, angefochten; Niebuhr (2, 77) schützt Sage und Sache durch die Vermuthung, der Auszug der Fabier habe die Anlegung einer Colonie zum Zwecke gehabt; Einer sey zufällig in Rom geblieben. Das Erste ist unwahrscheinlich, wenigstens wollten sie keineswegs dadurch aufhören, Roms Bürger zu seyn; das Letzte scheint seltsam. Die Sage schwankte; nach Dionysius (9, 22.) erzählten nur einige Annalisten das wunderbare Zurückbleiben; Livius hat den Ausdruck satis constat, der bei ihm nicht immer Zuverlässiges anzeigt [8]). Daß mit dem Fabischen Geschlecht auch Weiber und Kinder ausgezogen und umgekommen wären, berichtet die Sage nicht; glaubt man nicht daran, so blieben mehr als Ein Fabier übrig; glaubt man daran, so muß des Einen Zurückbleiben eine ganz besondere Veranlassung gehabt haben. Zartes Alter gewiß nicht, denn er wurde nach Livius (3, 1) schon 287 Consul. Durch die Nachricht vom Tode der Fabier wird die Sache ziemlich genügend erklärt. Nach einem kurzen Waffenstillstande, den die geschlagenen Vejenter eingingen, und der nur uneigentlich Frieden genannt wird, schlugen sie wieder los; der Consul Menenius stand unthätig in der Nähe von Cre-

8) — et Priverni satis constabat bovem locutum. 27, 11.

mera; ein Theil der Fabier wurde durch List herausgelockt, durch einen Hinterhalt getödtet, auch die Besatzung des Castells darauf überwältigt. Eine andere Sage erzählte, sie seyn zum Opfer nach Rom gezogen und unterwegs erschlagen. Wenn man die von Livius (5, 46) erzählte Geschichte des Fabius Dorso, der aus dem, von den Galliern belagerten, Capitole durch die Feinde schritt, das Familienopfer zu bringen, mit dieser Sage vergleicht, so wird es eine sehr wahrscheinliche Vermuthung, daß zur Zeit, wo die Fabier erschlagen wurden, Einer von ihnen des Opfers wegen in Rom war, und daraus erklärt sich sowohl die Sage von Einem übrig Gebliebenen, als von dem Zuge aller Fabier zum Opfer. Der Krieg zog sich nun, wie einst unter Porsenna, der Tiber näher, und sein Gang ist, wie schon oben gesagt, dem des frühern ähnlich. Die Vejenter schlugen den Consul Menenius, besetzten das Janiculum und hielten hier, nach mislungenem Versuche, am linken Ufer der Tiber eine feste Stellung zu nehmen, den Winter über eine Besatzung; im nächsten Jahre siegten die Consuln Servilius und Virginius daselbst vollkommen. Im J. 279 verbanden die Vejenter mit sich die Sabiner, doch siegten die Römer unter Veji's Mauern, und dieses schloß (280) einen Waffenstillstand auf vierzig Jahre. Die Sabiner blieben sich selbst überlassen und setzten ihre kecken, aber nie gefährlichen Angriffe auf Rom noch eine Zeitlang fort. Sie konnten Rom nur durch plötzliches Erscheinen, nicht durch ihre Kriegesmacht schrecken; zur

Schlacht standen sie selten, und wurden, wie Dionysius (9, 54) und Livius (3, 30) einstimmig erzählen, von den eindringenden Römern nicht gefunden; aber die Gunst des Augenblicks benutzend kamen sie zu einer andern Zeit nach Livius (2, 64) bis vor das collinische Thor; Brand und Verwüstung bezeichnete ihren Weg. Noch kühner war die nächtliche Ueberrumpelung des Capitols durch den Sabiner Appius Herdonius (294); aber sein Volk scheint um das Wagestück nicht gewußt zu haben; es erscheint kein sabinisches Heer vor Roms Thoren. Die sabinischen Kriege währten bis zum J. 305, wo ein Hauptschlag die Sabiner auf lange Zeit lähmte. Daß Fidenä während dieser Zeit römisch war, ist nicht zu bezweifeln [9]).

Inzwischen hatten die Latiner und Herniker den Krieg gegen die Aequer und Volsker meistens allein unterhalten [10]), und jene von Ortona abgetrieben [11]). Der erste bedeutende römische Zug gegen sie fällt in das J. 283. Der Frieden mit Veji sicherte dort

9) Livius (2, 19) gedenkt nur einer Belagerung nach dem Beitritt Fidenä's zum latinischen Bunde, aber später (4, 17) heißt es römische Colonie; Dionysius (5, 60) erzählt die Wiedereinnahme im J. 256., und erwähnt auch (10, 22. 26.) im J. 296 Fidenä als römisch.

10) Die Aequer ziehen aus gegen die Latiner. Liv. 2, 48. Das römische Hülfsheer kommt einmal zu spät Liv. 2, 53., oder bleibt ganz aus. Liv. 3, 6.

11) Dionysius (8, 91) läßt die Aequer (J. 272) eine Stadt Ὄζουα erobern. Sylburg ließ dafür Ortona; dies aber wird von den Aequern J. 273 nur belagert, erst 297 erobert. Dion. 10, 26.

Rom, aber die Zwietracht der Stände brachte Meuterei in das Heer des Consuls Appius, der darum von den Volskern leicht zurückgetrieben wurde, während das andere Heer unter dem beliebten Quinctius die Aequer schlug. Wie schwer es indessen ist, einem tapfern Volke Gebirgspässe wegzunehmen, bestätigt sich durch die äquischen Kriege. Die Römer hatten am Algidus lange umsonst zu kämpfen; ihr Krieg gegen die Aequer scheint nur zur Vertheidigung geführt zu werden, ein Eindringen ins Aequerland kommt erst später vor. Die Aequer kannten ihr Waldgebirge [12]), selten drangen die Römer ein, ohne durch einen Hinterhalt in Gefahr oder Schaden zu kommen; wenn sie auch glücklich gefochten hatten, kamen sie doch nicht in Besitz der natürlichen Bollwerke des Feindes. Besser lohnte der Kampf gegen die Volsker am Meere. Hier scheinen die Römer die Angreifer gewesen zu seyn, und das dort eroberte Gebiet für sich allein behalten zu haben, während im Mittellande latinische Städte bei jeder Eroberung ehemaliges Eigenthum reclamirten. Das Glück war den römischen Waffen sehr günstig; die Seestadt Ceno wurde 285 erobert, und dies erleichterte den Angriff auf Antium 286. Doch ist sehr wahr, was Niebuhr (2, 86) bemerkt, daß ohne innern Zwist eine Eroberung dieser sehr festen Stadt nicht wohl zu denken ist. Dionysius Nachricht (9, 56), man habe 22 Kriegsschiffe in Antium erbeutet, wird durch Livius Still-

12) Consules hostem in sua sede in Algido inveniunt Liv. 3, 31. cf. Dion. 10, 21.

schweigen verdächtig und sieht einem Vorgriffe aus dem J. 416 ähnlich, wo nach Livius (8, 14) den Antiaten die Schiffe genommen und das Meer untersagt wurde. Die unrömischen Gesinnungen der nach Antium gesandten Colonisten zeigten sich bald nachher; überhaupt geben wenige Colonien jener Zeit Beweise ihrer Anhänglichkeit an die Mutterstadt. Der römische Sinn war nicht stark genug in der ausgesandten Masse, sie selbst in der Treue zu befestigen, noch weniger die größere Zahl der nicht römischen Mitbewohner damit zu erfüllen.

Nun scheinen mehrere Jahre hindurch nur die Aequer Krieg zu führen; doch werden die Volsker aus Cectra und aus der pomptinischen Ebene meistens von Livius (z. B. 3, 42. 60.) mitverstanden, gleichwie von ihm Volsker zuweilen (3, 8) allein statt beider Völker genannt werden. Wenn sie nach einem Verluste Frieden machen, ist nicht sichtbar, daß das von ihnen stammende Fetialrecht ihnen heilig gewesen sey; sie brachen ihn bei der ersten Gelegenheit, wie der Hazardspieler seine Schwüre [13]); doch heißt zuweilen Frieden, was nur kurze Waffenruhe ohne förmlichen Abschluß durch die Fetialen war; denn die letztern scheinen nur selten ihr Amt gegen diese Feinde geübt zu haben; nur vom J. 296 führt es Livius (3, 25) an; daraus ist auch erklärlich, warum in Jahren, wo Frieden zu seyn scheint, doch die Schließung des Janustempels nicht statt fand. Von dem J. 289 an brachten sie nach Rom große Angst; sie zogen 289 bis vor die Thore

13) Barbaris e fortuna pendet fides.

Roms, schlossen 290 den Consul Furius ein; durch Maaßregeln der Noth, unumschränkte Gewalt der Consuln, ein Justitium ꝛc. wurden die Aequer zurückgeschlagen. Eine fürchterliche Pest (291) brachte neue und größere Gefahr; aber die Römer wurden nicht muthlos, die Aequer kecker aber nicht entschlossener. Sie bewiesen, daß es eben so unnütz ist, einen Feind zu necken, den man schlagen sollte, als einen Feind, den man in seiner Gewalt hat, zu schänden, ohne ihm die Kraft zu brechen. Das Mal rettete nur das Glück, welches die Aequer mit Blindheit schlug, die von der Pest heimgesuchte Stadt, wo ein Consul todt, der andere todtkrank war, wo die Senatoren die Mauern bewachten, und die Aedilen die Runde gingen. Die Latiner und Herniker empfanden der von Rom abziehenden Feinde schwere Hand. Die erste zurückgekehrte Lebenskraft verwandten die Römer (292) gegen sie. Drei Mal wurde das Jahr geschlagen, zuletzt litten die Aequer und Volsker eine harte Niederlage. Darum vielleicht unterstützten sie den Herdonius nicht.

Der Abfall Antiums (295) wird daraus bewiesen, daß es nachher abhängig ist. Die Wiedereinnahme durch den Consul Cornelius, welche Dionysius (10, 20) erzählt, muß geleugnet, nicht aber, wie Livius (3, 23) thut, zugleich der Abfall bezweifelt werden [14]. Hartnäckig war dies Jahr der Kampf an dem Algidus,

14) Die Triumphalfasten haben einen Triumph des Cornelius über die antiatischen Volsker; das Treffen bei Antium, nicht die Einnahme Antiums war Grund des Triumphes.

wo die Aequer das Schloß von Tusculum genommen hatten. Nach Livius (3, 22. 24) zogen die Consuln gleich nach ihrem Antritt aus, dann wurde einige Monate gestritten; aber die Consuln kehrten erst am Ende des Magistratjahres heim und Cornelius triumphirte am 12ten Mai [15]). Dies scheint also ein Winterfeldzug gewesen zu seyn. Doch paßt der nicht für jene Zeit; Livius scheint einen Zug im Herbste und einen im Frühjahr in Einen langen verschmolzen zu haben. Der Friede mit den Aequern, wieder einer von der schon erwähnten Art, fällt in die letzte Zeit dieses Consuljahres; der Friedensbruch erfolgte sogleich nachher, als eben die neuen Consuln ihr Amt angetreten hatten. Die Aequer lagen auf dem Algidus, ihr Feldherr Gracchus Cloelius wies die römischen Gesandten mit Hohn zurück. Minucius zog aus und wurde von den Aequern eingeschlossen. Cincinnatus wurde von der Ackerarbeit zur Dictatur berufen, nahm alle übrige waffenfähige Mannschaft Roms, befreite ihn, schickte die Aequer unter das Joch, triumphirte am 13ten September, und legte am sechszehnten Tage seine Würde nieder. Niebuhr (2, 94) findet Anstoß an dieser Geschichte, der Zeitraum zwischen dem Frieden und dem Triumphe sey zu kurz. Man sieht nicht, warum? Der Friedensbruch konnte, was aber nicht einmal zur Erklärung nothwendig ist, in die nächsten Tage nach dem Frieden fallen [16]);

15) Fasti triumphal. ed. Onuphr. Panv. p. 201.

16) So war es J. 287. Aequi pacem petiere, irritamque eam ipsi subita incursione in agrum Latinum fecere. Liv. 3, 1.

die Gesandtschaft der Römer nach dem nur zwei Meilen weit entlegenen Algidus kostete nur Einen Tag, der Zug des Heeres nicht mehr Zeit; man mag auf die Rüstungen noch so viel Zeit rechnen, so ist ein Monat von Anfang der Feindseligkeiten bis auf Cincinnatus Triumph Zeit genug und zum Ueberflusse. Die übrigen Einzelheiten aus Cincinnatus Dictatur sind so wenig verdächtig, daß eine Widerlegung der Zweifel fast überflüssig ist [17]). Daß Dichtung auch hier mit der Wahrheit gemischt seyn mag, giebt Jeder zu; aber von da ist noch eine weite Kluft bis zu dem hypothetischen Gedichte, dessen Anerkennung hier Niebuhr (2, 99) verlangt.

Der Gewinn der Römer war nicht von Dauer; das abgetretene Corbio, einen Gebirgspaß, eroberten die Aequer das folgende Jahr wieder; dazu die Stadt Ortona. Doch finden wir nun fast zehn Jahre lang die Aequer matter als vorher. Bei dem Zuge des J. 299 unter den Consuln Romilius und Veturius erzählt

17) Daß Livius Cincinnatus erst jetzt vom Felde holen läßt, Dionysius schon beim Consulat, und hier noch einmal, beweist nur des Letztern mühsames Suchen nach rhetorischem Aufputze; daß er sogleich nach Cäso's Verurtheilung auf das Land ging, sagt auch Livius (3, 13). Ob jeder Soldat zwölf Schanzpfähle habe tragen können, ist, auffallend genug, dem Livius zu fragen nicht eingefallen; allerdings eine tüchtige Last. Daß J. 311 noch ein Clölius vorkommt, auch seine Leute nach Livius (4, 10) wieder unter das Joch müssen, ist zwar auffallend; aber konnten nicht auch eben so wohl viele äquische Clölier seyn, als römische Fabier? Daß die Beschimpfung durch das Joch nach funfzehn Jahren wieder vorkommt, ist kein Grund zum Zweifel.

Dionysius (10, 44 ꝛc.), wie Siccius Dentatus von den Consuln ausgesandt sey, sich augenscheinlichen Tod durch einen boshaft geordneten Angriff zu holen, wie er doch gesiegt habe, nach Rom gezogen, nachher Tribun geworden sey, den Romilius verklagt, zu einer Mult verdammt, und diese ihm nachher erlassen habe. Hier ist Dichtung! Livius schweigt davon; der Klagegrund gegen die Consuln war die den Soldaten entzogene Beute. Unter den Decemvirn fiel dieser gewaltige Streiter und Mehrere außer ihm durch Verrath der Decemvirn. So geführte Heere konnten keinen Sieg erfechten; Aequer und Sabiner wurden nach langer Ruhe wieder rüstige Feinde; das Glück rettete auch hier von der äußern Gefahr wie vom innern Verderben. Valerius schlug die Aequer, Horatius vollkommen die Sabiner J. 305; die letztern wurden gänzlich unbedeutend; freilich nicht bloß in Folge dieser Niederlage. Ein großer Sieg über die bis vor das esquilinische Thor gerückten Aequer und Volsker J. 308, erfochten von dem ächt patriotisch gebildeten und fechtenden Heere, in dem Senatoren an die Spitze der Cohorten traten, und ein zweiter J. 311, als die Volsker den ardeatischen Plebejern zu Hülfe zogen, und Rom den Aristokraten Beistand leistete, worauf 312 eine Colonie nach Ardea zur Wehr gegen die Volsker zog [17b]), schließt den bisher-

17b) Niebuhr (2, 198) nennt sie eine latinische; sie sey, vorher wegen eines besondern Bündnisses mit Rom fremd, jetzt in diesen zurückgeführt worden. Livius spricht (4, 11) nur von römischen Colonisten; auch paßt eine rein römische Colonie zu dem vorhergehenden Ackerprocesse.

rigen Charakter dieser Kriege. Nach langem Stillstande, wo Pest und Hunger die Kraft der Völker Latiums verzehrte, und wo die Römer gegen Fidenä und Veji zu kämpfen hatten, erhuben sich die Kämpfe aufs Neue; aber wir erkennen die Römer als Angreifer und mit überlegener Kraft fortschreitende Eroberer. Die Jugend war von jenen Völkern gewichen.

Innere Geschichte bis auf die Einnahme Roms durch die Gallier.

Unter Erdbeben, Mißwachs, Hunger und Pest [18]) verjüngte sich Rom; auf die durch innern Stoff und äußern Reiz bis zum Paroxysmus gesteigerte Krankheit folgte die Mattigkeit der jungen Genesung, das sichere Zeichen wachsender Kraft. Das ist die Thatenlosigkeit dieser Zeit, wo Livius (4, 20) zuweilen kaum mehr als die Namen der Magistrate in den Annalen fand.

Die Masse der Plebejer wandelte, wenn nicht Hunger und Mißhandlung sie reizte, immer noch in dem alten Gange fort, voll Ehrfurcht gegen die patricischen Väter, und wenig geneigt, das Streben ihrer Reichen nach Ehrenstellen zu unterstützen, leicht abtrünnig aber von Gefährliches sinnenden Häuptern. Die Herstellung des Consulats hatte ihnen die schon gewonnene Frucht, Theilnahme am cons. Kriegstribunat, aus den Augen gerückt; sie strebten lange nur nach dem mindern Vortheile, nicht Consuln, sondern cons. Trib., wenn auch

18) In den J. 312. 313. 318. 319. 322. 325. 326. 343. 355. Diese Naturstürme trafen einen großen Theil Italiens.

Patricier, zu wählen. Doch schwand der Sinn für ihre Rechte nicht; einzelne Patricier, die die Plebs kränkten, mußten durch Mulcten büßen; die Kraft wuchs durch die Ruhe, darum ward ihr bei ungewöhnlicher Anregung auch das Höchste im Staate zum Gewinn. Die Clienten, nicht mehr durch Partheiwuth gezwungen, sich selbst zu verläugnen, und nicht mehr durch den Streit selbst zum Streite erhitzt, verloren allmählig die Empfänglichkeit dafür, und behaupteten plebejisches Recht gegen die Patrone. Die reichen Plebejer, durch rechtskräftige Connubien genauer mit den Patriciern verbunden, und auch leichter für sie gewonnen und von Störung der Ruhe abgehalten, suchten sich weniger in den Tribus, als in den Centurien, wo ihr Reichthum Gewicht hatte, geltend zu machen, und bei Wahlen, wenn gleich selbst von hohen Würden ausgeschlossen, für ihre patricischen Verwandten zu wirken. Diese erleichterten ihnen dagegen den Eintritt in den Senat, durch den Reichthum wurden sie als Ritter bedeutend, und sie besonders bildeten die Ritterschaft zum Stande [19]). Das Volkstribunat wurde mit dem Sinne der Plebs ruhiger und beschränkte sich fast wieder auf die bloße Verhinderung patricischer Angriffe [20]); häufiger als sonst war ein Theil der Tribunen den Patriciern geneigt; doch war das Fordern Einzelner, die

mit

19) Im J. 341 sind Senatoren und Ritter Gesandte; hier ist schon Andeutung des künftigen Standes. Liv. 4, 52.

20) Liv. 4, 55. Sed nulla erat consularis actio, quam impediendo id quod petebant exprimerent.

mit dem Sinne ihrer Vorfahren ihre Würde behaupteten und bethätigten, z. B. der Zeilier, genügend, der Plebs reichlich Acker in Colonien und gegen Ende dieses Zeitraums Theilnahme am cons. Kriegstribunate zu verschaffen. Die Patricier übten sehr selten sträflichen Frevel; mit dem Scheine, und — wer mögte das ihnen nicht zugestehen — mit dem ihnen nicht ganz fremden Gefühle der Milde und Güte, und der Rücksicht auf die ihnen verwandten Plebejer, scheuten sie sich, die empfindlichen Seiten der Plebs zu berühren; wohl aber versuchten sie, das Bollwerk derselben, das sie nicht umstürzen konnten, zu schwächen, der Plebs von selbst bewilligend, was die Volkstribunen ertrotzen wollten (Liv. 4, 12. 30.), gleichwie später der Senat dem C. Gracchus die Gunst der Plebs durch höheres Bieten des von ihm aufgestellten Livius raubte. Dergleichen hatte sichtbar Erfolg; die Verletzung einer Intercession und eine gesetzwidrige Cooptation blieben ungeahndet. Ein Glück der Plebs, daß die Patricier zu spät zu solchen Waffen griffen.

In der Hungersnoth 313 und 14 ließ der Senat Korn im Auslande kaufen; ein zur Besorgung des Verkaufs eigends ernannter Präfect der Annona, Minucius, konnte der übergroßen Noth nicht abhelfen; der reiche plebejische Ritter, Mälius, ließ nun auf seine eigenen Kosten kaufen und verschenken [21]); die Gunst

21) Liv. 4, 13: — per hospitum clientiumque ministeria. Damals hatten die plebej. Ritter schwerlich schon Clienten; es ist hier nicht streng zu nehmen; entweder als

des Volks wurde ihm reichlich, er selbst dem Senate höherer geheimer Anschläge verdächtig. Cincinnatus, zum Dictator erwählt, ließ ihn vor seinen Richterstuhl rufen; Mälius trieb dessen Diener zurück, und rief das Volk zu seinem Schutze auf, wurde aber von dem ihm nacheilenden Magist. equit. Servilius niedergestoßen. Die That und Cincinnatus Billigung, oder nach Zonaras (7, 20) Befehl derselben ist empörend, kann aber nicht verabredeter Mord heißen. Cincinnatus konnte Mälius Widersetzlichkeit nicht voraussehen, diese aber und die Gährung des Volkes führten die frevelhafte That des gereizten Servilius herbei. Mälius Haus wurde niedergerissen; sein Korn nach Zonaras an die meuterische Plebs verschenkt, nach Livius (4, 16) durch Minucius der Scheffel zu einem As verkauft [22]); dafür beschenkte ihn die Plebs mit einem Stier, und errichtete ihm, wie später aus gleichem Grunde dem Aedilen Trebius, eine Statue; aber einige Volkstribunen klagten bitter über ihn und Servilius; dieser begab sich nach Valerius Maximus (5, 3, 2) ins Exil.

Im J. 320 wurde Aemilius Mamercus Dictator zum Kriege gegen Veji; schon Cincinnatus hatte in Volscius Processe das Beispiel gegeben, eine Kriegsdictatur auch auf das Innere anzuwenden; eben so Aemi-

die von seinem Reichthume Abhängigen oder als Anachronismus des ungenauen Livius.

22) Der ihm vielleicht deshalb ertheilte Ehrenname eines eilften Volkstribunen, gleichwie Manlius sich Patron der Plebs nannte, erzeugte später, weil sein Bildniß ihn zur Unterschrift hatte, die von Livius (4, 16) verworfene, ohne

lius. Es kam nicht zum Kriege; er ließ als Dictator in einer Volksversammlung die bis dahin fünfjährige Censur auf die Dauer von anderthalb Jahren beschränken. Die folgenden Censoren stießen ihn aus seiner Tribus und machten ihn zum Aerarier mit achtfach erhöhtem Census; der erste uns bekannte Fall der Art; als Strafgrund mögen sie angeführt haben, daß er seine Dictatur anders gebraucht habe, als ihm vorgeschrieben war.

Wie sehr der Gegensatz zwischen Senat und Volkstribunat geschwunden war, beweist im J. 323 der Senat, der, nur das Beste des Staats ins Auge fassend, die Volkstribunen aufforderte, die ihm nicht gehorsamen conf. Kriegstr. zur Ernennung eines Dictators zu zwingen; wie viel näher aber überhaupt die Plebejer den Patriciern gekommen waren, ersieht man aus der im J. 327 ohne Hader erfolgten Uebertragung der Beschlüsse über Krieg und Frieden aus dem Senate in die Centurienversammlung. Seitdem nehmlich auch reiche Plebejer im Senate saßen, verhielten ein Senats- und ein Centurienbeschluß bei dem entschiedenen Uebergewichte der Reichen in den Centurien sich zu einander, wie der eines kleinern und größern Raths [23]). Den-

weitern Zusatz aber von Plinius (h. n. 18, 3) erwähnte Nachricht, er habe wirklich jene Würde bekleidet.

23) Es ist ein schielender Ausdruck des Livius, der die Centurien seiner Zeit nur als den Tribus untergeordnet kannte, wenn es J. 371 (6, 21) bei ihm heißt, die Tribus hätten den Krieg beschlossen. Eben so 5, 18 bei der Wahl

noch genügte dies nicht allen Plebejern; die Volkstribunen des J. 330 reizten ihre Standesgenossen zu Bewerbungen um das cons. Kriegstribunat; die Patricier entgingen der Gefahr durch eine heimliche Senatsversammlung und den darin abgefaßten Beschluß, es sollten Consuln gewählt werden; ein Fall, der schließen läßt, daß, wie schon oben bemerkt ist, der Volkstribunen Gegenwart und Unterschrift bei Senatsbeschlüssen dieser Art nicht üblich war. Als die Tribunen versäumt hatten, dies zu verhindern, versuchten sie nicht, was J. 399 geschah, die durch den Senatsbeschluß verordnete Wahl zu stören. Die Tribunen des J. 331 rächten sich, nach Sitte der Schwachen, am Einzelnen; ein cons. Kriegstr., der 328 unglücklich gegen Veji gefochten hatte, mußte 10,000 As zahlen; aber wie einst das Volk nach Menenius Verurtheilung mildern Sinnes den Servilius freisprach, so im J. 332 den Sempronius, weil vier Volkstribunen, die unter ihm gedient hatten, mit ihm das Trauerkleid anlegen wollten [24]).

Die Kriege wurden jetzt glücklicher; Rom erwarb Beute und Land; die sich häufenden Geschäfte bei der

der cons. Kriegstrib. — iure vocatis tribubus. Oder waren die Centurien schon damals den Tribus untergeordnet? — Ein einleitender Senatsbeschluß ging nachher immer den Versammlungen über Krieg und Frieden vorher; dies machten 587 die Volkstribunen gegen den Prätor Juventius, der ohne Senatsbeschluß über einen Krieg gegen die Rhodier durch die Centurien wollte abstimmen lassen, geltend. iv. 45. 21.

24) Die Volkstribunen erklärten nec se iudicium populi tollere aut velle aut posse (Liv. 4, 42), eine vielsagende Stelle für das Wesen des Tribunats.

Sorge für jene veranlaßten die Vermehrung der Quäſtoren J. 334, die nach Dionyſius (10, 23) bisher ſchon mit im Felde geweſen waren, aber darum in der Stadt entbehrt wurden. Die Patricier wurden genöthigt, Plebejer mit zur Wahl zu laſſen, aber das Streben dieſer, zur Quäſtur zu gelangen, war dennoch vergeblich; das Volk wurde durch den Glanz der patriciſchen Candidaten geblendet, und wählte nur ſolche. Dagegen mußte nun der früher der Klage entronnene Sempronius für die verfehlten Wünſche durch eine Mult büßen.

Die Erwerbung feindlichen Landes und die immer dumpf gährende Unzufriedenheit der Plebejer über die patriciſche Occupation der öffentlichen Aecker erzeugten wiederholte, aufs Einzelne oder aufs Ganze gerichtete tribuniciſche Rogationen; durch die Abführung von Colonien beſänftigte der Senat mehrmals das Volk; den Antrag der Tribunen Mäcilius und Metilius J. 338, der nach Livius (4, 38) auf Vertheilung der geſamten Domänen ging, vereitelte er durch Interceſſion ſechs gewonnener Volkstribunen. Die Gährung brach 340 aus; der conſ. Kriegstr. Poſthumius verweigerte im Felde ſeinen Soldaten die ihnen vorher verſprochene Beute von Bolä, widerſtand in Rom mit gehäſſigen Reden der Rogation des Volkstribunen Seſtius über Vertheilung der geſamten Domänen, und ſtrafte grauſam eine nun ausbrechende Meuterei der Soldaten, worin ſein Quäſtor getödtet worden war; erbittert tödteten ſie ihn ſelbſt. Die Volkstribunen hinderten den

Senatsbeschluß sowohl über Bestrafung der Soldaten, als Erwählung von Consuln. Doch gaben sie im Letztern nach; jene überließ der Senat der Plebs; sie ernannte zum Gericht die Consuln; wenige der Thäter wurden gestraft. Pest und Hunger vereitelten 342 das Ackergesetz des Volkstribunen Icilius; 344 erneuerte es Manius, und hinderte die Truppenaushebung; aber seine neun Collegen halfen den Consuln, die Intercession wurde gröblich verletzt. Dies empörte die Plebs; drei Icilier, Männer von Kraft und standhaftem Muthe, wurden 345 Volkstribunen, darauf drei Plebejer Quästoren, und die Icilier erzwangen durch Verhinderung der Truppenaushebung sogar einen Senatsbeschluß zur Erwählung von conf. Kriegstribunen. Der Zugang der Plebejer zu dieser Würde schien dies Mal unfehlbar; aber die vorsitzenden Consuln ließen nur die von den Patriciern aufgebotenen gemeinen und schmutzigen plebejischen Candidaten zur Wahl, das Volk wählte darum nur Patricier. Die folgenden Volkstribunen rächten sich dafür, als sie die conf. Kriegstribunen zur Ernennung eines Dictators zwingen sollten, durch die bittere Erklärung, die Patricier mögten selbst sich helfen (Liv. 4, 56), wobei freilich die Absicht zum Grunde lag, wenn es nicht zur Dictatur käme, die Aushebung gegen die Volsker zu verhindern. Die mismüthige Plebs, welche dem dennoch ernannten Dictator Servilius zum Volskerkriege folgen mußte, verweigerte zwei Jahre darauf entschlossen ihre Zustimmung zum Kriege gegen Veji. Die grobe List des Senats, dem

Fußvolke Sold zu versprechen, fand geneigtes Gehör. Die Volkstribunen redeten heftig dagegen, denn er sollte nicht durch eine Besteuerung der patricischen Domänen, die früher von Plebejern angeregt worden war [25]), sondern durch eine gemeinschaftliche Steuer der Patricier und Plebejer nach dem Census aufgebracht werden. Umsonst! die Patricier bethörten die Plebs durch die schweren Wagenladungen Kupfers, die sie, nach ihrem Census steuernd, ins Aerarium fahren ließen; das junge Kriegsvolk war freudig, die Plebs zahlte, den Schutz der Tribunen verschmähend, und der Krieg gegen Veji wurde beschlossen [26]). Im dritten Jahre des Krieges, heißt es, bekamen auch die Ritter Sold [27]). Bald

25) Liv. 4, 56. Spes vectigali possessoribus agrorum imposito in stipendium militum erogandi aeris (J. 350). Statt der Rede, die Livius (4, 60) den Tribunen in den Mund legt: Unde enim eam pecuniam conflci posse, nisi tributo populo indicto? und die, verglichen mit der obigen Stelle, Livius Vergeßlichkeit beurkundet, erwartet man Reden der Tribunen über Steuerfreiheit der Domänen.

26) Die Kriegssteuer war ein außerordentliches Tributum; aufgehört hatte die Vermögenssteuer nicht, wenn gleich sie vielleicht nicht jedes Jahr gezahlt wurde; es wurden aber jetzt nicht zweierlei Steuern gezahlt, sondern, da die Kriegssteuer auf den Fuß der Vermögenssteuer gezahlt wurde, die letztere nur erhöht, z. B. Liv. 23, 31. Denn es ist in der nachfolgenden Zeit immer nur von Einerlei Tribut die Rede (s. Cic. de off. 2, 21). Die Last fiel natürlich nur auf die Zurückbleibenden. Liv 5, 10: — ut plebis partem militia, partem tributo conficerent. 4, 60: — quum commoditas iuvaret, rem familiarem saltem acquiescere eo tempore, quo corpus addictum atque operatum reip. esset.

27) Livius erzählt (5, 7): Nach einer Niederlage der Römer

wurde die Plebs schwürig über schärfere Aushebung und erhöhten Tribut; die rüstigsten Plebejer waren im Lager, es mangelte 353 an der vollen Zahl der Candidaten zum Volkstribunate; durch die Patricier kam es zu einer Cooptation. Aber diese Verletzung des trebonischen Gesetzes war den Plebejern unerwartet förderlich. Die Volkstribunen jenes Jahres ließen zunächst zwei vorjährige cons. Kriegstribunen wegen schlechter Anführung vor Veji eine Mult zahlen, brachten eine agrarische Rogation und hinderten die Zahlung der Kriegssteuer. Dies war nur Mittel zum Zwecke, die Patricier bei der nächsten Wahl der cons. Kriegstribunen

bei Veji erboten sich die ohne Staatsroß zurückgebliebenen Ritter, mit eigenen Pferden zu dienen, die übrige junge Mannschaft, außerordentlichen Dienst zu thun. Der Senat erklärte dankend, Allen solle der außerordentliche Dienst angerechnet werden (aera procedere). In den darauf folgenden Worten: Et equiti certus numerus aeris est adsignatus. Tum primum equis merere equites coeperunt, scheint die Nachricht zu liegen, daß alle Ritter Sold bekamen. Liest man equis suis merere, so sagt die Stelle nicht, daß die Einführung des Ritterfoldes grade damals statt gefunden habe; man kann aber, wie oben (p 238) gesagt ist, auch nicht einen fortgesetzten Dienst mit eigenen Pferden daraus darthun. Schwerlich hing mit dem Beschlusse, daß den mit eigenen Pferden dienenden Rittern die Dienstzeit sollte angerechnet werden, die Einführung des Soldes für alle Ritter zusammen. Livius scheint zweierlei Beschlüsse aus verschiedener Zeit zusammengeschmolzen zu haben. Niebuhr erinnert scharfsinnig (2, 220) an Camills Censur, die Livius ganz übersehen hat, indem er Camill und seinen Collegen in der Censur als siebenten und achten cons. Kriegstr des J. 351 aufführt. Dreifach höhern Sold als der Fußgänger bekam der Ritter wahrscheinlich seit 353 durch den cons. Tribun Cornelius Liv. 5, 12.

nachgiebig zu machen. Er wurde erreicht, und der plebejische Senator Licinius, Stiefbruder des Cornelius Cossus, conf. Kriegstribun. Die Bahn war gebrochen; das Jahr darauf (355) wurden es fünf Plebejer. Die Patricier erklärten die einbrechende Pest für Strafe der Entweihung der Auspicien; erst 358 wurde wieder ein Plebejer gewählt.

Die Einnahme von Veji, der schönen Stadt mit den fruchtbaren Fluren umher, erregte heftiges Sehnen der Plebejer, dorthin zu ziehen; eine reichlich angewiesene Colonie nach dem Volskerlande lenkte ihren Sinn nicht ab; sie redeten von einem Auszuge nach Veji, mögten auch die Patricier in Rom zurückbleiben. Flehentliche Bitten der Patricier und Intercession zweier Volkstribunen, Virginius und Pomponius, schoben den Beschluß auf; wiederholtes Bitten der Patricier in einer neuen Volksversammlung fand Eingang; man beschloß zu bleiben. Eine reiche Ackervertheilung im Gebiete von Veji [28]) entschädigte die Plebejer; aber doch mußten nachher die Volkstribunen, welche gegen den Auszug intercedirt hatten, eine Mult zahlen.

28) Diodor 14, 102 fand, 4 oder 28 Joch habe Jeder erhalten; Livius (5, 30) erzählt, jeder Hausvater habe 7 Joch erhalten, und auch auf die freien Glieder seiner Familie sey Rücksicht genommen worden. Das Maaß ist sichtbar verdächtig; auch wer nicht viel Gewicht auf Zusammenstimmung von Zahlen legt, findet hier doch einen auffallenden Zusammenhang von Livius 7 mit Diodors 4 und 28; doch wird die Sache dadurch nicht klar. Vielleicht liegt in der Nachricht, auch auf die Kinder sey bei Vertheilung des veientischen Landes Rücksicht genommen, daß

Die Sendung einer goldnen Schale, des von Camill gelobten Zehnten für Veji's Einnahme, nach Delphi hängt mit dem wachsenden griechischen Cultus zusammen. Gegen geheime Superstition hatten die Aedilen 326 verfahren müssen (Liv. 4, 30); aber öffentlich drängte sich griechischer Cultus mit Macht ein; im J. 355 war das erste Lectisternium gewesen (Liv. 5, 13); ein merkwürdiger Contrast der Intoleranz im Besondern und Toleranz im Allgemeinen.

Camill hatte gegen den Auszug nach Veji heftig geredet, den Soldaten die schon vertheilte vejentische Beute durch das nachher kund gethane Gelübde des Zehnten an Apollo geschmälert, die faleriſche aber gar nicht vertheilt, und hatte seine Hände nicht rein von Unterschleif bei jener gehalten. Wenn gleich als Feldherr geachtet, doch nie Liebling des Volkes, wurde er vom Volkstribunen Apulejus des Unterschleifs [29]) angeklagt; seine Tribulen und Clienten erklärten, sie könnten nicht für seine Lossprechung stimmen, wollten aber seine Mult aufbringen — ein Beweis, daß er schuldig war: da ging er, hundert Jahre nach Coriolan, wie

zunächst die ältern Hausväter versorgt, der Jugend aber spätere Anweisungen im Vejenterlande versprochen wurden; daher der Ausdruck — vellentque in eam spem liberos tollere Liv. 5, 30.

29) Liv. 5, 32. Plut. Cam. 12. Zonar. 7, 22. Nach Plinius (34, 3) beschuldigte ihn der Quäſtor Carvilius des Luxus, eherne Thüren im Hause zu haben; nicht der Luxus wurde angegriffen, sondern der Unterschleif; das Metall war aus Veji's Beute (Plut. l. l.).

dieser, ins Exil; Rom mußte, wie damals, für die Entfernung seines ersten Feldherrn hart büßen.

Geschichte der Kriege vom J. 311 bis auf den Abzug der Gallier von Rom.

Während die Natur im J. 312 ꝛc. ihre Verheerungen über die Volsker aussandte, wandten Roms Waffen kräftiger und allmählig mit dem Streben nach gänzlicher Entscheidung sich gegen die alte unruhige Nachbarinn Veji. Als Theilnehmerinn der ersten beiden Kriege (317 ꝛc. und 326) wird Fidenä genannt, das im Vertrauen auf Hülfe von Veji und Falerii abfiel. Die Ermordung der römischen Gesandten zu Fidenä auf Befehl oder durch Misdeutung der Worte des im Brettspiel begriffenen vejentischen Königs Lars Tolumnius, ist durch die Statuen derselben, die Plinius (34, 5) kannte, bewährt, wenn anders man nicht auch hier annimmt, daß später an alte Bilder grundlose Fabeln geknüpft wurden; aber die Zeit des Abfalls ist sehr schwankend [30]). In diesem Kriege sah Rom zwei

30) Nach Livius (4, 17) wurde Fidenä abtrünnig 316, der Krieg begann 317. Diodor (12, 80) hat diesen Abfall nicht, nur den vom J. 326. Die Annalisten haben Fidenä's Abfälle vervielfältigt; Livius selbst macht die Nachricht, der Tribun Cornelius Cossus habe im J. 317 den Lars Tolumnius getödtet und von ihm spolia opima zurückgebracht, verdächtig, denn Augustus habe auf diesen Spolien gelesen, Cossus sey, als er sie weihte, Consul gewesen; sagt aber doch, in Cossus Consulate sey kein Krieg gewesen, läßt also die Sache ungelöst; indessen nennt er nach seiner Art 4, 32 den Cossus in Bezug auf diesen Zweikampf tribunus militum. Ich wiederhole Livius Worte:

Male die Feinde vor seinen Thoren: Aemilius und darauf Servilius Priscus wurden Dictatoren; der Letztere soll Fidenä durch einen unterirdischen Gang nach der Burg eingenommen haben. Hier ist unsicherer Boden! Es wird keine Strafe für den Abfall, keine für Ermordung der Gesandten erwähnt; Livius gedenkt der letztern noch einmal (4, 32. 33) ohne irgend solchen Zusatz. Entweder der Abfall, oder die Ermordung der Gesandten, oder die Einnahme der Stadt sind Dichtung, und vom J. 328 hieher übertragen; oder endlich Livius hat uns die Bestrafung der Fidenaten verschwiegen; diese Milde bei einer abgefallenen Colonie und ruchloser Mordthat ist ganz unrömisch.

Vana versare in omnes opiniones licet, bemerke aber, daß Cossus nicht, wie Livius behauptet, Oberanführer zu seyn brauchte, um solche Spolien zu weihen. S. Fest. v. Opima: M. Varro ait, opima spolia esse, etiamsi manipularis miles detraxerit, dummodo duci hostium. Val. Maximus (3, 2, 4) nennt den Cossus mag. equit., den getödteten Anführer aber ducem Fidenatium; das Letztere wol nur aus Nachlässigkeit, denn 9, 9, 3 erwähnt er des veientischen Königs Lars Tolumnius beim Gesandtenmorde. — Niebuhr (1, 202. 2, 210) gebraucht dieses und des größern Krieges mit Veji (347) Anfang als Beweis, daß nach cyklischen Jahren gerechnet worden seyn; der vierzigjährige Waffenstillstand des J. 280 gehe zu Ende 314, der zwanzigjährige des J. 329 im J. 347 (40 fastische J. = 33⅓, 20 = 16⅔). Aber, wie gesagt, der Anfang des ersten Krieges ist nicht sicher angegeben, und im zweiten Falle erhielten die Veienter (Liv. 4, 35) im J. 329 zwanzigjährigen Waffenstillstand; ohne Zweifel hatten sie ihn schon 328 gleich nach den Feindseligkeiten begehrt; leicht kann von da an gerechnet seyn; diese Annahme ist nicht so künstlich als die Hypothese von cyklischen Jahren.

Mit Veji kam es, nachdem bei Fidenä und Nomentum gefochten war, nach Livius (4, 30), zu einem Waffenstillstande; während desselben begehrte Veji von den übrigen Etruskern Hülfe zum Kriege; die Schlaffheit dieser gab Rom einige Jahre Ruhe. Vor Ablauf des Waffenstillstandes that Veji unter Cossus Consulate 326 wieder Streifzüge; Rom verwies einige der Theilnahme verdächtige Fidenaten nach Ostia, und sandte neue Colonisten nach der wankenden Stadt, wies aber mit einer seltsamen Milde, deren Grund man nur in Furcht suchen kann, diesen bloß die Aecker der im Kriege Getödteten an. Mit äußerster Gewissenhaftigkeit schickte Rom Fetialen nach Veji (327) und kündigte nun, als auf diese nicht gehört wurde, Krieg an. Dieser begann erst 328, als zugleich Fidenä die hingesandten römischen Colonisten ermordet hatte. Die Römer schlugen das feindliche Heer, und drangen ein in Fidenä, aus dem umsonst ein Ausfall mit Fackeln geschah, wie 398 aus Tarquinii. Fidenä wurde geplündert, die Einwohner Sklaven. Auch dies Mal sollten die Mörder das Leben behalten haben? Mit Fidenä war Veji's Vormauer gefallen; es schloß einen Waffenstillstand auf zwanzig Jahre [31]).

In diesen zwanzig Jahren gewann Rom durch glückliche Kämpfe gegen die Aequer und Volsker Kraft,

31) Livius (4, 49) setzt ins Jahr 339 eine Kriegsrüstung der Vejenter, die nur durch eine Wasserfluth vereitelt worden sey; aber man sieht deutlich, wie das Gerücht sein Spiel mit den leichtgläubigen Römern trieb; schwerlich haben sich Etruriens Völker so oft beim Tempel der Voltumna

nachher den Krieg mit Veji bis zu dessen gänzlichem Untergange zu erneuern. Schon im J. 323 hatten Aequer und Volsker durch eine lex sacrata alle junge Mannschaft zu einem hartnäckigen Kampfe aufgeboten und geweiht und den Algidus besetzt. Ein tapfrer Volsker Vettius Messius hielt den Kampf aufrecht gegen den Dictator Posthumius, unter dem Camill nach Plutarch (Cam. c. 2.) seinen ersten Feldzug that; aber Schlacht und Lager gingen verloren; des tapfern Vettius Ende erwähnt Livius nicht [32]). Mit Mühe erhielten die Aequer von Rom, das schon von Unterwerfung sprach, Waffenstillstand bis zum J. 331 [33]). Der Krieg brach 331 wieder aus [34]); es kam zu einem Treffen ohne

zum Kriege gegen Rom versammelt, wie Kaufleute und andere unsichere politische Zeitungsträger es in Rom erzählten. So mag es mit jener Kriegsrüstung Veji's gewesen seyn.

32) Livius zweifelt (4, 29) an der Sage, daß dieser Posthumius seinen Sohn habe hinrichten lassen, denn man pflege zu sagen imperia Manliana, auch habe nicht Posthumius, wohl aber Manlius einen widrigen Beinamen (Imperiosus) von solcher That bekommen. Die Kritik ist bodenlos, denn schon der Vater des T. Manlius Torquatus, der seinen Sohn hinrichten ließ, Luc. Manlius, hieß Imperiosus, Liv. 7, 5.

33) Livius ist auch hier ungenau; J. 324 erhielten nach ihm (4, 30) die Aequer Waffenstillstand auf acht Jahre, und J. 329 (4, 35) auf drei Jahre; 331 brach der Krieg wieder aus; man sieht leicht, daß der erste nur auf fünf Jahre geschlossen wurde. Hier sind von 323 — 331 acht volle Jahre, nicht cyklische, wie Niebuhr (2, 204) zählt.

34) Livius nennt ihn einen Volskerkrieg, aber nicht allein das Ende des Waffenstillstandes, sondern auch Sempro-

Entscheidung; beide Heere zogen sich zurück, nur der plebejische Tempanius ärndtete den Ruhm, das Schlachtfeld behauptet zu haben. Er und einige tapfere Kriegsgefährten wurden noch abwesend zu Volkstribunen ernannt; der Feldzug währte also, wenn man auch eine Designation der Volkstribunen vor der Wahl schon als in jener Zeit üblich annimmt, bis in die letzten Monate des Jahres.

Diese Feinde wurden von Jahr zu Jahr matter. Die römischen Waffen drangen 335 bis Lavici, einer jenseit des Algidus gelegenen, seit Coriolan äquischen Stadt, die von Livius (4, 45) eine neue Feindinn genannt wird, weil die Römer bis dahin vordrangen, die aber sicher schon vorher unter der allgemeinen Benennung Aequer gegen Rom gestritten hatte. Die Aequer brachten die in dem Gebirge immer noch mit unkundiger Sicherheit vordringenden Römer, deren Anführer überdies sich über den Oberbefehl nicht vereinigen konnten [35]), in große Gefahr. Servilius mußte

nius Rückkehr auf dem Wege von Lavici (4, 41), das im Aequerlande lag und 335 mit ihnen focht, zeigt, daß die Aequer Hauptmacht im Streite waren, an dem aber gewöhnlich die ecetranischen Volsker Theil nahmen.

35) Erst späterhin scheint wechselnder Oberbefehl ganz regelmäßig geworden zu seyn; die cons. Kriegstribunen scheinen gleiche Gewalt, aber jeder über ein besonderes Heer, gehabt zu haben, so daß keiner den andern zur Theilnahme an einer Waffenthat zwingen, oder von einer solchen abhalten konnte. Man denke an das Unglück des Sergius bei Veji (Liv. 5, 8). Von der Schlacht am Allia sagt Plutarch (Cam. 18): ἐτάραττεν ἡ πολυαρχία τὰ πρακτόμενα. Im J. 368 überließen Camills funf Collegen

Dictator werden, um die Sache herzustellen, er eroberte Lavici, und es wurde 336 eine Colonie dahin gesandt. Wenn Livius (4, 49) vorbringt, wegen dieses Verlustes hätten die Aequer der von den Römern 339 eroberten Stadt Bolä keine Hülfe senden können, kann dies nur heißen, die Aequer waren den Römern im freien Kampfe nicht mehr gewachsen, und mieden ihn: Bolä nahmen sie 340 wieder; der ungestüme Posthumius erstürmte es aber aufs Neue noch dasselbe Jahr. Bei diesem Vordringen der Römer über das Gebirge erhielten auch die Herniker Luft, und eroberten mit römischer Hülfe ihre alte Hauptstadt Ferentinum 341 wieder. Doch konnten die Römer den Algidus noch nicht behaupten; zwei Jahre wurde dort um das römische Schloß Carventana gestritten; nach einer zweiten Ueberrumpelung blieb es den Aequern. Dagegen nahmen die Römer Verrugo den Volskern von Ecetra. Wahrscheinlich erhielten dies die Herniker; und eben diese scheinen 341 den Streifzug nach dem Fucinersee gemacht zu haben, den Livius 4, 57) sehr ungeographisch mit einem Zuge der Römer gegen die antiatischen Volsker zusammenmischt. Kurz vor dem Ausbruche des zehnjährigen Krieges mit Veji (348) zogen drei Heere, ohne Zweifel mit Latinern und Hernikern, aus; zwei beschäftigten den Feind, das dritte nahm durch einen

ihm durch ausdrückliche Erklärung den Oberbefehl (Liv. 6, 6); aber Camill konnte 373 den jüngern Collegen nicht vom Gefechte zurückhalten, collegae imperium se non posse impedire (Liv. 6, 25).

einen sehr kühnen Zug das weit entlegene Anxur, welches eine Besatzung erhielt. Von nun an scheinen die Latiner und Herniker eine Zeitlang meistens allein den Krieg fortgeführt zu haben; in dem von Livius (4, 61) erwähnten Gefechte zwischen Ecetra und Ferentinum (350), wovon die Eroberung des volskischen Artena die Folge war, erkennt man deutlich ein Vordringen der Herniker nach der pomptinischen Ebene, woselbst Artena am Fuße der ecetranischen Berge lag. Während Roms ganze Macht gegen Veji gerichtet war, ging Anxur durch die Sorglosigkeit der Besatzung verloren; die Wiedereroberung (354) ist den Latinern und Hernikern beizuschreiben. Im J. 357 wurden Anxur von den Volskern und Lavici von den Aequern belagert; nach Veji's Eroberung baten sie um Frieden, und Rom gewährte [illegible] (Liv. 5, 23).

Zu Roms Streben, Veji zu vertilgen, bildet Livius Erzählung, es habe den Krieg aufgeschoben, weil in Veji Zwietracht gewesen sey [36]) einen wunderlichen Eingang; durch angeblich höhnische Reden der Vejenter gegen die im J. 348 gesandten römischen Fetialen, „wenn sie sich nicht schleunig fortbegäben, sollte ihnen werden, was einst Lars Tolumnius römischen Gesandten gegeben habe," soll der Römer gerechte Sache noch mehr gehoben werden. Nicht sowohl große und ungewöhnliche Truppenaushebung u. dgl., als, wie schon von Vielen bemerkt ist, die Einführung des Soldes

36) Tantum afuit, ut ex incommodo alieno sua occasio peteretur 4, 58.

und die Anlegung von Schanzen vor Veji, das Winterlager und das Stillschweigen über geschehene Friedensvorschläge zeugen von Roms Plane, Veji durch einen entscheidenden Krieg zu verderben. Den etruskischen Völkern fehlte Einigkeit; aber die Wahl eines Königs in Veji, den Florus (1, 12) Lars Tolumnius nennt, hätte dies Mal die nördlichen Staaten vielleicht nicht abgehalten, Veji Beistand zu leisten, wie Livius (5, 1) meint; sondern, als Veji's Gefahr drohend wurde, hatten jene ihren Brüdern in Oberitalien gegen die Gallier Hülfe zu leisten; Falerii, Capena und Tarquinii traten in die Waffen gegen Rom; Cäre blieb, wie gewöhnlich, ruhig. Allmählig legten die Römer sehr ausgedehnte, nach der Stadt und gegen Veji's Bundesgenossen auch nach aussen zu befestigte Werke an; zwei Lager deckten die Linien; für die Besatzungen der Falisker, Capenaten und Tarquinienser auf die Werke rächten die Römer sich durch Streifzüge in deren Aecker, die ihnen Lebensmittel ins Lager schafften. Nicht immer kämpften die Römer glücklich; doch behaupteten oder erneuerten sie ihre Werke. Im achten Jahre des Kriegs, als sie nur noch schwach hofften, mit eigener menschlicher Kraft Veji zu überwältigen, ereignete sich das Wunder vom Steigen des albanischen Sees, [37])

37) Seltsam ist die Sage bei Zonaras (7, 7), Amulius sey ertrunken, als das Wasser des albanischen Sees austrat. Man kann schließen, daß vor Veji's Belagerung dergleichen Bewegungen des Sees statt gefunden hatten, und dadurch wird Niebuhr's Vermuthung (2, 235), der Emissarius sey ein Werk älterer Zeit, wahrscheinlich. Viel-

und der Schicksalsgesang des vejentischen Aruspex, daß Veji nur nach Ablassung des Wassers genommen werden könnte; und im Jahre darauf kam übereinstimmende Antwort aus Delphi. Der Zusammenhang dieser Sache mit Veji's Eroberung ist schwerlich zu läugnen; eine List des Senats, der bei dem drohenden Durchbruche des Wassers seine Aecker in Gefahr kommen sah, um das schon so gedrückte Volk zu einer dies verhindernden schweren Arbeit geneigt zu machen, ist unverkennbar. Der etruskische Aruspex kann eben so wohl für ein Werkzeug des Senats gelten, als die Gesandten, die angeblich von Delphi Auskunft holen mußten. Im zehnten Jahre der Belagerung wurde Camill Dictator; Latiner und Herniker schickten Truppen; Camill dankte ihnen; ein Wink für uns, daß die Züge gegen die Etrusker Rom allein angingen. Der Entsatz von Falerii und Capena wurde zuvor geschlagen. Zur Geschichte der Einnahme von Veji ist der Schmuck der Sage reich gespendet. Der Erdgang läßt sich zur Noth retten, wenn man ihn nicht bis auf die Burg leiten will. Nach dem Glauben, daß eine Stadt nicht vollkommen erobert sey, wenn die Schutzgottheit darin bleibe, [38]) wurde Juno aus Veji fortgeführt. Wie bereitwillig sie folgte, erzählt Livius (5, 22) sehr anmuthig. Einen Zehnten an

leicht war es verfallen, und wurde jetzt bei einem neuen Steigen des Wassers hergestellt.

38) Macrob. Sat. 3, 9.

Apollo, sowohl von der Beute als dem Acker, hatte Camill heimlich gelobt; er ging nicht treu mit der Beute um, sein Charakter läßt eine böse List muthmaßen.

In den Jahren von Veji's Einnahme bis zum Einbruche der Gallier dehnten die Römer mit sicherer Kraft sich aus in Etrurien und Latium; dort ward 359 Capena und durch Camill 360 Falerii zum Frieden genöthigt; die weiter entlegenen Volsinier und Salpinaten griffen zu den Waffen; auch diese wurden geschlagen; die Tarquinienser ruhten; gegen diese wurden die in römischen Schutz tretenden Städte Sutrium und Nepete eine Vormauer. Nach dem Volsker-(Aequer-)Lande wurde in dem Jahre nach Veji's Einnahme, um die Plebs von dem Auszuge dahin abzuleiten, eine Colonie von 3000 Mann abgeführt; wahrscheinlich nach Vitellia, das die Aequer 361 wiedernahmen. [39]). Nach einem Siege der Römer auf dem Algidus 362 war hier Ruhe.

Roms Namen war durch die Siege über die südlichen etruskischen Städte gefürchtet im ganzen Etruskerlande, Clusium sandte nach Rom um Hülfe gegen

39) Vitelliam coloniam Romanam in suo agro. Liv. 5, 29. Diodors Nachricht (14, 98), die Römer hätten mit den Aequern den vierten Krieg geführt, Sutrium erobert, aber Verrugo verloren, ist ganz unbrauchbar; 14, 102 hat er eine äquische Stadt Αιφλον (??); in eben das Jahr (Ol. 97, 3. 364 a. u. c.) setzt er irrig Satricums und Veliträ's Abfall und eine Colonie nach Circeji; dies gehört in die ersten Jahre nach dem gallischen Kriege.

die Gallier. Diese waren nach der Sage, durch Italiens lieblichen Wein gelockt, über die Alpen gekommen; leicht wurde ihre Leidenschaft zum Trunke [40]) zum Beweggrunde ihres Zuges gestaltet; nach Polybius (2, 17) wurden sie durch das schöne Land gelockt, und dies genügt, einen Barbarenzug zu erklären. Ueber die Zeit ihrer Wanderung kommt man nicht zur Gewißheit; man kann, um der Sage von ihrer Ankunft unter dem ältern Tarquinius ihr Recht zu thun, zwei Hauptzüge annehmen; den frühern, hauptsächlich der Bojer, über die rhätischen Alpen; den zweiten über die turiner Alpen, einen der vier Hauptübergänge, die Polybius bereiste. [41]) Mit ungestümem Andrange warfen sie das nördliche Etrurien nieder, überzogen die lachenden Ebenen, in denen etruskischer Fleiß blühte, die Gallier aber die Städte zerstörten, und nach ihrer Landessitte in offenen Orten — das war selbst Mediolanum — wohnten. Nach Strabo (5, p. 149) schlugen sie auch ein von Mitteletrurien zu Hülfe gesandtes Heer, und brachen nun über den Apenninn ein in dieses. Eigene Gefahr mußte die Römer bewegen, die Gallier fern zu halten; die Unbesonnenheit der Fabier, die, als Gesandte zu den Galliern von Clusium geschickt, gegen sie fochten, und des römischen Volkes, das die begehrte Auslieferung derselben verweigerte, und von dem mit Camill, dem Meister des

40) Diod. fr. p. 506. ed. Wess. Polyb. 11, 3. Appian. ecl. 4, 7. Ammian. Marc. 15, 12. Zonar. 7, 23.

41) Strabo 4, 144. cf. Plin. h. n. 12, 1.

Krieges, der es siegen gelehrt hatte, Weisheit und Glück gewichen war, zogen das Ungewitter schleunig herbei.

Reich und mannigfaltig hat patriotische Dichtung über das Unglück, das, wie die frühere Demüthigung durch Porsenna, zu verstecken nicht möglich war, ihr Farbenspiel ausgegossen. Daher schwanken die Angaben über die Beschaffenheit des Heeres, das sich so leicht und schimpflich von den Galliern schlagen ließ; [42]) ferner ist, wenn gleich der Tag der Schlacht sicher genug angegeben wird, [43]) die Zeit von der Gesandtschaft der Gallier nach Rom, um die Fabier zu fordern, und der erst darauf erfolgten Erwählung der Fabier zu conf. Kriegstribunen bis zur Ankunft der zur Rache eilenden Gallier sichtbar zu lang. [44]) Unerwartet konn-

42) Livius 5, 37 hat tumultuarius exercitus; Plutarch (Cam. 18) 40,000 Mann, meist ungeübt, und zuerst die Waffen führend! Diodor (14, 113) hat alle Waffenfähige, darunter 24000 der Tapfersten; Polybius (2, 18) nennt selbst Bundesgenossen mit.

43) Nach Gellius 5, 17 cf. Fest. v. Religiosi und Nonarum; Macrob. Sat. 1, 12) ist der dies Alliensis der Tag nach den Iden des Quintilis; nach Livius (6, 1) der XV. ante Cal. Sextil. Niebuhr (2, 266) nimmt an, Livius verkenne den alten Kalender, der Quintilis habe damals 29 Tage gehabt, jene beiden Tage seyn also Einer und derselbe. Das Letztere möchte sich schwerlich darthun lassen; Livius, sey es aus Unkunde oder Flüchtigkeit, verwechselt den Tag der Schlacht (postrid. Id. s. Plutarchs sorgfältige Angabe Camill. 19) mit dem des Einmarsches der Gallier und der Anzündung der Stadt, was Tacitus (A. 15, 41) auf XIV. (XV?) ante Cal. Sext. setzt.

44) Angenommen, daß die Gegenwart der gallischen Gesandten mit dem Wahltage zusammenfiel, oder daß man

ten die Gallier nicht kommen; aber man scheint sie von dem rechten Tiberufer her erwartet zu haben, und die Angabe, daß ein so bedeutender Theil des Heers sich nach Veji rettete, läßt vermuthen, daß eine starke Besatzung schon dort gelegen hatte, gleichwie nach Livius (8, 20) dies 425 geschah. Die Niederlage der Römer war mehr schimpflich als verderblich; die Kunst zu verfolgen, ist nicht Barbaren gegeben. Die Bestürzung der Römer kann nicht zu groß gedacht, und dem Livius (5, 39) selbst geglaubt werden, daß man eine Zeitlang die Thore zu schließen vergaß, und daß von Veji aus kein Bote nach Rom gesandt wurde. Die Gallier ruhten aus vom Siege, und ließen den Römern Zeit, sich über die Tiber, deren Brücke demnächst ab-

ihretwegen sogleich einen Wahltag ansetzte, daß keine Designation vorher statt gefunden hatte und mehr solche Bedenklichkeiten, verflossen von dem Wahltage (Calend. Quintil.) bis zum Tage der Schlacht sechszehn Tage. Zwar ziehen Heere, wie das gallische war, wenn auch durch Rache gespornt, doch, überall Beute suchend, nicht den graden Weg; die Gallier zögerten auch nach der Schlacht drei Tage mit dem Angriffe auf die Stadt: aber wohl mag die Gesandtschaft der Gallier erst später mit der Erwählung der Fabier als Motiv in Verbindung gesetzt worden seyn. Man erkennt noch die lockern Fäden. Der Senat soll willig zur Auslieferung gewesen seyn, die Plebs sie verweigert haben (Liv. 5, 36). Schwerlich! Die Plebs war fast nie willig zum Kriege, und der mußte nach solchem Verfahren hier erfolgen. Ueberdies wurde der Hauptfrevler unter den drei Fabiern nachher angeklagt, natürlicher Tod rettete ihn (Liv. 6, 1). Man kann also wenigstens annehmen, daß die Fabier schon vor ihrer Gesandtschaft zur nachherigen Würde designirt waren.

gebrochen wurde, oder auf das Capitol mit der besten Habe, wovon Urkunden des Archivs und andere öffentliche und Familienschriften nicht auszuschließen sind, (s. p. 1. 2) zu retten. Die Verzweiflung vermogte achtzig bejahrte Priester und ehemalige Magistrate [45]) sich, als den unterirrdischen Göttern geweihte Schlachtopfer, den Galliern wehrlos darzubieten. Erst am vierten Tage nach der Schlacht zogen die Gallier ein, plünderten und brannten die ausgeräumten Häuser nieder; das Capitol trotzte ihren Angriffen; von den Schutthaufen streiften sie nach Latium. Sie blieben am linken Tiberufer, ungestört konnte Mannschaft sich in Veji sammeln, stark genug die feindlichen Etrusker, wahrscheinlich Tarquinienser, mit denen kein Frieden geschlossen war, zurückzuschlagen, und allmählig an Roms Befreiung zu denken. Die Kritik wird muthwillig, wenn sie einzelne heroische Thaten z. B. Fabius Dorso's Gang zum Opfer durch die Feinde, Pontius Cominius nächtliche Botschaft aufs Capitol, Manlius Vertheidigung desselben gegen den gallischen Ueberfall, Camills Sieg mit den Ardeaten über die Gallier ꝛc. für leere Dichtung erklärt; aber darf sicher behaupten, daß der Ausgang des Schimpfspiels durch vaterländische Ehrsucht und die Familieneitelkeit der Furier, deren Aufzeichnungen hier sichtbar durchscheinen, mehr entstellt ist, als der von Porsenna's Belagerung. Der Hunger zwang die Römer auf dem Capitol zu unterhandeln; die Gallier, durch einen Einfall der Veneter gerufen, zogen mit

45) Plut. Cam. 21. Zon. 7, 23.

dem Lösegelde ab, ohne von Camill dessen wieder beraubt und geschlagen zu werden. [46]) Camills Rückkehr erfolgte erst nach dem Abzuge der Gallier; die Auspicien der conf. Kriegstribunen hatten Verderben über Rom gebracht; ein neuer Magistrat war nöthig; Camills Dictatur, die bis zu Ende das J. 364 dauerte, scheint eben sowohl auf Herstellung des Innern, als auf Schutz gegen die ringsum drohenden Feinde gerichtet gewesen zu seyn. Mit Cäre, das gastfreundschaftlich römische Flüchtlinge aufgenommen und die werthesten Heiligthümer bewahrt hatte, wurde ein Hospitium errichtet, den Grund des nachher üblichen halben Bürgerrechts. [47])

46) Polyb. 2, 18. cf. Diodor. 14, 116. Sueton. Tiber. 3. (Livius Drusus) traditur pro praetore ex provincia Gallia retulisse aurum, Senonibus olim in obsidione Capitolii datum, nec, ut fama est, extortum a Camillo. Kleine Vortheile über einzelne aus dem südlichen Italien später zurückziehende Streifhaufen z. B. der von Diod. 14, 117, bei Veaskion (corrumpirter Namen) im Jahre nach der Eroberung erfochtene, mögen der Keim der gallischen Lorbeeren Camills, die dabei gemachte Beute Grund der Sage seyn, das Lösegeld sey von ihm zurückgebracht.

47) Livius Ausdruck hospitium (5, 50 cf. ξενία Appian. 2, 26) enthält nur einen Verkehr allgemeiner Art, der nachher, als mehrere Städte und Völker den Cäriten zugesellt wurden, andere aber volles Bürgerrecht erhielten, einen bestimmtern Charakter annahm. Strabo (p. 220) sagt genauer: πολιτείαν γὰς δόντες οὐκ ἀνέγραψαν εἰς τοὺς πολίτας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς μὴ μετέχοντας τῆς ἰσονομίας εἰς τὰς δέλτους ἐξώριζον τὰς Καιρετανῶν. Der Vertrag mit Cäre beweist, daß bis dahin noch keine uralte heilige Verbindung mit Cäre, die auf eine Abstammung von dort her schließen ließe, bestanden hatte.

Innere Geschichte bis zum sichern Verfalle der patricischen Herrschaft.

Rom war ein Schutthaufen; Veji lockte noch ein Mal von seiner Höhe freundlich die römische Plebs; die Volkstribunen wiederholten die Rogation der Auswanderung dahin. Der gesammte Senat, Camill an der Spitze, kam in die Versammlung; Camill redete; noch war die Entscheidung zweifelhaft, als ein, vermuthlich vom Senate veranstaltetes Omen sie herbeiführte. Ein Fähnlein Mannschaft zog vor der Curie vorbei, der Hauptmann befahl dem Fähnrich zu halten, hier würde man am besten bleiben. [48]) Der Senat stürzte aus der Curie hervor, nahm das Omen an, der Auszug in Masse unterblieb. Einzelne, die, den Bau scheuend, in Veji sich aufhielten, wurden mit Zwang zurückgeholt. Der Senat schenkte Ziegel, Steine und Bauholz [49]), spornte durch Lohn und Strafe zum eiligen Bau, dessen Gepräge Roms winklichte enge Straßen, verbaute Cloake ꝛc. bis Nero trugen: aber hinderte nicht die Reichen, gewiß meistens Patricier, hartherzig zu wuchern. In Schaaren mußten die Armen ihre kaum aufgerichteten Hütten wieder verlassen und in die Schuldkerker wandern; das alte Elend kehrte wieder, die Freiheit ging unter in der Verschuldung.

Der Retter des Kapitols, Manlius, haßte seinen Stand, der ihn, den Ajax seiner Zeit, minder ehr-

48) Liv. 5. 55. — Hic optime manebimus.

49) Veji war zur Florus Zeit (1, 12) wie verschwunden; Niebuhr hat wohl Recht, daß man dort mag allmählig niedergerissen haben, um in Rom zu bauen.

te, als den Camill. Er löste mit eigener Habe Hunderte von Plebejern aus dem Schuldkerker, dadurch ein Reich der Gunst sich erbauend. Der Gegensatz gegen die Patricier wurde vollendet, als er diese beschuldigte, Geld aus der gallischen Beute zu veruntreuen, während die Plebs im Elende schmachtete, und der Dictator Cornelius ihn als Verläumder ins Gefängniß warf. 50) Noch keines Verbrechens überwiesen, und ungestüm von der Plebs gefordert, wurde er freigelassen. Bald offenbarte sich sein Durst nach Rache im ungezähmten Drange zum Aufruhr. Die Grenze der Bürgerpflichten überschritt die Plebs nicht mit ihm;

50) Man muß hier das den Galliern angeblich wieder abgenommene Gold außer Spiel lassen. Das Lösegeld war durch eine Steuer (Liv. 6, 14) und durch Gaben der Matronen (Liv. 5, 50) aufgebracht, das auf das Capitol gerettete Gold aus den Tempeln der Stadt geschont worden. Die Tempel waren zerstört, Camill ließ daher ihr Gold als Schatz unter Jupiters Sitze niederlegen; hiezu wurde das den Galliern später abgenommene Gold gelegt; (vielleicht schon 396 etwas, Liv. 7, 15). Davon wurde auch jener Schatz gallisches Gold genannt. Beides betrug 2000 Pfund (Plin. h. n. 33, 1). Die Matronen, erhielten schon 365 aus der etruskischen Beute Vergütung (Liv. 6, 4), die patrizischen, als die reichsten, natürlich am meisten; die Plebs mogte auch für den Tribut zum gallischen Lösegelde Ersatz erwarten, erhielt ihn aber, obgleich 368 der Staat wiederum reiche etruskische Beute gewann, nicht. Dies und der Verdacht, die Patricier, namentlich der schon in solchen Sachen verrufene Camill, veruntreuten das in einen verborgenen Schatz verwandelte Tempelgold, mogte der Inhalt von Manlius Beschuldigungen seyn.

die Volkstribunen selbst klagten ihn an, und das Volk gab ihn J. 370 dem Tode. [51])

Zwei Colonien sollten die Plebejer besänftigen, und zum Kriege gegen abtrünnige Latiner geneigt machen. Sie fochten auch willig drei Jahre hindurch. Indessen drückten Schulden und Steuer schwerer; seit beinahe funfzehn Jahren war kein Census gehalten, die Anwendung der seit Roms Einnahme unbrauchbar gewordenen und durch die wachsende Verschuldung dies immer mehr werdenden Steuersätze wurde schreiende Ungerechtigkeit; eine ohngefähre Abschätzung (census temerarius) konnte dies nicht gut machen. Durch einen neuen Census glaubte die Plebs Heil zu finden; die Tribunen verlangten ihn J. 374, und erklärten sich bereit, Schuldexecutionen und Truppenaushebung zu verhindern. Die Wucherer gewannen durch dringende Kriegsnoth, absichtliches Zögern des Senats, den Tod eines Censors, ungültige Wahl der folgenden, Aufschub bis J. 376; grausam wurde das Volk von den nun erwählten Censoren getäuscht, als diese,

51) Kürze wird hier um so mehr Gesetz, je herrlicher Niebuhr's Darstellung ist. Die Nachrichten bei D.o. fr. 31, 2. Zon. 7, 24 er habe das Capitol besetzt, sind, wie leicht zu erkennen ist, aus den Versammlungen in seinem dort gelegenen Hause entstanden; die Geschichte von dem Sclaven, der ihn herabgestürzt und so dem Gerichte überliefert habe, ist wunderlich; in seiner Herabstürzung vom tarpejischen Felsen, dem Platze seines Ruhms, ist aber nicht ein der Todesstrafe zugemischter unmenschlicher Hohn der Patricier zu suchen. Gellius (17, 21) hat aus Cornelius Nepos die Nachricht verberando necatus est.

statt Erleichterung zu geben, einen neuen Tribut zur Erbauung einer Steinmauer um Rom ausschrieben. [52]) Die Schuldkerker füllten sich; der Ring der Sclaverei sollte fest geschmiedet werden; es bedurfte zur Rettung ungewöhnlicher Anregung und Mannskraft.

Gekränkter weiblicher Stolz, der Unmuth der patricischen Gemahlin des Licinius über die Entbehrung der Ehre, die ihre Schwester als Gemahlin eines conf. Kriegstribunen genoß, trieb nach Livius (6, 34) Zonaras (7, 20) u. a. den Licinius in die Schranken zum Kampfe gegen die Herrschaft der Patricier. Einzelnes in Livius Darstellung ist unhaltbar bis zum Lächerlichen; aber darum ist das Ganze nicht gradehin zu verwerfen, wie Beaufort und Niebuhr gethan haben. Die Gesinnung, aus der menschliche Handlungen hervorgehen, ist zu scheiden von dem Anstoße, der sie in Thätigkeit setzt. Plebejischer Standesgeist des Licinius kann mit jener Anregung durch ein geliebtes stolzes Weib wohl bestehen; die Geschichte bietet ähnliche Triebfedern zu edeln und unedeln Mannsthaten in solcher Menge dar, daß erläuternde Fälle anzuführen

52) Liv. 6, 32. Er setzt zur Erklärung der Duldsamkeit der Plebs hinzu, weil die Volkstribunen keine Aushebung zu verhindern gehabt hätten. Das war nicht das einzige Mittel; die Tribunen konnten die Zahlung der Steuer selbst hindern (Liv. 4, 60) und thaten dies ein Mal wirklich (Liv. 5, 12). Die Volkstribunen des J. 376 waren schwach, oder von den Patriciern gewonnen. Auf deren Persönlichkeit kam aber das Meiste an, wie der Contrast von Licinius und Sextius mit ihren Vorgängern und Collegen darthut.

überflüssig ist. Wohl erscheint Licinius als ein Streiter für plebejisches Recht, wie keiner vor ihm; aber daß nicht ein rein patricisches Gefühl, eine Begeisterung für Plebeität, eine philosophische Idee von Gleichheit der Menschen- und Bürgerrechte ihn leiteten, ergiebt sich daraus, daß er selbst, als Sieger, eins seiner Gesetze gröblichst übertrat. Wer das kann, der ist auch den Eingebungen eines Weibes zugänglich.

Licinius und Sextius, beide aus edeln plebejischen Geschlechtern stammend, wurden Volkstribunen J. 378. Sie verließen die enge Bahn, Angriffe durch Repressalien abzuwehren, auf die sich die meisten Tribunen der letzten Jahre hatten einschränken lassen; sie faßten die Wurzeln der verschiedenen Uebel, an denen die Plebejer krankten, und vereinigten Ansprüche der Reichen und Armen zu einer dreifachen Rogation: 1) Bezahlte Zinsen sollten vom Capital abgerechnet und der Rest desselben in drei Jahren mit gleichen Zahlungen abgetragen werden; 2) Niemand sollte mehr als 500 Juchert vom Staatsacker besitzen, und über 100 Stück großes und 500 Stück kleines Vieh auf die Staatsweide treiben; 3) Ein Consul sollte jedes Mal Plebejer seyn. Alles oder Nichts sollte gewonnen werden; Trennung des Einen vom Andern verweigerten sie. Dies standhaft behauptet mußte im Fortgange des Kampfes auch in den lauen Plebejern irgend ein Interesse aufregen und sie der

Sache geneigt machen. Die hartnäckigste Gegenwehr der Patricier war vorauszusehen; aber die beiden Männer des Volkes waren zu längerem Kampfe gerüstet; als ihre acht Collegen intercedirten, kehrten jene ihr Veto gegen die Wahl der curulischen Magistrate. Es kam zum Aeußersten und Beispiellosen; fünf Jahre lang hinderten sie die Wahlen [53]), und der Staat hatte keine curulischen Magistrate. Die Zeit stählte ihre Kraft und Hoffnung; sie waren um den Erfolg weniger besorgt, als sie, damit Tusculum Hülfe erhielt, J. 384 die Wahl zuließen. Um den Hauptschlag sicherer zu vollführen, schoben sie 385 in ihrem achten Tribunat eine einleitende Rogation ein, statt der Duumvirn der sibyllinischen Bücher Decemvirn zu wählen, zur Hälfte Plebejer. [54]) Einzelne Patricier neigten sich zu ih-

53) Karger als irgend anderswo ist Livius mit den Nachrichten aus dieser entscheidenden Zeit; das Ende des sechsten Buches ist ungemein kurz zusammengedrängt; seiner Vorliebe für die Patricier scheint der nahende Sieg der Plebejer widerwärtig gewesen zu seyn. — Er gedenkt weder der Stürme, die sicher bei den wiederholten Wahlversuchen der Patricier statt fanden, noch, die Comitien des J. 384 ausgenommen (6, 36) eines Interregnums, zu dem es doch bei jeder verschobenen Wahl zu kommen pflegte. Niebuhr (2, 408) nimmt eine fortlaufende Reihe Interreges an; aber deren wird auch in den Consularfasten nicht gedacht; sollten Licinius und Sextius nicht auch das Zusammentreten der Patricier zur Ernennung eines Interrex gehindert haben? Einen solchen Fall s. Liv. 4, 43.

54) Niebuhr (2, 348) setzt diese Rogation auch in das erste Tribunat. Der innere Zusammenhang mit den andern drei Rogationen verlangt aber keineswegs, daß Livius Angabe verworfen werde.

nen; Licinius Schwiegervater, der conf. Kriegstribun Fabius, erklärte sich öffentlich für sie. Im J. 386 sollten die Tribus über die Rogation entscheiden. Camill wurde dagegen Dictator, und erschien in der Versammlung. Die Intercession von fünf Volkstribunen hinderte Licinius und Sextius nicht, stimmen zu lassen; die Stimme des Volkes entschuldigte die Nichtachtung der Intercession. [57]) Camills dictatorischer Befehl unterbrach die Abstimmung; unerschrocken drohten Licinius und Sextius ihm mit einer Mult von 500,000 As, wenn er seine Dictatur üben würde; Camill, dadurch, oder durch die Furcht, das dictatorische Ansehen gänzlich aufs Spiel zu setzen, bewogen, legte seine Würde nieder. Zur Abstimmung kam es nun nicht; aber die Hoffnung eines Vergleichs, als die Plebs das plebejische Consulat aufgeben wollte, zerschlug sich durch Licinius Weigerung, Einzelnes fallen zu lassen. Ein neuer Dictator, Manlius, nahm zum Schrecken der Patricier den Plebejer Licinius, Vetter der Volkstribunen zum mag. eqt.; Licinius und Sextius reizten durch

55) Liv. 6, 38. Quum tribus vocarentur, nec intercessio collegarum latoribus obstaret „als die Tribus zur Versammlung berufen wurden, und den Gesetzurhebern die Intercession ihrer Collegen kein Hinderniß war, d. i. für keine geachtet wurde.“ Darauf wird Camill Dictator, der Comitientag kommt, die Stimmung soll beginnen (concilioque plebis indicto — tribus ad suffragium vocant); die Collegen intercediren, aber der Gemeinsinn des Volkes schlägt das Veto nieder (— intercessio — vinceretur favore legum ipsarum latorumque). Nun erst konnte Licinius (6, 39) die Intercession weggeräumt nennen.

durch eine verstellte Weigerung, ihr zehntes Volkstribunat annehmen zu wollen, die Plebs zur Ausdauer. Zunächst wurde nun die Rogation von den Decemvirn Gesetz. Noch einmal (J. 387) wurde Camill Dictator und versuchte zu widerstehen; aber die Volkstribunen sandten einen Viator, ihn greifen zu lassen; er wich in die Curie zurück; auf seinen Rath, vielleicht sein Machtwort, ließ der Senat die Abstimmung zu; ein Plebiscit (Liv. 7, 6) machte alle drei Rogationen zu Gesetzen. Die Tilgung der bestehenden Schulden auf die vorgeschlagene Weise fand nachher Hindernisse in der Ausführung; der Hyder wuchsen bald neue Häupter. Die Ackervertheilung wurde sicherlich ausgeführt; aber an strenge Rechtlichkeit dabei ist nicht zu glauben; die reichen Plebejer theilten von nun an die Sünden der Patricier; Licinius zuerst fiel als Uebertreter seines Gesetzes in eine Mult (Liv. 7, 16). Noch gaben die Patricier die Hoffnung nicht auf, in den Comitien die Plebejer vom Consulat eben so zurückzudrängen, wie 310 vom gleichfalls zugestandenen cons. Kriegstribunat. Es kam zur Consulwahl; der Plebejer Sextius wurde gewählt; die Patricier erklärten nun, wahrscheinlich in der Versammlung, sie würden das Senatusconsult zur Bestätigung nicht ausfertigen; die Wahl wurde abgebrochen; die Plebejer ergriffen die Waffen; Aufruhr und Bürgerkrieg drohte sich zu entzünden. Camills Vermittelung führte den Streit zu Ende. Die Patricier trennten einen zweiten Theil von der consularischen Gewalt, die richterliche, und sicherten sich diese, die Prätur,

gleichwie früher die Censur. Gern willigten die Plebejer darein, künftiger Siege gewiß. Im Senatusconsulte erklärten nun die Patricier ihre Einwilligung in alle Wahlen; zugleich war dem Dictator darin aufgetragen, das Volk um seine Einwilligung zur Wahl zwei curulischer Aedilen zu befragen; die Centuriatcomitien wurden wiederholt und in diesen der patricische Consul nebst dem Prätor und den Aedilen nachgewählt [56]).

Die Einsetzung der curulischen Aedilen scheint einen ähnlichen Zweck, als die der Censoren und Prätoren gehabt zu haben. Sie wurden nicht Collegen der plebejischen Aedilen, sondern sollten den Patriciern irgend einen Theil der Verwaltung sichern [57]).

56) Liv. 6, 42 die erste Wahl; 7, 1 die zweite.

57) Daß die curul. Aedilität entstanden sey, um die Besorgung der bei der Versöhnung gelobten viertägigen großen Spiele, der die plebej. Aedilen sich entzogen, zu übernehmen, läßt sich auf Livius Erzählung (6, 42) zur Noth annehmen. Livius sagt aber nicht, daß die plebej. Aedilen die Besorgung der großen Spiele vorher hatten; nach Livius selbst (5, 31) hielten die Consuln dieselben; die plebejischen Spiele mögen gar erst bei dieser Gelegenheit entstanden seyn. Ferner ist von der Veranlassung der neuen Würde die Absicht der Patricier zu scheiden, das was sie ihnen seyn sollte, nehmlich Sicherung irgend eines Theils der Verwaltung unter dem Namen einer Würde, die bisher schon für so mancherlei empfänglich gewesen war; endlich das, was dieses Amt zunächst wurde, als schon im nächsten Jahre auch Plebejer sich hineindrängten, und nachher sein Charakter in Cicero's Zeit. Criminalunterfuchungen wurden in den nächsten Jahrhunderten ihr Hauptgeschäft (Niebuhr 2, 419); die plebejischen Aedilen

Bald nach dem Ende des Streites (389) starb Camill an der Pest, die einige Jahre wüthete, zu deren Stillung etruskische und griechische Sühnungen, als mischer Tanz, Einschlagung eines Nagels in die Wand des capitol. Tempels, und ein Lectisternium angestellt wurden. Zugleich entstand durch vulkanische Erdstürme ein Abgrund auf dem Forum, den nach einer dunkeln Sage, die Livius (7, 6) aufzuhellen nicht Lust hatte, Curtius Hinabsturz schloß [58]).

Seit Licinius und Sextius Tribunaten hatte die Dictatur die alte schreckliche Gestalt verloren. Manlius, erwählt um zur Stillung der Pest einen Nagel einzuschlagen, überschritt seine Anweisung und hielt eine scharfe Aushebung; die Volkstribunen aber nöthigten ihn, sein Amt niederzulegen; von der Klage des Tribunen Pomponius auf eine Mult rettete ihn nur der edelmüthige Ungestüm seines Sohnes, der den Pomponius niederstoßen wollte, wenn er die Klage nicht zurücknähme. Nun hörte die Dictatur auf, gegen die Plebs gerichtet zu werden; man wählte Dictatoren, wenn man mehr Feldherren gebrauchte, oder die Noth den Tapfersten und Geschicktesten an die Spitze rief.

übten auch dasselbe, sanken aber zu einem niedern Magistrate herab.

58) Varro l. L. p. 41. erzählt eine dreifache Sage. Zonar. 7, 25 von Curtius Sprunge: Ταῦτ' οὖτω τοῖς Ῥωμαίοις ἱστόρηται· εἰ δὲ τῷ μυθώδη χειμεία, καὶ μὴ πιστὰ, ἐξεστιν οἱ μὴ προσέχειν αὐτοῖς.

Mit Mühe enthielten die Patricier sich gewaltthätiger Versuche, das nun Bestehende umzustoßen; den ersten plebejischen Consul hielten sie in Unthätigkeit; laut frohlockten sie, als Genucius 392 gegen die Herniker fiel; doch war ihr Bemühen an zehn Jahre vergeblich, obgleich zuweilen so heftig, daß J. 395 die Plebs dem Aufstande nahe war. (Liv. 7, 12.) Diese hatte keineswegs die durch die licinischen Gesetze bezweckte Wohlfahrt im Privatleben erlangt; auch unter ihr keimte schon ein Principat der reichen Plebejer, aus dem in Verbindung mit dem patricischen die spätere Nobilität erwuchs; darum gab der Tribun Pötelius 396 das Gesetz gegen Gunstbuhlerei (Liv. 7, 15). Ein Rückfall in tiefe Verschuldung war unvermeidlich; auch hier mußte ein tieferer Schnitt geschehen, als Moratorien und Seisachthien für den Schuldenbestand einzelner Zeitpunkte seyn konnten. Dieser erfolgte J. 399 durch das Gesetz vom unciarischen Zins, doch nur als Anfang einer langwierigen oft zu wiederholenden Cur [61]).

59) Zuversichtlich kann man mit Niebuhr (2, 431) annehmen, daß unter uncia das Zwölftheil des Capitals (as) als jährlicher Zins verstanden wurde, und daß die Centesimen als viel spätere Rechnung aus dem Spiele zu lassen sind; genügende Beweise aber, daß bei der Zinsrechnung ein zehnmonatliches Jahr galt, also ein Zwölftheil (8⅓ Procent) für zehn Monate, ein Zehntheil aber, (10 Procent) für zwölf Monate gezahlt wurde, daß also entweder der alte Kalender überhaupt, oder neben dem neuen, noch in Schuldsachen galt, findet man schwerlich (Von den Beweisen aus der Dauer von Waffenstillständen s. oben

Vor offenbarem Bruche der Gesetze versuchten die Patricier noch einmal mit List die Form zu beugen. Der Consul Manlius hielt 397 im Lager Tributcomitien mit soldatischer Disciplin, worin das Gesetz von Erlegung des zwanzigsten Theils vom Werthe eines Sklaven bei dessen Freilassung (vicesima manumissionum) gegeben wurde. Das Gesetz war gut, die Form der Gesetzgebung verderblich; die Volkstribunen setzten den Tod auf neues Beginnen der Art. Der Grimm der Patricier brach aus, als 398 der gewaltige plebejische Streiter, Marcius Rutilus, wider ihren Willen Dictator wurde, trotz ihren Hindernissen einen siegreichen Feldzug that und ohne Senatsbeschluß auf bloßen Befehl des Volks einen Triumph erhielt. Sie schoben, um ihm den Vorsitz bei der Consulwahl zu rauben, die Wahl auf und ließen ein Interregnum eintreten. Die Intercession der Tribunen vermogte nur, die Wahl mehrmals zu stören; das licinische Gesetz wurde endlich gebrochen und zwei Patricier Consuln. Die Plebejer waren nicht einig, die Tribunen nicht entschlossen, der Gläubiger Drohungen hatten nicht geringes Gewicht; darum hatte die Kabale der Patricier auch 400 den Sieg. Die Tribunen verließen mit Schmähungen das Marsfeld; mit ihnen der größte Theil der Plebs. Auch zum dritten Male 401 siegten die Patricier; aber 402 reizte der hartnäckige Sinn der Volkstribunen auch die muthlose, schuldengedrückte Plebs; umsonst wählten

p. 412. R.). Man war gewiß früh geneigt, das Duodecimalsystem des Jahres und der Unicialrechnung zu verbinden.

die Patricier einen Dictator, Manlius, und eilf Interreges; der Plebejer Marcius Rutilus wurde Consul, mit ihm Valer. Publicola. Sie brachten Ordnung in einen Theil des Schuldenwesens. Nicht alle Schuldner zeigten redliche Pünctlichkeit, den Gläubigern zu genügen; nicht bloß Unvermögen, auch böser Wille hemmte die Zahlung und lähmte den Credit. Diesem half die Staatskasse ab; fünf Zahlmeister wurden ernannt, und lösten durch Vorschuß gegen Bürgschaft, oder durch billigen Verkauf der Habe eine Menge Schuldposten. Von Hülfe für gänzlich arme Schuldner schweigt Livius [60]).

Noch zehn Jahre währte das Ringen der Plebejer um Ehre und besseres Schuldrecht; dort wurde durch den Wechsel des Siegs, indem fast ein Jahr um das andere die Plebejer ausgeschlossen wurden, ein Sieg weniger bedeutend; aber die Plebejer schritten im Ganzen vorwärts. Im J. 403 wurde Marc. Rutilus Censor, zwei Male nachher Consul; 407 wurden die Zinsen auf eine halbe Unze, also jährlich $\frac{1}{24}$tel des Capitals, $4\frac{1}{6}$ Procent, herabgesetzt, und 410 Wucher hart bestraft. Also nicht steigender Frevel der Patricier, nicht Ueberspannung der Sehnen, nicht bloßer Partheigeist

60) Liv. 7, 21: Tarda enim nomina et impeditiora inertia debitorum quam facultatibus, aut aerarium mensis cum aere in foro positis dissolvit, ut populo prius caveretur, aut aestimatio aequis rerum pretiis liberavit. Darin liegt nicht, daß Vermögen bis dahin noch nicht für Schuld gehaftet habe, sondern nur, daß die Gläubiger das zu billigen Preisen annehmen mußten, was sie bis dahin, wahrscheinlich pfandweise, benutzt hatten.

führte den nur in dunkeln schauerlichen Umrissen erkennbaren Aufruhr des J. 412 herbei. Auch hier ist die unedle Anregung, die Livius (7, 39) erzählt, nicht zu verwerfen; nur scheide man den Behang, das einzelne Unwahrscheinliche und Ungereimte von dem Grunde der Sage, und bedenke besonders, wie gern Verschwörungen vergrößert und ins Schreckliche gemahlt werden.

Livius erster Bericht, das Heer im Winterlager zu Capua habe den Anschlag gefaßt, wie einst die Samniter gethan, die Einwohner der Stadt zu ermorden, und das schöne Land zum Eigenthume zu nehmen, seyn vom Consul Marcius einzeln oder in Schaaren nach Rom gesandt, haben unterwegs sich festgesetzt und seyn in Masse nach Rom gezogen; und der andere, der Aufruhr sey in Rom entstanden, sind, wie es scheint, beide gültig. Die Mühe, da zu grübeln, wo Livius, der am Ende des siebenten Buchs, eben so eilt, wie oben im sechsten, eine Untersuchung verschmähte, ist nicht ganz fruchtlos. Die Römer betraten Campanien, den Fruchtgarten Italiens, zuerst 411; der Natursohn, den nicht Vernunft, sondern Unbekanntschaft von Lüsten abgehalten hat, wird nach dem ersten Genusse ihr sicheres Opfer; Capua's Himmel hatten die rauhen Samniter zu elenden Weichlingen umgewandelt; Marcell siegte leichter über Hannibals Heer, als dieses in Capua geschwelgt hatte: ist es zu verwundern, wenn die römische Plebs, gegen deren Anhänglichkeit an die Penaten die Sehnsucht nach Veji deutlich spricht, gelockt wurde, ihr trauriges Daseyn in Rom mit campanischer

Ueppigkeit zu vertauschen? Läßt man das Einzelne, den Anschlag, die Einwohner in Capua zu ermorden, das kopflose Benehmen des Marcius ꝛc. fallen, so bleibt der Plan, in Campaniens paradiesischen Fluren zu wohnen, Verabredung mit den Plebejern in Rom, und Ausbruch eines Aufruhrs, wo beide Haufen zusammenstießen. Die von Livius (7, 41. 42) erwähnten Gesetze, theils von den Soldaten, theils von einem Volkstribunen Genucius gefordert, erscheinen als Frucht des Strebens der Väter, den Auszug zu verhindern, und dem Staate seine tapfersten Streiter zu erhalten. Die Soldaten forderten 1) Amnestie. 2) Keines Soldaten Name solle ohne seine Willen aus der Dienstliste gestrichen werden. Dieses scheint sich genau auf die Verabschiedung der Soldaten aus Capua und darauf zu beziehen, daß es leichter war, in solchen Winterquartieren zu dienen und Sold zu empfangen, als in Rom Tribut zu bezahlen. Aber darin liegt auch, daß kein dienstfähiger Schuldner von dem Gläubiger solle zurückgehalten werden. 3) Der Sold der Ritter solle abgeschaft werden; — schwerlich weil diese der Empörung widerstrebt hatten, sondern damit der Tribut leichter werde. 4) Kein Kriegstribun solle nachher Hauptmann werden. Dies scheint eine Fortsetzung von Publilius Volero's Weigerung, nachdem er Hauptmann gewesen war, als Gemeiner zu dienen. Livius stellt dar, als hätten die Soldaten dies aus Haß gegen einen gewissen Salonius gefordert, der bald Tribun, bald Hauptmann gewesen war. Der Zusammenhang heißt aber glauben, daß

sie das Gesetz aus Liebe zu ihm forderten. Die Sache läßt sich schwerlich aufklären.

Genucius Gesetze waren 1) Zinsen zu nehmen solle nicht erlaubt seyn [61]). 2) Niemand solle dieselbe Magistratswürde binnen zehn Jahren wieder bekleiden, noch zwei zugleich. Wie das Letztere vorher gemisbraucht worden seyn mag, ist dunkel [62]). 3) Beide Consuln dürfen Plebejer seyn [63]).

Wie viel von diesen Forderungen der Plebs zugestanden wurde, entscheidet Livius (8, 42) nicht. Aus der Geschichte der folgenden Zeit ergiebt sich nur, daß der Sold der Ritter wieder bestand, daß der Wucher nicht gehoben, daß derselbe Magistrat binnen zehn Jahren mehrmals von großen Römern, aber nicht zwei Würden zugleich von Einem bekleidet wurden, daß endlich erst nach langer Zeit zwei Plebejer zugleich Consuln waren. Allerdings hatte dieser Aufruhr zur Folge, das das licinische Gesetz von dem Consulate nicht wieder übertreten wurde; ob, wie Niebuhr (2, 449) meint, durch Todesstrafe sanctionirt?

Auch der folgende große Sieg der Plebejer durch die publilischen Gesetze war mittelbar die Frucht der Leidenschaft. Der patricische Consul Aemilius, ge-

61) Appian (Samn. ecl. 2) hat Erlassung der Schulden (τῶν χρεῶν ἀποκοπὰς), dies scheint richtiger als Livius Gesetz.

62) Ein Fall der Art könnte J. 405 statt gefunden haben; Consul Appius stirbt, Consul Furius und der Prätor bleiben allein (Liv. 7, 25).

63) Cf. Liv. 8, 12. — quum eo ventum sit, ut utrumque plebejum consulem fieri liceret.

reizt, daß der Senat ihm einen Triumph verweigert hatte, ernannte, als jener einen Dictator begehrte, dazu seinen plebejischen Collegen Publilius. Durch dessen Gesetze gewannen die Plebejer außer der Wiederholung des valerischen Gesetzes von Gültigkeit der Plebiscite, und der gesetzlichen Zusicherung, daß Ein Censor Plebejer seyn solle, den wichtigen Vortheil, die Gesetze des Gesammtvolkes in den Centurien gegen nachfolgende Verweigerung des bestätigenden Senatsbeschlusses gesichert zu haben [64]).

Die folgenden Bewegungen, welche Gesetze zu Gunsten der Plebs veranlaßten, sind nicht mehr ein Fortschreiten der Plebs zum Siege, sondern Beraubung des geschlagenen Feindes, z. B. die Theilnahme an den Priesterschaften 454. Daß 429 die Einkerkerung der Schuldknechte aufhörte, war ein nicht bloß den Patriciern abgewonnenes Recht; eben so galt der Auszug nach dem Janiculum, der die hortensischen Gesetze 468 nach sich zog, nicht mehr dem Patriciat, sondern der Nobilität.

Geschichte der Kriege vom J. 365 bis auf die Unterjochung Latiums.

Ehe noch die Mauern der aus dem Schutte neu aufsteigenden Stadt nothdürftig ausgebessert waren, erhub sich feindlich die Nachbarschaft; aber die leben-

64) Liv. 8, 12: Ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent, vergl. oben N. 835.

dige Mauer der römischen Jugend, die keineswegs am Allia vertilgt war, von dem Helden Camill geführt, war ein unüberwindliches Bollwerk von Roms Selbstständigkeit; Etrusker, Volsker und Aequer, verbunden mit bundbrüchigen Latinern und Hernikern ermüdeten nicht des wiedererstandenen Roms Muth und Kraft. Camill, Dictator J. 365, ließ zum Schutze der leicht zu überwältigenden Ringmauern zwei Heere zurück, schlug die Volsker bei Lanuvium, entsetzte Bola [65]), und zog darauf schleunig über die Tiber gegen die Etrusker, die das Rom befreundete Sutrium schon halb erobert hatten, von Camill aber wieder aus der Stadt vertrieben wurden [66]). Zugleich rief man zum Bürgerthume die aus etruskischen Städten, als Veji, Falerii, Capena ꝛc. nach Rom früher Geflüchteten oder damals nach etwa geschehener Aufforderung zur Annahme desselben Geneigten; man gab ihnen Acker, und bildete hauptsächlich aus ihnen J. 367 die neuen Tribus Stellatina, Tromentina, Sabatina und Arniensis, sämmtlich am rechten Tiberufer. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß selbst etruskische Städte, nach Niebuhr (2, 294) Capena, etwa auch das Gebiet der 367 von Camill erober-

65) Posthumius hatte es zuletzt erobert; es war von Latinern oder römischen Colonisten bewohnt; daher ist Diodors Angabe (14, 127), Camill habe die Aequer davon abgetrieben, glaubwürdiger, als Livius (6, 2), Camill habe es den Aequern genommen.

66) Dasselbe wird 6, 9 auch von Nepete erzählt; ähnlich ist Camills Ankunft in dem von den Galliern besetzten Rom; dies Letztere, als vollkommen erdichtet, wirft Verdacht auf die Geschichten der Errettung jener Städte.

ten tarquinischen Städte Cortuosa und Contenebra (Liv. 6, 4) hierin begriffen waren. Auch 368 mußte Camill mit seinem fliegenden Heere nach einem Siege über die antiatischen Volsker und mit ihnen fechtende Latiner, der die Eroberung Satricums zur Folge hatte, über die Tiber eilen, um Sutrium und Nepete von einem neuen Angriffe der Tarquinienser zu befreien. Jenes hatten sie zur Hälfte eingenommen, dieses war durch Verrath ganz in die Hände der Etrusker gekommen; beide nahm Camill wieder, die Verräther in Nepete wurden getödtet. Nun wurde Ruhe mit den Etruskern, wahrscheinlich durch einen, von Livius übergangenen, Waffenstillstand; die Grenze wurde durch Colonien in Nepete und Sutrium gesichert [67]).

Nun konnte Rom mit voller Macht sich gegen Latium wenden. Fast funfzig Jahre hindurch erneuert sich das Schauspiel der Kriege mit einzelnen Städten Latiums, wie unter und gleich nach den Königen; nur wenige Städte fochten für Rom; der Bund war ganz aufgelöst. Dagegen war auch die Sache der Aequer und Volsker verfallen; latinische Städte erhuben sich aus hundertjähriger Unterjochung, die ihren Namen unter dem ihrer Herren hatten schwinden lassen;

67) Vellejus (1, 14) nennt J. 371 Sutrium zuerst, Livius, der von Sutrium ganz schweigt, (6, 21) Nepete, mit mehr Grund, indem hier der getödteten Verräther Aecker frei geworden war. So einst in Fidenä. Die zweite Colonie (Nepe) setzt Vellejus ins J. 381 (17 J. nach der gall. Erob.). War dies etwa in der Zeit der Anarchie ein Versuch des Senats, die Plebs zu gewinnen?

so Präneste, das Haupt von acht Städten. Die Aequer erscheinen nicht mehr als deren Herren, sondern als Bundesgenossen. Noch in dem Jahre, wo Sutrium und Nepete befreit wurden, ließ der Senat die Latiner und Herniker über die Auflösung des Bundes zur Rede stellen; mit den Waffen antwortete im Jahr darauf (369) ein Heer, zusammengesetzt aus Latinern, Hernikern, Volskern und römischen Colonisten aus Veliträ und Circeji, die bisher in den Händen der Volsker gewesen waren, jetzt, gleichwie Präneste ꝛc. als freie Städte wieder erscheinen, auf welche, als auf ihre ehemaligen Colonien, die Römer nun ihre Ansprüche erneuerten. Alle wurden in der pomptischen Ebene vom Dictator Cornelius geschlagen; eine Colonie nach Setia, am Gebirge im Süden der Ebene, war die Frucht des Sieges [68]). Die Feinde vermehrten sich durch den Beitritt von Lanuvium J. 371, und des starken Präneste J. 372; ein angeblicher Sieg der Römer mag unbedeutend gewesen seyn; die Feinde eroberten Satricum [69]), selbst Tusculum wankte in der Treue. Camill schlug 373 das feindliche Heer; Tusculum wurde zuerst durch Drohung eines Krieges, bald darauf durch ein Mittel milderer Art, die Ertheilung des vollen Bürgerrechts an Rom gefesselt. Einen glänzenden Sieges-

68) S. Vellejus 1, 14. Livius (6, 21) hat nur die Ernennung von Fünfmännern zur Ackervertheilung; aber (6, 30) von einer Verstärkung der Colonie J. 375.

69) Anno insequente l. 6, 22. — und doch folgt darauf erst die Magistratwahl (6, 23). Livius scheint hier natürliches und bürgerliches Jahr gemischt zu haben.

zug machte J. 374 der Dictator Qu. Cincinnatus, vor dem des Namens Schrecken herging, gegen die Präneſtiner, welche während innerer Unruhen in Rom bis vor das colliniſche Thor geſtreift waren; er ſchlug ſie aus zwei Lagern, nahm acht ihnen untergebene Städte nebſt Veliträ mit Sturm und Präneſte ſelbſt demüthigte ſich vor dem Sieger [70]). Doch ſicherten dieſe Siege nicht den Frieden; ſchon J. 375, als die Manlier von den Volskern (aus Ecetra und Antium) der Gegend unkundig, eine Niederlage erlitten hatten, rief das ungeſchwächte Präneſte wieder zur Empörung; doch wandten J. 376 die römiſchen Verwüſtungen ſich gegen Ecetra und Antium. Das vereinigte Heer der Antiaten und Latiner (Präneſte) wurde J. 377 bei Satricum geſchlagen; die Antiaten zogen, des Kriegs müde, nach Hauſe, und legten die Waffen nieder. Livius (6, 33) nennt dies eine Uebergebung von Stadt und Land an die Römer; aber dies wird durch die nachfolgende Unabhängigkeit widerlegt. Die Latiner, allein der Vertheidigung Satricums nicht mächtig, zündeten es an, und überfielen nun Tusculum. Dies wurde durch ein rö-

70) Liv. 6, 19. Fest. v. Trientem. Dion. fr. ed. Maj p. 39. Cincinnatus ſchenkte aufs Capitol eine Statüe des Jupiter, die Präneſte hatte geben müſſen, und eine goldne Krone. Die Inſchrift unter jener redet nur von neun Städten; ein Beweis, daß Präneſte's angebliche Uebergabe nur eine Niederlegung der Waffen war. In den übrigen neun Städten, beſonders Veliträ, mag das Blut reichlich gefloſſen ſeyn; Livius übergeht dies, wie auch die reiche Beute; eine Beſatzung erhielt Veliträ ſchwerlich, daher der baldige neue Abfall.

misches Heer gerettet, das latinische niedergehauen; die Wahrheit wird durch die Waffenruhe während der fünfjährigen Anarchie in Rom beglaubigt. Das durch Cincinnatus gedemüthigte Veliträ unterbrach diese durch einen neuen Angriff auf Tusculum; es wurde von den Römern nicht bezwungen [71]), und erneuerte J. 397 den Krieg. — Als die furchtbare Pest Rom entvölkert und auch den großen Camill weggerafft hatte, begannen die Herniker nach so langem Drohen endlich J. 392 Krieg, und tödteten den ersten ins Feld ziehenden plebejischen Consul Genucius, wurden aber ungeachtet ihres Aufgebots aller Tapfern darauf von dem Dictator Sulpicius geschlagen, der auch Ferentinum soll eingenommen haben. Dem siegreich zurückkehrenden Heere schloß Tibur die Thore, und war von nun an feindlich.

Um diese Zeit bekamen die Römer wieder mit den Galliern zu thun. Die dichtungsreichen Familienschriften der Furier scheinen die Quelle des von M. Camill angeblich J. 387 über die Gallier erfochtenen Sieges zu seyn [72]). Die Gallier, von einem Streifzuge

71) Nach Plutarch (Cam. 42) nahm es M. Camill dreizehn Jahre nach dem Brande in dem Jahre der großen Gallierschlacht ohne Schwerdtstreich. Der Sieg über die Gallier und die Uebergabe Veliträ's ist als gleich erdichtet anzusehen.

72) Liv. 6, 42. Seine Quellen waren unrein; Claudius setzte ins J. 387 eine Schlacht am Anio und darin Manlius Torquatus Zweikampf; das verwirft Livius, behält aber doch eine Schlacht am albanischen Berge, und erwähnt einen Triumph Camills, den auch die Triumphal-

nach Campanien und Apulien, den Livius (6, 42. 7, 11) erwähnt, zurückkehrend, drangen 393 ein in Latium; Angriff auf Städte lag in ihrer Kriegsart, der rei-

fasten haben. Plutarch (Cam. 40, sqq.) erzählt, Camill habe der Römer Schilde und Helme gegen die gallischen Schwerdter stählen lassen, und setzt die Schlacht am Anio ins dreizehnte Jahr nach Roms Einnahme (377), was sicher als ein Fehlgriff Plutarchs statt des drei und zwanzigsten (387) anzusehen ist. Nach Polybius (2, 17. 18) kommen die Gallier zuerst wieder 30 Jahre nach Roms Brande (394), die Römer aber zogen nicht aus, weil sie die Bundesgenossen nicht versammeln konnten; darauf kamen die Gallier 12 Jahre nachher (406), wichen aber ohne Schlacht vor den wohlgerüsteten Römern zurück; hielten dann 13 J. Ruhe (bis 419) und schlossen darauf einen Frieden, der 30 Jahre dauerte (bis 449). Dann plünderten sie mit Transalpinern und Etruskern das römische Gebiet. (Dies hat Livius 10, 10 im J. 455; man muß eine fünfjährige Dauer der Streifzüge und der folgenden Uneinigkeit der Gallier annehmen.) Vier Jahre darauf (also nicht 455, sondern, übereinstimmend mit Livius, 459) machten sie einen gefährlichen Kriegszug im Bunde mit den Samnitern, Umbrern und Etruskern. Diese Angaben des Polybius widerstreiten den Berichten des Livius von blutigen siegreichen Schlachten; doch muß jene nüchterne summarische Uebersicht uns nicht bewegen, Livius Fülle gänzlich zu verwerfen; indem dort zugelegt, hier abgezogen wird, tritt die Wahrheit hervor. Die Hauptsache scheint darin zu liegen, daß Livius jeden Streifzug der Gallier in Roms Nähe als einen Angriff auf Rom darstellt, Polybius nur die eigentlich gegen dieses gerichteten Züge zählt, desgleichen, daß jener einzelne Schwärme, die etwa für Sold in Latium ꝛc. dienten, für das gallische Volk rechnet, dieser dergleichen nicht mitschätzt. Ohne Bedenken kann indessen die Schlacht des J. 387 als von Luc. Camill auf Marc. Camill übertragen angesehen werden. S. Nieb. 2, 307.

reichen Beute wegen, doch galt es noch nicht gegen Rom. Die diesem feindlichen Städte traten zum Theil zu ihnen; die Römer sandten gegen sie ein Heer aus. Außer Manlius Torquatus Zweikampfe scheint es zu keinem Gefechte gekommen zu seyn. Tibur leitete J. 394 die Verwüstungen der Gallier im Acker von Labici, Tusculum und Alba; der Dictator Servilius, vorzüglich aber der tapfere Pötelius trieben sie ab vom collinischen Thore bis Tibur [73]). Von der großen Masse scheint ein Schwarm zum Beistande von Tibur und Präneste in Latium zurückgeblieben zu seyn; diese mögen im J. 395 bei den Zügen der Tiburten vor Roms Thore gewesen seyn, denn sie erscheinen 396 wieder mit den Präneſtinern bei Pedum, wo der Dictator Sulpicius beide schlug [74]). Die Nachricht, daß in diesem Jahre Frieden mit den Latinern geschlossen sey [75]), kann nicht allgemein, z. B. nicht von Veliträ, Tibur und Präneſte mitgelten; und ist nur von Wiederherstellung des alten Bundes mit den andern Latinern, die bisher keine Truppen gestellt hatten, zu verstehen. Mit den Hernikern wurde in eben diesem Jahre Krieg ge-

73) Der Hohn der Tiburten über Pötelius Triumph (Liv. 7, 11) stimmt damit, daß Polybius hier keine Schlacht angiebt. Die Gallier fochten, wie es scheint, nicht als Nation; nur ein Streifhaufen zog mit den Tiburten vor Rom.

74) Nach Appian (4, 1), der auch die von Livius (7, 14) erzählte List des Sulpicius, die Packknechte beritten zu machen, hat, waren es Bojer.

75) Liv. 7. 12. cf. Polyb. 3, 18 τὰ κατὰ τοὺς Λατίνους αὐθις πράγματα συνεστήσαντο (in den J. 364—94).

führt, Plautius erfocht einen Sieg über sie. Die beiden neuen Tribus in der pomptinischen Ebene, im Jahr 396 errichtet, Pomptina und Publilia, scheinen Privernum und Veliträ zum Kriege gegen die benachbarten römischen Bürger gereizt zu haben; Privernum ergab sich vor dem Sturme J. 397; der Krieg auf dieser Seite wandte sich nun hauptsächlich gegen Tibur; die ihm untergebenen kleinen Städte Empulum und Sassula wurden 399 und 400 genommen, und im letztern J. Tibur selbst gedemüthigt.

Schon J. 396, als Rom mit Hernikern und Galliern zu kämpfen hatte, waren die Tarquinienser ins Feld gerückt, hatten das schwache römische Heer unter Fabius geschlagen und 307 gefangene Römer geschlachtet; Freiwillige aus Falerii hatten mit ihnen gefochten; 397 trat Falerii ganz zu ihnen. Mit Fackeln und Schlangen zogen etruskische Priester 398 vor dem Heere der Feinde her, die fliehenden Römer wurden mit Mühe zum Kampfe gegen das Blendwerk zurückgeführt, aber erfochten sicher nicht den von Livius (7, 17) angegebenen Sieg; denn die Etrusker drangen nachher vor bis zu den Salinen, wo sie Marcius Rutilus aufs Haupt schlug. An Tarquinii wurde nach einem neuen Siege J. 403 schreckliche Vergeltung für die Ermordung der römischen Gefangenen geübt, 350 Gefangene getödtet; das arme, ihm verbündete Cäre, das um Frieden bat, ehe es Krieg anfing, mußte (nach Dio Fr. 142) mit der Hälfte seines Ackers einen hundertjährigen Frieden erkaufen; so schwach war das Andenken an sein Ver-

dienst, und so gering die Kraft des Ehrentitels der halben Civität! Mit Falerii und Tarquinii wurde 403 ein Stillstand auf 40 Jahre geschlossen.

Die folgenden Jahre bis zum samnitischen Kriege füllen Schlachten mit den Galliern und Volskern. Jene streiften Jahr 404 und 405 wieder in Mittel- und Unteritalien; Popillius (404) und Luc. Camillus (405) schlugen sie, und der herrliche Valerius Corvus ärndtete hier seine ersten Lorbeern. Zugleich wurden griechische Seeräuber, nach Niebuhr's scharfsinniger Combination (2, 467) ein Haufen dienstloser Söldner aus Phocis, von der Küste abgetrieben. Die Latiner verweigerten 405 wieder ihr Contingent (Liv. 7, 25), Rom aber allein war so mächtig, daß es zehn Legionen, jede zu 4,200 Mann Fußvolk und 300 Reitern ins Feld stellen konnte. Noch einmal, ehe seine äußerste Kraft in Anspruch genommen wurde, mußte es mit den Volskern von Antium kämpfen, die, von römischen Bürgern jetzt fast umschlossen, Satricum zu ihrer Vormauer hergestellt hatten. Die Römer siegten bei Satricum und verbrannten die Stadt J. 408; doch wurde der Tempel der Matuta verschont, und bald war auch die Stadt wieder gebaut und bewohnt [76]);

76) Liv. 7, 27 die Einnahme. Schon 413 nennt Livius (8, 1) es wieder; man sieht nicht deutlich, ob als volskische Stadt oder römische Colonie; das letztere ist Satricum J. 434 (Liv. 9, 16), ohne daß Livius ihrer Abführung gedacht hätte.

den Weg nach Campanien eröffnete darauf J. 409 ein siegreicher Kampf mit den Aurunkern [77]).

Der Zustand von Latium beim Anfange des samnitischen Krieges und das Verhältniß der einzelnen Völker und Städte zu Rom kann nur errathen werden [78]). Noch war keine Einheit in Latium, noch die römische Herrschaft weder von Latinern und Hernikern, noch Volskern und Aequern anerkannt; aber es bildete sich ein latinisches Bündniß, das von Rom unabhängig oder mit Rom ganz vereinigt werden wollte; die latinischen Städte wählten dazu zwei Feldherren, (Prätoren); neben diesem und mit einzelnen Städten durch besondere Verträge verbündet, fochten mit ermatteter Kraft für ihre Unabhängigkeit gegen Rom die Volsker von Antium und Privernum, und die volskisch-römischen Einwohnen von Veliträ, eben so die äquisch-

77) Livius (7, 28) sagt, die Römer hätten bei einer Verwüstung der Aurunker gefürchtet ne id factum populi unius concilium omnis nominis Latini esset; Livius anticipirt hier das Wort Latium, Latinisch in der weitern Bedeutung.

78) Livius gefällt sich wohl in Beschreibung der Kriege und Schlachten jener Zeit, läßt aber Friedensschlüsse gern unerwähnt, oder drückt sich darüber so unbestimmt aus, daß seine allgemeine Angabe, z. B. es sey Frieden mit den Latinern geschlossen (7, 12), weil sie eine falsche Vorstellung giebt, weniger brauchbar ist, als wenn er ganz geschwiegen hätte. So nennt er schon früher (6, 12) Circeji als feindlich; Rom droht Rache (6, 17); aber nachher läßt er dies ganz fallen; eben so ist es mit Tibur und Präneste, mit denen die Kriege aufhören, ohne daß eines Friedens gedacht würde; eben so verliert er die Herniker ganz aus dem Gesichte.

latinischen von Tibur und Präneste. Doch war Roms Jugend zahlreich und waffengeübt; die Gesinnung seiner Nachbarn, welche Roms schwere Hand so oft gefühlt hatten, war nicht mehr kecke Streitlust, sondern eine dumpfe, mismüthige Gährung über die in Gewalt und Anmaßungen wachsende Stadt. In diesem Zustande, wo die Waffen rund um Rom ruhten, bat Capua Rom um Hülfe gegen die Samniter. Unübertrefflich ist Niebuhr's Darstellung des ersten samnitischen Krieges; die folgenden Blätter werden sich auf eine kurze Untersuchung des Endpunctes der ältern römischen Geschichte, nehmlich der Gründung des nachher in der Hauptsache fortbestandenen Verhältnisses von Rom zu Latium beschränken.

Schwerlich ergab sich Capua so unbedingt, wie Livius (7, 31) vorstellt, dem römischen Senate; man erkennt eine patriotische Beschönigung der Wortbrüchigkeit der Römer gegen die Samniter, mit denen sie kurz vorher (J. 400) einen Bund geschlossen hatten [79]). Theilnahme des latinischen Bundes an diesem Kriege anzunehmen, verbieten mehrere Stellen des Livius; seitdem die Latiner ihr Contingent verweigert hatten, waren sie, wie es scheint, außer Bündniß mit Rom; der von ihnen mit den Peignern (vielmehr Marsern?) geführte Krieg war, nach ausdrücklicher Angabe, ein bloß die Latiner angehender und mit dem römisch-sam-

79) Consul Varro sagt den Campanern (Liv. 23, 5), Rom habe ihnen ein foedus aequum gegeben. Sie blieben sicher ganz selbstständig.

nitischen in keinem Zusammenhange stehender Krieg [80]). Mit den Römern zogen aber ohne Zweifel mehrere ihnen besonders verbündete Städte, z. B. Ardea, ihre Bürger aus Tusculum und aus ihren Colonien Norba, Setia; durch die Campaner wuchs das Heer zu einer bedeutenden Truppenzahl [81]).

Was uns gewagt erscheint, Latium feindlich im Rücken zu lassen, war es den Römern nicht; sie beweisen noch lange nachher das blinde Vertrauen auf die Kraft ihres Armes, das aller Strategie unkundig, überall recht zu stehen glaubte, wo es den Feind gegenüber hatte, und an keine künstliche Deckung des Rückens dachte. Doch blieb zum Schutze der wohlbefestigten Stadt sicher Mannschaft genug zurück. Während die Römer in Campanien fochten, wollten die feindseligen Latiner losschlagen; aber jene kehrten rascher als Sieger zurück, als diese ihr Heer bereit hatten.

Die Soldatenverschwörung bewirkte Mistrauen der Campaner gegen Rom; das römische Heer verließ zwar darauf ihr Land, aber dies war nun den samnitischen Streifereien wieder bloß gestellt. Dies stieg, als die Römer nach einem Raubzuge ins Land der Samniter mit diesen Frieden machten und ihnen die Sidiciner, Capua's Bundesgenossen, um die der Krieg entstanden war, bloßstellten. Capua, des römischen

80) Liv. 7, 38. cf. 8, 5 der latinische Prätor sagt: Bellum nostro nomine cum Pelignis gessimus.

81) Consul Varro forderte im zweiten punischen Kriege von ihnen 30,000 M. Fußvolk, 4000 Reiter. Liv. 23, 5.

Herrenschutzes schon überdrüssig und der Hoffnung, den samnitischen Krieg auch ohne Rom fortsetzen zu können, schloß sich an die Latiner; beide, nebst den Sidicinern, fielen den Samnitern schwer; sie klagten in Rom. Roms gebieterische Sprache, die deutlich daraus hervorgeht, daß selbst Tusculum, das bis dahin so treu im Unglücke an Rom gehangen hatte, abtrünnig wurde, vereinigte das Mal fast alle Latiner [82]), und mit ihnen römische Colonien, als Setia, kurz vorher erst gegen Privernum von Rom geschützt. Sogar die Prätoren des Bundes, der Setiner Annius und Circejer Numicius waren aus Colonien; ein Beweis, daß das Römerthum in diesen bald verschwand, wozu die beigetretenen latinischen Colonisten nicht wenig beitrugen, und wogegen der Ehrenname Bürger [83]), bei dem selten eine Ausübung des Bürgerrechts stand fand, wenig kräftig war. Zu dem Bunde traten auch die Volsker aus Antium und Privernum, das 413 von den Römern erobert worden war, und die Aurunker; denn die Triumphalfasten nennen auch diese bei Manlius Triumphe, und Livius erwähnt ihrer Unterwerfung durch Manlius weiter unten (8, 15). Dazu kam das campanische und sidicinische Heer. Die Herniker scheinen in der letztern Zeit dem latinischen Bunde nicht angehört zu haben; sie werden weder im latinischen Kriege noch bei den Friedens-

82) Man kann dem von Livius (8, 11) ausgenommenen Laurentum zuversichtlich einige andere, als etwa Ardea, zufügen.

83) Veliträ und Circeji, Liv. 6, 17; Satricum 9, 16; Sora 9, 23.

schlüssen erwähnt [84]). Mit den Römern verbanden sich die Samniter.

Ein latinisch-campanisches Heer stand, wie es scheint, in Campanien an Samniums Grenze, als Prätor Annius nach Rom ging, um Theilnahme der Latiner am Senate und den Magistraten zu fordern. Die Latiner hätten die stolze Antwort errathen und sich im voraus auf Aeußerste rüsten können. Aber auch dies Mal war die Kraft der Einheit bei Rom; ehe alle Latiner ihre Mannschaft zum Heere gesandt hatten, zogen die Römer eilends durch das Land der Marser, Peligner und Sidiciner gegen das in Campanien befindliche latinische Heer, und hier gab Manlius Befestigung der Kriegszucht durch die Hinrichtung seines Sohnes, und Decius Selbstopferung den römischen Waffen am Vesuv einen theuer erkauften Sieg. Indessen hatte der Bund ein neues Heer aufgebracht, leicht schlug es der vom Siege kommende Manlius zwischen Sinuessa und Minturnä. Latiner und Campaner legten nun die Waffen nieder; die Römer nahmen ihnen Land [85]); doch be-

84) Sie kommen Liv. 8, 15 weder namentlich vor, noch sind sie unter den Worten ceteris Latinis, concilia, connubia etc., — ademta begriffen; denn das verloren sie erst J. 448. Liv. 9, 43.

85) Nach Livius 8, 11 wurden nur die Laurenter und campanischen Ritter nicht gestraft; alle übrigen Latiner und Campaner also mußten Aecker geben, und dieser wurde der römischen Plebs gegeben. Wie ist das zu verstehen? Zerstreute man Plebejer in ganz Latium und Campanien? Wurden sie Ackerbürger in den gestraften Städten? Beides ist ungereimt. Oder blieben die neuen Besitzer in Rom? Da hätten sie selbst schwerlich die Bestellung be-

gann der Krieg schon 415 wieder. Die latinischen Städte wurden 415 und 416 einzeln nach einander eingenommen, entwaffnet, und Besatzung in ihnen gelassen; das Letztere läßt an der Allgemeinheit dieses neuen Krieges zweifeln. Nun erhielten die Latiner einzeln von dem siegenden Rom Frieden, wie dieses, auf mehr oder minder harte Bedingungen, die Besiegten zu behandeln für gut fand. Lanuvium, Aricia, Nomentum und Pedum erhielten das volle römische Bürgerrecht; Tusculum hatte es schon und behielt es; dies sind die fünf ältesten Municipien. Aus jenen vier wurden 422 die Tribus Mäcia und Scaptia gebildet (Liv. 8, 17). Die campanischen Ritter hatten schon 414 das volle Bürgerrecht erhalten; mit dem Namen Bürger ohne Stimmrecht und Würdenfähigkeit wurden beehrt die Plebs von Capua, weil sie an dem Kriege 415 und 416 nicht Theil genommen hatte [86]), ferner Fundi, Formiä, Cumä,

sorgen können; und an eine Verpachtung ist hier nicht zu denken. Ferner, der Acker soll sogleich nach dem Waffenstillstande vertheilt seyn; auch dies ist auffallend. Mir scheint außer dem falernischen und privernatischen Acker nur diesem benachbarter latinischer genommen, und dieser insgesammt zu einer Vertheilung an dort schon befindliche Colonien, z. B. Setia, oder erst abzuführende bestimmt worden zu seyn. Aber wahrscheinlich brach der Krieg wieder aus, ehe der Beschluß ausgeführt werden konnte. Was Livius hier also Frieden nennt, waren nur Präliminarien, die durch den nachfolgenden Frieden zum Theil aufgehoben wurden. Doch sind die Angaben zweier Friedensschlüsse nicht reine Wiederholung, wie Note 141 angeführt ist.

86) Nach Vellejus (3, 14) erst 420, zugleich auch ein Theil

Sueſſula. Antium erhielt das Bürgerrecht und wurde Seecolonie; Antiaten ſelbſt konnten bei der Aeckeranweiſung ſich zuſchreiben laſſen. Am härteſten erging es Veliträ; die Mauern wurden niedergeriſſen, der Senat über die Tiber verwieſen, ſeine Aecker vertheilt; geringen Erſatz mogte er dort bekommen, gleich den Campanern im zweiten puniſchen Kriege. Einzelnes giebt Livius nicht weiter an, obgleich ſicher deſſen noch anzuführen war; er übergeht es hier, gleichwie unten bei Capua (26, 34) und faßt zuſammen, den übrigen Latinern hätte man Ehegemeinſchaft, Handelsverkehr und Verſammlungen unter einander genommen.

Die Sidiciner ſtürmten noch einmal aus Rachluſt auf die den Römern unterworfenen Aurunker, wurden aber 418 geſchlagen und ihre Hauptſtadt Teanum

der Samniter, ohne Zweifel die, welche am Veſuv mitgefochten hatten; die Ehre des Bürgernamens ſollte ihr Lohn ſeyn. Die campaniſche Legion in Rhegium beweist nicht, daß die Bewohner Capua's in den Legionen dienten; ſie konnte aus römiſchen Colonien in Campanien ſeyn. Polybius nennt bei der Truppenaufzählung im galliſchen Kriege (2, 24) die Campaner beſonders nach den Römern. Capua's Ritter hatten Connubien mit den Römern, erhielten auf Roms Anordnung ſchon 414 von ihrer Plebs eine Steuer (Liv. 8, 11) und nur ſie gelten nachher für römiſche Bürger. (Liv. 43, 5. Varro: civitatem nostram magnae parti vestrum dedimus. 26, 33 de Campanis (iis) qui cives Romani sunt). Ein neuer Beweis, wie wenig der bloße Bürgername war. Capua blieb übrigens bis auf den Abfall im zweiten puniſchen Kriege, obgleich abhängig, doch ein für ſich beſtehender Staat, behielt ſeinen Senat ꝛc. Zur Einrichtung des römiſchen Privatrechts wurden ſeit 436 Präfecten aus Rom dahin geſandt. Liv. 9, 36. —

420 eingenommen. Sie verlieren sich seitdem. Auch die Volsker erscheinen seit Antiums Fall nicht wieder; der unten zu erwähnende Krieg mit Privernum ist kein rein volskischer. Das Verhältniß der Abhängigkeit von Rom war für dessen Nachbarn durch den Frieden noch drückender geworden; selbst das Bürgerrecht war nicht ein sicheres Band der Anhänglichkeit der damit beschenkten Städte; dürftig ersetzte es die frühere Ungebundenheit; darum sehen wir einzelne Versuche, den alten Zustand wieder herzustellen, die aber von dem eisernen Arme der Römer niedergeschlagen wurden. Außer einem Kriege von Privernum und Fundi 414, worauf die Senatoren von Privernum jenseits der Tiber wohnen mußten, die übrigen Einwohner aber Bürger Roms wurden [87]), scheinen Privernum, Veliträ und Tusculum J. 431 zusammen einen Versuch zu ihrer Befreiung gemacht zu haben [88]); auch dies vergeblich.

87) Mit Stimmrecht wahrscheinlich erst seit 436, wo die tribus Oufentina errichtet wurde (Liv. 9, 20), in der sie stimmten. Fest. v. Oufentina.

88) Livius (8, 37) erzählt, die Tusculaner seyn 431 verklagt worden, Veliträ und Privernum im Kriege gegen Rom unterstützt zu haben. Dies kann sich nicht mehr auf den Krieg von Privernum 425 (Liv. 8, 20) beziehen; Livius scheint einen neuen Krieg, auf welchen jene Klage folgte, übersehen zu haben. Desselben erwähnt Plinius (h. n. 7, 43): Est et L. Fulvius inter insignia exempla, Tusculanorum rebellantium consul eodemque honore, cum transisset, exornatus confestim a populo Romano, quo solus eodem anno, quo fuerat hostis Romae, triumphavit ex iis, quorum consul fuerat. Dieser Fulvius ist Consul bei Livius 432, ein Jahr nach der Klage; in den Triumphalfasten aber hat er 431 einen Triumph über die

Schon halfen Latiums Städte den Römern zur Unterjochung Italiens und kräftige Geschlechter wanderten aus den Municipien nach Rom: Da noch weckte der Samniter Kampf zuweilen in der Brust der Gebirgsmänner um Latium das Andenken an die alte Freiheit und Lust sie wieder zu erkämpfen. Aber umsonst! Die Herniker wurden 447 niedergeworfen; einige Landschaften, treu dem vaterländischen Brauche, verschmähten das ihnen dargebotene römische Bürgerrecht; andere, z. B. Anagnia, nahmen es gegen den Verlust der Ehegemeinschaft und vaterländischen Magistrate; ein Präfect richtete nun bei ihnen (Liv. 9, 42. 43). Die Aequer, voll höhnischer Verachtung dieses Bürgerrechts ihrer Nachbarn, unterlagen dem nun gegen sie gerichteten Angriffe der Römer 450 (Liv. 9, 45). In 50 Tagen wurden 41 Orte eingenommen und angezündet, das Volk aber fast vernichtet; sein Name verschwindet nach einem neuen matten Aufstreben 454 (Liv. 10, 9) ganz. Zuletzt regten sich von diesen Feinden der Jugendzeit Roms noch einmal die Sabiner 464, als die Samniter schon dem Untergange nahe waren; als ob dies sie aus einer langen und dumpfen Gleichgültigkeit geweckt hätte. Leicht wurden sie überwältigt; erhielten aber den Namen und 486 auch das volle Recht römischer Bürger.

Samniter. Plinius Nachricht ist zu genau, um nicht als Stützpunct zur Berichtigung und Ergänzung der beiden andern zu dienen.

Das auf diese Siege Roms sich gründende Municipal- und Colonieweſen, das latiniſche Recht ꝛc., bildet mit einer Unterſuchung über das Kriegsweſen der Römer im Anfange des fünften Jahrhunderts und einem Sittengemählde eine paſſende Einleitung zu der Geſchichte des Heldenzeitalters der Römer von den Samniterkriegen bis zu Ende des zweiten puniſchen Krieges. Die Erhabenheit dieſes Stoffes heiligt den Willen, der ihn zu bearbeiten unternimmt; möge mir die Kraft bei der Ausführung nicht gebrechen!

Zeittafel.

a. u. c.	ante Chr.	
244	510	Tarquinius Flucht.
245	509	Erste Consuln.
258	496	Schlacht am Regillus.
260	494	Auszug nach dem M. sacer.
261	493	Erste Volkstribunen.
263	491	Coriolan's Proceß.
265	489	Coriolan's und der Volsker Krieg.
283	471	Publilisches Gesetz.
303	451	Decemvirn.
305	449	Valerius und Horatius Consuln.
309	445	Canulejus Gesetz.
310	444	Erste Kriegstr. mit cons. Gewalt.
311	443	Erste Censoren.
358	396	Einnahme von Veji.
364	390	Gallier in Rom.
378	376	Licinius und Sextius Volkstribunen.
379–83	375–71	Anarchie.
388	366	Sextius, erster plebejischer Consul.
411	343	Erster samnitischer Krieg.
414	340	Latinischer Krieg.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 1. Z. 13. statt Eisenplatten lies Eichenplatten.

S. 39. Note 41. bitte ich den Anfang bis 8, 14. wegzustreichen; eben so in derselben Note S. 40. Z. 3. die Worte: von Bomilcars Abfahrt aus Syrakus 24, 36. und 25, 25. Beide Male geschieht dem Livius Unrecht.

S. 85. N. 12. „Brixia und Verona durch Gallier erbaut." Klar sagt Liv. 5, 35 dies nicht, es heißt — ubi nunc Brixia ac Verona urbes sunt (locos tenuere Libui) considunt.

S. 114. Z. 4. „Petronius fand an der Stätte Krotone's Aas und Raben." An diesem Mißgriffe ist das Vertrauen auf ein in einem gerühmten Buche befindliches Citat Schuld; er wird mir hoffentlich verziehen werden.

S. 131. st. Aesculus I. aesculus.

S. 184. N. 55. Z. 5. setze zu Liv 9, 36. noch 23, 3.

S. 213. „Denn die Kopfsteuer, in aller Welt die älteste" ꝛc. Diese Worte sind einer Mißdeutung leicht fähig, und werden unwahr, wenn Steuer in weiterer Bedeutung genommen wird; hier muß eine von oben verordnete Vertheilung der Abgaben gedacht werden, und da scheint die Kopfsteuer, als die einfachste, auch die älteste.

S. 240. N. 68. Z. 2. tilge ihnen nach sich.

S. 352. unterste Zeile lies ein Komma nach: Gesetzvorschlags.

42187

HR
W

Author Wachsmuth, W

Title Die ältere Geschichte des römischen Staates

DATE.	NAME OF BORROWER.

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Do not remove the card from this Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU